Die Maßnahmen

auf dem Gebiete der

landwirthschaftlichen Verwaltung in Bayern

1890—1897.

Denkschrift,

ausgearbeitet im königl. bayerischen Staatsministerium des Innern.

München.
Druck von R. Oldenbourg.
1897.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung . . . . 1—3
Berufszählung S. 1, Besitzverhältnisse S. 2.

I. Ausnützung der natürlichen Grundlagen der landwirthschaftlichen Produktion. Kulturunternehmungen . . . . 4—45

A. **Kulturtechnischer Dienst** . . . . 4—10
Ausbau desselben im Allgemeinen S. 4; Einrichtung desselben: In Oberbayern S. 4, in Niederbayern S. 5, in der Pfalz S. 6, in der Oberpfalz S. 6, in Oberfranken S. 7, in Mittelfranken S. 7, in Unterfranken S. 8, in Schwaben S. 8. Zusammenfassung S. 9.

B. **Ausführung von Kulturunternehmungen** . . . . 10—16
Statistik S. 10, Betheiligung der kulturtechnischen Bureaus S. 12; Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln S. 15; Wichtigkeit der Meliorationen S. 15; Meliorationsarbeiten der k. Staatsforstverwaltung S. 15.

C. **Moorkultur** . . . . 16—24
Statistik der Moore S. 16; frühere Maßnahmen, insbesondere Thätigkeit der kulturtechnischen Bureaus S. 16; Moorkulturen in Oberbayern S. 17, in Schwaben S. 18, in der Pfalz S. 18; Schaffung einer Landes-Moorkulturkommission S. 19; Moorkulturtechniker S. 19, Dienstesinstruktion desselben S. 20; Thätigkeit desselben S. 21, insbesondere Untersuchung und Besichtigung bayerischer Moore, Herstellung von Kulturkarten S. 21; Errichtung von Moorkulturstationen im Chiemseemoos (Bernau) S. 21, im Donaumoos S. 22, im Erdinger- und Dachauermoos S. 22; Kulturversuche S. 22, Rentabilitätsberechnung S. 23; allgemeine Maßregeln zur Förderung der Moorkultur S. 23, insbesondere Unterstützung von Privaten bei Ausführung von Kulturversuchen S. 23; Landes-Moorkulturanstalt und Vorstand derselben S. 23; Voranschlag der Anstalt S. 24; weitere Ausbildung derselben S. 24.

D. **Wasserbauten** . . . . 24—35
1. Flußkorrektionen . . . . 24—31
a) Donaugebiet . . . . 24—26
Donau S. 24; Iller S. 25; Wertach, Lech, Isar, Inn S. 26.
b) Rheingebiet . . . . 27—29
Rhein, Main S. 27; Regnitz, Floßbäche des Frankenwaldes S. 28; Gesamtumfang der Verlandungen im Donau- und Rheingebiete S. 29.
c) Einfluß der Korrektionen auf die Weidenkultur und Fischzucht . . 29—30
d) Kostenaufwand, Gesamtlängeder ausgeführten Flußkorrektionen . 30—31

Seite

2. Wildbachverbauung . . . . 31—34
Maßnahmen im Allgemeinen S. 31; in Oberbayern S. 32, in Schwaben S. 33.
3. Die Errichtung eines hydrotechnischen Bureaus . . . . 34—35
Organisation und Aufgaben desselben S. 34.

E. **Wasserversorgung** . . . . 35—37
Gemeindliche Wasserversorgung; technisches Bureau für Wasserversorgung S. 35; Wasserversorgungsfond S 36; Zahl und Kosten der Wasserversorgungsunternehmungen S. 36; Zuschüsse hiezu S. 36; Unterstützung durch die Staatsforstverwaltung S. 37; Vortheile der derzeitigen Einrichtung, Förderung derselben durch Landeskultur-Rentendarlehen, distriktive Aufwendungen S. 37.

F. **Flurbereinigung** . . . . 37—42
Günstiger Einfluß der Zusammenlegung von Grundstücken und Regelung von Feldwegen auf die Landwirthschaft; Geschäftsstand der Flurbereinigungskommission S. 37 ff.; Werthsermittlungsverfahren S. 38; Gewinn S. 39; Werthserhöhungen in den einzelnen Regierungsbezirken S. 40; Kosten der Unternehmungen S 40; Flurbereinigungsfond S. 40; Einfluß der Flurbereinigungen auf Landesvermessung und Beurkundung des Grundbesitzstandes S 41; Personalstand der Flurbereinigungskommission S. 41, Aufwand und Zuschüsse S. 42.

G. **Landeskultur-Rentenanstalt** . . . . 42—45
Erhöhung ihrer Dotation S. 42; Herabsetzung des Zinsfußes, Tilgungsperioden S. 43; bisherige Wirksamkeit und Entwicklung der Landes-Kulturrentenanstalt S. 43; bewilligte Darlehen S. 43; insbesondere Beleihung von Kulturgenossenschaften S. 44; Darlehenszwecke S. 44, räumliche Vertheilung der Darlehen S 44, Einfluß der Herabsetzung des Zinsfußes auf die Länge der Tilgungsperioden S. 45.

II. Landwirthschaftsbetrieb und Verwerthung der Erzeugnisse . . . . 46—204

A. **Allgemeines** . . . . 46—68
1. Bodenbearbeitung . . . . 46—47
Stand der Bodenbearbeitung S. 46, Einführung von Verbesserungen S 46, Verbreitung guter Bodenbearbeitungsmaschinen S. 47.
2. Düngung . . . . 47—54
Düngerwirthschaft im Allgemeinen, Behandlung des Stallmistes S. 47; Düngerbehandlung in den Alpen S. 48, Maßnahmen zur Verbesserung der Dungstätten S. 48; Waldstreufrage S. 48; Torfstreu S. 49; Kunstdünger S. 50, gemeinsamer Bezug desselben S. 50, Untersuchung desselben S. 51; Kalk und Gips S 51; Frachtermäßigung S. 51 Düngungsversuche, Bodenuntersuchungen S. 53. Gründüngung, Bodenimpfung S 54. Düngemittelgesetz S. 54. Öffentlicher Aufwand S. 54.
3. Landwirthschaftliches Bauwesen . . . . 55—57
Revision der Bauordnung S. 55; Holzbezug für Bauten S. 56.
4. Geräthe und Maschinen . . . . 57—60
Verbreitung derselben S. 57. Prüfung derselben S. 60.
5. Beziehungen der Landwirthschaft zur Forstwirthschaft . . . . . . 60—68
Statistik S. 60. Privatwaldwirthschaft S. 62, Abgabe von Waldpflanzen seitens der Staatsforstverwaltung S. 63, Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines S. 63. Unterstützung der Landwirthschaft durch die Forstwirthschaft S. 64, Streuabgabe S. 65, Grasnutzungen S. 65, Umfang der Forstnebennutzungen S. 65. Forstgesetznovelle 1896 S. 67.

Seite

B. **Fruchtbau** . . . . 68—134

1. Getreide . . . . 68—88

Getreidepreise S. 68, Anbauflächen S. 69; Ursachen der niedrigen Getreidepreise S. 70, Mittel zur Hebung derselben S. 71, Maßnahmen gegen die Börsenspekulation (Börsengesetz) S. 72. Förderung der Produktionsverhältnisse, Saatgut S. 73. Förderung des Absatzes, genossenschaftliche Organisation, Lagerhäuser S. 75, freihändiger Ankauf seitens der Militärverwaltung S. 78. Privattransitlager S. 81. Zollkredite S. 83. Aufhebung des Identitätsnachweises S. 84. Ausnahmetarife S. 87. Aufhebung der preußischen Staffeltarife S. 87. Öffentliche Zuschüsse S. 87.

2. Knollen- und Wurzelgewächse . . . . 88—91

Kartoffelbau S. 88. Runkelrübenbau S. 90; Zuckersteuer S. 90, Ausnahmetarif für Zuckerrüben S. 91.

3. Futterbau . . . . 91—101

Natürlicher Futterbau S. 91, Ausdehnung desselben S. 91, Wiesenpflege S. 92, Wiesenbaukurse S. 92, Weiden S. 93, Alpwirthschaft S. 93. Künstlicher Futterbau S. 95, Anbauversuche S. 97. Zuschüsse S. 97, Kraftfutter und künstliche Futtermittel S. 97, Kleienabgabe seitens der Militärverwaltung S. 97, Untersuchung der Futtermittel S. 98. Maßnahmen zur Abhilfe des Futtermangels 1893 S. 98.

4. Handels- und Gespinnstpflanzen . . . . 102—112

a) Hopfen . . . . 102—108

Statistik S. 102. Preis- und Absatzverhältnisse S. 102. Verbesserung der Produktions- und Absatzverhältnisse S. 104, Deutscher Hopfenbauverein S. 105, genossenschaftliche Organisation des Absatzes S. 106. Ausländische Konkurrenz S. 107. Beschränkung der Hopfentheilungslager S. 107. Hopfensiegel S. 108. Versuchsanstalten S. 108. Öffentliche Zuschüsse S. 108.

b) Flachs- und Leinbau . . . . 109—110

Statistik S. 109; Rückgang des Flachsbaues, Maßnahmen zur Hebung S. 109, 110.

c) Tabak . . . . 110—112

Produktionsverhältnisse S. 110; Absatzverhältnisse S. 111

5. Weinbau . . . . 112—124

Anbaufläche S. 112, Betriebsstatistik S. 113.

a) Der pfälzische Weinbau . . . . 113—116

Anbau- und Kulturverhältnisse S. 113. Mittel zur Hebung des Weinbaues, insbesondere Unterricht S. 114. Ernte-Ergebnisse und Absatzverhältnisse S. 116.

b) Der fränkische Weinbau . . . . 116—119

Anbau- und Kulturverhältnisse S. 116. Mittel zur Hebung des Weinbaues, insbesondere Unterricht S. 117. Absatzverhältnisse S. 118. Öffentliche Zuschüsse S. 119.

c) Das Lindauer Weingebiet 119

d) Rebschädlinge . . . . 120—122

Reblaus S. 120, sonstige Schädlinge S. 122.

e) Weingesetz . . . . 122—124

6. Obst- und Gartenbau . . . . 124—133

Statistik und Allgemeines S. 124. Einzelne Maßnahmen, und zwar: Unterricht und sonstige Belehrung S. 125, Ausstellungen S. 127; Verbreitung guter Obstbaumsorten S. 128; Baumschulen S. 128; Sortimentsfeststellung S. 128; Hausirverbot S. 128; Düngungsversuche

Seite

S. 129; Bepflanzung öffentlicher Wege S. 129, von Ödflächen S. 130; Aufstellung von Baumwärtern S. 130; Obstverwerthung S. 130; Garten- und Gemüsebau S. 131; Vereinswesen S. 132; öffentliche Zuschüsse S. 133.

7. Weidenkultur 134

C. **Thierzucht** . . . . 134—186

1. Pferdezucht, Gestütswesen, Hufbeschlag . . . . 134—146

Pferdebestand S. 134. Neuregelung des Gestütswesens S. 135, Land- und Stammgestüt Zweibrücken S. 136, Stammgestüt Achselschwang S. 138, Landgestüte S. 139. Beschälwesen S. 139; Förderung des Privatbeschälwesens S. 141. Remontewesen S. 141. Vereinsthätigkeit S. 143, Fohlenaufzuchtsanstalten S. 143, Pferdemarkt München S. 144. Öffentliche Zuschüsse S. 144. Hufbeschlag S. 145.

2. Rindviehzucht . . . . 146—155

Rindviehbestand S. 146. Zuchtstierhaltung und -Körung S. 147. Zuchtvereinigungen S. 148. Landesinspektor für Thierzucht S. 151. Öffentliche Zuschüsse S. 152. Frachtermäßigungen S. 152. Ausstellungen und Prämiirungen S. 153. Viehhandel und Viehmärkte S. 154.

3. Kleinviehzucht . . . . 155—158

a) Schafzucht 155

b) Ziegenzucht . . . . 155—156

c) Schweinezucht . . . . 156—158

4. Fischzucht . . . . 158—169

Vereinswesen S. 158. Maßnahmen zur Hebung der Fischerei: Aufstellung eines Fischmeisters S. 160, Fischereilehrkurse S. 161, Ausstellungen S. 162, künstliche Fischzucht, insbesondere Fischzuchtanstalt Starnberg S. 162, Teichwirthschaft S. 164; Förderung der Fischerei in den Seen und fließenden Gewässern S. 165, Förderung der Krebszucht S. 168, Vertilgung der Fischschädlinge S. 168, Prämien für Strafanzeigen S. 169, öffentliche Zuschüsse S. 169.

5. Geflügelzucht . . . . 169—175

Stand der Geflügelzucht S. 169. Vereinswesen S. 171, Stammzuchtwesen S. 172, Ausstellungen S. 173, Belehrung S. 174. Öffentliche Zuschüsse S. 174. Brieftaubenwesen S. 174.

6. Bienenzucht . . . . 175—178

Statistik S. 175. Vereinswesen S. 175, Unterricht S. 176, Absatzverhältnisse S. 177, Ausstellungen S. 177. Öffentliche Zuschüsse S. 177.

7. Veterinärwesen . . . . 178—186

Maßregeln gegen die einzelnen Viehseuchen S. 178. Ein- und Durchfuhr ausländischen Viehes S. 181, Viehverkehr mit Österreich-Ungarn S. 181. Veterinärpersonal S. 183. Viehseuchenstatistik S. 183.

D. **Landwirthschaftliche Industrie und Nebengewerbe** . . . . 186—205

1. Molkerei . . . . 186—200

Bedeutung der Milchwirthschaft im Allgemeinen S. 186. Die Verhältnisse in den einzelnen Kreisen S. 187. Centrifugen S. 189. Genossenschaftswesen S. 190. Ein- und Ausfuhr S. 190. Maßnahmen zur Förderung der Milchwirthschaft: Molkereikonsulent S. 191, Unterricht S. 192, Vereinswesen im Algäu S. 193, öffentliche Zuschüsse S. 198, Frachtermäßigungen S. 198, Einschränkung der Sonntagsruhe S. 198, Margarinegesetz S. 198.

Seite

2. Branntweinbrennerei . . . . 200—202
Branntweinsteuer S. 200. Brennereitechniker und brennereitechnisches Institut S. 202.

3. Landwirthschaftliche Hausindustrie . . . . 203—205
Allgemeines S. 203. Weberei S. 204. Holzverarbeitende Hausindustrien S. 205. Korbflechterei S. 205.

III. Landwirthschaftliche Versicherung . . . . 206—217
A. Gebäude-Brandversicherung . . . . 206—209
B. Mobiliar-Feuerversicherung . . . . 209—210
C. Hagelversicherung . . . . 210—212
D. Viehversicherung . . . . 212—215
E. Land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung . . . . 215—217

IV. Verkehr . . . . 218—221
A. Eisenbahnen . . . . 218—221
B. Wasserstraßen 221

V. Kredit- und Genossenschaftswesen . . . . 222—289
A. Realkredit . . . . 222—231
Hypothekenbanken S. 222; bayerische Landwirthschaftsbank, Vorgeschichte S. 223, Einrichtung und Wirksamkeit S. 225. Sparkassen S. 227; Hilfskassen S. 228. Kapitalien der Stiftungen S. 229, der Gemeinden S. 230, der Versicherungsanstalten S. 230.
B. Personalkredit- und Genossenschaftswesen . . . . 231—249
Landwirthschaftliche Spar- und Darlehenskassenvereine S. 231; bayerischer Landesverband S. 232, Zentraldarlehenskasse S. 233, staatliche Unterstützung beider S. 234, Thätigkeit des Landesverbandes S. 234, Wirksamkeit der Zentraldarlehnskasse S. 236; mittelfränkischer Verband S. 237; unterfränkischer Verband S. 238; Neuwieder Verband S. 239; Pfälzer Verbände S. 239. Geschäftsverkehr der Spar- und Darlehenskassenvereine S. 240 (Tabelle S. 242 f.). Schultze-Delitz'sche Kreditgenossenschaften S. 240 (Tabelle S. 244 f.). Vereinigungen zum gemeinsamen Bezug und Verkauf S. 241. Öffentliche Zuschüsse für Genossenschaftszwecke S. 248. Anlage von gemeindlichen Stiftungs- und Mündelgeldern bei Darlehenskassenvereinen S. 248. Sonstige Quellen für Personalkredit S. 248.
C. Verschiedene Maßnahmen in Bezug auf landwirthschaftliche Kredit-Verhältnisse . . . . 249—265
Hypothekarstatistik S. 249. Vergantungsstatistik S. 253. Bekämpfung des Wuchers und Kontrole des Güterhandels S. 256, Güterzertrümmerungsstatistik S. 258. Anerbenrecht und Parzellenminimum S. 263. Bürgerliches Gesetzbuch, Grundbuchordnung, Zwangsvollstreckungsgesetz S. 264.
Anlage 1. Statut der bayerischen Landwirthschaftsbank . . . . . . 265—272
„ 2. Tabellarische Übersicht der landwirthschaftlichen Spar- und Darlehenskassenvereine, dann Kreditgenossenschaften in Bayern nach dem Stande vom Ende des Jahres 1896 . . . . . 273—278
„ 3. Statut des bayerischen Landesverbandes landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine . . . . 278—282
„ 4. Statut der bayerischen Zentraldarlehenskasse . . . . . . 282—289

VI. Öffentliche Lasten . . . . 290—303
Grundsteuer S. 290. Gemeindeumlagen S. 290, Sparerlasse S. 293, Armengesetznovelle 1888 S. 293, Heimath- und Armengesetznovelle 1896

Seite

S. 294, Erleichterung der Volksschullasten S. 295, Unterstützungen aus Mitteln des Forstetats S. 296, sonstige Zuschüsse S. 297; Distriktsumlagen S. 297; Kreisumlagen S. 298. Gebühren S. 299. Bodenzins S. 300. Kosten der Arbeiterversicherung S. 300, Einwirkung der Versicherungsgesetze auf die Armenpflege S. 302.

VII. Dienstboten- und Arbeiterverhältnisse . . . . 304—308

Gründe der vorhandenen Mißstände S. 304; Abhilfemaßnahmen S. 305; Statistik der Arbeitsvermittelung S. 306; Organisirung des Arbeitsnachweises S. 307; Prämiirung von Dienstboten und Arbeitern S. 308.

VIII. Landwirthschaftlicher Unterricht . . . . 309—325

Landwirthschaftliche Abtheilung der technischen Hochschule S. 309; Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan S. 309, Gartenbauschule S. 312; Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof S. 314; Kreisackerbauschulen S. 314; Landwirthschaftliche Winterschulen und deren Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Wanderunterricht S. 315; Haushaltungsschulen S. 317; Fortbildungsschulen S. 317. Landwirthschaftliche Spezialschulen: Thierärztliche Hochschule S. 317; Hufbeschlagschulen S. 318; Webereischulen S. 319; Korbflechtereiunterricht S. 320; Holzindustrieschulen S. 321. Wanderunterricht S. 324. Stipendien S. 325.

IX. Landwirthschaftliches Versuchswesen . . . . 326—335

Allgemeines S. 326; Zentralversuchsstation S. 327, Versuchsstation Speyer S. 329, Triesdorf S. 330, Würzburg S. 331, Augsburg S. 332; Laboratorien der k. Akademie Weihenstephan S. 333. Landwirthschaftliches Versuchsfeld München S. 334. Feldversuchsstation Kaiserslautern S. 334.

X. Landwirthschaftliches Vereinswesen . . . . 336—347

A. Landwirthschaftlicher Verein . . . . 336—346

Reorganisation, Vorgeschichte S. 336, Revision der Satzungen 1895 S. 337, Durchführung und Folgen der Reorganisation S. 341; bayerischer Landwirthschaftsrath S. 342, Wochenblatt, Vierteljahresschrift, Kalender S. 343 f., Ausstellungen S. 344, Vertretung in anderen Körperschaften S. 344; finanzielle Verhältnisse des Vereines S. 345.

B. Spezialvereine 346

C. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe 347

XI. Aufwand für landwirthschaftliche Zwecke aus öffentlichen Mitteln 348—351

Einleitung.

Nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 14. Juni 1895[1]) sind in Bayern von 5 779 176 Einwohnern in der Landwirthschaft und deren wichtigsten Nebenzweigen im Hauptberufe thätig: Berufszählung.

a) 429 882 selbständig und

b) 901 223 als Hilfspersonen,

wobei sich diese Zahlen auf die Regierungsbezirke, wie folgt vertheilen:

Regierungsbezirk	Selbständig	Hilfspersonen
Oberbayern	66 195	165 976
Niederbayern	61 352	157 850
Pfalz	50 350	79 177
Oberpfalz	45 269	106 137
Oberfranken	40 827	89 917
Mittelfranken	45 235	91 828
Unterfranken	59 269	105 298
Schwaben	61 385	105 040

Im Nebenberufe wird die Landwirthschaft ausgeübt von:

141 805 Personen selbständig und

135 360 als Hilfspersonen.

Die Zahl der im Hauptberufe landwirthschaftlich Erwerbsthätigen hat zwar im Vergleich zu der Berufszählung vom 5. Juni 1882 um 160 275 = 10.7 % abgenommen; die Abnahme entfällt jedoch nicht auf die selbständigen Landwirthe, deren Zahl vielmehr etwas höher erscheint als im Jahre 1882 (429 882 gegenüber 403 961), sondern sie bezieht sich auf die Zahl der landwirthschaftlichen Hilfspersonen. Diese Minderung wird übrigens theilweise durch die erhöhte Zahl der nebenberuflich mithelfenden Angehörigen ausgeglichen und theilweise auch durch eine veränderte Zählmethode erklärt.

Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung sind in der Land- und Forstwirthschaft thätig 23.4 % (im Jahre 1882: 28.6 %). Faßt man die von einem Berufe

1) Siehe Zeitschrift des k. b. Statistischen Bureaus 1896, Nr. 1—3, S. 92 u. ff.

ernährten Personen (Erwerbsthätige, Angehörige und häuslich Dienende) zusammen, so gehören von je 100 Einwohnern zur Landwirthschaft (einschließlich Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft und Fischerei) 45.8 (gegenüber 50.9 im Jahre 1882), und betrachtet man lediglich den erwerbsthätigen Theil der Bevölkerung, so treffen auf je 100 Personen als zur Berufsabtheilung „Land- und Forstwirthschaft" gehörig 46.4 (gegenüber 55.2 im Jahre 1882).

Landwirthschaftliche Besitzverhältnisse.

Aus diesen Zahlen allein ergibt sich die Bedeutung der Landwirthschaft in Bayern. Diese Bedeutung wird noch auffälliger, wenn man die Zahlen in Betracht zieht, welche die Vertheilung der landwirthschaftlichen Besitzverhältnisse nachweisen. Hiernach beträgt die Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe jeglicher Art (ausschließlich 5231 Forstbetrieben) im ganzen Königreiche 663 785 mit einer Gesamtfläche von 5 945 736 ha (ungerechnet die im Forstbetriebe stehende Fläche von 1 083 566 ha). Dieser Grundbesitz vertheilt sich nach der Größe der Betriebe, wie folgt:

Regierungsbezirk	Anzahl der landwirthschaftlichen Betriebe überhaupt	Betriebe mit einer Wirthschaftsfläche von				
		unter 1 ha	1—10 ha	10—100 ha	100 ha und mehr	Gesamtfläche in ha
Oberbayern . . .	92 261	13 169	48 084	30 817	191	1 341 476
Niederbayern . . .	82 401	13 364	46 327	22 643	67	945 944
Pfalz	105 955	44 319	55 900	5 699	37	380 370
Oberpfalz	64 397	10 582	36 758	16 981	76	770 527
Oberfranken . . .	70 418	19 624	37 227	13 540	27	548 266
Mittelfranken . . .	69 402	16 145	38 467	14 757	33	602 808
Unterfranken . . .	95 982	25 507	58 696	11 670	109	584 941
Schwaben	82 969	14 261	51 224	17 403	81	771 404
Königreich	663 785	156 971	372 683	135 510	621	5 945 736

Diese Zahlen erweisen, welch' erhebliche Anzahl selbständiger Existenzen auf landwirthschaftlichem Besitz und Erwerb beruht. Kein Erwerbszweig kann sich, was die Zahl der beschäftigten Personen und die Größe des investirten Kapitals betrifft, mit der Landwirthschaft messen.

Diese große Bedeutung der Landwirthschaft für Bayern erheischt aber auch eine fortgesetzte sorgsame Bedachtnahme auf alle hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse.

Um zeitweise einen Überblick über den Stand der bayerischen Landwirthschaft zu gewinnen, hat die k. Staatsregierung bereits früher die Anregung zur Ausarbeitung bezüglicher Denkschriften gegeben. Zuletzt erschien im Jahre 1890 unter Mitwirkung von 36 Landwirthen und landwirthschaftlich gebildeten Persönlichkeiten die auf amtlichen Quellen beruhende Denkschrift „Die Landwirthschaft in Bayern", in welcher eine eingehende Darstellung der Verhältnisse der sämtlichen Zweige der landwirthschaftlichen Produktion, wie sie sich in den letzten Dezennien gestaltet haben, dann der Beziehungen der Landwirthschaft zur Gesamtvolkswirthschaft und zum Staatswesen enthalten ist. Gewissermaßen als Ergänzung dieser Denkschrift sind dann im Jahre 1894/95 entsprechend dem im

Landtage und in landwirthschaftlichen Kreisen geäußerten Wunsche durch besondere Erhebungskommissäre probeweise Erhebungen über den Schuldenstand und die wirthschaftlichen Verhältnisse in typischen bayerischen Gemeinden veranlaßt worden, deren Ergebniß in der Denkschrift „Die Untersuchung der wirthschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern" niedergelegt ist.

Seit dem Jahre 1890 kann die Landwirthschaft infolge der niedrigen Preise der wichtigsten landwirthschaftlichen Produkte auf günstige Zeiten nicht zurückblicken.

Umsomehr erscheint es angezeigt, neuerdings eine Umschau bezüglich der dermaligen Lage der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu halten und insbesondere eine Darstellung der im Interesse der Landwirthschaft seit dem bezeichneten Zeitpunkte getroffenen Maßnahmen, sowie der Wirkungen dieser und der früheren bezüglichen Einrichtungen zu geben. Hiedurch soll einerseits dargethan werden, nach welchen Richtungen der schwierigen Lage der Landwirthschaft die gebotene erhöhte Fürsorge zugewendet wurde. Andrerseits geben, wie die bei den Denkschriften der Jahre 1890 und 1894 gemachten Erfahrungen bestätigen, solche Darstellungen stets Anregungen zu neuen ersprießlichen Maßnahmen, indem sie zu kritischen Betrachtungen auffordern, sowie manche Vorschläge und Anhaltspunkte dafür bringen, auf welchen Gebieten sowohl im Allgemeinen, als auch in einzelnen Bezirken, irgendwelche nützliche Einrichtung noch fehlt.

Durch die in den letzten Jahren im Interesse der Landwirthschaft bethätigten Maßnahmen konnte allerdings eine Besserung der Preise der landwirthschaftlichen Produkte, wie sie zur Hebung der ungünstigen Lage der Landwirthe vor Allem nöthig wäre, nicht erlangt werden, allein eine Verbesserung und Erleichterung der Produktion, sowie des Absatzes der Erzeugnisse in mehreren Richtungen, dann eine befriedigendere Gestaltung der Kreditverhältnisse, ein erhöhter Schutz der Landwirthe vor Verlusten durch Viehseuchen, Hagelschlag rc., und einige Erleichterungen bezüglich der zu tragenden Lasten können doch als die erzielten Erfolge verzeichnet werden.

I. Ausnützung der natürlichen Grundlagen der landwirthschaftlichen Produktion. Kulturunternehmungen.

A. Kulturtechnischer Dienst.

Die Förderung von Kulturunternehmungen zur besseren Ausnützung der natürlichen Grundlagen der landwirthschaftlichen Produktion — Boden und Wasser — ist eine Hauptaufgabe der landwirthschaftlichen Verwaltung.

Nach dieser Richtung ist vor allem festzustellen, daß der Ausbau des kulturtechnischen Dienstes während der Berichtsjahre erfreuliche Fortschritte gemacht hat. So wurde im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg seitens des Landrathes der gesamte kulturtechnische Dienst vom landwirthschaftlichen Kreisvereine auf den Kreis übernommen und hierbei in äußerst entsprechender Weise ausgebildet; im Regierungsbezirke Mittelfranken für Aufstellung eines Assistenten des Kreiskulturingenieurs sowie von Vorarbeitern und Gehilfen auf Kosten des Kreises Sorge getragen; im Regierungsbezirke der Pfalz vom landwirthschaftlichen Kreisausschusse ein zweiter Bezirkskulturingenieur mit den vom Landrathe bewilligten Mitteln aufgestellt; im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg dem Kreiskulturingenieur seitens des landwirthschaftlichen Kreisausschusses ein weiterer technischer Gehilfe beigegeben und im Regierungsbezirke Niederbayern vom Landrathe und landwirthschaftlichen Kreisausschusse ein erhöhter Betrag behufs allgemeiner unentgeltlicher Ausarbeitung der Kulturprojekte und, soweit möglich, kostenfreier Überlassung von Vorarbeitern bewilligt.

Einrichtung des kulturtechnischen Dienstes. Oberbayern.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen ist der kulturtechnische Dienst in Bayern dermalen in nachfolgender Weise eingerichtet:

1. In Oberbayern befinden sich ein Kreiskulturingenieur in München und vier Bezirkskulturingenieure, und zwar in München, Rosenheim, Ingolstadt und Landsberg[1]) mit bestimmten Bezirken. Sämtliche sind pragmatische Beamte

---

1) Der Bezirkskulturingenieur in Landsberg ist zugleich Lehrer für Wiesenbau, Feldmessen &c. an der dortigen Kreisackerbauschule und Kreiswanderlehrer.

des Kreises. Jedem der Bezirkskulturingenieure ist für seinen Bezirk ein ständiger Kulturvorarbeiter beigegeben. Die Ausarbeitung der Kulturprojekte und die gesamte technische Leitung ihrer Ausführung erfolgt für die Unternehmer vollständig unentgeltlich. Alle Kosten des kulturtechnischen Dienstes werden aus Kreisfonds bestritten und betragen dermalen:

4 680	*M*	Gehaltsbezug des Kreiskulturingenieurs,
14 035	„	Gehaltsbezüge der Bezirkskulturingenieure,
5 920	„	Reisekostenaversum der Kulturingenieure,
4 425	„	Bezüge der ständigen Vorarbeiter und
1 060	„	sonstige Auslagen;

im Ganzen 30 120 *M*.

Distriktskulturtechniker sind aufgestellt: in Freising für die Bezirke Freising und Pfaffenhofen und in Erding für den Bezirk gleichen Namens. Für einige Distrikte sind besondere Distriktskulturvorarbeiter bestellt, und im Bezirke Mühldorf versieht der Bezirksbaumeister zugleich die Stelle eines Distrikskulturtechnikers. Dem distriktiven kulturtechnischen Personale kommt hauptsächlich die Unterstützung des Kreiskulturingenieurs und des betreffenden Bezirkskulturingenieurs bei ihren Aufgaben, sowie die Entlastung des denselben beigegebenen ständigen Vorarbeiters, dann die Überwachung wasserpolizeilicher Anordnungen, insbesondere in Bezug auf Räumung von Privatflüssen und -Bächen zu. Die Bezahlung erfolgt seitens der betheiligten Distrikte. Der landwirthschaftliche Kreisausschuß gewährt je nach den nachgewiesenen Leistungen jährliche Entlohnungen im Betrage von 150 bis 250 *M*.

2. In Niederbayern sind: Niederbayern.
   a) ein Kreiskulturingenieur, dann
   b) zwei Wiesenbaumeister, und zwar in Kelheim für den Theil des Regierungsbezirkes südlich der Donau und westlich der Isar und in Pfarrkirchen für den Theil des Regierungsbezirkes südlich der Donau und östlich der Isar, sowie ein Wiesenbaugehilfe in Deggendorf für den bayerischen Wald nördlich der Donau bestellt.

Der Kreiskulturingenieur ist pragmatischer Kreisbeamter; die übrigen sind vom landwirthschaftlichen Kreisausschuß aufgestellt, wozu die Kreisgemeinde einen Zuschuß von 1800 *M* gewährt.

Die Kulturprojekte werden für Genossenschaften, Landgemeinden und Privatunternehmer mit Ausnahme der Großgrundbesitzer kostenfrei ausgearbeitet.

Die Ausführung der Unternehmungen wird seitens des Kreisausschusses theils durch unentgeltliche Überlassung von Kulturvorarbeitern — z. Zt. ca. 10 —, theils durch Baarzuschüsse gefördert. Der Aufwand des Kreises für den kulturtechnischen Dienst umfaßt:

4 534.29	*M*	für den Kreiskulturingenieur (4 020 *M* Gehaltsbezug und 514.29 *M* Reisekosten- und Tagegelderaversum),
1 800.—	„	für die Wiesenbaumeister, bezw. Gehilfen und
828.16	„	Sustentation für die Hinterbliebenen des verstorbenen Kreiskulturingenieurs.

Außerdem stellt noch der Kreis:

480 ℳ Zinsen des angesammelten Kulturfonds von 14 265.46 ℳ und

3 000 „ besonders dem Kreisausschusse, dann dieser selbst

1 520 „

zu dem oben in Abs. III erwähnten Zwecke zur Verfügung.

Pfalz. 3. Der Regierungsbezirk der Pfalz verfügt über einen Kreiskulturingenieur und zwei Bezirkskulturingenieure ohne bestimmte Bezirke. Sämtliche sind Beamte des landwirthschaftlichen Kreisausschusses. Dem dermaligen Kreiskulturingenieur ist jedoch seitens des Landrathes ein Pensionsanspruch nach der Staatsdienerpragmatik aus Kreisfonds zugesichert. An niederem Personale sind abgesehen von einem technischen Bureaugehilfen des Kreiskulturingenieurs regelmäßig besoldete Kulturvorarbeiter und Aufseher nicht vorhanden. Die Aufstellung der Projekte, sowie die technische Leitung der Ausführung durch die Ingenieure erfolgt kostenfrei.

Der landwirthschaftliche Kreisverein wendet zur Zeit für den kulturtechnischen Dienst 12 610 ℳ auf, und zwar:

3 600 ℳ Gehalt des Kreiskulturingenieurs,
4 560 „ Gehälter der Bezirkskulturingenieure,
1 000 „ Gehalt des technischen Bureaugehilfen des ersteren,
2 900 „ Reisekosten und Tagegelder und
550 „ sonstige Auslagen.

Hierzu erhält er für den zweiten Bezirkskulturingenieur und den technischen Bureaugehilfen vom Kreise 4 500 ℳ und von den Distriktsgemeinden 1 791 ℳ als Zuschuß.

Oberpfalz. 4. Im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg sind ein Kreiskulturingenieur in Regensburg, zwei Wiesenbaumeister, einer daselbst und der andere in Weiden, und ein Wiesenbaugehilfe gleichfalls am ersteren Orte vom landwirthschaftlichen Kreisvereine aufgestellt. Dem Kreiskulturingenieur und dem älteren Wiesenbaumeister in Regensburg sind Pensionsrechte analog der IX. Verfassungsbeilage, bezw. der k. Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr., ververliehen. Der Wiesenbaumeister in Weiden hat einen eigenen Bezirk, umfassend zehn landwirthschaftliche Bezirksvereine im nördlichen Theile des Regierungsbezirkes. Die Ausarbeitung sämtlicher Kulturprojekte erfolgt unentgeltlich. Die technische Leitung der Ausführung ist ebenfalls kostenfrei, insofern es sich nicht um Unternehmen von Großgrundbesitzern handelt. Die Wiesenbaumeister haben für Heranbildung ordentlicher Vorarbeiter Sorge zu tragen; diese werden jedoch nicht ohne Entgelt zur Verfügung gestellt.

Der Aufwand des landwirthschaftlichen Kreisvereines für den kulturtechnischen Dienst beträgt:

3 360 ℳ Gehalt des Kreiskulturingenieurs,
3 000 „ Gehälter der Wiesenbaumeister,
1 200 „ Gehalt des Wiesenbaugehilfen,
3 900 „ für Reisekosten und sonstige Auslagen,

im Ganzen 11 460 ℳ.

Hierzu werden von der Kreisgemeinde 6 340 ℳ und von verschiedenen Distrikten ca. 400 ℳ Zuschuß geleistet.

5. Für Oberfranken sind ein Kreiskulturingenieur und vier Wiesenbaumeister in Bayreuth, Forchheim, Hof und Staffelstein aufgestellt. Der erstere ist pragmatischer Kreisbeamter, die letzteren sind Bedienstete des landwirthschaftlichen Kreisvereines und zwar die drei älteren mit Pensionsansprüchen in analoger Anwendung der k. Verordnung vom 26. Juni 1894. Die Projektirung der Kulturunternehmungen erfolgt unentgeltlich. Die Kosten der Überwachung genossenschaftlicher Anlagen werden meistens von den Distrikten bestritten. Die für Leitung der Ausführung von Unternehmungen erwachsenden Kosten haben hingegen die Betheiligten zu tragen. In einzelnen Fällen gewähren jedoch der landwirthschaftliche Kreisausschuß oder die betreffenden Distrikte (1896: 2 200 ℳ.) Zuschüsse hiefür. Oberfranken.

Die Aufwendungen des Kreises Oberfranken für den kulturtechnischen Dienst umfassen zur Zeit:

5 760 ℳ Bezüge des Kreiskulturingenieurs (4 680 ℳ Gehalt und 1 080 ℳ Reiseaversum), dann
5 500 „ Zuschuß an den landwirthschaftlichen Kreisausschuß.

Aus diesem Zuschusse und dem noch weiter aus Mitteln des Kreisvereines aufgewendeten Betrage von ca. 3 500 ℳ werden die Kosten für die Wiesenbaumeister bestritten.

Zur Erhöhung des Bezuges des Wiesenbaumeisters in Bayreuth gewähren die Distrikte Bayreuth und Weidenberg jährlich 265 ℳ.

In mehreren Distrikten Oberfrankens sind auch besondere Kulturvorarbeiter bestellt, für welche jene z. B. im Jahre 1896 ca. 1 000 ℳ aufgewendet haben.

6. In Mittelfranken sind vom Kreise ein Kreiskulturingenieur und ein Assistent aufgestellt, der erstere mit pragmatischen Rechten. Für Kulturvorarbeiter und Gehilfen hat der Kreiskulturingenieur, bezw. sein Vertreter zu sorgen, wozu ihnen aus Kreismitteln eine jährliche Pauschalsumme von 4 000 ℳ bewilligt ist. Die Ausarbeitung der Kulturprojekte und die technische Leitung ihrer Ausführung erfolgt für die Betheiligten unentgeltlich; den Vorarbeitern sind nur freie Station oder ℳ 1.80 täglich zu gewähren. Mittelfranken.

Der dem Kreise zur Last fallende Aufwand für den kulturtechnischen Dienst beträgt dermalen:

4 680	ℳ	Bezüge des Kreiskulturingenieurs (3 180 ℳ Gehalt, 1 500 ℳ für Reisekosten und Tagegelder),
2 800	„	Bezüge des Assistenten (1 800 ℳ Gehalt, 900 ℳ für Reisekosten und Tagegelder und 100 ℳ für Bureau- ꝛc. Aversum).
300	„	für Regie und Instrumente,
4 000	„	für Kulturvorarbeiter und Gehilfen, dann
5 520	„	Pensionsbezug des früheren Kreiskulturingenieurs,

im Ganzen 17 300 ℳ.

Unterfranken. 7. Im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg besteht das kulturtechnische Personal aus

a) drei Kreiswiesenbaumeistern in Würzburg, von welchen zwei pragmatische Kreisbeamte und einer nicht pragmatischer Kreisbediensteter ist[1]),
b) elf Kulturaufsehern, von denen vier in Würzburg und die anderen in verschiedenen Bezirken des Regierungsbezirkes (zur Zeit Ebern, Kissingen, Schweinfurt, Marktheidenfeld und Lohr) stationirt sind, und
c) drei Kultur-Vorarbeitern in den Bezirken Alzenau, Brückenau und Königshofen.

Die bei Lit. b und c Genannten werden von der Kreisregierung jeweils in widerruflicher Weise gegen Tagegeld (2.40 ℳ bis 3.50 ℳ) und Reisekostenentschädigung beschäftigt; die Kultur-Vorarbeiter nur in ihrem Bezirke.

Außerdem findet der Distriktstechniker des Bezirksamts Aschaffenburg bei der Projektirung und Leitung von Kulturunternehmungen gegen Entlohnung aus Kreisfonds Verwendung.

Die Ausarbeitung aller Kulturprojekte und die Leitung ihrer Ausführung erfolgt für die Betheiligten vollständig unentgeltlich.

Der Kreis hat zur Zeit jährlich aufzuwenden:

	7 620 ℳ	für die Gehälter der Kreiswiesenbaumeister,
	3 000 „	für deren Tagegelder und Reisekosten,
ca.	6 380 „	für die Entlohnung der Kulturaufseher, Vorarbeiter 2c. und
	612 „	für die Pension der Witwe des früheren Kreiskulturingenieurs,
im Ganzen	17 612 ℳ.	

Schwaben. 8. Im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg stehen den Landwirthen zwei Kreiskulturingenieure, ein Kulturaufseher, acht Kulturvorarbeiter und zwei Gehilfen derselben zur Verfügung. Die beiden ersteren sind pragmatische Kreisbeamte und der Kulturaufseher nicht pragmatischer Kreisbediensteter. Von den Kulturvorarbeitern haben die sechs älteren ein Wartegeld von 200 ℳ jährlich. Alle Gutachten und Projektirungen, dann die Leitung der Ausführung und Stellung der Vorarbeiter erfolgt für die Betheiligten vollständig kostenlos.

Der vom Kreise übernommene Aufwand für den gesammten kulturtechnischen Dienst umfaßt:

	7 080 ℳ	Gehälter der Kreiskulturingenieure,
	1 460 „	Gehalt des Kulturaufsehers,
	3 700 „	Tagegelder und Reisekostenaversen derselben,
	220 „	Bureau- 2c. Aversen und
	8 750 „	Entlohnung der Kulturvorarbeiter und Gehilfen,
im Ganzen	21 210 ℳ	

1) Die Kreiswiesenbaumeister sind auch Lehrer an der landwirtschaftlichen Winterschule zu Würzburg mit besonderen Nebenbezügen.

Insgesammt sind hiernach für Besorgung des öffentlichen kulturtechnischen Dienstes in Bayern ständig aufgestellt: 11 Kreiskulturingenieure und Kreiswiesenbaumeister, 10 Bezirkskulturingenieure und Assistenten, ca. 50 Wiesenbaumeister, Kulturaufseher, -Vorarbeiter und -Gehilfen, sowie 5 Distriktskulturtechniker und dergleichen.

Der Gesamtaufwand für den kulturtechnischen Dienst u. s. w. beträgt: Gesammtaufwand.

Im Regierungsbezirke	Aus Mitteln des Kreises ℳ	des landwirthschaftlichen Kreisvereins ℳ	der Distrikte ℳ	im Ganzen ℳ
			ca.	
Oberbayern . . .	30 120.—	800.—	4 600 —	35 520.—
Niederbayern . .	10 642.45	1 520.—	35.—	12 197.45
Pfalz	4 500.—	6 319.—	1 791.—	12 610.—
Oberpfalz	6 340.—	4 720.—	400.—	11 460.—
Oberfranken . . .	11 260 —	3 500.—	1 237.—	15 997.—
Mittelfranken . .	17 300.—	830.—	125.—	18 255 —
Unterfranken . . .	17 612.—	—	—	17 612.—
Schwaben	21 210.—	—	440.—	21 650.—
Im Königreiche	118 984.45	17 689.—	8 628.—	145 301.45

Seitens des k. Staatsministeriums des Innern wurde in den Jahren 1890 bis 1896 einschließlich die Ausbildung von Kulturingenieuren durch Gewährung von Stipendien für Praxis und Reisen im Gesamtbetrage von rund 4 000 ℳ gefördert.

Als sehr befriedigend kann die Organisation des kulturtechnischen Dienstes in den Regierungsbezirken Oberbayern, Unterfranken und Aschaffenburg, sowie von Schwaben und Neuburg, dann in zweiter Linie in Niederbayern und Mittelfranken bezeichnet werden. In den Regierungsbezirken der Pfalz, der Oberpfalz und von Regensburg, sowie Oberfranken ist zu vermissen, daß den Unternehmern nicht auch Kulturvorarbeiter unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Denn die Erfahrung in den erstgenannten Kreisen hat gezeigt, daß gerade diese Maßnahme einen äußerst günstigen Einfluß auf die Zunahme der Kulturunternehmungen ausübt.[1]) Das k. Staatsministerium des Innern nahm daher Veranlassung, die betheiligten Regierungen anzuweisen, bei den Landräthen thunlichst auf die Ergänzung des kulturtechnischen Dienstes nach dieser Richtung hinzuwirken. In den Regierungsbezirken der Pfalz und der Oberpfalz und von Regensburg sind

1) Siehe die Jahresberichte der landwirthschaftlichen Kreisausschüsse von Oberbayern und Schwaben 1895, S. 27 bezw. 20. — Beispielsweise sei erwähnt, daß im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg die Vorarbeiter an unentgeltlichen Tagschichten 1894: 1275¼, 1895: 1772½ und 1896: 2038½ leisteten und hierbei 13 277, bezw. 15 703 und 32 575 Tagschichten der von den Unternehmern bezahlten Arbeiter überwachten. — In Oberbayern wurden die vier ständigen Vorarbeiter im Jahre 1896 an 1071 Tagen im auswärtigen Dienste verwendet.

ferner die leitenden Beamten des kulturtechnischen Dienstes nicht Beamte des Kreises, wie es im Interesse eines intensiven Zusammenwirkens der Kreisregierung und des Kulturingenieurs in Bezug auf Kulturunternehmungen, dann einer einheitlichen Organisation des Dienstes im Lande, der Sicherung der Stellung der Kreiskulturingenieure und der Regelung der weiteren Ausbildung der Kulturingenieurpraktikanten erwünscht wäre. Die bereits zum wiederholtenmale unternommenen Versuche des Staatsministeriums des Innern, eine Änderung dieser Verhältnisse herbeizuführen, hatten nicht den erwünschten Erfolg.

B. Ausführung von Kulturunternehmungen.

Die Bodenkultur hat in Bayern während der letzten Jahre erheblich zugenommen. Die im Anschlusse an die Feststellung vom Jahre 1888 (Denkschrift: Die Landwirthschaft in Bayern, 1890, S. 691 ff.) gepflogenen Erhebungen über die in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis 31. Dezember 1896 ausgeführten Kulturunternehmungen erbrachten das in den nachstehenden Tabellen niedergelegte Ergebnis:

a) Die auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Bewässerung und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betreffend, ausgeführten Kulturunternehmungen.

Regierungsbezirk	Zahl der Unternehmungen	Zahl der Genossenschaftsmitglieder	Flächeninhalt des in die Kultur einbezogenen Areals			Gesamtkosten
			Entwässerung ha	Bewässerung ha	Ent- und Bewässerung ha	ℳ
Oberbayern	99	4 096	9 804.92	216.62	61.37	347 879.40
Niederbayern	6	247	635.27	—	—	4 471.—
Pfalz	15	847	19.21	103.53	107.36	18 832.91
Oberpfalz	10	177	151.56	—	81.80	25 108.—
Oberfranken	63	1 146	312.72	266.05	301.51	230 257.—
Mittelfranken	24	279	76.46	113.17	16.71	63 165.60
Unterfranken	153	4 866	814.86	284.69	692.79	246 787.51
Schwaben	15	606	926.02	—	22.64	70 628.—
Königreich J. 1889—1896	385	12 264	12 741.02	984.06	1 284.18	1 007 129.42
Jahr 1889	34	980	1 528.11	39.75	27.32	43 110.—
„ 1890	43	1 253	935.98	139.91	85.09	103 922.90
„ 1891	54	1 828	2 205.31	77.88	132.78	108 472.06
„ 1892	57	1 649	1 007.92	148.20	136.91	107 646.50
„ 1893	46	1 738	761.01	232.69	310.02	129 040.56
„ 1894	49	1 640	1 339.04	167.96	116.47	129 649.94
„ 1895	42	1 445	2 196.15	39.40	124.32	89 615.86
„ 1896	60	1 731	2 767.50	138.27	351.27	295 671.60

b) Die auf Grund der Artikel 62, 63, 86 und 89 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, ausgeführten Unternehmungen.

Regierungsbezirk	Zahl der Unternehmungen	Flächeninhalt des in die Kultur einbezogenen Areals			Gesamtkosten
		Entwässerung ha	Bewässerung ha	Ent- u. Bewässerung ha	ℳ
Oberbayern	—	—	—	—	—
Niederbayern	6	—	45.38	—	2 289.—
Pfalz	2	—	13.—	—	6 500.—
Oberpfalz	7	9.—	14.60	12.—	4 895.—
Oberfranken	9	6.35	31.—	—	16 975.—
Mittelfranken	1	—	1.—	—	600.—
Unterfranken	10	23.39	13.30	26.35	20 482.—
Schwaben	—	—	—	—	—
Königreich J. 1889—1896	35	38.74	118.28	38.35	51 741.—
Jahr 1889	2	—	4.98	—	655.—
„ 1890	4	9.75	8.—	—	6 948.—
„ 1891	3	3 35	22.26	—	2 359.—
„ 1892	4	13.64	2.70	—	4 336.—
„ 1893	3	—	12.90	—	4 000.—
„ 1894	8	—	29.32	—	4 285.—
„ 1895	4	3.—	3.67	4.58	2 478.—
„ 1896	7	9.—	34.45	33.77	26 700.—

c) Entwässerungen mittels Thonröhren (Drainagen).

Regierungsbezirk	Flächeninhalt des drainierten Areals			Gesamtkosten der Anlage
	Ackerland ha	Wiesland ha	Im ganzen ha	ℳ
Oberbayern	611.25	967.16	1 578.41	302 695.26
Niederbayern	189.51	39.22	228.73	36 158.17
Pfalz	215.86	132.67	348.53	99 572.—
Oberpfalz	360.05	107.79	467.84	100 473.—
Oberfranken	562.73	89.59	652.32	133 439.48
Mittelfranken	202.93	298.35	501.28	94 983.07
Unterfranken	202.71	115.37	318.08	42 618.91
Schwaben	826.81	445.05	1 271.86	205 663.47
Königreich J. 1889—1896	3 171.85	2 195.20	5 367.05	1 015 603 36
Jahr 1889	288 60	101.72	390.32	82 709.85
„ 1890	430.47	81.93	512.40	118 625.19
„ 1891	399.84	183.54	583.38	122 950.61
„ 1892	351.58	368.67	720.25	135 610.09
„ 1893	260.49	261.96	522.18	82 051.68
„ 1894	306.03	302.02	608.05	110 885.10
„ 1895	324.28	253.47	577.75	106 615.78
„ 1896	810 56	642.16	1 452.72	256 155.06

d) Sonstige Kulturunternehmungen.

Regierungsbezirk	Zahl der Unternehmungen	Zahl der Betheiligten	Flächeninhalt des kultivierten Areals			Gesamtkosten der Anlagen
			Entwässerung ha	Bewässerung ha	Ent- und Bewässerung ha	ℳ
Oberbayern	391	2 371	5 398.01	46.54	48.08	272 078.15
Niederbayern	238	706	1 921.46	216.21	59.72	154 875.25
Pfalz	262	350	607.87	—	448.01	233 384.—
Oberpfalz	740	944	1 092.07	732.39	488.64	121 464.02
Oberfranken	371	393	275.83	161.30	132.51	164 825.—
Mittelfranken	130	360	255.24	18.49	45.64	67 834.20
Unterfranken	167	895	197.62	49.38	45.18	114 970.21
Schwaben	554	918	1 070.58	19.89	49.17	165 439.36
Königreich J. 1889—1896	2 853	6 937	10 818.68	1 244.20	1 317.—	1 294 870.19
Jahr 1889	269	527	866.85	110.55	106.63	94 030.41
„ 1890	312	652	1 656.82	164.27	81.90	104 814.10
„ 1891	310	1 131	1 281.56	127.25	89.04	110 233.20
„ 1892	376	932	1 571.28	175.23	103.48	177 741.56
„ 1893	296	515	777.88	148.68	88.15	110 482.82
„ 1894	362	1 082	1 628.58	180.76	204.64	230 864.34
„ 1895	399	827	1 115.08	160.54	212.51	193 704.65
„ 1896	529	1 271	1 920.63	176.92	430.70	272 999.11

Hiernach wurden vom 1. Jan. 1889 bis zum 31. Dezember 1896 durchgeführt:

1. auf Grund des Gesetzes über die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852: 385 Unternehmungen mit 12 264 Genossenschaftsmitgliedern auf einer Grundfläche von 15 009.26 ha und mit einem Kostenaufwand von 1 007 129.42 ℳ;
2. auf Grund der Art. 62, 63, 86 und 89 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852: 35 Unternehmungen mit einer Fläche von 195.37 ha und einem Kostenaufwande von 51 741 ℳ;
3. Drainage-Unternehmungen auf einer Fläche von 5 367.05 ha und mit einem Kostenaufwande von 1 015 603.36 ℳ und
4. sonstige Kulturunternehmungen 2 853 mit 6 937 Betheiligten, auf einer Fläche von 13 379.88 ha und mit einem Kostenaufwande von 1 294 870 ℳ.

Die unter 1 mit 4 genannten Unternehmungen erstreckten sich auf eine Fläche von insgesamt 33 951.56 ha und erforderten im ganzen einen Kostenaufwand von 3 369 343.78 ℳ; demnach per Hektar im Durchschnitt rund 99 ℳ.

Betheiligung der kulturtechnischen Bureaus.

An der Ausführung der Kulturunternehmungen waren die kulturtechnischen Bureaus der Kreisregierungen in weitgehendem Maße betheiligt. Die Thätigkeit derselben während der Zeit vom 1. Januar 1889 bis 31. Dezember 1896 ist in den nachfolgenden Übersichten — auf Seite 13 nach Regierungsbezirken, auf Seite 14 nach Jahren ausgeschieden — nachgewiesen:

Regierungs-Bezirk	Entwässerung					Bewässerung					Entwässerung und Bewässerung					Sonstige Kulturunternehmungen				
	Anzahl der Unternehmungen	Hiervon genossenschaftlich	Betheiligte Kulturfläche ha	Gesamtkosten der Anlage ℳ	Schätzung der Werthserhöhung der Fläche zufolge der Kultur ℳ	Anzahl der Unternehmungen	Hiervon genossenschaftlich	Betheiligte Kulturfläche ha	Gesamt-Kosten der Anlage ℳ	Schätzung d. Werthserhöhung der Fläche zufolge der Kultur ℳ	Anzahl der Unternehmungen	Hiervon genossenschaftlich	Betheiligte Kulturfläche ha	Gesamt-Kosten der Anlage ℳ	Schätzung d. Werthserhöhung der Fläche zufolge der Kultur ℳ	Anzahl der Unternehmungen	Hiervon genossenschaftlich	Betheiligte Kulturfläche ha	Gesamt-Kosten der Anlage ℳ	Schätzung d. Werthserhöhung der Fläche zufolge der Kultur ℳ
A. Die durch die kulturtechnischen Bureaus ausgeführten und unter ihrer Leitung noch in Ausführung begriffenen Unternehmungen.																				
Oberbayern .	758	96	16 156.01	687 660	4 444 956	22	3	271.71	60 022	321 067	7	—	39.53	15 596	11 343	48	—	1 241.85	52 785	130 510
Niederbayern	129	9	861.60	161 790	646 200	27	—	306.30	34 446	321 615	6	—	38.80	4 020	46 560	3	—	526.—	331 700	611 000
Pfalz . . .	467	52	965.34	165 758	2 026 000	—	—	—	—	—	107	23	665.77	183 777	1 264 000	1	—	0.73	1 100	3 000
Oberpfalz . .	137	2	701.—	114 211	194 390	95	3	382.—	46 912	111 385	51	2	229.—	24 350	59 340	14	—	26.—	8 630	12 570
Oberfranken .	531	51	1 273.65	198 796	733 200	186	40	642.76	193 710	783 000	59	15	780.36	113 616	507 300	5	1	38.89	18 638	47 000
Mittelfranken	161	24	380.13	90 475	754 500	32	9	177.05	56 113	444 300	6	1	35.42	7 636	86 600	33	3	34.26	22 827	83 200
Unterfranken .	135	78	774.49	94 122	484 056	27	9	276.09	32 247	345 264	57	29	625.14	112 141	781 427	92	31	c. 350.—	107 409	300 000
Schwaben .	434	9	1 927.18	271 279	1 101 000	7	—	25.17	3 211	10 000	2	1	40.64	5 552	26 000	47	—	223.96	55 315	71 000
Königreich	2752	321	23 039.40	1 784 091	10 384 302	396	64	2 081.08	426 661	2 336 631	295	71	2 454.66	466 688	2 782 570	243	35	2 441.69	598 404	1 258 280
B. Die von den kulturtechnischen Bureaus projektirten und noch in Projektirung befindlichen Unternehmungen.																				
Oberbayern .	127	41	5 295.24	216 122	—	7	—	29.72	10 854	—	6	2	283.57	58 925	—	7	—	203.10	48 770	—
Niederbayern	36	24	6 266.60	320 635	—	11	2	361.20	35 256	—	—	—	—	—	—	5	—	540.—	253 000	—
Pfalz . . .	15	11	951.47	94 200	—	—	—	—	—	—	11	10	314.04	55 930	—	—	—	—	—	—
Oberpfalz . .	40	9	1 942.—	131 716	—	12	3	116.—	24 852	—	40	11	509.—	75 340	—	4	—	5.—	3 760	—
Oberfranken .	67	49	715.58	108 583	—	49	30	951.14	309 344	—	21	9	328.65	95 455	—	—	—	—	—	—
Mittelfranken	36	18	589.78	146 332	—	17	9	283.98	120 898	—	7	3	78.10	8 130	—	5	1	21.05	1 400	—
Unterfranken .	106	91	1 026.97	120 821	—	33	22	295.20	77 884	—	58	50	1 397.17	317 218	—	36	6	—	173 328	—
Schwaben . .	105	13	1 484.19	—	—	5	2	78.04	—	—	3	—	73.77	—	—	11	—	—	—	—
Königreich	532	256	18 271.82	1 138 409	—	134	68	2 115.28	579 088	—	146	85	2 984.30	610 998	—	68	7	769.15	480 258	—

Jahr	Entwässerung: Anzahl der Unternehmungen	Entwässerung: Hiervon genossenschaftlich	Entwässerung: Betheiligte Kultur-Fläche ha	Entwässerung: Gesamt-kosten der Anlage ℳ	Entwässerung: Schätzung der Werthserhöhung der Fläche zufolge der Kultur ℳ	Bewässerung: Anzahl der Unternehmungen	Bewässerung: Hiervon genossenschaftlich	Bewässerung: Betheiligte Kultur-fläche ha	Bewässerung: Gesamt-kosten der Anlage ℳ	Bewässerung: Schätzung d. Werthserhöhung der Fläche zufolge der Kultur ℳ	Entwässerung und Bewässerung: Anzahl der Unternehmungen	Entwässerung und Bewässerung: Hiervon genossenschaftlich	Entwässerung und Bewässerung: Betheiligte Kultur-fläche ha	Entwässerung und Bewässerung: Gesamt-Kosten der Anlage ℳ	Entwässerung und Bewässerung: Schätzung d. Werthserhöhung der Fläche zufolge der Kultur ℳ	Sonstige Kulturunternehmungen: Anzahl der Unternehmungen	Sonstige Kulturunternehmungen: Hiervon genossenschaftlich	Sonstige Kulturunternehmungen: Betheiligte Kultur-fläche ha	Sonstige Kulturunternehmungen: Gesamt-kosten der Anlage ℳ	Sonstige Kulturunternehmungen: Schätzung d. Werthserhöhung der Fläche zufolge der Kultur ℳ
A. Ausgeführte und noch in Ausführung begriffene Unternehmungen.																				
1889	286	28	2 644.39	173 909	1 181 315.50	37	8	229.30	28 840	222 748	27	8	127.15	21 525	192 988	15	3	135.50	20 424	27 540
1890	250	41	2 598.28	210 128	1 672 805.—	36	7	284.—	77 563	358 112	33	7	251.20	45 206	271 391	32	4	260.44	24 910	53 920
1891	332	55	3 058 14	263 544	1 247 183.—	22	3	147.66	23 889	116 070	36	10	164.94	42 510	255 851	23	8	62.15	30 534	48 800
1892	395	50	2 675.69	251 518	1 162 365.—	35	7	224.11	28 433	183 301	23	12	462.99	67 611	627 350	34	2	833.93	43 671	145 050
1893	256	45	1 624.43	152 294	791 867.—	68	12	393.76	83 310	525 644	37	3	107.84	22 819	158 338	28	4	395.81	75 468	144 700
1894	302	33	2 649.72	201 008	1 174 381.—	86	11	268.71	51 686	315 098	37	12	396 31	71 983	382 695	35	6	29.22	38 990	16 600
1895	426	37	2 786.20	206 552	1 084 731.50	70	9	272.26	66 533	311 568	28	7	364.67	65 410	324 875	40	4	294.10	322 015	13 220
1896	505	32	5 002.55	325 138	2 069 654 —	42	7	261.28	66 407	304 090	74	12	579.56	129 624	569 083	36	4	430.54	42 392	808 450
Königreich	2752	321	23 039.40	1 784 091	10 384 302 —	396	64	2 081.08	426 661	2 336 631	295	71	2 454.66	466 628	2 782 570	243	35	2 441.69	598 404	1 258 280
B. Projektirte und noch in Projektirung begriffene Unternehmungen.																				
1889	47	27	3 046.66	196 311	—	6	2	32.53	19 817	—	23	10	479.19	89 340	—	4	1	50.10	17 152	—
1890	55	31	1 001.61	97 693	—	15	6	512.72	118 105	—	16	8	419.42	68 755	—	3	—	280.—	112 350	—
1891	60	47	1 317.44	95 108	—	11	4	117 28	28 934	—	13	10	151.13	27 250	—	6	2	24 50	74 948	—
1892	44	28	570.70	60 689	—	8	4	91.—	15 027	—	16	8	227 57	43 788	—	15	1	197.30	71 345	—
1893	44	32	1 618.96	90 674	—	23	14	514.43	137 746	—	9	7	132.51	27 315	—	9	—	214.—	56 153	—
1894	19	9	596.62	146 634	—	30	19	268.92	80 558	—	20	13	360.60	92 405	—	5	—	0.25	7 900	—
1895	52	21	918.02	58 583	—	10	3	148.49	54 535	—	20	14	410.29	115 131	—	10	3	—	35 800	—
1896	211	61	9 201.81	392 717	—	31	16	429.91	124 366	—	29	15	803.59	147 014	—	16	—	3.—	104 610	—
Königreich	532	256	18 271.82	1 138 409	—	134	68	2 115.28	579 088	—	146	85	2 984.30	610 998	—	68	7	769.15	480 258	—

Aus der zweiten Tabelle ergibt sich insbesondere, wie gerade in den letzten Jahren die Thätigkeit der Kreiskulturingenieure in fortgesetzt erhöhtem Maße in Anspruch genommen worden ist.

Zu den durchgeführten Kulturunternehmungen wurden in den Jahren 1890 bis 1896 einschl. aus öffentlichen Mitteln im Ganzen nachfolgende Zuschüsse gewährt: Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Regierungsbezirk:	Seitens des Staates ℳ	des Kreises ℳ	der Distrikte ℳ	des landw. Kreis-vereines ℳ	der landw. Bezirks-vereine ℳ
Oberbayern . . .	36 254	33 350	10 270	—	1 923
Niederbayern . .		2 066	179	795	—
Pfalz		—	76 821	—	—
Oberpfalz		—	—	—	—
Oberfranken . . .		—	4 312	5 625	16
Mittelfranken . .		—	150	—	—
Unterfranken . . .		24 500	4 718	934	—
Schwaben		4 600	8 582	—	1 620
Königreich	36 254	64 516	105 032	7 354	3 559

danach im Ganzen 216 715 ℳ = 6.43 % der Bausumme (Tab. a, b, c u. d).

Wenn auch nach Vorstehendem das Meliorationswesen günstige Fortschritte macht, so sind doch, wie auch durch die Untersuchung der wirthschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern bestätigt ist, noch in vielen Gemeinden zahlreiche kulturelle Verbesserungen zur nachhaltigen Steigerung des Bodenertrages durchführbar.

Hindernisse für Ausführung von Kulturen bilden außer großer Vorsicht und Geldmangel des Öfteren der Hang an der altgewohnten Wirthschaftsweise und der nicht genügend ausgebildete Sinn für genossenschaftliches Zusammenwirken. Auf diesem Wege ließen sich viele Meliorationen durchführen, und namentlich auch Minderbegüterten die Antheilnahme erleichtern. Die Bestimmungen der bewährten bayerischen Wassergesetze vom 28. Mai 1852 bieten die geeignete Grundlage hiezu, und die Aufbringung der Mittel unter günstigen Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen ist durch das Gesetz vom $\frac{\text{21. April 1884}}{\text{17. Juni 1896}}$, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend (siehe Abschnitt G), sehr erleichtert, indem Genossenschaften, welche sich auf Grund des zweiten Wassergesetzes gebildet haben, Darlehen ohne Bestellung einer besonderen Sicherheit gewährt werden.

Die Verwaltungsbehörden und die Organe des landwirthschaftlichen Vereines machen es sich stets zur Aufgabe, die Betheiligten auf die Wichtigkeit von Meliorationen hinzuweisen und diese thunlichst zu fördern. Das k. Staatsministerium des Innern ordnete dies wiederholt, zumal auf Grund der Ergebnisse der oben erwähnten Untersuchung, an.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei noch auf die umfangreichen Meliorationsarbeiten verwiesen, welche die k. Staatsforstverwaltung an den ärarialischen Wiesgründen der Pfalz, besonders im Forstamt Fischbach ausführen ließ. Hier wurde

durch zweckmäßige, im großen Maßstabe ausgeführte Ent- und Bewässerungsanlagen einerseits der Landwirthschaft der Nutzen solcher Meliorationen praktisch vor Augen geführt, andrerseits ihr auch durch die stetig wachsenden Erträge dieser Wiesen eine ansehnliche Vermehrung des zur Viehzucht erforderlichen Futters zur Verfügung gestellt.

Die in der Pfalz für die bezeichneten Meliorationen genehmigten Mittel bezifferten sich in den Jahren 1890 mit 1897 auf rund 157 180 ℳ.

In jüngster Zeit wurden systematische Wiesenmeliorationen auch in einigen Forstämtern der Oberpfalz eingeleitet.

C. Moorkultur.

Als eine spezielle Aufgabe der Landeskultur ist die Urbarmachung der Moore zu betrachten. Dieselben umfassen nach den neueren Erhebungen im Königreiche Bayern ein Gebiet von 26 Quadratmeilen oder 429 770 Tagwerk = 144 342 ha, wovon nicht einmal die Hälfte zum Torfstich zu gebrauchen ist. Auf eine Kultivierung der Moore muß daher um so mehr Bedacht genommen werden, als der Abbau der brauchbaren Torf liefernden Moore unter Zugrundelegung der dermaligen Torfgewinnung in Bayern mindestens 5 000 Jahre dauern würde.

Frühere Förderung der Moorkultur.

Der Hebung der Moorkultur wurde schon seit längerer Zeit seitens der k. Staatsregierung Aufmerksamkeit geschenkt insbesondere durch Unterstützung von Versuchen und Kulturunternehmungen, durch Gewährung von Reisestipendien zum Studium von Moorkulturen, durch Förderung von Baumpflanzungen und Straßenbauten in Moorgebieten u. s. w. Eine wirksame Thätigkeit entwickelten auch auf dem Gebiete der Moorkultur die kulturtechnischen Bureaus der Kreise durch die unentgeltliche Projektirung von Moorkulturunternehmungen, durch die Leitung der Ausführung derselben, sowie überhaupt durch praktische Berathung der Landwirthe. Speziell in Oberbayern und Schwaben sind in den letzten Jahren nach dieser Richtung wichtige Leistungen zu verzeichnen.

Im Jahre 1892 wurde seitens der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, eine Erhebung über den Umfang und die Benützung oberbayerischer Moorflächen vorgenommen, deren Ergebnis folgendes war:

Die Gesamt-Moorfläche von Oberbayern umfaßt 80 781 ha. Hiervon wurden bezeichnet: 4 955 ha als kultiviertes Acker- und Gartenland, 26446 ha als Futterwiesen, 23 388 ha als Streuwiesen, 11 315 ha als Torfstich, 5 248 ha als Viehweide, 2 428 ha als Torfstich und 7 001 ha ohne jede Nutzung.

Als durchschnittlicher jährlicher Ertrag des Acker- und Gartenlandes wurden angegeben: 89263 Ztr. Körner, 150752 Ztr. Stroh, 37 241 Ztr. Knollen- und Wurzelfrüchte. Als Ertrag der Futterwiesen berechneten sich insgesamt 1 235 406 Ztr. Heu und Grummet für ein Jahr; an Streumaterial werden jährlich gewonnen 566995 Ztr., an Stichtorf 4 007 306 Ztr. und an Maschinentorf 109648 Ztr.

Aus den für die Futterwiesen angegebenen Erträgen kann man ersehen, daß diese Moorwiesen noch keinen hohen Grad der Kultur erreicht haben. Dasselbe läßt sich auch schließen aus den Angaben über die Entwässerung der Moore.

Nach den Erhebungen sind als ganz entwässert nur 21 202 ha zu betrachten, während 41 137 ha theilweise entwässert und 18 442 ha gar nicht entwässert sind.

An Kulturunternehmungen wurden in Oberbayern während der Jahre 1889 bis 1896: 117 Unternehmungen für 7 920 ha Moorgrund mit einem Gesamtkostenaufwand von 235 559 ℳ ausgeführt. 76 dieser Unternehmungen bestanden in der Herstellung gemeinsamer Weg- und Entwässerungsanlagen zur Vorbereitung der Kultur für größere Moorkomplexe, hauptsächlich durchgeführt von Genossenschaften. Die hiefür aufgewandten Kosten betrugen 181 289 ℳ und per Hektar durchschnittlich 23.70 ℳ. Die übrigen 41 Unternehmungen wurden in der Mehrzahl von Privaten zum Zweck intensiver Kultur zur Ausführung gebracht; sie umfassen 280 ha mit 54 269 ℳ Kosten. Der durchschnittliche Aufwand per Hektar beträgt 193.73 ℳ.

Von den größeren Unternehmungen sind hauptsächlich zu nennen:

Das vertheilte Feldmochinger Gemeindemoos, Bezirks München I	mit rund	208 ha,
die Ampermoching-Haimhauser Genossenschaft, Bezirks Dachau	„ „	438 „
die Viehlasmoos-Genossenschaft, Bezirks Erding . . .	„ „	316 „
die Stätzlinger Genossenschaft, Bezirks Friedberg . .	„ „	354 „
die Genossenschaften Oberding, Notzing und Goldach, Bezirks Erding	„ „	237 „
die Genossenschaft Daglfing — Dornach — Unterföhring, Bezirks München I	„ „	658 „
die Genossenschaften Eitting, Berglern, Mitterlern, Bezirks Erding	„ „	266 „
die Genossenschaften Harthausen und Ellmoosen, Bezirks Rosenheim	„ „	255 „
die Genossenschaften am Krebsbach und Schwarzgraben, Bezirks Dachau	„ „	260 „
die Genossenschaft Feldmoching, Bezirks München I .	„ „	204 „
das Feilenmoos in den Gemeinden Ernsgaden, Geisenfeld, Hög und Manching, Bezirks Pfaffenhofen und Ingolstadt	„ „	1 912 „

Die Entwässerung des Feilenmooses, verbunden mit Straßen- und Weganlagen, erforderte einen Aufwand von 64 553 ℳ; das Unternehmen wurde durch Zuschüsse aus Kreisfonds (6 077 ℳ) und aus Staatsfonds (2 150 ℳ) unterstützt.

Von den kleineren Privatunternehmungen verdienen der besonderen Erwähnung: die Fortsetzung der sogenannten Rimpau'schen Dammkulturen der Aktienbrauerei zum Löwen in München auf dem Obergrashof bei Dachau, mehrere ähnliche Anlagen kleineren Umfangs von bäuerlichen Ökonomen in Augustenfeld und auf der Rotschwaige bei Dachau, die umfangreichen Moorkulturen des Gutes Mittenheim bei Schleißheim und kleinere Anlagen von Moorgrundbesitzern in Unterschleißheim. Ferner sind hervorzuheben die Kulturen auf den im Erdingermoos gelegenen

Schwaigen der Brauereibesitzer Haggenmiller und Ferstl, sowie der Fischer'schen Wohlthätigkeits-Stiftung in Erding, dann diejenigen des Freiherrn v. Pfetten in Niederarnbach, der bayerischen Immobilien-Gesellschaft und des Gutsbesitzers Leinfelder in Fabertsham und endlich die Unternehmungen auf dem Kreisgute Gabersee bei Wasserburg.

Im Regierungsbezirk Schwaben ist das größte Kulturunternehmen die genossenschaftliche Entwässerung des Zusum-Mertinger Riedes im Amtsbezirke Donauwörth, wodurch eine ehedem ertragsfähige Wiesen- und Feldfläche von 1141 ha für die Kultur wieder gewonnen wurde. Zu den 55000 ℳ betragenden Kosten dieses Unternehmens wurden 15000 ℳ aus Centralfonds, 4000 ℳ aus Kreisfonds und 2000 ℳ aus Distriktsfonds zugeschossen.

Von großem Interesse ist die Moordammkultur der Gebrüder Fischer in Illertissen für eine Fläche von 28 ha mit einem Kostenaufwand von 20218 ℳ. Auf diesem Moorgrund wurden auch Drainagen für 2 ½ ha Fläche ausgeführt. Solche Rohrdrainagen auf Torfgrund erhielten auch der Tyrolerhof in der Flur Ettelried (Bez.-Amts Zusmarshausen), sowie Torfgrundstücke in der Alpweide Ehrenschwang und in der Flur Hofen, beides Bez.-Amts Sonthofen. Die Unternehmungen umfassen eine Moorfläche von ca. 18 ha und erforderten 7930 ℳ Kostenaufwand.

Außerdem sind in Schwaben noch auf dem sogenannten oberen Ried im Donauthal und den Viehweidteilen in Oberwedlingen bei Dillingen, dem Schloßanger und der Schloßwiesen in Hagau, Bez.-Amts Zusmarshausen, den Wiesen bei Unterwerth und den Riedwiesen bei Winterrieden, Bez.-Amts Illertissen, den Wiesen östlich von Dinkelscherben im Roth- und Zusamthal und auf den Torfstreuwiesen im unteren Moose der Flur Mayerhofen, Bez.-Amts Lindau, genossenschaftliche Moorkulturen (Be- und Entwässerungen) durchgeführt worden. Die betheiligte Kulturfläche beträgt 278 ha. Die Kosten waren 27202 ℳ.

Erwähnung verdienen endlich noch die im Regierungsbezirke der Pfalz im Landstuhler Torfgebrüch seitens des Kreiskulturingenieurs, bezw. der k. Forstverwaltung ausgeführten Moorkulturen. Dieselben umfassen ungefähr die Hälfte der Gesamtmoorfläche der Pfalz mit 3264 ha und haben seit dem Jahre 1889, wo dieselben begonnen wurden, ohne Einrechnung des Jahres 1893, in welchem die Roh- und die Gelderträge ungewöhnlich hoch waren, je nach dem für Verebnung und theilweise Besandung der abgetorften Fläche erforderlichen Aufwande, eine Rente von 7—27 % und einen Reinertrag bis zu 170 ℳ pro Hektar ergeben. Die Kulturen liegen in der nächsten Nähe der Bahnstation und sind durch ein Wegenetz mit einer Gesamtlänge von 32 km für den Verkehr zugänglich gemacht. Nachdem der Staat auf den ihm gehörenden Flächen den Anfang gemacht hat, beginnen nun auch Private, die gewonnenen Erfahrungen sich zu Nutzen zu machen und ähnliche Moorkulturanlagen zu schaffen.

Die kulturtechnischen Bureaus haben sich auch in einer Anerkennung findenden Weise bei den Wanderausstellungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, insbesondere 1893 zu München und 1896 zu Stuttgart betheiligt.

Wenn auch die genannten Bureaus auf dem Gebiete der Moorkultur Ersprießliches geleistet haben, so stellt immerhin ihre bezügliche Thätigkeit nur den Anfang

dieser Kultur dar, indem sie insbesondere durch Fertigstellung der Haupt-Entwässerungszüge und der Weganlagen die ersten und nothwendigsten Vorbedingungen zur Benützung der Moore schafft. Soll aber die nachhaltige Rentabilität der Moorkultur gesichert werden, so muß der Bodenbeschaffenheit, der Detailentwässerung, der Bodenbearbeitung, der Düngung und der Auswahl der anzubauenden passenden Feldfrüchte, bezw. der Verwendbarkeit des Torfes als Brennmaterial noch genauer nachgegangen werden. Um die Beschaffenheit des Bodens zu erkennen, sind Bohrversuche zur Feststellung der Moortiefe und des Untergrundes, botanische und chemische Untersuchungen und Anbauversuche nöthig, die nicht mehr in das Arbeitsgebiet der Kulturingenieure fallen.

Die chemisch-bodenkundliche Abtheilung der k. forstlichen Versuchsanstalt hat deshalb in einer an das k. Staatsministerium der Finanzen gerichteten Denkschrift vom 5. April 1889 die Errichtung einer Central-Moorkulturkommission und Moorversuchsstation oder eines ähnlichen Institutes für Bayern empfohlen und zugleich unter Genehmigung des genannten Staatsministeriums mit der Untersuchung bayerischer Moore, sowie mit Düngungs- und Kulturversuchen im Staatswalddistrikt „Chiemseemöser" begonnen, insbesondere auch um im allgemeinen Interesse auf diesem Gebiete Erfahrungen zu sammeln und benachbarte Grundbesitzer zur Nachfolge anzueifern. Prof. Dr. Wollny hat sodann in der Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern vom 5. Oktober 1891 ähnliche Anregungen gegeben. Infolgedessen berief das k. Staatsministerium des Innern zur Berathung der Frage auf den 13. März 1893 eine aus sachverständigen Personen und delegirten Beamten der k. Staatsministerien des Innern, Abth. für L. G. und H., und der Finanzen bestehende Kommission beim Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Auf Grund der Berathungen dieser Kommission wurde sodann zur nachhaltigen Förderung der Moorkultur und, um ein ständiges Berathungsorgan für die Angelegenheiten der Moorkultur zu schaffen, mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Dezember 1894 bei dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins eine Landes-Moorkulturkommission gebildet und vom 1. Januar 1895 zur Untersuchung ꝛc. der bayerischen Moore ein Moorkulturtechniker in der Person des auf diesem Gebiete bewährten Privatdozenten der k. Universität München, Dr. A. Baumann, aufgestellt. Die Landes-Moorkulturkommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen, aus dem ersten Vorstande des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereines, nun des bayerischen Landwirthschaftsrathes, aus dem Generalsekretär desselben, aus dem Vorstande der bodenkundlich-meteorologischen Abteilung der k. forstlichen Versuchsanstalt, dem Vorstande der landwirthschaftlichen Centralversuchsstation, dem Vorstande des landwirthschaftlichen Versuchsfeldes der k. technischen Hochschule in München, aus den Kreiskulturingenieuren der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben und Neuburg, sowie aus fünf vom bayerischen Landwirthschaftsrathe gewählten Mitgliedern. Die Wahl derselben erfolgt alle drei Jahre. Der bayerische Landwirthschaftsrath hat das Recht, zur Berathung von Spezialfragen noch weitere

Landes-Moorkulturkommission; Moorkulturtechniker.

Kommissionsmitglieder zu berufen. Den Vorsitz in der Kommission führt der erste Vorstand des bayerischen Landwirthschaftsrathes.

Die Landes-Moorkulturkommission ist in allen an den bayerischen Landwirthschaftsrath gelangenden Angelegenheiten der Moorkultur einzuvernehmen und bildet gleichzeitig ein ständiges Kuratorium gegenüber dem Moorkulturtechniker. Die dienstlichen Obliegenheiten des Letztgenannten, welchem ein Assistent, ein Kulturaufseher und die nöthige Anzahl von Kulturarbeitern beigegeben sind, sind in Gemäßheit der ihm ertheilten Dienstesinstruktion der Hauptsache nach folgende:

1. Der Moorkulturtechniker ist dem bayerischen Landwirthschaftsrathe zugewiesen und gehalten, seinen dienstlichen Obliegenheiten nach Anordnung des k. Staatsministeriums des Innern und nach den Direktiven des Landwirthschaftsrathes nachzukommen.

2. Derselbe hat die bayerischen Moore in naturwissenschaftlicher Richtung eingehend zu untersuchen und auf Grund dieser Untersuchungen unter Berücksichtigung der gleichzeitig in Frage kommenden wirthschaftlichen Verhältnisse diejenigen Moorflächen festzustellen, welche für landwirthschaftliche, forstliche oder technische Zwecke verwendbar sind.

3. Von dem Moorkulturtechniker sind die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Untersuchungen der Moore, soweit erforderlich, auch durch Anlage von Bodenkarten zur Anschauung zu bringen, welche die Grundlage für weitere Kulturmaßnahmen bilden sollen.

4. Die jeweils zweckmäßigste Art der Kultur und der Düngung der bayerischen Moore ist durch besondere Versuche zu ermitteln.

5. Auf Grund bereits gewonnener Erfahrungen sind Musterkulturen in schon besiedelten Moordistrikten anzulegen und benachbarte Besitzer von Moorgründen zur Ausführung richtig angelegter Kulturen aufzumuntern und anzuleiten.

6. Zum Zwecke der naturwissenschaftlichen Untersuchung der Moore hat der Moorkulturtechniker

a) für diejenigen Moore, für welche ein Nivellement noch nicht vorliegt, dies entweder selbst auszuführen oder für seine Ausführung Sorge zu tragen,

b) die Vegetationsverhältnisse festzustellen, und

c) die chemischen und physikalischen Verhältnisse zu ermitteln.

7. Entsprechend dem gegenwärtigen Stande der Bodenkartirung sind Bodenkarten anzulegen, welche außer den naturwissenschaftlichen Verhältnissen auch die Größe der im Abbau befindlichen und abgetorften, der land- oder forstwirthschaftlich benützten, sowie der unbenützten Moorflächen kenntlich machen.

8. Die Kultur- und Düngungsversuche sind zunächst auf solchen Mooren auszuführen, welche bereits besiedelt oder bewirthschaftet sind oder hinsichtlich ihrer Lage besonders geeignet erscheinen, um als Demonstrationsmittel erfolgreich zu wirken. Zur weiteren Förderung der Sache und um auch ein lebhafteres Interesse der Moorgrundbesitzer für die Verbesserung des Moorkulturwesens hervorzurufen, hat der Moorkulturtechniker die Besitzer von Moorflächen zur Betheiligung an den Versuchen thunlichst heranzuziehen, diesen Versuchsanstellern geeignete Anleitung zu geben und die richtige Ausführung der Versuche zu überwachen.

9. Bezüglich der Ausführung größerer Kulturunternehmungen hat sich der Moorkulturtechniker jeweils mit dem betreffenden Kreiskulturingenieur in das geeignete Benehmen zu setzen und sich erforderlichenfalls bei der Ausarbeitung der Projekte, sowie bei deren Ausführung zu betheiligen und überhaupt seine fachmännische Beihilfe den Kulturingenieuren zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend den voraufgeführten allgemeinen leitenden Grundsätzen und dem speziellen, von der Landes-Moorkulturkommission jeweils genehmigten Arbeitsprogramm hat sich die Thätigkeit des Moorkulturtechnikers auf dem Gebiete der Landesmoorkultur folgendermaßen gestaltet: [1]) **Thätigkeit des Moorkulturtechnikers.**

Untersuchung und Besichtigung bayerischer Moore; Herstellung von Kulturkarten.

Die Grundlage für die Untersuchung der Moore in Bayern und für die möglichst rasche Einführung der Moorkultur in den verschiedenen Moordistrikten soll geschaffen werden durch die Errichtung von drei Moorkulturstationen, welche sich gleichmäßig über die bayerische Hochebene vertheilen und so die Mittelpunkte bilden, von denen aus sich die Kultur der Moore und die Kenntnis der jeweils geeignetsten Methoden über ganz Südbayern ausbreiten soll. Die südlichste, im Alpenvorlande zu schaffende Station, hat für die Kultur der ausgedehnten dortigen Moore mit einer Gesamtfläche von ca. 49 000 ha zu sorgen; einer zweiten bei München zu errichtenden Station ist die Kultur des Erding-Dachauer Moores und der kleineren in der Nähe gelegenen Moorflächen in einer Gesamtausdehnung von ca. 44 000 ha zugedacht; die geplante — nördlichste — Station im Donaumoos soll die Moore der Donaulandschaft, im Ganzen ca. 35 000 ha, einer rationellen Kultur und Benützung entgegenführen. **Moorkulturstationen.**

Die erste Moorkulturstation wurde errichtet in Bernau am Chiemsee, und zwar unter Benützung der dort bereits von der chemisch-bodenkundlichen Abteilung der forstlichen Versuchsanstalt, mit Unterstützung des k. Staatsministeriums der Finanzen geschaffenen und von diesem überlassenen Einrichtungen, insbesondere des ärarialischen Versuchsfeldes, mit einer Gesamtfläche von 8 ha. Die Station ist mit den nöthigen Utensilien ausgestattet, insbesondere mit einem Rollbahngeleise nebst Kipp- und Rollwägen, einer großen Geleiswaage zum Abwägen der Ernteergebnisse, einer Scheune und Arbeiterschutzhütte. Die Vergrößerung des Versuchsfeldes auf 10 ha ist in Aussicht genommen.

Von Bernau aus wurde zunächst eine eingehende Untersuchung nicht nur des umliegenden Moorgrundes, sondern auch eines großen Theiles des angrenzenden mineralischen Bodens auf seine Beschaffenheit und Meliorationsfähigkeit vorgenommen und das Resultat in einer besonderen Bodenkarte der Chiemseemoore niedergelegt. In gleicher Weise wurden die Ergebnisse der durch den Kreis- und

---

1) Vergl. des Näheren die in der Vierteljahresschrift des bayer. Landwirthschaftsrathes zur Veröffentlichung gelangenden Jahresberichte des Moorkulturtechnikers Dr. Baumann über die Arbeiten auf dem Gebiete der Moorkultur in Bayern im Jahre 1895, 1896 und 1897, sowie dessen Abhandlungen „Die Moore und die Moorkultur in Bayern“, in der forstlich-naturwissenschaftlichen Zeitschrift, sowie in Separatabdrücken bei Rieger in München erschienen.

den Bezirkskulturingenieur ausgeführten Nivellirungsarbeiten für die südlich vom Chiemsee gelegenen Hoch- und Wiesenmoore verwerthet. Auf diese Weise entstanden Karten, welche die Moorform und die Vegetation, die Tiefe der Moorschichte und den Untergrund des Moores, dann das Nivellement der Moore, sowie die Terrainverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit der Moorumgebung zeigen und bestimmte Anhaltspunkte für die wirthschaftliche Ausnützung der Moore bieten.

Im Donaumoos wurden zur Feststellung der Moortiefe und der Untergrundsbeschaffenheit ca. 4000 Erdbohrungen und Bodeneinschläge vorgenommen, so daß nunmehr bereits fast das ganze Donaumoos in dieser Richtung untersucht ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen in Verbindung mit dem bereits vorhandenen Nivellement werden gleichfalls durch eine Übersichtskarte, ähnlich der Karte der Chiemseemoore, der praktischen Verwerthung zugänglich gemacht werden.

Die vielgehörte Behauptung, daß das Donaumoos von der Donau-Moorkulturkommission in den Jahren 1790/95 zu stark entwässert worden sei, erwies sich durch die vorgenommenen Untersuchungen als durchaus ungerechtfertigt, wie sich auch bei der Trockenheit im Jahre 1893 bereits ergeben hatte. Die wirthschaftlichen Verhältnisse im Donaumoos wurden weniger schlecht befunden, als man für gewöhnlich annimmt; gleichwohl bleibt der Kulturthätigkeit ein weites Feld zur Hebung der dortigen Landwirthschaft. Insbesondere sind es die Rindvieh- und Pferdezucht, welche durch die Schaffung ertragsreicher Wiesen und Weiden wesentlich gefördert werden können. Um praktische Anhaltspunkte für das Düngungsbedürfnis der verschiedenen Bodenarten zu gewinnen, wurden in den Herbstmonaten im Donaumoos zahlreiche Bodenproben gesammelt und alsdann in den Wintermonaten im Laboratorium auf ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften untersucht. Die Errichtung einer Kulturstation im Donaumoos erfolgt voraussichtlich noch im laufenden Jahre.

Außer der eingehenden Untersuchung der Chiemseemoore und des Donaumooses wurde die Besichtigung einer Reihe von Moorkulturen in der Oberpfalz, in Schwaben, sowie in der Pfalz (siehe oben S. 18) vorgenommen. In den pfälzischen Mooren wurden auch systematische Düngungs- und Anbauversuche ausgeführt. Endlich wurden mehrere Moorflächen der Umgegend von Bernau, sowie mit Rücksicht auf die geplante Errichtung einer Station das Erdinger- und das Dachauermoos besichtigt; auf dem erstgenannten Moore sollen demnächst Kulturversuche gemeinschaftlich mit den betreffenden Grundbesitzern bethätigt werden.

Kulturversuche.

Die Kulturversuche, welche auf der Moorkulturstation Bernau am Chiemsee theils auf dem staatlichen Versuchsfelde, theils auf Privatgrundstücken ausgeführt werden, haben den Zweck, die geeignetsten und billigsten Methoden der Entwässerung, Bodenbearbeitung und Düngung für bayerische Moore zu ermitteln und verschiedene Kulturpflanzen anzubauen, um zu erkennen, welche Gewächse mit sicherem und günstigem Erfolge auf unseren Mooren gezogen werden können. Um die Ergebnisse dieser Versuche sofort für die Praxis verwerthbar zu machen,

wird hiebei stets das Hauptgewicht darauf gelegt, unter den verschiedenen Versuchsbedingungen die jeweilige Rentabilität festzustellen.

Die Entwässerungsversuche befaßten sich zunächst mit der Feststellung der geeigneten Beetbreite für Hochmoore. Die Düngungsversuche erstreckten sich insbesondere auf die Eruirung der zweckmäßigsten Phosphorsäuredüngung nach Form, Quantität und Unterbringungsweise, ferner auf die Wirkung der verschiedenen Kali-Düngemittel und auf die Beeinflussung des Stärkemehlgehaltes der Kartoffel durch verschiedenartige Düngung. Endlich wurden Versuche mit Gründüngung sowie mit dem Brennen der Felder angestellt. Die Anbauversuche wurden mit Wiesen- und Weidegräsern, Buchweizen, Serabella, verschiedenen Kleearten, Polygonum Sachalinense, Oberdorfer Rüben, Zwiebeln, Weißkraut, Kartoffeln ꝛc. vorgenommen und gaben sehr unterschiedliche Resultate. Durchweg zufriedenstellend verliefen die Kartoffelanbauversuche, welche bei Magnum bonum eine Ernte von 400—500 Ztr. pro Hektar lieferten.

Die sorgfältigst ausgeführten Rentabilitätsberechnungen für die Kulturversuche ergaben, daß bei einem rohen Hochmoorboden, von welchem das Hektar 300 ℳ kostet, im ersten Jahre nicht nur sämtliche Urbarmachungsarbeiten[1]) sich bezahlt machen, sondern auch noch ein Reingewinn erzielt wird; im zweiten Jahre betrug beim Kartoffelanbau der Reingewinn 650.20 ℳ bei einem Ertrag von 444 Ztr. pro Hektar und einem Verkaufspreise von 3.20 ℳ bezw. 1 ℳ pro Zentner.

Allgemeine Maßregeln zur Förderung der Moorkultur.

Hierunter fällt insbesondere die Unterstützung der Privaten bei Ausführung von Kulturversuchen. Dieselbe fand statt durch Beschäftigung und Ausbildung von Moorkulturarbeitern, bisher 3 bis 4, welche im Sommer theils auf dem Versuchsfeld, theils auch schon auf privaten Moorgründen beschäftigt waren, um alsdann im Winter in ihrer Heimath die Kultur von Wiesenmooren und dergl. durchzuführen, und durch Abgabe von künstlichen Düngemitteln an Private und Unterweisung im Gebrauche derselben.

Es wurden abgegeben

im Jahre 1895:	ca.	500 Ztr.	an	39	Grundbesitzer für	50	Grundstücke und
„ „ 1896:	„	700 „	„	67	„	101	„

Zur Verbreitung besserer Kenntnisse in Düngungsfragen wurden bei mehreren der gedüngten Flächen Plakattafeln mit den wichtigsten Angaben über die Ausführung der ersten Kulturarbeiten, die angewendeten Düngemittel und deren Kosten aufgestellt.

Mit Ministerialentschließung vom 29. Mai 1897 (Min.-Amts-Bl. S. 178) wurde genehmigt, daß die sämtlichen bei dem bayerischen Landwirthschaftsrathe zur Förderung der Moorkultur in Bayern bestehenden Einrichtungen die Bezeichnung „Landes-Moorkulturanstalt“ und der bisherige Moorkulturtechniker den Titel „Vorstand der Landes-Moorkulturanstalt“ führen. Die Aufgaben dieser Anstalt entsprechen im Allgemeinen der bisherigen Diensteinstruktion für den Moorkulturtechniker. Landes-Moorkulturanstalt.

1) Diese betragen nach den bisherigen Erfahrungen pro Hektar a) für Entwässerung 82.50 ℳ bis 96.36 ℳ und b) für die erste Bodenbearbeitung 250 ℳ bis 274 ℳ.

Der Voranschlag der Anstalt umfaßt im laufenden Jahre folgende Ziffern:

Ausgaben:

Jahresgehälter des Vorstandes, Assistenten und Kulturaufsehers	6 300 ℳ
Reisekosten derselben	2 700 „
Taglöhne	2 000 „
Arbeiterversicherung	100 „
Kunstdünger und Samen	1 000 „
Instrumente und Werkzeuge ꝛc.	300 „
Realexigenz des Laboratoriums	1 000 „
Herstellung von Bodenkarten, Druckschriften ꝛc.	500 „
Bureaumiete und -Aversum ꝛc.	940 „
Bibliothek	300 „
Unterstützung privater Kulturunternehmungen	600 „
Herstellung einer Scheune, erste Rate	1 500 „
Reserve für Unterhaltung der Versuchsfelder ꝛc.	1 000 „
im Ganzen	18 240 ℳ.

Einnahmen:

Erlös aus den Ernteprodukten	1 000 ℳ
Mehrausgabe	17 240 ℳ,

welche aus landwirthschaftlichen Centralfonds Deckung finden.

Im Jahre 1895 hat der Aufwand 12 540 ℳ und im Jahre 1896 15 950 ℳ betragen.

Die Thätigkeit der Landes-Moorkulturanstalt erfolgt für die Betheiligten kostenfrei.

Eine weitere Ausbildung derselben insbesondere in Bezug auf praktische Beihilfe für Landwirthe ist vorbehalten, sobald die Untersuchung der Moore in der Hauptsache vollendet ist.

D. Wasserbauten.

1. Flußkorrektionen.

Von nicht zu unterschätzendem, der Hauptsache nach günstigem Einflusse auf die landwirthschaftliche Ausnützung des Grund und Bodens sind die Flußkorrektionen, insbesondere durch die Sicherung des Besitzstandes gegen Uferabrisse und Überschwemmungen, Gewinnung neuer kulturfähiger Flächen und die Verbesserung der Grundwasserverhältnisse der Ufergrundstücke.

Es erscheint daher angezeigt, hier einen Überblick der nach dieser Richtung durchgeführten Maßnahmen zu geben.

a) Donaugebiet.

Donau. Die Donau ist von der Einmündung der Iller bis zur Kreisgrenze von Oberbayern in einer Gesamtlänge von 121.7 km vollständig korrigirt; von der weiteren für Bayern in Betracht kommenden Strecke zu 275.76 km sind bisher

198,610 km in Korrektion genommen und bereits zum größten Theile in feste Ufer gebracht.

Der Einfluß dieser Korrektionen ist beinahe in ihrem ganzen Verlaufe als ein für die Landwirthschaft günstiger zu bezeichnen. Durch erhöhten Uferschutz ist es ermöglicht worden, ausgedehnte Grundflächen, welche bisher wegen der Unsicherheit des Besitzes oder des Ertrages entweder gar nicht oder doch nur in ungenügender Weise bebaut wurden, mit sicherer Aussicht auf Erfolg anzubauen und intensiver zu kultiviren. Der Werth der Grundstücke in den Ufergemeinden ist hierdurch allenthalben erheblich gestiegen. Die Einschränkung des Flusses in das regulirte Bett und die Verlandung der verlassenen Flußrinnen hat der landwirthschaftlichen Kultur weitere Gebiete von beträchtlichem Umfange zugeführt. Die verlandete Fläche beträgt für das gesamte bayerische Donaugebiet 4575.55 ha (Oberbayern 2320.43; Niederbayern 889.3; Oberpfalz 316.67; Schwaben 1049.15 ha). Der hieraus erzielte Gesamtertrag beziffert sich für die Jahre 1889 mit 1896 auf 157 254 ℳ an baaren Einnahmen (durch Verkauf, Verpachtung ꝛc.) und auf Nutzungen im Schätzungswerte von 220 167 ℳ. Die neugewonnenen Grundflächen, welche nach dem Gesetze dem Unternehmer zufallen, wurden, nachdem sie zu festem Bestande gelangt waren, auf Grund des Art. 26 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 vielfach den Adjacenten oder den Gemeinden unentgeltlich oder gegen geringe Entschädigung zur Benützung überlassen, und, wenn nicht zu frühzeitig in Kultur genommen, schon mit gutem Erfolge zur landwirthschaftlichen Bebauung verwendet.

Von Bedeutung für die Landwirthschaft ist die Einwirkung der Donaukorrektion auf die Höhe des Flußwasserspiegels und auf den Grundwasserstand. Im Allgemeinen ist eine mäßige Senkung des Wasserspiegels der Donau erreicht worden, welche in den meisten Fällen ohne Nachtheil, in vielen Fällen aber von Nutzen für die anliegenden Grundstücke ist. So haben insbesondere die Donauniederungen in Schwaben eine wesentliche Minderung der Hochwasserschäden erfahren. Die an einzelnen Strecken, so in der Gegend von Tapfheim (Schwaben) und bei Neustadt und Eining (Niederbayern) eingetretenen Erhöhungen der Flußsohle, welche sich bei den bestehenden Gefällsverhältnissen nicht vollständig vermeiden ließen, dürften bei den in Aussicht genommenen Gegenmaßnahmen nur von vorübergehendem Nachtheile sein und können bei den sonstigen Vortheilen der Flußregulirung nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Auch darf nicht übersehen werden, daß ein großer Theil derjenigen Grundstücke, welche zur Zeit thatsächlich unter der nachtheiligen Wirkung einer Sohlenerhöhung zu leiden haben, erst infolge der Korrektion kulturfähig geworden sind.

An der Iller bestehen zwischen Kempten und Schwarzenbach (Krugzell) auf eine Länge von ca. 13 km nur Einzelkorrektionen und Rektifikationen, während von Ferthofen ab bis zur Einmündung in die Donau auf eine Länge von 55,16 km der Fluß vollständig korrigirt ist. Die Herstellung von Theilkorrektionen auf der Strecke Kempten—Schwarzenbach diente vor allem der Verhütung von Abrutschungen, welchen eine beträchtliche Anzahl von bewohnten Anwesen mit werthvollem, ausgedehntem Grundbesitz bei Härtnagel, Hirschdorf, Schlatt und Krugzell — in Lauben drohte die ganze Ortschaft samt Kirche abzurutschen — Iller.

ausgesetzt war. Der hier erzielte Schutz der hochwerthigen und hochkultivirten Ufergrundstücke führte zu einer Preissteigerung um 20—30 % des bisherigen Werthes. Auch in ihrem weiteren Verlaufe von Ferthofen ab ist die Illerkorrektion von günstigen Folgen begleitet; erhöhter Uferschutz, umfangreiche Verlandungen und Abnahme der Versumpfung sind ihre Kennzeichen.

Wertach. Die Wertach ist von Stockheim, Bezirksamts Mindelheim, bis zur Mündung in den Lech unterhalb Augsburg, d. i. auf eine Länge von 53.5 km vollständig korrigirt. Die hierdurch für die Landwirthschaft geschaffenen Vortheile sind im Allgemeinen die gleichen, wie bei den übrigen Flußkorrektionen.

Lech. Die Korrektion des Lechs erstreckt sich im Regierungsbezirke Schwaben auf zwei fortlaufende Strecken von 36.4, bezw. 6.4 km. Außerdem dienen dem Schutze der anliegenden Grundstücke zwei Dämme von 2.4 und 2.0 km Länge, durch deren ersteren im Thalgrunde von Waltenhofen (Bezirksamts Füssen) dem Flusse ca. 150 Tagwerk Alluvionen abgewonnen wurden. Die Höhe des Wasserspiegels wurde im Allgemeinen durch die Flußbauten nicht ungünstig beeinflußt; für eine große Strecke am oberen Lech erscheint sogar die Hochwassergefahr nunmehr völlig beseitigt. Im Übrigen ist durch die weit fortgeschrittene Verlandung der Seitenarme und Altwässer ein Grundkomplex von 118.855 ha für die Kultur gewonnen und theils in nutzbringende Auen, theils in fruchtbare Äcker und Wiesen umgewandelt worden. Eine am Ende der Korrektionsstrecke bei Oberpaiching eingetretene Erhöhung der Flußsohle wird demnächst beseitigt werden.

Isar. Die Korrektion der Isar erstreckt sich bei einer Gesamtlänge der öffentlichen Flußstrecke von 248.2 km bis Ende des Jahres auf eine Strecke von 105.8 km, wovon 41.1 km auf Oberbayern, 64.7 km auf Niederbayern entfallen. Die Verlandung der auf beiden Seiten des regulirten Flußlaufes befindlichen Altwässer geht infolge der starken Geschiebeführung außerordentlich rasch vor sich und umfaßt bereits ein Gebiet von 552.77 ha. Die Einwirkung der Korrektion auf die Wasserstandsverhältnisse ist eine vorwiegend günstige. Im Flußbauamtsbezirke Landshut allein, woselbst die Korrektion nahezu vollendet ist, sind bereits 5000 ha unsicherer Auengrund im Werthe von 150 ℳ pro Hektar in völlig gesicherten Besitz zum 6- bis 10fachen Werthe umgewandelt worden.

Inn. Die auf Grund des bayerisch-österreichischen Staatsvertrages vom 31. August 1858 in Angriff genommene Inn-Regulirung umfaßt eine Gesamtlänge von 229.585 km und bezweckte zunächst eine Einschränkung des stellenweise bis auf 400 m erweiterten Flußbettes auf die normale Breite von 190 m. Mit dem Fortschreiten der Korrektion erfolgte eine endgültige Sicherung der angrenzenden Ländereien gegen Abriß, dann Auflandung der Altwässer und Gewinnung von ausgedehnten, ertragsfähigen Alluvionen. Die Bedeutung der Inn-Korrektion für die Landwirthschaft erhellt aus dem Umstande, daß in der 56 km langen Innstrecke zwischen Deindorf und Neuhaus rund 430 ha gemeindliche Inn-Auen unter die Ortseinwohner vertheilt wurden und jetzt großentheils in Wiesen und Äcker umgewandelt sind. Die Gesamtfläche der Verlandungen im Inngebiet (mit Salzach) beträgt 586 ha.

b) Rheingebiet.

Der Rheinstrom, welcher ehedem, soweit er die Grenze der Rheinpfalz bildet, einen regellosen und stets wechselnden Lauf nahm, ist auf die betreffende Gesamtlänge von 85.961 km fast durchgehends in feste Ufer gebracht. Uferabbrüche sind dauernd hintangehalten, und die verderbliche Wirkung der Hochfluten auf die anstoßenden Ländereien ist fast gänzlich beseitigt. Dieser Vortheil ist bei einem Flächeninhalt des bayerischen Rhein-Überschwemmungsgebietes von etwa 26 000 ha von erheblicher Bedeutung. Eisstopfungen mit ihren verderblichen Folgen kommen in nennenswerthem Umfange kaum mehr vor. Die Entwässerung und Verbesserung des Geländes wird durch die Senkung des Grundwasserstandes begünstigt, ohne daß eine nachtheilige Eintiefung des Rheins zu verzeichnen ist. Die Bebauung findet weniger Behinderung wie früher, die Ernte ist gesicherter, und es hat demgemäß auch der Werth der Grundstücke sich erhöht. Nothstände, wie sie vor der Rheinkorrektion häufig zu beklagen waren, dürften kaum mehr eintreten. Rhein.

Grund und Boden am Rhein ist aber hierdurch nicht nur ertragsfähiger geworden und besser zu bewirthschaften, sondern er hat auch infolge allmählicher Auflandung der ausgedehnten Altwasser einen namhaften, in steter Vermehrung begriffenen Zuwachs erhalten.

Die Flächen des alten verlassenen Strombettes messen einschließlich der abgebauten Flächen in den beibehaltenen Stromstrecken beiläufig 1600 ha, von welchen an 1100 ha zu festem Bestande gelangt sind, während etwa 500 ha noch als Wasserflächen erscheinen.

Die Verlandungen befinden sich zum größten Theile im Besitze des k. Forstärars und der Gemeinden und sind überwiegend mit Weiden, Erlen und dergl. bestockt. Das Reinerträgnis der der bauamtlichen Verwaltung unterstehenden Verlandungen mit ungefähr 137 ha läßt sich auf etwa 23 ℳ pro Jahr und Hektar schätzen.

Ähnlich wie am Rhein waren die Verhältnisse am Main gelagert, allein auch hier wurde durch die fortschreitende Durchführung der Korrektionsarbeiten eine allmähliche Verbesserung herbeigeführt. Durch Errichtung von neuen Korrektionsbauten unter Einbezug älterer Schutzbauten ist der schiffbare Main unterhalb Bischberg mit einer Gesamtlänge von 323.165 km, von welcher beiläufig nur mehr 72 km der Korrektion entbehren, fast durchgehends in eine einzige Rinne zusammengefaßt, in welcher sich der Eisgang unschädlich vollzieht. Ferner werden die seitlichen Wasserströmungen mit ihren nachtheiligen Angriffen auf die Ufergrundstücke besser vermieden, wie in dem ehemals getheilten oder überbreiten Flußbette. Grundbesitzer, welche diese günstige Wirkung zu schätzen wissen, lassen es sich angelegen sein, die früheren Einrisse und versumpften Flächen ihrer Grundstücke unter Abgrabung hochgelegener Theile aufzufüllen und einzugleichen, wodurch ertragsfähige Wiesen entstehen. Main.

Auch die flachere Abböschung und Begrünung der nunmehr geschützten ehemaligen Bruchufer hat sich als vortheilhaft erwiesen.

In den abgebauten Altwässern haben sich durch Absetzung des Flößmaterials namhafte Verlandungen gebildet, welche gegen 1700 ha umfassen. Das Erträgnis

dieser Verlandungen, von welchen nach stattgefundenen Veräußerungen beziehungsweise Überweisungen noch ca. 1617 ha unter bauamtlicher Verwaltung stehen, beträgt durchschnittlich pro Jahr und Hektar 24 ℳ, steigt aber für die zu vollkommenem Bestande gelangten Flächen mit ca. 600 ha auf rund 70 ℳ.

Im Allgemeinen zeigt der schiffbare Main in seinem korrigirten Zustande Neigung zur Eintiefung, zu welcher allerdings auch die zunehmende künstliche Geschiebe-Entnahme (Sand) zu Bauzwecken, erheblich beiträgt. Diese Eintiefung wirkt in landwirthschaftlicher Beziehung durch die mit ihr verbundene Senkung des Grundwasserstandes überwiegend vortheilhaft.

Beim floßbaren Main von Mainleus bis Bischberg mit 80 km Länge sind landwirthschaftlich von Bedeutung die auf der Strecke von Staffelstein bis Bischberg ausgeführten zahlreichen Uferschutzbauten und einige zusammenhängende Korrektionsstrecken von etwa 9 km Gesamtlänge. Die Grundwasserverhältnisse haben hiedurch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine für die angrenzenden Grundstücke vortheilhafte Regelung erfahren. Auch hier hat sich neben dem Abbau einer Wasserfläche von 25 ha und dem Vortheile eines gesicherten Besitzstandes der Erfolg eines besseren Abzugs der Hochwässer und des Eises gezeigt.

Regnitz. Bezüglich der bereits seit Jahrzehnten auf 8.230 km Länge beendeten Korrektion der unteren schiffbaren Regnitz zwischen Bug und der Mündung ist in landwirthschaftlicher Hinsicht lediglich der erreichte Uferschutz und die Erzielung einer Verlandungsfläche von ca. 4 ha zu erwähnen.

An der floßbaren Regnitz mit 24.7 km Länge zwischen Forchheim und Bug, woselbst der Ludwigs-Donau-Mainkanal einmündet, kamen lediglich eine 0.950 km lange Korrektion nächst Eggolsheim und Sassanfahrt, im Übrigen aber nur vereinzelte unzusammenhängende Schutzbauten zur Ausführung. Von den abgebauten Wasserflächen mit ca. 3.5 ha sind etwa 2.5 ha verlandet.

Floßbäche des Frankenwaldes. Besonders günstige Beurtheilung verdienen die mit verhältnismäßig geringem Aufwande hergestellten Bauten an den Floßbächen des Frankenwaldes, nämlich an der Haßlach mit der Tettau, an der Kronach mit der Grümpel und Krennitz, sowie an der Rodach und Wallenfelser Rodach. Die Gesamtlänge dieser Floßbäche, soweit dieselben der Staatsbauverwaltung unterstehen, beträgt 95.056 km, von welchen bis jetzt 23.1 km korrigirt sind.

Da die Wiesenthäler des Frankenwaldes zeitweise unter zu großer Nässe und hohen Grundwasserständen leiden und zudem die Rinnsale in ihrem ursprünglichen Zustande häufig mit Gerölle verlegt werden, so haben die zunächst dem Flössereibetriebe dienenden Korrektionsarbeiten insoferne auch der Landwirthschaft erhebliche Vortheile gebracht, als sie neben der Uferdeckung einen werthvollen Schutz gegen Beschädigungen durch Hochwasser und Eisgang bieten, die betreffenden Grundstücke durch Senkung des Grundwassers der Versumpfung entziehen und für bessere Bewirthschaftung geeignet machen. Gegen etwa zu weit gehende Eintiefung der Rinnsale wird durch Anlage von Sohlenschwellen gesorgt, welche nebenbei in trockenen Jahreszeiten zur Herstellung von Wässerungsanlagen benützt werden. Einen nicht zu unterschätzenden Nutzen gewähren die Wasserbauten an den vorbezeichneten Floßbächen auch innerhalb der Ortschaften, wie z. B. in Neukenroth, Steinwiesen und Wallenfells, indem sie hier, als Ufermauern

ausgebildet, nicht nur den vorher gefährdeten Bestand der nahe am Ufer liegenden Häuser sichern, sondern auch durch die Ermöglichung leichterer Ableitung des Grund-, Nutz- und Tagewassers zur Verbesserung der sanitären und Reinlichkeitsverhältnisse beitragen. Die erzielten Alluvionen messen, abgesehen von den gegen Grundabtretungen eingetauschten Flächen, im Ganzen ungefähr 2.5 ha.

Über den Gesamtumfang der Verlandungen gibt nachstehende Tabelle Aufschluß: Verlandungen.

Flußgebiet und Regierungsbezirk	Verlandete Fläche in ha	Gesamtertrag i. d. Jahren 1889—1896 einschl.		Hievon wurden	
		an Baargeld durch Verkauf oder Verpachtung ℳ	an Nutzung Schätzungswerth ℳ	abgetreten an Private und Gemeinden ha	überwiesen an die Finanzverwaltung ha
a) Donaugebiet:					
Oberbayern	2 320.43	63 956	67 586	80.04	92.90
Niederbayern	889.30	37 845	81 995	76.—	178.—
Oberpfalz	316.67	16 842	65 143	13.43	—
Schwaben	1 049.14	38 611	5 443	375.22	250.95
	4 575.55	157 254	220 167	544.65	521.85
b) Rheingebiet:					
Pfalz	231.74	2 198	24 077	—	—
Oberfranken	41.48	4 280	53	—	—
Unterfranken	1 511.19	310 463	17 288	23.60	—
	1 784.41	316 941	41 418	23.60	—
Donau- und Rheingebiet	6 359.96	474 195	261 585	568.25	521.85

Die Flußkorrektionen haben demnach der Landwirthschaft ein Verlandungsgebiet von insgesamt 6 359.96 ha zugeführt.

c) Einfluß der Korrektionen auf die Weidenkultur und Fischzucht.

Auf die Weidenkultur waren die Flußkorrektionen in ihrer Mehrzahl von günstigem Einfluß. Zum größten Theile werden die auf den Verlandungsflächen zumeist vorzüglich gedeihenden Weiden als Material zur Herstellung von Faschinen oder als gut bezahltes Brennholz verwerthet, ein nicht unbeträchtlicher Theil derselben dient aber auch zur Korbflechterei; so werden insbesondere an der Iller und Wertach und zumal in den Mainverlandungen in Unterfranken sehr gesuchte, astreine Weiden gezogen, welche sich zur Korbflechterei besonders eignen und daher hohe Reinerträge liefern. Eine Steigerung der Weidenkultur in den bisher noch wenig Weiden bauenden Korrektionsgebieten des Inns, der Isar und der unteren Donau dürfte nicht ohne Nutzen für die betheiligten Landwirthe sein. Weidenkultur.

Für die Fischzucht waren die Flußkorrektionen, wie unvermeidbar, von überwiegend ungünstigen Folgen. Einerseits wurden durch den großen Umfang der infolge der Korrektionen entstehenden Verlandungen der Fischerei nicht unbeträchtliche Wasserflächen entzogen, andrerseits bieten die geradlinig regulirten Flußläufe selbst den Fischen weit weniger günstige Bedingungen als die vielfachen Fischzucht.

Krümmungen, Rinnen und Seitenarme eines natürlichen Flußbettes. Seitens der staatlichen Behörden wird das Möglichste gethan, um die schädlichen Wirkungen der Flußkorrektionen für die Fischzucht hintanzuhalten. Große Altwasserflächen, welche durch die Uferbauten von den Flüssen getrennt worden sind, werden durch Einstrichöffnungen mit denselben in Verbindung gehalten und bilden vorzügliche Laichplätze, wie sie der unkorrigirte Fluß nicht bieten kann. Die Wehre sind zum größten Theile mit Fischpässen versehen, welche den Fischen das Aufsteigen ermöglichen, und an allen Stellen, wo es ohne Schädigung der Korrektionswerke möglich ist, werden auf Antrag der Fischer neue Durchlässe und fahrbare Öffnungen hergestellt, um das Fischerei-Interesse nicht zu schädigen. Leider läßt sich jedoch nicht verkennen, daß auch die an den Längsbauten der Flüsse angelegten Einstrichöffnungen mit der Zeit zu der allmählichen Verlandung der Seitenarme beitragen.

d) Kostenaufwand.

Über die Gesamtlänge der bisher zur Ausführung gelangten Flußkorrektionen, sowie über den hiefür aus Staats- und bezw. Kreisfonds bethätigten Kostenaufwand gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

α) Schiffbare Flüsse.

Ziffer	Flüsse	Gesamtlänge der öffentlichen Flußstrecke km	Hievon sind bis Ende 1897 korrigirt km	Kostenaufwand für die Korrektionen aus Staatsfonds in d. letzten 12 Jahren (1886 bis 1897) M.	Bemerkungen
1	**Donau**				
	a) Schwaben und Neuburg .	121.070	121.070	977 720	
	b) Oberbayern	72.930	67.680	234 376	
	c) Oberpfalz	57.120	36.120	749 920 [1]	1) Exkl. d. Quaimauer an der Lände zu Regensburg.
	d) Niederbayern	135.710	94.810	1 281 367 [2]	2) Inkl. d. Felssprengungen im Kachlet mit 294 000 M., exkl. der Quaimauer an der Lände zu Passau mit 440 000 M.
	Donau Sa. 1	386.830	319.680	3 243 383	
2	**Rhein**, Grenzfluß gegen Baden Pfalz Sa. 2	85.710	85.710	920 000 [3]	3) Bauten erhöht, Lücken geschlossen 2c., exkl. Hafenanlage zu Ludwigshafen.
3	**Main** mit Regnitz Sa. 3	331.195	269.724	5 502 062 [4]	4) Inkl. d. Wehres bei Bischberg mit 220 000 M., dann der Wehr- und Schleusenanlage zu Würzburg mit 514 200 M., exkl. des Einpollerbeckens zu Ochsenfurt mit 70 000 M.
4	**Inn**, Grenzfluß gegen Österreich auf 80 km Länge				
	a) Oberbayern	157.610	50.000	3 598 656	
	b) Niederbayern	71.975	39.400	1 795 155	
	Inn Sa. 4	229.585	89.400	5 393 811	
5	**Salzach**, Grenzfluß gegen Österreich Oberbayern Sa. 5	59.000	39.070	1 534 430	
	hiezu Inn Sa. 4	229.585	89.400	5 393 811	
	Main „ 3	331.195	269.724	5 502 062	
	Rhein „ 2	85.710	85.710	920 000	
	Donau „ 1	386.830	319.680	3 243 383	
	Schiffbare Flüsse Sa. α	1 092.320	803.584	16 593 686	

β) **Floß- und triftbare Flüsse.**

Ziffer	Flüsse	Gesamtlänge der öffentlichen Flußstrecke km	Hievon sind bis Ende 1897 korrigirt km	Kostenaufwand für die Korrektionen in den letzten 12 Jahren (1886—97)		Bemerkungen
				aus Staatsfonds *M*	aus Kreisfonds *M*	
1	**Isar**					
	a) Oberbayern . . .	164.200	41.100	1 113 220	737 960	
	b) Niederbayern . . .	84.000	64.700	1 337 520	1 036 570	
	Isar Sa. 1	248.200	105.800	2 450 740	1 774 530	
2	**Lech**					
	a) Oberbayern . . .	96.390	8.150	104 440	270 940	
	b) Schwaben u. Neuburg	71.740	42.625	361 863	76 153	
	Lech Sa. 2	168.130	50.775	466 303	347 093	
3	**Iller,** Grenzfluß geg Württemberg auf 59,7 km. Schwaben u. Neuburg Sa. 3	101 468	63.060	281 397	210 920	
4	**Saalach,** Grenzfluß geg. Österr. Oberbayern Sa 4	11.800	9.000	127 300	—	
5	**Floßbarer Main** mit der Regnitz und den Floßbächen des Frankenwaldes. Oberfranken Sa. 5	199.756	33.040	521 290	221 200	
	hiezu Saalach . . „ 4	11.800	9.000	127 300	—	
	Iller . . . „ 3	101.468	63.060	281 397	210 920	
	Lech . . . „ 2	168.130	50 775	466 303	347 093	
	Isar . . . „ 1	248.200	105.800	2 450 740	1 774 530	
	Floß- u. triftbare Flüsse Sa. *β*	729.354	261.675	3 847 030	2 553 743	Sa. 6 400 773
	Schiffbare Flüsse Sa. *α*	1 092.320	803.584	16 593 686	—	16 593 686
	Summa Wasserbauten	1 821.674	1 065.259	20 440 716	2 553 743	Sa. 22 994 459

2. Wildbachverbauung.

Die in der Denkschrift vom Jahre 1890 eingehend geschilderten orographischen und hydrographischen Verhältnisse des Königreichs Bayern legen der bayerischen Staatsverwaltung umfangreiche Aufgaben auf, welche den meisten anderen Staaten Deutschlands mehr oder minder fremd sind, nämlich die Verbauung und Korrektion der Wildbäche in den weitausgedehnten Regionen der bayerischen Gebirge.

Diese Maßnahmen, welche in der Regel in der Herstellung von Sohlenbefestigungen, Thalsperren, Ufersicherungsbauten, Hochwasserdämmen, Ableitungsgräben und ähnlichen Vorkehrungen bestehen, sind von wesentlicher Bedeutung für die Landwirthschaft in den betreffenden Gebieten. Einerseits schützen sie die bereits kultivirten Grundstücke vor Überschwemmungen, Vermuhrungen und Abrissen, andrerseits ermöglichen sie auch die Nutzbarmachung bisher nicht in Kultur genommener Strecken; ferner dienen sie zum Schutze einer großen Anzahl ländlicher Gemeinden, Ortschaften sowie Einöden vor Wassernoth und halten

die Führung des schädlichen Geschiebes in die unterhalb gelegenen Flußgebiete hintan. Bei der großen Wichtigkeit der Wildbachverbauungen und -Korrektionen sind daher dieselben reichlich mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln bedacht worden. Die Ausführung der in Frage stehenden Unternehmungen beschränkt sich auf die dem Donaugebiete angehörenden Gebirgsregionen Oberbayerns und Schwabens.

In Oberbayern kamen folgende 27 Wildbachverbauungen zur Durchführung:

Bezeichnung des Wildbaches und des Flußgebietes	Zeit der Ausführung	Länge des korrigirten Bachlaufes einschl. der mit Thalsperren verbauten Schluchten	Art und Zweck der Korrektion bezw. Verbauung	Gesamtkosten-aufwand	Hiezu Zuschüsse des Staates	Hiezu Zuschüsse des Kreises	Hiezu Zuschüsse der Gemeinden
		m		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Fischbach (Inn) . . .	1895/97	740	Sicherung von Gebäuden, Straßen und kultivirten Grundstücken.	8 700	—	5 800	2 900
Kirchbach " . . .	1862/97	4 530	Sicherung der Ortschaften Brannenburg und Degerndorf.	62 390	—	41 594	20 796
Osterbach " . . .	1878/97	3 550	Schutz der Ortschaft Feilenbach und der anliegenden Grundstücke.	82 846	—	55 231	27 615
Feilenbach " . . .	1885/97	2 080	Desgl.	16 500	—	11 000	5 500
Kutterlingerbach (Inn) .	1890/97	1 140	Sicherung der Ortschaft Kutterling.	7 950	—	5 300	2 650
Kaltenbach (Inn) . . .	1893/96	2 615	Schutz der anliegenden Anwesen und Grundstücke.	21 402	—	14 268	7 134
Prien " . . .	1859/93	2 600	Desgl.	71 972	—	47 982	23 990
Leizach " . . .	1894/97	5 120	Schutz der anliegenden Grundstücke, Sicherung der Holzabfuhr.	58 700	a 10 650 b 4 150	32 000	11 900
Thalgraben (Tirolerache)	1871/91	—	Schutz der Ortschaft Hinterwessen.	7 790	—	5 199	2 591
Eiblgraben "	1872/77	—	" " " Staudach.	3 000	—	2 000	1 000
Tennbodenbach u. Thorgraben (Tirolerache) .	1874/90	—	" " Ortschaften Niedernfels und Grassau.	4 715	—	3 144	1 571
Kalten- u. Wessenbach (Tirolerache) . . .	1864/84	1 280	Schutz der Ortschaft Unterwessen.	32 100	—	21 400	10 700
Weißachen (Tirolerache)	1872/91	—	" " " Bergen.	8 927	—	5 951	2 976
Klausbach (Salzach) . .	1885/96	2 500	" des Hintersees vor gänzlicher Verlandung.	57 240	a 20 220 b 20 220	16 800	—
Jechlingerachen (Saalach)	1875/84	2 200	Sicherung der Ortschaft Jechling.	54 606	—	43 263	11 343
Aufhammerbach " .	1883/84	—	" " " Aufhamm.	1 009	—	673	336
Windbachlaine (Ammer)	1854/96	4 700	" " " Oberammergau.	92 505	—	61 770	30 735
Schleifmühllaine "	1891/96	2 900	" " " Unterammergau.	28 500	—	19 000	9 500
Lindergries u. Kühalpbach (Ammer) . . .	1896/97	2 000	Schutz des Graswang-Thales.	50 000	a 25 000 b 7 250	16 000	1 750
Alplebach (Loisach) .	1896/97	800	Schutz des Dorfes Obergrainau.	1 800	—	1 200	600
Laimwiesgraben " . .	1886/91	3 000	Schutz der Distriktsstraße Farchant—Garmisch.	14 100	—	9 400	4 700
Kalmbach " . .	1867/95	3 500	Schutz des Dorfes und der Fluren von Kochel.	38 829	—	25 886	12 943
Pessenbach " . .	1894/97	3 300	Schutz der Gemeindefluren von Pessenbach, der Staatsstraße München—Benediktbeuern—Mittenwald und der Pessenbachbrücke Nr. 661.	11 800	a 5 900	5 900	—
Lainbach " . .	1887/97	7 800	Schutz der Ortschaft Benediktbeuern und der Gemeindefluren.	54 000	a 27 000	27 000	—
Steinbach " . .	1887/97	7 700	Schutz der Gemeindefluren von Bichel.	29 000	a 14 500	14 500	—
Schellenbach " . .	1885/97	2 000	" " Ortschaft Oberenpenau und der Fluren.	16 550	a 7 900	7 900	750
Stallauerbach " . .	1885/97	2 500	Schutz der Ortschaft Unterstallau und der Fluren.	18 150	a 8 700	8 700	750
		68 555	Zuschüsse: a = Bauärar. b = Forstärar.	855 081	151 490	508 861	194 730

Im Regierungsbezirke Schwaben wurden nachstehende 24 Wildbachverbauungen ausgeführt:

Bezeichnung des Wildbaches und des Flußgebietes	Zeit der Ausführung	Länge des korrigirten Bachlaufes einschl. der mit Thalsperren verbauten Schluchten	Art und Zweck der Korrektion bezw. Verbauung	Gesamtkostenaufwand	Hiezu Zuschüsse des Staates	des Kreises	der Distrikte und Gemeinden
		m		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a) **Lechgebiet:**							
Vils	1890/96	3 700	Schutz der Gemeinden Pfronten-berg und Steinach durch Korrektion der Vils.	139 000			
Ach	1895/1901	5 000	Schutz der Gemeindefluren Pfronten und Steinach durch Korrektion der Ach.	73 460			
Kessel- und Ahornbach .	1895/1900	3 000	Schutz von Wohnhäusern und Hintanhaltung der Vermuhrung des Thales durch Verbauung und Korrektion in der Gemeinde Pfronten—Steinach.	11 000			
Steinbach	1895/97	3 000	Schutz der Ortschaft und Flur Kappel vor Übermuhrung und Versumpfung durch Verbauung und Korrektion in der Gemeinde Pfronten—Kappel.	26 000	133 735 11 000[1])	61 365	70 832 1 628[2])
Lohindgraben	1896/97	1 000	Schutz von Hohenschwangau gegen Muhrgang und Steinschlag durch Verbauung.	17 000			
Buchingerbach	1897/99	3 200	Schutz der Ortschaft und Flur Buching gegen Vermuhrung und Überschwemmung und Versumpfung von Grundstücken durch Verbauung und Korrektion.	12 000			
b) **Illergebiet:**							
α) Stillachgebiet:							
Warmatsgrundtobel . .	1887/92	2 500		32 443			
Birnwangertobel . . .	1887/90	500		16 200			
Scheidtobel	1887/90	1 000		19 200			
Steilrunsen a. Leiterberg	1887/92	1 800		8 158			
Bacherloch u. Stillach selbst	1889/91	600		9 120			
Körbertobel	1890/91	700		7 300			
Steilrunsen im Rappenalpenthal	1890/91	500	Sicherung der am Ausgange des Tobel gelegenen Ortschaften und Grundstücke gegen Übermuhrung und Überschwemmung, Verhinderung der weiteren Erosion der Bäche und der Überfüllung der Iller mit Geschiebe; Ermöglichung der Wiederbewaldung und Begrünung der Steilgehänge durch Verbauung 2c. Ausgeführt wurden im Ganzen 707 Sperrbauten.	1 350			
β) Trettachgebiet:							
Fallbach	1890/97	2 000		15 500			
Trauchbach	1893/97	600		5 678	108 770	123 770	33 711[3])
Trettach selbst	1890/97	4 000		15 607			
Sperrbach	1893/97	200		3 340			
γ) Gebiet außerhalb der 3 Quellbäche der Iller:							
Leybach bei Altstädten .	1890/97	5 000		29 746			
Bolgenach b. Sonderdorf	1892/96	2 800		18 210			
Geisalpbach bei Reichenbach und Rubi. . .	1894/97	4 800		51 148			
Steibenbach b. Bolsterlang	1895/97	2 500		11 550			
Eybach bei Schöllang .	1896/97	2 000		8 500			
Steigbach b. Immenstadt	1878/82	4 000	Schutz der Stadtgemeinde Immenstadt und eines Theiles ihrer Flur gegen Überschwemmung und Vermuhrung durch Verbauung; 45 Sperren.	342 000	205 714	—	136 286
Wustbach b. Burgberg .	1878/97	2 000	Desgl. bezüglich der Gemeinde Burgberg; 50 Sperren.	27 350	—	9 650	17 550
			Allgemeine Kosten für Bauleitung, Inventarbeschaffung u. s. w.	13 201	—	—	—
		56400		914161	448 219 11 000[1])	194 785	258 379 1 628[2])

1) a. d. Fideikommiß Sr. Majestät König Max II. 2) von Privaten. 3) inkl. der Zuschüsse von Privaten.

Eine große Anzahl der bei den Verbauungen und Korrektionen betheiligten Gemeinden nahmen zur Deckung der benöthigten Mittel Darlehen bei der Landeskultur-Rentenanstalt auf.

Die Leitung der Unternehmungen erfolgt durch die zuständigen k. Straßen- und Flußbauämter.

Zu erwähnen ist noch, daß der Verbauung von Wildbächen im Hochgebirge auch die k. Staats-Forstverwaltung ihr Interesse und ihre thätige Beihilfe zuwendet, und zwar auch dann, wenn unmittelbare forstärarialische Interessen nicht berührt werden. Abgesehen von jenen Fällen, wo derartige Arbeiten, als zum Schutze der Staatswaldungen selbst dienend, in eigener Regie der Forstverwaltung oder im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Verwaltungen ausgeführt werden, wurden zu den wesentlich landwirthschaftlichen Interessen dienenden Korrektions- und Verbauungsarbeiten in mehreren Flußgebieten seitens des Forstärars Baarzuschüsse gewährt. Außerdem bemüht sich die Forstverwaltung, den Erosionen und Abplankungen schon in ihren Anfängen durch geeignete Schutzvorkehrungen entgegenzuwirken und insbesondere bei Aufforstungen von Gehängen u. s. w. sachdienliche Beihilfe zu leisten.

3. Die Errichtung eines hydrotechnischen Bureaus.

Die große Bedeutung, welche der Ausnützung des Wassers für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe einerseits, sowie der Bekämpfung der Wassergefahren im öffentlichen Interesse andererseits zukommt, hat der staatlichen Pflege der Hydrotechnik von jeher eine ebenso schwierige als wichtige Aufgabe zugewiesen.

In Bayern waren bisher mit dieser Aufgabe zunächst die Organe der Staatsbauverwaltung, die Kulturtechniker, die Beamten des technischen Bureaus für Wasserversorgung u. A. neben ihren primären Dienstesobliegenheiten betraut.

Die infolge der Zunahme der Bevölkerung, dann der sich fortgesetzt erweiternden und intensiver gestaltenden Bodenkultur und der Fortschritte der Industrien, sowie der Gewerbethätigkeit sich immer mehr steigernden Ansprüche an die Benützung des Wassers lassen jedoch eine solche Verbindung nicht mehr angezeigt erscheinen. Denn, wenn auch die bezeichneten Organe ihren Aufgaben auf dem Gebiete der Hydrotechnik thunlichst gerecht zu werden trachten, so bleibt ihnen doch mit Rücksicht auf ihre laufenden Obliegenheiten zu wenig Zeit, als daß sie sich der anderen Aufgabe noch in ausreichendem Maße widmen könnten.

Aus diesem Grunde ist zur Herbeiführung einer einheitlichen zielbewußten Wasserwirthschaft seitens des k. Staatsministeriums des Innern für den Fall der Zustimmung des Landtages vom 1. Oktober 1898 an die Errichtung eines h y d r o t e c h n i s c h e n B u r e a u s in Aussicht genommen, welchem insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden sollen:

1. Die Sammlung und Ergänzung des vorhandenen hydrographischen Materiales und dessen Verwerthung für die Lösung von besonders vordringlichen hydrotechnischen Fragen, vorzüglich hinsichtlich der Regulirung öffentlicher Flüsse, ihrer Geschiebeführung und der Veränderung ihrer Sohle, Ausnützung der Wasser-

kräfte, Verhinderung von Überschwemmungen 2c. unter besonderer Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Schiff- und Floßfahrt, der Landwirthschaft, sowie der Maßnahmen gegen die Schäden der Wildbäche im Hochgebirge.

2. Die sachgemäße Fortsetzung dieser Erhebungen und die Erweiterung der einschlägigen Beobachtungsstationen behufs Feststellung der Grundlagen für alle hydrotechnischen Aufgaben an öffentlichen und Privatflüssen, wie in den Quellengebieten, insbesondere der Gefälls- und Abflußverhältnisse der Wasserläufe, der Höhe der Wasserstände, der Niederschlags-, Verdunstungs- und Versickerungsmengen, der Grundwasserstände und der Temperaturverhältnisse, auf geologischer und klimatischer Grundlage.

3. Die Feststellung des Einflusses der verschiedenen Flußgebietstheile auf die Wasserführung der Neben- und Hauptflüsse, sowie der leitenden Gesichtspunkte für eine Wasserstands- und Hochwasserprognose mit Einrichtung eines sicher wirkenden Nachrichtendienstes und für eine erfolgreiche Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahr.

4. Die Verarbeitung, Planlegung und Evidenthaltung des erforschten Materials nach Flußgebieten, und die Verwendung desselben für Projekte öffentlicher Wasserbauunternehmungen.

5. Die Begutachtung hydrotechnischer Fragen von größerer Wichtigkeit, sei es für die Anbahnung einer verbesserten Wasserwirthschaft oder für sonstige hydrotechnische Aufgaben der Staatsverwaltung.

Das Bureau soll der Obersten Baubehörde im k. Staatsministerium des Innern als eine besondere Abtheilung zugetheilt und mit dem nöthigen technischen und Hilfspersonal besetzt werden.

E. Wasserversorgung.[1]

Technisches Bureau für Wasserversorgung.

Zu den Faktoren, welche für einen gedeihlichen Betrieb der Landwirthschaft von wesentlicher Bedeutung sind, gehört auch das gemeindliche Wasserversorgungswesen. Behufs Förderung desselben wurde unterm 14. Januar 1878 Allerhöchst genehmigt, daß dem k. Staatsministerium des Innern ein sachkundiger Techniker beigegeben werde, welcher seine Thätigkeit ausschließlich einer rationellen und ausgiebigen Nutzbarmachung der vielfach vorhandenen, aber sehr mangelhaft und für öffentliche Zwecke oft gar nicht verwendeten Trink- und Nutzwasser zuzuwenden hat. Gemäß der im Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung ergangenen Ministerialbekanntmachung vom 30. März 1878 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 89) werden von dem k. Staatsministerium des Innern jene Gemeinden, welche ihre Wasserversorgungsverhältnisse zu verbessern entschlossen sind, nach zwei Richtungen unterstützt, und zwar einerseits durch die Thätigkeit des in dem genannten Ministerium

1) Eingehendere Aufschlüsse enthalten die periodisch erscheinenden Geschäftsberichte des technischen Bureaus für Wasserversorgung (bisher 1890, 1893 und 1896).

eingerichteten technischen Bureaus für Wasserversorgung, welches die technischen allgemeinen und erforderlichenfalls die Detailarbeiten zu besorgen, die Kostenvoranschläge aufzustellen und die Ausführung des projektirten Unternehmens zu leiten hat; andererseits durch einen nach dem Stande der verfügbaren Mittel bemessenen Geldzuschuß aus dem Wasserversorgungsfond, welcher aus den im Art. 89 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 (in der Fassung des Art. 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1890) bezeichneten Mitteln gebildet wird.

Wasserversorgungsfond.

Diese Einrichtung hat sich durchaus bewährt, und konnte das technische Bureau für Wasserversorgung namentlich in neuerer Zeit eine sehr umfassende und ersprießliche Thätigkeit entfalten. Seit dem 19 jährigen Bestehen des genannten technischen Bureaus (bis zum 1. September 1897) wurden von demselben ausgearbeitet 1074 Gutachten und generelle Projekte und 428 Detailprojekte; ferner wurden nach den Plänen und unter der Leitung desselben 230 Wasserversorgungsunternehmungen in 302 Ortschaften (Oberbayern 50/81, Niederbayern 27/35, Pfalz 31/35, Oberpfalz 25/25, Oberfranken 32/44, Mittelfranken 15/15, Unterfranken 28/29 und Schwaben 22/38) ausgeführt, während 27 weitere Unternehmungen für 32 Orte und 3 größere Erweiterungsbauten für bestehende Anlagen zur Zeit im Bau begriffen sind. An Baukosten wurden einschließlich der Kredite für die im Bau befindlichen Objekte in diesen 19 Jahren verausgabt rund 13 980 000 ℳ; an Zuschüssen aus dem Wasserversorgungsfond wurden hierzu bewilligt 3 245 700 ℳ = 23.2 % der gesamten Baukosten.

Werden lediglich diejenigen Wasserversorgungsunternehmungen in Betracht gezogen, welche für reine Landgemeinden oder für Stadt- und Landgemeinden mit überwiegend landwirthschaftlicher Bevölkerung, demnach vorzugsweise zur Förderung landwirthschaftlicher Interessen, erbaut wurden, so ergibt sich eine Gesamtthätigkeit des technischen Bureaus von 214 zur Ausführung gelangten Wasserversorgungsunternehmungen (einschließlich der im Bau begriffenen) in 274 Orten mit einer Gesamtbaukostensumme von 7 000 000 ℳ, wozu aus dem Wasserversorgungsfond Zuschüsse im Gesamtbetrage von 2 267 000 ℳ = 32.3 % der Baukosten bewilligt wurden.

Aus dem bezeichneten Fond werden aber auch für solche Wasserversorgungsunternehmungen, welche nicht nach Projekten und unter Oberleitung des technischen Bureaus für Wasserversorgung, sondern auf Rechnung der Gemeinden von Privatfirmen ausgeführt werden, Zuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt. An solchen Zuschüssen wurden bisher geleistet für 232 vorwiegend ländliche Wasserversorgungsunternehmungen mit ca. 3 000 000 ℳ Baukosten 534 000 ℳ = 17.6 % der Baukosten.

Seitens der k. Staatsforstverwaltung wurde die Herstellung von gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen dadurch unterstützt, daß die in einzelnen Fällen nöthige Benutzung von Quellen im Staatswalde oder von Staatswaldgrund zur Rohrleitung bereitwilligst gegen Auflage einer nur geringen Rekognitionsgebühr gestattet wurde. Kam bei solchen Projekten ein weitergehendes forstärarialisches Interesse in Betracht, wie z. B. bei Einbeziehung von Forstdienstanwesen in den

Wassergenuß oder bei Wasserversorgung von Ortschaften mit ausgedehnten Bauholzberechtigungen, so wurden des Öfteren auch baare Zuschüsse aus Mitteln des Forstetats gewährt.

Die Vortheile, welche der Landwirthschaft aus der besprochenen Einrichtung und den unterstützenden Maßnahmen der k. Staatsregierung erwachsen, liegen auf der Hand und finden allseits Anerkennung. Abgesehen von dem erhöhten Feuerschutz, der Minderung der Mobiliarfeuerversicherungsprämien und der Werthsteigerung der landwirthschaftlichen Anwesen im Allgemeinen sei hier nur auf die durch eine entsprechende Wasserversorgung ermöglichte Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen, Erleichterung der Viehhaltung, Verbesserung der Viehzucht und ihrer Produkte, Förderung des Gemüsebaues und der Wiesenkultur u. s. w. hingewiesen. Insoweit mit den Wasserversorgungsanlagen Be- und Entwässerungsunternehmungen verbunden waren, wurde ihre Ausführung auch durch Anlehen aus der Landeskulturrentenanstalt gefördert (s. S. 44). Aus distriktiven Mitteln wurden für ländliche Wasserversorgungen in Niederbayern, der Oberpfalz, in Oberfranken, Unterfranken und Schwaben in den Jahren 1890—1896 6167 ℳ aufgewendet.

F. Flurbereinigung.[1]

Unter den Maßnahmen zu Gunsten der bayerischen Landwirthschaft nimmt die Flurbereinigung, d. h. die zum Zwecke der besseren Benützung des Grund und Bodens durchzuführende Zusammenlegung von Grundstücken und Regelung von Feldwegen eine hervorragende Stelle ein.

In der Denkschrift „Die Landwirthschaft in Bayern" vom Jahre 1890, S. 660, wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die Flurbereinigung in vielen Landestheilen zu durchgreifender Verbesserung und Erleichterung des Landwirthschaftsbetriebes führen und einen günstigen Einfluß auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse äußern werde. Diese Erwartung hat sich erfüllt.

In allen Landestheilen lassen sich bereits die wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes vom 29. Mai 1886, die Flurbereinigung betreffend, verfolgen.

Ein nicht erwarteter Andrang von Anträgen auf Durchführung von Flurbereinigungsunternehmungen hat sich eingestellt. Hierbei mehrten sich zumeist die Anträge aus jenen Gegenden, in welchen schon Flurbereinigungen nach dem neuen Verfahren durchgeführt worden waren. Geschäftsstand.

Im Ganzen sind bis jetzt 649 Anträge eingekommen, welche sich örtlich und zeitlich in nachstehender Weise vertheilen:

---

1) Eingehendere Aufschlüsse enthält: „Die Flurbereinigung in Bayern", Geschäftsbericht der Flurbereinigungskommission im k. b. Staatsministerium des Innern für die Jahre 1887 bis 1897.

Jahr	Regierungsbezirk								Im Ganzen
	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	
1887	24	—	76	6	—	8	11	22	147
1888	15	4	48	1	1	3	3	10	85
1889	4	1	17	2	—	2	6	11	43
1890	3	1	21	1	—	—	3	11	40
1891	—	—	23	2	—	1	6	15	47
1892	2	1	27	—	—	2	7	8	47
1893	3	—	19	—	—	3	2	2	29
1894	2	—	21	—	—	5	7	6	41
1895	—	1	20	—	—	5	4	5	35
1896	7	1	48	2	1	5	8	6	78
1897 bis 1. Sept.	5	—	32	—	1	3	12	4	57
Summa:	65	9	352	14	3	37	69	100	649

Von diesen Anträgen sind:

durch rechtskräftigen Endentscheid fertig gestellt	210
durch Absteckung fertig gestellt, der Endentscheid ist jedoch noch in Vorbereitung	76
eingestellt, bezw. zur weiteren Instruirung nicht geeignet befunden	85
in Ausarbeitung begriffen	51
in Vorbereitung begriffen	96
und lediglich vorgemerkt	131
Sa.	649

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Anzahl der noch nicht erledigten Unternehmungen (278) verhältnismäßig groß ist, allein nach den obwaltenden Verhältnissen war eine raschere Vereinigung bisher nicht möglich. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. Mai 1886 mußten vorerst Erfahrungen über die Art und Weise der Durchführung der Flurbereinigung in Bayern gesammelt, dann auf Grund derselben die Vollzugsvorschriften aufgebaut, sowie das erforderliche technische Personal herangezogen werden. Es war dies umsomehr geboten, als in Bayern das Flurbereinigungsverfahren nicht vollständig nach dem Vorbilde anderer Staaten eingerichtet wurde, sondern zum Theil abweichende Bahnen, namentlich auf dem einschneidendsten Gebiete, d. i. dem der W e r t h s e r m i t t l u n g eingeschlagen wurden. Hier wurde nämlich die parzellenweise Werthsermittlung mit Werthsausscheidungsgrenzen innerhalb der Parzelle und nicht bloß die Bestimmung der Grundwerthe nach lageweise abzugrenzenden Werthausscheidungszonen angenommen. Dies hat sich auch bewährt.

Ferner bot die Beiziehung des nöthigen vermessungstechnischen Personals große Schwierigkeiten, indem an solchem bis vor nicht langer Zeit in Bayern überhaupt ein Mangel war.

Unter diesen Umständen mußte nothgedrungener Weise das Flurbereinigungsverfahren in der ersten Zeit etwas verlangsamt werden. Erst im dritten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes konnte zur Erledigung von Unternehmungen mit rechtskräftigem Endentscheid geschritten werden. Von da an gelangten zur Erledigung (die mit Kursivziffern gedruckten Zahlen geben die vorerst nur durch Absteckung der neuen Flureintheilung fertig gestellten Unternehmungen an):

Jahr des Endentscheids	Zusammenlegungen	Feldwegregelungen	Im Ganzen	Zahl der hiebei betheiligten Grundeigenthümer	Größe der Vereinigungsfläche		Durchführung	
					ha	a	freiwillig	mit Zwang
1889	14	20	34	989	925	44.7	34	—
1890	5	10	15	1 026	897	42.5	15	—
1891	13	13	26	1 170	1 153	63.7	26	—
1892	10	15	25	1 213	1 139	15.1	24	1
1893	9	14	23	1 306	1 660	58.0	23	—
1894	7	15	22	1 439	2 024	78.3	21	1
1895	9	9	18	1 532	2 028	93.0	17	1
1896	9	21	30	1 886	1 078	87.5	30	—
1897 bis 1. Sept.	1	16	17	674	246	0.5	17	—
—	*22*	*54*	*76*	*4 797*	*5 521*	*11.6*	—	—
im Ganzen	99	187	286	16 032	16 675	94.9	207	3

Die fertig gestellten Unternehmungen vertheilen sich auf die Regierungsbezirke, wie folgt:

Regierungsbezirk	Zusammenlegungen	Feldwegregelungen	Im Ganzen
Oberbayern	19	2	21
Niederbayern . . .	2	1	3
Pfalz	22	160	182
Oberpfalz	6	—	6
Oberfranken . . .	—	—	—
Mittelfranken . . .	6	4	10
Unterfranken . . .	9	18	27
Schwaben	35	2	37
Im Königreiche	99	187	286

Für jede Flurbereinigung wird nach dem Gesetze vom 29. Mai 1886 durch Gewinn. den Flurbereinigungsausschuß der aus dem Unternehmen erwachsende Vortheil in Geld veranschlagt. Bei den Grundstückszusammenlegungen geschieht diese Veranschlagung durch eine generelle Ermittelung, bei den Feldwegregelungen werden

hingegen, weil hier die Kosten der Unternehmungen in der Regel nach dem Verhältnisse der Vortheile des Unternehmens auf die Betheiligten auszuschlagen sind, die in Frage stehenden Erhebungen von Grundstück zu Grundstück vorgenommen.

Der für die fertig gestellten Unternehmungen auf diese Art und Weise veranschlagte Gewinn berechnet sich für Bayern jetzt bereits auf über fünf Millionen Mark.

Hiervon treffen auf die Grundstückszusammenlegungen nahezu 3½ Millionen Mark, d. s. bei einer Vereinigungsfläche von rund 13 000 ha durchschnittlich 200 ℳ auf das Hektar, und auf die Feldwegregelungen, die meist in werthvolleren Bodenlagen (Weinbergsland) durchgeführt wurden, bei einer Vereinigungsfläche von ca. 4 000 ha über 1⅔ Millionen Mark.

Von diesen Werthserhöhungen entfallen auf die einzelnen Regierungsbezirke folgende Beträge:

Regierungsbezirke	Bei Zusammenlegungen	Bei Feldwegregelungen	Im Ganzen
	ℳ	ℳ	ℳ
auf Oberbayern . . .	967 350	9 397	976 747
„ Niederbayern . .	101 850	2 847	104 697
„ Pfalz	318 270	1 548 948	1 767 218
„ Oberpfalz	220 300	—	220 300
„ Oberfranken . . .	—	—	—
„ Mittelfranken . .	59 704	20 288	79 992
„ Unterfranken . . .	153 041	98 733	221 774
„ Schwaben	1 610 835	4 847	1 535 682
Auf das Königreich	3 431 350	1 685 060	5 116 410

Die Zahlen bei den Feldwegregelungen dürften beweisen, daß es richtig war, wenn das bayerische Flurbereinigungsgesetz dieselbe als eine selbständige Maßnahme bei der gesetzlichen Regelung der besseren Flureintheilung zugelassen hat.

Kosten der Unternehmungen. Die Kosten für die Ausarbeitung der fertig gestellten Unternehmungen, die gemäß Art. 41 des Flurbereinigungsgesetzes vorschußweise aus dem Flurbereinigungsfond bestritten werden, und von welchen in der Regel fast die Hälfte den Betheiligten nachgelassen wird, waren je nach den Schwierigkeiten des einzelnen Falles, wie sich solche aus den Terrain-, Lage-, Gestaltungs- und Parzellirungs- ꝛc. Verhältnissen der einzelnen betheiligten Grundstücke ergeben, sehr verschieden. Sie berechnen sich unter Berücksichtigung des erwähnten Nachlasses für die Betheiligten durchschnittlich auf 10 ℳ pro Hektar. Hierin ist jedoch der Aufwand für die sogenannten Folge-Einrichtungen, d. i. Wegebau, Grunderwerbung, Vermarkung ꝛc. selbstverständlich nicht mit begriffen. Für die Rückzahlung der auf die Betheiligten treffenden Ausarbeitungskosten an den Flurbereinigungsfond werden drei, eventuell auch sechs Jahresraten bewilligt.

Flurbereinigungsfond. Bisher wurden für Unternehmungen, welche durch Endentscheid ihre Erledigung gefunden haben, aus dem Flurbereinigungsfond an Vorschüssen gewährt:

a) bei Zusammenlegungen 122 387.17 ℳ, hievon
nachgelassen . . . 60 267.32 „
b) bei Feldwegregelungen 24 100.76 „ hievon
nachgelassen . . . 11 705.99 „

Die einzelnen Regierungsbezirke sind betheiligt an den

	Vorschüssen mit ℳ	Nachlässen mit ℳ
Oberbayern	42 525.63	20 924.63
Niederbayern . . .	4 346.63	2 101.63
Pfalz	37 228.70	18 177.93
Oberpfalz	3 599.05	1 740.85
Oberfranken	—	—
Mittelfranken . . .	4 762.83	2 353.83
Unterfranken . . .	7 182.02	3 570.77
Schwaben	46 843.07	23 103.67
Im Ganzen	146 487.93	71 973.31

Der Flurbereinigungsfond umfaßt zur Zeit rund: 230 000 ℳ.

Weder in Bezug auf das Flurbereinigungsverfahren, noch auch bezüglich der durch die fertig gestellten Unternehmungen veranlaßten Umschreibungen in den öffentlichen Büchern, d. i. in den rentamtlichen Katastern und Hypothekenbüchern, haben sich bisher wesentliche Anstände ergeben. Kataster und Hypothekenbücher.

Nachdem bei den Grundstückzusammenlegungen mit der gleichzeitigen Regelung und Neuanlage des erforderlichen Weg- und Grabennetzes eine vollständige auf vorgängiger Triangulirung und Polygonisirung gestützte Neumessung der Vereinigungsfläche erfolgt, und diese einerseits durch Aufmessung des Umfanges der neuzubildenden Gewannen, andererseits durch Übertragung des genauest vollzogenen Rechnungswerkes in die Natur mittels Absteckung der neuen Flureintheilung nach festgestellten und urkundlich aufbewahrten Maßzahlen geschieht, so werden durch die Flurbereinigung in Bayern nicht nur die Besitzstandsverhältnisse neu geregelt und festgestellt, sondern es gelangen auch mathematisch genau bestimmte Flächengrößen für alle betheiligten Grundstücke zum Eintrag in die öffentlichen Bücher, welche hierdurch innerhalb der Grenzen der Vereinigungsflächen genau evident gestellt, und sowohl unter sich, als auch mit dem faktischen Besitzstande in vollkommene Übereinstimmung gebracht werden.

Die Flurbereinigung dient daher in nicht unbedeutendem Maße auch den Interessen der Landesvermessung, sowie der richtigen Beurkundung und Sicherung des Grundbesitzstandes.

Bezüglich der Hypothekgläubiger und der sonstigen Drittberechtigten erscheint bemerkenswerth, daß, obgleich bei dem Vollzuge der bisher fertiggestellten Unternehmungen rund 15 000 Drittberechtigte betheiligt waren, seitens derselben nicht ein einziger Widerspruch gegen die bezüglichen Ausarbeitungen geltend gemacht worden ist.

Der ständige Personalstand der Flurbereinigungskommission umfaßte im Jahre 1887 einen Administrativbeamten und drei Geometer. Infolge Personalstand.

des sich fortgesetzt erhöhenden Geschäftsstandes wurde die Anzahl der Vermessungstechniker von Finanzperiode zu Finanzperiode vermehrt, so daß zur Zeit in Verwendung sind: 2 Steuerräthe und 1 Obergeometer als wirkliche Mitglieder der Flurbereinigungskommission; dann 1 Revisionsgeometer, sowie 7 Flurbereinigungsgeometer I. und 8 Flurbereinigungsgeometer II. Klasse für die Ausarbeitung der Unternehmungen.

Diesen steht noch eine Anzahl von Rechnungs- und Zeichnungsgehilfen für Ausführung des mit den Unternehmungen verbundenen umfangreichen Rechnungswerkes und von Zeichnungen der Pläne zur Seite. Eine weitere erhebliche Verstärkung des vermessungstechnischen Personales ist in Aussicht genommen.

Bei der Ausführung kleinerer Unternehmungen, insbesondere von Feldwegregelungen wurde auch die Mitwirkung der k. Messungsbehörden in Anspruch genommen.

Die Triangulirung und Polygonisirung von Vereinigungsflächen, welche vielfach der Durchführung von Flurbereinigungsunternehmungen vorauszugehen haben, wurden in dankenswerther Weise vom k. Katasterbureau besorgt.

Aufwand, Zuschüsse. Der staatliche Aufwand für die Flurbereinigung umfaßte bis jetzt pro Jahr der Finanzperiode:

	für die Flurbereinigungs-Kommission:	für den Zuschuß zum Flurbereinigungsfond:
im Jahre 1887 . . .	15 040 ℳ	25 000 ℳ
„ „ 1888/89 . . .	46 580 „	60 000 „
„ „ 1890/91 . . .	57 260 „	50 000 „
„ „ 1892/93 . . .	82 360 „	30 000 „
„ „ 1894/95 . . .	92 824 „	25 000 „
„ „ 1896/97 . . .	103 150 „	20 000 „

Im Übrigen wurden zur Förderung von Flurbereinigungen in den Jahren 1890 bis 1896 aus öffentlichen Mitteln im Ganzen 1 840 ℳ zur Verfügung gestellt, und zwar in Unterfranken seitens des landwirthschaftlichen Kreisvereines 1710 ℳ, dann in Schwaben 100 ℳ vom Kreise, sowie 30 ℳ von landwirthschaftlichen Bezirksvereinen.

Bezüglich der Darlehen aus der Landeskulturrentenanstalt für Flurbereinigungsunternehmungen s. S. 44.

G. Landeskulturrentenanstalt.

Einen wesentlichen Antheil an der Durchführung der zahlreichen Verbesserungen des landwirthschaftlichen Grundbesitzes hat die seit dem 1. Juli 1884 bestehende Landeskulturrentenanstalt (Denkschrift vom Jahre 1890 S. 649), welche während der Berichtsperiode in erheblich gesteigertem Maße in Anspruch genommen wurde. Infolgedessen erwies sich bereits eine Erhöhung ihrer

Dotation. Dotation als nothwendig. Durch § 19 des Finanzgesetzes vom 11. Juni 1894 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 279) wurde der Höchstbetrag der gleichzeitig umlaufenden

Landeskulturrentenscheine, welcher sich mit dem Höchstbetrage der gleichzeitig in Kraft befindlichen Darlehen deckt, auf 4 000 000 ℳ erhöht.

Durch §§ 20 und 21 des Finanzgesetzes vom 17. Juni 1896 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 259) wurde sodann die Ausgabe 3½ prozentiger Landeskulturrentenscheine, die entsprechende Umwandlung der bestehenden Landeskulturrentenschuld und folgeweise die Herabsetzung des Zinsfußes für sämtliche ältere wie neuere Landeskulturrentendarlehen von 3¾ auf 3¼ Prozent eingeleitet und mit Ministerialbekanntmachungen vom 27. August 1896 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 561) und 19. März 1897 (a. a. O. S. 51) durchgeführt. Die Tilgung der Landeskulturrentendarlehen bemißt sich nunmehr nach der Ministerialbekanntmachung vom 3. März 1897 (a. a. O. S. 38); hienach wird ein Landeskulturrentendarlehen mittels einer Kulturrente von Zinsfuß und Tilgung.

4 %	in 52 Jahren,	6 %	in 24½ Jahren,
4¼ „	„ 45 „	6½ „	„ 22 „
4½ „	„ 40 „	7 „	„ 19½ „
4¾ „	„ 36 „	8 „	„ 16½ „
5 „	„ 33 „	9 „	„ 14 „
5¼ „	„ 30 „	10 „	„ 12½ „
5½ „	„ 28 „	12 „	„ 10 „
5¾ „	„ 26 „		

getilgt. Diese Aufzählung ist indessen keine erschöpfende; vielmehr ist den Darlehensnehmern bei Auswahl der Tilgungsperiode innerhalb der gesetzlich zulässigen längsten Dauer (52 Jahre, bezw. bei Kulturgenossenschaften 28 Jahre) der weitgehendste Spielraum gelassen.

Alle diese Neuerungen erscheinen im Zusammenhalte mit einer von der k. Landeskulturrentenkommission am 20. März 1897 gegebenen Anleitung zur Behandlung der Gesuche um Landeskulturrentendarlehen geeignet, die Benützung der Anstalt wesentlich zu erleichtern.

Bezüglich der bisherigen Entwickelung und Wirksamkeit der Landeskulturrentenanstalt ist dem von der k. Landeskulturrentenkommission im Jahre 1895 veröffentlichten umfassenden Geschäftsberichte und den von der genannten Kommission inzwischen erstatteten Jahresberichten Folgendes zu entnehmen:

Die k. Landeskulturrentenkommission hat als Darlehen bewilligt: Bewilligte Darlehen.

1884 . . .	77 360 ℳ	Übertrag:	668 233 ℳ
1885 . . .	51 648 „	1891 . . .	357 234 „
1886 . . .	85 137 „	1892 . . .	371 358 „
1887 . . .	72 955 „	1893 . . .	342 263 „
1888 . . .	87 206 „	1894 . . .	363 823 „
1889 . . .	188 335 „	1895 . . .	233 289 „
1890 . . .	105 592 „	1896 . . .	569 989 „
	668 233 ℳ	Zusammen	2 906 189 ℳ.

Hievon treffen

528 123 ℳ	auf	Kulturgenossenschaften	(3 761 Belehnte),
2 032 198 „	„	Kommunalverbände	(209 Belehnte),
345 868 „	„	sonstige Unternehmer	(111 Belehnte);

der Gesamtdarlehensbetrag vertheilt sich sohin auf 4081 Belehnte, und ein Darlehen beziffert im Durchschnitt 712 ℳ.

Namentlich durch Beleihung der Kulturgenossenschaften hat die Landeskulturrentenanstalt günstig gewirkt. Bei genossenschaftlichen Unternehmungen gestaltet sich ja die Kostenfrage an und für sich insofern schwieriger, als es auf die Zahlungsfähigkeit einer Mehrzahl von Personen ankommt, und daher eher aus dem geringeren Zahlungsvermögen eines einzelnen Hindernisse entstehen können. Diese Hindernisse lassen sich jetzt durch Aufnahme von Landeskulturrentendarlehen vermeiden, und auf diese Weise wurde namentlich die Bildung größerer Kulturgenossenschaften in neuerer Zeit wesentlich gefördert. Hier seien besonders genannt: die Kulturgenossenschaft zur Bewässerung und Entwässerung der Saalwiesen, k. Bezirksamt Neustadt a. S., mit 39 777 ℳ Darlehen für 513 Betheiligte (1893) und die Kulturgenossenschaft zur Entwässerung des Zusum-Mertinger Riedes, k. Bezirksamt Donauwörth, mit 32 415 ℳ Darlehen für 529 Betheiligte (1897).

Was die Darlehenszwecke betrifft, so wurden bis zum Schlusse des Jahres 1896 beliehen:

296	Be- und Entwässerungsunternehmungen mit . . .	2 049 795 ℳ
	(Hievon treffen 1 036 596 ℳ auf 101 Anlagen, welche zur Bewässerung, 350 384 „ auf 112 Anlagen, welche zur Entwässerung, 662 815 „ auf 83 Anlagen, welche gleichzeitig zur Be- und Entwässerung dienen.)	
57	Fluß- und Bachkorrektionen, Anlagen zum Uferschutz und zum Schutz gegen Überschwemmungen mit .	481 084 „
5	Grundstückszusammenlegungen mit	11 000 „
50	Urbarmachungen öder Flächen, Meliorationen von Feldern und Wiesen mit	84 840 „
34	Wegeanlagen behufs besserer Benützung landwirthschaftlichen Grundbesitzes mit	266 840 „
2	Aufforstungen gemeindlicher Ödflächen mit . . .	12 630 „
444	Kulturunternehmungen mit	2 906 189 ℳ.

(Darlehen, welche gleichzeitig zu verschiedenen Zwecken gewährt wurden, sind in dieser Zusammenstellung nach dem Hauptzweck eingereiht.)

In räumlicher Hinsicht vertheilen sich die bis Ende 1896 gewährten Darlehen, wie folgt:

Oberbayern	90	Darlehen	im	Gesamtbetrage	von	738 313	ℳ
Niederbayern	19	„	„	„	„	556 024	„
Pfalz	15	„	„	„	„	296 540	„
Oberpfalz	37	„	„	„	„	246 576	„
Oberfranken	159	„	„	„	„	512 928	„
Mittelfranken	30	„	„	„	„	92 464	„
Unterfranken	57	„	„	„	„	230 029	„
Schwaben	37	„	„	„	„	233 315	„

Sieht man von Uferschutz- und Wegeanlagen ab, so erstrecken sich die beliehenen Unternehmungen, soweit bestimmte Flächen angegeben wurden, auf ein Areal von insgesamt 10 515.728 ha.

Schließlich verdient noch Folgendes bezüglich der Wahl der Tilgungsperioden erwähnt zu werden:

Unter der Herrschaft des 3¾ %igen Zinsfußes wurde am häufigsten von der 58jährigen Tilgungsperiode mit 4¼ %iger Kulturrente und von der 26½jährigen Tilgungsperiode mit 6 %iger Kulturrente Gebrauch gemacht.

Nach den seit der Herabsetzung des Zinsfußes gemachten Erfahrungen scheint es, daß sich nunmehr hauptsächlich die 45jährige Tilgungsperiode mit 4¼ %iger Kulturrente und die 24½jährige Tilgungsperiode mit 6 %iger Kulturrente Eingang verschaffen werden. Es wäre dies im Interesse der Schuldentlastung der Landwirthschaft in hohem Maße zu begrüßen. Die durch das Finanzgesetz vom 17. Juni 1896 gewährte Zinsermäßigung hätte, wenn sie thunlichst zur Beschleunigung der Tilgung, anstatt zur Minderung der Kulturrenten verwendet würde, zur Folge, daß die frühere Maximaltilgungsperiode von 58 Jahren in der Regel um 13 Jahre abgekürzt würde.

II. Landwirthschaftsbetrieb und Verwerthung der Erzeugnisse.

A. Allgemeines.

1. Bodenbearbeitung.

Stand der Boden-bearbeitung.

In der Denkschrift: „Die Landwirthschaft in Bayern 1890" ist S. 157 in Bezug auf die Bodenbearbeitung bemerkt, daß derselben seitens der Landwirthe fast allgemein eine geringere Aufmerksamkeit zugewendet werde, als anderen Operationen des Landwirthschaftsbetriebes, wie z. B. der Düngung, weil man von dem Einflusse der mechanischen Beschaffenheit der Felder auf deren Fruchtbarkeit und von den Vortheilen, welche mit einer richtigen Ausführung der in Frage stehenden Arbeiten in Rücksicht auf das Reinerträgnis verknüpft sind, gemeinhin keine richtige Vorstellung besitze. Es könne daher nicht Wunder nehmen, wenn auch in Bayern die Art und Weise, wie der Boden zur Bestellung mit Früchten vorbereitet und behandelt werde, meist nicht den zu stellenden Anforderungen entspreche. Bei der Untersuchung der wirthschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreiches hat Dieses fast allgemein seine Bestätigung gefunden.

Einführung von Verbesserungen.

Der Schwerpunkt für Fortschritte nach der vorbezeichneten Richtung wird naturgemäß stets bei den einzelnen Landwirthen liegen; immerhin läßt sich aber feststellen, daß die Organe des landwirthschaftlichen Vereines ihrer Aufgabe, fördernd und verbessernd einzugreifen, auch hier nachgekommen sind. Durch zahlreiche Vorträge über Bodenbearbeitung bei Wanderversammlungen, gemeinfaßlich geschriebene Artikel in den Wochenschriften, Ausstellungen von Bodenbearbeitungsgeräthen und -Maschinen, Vermittlung des Bezuges guter und entsprechender Geräthe, insbesondere von Pflügen und Eggen[1]), Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung solcher, sowie durch unentgeltliche Vertheilung und Verlosung einzelner Geräthe wurde das gedachte Ziel zu erreichen gesucht. Als zweckmäßig erwies sich die von einigen landwirthschaftlichen Bezirksvereinen unternommene Vorführung von Bodenbearbeitungsgeräthen in Thätigkeit, welche fast stets die Anschaffung solcher

1) Nach vorliegenden Mittheilungen vermittelten die Bezirksvereine in den Jahren 1890—1896 inkl. ca. 150 Stück Pflüge, Eggen u. dergl.

durch Landwirthe zur Folge hatte. Der landwirthschaftliche Bezirksverein Eggenfelden führte eine Prämiirung — eine Garnitur guter Ackergeräthe — für Leistungen im Feldbau mit Ausnahme des Bifangbaues ein.

Behufs Erzielung einer besseren Bodenbearbeitung, insbesondere zur Anschaffung und Vermittlung guter Acker- und dergl. Geräthe, wandten in den Jahren 1890 bis 1896 einschl. die landwirthschaftlichen Bezirksvereine von Oberbayern 1 825, Niederbayern 1 274, der Pfalz 1 102, der Oberpfalz 249, von Oberfranken 929, Mittelfranken 1 444, Unterfranken 6 326 und von Schwaben 1 967 ℳ, im Ganzen 15116 ℳ auf.

Für Verbreitung entsprechender Bodenbearbeitungsgeräthe wirkten auch die landwirthschaftlichen Darlehenskassen- und Konsumvereine günstig, insofern sie den Bezug vermittelten und die gemeinsame Anschaffung kostspieligerer Maschinen veranlaßten. Auf diese Weise gelangten ca. 250 Bodenbearbeitungsmaschinen, insbesondere verbesserte Pflüge, Eggen und Walzen, im Jahre 1890 bis 1896 einschl. zur Einführung.

Im Allgemeinen ist eine fortgesetzte, wenn auch nicht rasche Besserung in Bezug auf Bodenbearbeitung zu verzeichnen. Insbesondere nimmt mit der steigenden Verwendung besserer landwirthschaftlicher Maschinen die tiefere Bearbeitung des Bodens und die gründlichere Lockerung desselben zu, während der Bifangbau mit seinen vorwiegend nachtheiligen Wirkungen hauptsächlich infolge des häufigeren Gebrauches von Säemaschinen (besonders zur Drillsaat) allmählich mehr und mehr zurückgeht.

Fördernd und belehrend einzugreifen, wird eine der Hauptaufgaben der neu aufgestellten und noch aufzustellenden landwirthschaftlichen Wanderlehrer sein.

2. Düngung.

Die Denkschrift: „Die Landwirthschaft in Bayern" S. 163 ff. bemerkt, daß zwar in Bezug auf die Behandlung des Stallmistes eine fortgesetzte langsame Besserung konstatirt werden könne, daß aber noch immer auf diesem Gebiete sehr viel zu thun sei. Die Düngstätten seien oft unzweckmäßig eingerichtet und nicht richtig behandelt und die Odelgruben befinden sich in einem schlechten Zustande oder fehlen ganz, so daß der werthvollste aller Bodennährstoffe, der Stickstoff, verloren geht. Düngerwirthschaft im Allgemeinen.

Dieses gilt, wie auch aus der Untersuchung der wirthschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs hervorgeht, vielfach noch jetzt. Seit dem Jahre 1890 ist auf dem in Frage stehenden Gebiete seitens der Landwirthe wohl Manches geschehen, aber fast noch mehr bleibt nachzuholen. Nach den Jahresberichten der landwirthschaftlichen Kreisausschüsse ist dies zunächst der Fall in der Oberpfalz[1]) und in Unterfranken.[2]) Die landwirthschaftlichen Bezirksvereine waren fast überall bemüht, insbesondere durch Vorträge bei Versammlungen bessernd einzuwirken. Die landwirthschaftlichen Kreisausschüsse und der bayer. Landwirthschafts-

1) Jahresbericht vom Jahre 1893 S. 16.
2) Jahresbericht vom Jahre 1895 S. 10.

rath unterstützten sie durch Abhandlungen in landwirthschaftlichen Blättern, Vertheilung belehrender Schriften und zum Theil auch noch durch Gewährung von Prämien für gute Dungstätten u. dergl. Das Letztere geschah in der Pfalz, in Oberfranken und Unterfranken, wo zu diesem Zwecke in den Jahren 1890 mit 1896 375, bezw. 474 und 50 ℳ ausgegeben wurden. In Oberfranken wurde die Prämiirung durch Vertheilung Fowler'scher Jauchepumpen vorgenommen. Die seit Jahren fortgesetzte Prämiirung hat hier zur Folge, daß in fast allen Bezirken Musterdungstätten angelegt sind. In Schwaben wurden in den Jahren 1890 bis 1896 für Stall- und Wirthschaftsprämiirungen 8 500 ℳ aufgewendet, wovon auch ein Theil auf die Düngerwirthschaft entfällt. Eine besondere Aufmerksamkeit wurde der Behandlung und Konservirung des Düngers und der Gülle bei den vom milchwirthschaftlichen Verein im Algäu eingeführten Stallkontrollen und Wanderlehrkursen zugewendet. (Siehe Absch. II Lit. D Ziff. 1.)

Der Düngerbehandlung in den Alpen wurde bei den Alpen-Inspektionen und Prämiirungen, wie sie in Oberbayern Seitens des landwirthschaftlichen und im Algäu seitens des milchwirthschaftlichen Vereines vorgenommen werden (siehe Absch. II Lit. B Ziff. 3), Beachtung gewidmet.

Das k. Staatsministerium des Innern nahm mit Entschließung vom 17. Februar 1897 Veranlassung, die Organe des landwirthschaftlichen Vereines und die Verwaltungsbehörden, sowie die amtlichen Thierärzte speziell auf die Wichtigkeit der Anlage wirklich entsprechender Dungstätten und guter Stallmistwirthschaften überhaupt hinzuweisen, und forderte auf, den bestehenden Mißständen entgegenzuwirken. Als empfehlenswerth wurde die Prämiirung guter bezüglicher Anlagen vor Allem bei Kleingrundbesitzern bezeichnet. Zuschüsse zu diesem Zwecke wurden den Kreisausschüssen in Aussicht gestellt. In den Jahren 1892—95 gewährte das k. Staatsministerium des Innern für Herstellung einer Musterdungstätte und Musterstallung der weiblichen Erziehungsanstalt des St. Johanniszweigvereines in Wiesen, k. Bezirksamts Lohr, mit Rücksicht auf die vorbildliche Einwirkung der Einrichtung auf die Rindviehbesitzer des Spessarts einen Zuschuß von 4 705 ℳ.

Waldstreu. Die richtige Beurtheilung des für die Güte des Stallmistes so wichtigen Streumateriales und hiemit die weniger günstige Beurtheilung der „Waldstreu“ haben zwar in neuerer Zeit mehr Verbreitung unter den Landwirthen gefunden, allein immerhin ist das Verlangen nach Waldstreu in manchen Gegenden[1]) noch ein überaus lebhaftes. Die k. Staatsforstverwaltung kommt diesem Begehren entgegen, soweit es nur die wirthschaftliche Behandlung der Waldungen zuläßt. Vergl. hierüber des Näheren das im Absch. II Ziff. 5 Bemerkte.

Um auf eine richtige Beurtheilung der „Waldstreufrage“ hinzuwirken, wurde seitens des k. Staatsministeriums des Innern im Jahre 1893 eine unter dem bezeichneten Titel erschienene Broschüre von Professor Dr. Ebermayer, Vorstand der chemisch-bodenkundlichen und meteorologischen Abtheilung der k. forstlichen Versuchsanstalt in München, in zahlreichen Exemplaren durch die landwirthschaftlichen Bezirksvereine vertheilt. Die Broschüre behandelt die Materie umfassend

---

1) Siehe z. B. den Jahresbericht des landwirthschaftlichen Kreiscomités der Oberpfalz und von Regensburg 1893 S. 16 und 17.

und vollständig objektiv. Bei der diesjährigen Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in Weiden wurde die gleiche Frage in einem Vortrage von Professor Dr. Wollny eingehend erörtert.

Die Verwendung von Torfstreu hat in den letzten Jahren auch bei den landwirthschaftlichen Betrieben etwas zugenommen, im Allgemeinen aber können die bayerischen Landwirthe sich noch immer nicht entschließen, dieses Streumaterial derart zu würdigen, wie es dessen Streuwerth und günstige sanitäre Eigenschaften verdienen. Torfstreu.

Für die Herstellung der Torfstreu kommen insbesondere ärarialische Moorflächen in Betracht. Die k. Staatsforstverwaltung nahm darauf Bedacht, daß diese Flächen, soweit sie hiezu geeignet sind, — neben der Ausbeute auf Brenntorf — zu Gunsten des landwirthschaftlichen Betriebes auf Streutorf ausgenützt werden. Die zur Torfstreugewinnung passenden Gebiete wurden dementsprechend auch, nachdem die Fabrikation von Torfstreu vortheilhafter doch der Privatindustrie überlassen bleibt, nur gegen äußerst geringe Vergütungen unter Sicherung der Zweckbestimmung der Moore verpachtet.

Die umfangreichste Torfstreufabrikation unter den ärarialischen Mooren besitzt das „Haspelmoor“ im Forstamte Bruck; ihm schließt sich das Moor „Häuselloh“ im Forstamt Selb an, während das Ärarialmoor im Forstamte Weiden — trotz des gerade in der Oberpfalz in einzelnen Bezirken besonders hervortretenden Verlangens nach Waldstreu — wegen Mangels an Absatz schon seit Jahren nicht auf Streu ausgebeutet werden kann. An Torfstreu wurden gewonnen:

	Haspelmoor:	Häuselloh:	Zusammen:
im Jahre 1892 . . .	25 200 Ztr.	1 922 Ztr.	27 122 Ztr.
„ „ 1893 . . .	76 800 „	3 409 „	80 209 „
„ „ 1894 . . .	110 650 „	4 620 „	115 270 „
„ „ 1895 . . .	69 465 „	2 145 „	71 610 „

Leider kommt von dem im Haspelmoor gewonnenen Material der bayerischen Landwirthschaft nur wenig zu, indem große Institute, wie Remontedepots, Trambahngesellschaften und mehrere württembergische landwirthschaftliche Vereine die Hauptabnehmer bilden.

Das k. Staatsministerium des Innern nahm wiederholt Veranlassung, auf die Torfstreu und Torfmulle empfehlend hinzuweisen. Die Eisenbahntarife hiefür sind im inneren bayerischen Verkehre bei Verladung in offenen Wagen herabgesetzt auf eine Einheitstaxe von 2 ₰ für das Tonnenkilometer mit 30 ₰ Abfertigungsgebühr in allen Stationsverbindungen (Ausnahmetarif 5).

Von den landwirthschaftlichen Kreisausschüssen haben insbesondere der pfälzische und oberfränkische der Ausnützung des Torfes für landwirthschaftliche Zwecke ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Der erstere Kreisausschuß setzte die Gewinnung von Torferde für Bodenverbesserungszwecke in den Torfstichen bei Landstuhl und Ramstein (siehe Denkschrift: „Die Landwirthschaft in Bayern“ S. 166) fort. Er vermittelte auf diese Weise in den Jahren 1890 bis 1896 1 372 Waggons Torferde ca. zu je 17 ℳ. In Oberfranken besorgte der landwirthschaftliche Kreisausschuß den billigen Bezug der Torfstreu aus dem Forstreviere Selb (siehe a. a. O.

S. 166). In Unterfranken wurden die Landwirthe durch einen bei der Versammlung des landwirthschaftlichen Kreisvereines im Jahre 1890 gehaltenen Vortrag auf die Torfstreu aufmerksam gemacht. Seitens der Landesmoorkulturanstalt wird der Torfstreufrage gleichfalls die gebührende Beachtung geschenkt.

Kunstdünger. Einen sehr großen Aufschwung nahm seit dem Jahre 1890 der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln.

Die Überzeugung, daß man dieser im modernen Landwirthschaftsbetriebe nicht mehr entbehren könne und daß sie ein sehr wirksames Mittel zur Steigerung der Reinerträge sind, ist jetzt in die weitesten Kreise der Landwirthe gedrungen.

Während früher hauptsächlich nur in Schwaben, zumal im Algäu, und in der Pfalz, dann in zweiter Linie in einigen Theilen von Oberbayern, Mittelfranken und Unterfranken künstliche Düngemittel in größeren Mengen verbraucht wurden, kann jetzt in allen Regierungsbezirken ein bedeutender Verbrauch von Kunstdünger, insbesondere von Thomasphosphatmehl, Kainit und Chilisalpeter, konstatirt werden.

Zur Erreichung dieses Zieles waren die Organe des landwirthschaftlichen Vereines unermüdlich thätig. Zahlreiche Vorträge in Versammlungen der Bezirksvereine, populäre Aufsätze in den landwirthschaftlichen Wochenschriften und im Kalender des Vereines, sowie die Vertheilung von guten Broschüren über Kunstdünger und dessen Anwendung dienten dem bezeichneten Ziele.

Auch auf landwirthschaftlichen Kreisversammlungen fand die Kunstdüngerfrage ihre sachgemäße Behandlung; so im Jahre 1891 in Oberfranken, wo über Düngungsversuche mit Thomasmehl und Kainit im Fichtelgebirge und im Jahre 1894 in Niederbayern, wo nach vorgängiger Bereisung des Regierungsbezirkes durch den Vortragenden über Kalidüngung gesprochen wurde. Günstig für Verbreitung des Kunstdüngerverbrauches wirkte die von verschiedenen Bezirksvereinen, zumal in Niederbayern und in der Oberpfalz eingeführte unentgeltliche Vertheilung und Verlosung von Kunstdünger. Dies machte insbesondere die kleineren Landwirthe mit der Anwendung und Wirkung der Kunstdünger bekannt.

Gemeinsamer Bezug. Um den Klagen der Landwirthe über die hohen Preise und die oft sehr geringe Güte der von den Händlern bezogenen künstlichen Dünger entgegenzuwirken, wurde mit Erfolg der gemeinsame Bezug seitens der landwirthschaftlichen Bezirksvereine und insbesondere der landwirthschaftlichen Darlehenskassen- und Konsumvereine in die Hand genommen. Auf diese Weise wurden im Jahre 1896 ca. 1 142 300 Ztr. im Werthe von 2 881 200 ℳ bezogen. Vgl. das Nähere im Absch. V Lit. B.

Für die Sektionen des milchwirthschaftlichen Vereines im Algäu und des Vereines schwäbischer Käser und Milchwirthe hat sich im Herbste 1896 ein besonderer „Algäuer Verband zum Bezug von Düngemitteln“ gebildet.

Die den gemeinsamen Bezug vermittelnden Vereinigungen tragen in der Regel auch für die Untersuchung der bestellten Kunstdünger durch die landwirthschaftlichen Versuchsstationen Sorge.

Die Ersparnis beim gemeinsamen Bezuge ist eine bedeutende. Der landwirthschaftliche Bezirksverein Miesbach-Tegernsee berechnete z. B. im Jahre 1895 beim Bezug von 4 749 Ztr. eine solche von 2 951 ℳ. Daneben hatte die Maß-

nahme noch zur Folge, daß die Zwischenhändler gleichfalls mit ihren Preisen zurückgegangen sind.

Das k. Staatsministerium des Innern hat des Öfteren auf die Bedeutung des gemeinsamen Bezuges von künstlichen Düngemitteln hingewiesen und dessen thunlichste Unterstützung angeordnet.

Untersuchung der Düngemittel. Die landwirthschaftlichen Versuchsstationen nahmen an der Förderung der Verwendung von Kunstdüngermittel durch Untersuchung der an sie eingeschickten Proben regen Antheil. Es wäre nur im Interesse der Kunstdüngermittel kaufenden Landwirthe dringend erwünscht, daß sie noch mehr die von ihnen erworbenen Waren untersuchen ließen. Denn die Summe der von den Lieferanten an die Käufer wegen Mindergehalts zu leistenden Entschädigungen ist nach den Mittheilungen der meisten Versuchsstationen eine immerhin verhältnismäßig hohe, und dies spricht für die Nothwendigkeit der Untersuchung auch gegenüber dem reellen Handel, der gleichfalls in manchen Fällen den Minderwerth der Ware nicht verhüten kann. Meistens kommen nur die von landwirthschaftlichen Vereinigungen gemeinsam bezogenen Düngemittel zur Untersuchung. Die Kosten derselben können die Landwirthe nicht abhalten, da sie bei dieser Ware in der Regel infolge der sog. Kontrollverträge von den Lieferanten getragen werden. Vgl. das Nähere im Absch. IX „Landwirthschaftliches Versuchswesen“.

Kalk und Gips. Bei der Verwendung von gebranntem Kalk und Gips zu Düngzwecken ist gleichfalls eine Zunahme zu verzeichnen. Dies gilt insbesondere für den bayerischen Wald, dann für die Oberpfalz und Oberfranken. Der gemeinsame Bezug durch die Bezirksvereine und landwirthschaftlichen Darlehenskassen- und Konsumvereine hat sich auch hierauf erstreckt; im Regierungsbezirke Oberfranken hat der landwirthschaftliche Kreisausschuß den Bezug ermittelt.

Frachtermäßigung. Im Interesse der thunlichsten Förderung des Verbrauches von Hilfsdüngemitteln und insbesondere von Kunstdünger wurden für den Transport auf den Eisenbahnen weitgehende Frachtermäßigungen gewährt, und zwar:

1. Durch Nachtrag II zum bayerischen Lokalgütertarife vom 1. November 1888 gelangte mit Gültigkeit vom 15. Oktober 1889 ab für Thomasschlacken, (gemahlenes Thomasmehl) ein Ausnahmetarif zur Einführung, durch welchen die damals bestandenen Frachtsätze des Spezialtarifs III eine wesentliche Ermäßigung erfuhren. Diese Ermäßigungen betrugen für den Wagen zu 10 000 kg je nach der Entfernung von 150—600 km 6.25—14.79 % der Fracht.

2. Mit Gültigkeit vom 1. März 1894 ab wurde im inneren Verkehre der k. bayerischen Staatseisenbahnen für die Beförderung von bestimmten Düngemitteln ein besonderer Ausnahmetarif mit dreierlei Frachtsätzen ausgegeben, und zwar Ausnahmetarif a gültig für Dünger (Mist und Abtrittsdünger), Thomasschlacken und andere mineralische Phosphate, roh oder gemahlen, Gipsasche, Gaskalk, Wollstaub, ferner Mergel zum Düngen; Ausnahmetarif b gültig für rohe Kalisalze (als Kainit, Karnallit, Kiserit, Krugit, Schönit, Sylvenit), ferner kalzinirtes Düngesalz aus Klärschlamm oder Zwischenprodukten der Kalisalzverarbeitung, endlich konzentrirter Kalidünger (aus Karnallit gewonnen), und Ausnahmetarif c für Kalk (auch Dolomit, Gips, Kreide) gebrannt oder gemahlen und für Kalkschlamm, sämtlich zu Düngezwecken.

Dieser Ausnahmetarif, welcher mit Gültigkeit vom 1. März 1894 ab im Magdeburg-Bayerischen, Berlin-Bayerischen, Thüringisch-Bayerischen, Frankfurt-Oberhessisch-Bayerischen, Nassau-Bayerischen und im Ostpreußisch-Bayerischen Verkehre, vom 15. März 1894 ab im Bayerisch-Sächsischen, im Pfälzisch-Bayerischen, im Hannover-Bayerischen und im Rheinisch-Westfälisch-Bayerischen Verkehre, vom 20. März 1894 ab im Werrabahn-Bayerischen Verkehre und vom 1. Mai 1894 ab im Verkehre zwischen Stationen der k. b. Staatseisenbahnen einerseits und Stationen der bayerischen Linien der Lokalbahnaktiengesellschaft in München andrerseits eingeführt und dann vom 1. April 1895 für den inneren Verkehr der k. b. Staatseisenbahnen als Ausnahmetarif Nr. 6a, 6b und 6c bezeichnet wurde, hat gegenüber den Frachtsätzen des Spezialtarifs III Ermäßigungen für den Wagen zu 10 000 kg gebracht, welche je nach der Entfernung von 50 bis 600 km beim Ausnahmetarif a 14.29 bis 17.36 %, beim Ausnahmetarif b 14.29 bis 28.47 % und beim Ausnahmetarif c 14.71 (ab 100 km) 14.71 bis 31.25 % der Fracht betragen. Im Magdeburg-Bayerischen Verkehre gelangten die Frachtsätze des Ausnahmetarifs a für rohe Kalisalze zum Düngen bereits am 1. August 1890 zur Einführung.

3. Am 1. März 1895 trat eine abermalige Herabsetzung der Frachten für Düngemittel ein, indem durch den Nothstandstarif für Düngemittel die Frachtsätze des Spezialtarifs III, der Ausnahmetarife Nr. 6a, 6b und 6c und des Ausnahmetarifs Nr. 5, sowie für halbe Ladungen die Frachtsätze des Spezialtarifs II um 20 % ermäßigt wurden. Fraglicher Nothstandstarif wurde sowohl im inneren Verkehre der k. b. Staatseisenbahnen, als auch im Verkehre mit allen übrigen deutschen Bahnen s. Z. bis 1. Mai 1897 gültig eingeführt, nunmehr aber bis Ende April 1902 verlängert.

Vom 1. April 1895 ab wurde für die unter den Nothstandstarif fallenden Düngemittel bei Transporten nach bayerischen Vicinal- und Lokalbahnstationen der besondere Zuschlag von 6 Pf. für 100 kg allgemein aufgelassen. Seit 1. Mai 1897 sind die unter den Nothstandstarif fallenden Düngemittel um einige vermehrt und außerdem noch Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation in den bezüglichen Ausnahmetarif aufgenommen worden. Diese Tarifermäßigung war auf den Verkehr mit Düngemitteln von günstigem Einflusse. An solchen sind auf den k. b. Statseisenbahnen befördert worden:

Im Jahre	a) Im inneren Verkehre t	b) Im direkten Verkehre	
		aus Bayern t	nach Bayern t
1890	55.608	16.584	39.358
1891	61.791	20.178	40.999
1892	72.523	17.530	51.453
1893	67.466	18.532	60.330
1894	77 358	19.683	67.751
1895	82.750	16.633	76.250
I. Semester 1896	50.235	9.931	44.911

Auch die pfälzischen Eisenbahnen führten konforme Ausnahmetarife für Düngemittel ein.

Anlaß zu Klagen gibt vielfach die Art der Anwendung der Hilfsdüngemittel. Die meisten Landwirthe wenden dieselben, auf günstigen Erfolg hoffend, an, ohne zu prüfen, ob sie hiebei richtig vorgehen. Zu methodischen Versuchen können sich, wie auch erklärlich, nur wenige entschließen. Nach dieser Richtung wirken ergänzend Düngungsversuche, deren Ergebnisse theils durch praktische Vorführung, theils durch Vorträge und Veröffentlichungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Solche Versuche werden unternommen seitens der landwirthschaftlichen Centralversuchsstation in München, der Landes-Moorkulturanstalt, der chemisch-bodenkundlichen Abtheilung der forstlichen Versuchsanstalt in München, der Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan [1]), den landwirthschaftlichen Kreisversuchsstationen, den Kreisackerbauschulen und zeitweise auch besonders auf Anregung der landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksvereine durch Landwirthe. In der Pfalz dient zu diesem Zwecke mit die bei Kaiserslautern errichtete, 10 Tagwerke umfassende pfälzische landwirthschaftliche Versuchsstation (s. Absch. IX „Landwirthschaftliches Versuchswesen"). Für Schwaben sind nach dem Beschlusse der landwirthschaftlichen Kreisversammlung vom Jahre 1895 allgemeine systematische Düngungsversuche in Aussicht genommen. Düngungsversuche.

Bezüglich der für Hopfen, Tabak, Weinberge und Obstbaumanlagen vorgenommenen speziellen Düngungsversuche gilt das im Absch. II Lit. B Ziff. 4 a und c, Ziff. 5 und 6 Bemerkte.

Das k. Staatsministerium des Innern gewährte zur Vornahme verschiedener Düngungsversuche Zuschüsse im Betrage von 900 ℳ.

Zum Theil erfolgen die Versuche im Anschlusse an die systematischen, in ganz Deutschland zur Durchführung gelangenden Düngungsversuche der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft.

Eine wesentliche Förderung haben die Düngungsversuche seitens der landwirthschaftlichen Zentralversuchsstation durch die Vornahme von Bodenuntersuchungen erfahren, die für diesen Zweck in der Regel unentgeltlich erfolgen. Dies war insbesondere der Fall bezüglich der in den Jahren 1893/94 und 1894/95 durchgeführten Untersuchung bayer. Ackerböden auf Kalk und kohlensauren Kalk. [2]) Im Ganzen wurden 2 279 Bodenproben untersucht. Hierbei wurde festgestellt, daß kalkarme Böden, denen einzig und allein durch eine Kalkdüngung aufgeholfen werden kann, viel häufiger vorkommen, als man angenommen hat. Von den Bodenproben enthalten 153 = 6.71 % weniger als 0.1 % und 466 = 20.4 % : 0.1—0.2 % Gesamtkalkgehalt. Die ersteren haben eine starke Kalkdüngung nöthig und bei den anderen ist sie sicher lohnend, ja bei den meisten sogar aller Wahrscheinlichkeit nach geboten. Unter den nicht ganz kalkarmen Böden befand sich eine große Anzahl — 1356 — solcher, welche nur sehr geringe Mengen Kalk in Form der kohlensauren Verbindung 0.1 % enthalten. Bei diesen wird eine Kalkdüngung gleichfalls von Nutzen sein. Bodenuntersuchungen.

1) Hier auch mit thermischem Kadaverdünger auf Anregung des Kreisausschusses von Oberbayern vom Jahre 1895 (Landwirthschaftl. Wochenblatt 1897 Nr. 13).

2) Die normativmäßigen Untersuchungsgebühren hätten 10 860 ℳ betragen.

Gründüngung.

Schließlich ist hier noch der zwar längst bekannten, aber erst neuerdings wieder mehr angewandten **Gründüngung** durch Anbau der als Stickstoffsammler dienenden Schmetterlingsblüther — Leguminosen — zu gedenken. Derselben wurde insbesondere in der Pfalz, dann in Mittelfranken für die Sandböden Beachtung zugewendet durch Anbau der gelben Lupine, und zwar mit bestem Erfolge.[1]) Die Organe des landwirthschaftlichen Vereines befaßten sich in Vorträgen und Besprechungen in den landwirthschaftlichen Blättern auch mit diesem Gebiete. Versuche wurden so ziemlich bei allen den auf S. 53 genannten Anstalten durchgeführt theils mit gutem, theils mit weniger befriedigendem Erfolge.

Auch dem von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. M. hergestellten Impfdünger für Leguminosen — **Nitragin** — wurde Aufmerksamkeit geschenkt. Auf Anregung des k. Staatsministeriums des Innern wurden seitens des b. Landwirthschaftsrates bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der technischen Hochschule in München, der k. landwirthschaftlichen Akademie zu Weihenstephan, der Landes-Moorkulturanstalt u. A. Bodenimpfungsversuche veranlaßt, die noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.

Düngemittelgesetz.

Seitens der Landwirthe, insbesondere des deutschen Landwirthschaftsrathes (XXIV. Plenarversammlung 1896) wurde auch der Wunsch nach Erlaß eines **Gesetzes, betr. die Regelung des Verkehrs mit Handelsdünger, Kraftfuttermitteln und Saatgut**, geltend gemacht. Diese Angelegenheit unterliegt dermalen der Erwägung der zuständigen Stellen. Die einschlägigen Eingaben wurden vorerst dem Reichskanzler als Material für die eventuelle Ausarbeitung des Gesetzentwurfes überwiesen.

Aufwand aus öffentlichen Mitteln.

Aus **öffentlichen Mitteln** wurden zur Verbesserung der Düngung (Zuschüsse und Prämien für gute Dungstätten u. dergl., Kosten des gemeinsamen Bezuges von Kunstdünger, Vertheilung von solchen Düngungsversuchen 2c. 2c.) in den Jahren 1890—96 einschließlich aufgewendet seitens

im Regierungsbezirke	des Staates ℳ	des Kreises ℳ	der Distrikte ℳ	des landw. Kreisvereins ℳ	der landw. Bezirksvereine ℳ
Oberbayern . . .		150	100	—	27 878
Niederbayern . . .		—	—	—	1 055
Pfalz		—	—	375	—
Oberpfalz		—	—	—	239
Oberfranken . . .	6 205	—	350	584	132
Mittelfranken . . .		—	—	—	156
Unterfranken . . .		10 000[2])	—	100	6 429
Schwaben		—	—	275	1 286
im Königreich	6 205	10 150	450	1 334	37 175

im Ganzen 55 314 ℳ.

1) Nach Ergebnissen der Ermittelung der landw. Bodenbenützung wurden im Jahre 1893 1745.81 ha Lupinen zum Umpflügen angebaut.

2) Für den Spessart.

3. Landwirthschaftliches Bauwesen.

Ein wichtiger Bestandtheil des landwirthschaftlichen Betriebskapitales sind die Gebäulichkeiten. Hinsichtlich der Ausführung solcher bestanden vielfach Klagen darüber, daß die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung vom 19. September 1881 vertheuernd und erschwerend wirken. Diese Klagen gaben Anlaß zu einer eingehenden Revision der bestehenden Bestimmungen und führten zum Erlasse der Bauordnung vom 31. Juli 1890, in welcher die ländlichen Verhältnisse, soweit dies mit den Anforderungen der Feuerpolizei und der öffentlichen Gesundheitspflege irgendwie vereinbart werden konnte, Berücksichtigung fanden. Revision der Bauordnung.

Das Erfordernis baupolizeilicher Genehmigung wurde nicht nur ganz allgemein für die Herstellung von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, Abtritten, Dung- und Versitzgruben ꝛc. vorbehaltlich ortspolizeilicher Regelung fallen gelassen, sondern für die Märkte und das Land ist auch hinsichtlich verschiedener geringfügiger Bauten, offene oder nur mit Latten ꝛc. geschlossene Schupfen, Holzhütten und Remisen, gewöhnliche Schweineställe und sonstige Bauten ohne Feuerungsanlagen mit nur einem Geschosse und höchstens 70 qm Grundfläche, soferne solche Bauten nicht zur Lagerung besonders feuergefährlicher Materialien, wie Pech, Petroleum, Spiritus u. dergl. bestimmt sind, aufgegeben.

Die wesentlichsten Erleichterungen wurden sodann für Bauten ohne Feuerstätten getroffen, soferne sie nicht zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind. Für solche Bauten, zu welchen insbesondere Stallungen, Scheunen und Schupfen jeder Größe gehören, kann a) jetzt nichts anderes als ausgemauertes Fach- und Riegelwerk gefordert werden, während früher die Umgangnahme vom Massivbau in das Ermessen der Baupolizeibehörde gestellt war. b) Die Herstellung mit Holzwänden auf gemauertem Sockel ist nun schon bei einer Entfernung von 5 m von anderen Gebäuden und 2.50 m von der Nachbargrenze — früher 9 m Entfernung von anderen Gebäuden — gestattet. c) Die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfenden geringfügigen Bauten dürfen nunmehr ohne Rücksicht auf die Entfernung aus Holz hergestellt werden. d) Speziell für die Stallungen, Scheunen und Schupfen in Märkten mit nichtgeschlossener Bauweise und auf dem Lande sind noch folgende weitere Erleichterungen gewährt worden:

1. Die Herstellung einer Mauer statt einer Brandmauer wird beim Anbau solcher Gebäude an Wohngebäude schon dann gestattet, wenn die Grundfläche der Anbauten nicht mehr als 200 qm beträgt, früher nicht mehr als 150 qm.

2. Erfolgt der Anbau unter einem Winkel, so muß, soweit eine Brandmauer geboten ist, die an dieselbe anstoßende Umfassung der Anbauten im einspringenden Winkel nunmehr auf die Entfernung von 5 m nur mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerke hergestellt werden, wohingegen früher auf eine gewisse größere Entfernung massiv gemauert werden mußte.

3. Während ehedem Holz- oder ausgemauerter Fachwerksbau für solche Gebäude außer beim Anbau an das Wohnhaus nur bei Entfernungen von mindestens 6 bezw. 9 und 15 m je nach der Grundfläche des Gebäudes gestattet war, ist jetzt der Bau aus Holz auf gemauertem Sockel ohne Rücksicht auf die Entfernungen

erlaubt nur mit der Einschränkung, daß diejenigen Theile der Umfassungen, welche von anderen Gebäuden weniger als 5 m entfernt sind, mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk hergestellt werden müssen, und auch dies ist nicht geboten, wenn entweder ein solches Nebengebäude nicht mehr als 200 qm Grundfläche einnimmt, oder wenn an einer der sich gegenüber liegenden Gebäudeseiten eine massive Mauer ohne Holzvorsprung vorhanden und das Gebäude feuersicher eingedeckt ist.

Die strengen Bestimmungen der Bauordnung hinsichtlich der zur Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmten Gebäude, welche früher auch auf Stallungen, Scheunen und Schupfen von mehr als 400 qm Grundfläche Anwendung fanden, kommen für derartige Gebäude jeglicher Größe nicht mehr in Betracht.

Auch noch durch verschiedene sonstige Abmilderungen wurde für eine Erleichterung der Bauweise auf dem Lande Vorsorge getroffen. So wurde z. B. die Anbringung von Fehlböden erlassen. Von Einwölbung der unter Wohnräumen befindlichen Stallungen oder Futterräume bis zu 30 — bisher 20 — qm Grundfläche kann nunmehr Umgang genommen werden. Das Maß der lichten Höhe der Wohn- und Arbeitsräume wurde von 2.40 m auf 2.20 m, für Dachwohnungen und einzelne Lokale in Dachräumen von 2.40 m auf 2.30 m, event. 2.20 m reduzirt; weiterhin wurden auch die strengeren Anforderungen für die Herstellung der Stiegen zu den Dachwohnungen für das Land aufgehoben. Die Stallungen und Lagerplätze für Futter u. dergl., welche in Gebäuden mit Feuerstätten angebracht werden, müssen nur mehr von den daneben befindlichen Wohnräumen, nicht auch von den anstoßenden sonstigen Gelassen durch Mauern getrennt werden. Während früher Scheidewände aus Holz in Gebäuden mit Feuerstätten gänzlich unzulässig waren, sind sie jetzt insoweit zugelassen, als auch die Umfassungswände von Holz ausgeführt werden dürfen. Endlich wurde auch noch hinsichtlich der Eindeckung der Gebäude insoferne eine Erleichterung gewährt, als für die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfenden geringfügigen Bauten die Eindeckung mit nicht feuersicherem Material gestattet ist, wenn dieselben nicht mehr als 30 qm Grundfläche einnehmen oder außerhalb der Ortschaften aufgeführt werden, und im Hochgebirge, bayerischen Walde ꝛc. der für Holzschindeldächer geforderte Abstand gegenüber anderen Gebäuden von 40 m auf 30 m reduzirt wurde.

Holzbezug für Bauten.

Die k. Staatsforstverwaltung war gleichfalls bemüht, dem landwirthschaftlichen Bauwesen einige Erleichterungen zukommen zu lassen.

Durch § 4 der allgemeinen Vollzugsvorschriften vom 18. Juli 1896 zum Forstgesetze (Min.-Amts-Bl. S. 230, Fin.-Min.-Amts-Bl. S. 163) wurde bestimmt, daß

a) wenn bauholzberechtigte Anwesen nach der Bauordnung in Massivbau erneuert werden müssen, für den Entgang der bezüglichen Forstrechtsnutzung gleichwohl Entschädigung geleistet werde, und zwar in Form einer Einlösung des nach der Bauordnung ruhenden Forstrechtes, sofern der Besitzer hierauf Antrag stellt, und

b) daß bei freiwilliger Vornahme von Massivbauten, welche durch die Bauordnung nicht geboten wäre, dem Berechtigten das ersparte Holz in natura oder in Geld vergütet wird, ohne daß dadurch die Berechtigung erlischt.

Für nicht bauholzberechtigte Anwesen ist der Bezug des erforderlichen Holzes aus Staatswaldungen außerhalb des regelmäßigen Verwerthungsmodus möglichst erleichtert, indem § 32 der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter bestimmt, daß

a) bei unverschuldeten Unglücksfällen das gesamte zur Erbauung eines gewöhnlichen Wohnhauses und der dazu gehörigen Ökonomiegebäude benöthigte Bau-, Nutz- und Werkholz, und

b) bei dringenden Baufallwendungen bis zu 30 cbm Bauholz und bis zu 15 cbm Werk- und Nutzholz im Einzelfalle um die Forsttaxe verabfolgt werden darf.

Bezüglich der Gebäude-Brandversicherung siehe den Absch. III. Lit. A.

4. Geräthe und Maschinen.

Verbreitung landwirthschaftlicher Maschinen.

In Bezug auf Anschaffung und Benützung besserer landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen läßt sich in den letzten Jahren unverkennbar ein Fortschritt feststellen, wenn auch die Anzahl der am Alten festhaltenden Landwirthe immerhin noch groß ist. Dieselben sind vielfach in einer schlimmen Lage. Der Mangel an ordentlichen und billigen Arbeitskräften und die wachsende Nothwendigkeit, die Landwirthschaft möglichst rationell und mit geringem Aufwande zu betreiben, drängen einerseits zur Beschaffung neuer Geräthe und Maschinen, andrerseits liegt aber in dem niedrigen Ertrage des landwirthschaftlichen Besitzes ein schwer übersteigbares Hindernis. Am meisten wurden Arbeitskräfte ersparende Maschinen beschafft.

Bei der mit der allgemeinen Berufs- und Gewerbezählung am 14. Juni 1895 verbundenen Aufnahme landwirthschaftlicher Maschinen sind im Vergleiche zur Zählung vom Jahre 1882 nachfolgende Ergebnisse festgestellt worden:

Regierungsbezirk	Betriebe, welche Maschinen nachbenannter Art benutzten: Zahl solcher Betriebe überhaupt	Dampfpflüge[1])	breitwürfige Säemaschinen		Drillmaschinen	Düngerstreumaschinen[1])	Hackmaschinen[1])	Mähmaschinen		Dreschmaschinen: mit Dampfbetrieb		Dreschmaschinen: andere		Milchcentrifugen im eig. Betriebe[1]): mit Handbetrieb	Milchcentrifugen im eig. Betriebe[1]): mit Kraftbetrieb
	1895	1895	1882	1895	1895	1895	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1895	1895
Oberbayern .	31 528	7	62	268	439	113	2 230	71	150	1 751	6 500	15 663	23 909	1 328	694
Niederbayern	28 786	2	164	1 129	737	56	1 419	98	85	4 428	9 416	13 060	18 588	1 646	243
Pfalz . . .	18 731	5	279	221	1224	486	638	76	755	1 949	8 065	5 574	9 708	818	160
Oberpfalz . .	26 275	7	132	373	461	26	1 623	57	54	318	1 085	11 169	21 305	4 037	566
Oberfranken	20 193	—	25	22	86	8	1 254	24	59	1 893	3 755	6 202	15 570	2 170	367
Mittelfranken	22 064	4	30	10	60	21	2 058	63	300	4 221	7 818	5 445	12 398	2 035	394
Unterfranken	22 952	8	48	66	369	103	489	306	929	6 331	16 516	2 268	6 148	808	227
Schwaben .	24 371	—	98	92	220	62	3 087	151	248	638	2 079	13 152	21 127	1 752	465
Königreich	194 900	33	838	2 181	3596	875	12 798[2])	846	2 580	21 529	55 234	72 533	128 753	14 594[2])	3 116[2])

Eine besonders große Zunahme zeigen wieder die Dreschmaschinen, zumal die mit Dampfbetrieb, deren Verwendung in keinem Staate Deutschlands so häufig ist, wie in Bayern.[3]) Hand in Hand nimmt hiermit auch die Zahl der Dampfdreschmaschinen-Genossenschaften stets zu. An solchen bestanden:

1) Im Jahre 1882 nicht gezählt.
2) Die Ziffern sind wohl ohne Zweifel zu hoch; s. das in Absch. II Lit. D Ziff. 1 Bemerkte.
3) Siehe die Denkschrift „Die Landwirthschaft in Bayern" 1890, S. 190.

Regierungs-bezirk	1887 Anzahl der Vereine	1887 Anzahl der Mitglieder	1890 Anzahl der Vereine	1890 Anzahl der Mitglieder	1893 Anzahl der Vereine	1893 Anzahl der Mitglieder	1896 Anzahl der Vereine	1896 Anzahl der Mitglieder
Oberbayern .	—	—	12	*78*	10	*214*	16	*94*
Niederbayern .	74	*628*	92	*746*	102	*920*	82	*675*
Pfalz . . .	21	*537*	15	*419*	17	*661*	22	*863*
Oberpfalz . .	1	*6*	1	*6*	1	*399*	—	—
Oberfranken .	66	*1 503*	69	*1 572*	80	*1 996*	107	*2 542*
Mittelfranken .	106	*1 985*	136	*2 428*	178	*3 812*	188	*4 083*
Unterfranken .	13	*250*	18	*353*	13	*228*	15	*510*
Schwaben . .	1	*4*	1	*4*	1	*12*	1	*12*
Königreich	282	*4 913*	344	*5 636*	402	*8 242*	431	*8 799*

Der Werth des Vermögens dieser Genossenschaften ist 1896 mit 1 217 388 ℳ erhoben worden.

Die Betriebe verschiedener Größe nahmen nach nachfolgend angegebenem Verhältnisse an der Benützung der Maschinen Antheil:

Größe der Betriebe	Von sämtlichen Betrieben der betreffenden Größe verwendeten: Maschinen überhaupt %		Dampfpflüge[1]) %	Säemaschinen %		Drillmaschinen[1]) %	Düngerstreumaschinen[1]) %	Hackmaschinen[1]) %	Dreschmaschinen mit Dampfbetrieb %		Dreschmaschinen andere %		Milchcentrifug.[1]) mit Handbetrieb %	Milchcentrifug.[1]) mit Kraftbetrieb %	Mähmaschinen %	
	1882	1895	1895	1882	1895	1895	1895	1895	1882	1895	1882	1895	1895	1895	1882	1895
0.0 a bis 1 ha	0.2	2.0	—	—	0.006	0.03	0.001	0.1	0.1	1.1	0.1	0.6	0.2	0.02	—	0.01
1 bis 10 ha.	7.9	25.0	0.001	0.018	0.1	0.3	0.05	1.6	2.1	7.5	5.8	14.7	2.2	0.3	0.015	0.1
10 bis 100 ha	47.5	73.4	0.01	0.43	1.3	1.6	0.4	5.0	9.9	19.0	38.2	54.7	4.4	1.4	0.47	1.5
100 ha u. mehr	86.9	86.0	2.9	34.5	19.8	49.3	25.3	20.9	45.9	59.6	52.8	40.3	14.5	5.0	29.6	34.3

Außer bei den gezählten Maschinen hat eine Zunahme auch bei anderen nützlichen Maschinen stattgefunden. Dies gilt insbesondere für die verbesserten Pflüge verschiedener Art, Wieseneggen, zumal Ketteneggen, dann die für die Herstellung eines wirklich marktfähigen Getreides und ordentlichen Saatgutes geradezu unentbehrlichen Trieurs.

In der Pfalz mit ihrem intensiven landwirthschaftlichen Betriebe finden auch verschiedene Spezialmaschinen häufigere Verwendung, so z. B. Kartoffelpflanz- und Kartoffelaushebemaschinen.

Wenig Verbreitung haben leider noch immer die Viehwaagen, so sehr dies im Interesse der Viehbesitzer gelegen wäre.

Die Organe des landwirthschaftlichen Vereines waren für Verbreitung guter Geräthe und Maschinen eifrig thätig. Durch Vorträge in Versammlungen und belehrende Aufsätze in den landwirthschaftlichen Wochenblättern wurde dahin gewirkt. Außerdem brachten die meisten landwirthschaftlichen Bezirksvereine Geräthe 2c. zur Verlosung oder Vertheilung und Versteigerung unter ihre Mitglieder. Sehr viele Vereine vermittelten auch den Bezug. Schließlich schafften

1) Im Jahre 1882 nicht gezählt.

einige auch Geräthe, z. B. Düngerstreuer, Wieseneggen, Trieurs ꝛc. zur gemeinsamen, theils unentgeltlichen, theils gering zu entlohnenden Benützung mit gutem Erfolge an. In der Oberpfalz geschah letzteres auch durch einzelne Gemeinden. Günstig wirkten für Verbreitung guter Maschinen ꝛc. die von den Organen des landwirthschaftlichen Vereines veranstalteten kleineren Ausstellungen, zumal, wenn sie mit praktischer Vorführung der Geräthe verbunden waren. Dies geschah insbesondere seitens der Bezirksvereine zu Frankenthal, Weißenburg a. S. und an einigen Orten der Oberpfalz. Die regelmäßige Folge solcher Vorführungen war der Ankauf der betreffenden Maschinen seitens der Landwirthe.

Für Verbreitung guter Geräthe und Maschinen wurden in den Jahren 1890—96 einschließlich aufgewendet:

vom landwirthschaftlichen Kreisverein von	Oberfranken . . .	1 406 ℳ
„ „ „ „	Unterfranken . . .	1 264 „
„ „ „ „	Schwaben . . .	150 „
dann von den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen von	Oberbayern .	7 852 „
„ „ „ „ „	Niederbayern	6 195 „
„ „ „ „	der Pfalz .	2 324 „
„ „ „ „	der Oberpfalz	6 377 „
„ „ „ „	von Oberfranken .	6 326 „
„ „ „ „ „	Mittelfranken	10 078 „
„ „ „ „ „	Unterfranken	14 873 „
„ „ „ „ „	Schwaben .	5 404 „
	im Ganzen	62 249 ℳ

Verdienste um die Verbreitung guter landwirthschaftlicher Maschinen erwarben sich die landwirthschaftlichen Darlehenskassen- und Konsumvereine. Insbesondere gilt dies für Trieurs und Düngerstreuer, dann auch für Schrotmühlen, Dreschmaschinen und Säemaschinen. Die genannten Vereine vermittelten zum Theil den Bezug solcher Maschinen oder beschafften sie zur gemeinsamen Benützung. Vielfach, zumal in der Pfalz, wurden sie aus den Erübrigungen der Vereine erworben zum Beifalle der Mitglieder. Nach vorliegenden Mittheilungen wurden in den Jahren 1890 bis 1896 einschl. von landwirthschaftlichen Bezirksvereinen über 200 und von den Darlehenskassenvereinen, sowie sonstigen genossenschaftlichen Vereinigungen ca. 1057 landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe erworben, bezw. vermittelt, darunter ca. 50, bezw. 160 Trieurs. Dampfdreschmaschinen wurden von Genossenschaften über 90 besorgt, bezw. erworben.

Bezüglich der Betheiligung der Verbände der landwirthschaftlichen Darlehenskassenvereine und Genossenschaften an der Vermittlung von Maschinen siehe das im Absch. VI Lit. B Bemerkte.

Futterschrot- und Hausmühlen.

Zur Verbreitung der Futterschrot- und Hausmühlen trug bei, daß mit Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Oktober 1895 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 384 ff.) die Bestimmungen über die Benützung dieser Geräthe ohne Kontrollapparat neu geregelt und hierbei gegen früher mehrfache Erleichterungen gewährt wurden. Die Zahl der Futterschrotmühlen ohne Kontrollapparat, für welche von der Aufschlagverwaltung die Benützungsbewilligung ertheilt war, hat im Jahre 1890 5413, im Jahre 1892 6686, im Jahre 1894 (nach der Futternoth) 10563 und im Jahre 1896 13058 betragen.

Von Einfluß auf die Verbreitung landwirthschaftlicher Maschinen, insbesondere von Säemaschinen, Düngerstreu- und Mähmaschinen erweist sich auch die Durchführung von Flurbereinigungen.

Prüfung der Maschinen.

Wichtig ist es für den Landwirth, daß er nur thatsächlich brauchbare und zweckentsprechende Maschinen anschafft. Es soll kein Geräth erworben werden, welches nicht schon Proben seiner Leistungsfähigkeit und Zweckmäßigkeit abgelegt hat. Zu diesem Zwecke dienen u. A. die sachverständigen Prüfungen der landwirthschaftlichen Maschinen. Solche wurden bereits bisher bei der k. landwirthschaftlichen Zentralschule, bezw. k. b. Akademie für Landwirthschaft und Brauere in Weihenstephan vorgenommen.

Mit dem 1. Oktober 1897 tritt dortselbst eine organisirte k. Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche und Brauereimaschinen in Thätigkeit, deren Aufgabe ist, neue oder wesentlich verbesserte landwirthschaftliche Maschinen ꝛc. auf ihre praktische Brauchbarkeit zu prüfen und die bayerischen Landwirthe ꝛc. beim Ankauf von Maschinen zu berathen. Die Anstalt zerfällt in eine landwirthschaftliche und brautechnische Abtheilung, je mit besonderer sachkundiger Prüfungskommission. Die Prüfung der von Landwirthen und landwirthschaftlichen Korporationen eingeschickten Maschinen erfolgt gebührenfrei. Erfinder, Fabrikanten und Händler haben eine nach dem Werthe des Objektes abgestufte Gebühr, mindestens 15 ℳ, zu bezahlen. Die Ergebnisse der Prüfung werden in der Regel veröffentlicht. Die geprüften Maschinen ꝛc. sollen eine Zeitlang in Weihenstephan zur Ausstellung gelangen.

5. Beziehungen der Landwirthschaft zur Forstwirthschaft.

Die Wechselbeziehungen zwischen Forst- und Landwirthschaft äußern sich für die letztere insbesondere nach zwei Richtungen; einerseits ist der Wald ein wesentlicher Faktor bei der Gestaltung der klimatischen, speziell der Feuchtigkeitsverhältnisse, und ist als solcher auf den gesamten Stand und die ganze Entwickelung der Landwirthschaft von großem Einfluß, andrerseits ist er selbst Produktionsquelle und liefert in dieser Eigenschaft den Landwirthen in seinen Haupt- und Nebennutzungen eine Reihe unentbehrlicher Erzeugnisse. Diese Bedeutung tritt, bald nach der einen, bald nach der anderen Richtung schärfer ausgeprägt, sowohl beim Staats- als auch beim Privatwalde zu Tage.

Waldbestand. Besitzverhältnisse.

Nach den vorliegenden Erhebungen hat die ganze Forstfläche des Königreichs Bayern zu Anfang des Jahres 1896: 2 562 006 ha = 33.1 % der Gesamtfläche des Königreiches, gegenüber 2 504 732 ha = 32.97 % der Gesamtfläche im Jahre 1883 umfaßt. Hievon treffen:

auf	1896	1883	1896 gegen 1883 ±
Oberbayern	579 798 ha	536 671 ha	+ 43 127 ha
Niederbayern . . .	337 524 „	337 901 „	— 377 „
Pfalz	235 749 „	231 423 „	+ 4 326 „
Oberpfalz	365 963 „	359 810 „	+ 6 153 „
Oberfranken	242 918 „	241 421 „	+ 1 497 „
Mittelfranken . . .	252 044 „	251 172 „	+ 872 „
Unterfranken	311 780 „	312 597 „	— 817 „
Schwaben	236 230 „	233 737 „	+ 2 493 „
Königreich	2 562 006 ha	2 504 732 ha	+ 57 274 ha

Regierungs-bezirk	Staatsforste 1896 ha	Staatsforste 1883 ha	Staatsantheilforste[1] 1896 ha	Staatsantheilforste[1] 1883 ha	Gemeindeforste 1896 ha	Gemeindeforste 1883 ha	Stiftungsforste 1896 ha	Stiftungsforste 1883 ha	Genossenschaftsforste[2] 1896 ha	Genossenschaftsforste[2] 1883 ha	Privatforste 1896 ha	Privatforste 1883 ha
Oberbayern . .	267 525	211 309	—	1 674	16 124	14 189	6 494	5 839	7 488	8 784	282 167	294 876
Niederbayern . .	66 119	64 682	—	538	5 879	5 448	3 378	2 250	1 301	2 231	260 847	262 753
Pfalz	109 180	110 399	8 364	4 257	82 467	80 291	2 758	1 890	3 100	3 971	29 880	30 614
Oberpfalz . . .	120 764	116 123	—	1 437	11 634	9 978	6 753	6 345	1 711	1 919	225 101	224 008
Oberfranken . .	95 269	93 165	—	575	11 942	12 606	2 896	2 971	4 454	3 858	128 357	128 246
Mittelfranken .	82 257	80 744	—	877	35 466	35 903	4 565	4 286	4 393	3 669	125 363	125 693
Unterfranken . .	101 079	101 542	383	344	114 370	111 171	7 795	6 779	12 542	15 025	75 611	77 737
Schwaben . . .	75 233	71 139	—	452	38 864	37 958	8 928	9 208	9 084	8 546	104 121	106 433
Königreich	917 426	849 103[1])	8 747	10 154	316 746	307 544	43 567	39 568	44 073	48 003	1 231 447	1 250 360
1896 geg. 1883 ±	+68 323		— 1 407		+ 9 202		+ 3 999		— 3 930		—18 913	

Ausschließlich der rein forstwirthschaftlichen Betriebe sind nach der land- und forstwirthschaftlichen Betriebsstatistik vom Jahre 1895 in forstwirthschaftlicher Benützung gestanden: in Oberbayern 329 354, Niederbayern 240 687, Pfalz 61 563, Oberpfalz 225 926, Oberfranken 127 163, Mittelfranken 144 555, Unterfranken 103 854 und Schwaben 106 149, demnach im Ganzen 1 339 251 ha.

Die Betheiligung der landwirthschaftlichen Betriebe am Walde ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Regierungsbezirke und Größenklassen	Anzahl der landwirthschaftlichen Betriebe: insgesamt	Von den Betrieben haben forstwirthschaftlich benütztes Land: in absoluten Zahlen	Von den Betrieben haben forstwirthschaftlich benütztes Land: in Prozenten	Größe der Betriebsflächen in ha: insgesamt	Hievon forstwirthschaftlich benützt: in absoluten Zahlen	Hievon forstwirthschaftlich benützt: in Prozenten
Oberbayern . . .	92 261	48 681	52.76	1 341 476	329 354	24.55
Niederbayern . .	82 401	44 483	53.98	945 944	240 687	25.45
Pfalz	105 955	19 555	18.46	380 370	61 563	16.18
Oberpfalz	64 397	38 060	59.10	770 527	225 926	29.32
Oberfranken . . .	70 418	32 553	46.23	548 266	127 163	23.19
Mittelfranken . .	69 402	32 791	47.25	602 808	144 555	23.98
Unterfranken . . .	95 982	31 052	32.35	584 941	103 854	17.76
Schwaben . . .	82 969	28 840	34.76	771 404	106 149	13.76
Unter 1 ha . . .	156 971	11 130	7.09	135 487	58 455	43.14
Von 1 bis 10 ha	372 683	157 025	39.77	2 033 145	364 760	18.28
„ 10 „ 20 „	89 328	68 952	77.19	1 685 337	368 596	21.88
„ 20 „ 50 „	41 056	35 909	87.46	1 589 652	380 325	23.93
„ 50 „ 100 „	3 126	2 572	82.28	304 337	90 540	29.75
100 ha u. darüber	621	427	68.76	197 778	76 575	38.72
Zusammen 1895	663 785	276 015	41.58	5 945 736	1 339 251	22.52
Zusammen 1882	681 521	278 943	40.93	5 705 938	1 400 526	24.55

1) D. s. Forsten in gemeinsamem Besitze des Fiskus und anderer Besitzer.

2) D. s. Forsten der Genossenschaften, Interessentenschaften, Markgenossen 2c., sowie auch Forsten in gemeinsamem Eigenthum mehrerer Besitzer und verschiedener Besitzeskategorien mit Ausschluß des Staates.

Abnahme der Privatwaldungen.

Aus den vorstehenden Übersichten ist als eine besonders bemerkenswerthe Thatsache die nicht unerhebliche Abnahme der Privatwaldungen hervorzuheben. Die Ursache hievon ist in ihrer sehr starken Ausnützung während der letzten Jahrzehnte gegeben, welche von einer rechtzeitigen ausgiebigen Wiederaufforstung nicht begleitet war.

Die Gründe dieser Verhältnisse liegen in der fortgesetzten Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, dem Ausbau und der Verbesserung der Straßen in Waldgegenden, dem lebhaften Holzhandel bei guten Preisen, der schwunghaft betriebenen Fabrikation von Holzstoff, Cellulose, Holzpflaster u. A., in dem wachsenden Bedarf an Grubenhölzern, der allerorts starken Bauthätigkeit, schließlich aber auch in der durch die gedrückten Preise der ländlichen Erzeugnisse herbeigeführten mißlichen Lage der bäuerlichen Waldbesitzer, welche vielfach hiedurch zur weitgehendsten Ausnützung ihrer Holzbestände genöthigt werden.

Seitens der betheiligten Faktoren wurde dem Rückgange der Privatwaldwirthschaft alle Beachtung geschenkt.

Die k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind hiebei von dem Standpunkte ausgegangen, daß eine stärkere Ausnützung der Privatwaldungen dann als bedenklich anzusehen ist, wenn Aufforstungen und Abschwendungen nicht mehr gleichen Schritt halten, und haben demgemäß die Forstpolizei-, bezw. Forstbehörden wiederholt angewiesen, diesen Verhältnissen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und nicht nur nachdrücklich auf die Einhaltung der forstgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rodung, des kahlen Abtriebes von Schutzwaldungen und der Wiederaufforstung entstandener Waldblößen hinzuwirken, sondern auch außerhalb dieses Rahmens für eine wirthschaftliche Behandlung der Privatwaldungen im Benehmen mit den Vertretungskörpern des landwirthschaftlichen Vereines einzutreten. Zumal bei den letzteren soll auf Bildung von besonderen Abtheilungen für Waldpflege hingewirkt werden, die erfahrungsgemäß durch regelmäßige Waldbegehungen, belehrende Vorträge, Abgabe und Vermittlung von Pflanzen, Anleitung und Pflege von Forstkulturen u. A. sehr ersprießlich zu wirken vermögen.

In diesem Sinne ergingen zuletzt die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. Februar 1897 (Min.-Amts-Bl. S. 50) an die Forstpolizeibehörden und die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen, Ministerialforstabtheilung, vom 11. März l. J. an die Forstbehörden.

Die Anwendung der unnachsichtlichen Strenge des Gesetzes wurde dortselbst insbesondere gegen Güterhändler angeordnet, welche ein Anwesen erwerben, um den bei demselben befindlichen Wald abzutreiben und dieses zu zertrümmern. Außerdem wurde noch die besondere Beachtung jener Waldungen empfohlen, welche für die zur Speisung öffentlicher Wasserleitungen dienenden Quellen von Bedeutung sind. In der gleichen Entschließung wurde behufs Gewinnung möglichst zuverlässiger Aufschlüsse über die fortlaufende Bewegung in dem Bestande der Privatwaldungen angeordnet, daß die Forstpolizeibehörden alljährlich nach Jahresschluß im Benehmen mit den zuständigen Forstämtern die in ihrem Bezirke vorgekommenen Abholzungen von Privatwaldungen, sowie die privaten Aufforstungen erheben und das Ergebnis dem k. Staatsministerium des Innern vorlegen.

Das für das Jahr 1896 festgestellte, in der folgenden Tabelle niedergelegte Ergebnis bestätigte vollständig die Annahme eines beträchtlichen Zurückbleibens der Aufforstungen hinter den Abholzungen.

Regierungs-bezirk	Flächen der abgeholzten Privatwaldungen und zwar			Aufforstungen			Es betragen sonach die Aufforstungen	
	in Hochwal-dungen	in Mittel- und Nieder-waldungen (Ausschlag-waldungen)	Summa	Von abgeholzten Privatwaldungen wurden wieder aufgeforstet	Von bisher nicht z. Waldwirthschaft benützten Flächen Privater wurden aufgeforstet	Summa	mehr	weniger
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Oberbayern .	3 384.735	5 01.639	3 886.374	1 746.098	323.285	2 069.383	—	1 816.991
Niederbayern	1 029.950	565.220	1 595.170	505.270	177.820	683.090	—	912.080
Pfalz . . .	101.942	148.125	250.067	193.346	98.817	292.163	42.096	—
Oberpfalz .	1 618.474	497.276	2 115.750	1 041.057	399.310	1 440.367	—	675.383
Oberfranken.	718.800	412.814	1 131.614	681.894	318.902	1 000.796	—	130.818
Mittelfranken	565.044	194.936	758.980	435.474	145.703	581.177	—	177.803
Unterfranken	226.430	297.390	523.820	403.180	150.980	554.160	30.340	—
Schwaben .	723.654	119.715	843.369	566.689	159.540	726.229	—	117.140
Königreich	8 368.029	2 737.115	11 105.144	5 573.008	1 774 357	7 347.365	72.436	3 830.215
							—	3 757.779

Seitens der k. Staatsforstverwaltung wurde die Kultur der Privatwaldungen direkt durch eine weitgehende Abgabe von Waldpflanzen zu einem durchschnittlichen, den Selbstkosten entsprechenden Preise von 6—7 ℳ pro Tausend gefördert. Beiläufig wurden an Waldpflanzen an Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer verabfolgt: im Jahre 1890 17.8; 1891 12.5; 1892 16.6; 1893 11.6; 1894 15.1; 1895 17.6; 1896 17.7; im Ganzen also während der Berichtsperiode 108.9 Millionen. Hiebei ist Vorsorge getroffen, daß alljährlich angemessene Ausschreibungen über die in den einzelnen Regierungsbezirken zur Abgabe vorräthigen Pflanzenmengen erfolgen, so daß sich die Betheiligten darüber unterrichten können, wo Pflanzen der verschiedenen Holzarten verfügbar sind, wenn solche in einzelnen Bezirken etwa vorzeitig aufgebraucht oder durch Witterungsverhältnisse geschädigt sein sollten. Pflanzenabgabe.

Die Wahrnehmung und Förderung der forstlichen Interessen, insbesondere Erhaltung und Pflege der Privatwaldungen gehört auch zu den Aufgaben des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern. Beim Landwirthschaftsrath und den Kreisausschüssen sind besondere Geschäftsabtheilungen für Forstwirthschaft und bei den Bezirksausschüssen eventuell solche für Waldpflege zu bilden. Gerade die letzteren Geschäftsabtheilungen, früher Sektionen genannt, haben in vielen Bezirken einen günstigen Einfluß auf die Privatwaldpflege ausgeübt. Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins.

Besondere Erwähnung verdient vor allem das Vorgehen der Geschäftsabtheilungen in Oberbayern, die nach einem einheitlichen Plane arbeitend, vom Kreisausschusse unterstützt und geleitet, sich insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben zum Ziele gesetzt haben: Die Abhaltung von Wanderversammlungen, verbunden mit belehrenden Vorträgen und Exkursionen in benachbarte Staats- und Privatwaldungen; die Vermittlung des gemeinsamen Bezuges von Sämereien und Pflanzen zur Kultivirung der Waldungen der Vereinsmitglieder, die Anlegung von ausreichenden Saat- und Pflanzschulen, die Unterweisung der heranwachsenden Jugend in der Waldkultur und die Heranbildung von Waldkulturvorarbeitern, die

Prämiirung besonderer Verdienste auf dem Gebiete der Waldkultur, endlich die Beschaffung kostenfreien forsttechnischen Beistandes für ihre Mitglieder bei der Bewirthschaftung ihrer Waldungen. In diesem Sinne waren in Oberbayern im Jahre 1896 15 Geschäftsabtheilungen thätig; die Bildung weiterer ist in Vorbereitung. An Pflanzgärten und Pflanzschulen hatten sie ca. 30. Die Pflanzenabgabe durch die Geschäftsabtheilungen umfaßte in den Jahren 1890 mit 1896 beinahe 4 Millionen Stück. Der Landrath von Oberbayern gewährt alljährlich dem landwirthschaftlichen Kreisausschuß zur Hebung der Privatwaldwirthschaft einen Zuschuß von 2 800 ℳ, die den waldwirthschaftlichen Geschäftsabtheilungen nach ihren Leistungen zugewiesen werden, unter der Voraussetzung, daß auch die betheiligten Distrikte zum gleichen Zwecke etwas gewähren.

In Niederbayern macht die Gründung von Geschäftsabtheilungen für Waldpflege zufolge der vom landwirthschaftlichen Kreisausschusse gegebenen Anregung und auf Grundlage der von ihm entworfenen Statuten gleichfalls Fortschritte. Die Aufgabe dieser Geschäftsabtheilungen ist der Hauptsache nach die gleiche, wie die in Oberbayern. Zur Überwachung der Privatwaldbesitzer in forstpolizeilicher Beziehung haben die Abtheilungen vielfach besondere Vertrauensmänner aufgestellt. Die Einrichtung soll sich bewähren.

Im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg wendet der landwirthschaftliche Kreisausschuß alljährlich ca. 500 ℳ zu Prämien für freiwillige Aufforstungen auf.

Der landwirthschaftliche Kreisausschuß der Pfalz admassirt zunächst zu gleichem Zwecke seit dem Jahre 1895 alljährlich 500 ℳ.

Der Aufwand, welcher seitens der Organe des landwirthschaftlichen Vereins, sowie seitens der Kreise und Distrikte für die vorbezeichneten Zwecke, und zwar insbesondere für die Anlegung von Pflanzgärten und die Abgabe von Waldpflanzen bethätigt wurde, belief sich in den Jahren 1890 bis 1896 auf 61 946 ℳ, wovon 50 700 ℳ auf Oberbayern (19 600 ℳ Kreis, 14 184 ℳ Distrikte und 16 916 ℳ landwirthschaftliche Bezirksvereine), 2 660 ℳ auf Niederbayern (809 ℳ landwirthschaftlicher Kreisverein, 1 851 ℳ landwirthschaftliche Bezirksvereine), 1 000 ℳ auf die Pfalz, 150 ℳ auf die Oberpfalz, 66 ℳ auf Oberfranken, 3 400 ℳ auf Unterfranken (landwirthschaftlicher Kreisvereine) und 3 671 ℳ auf Schwaben (landwirthschaftlicher Kreisverein) entfallen.

Unterstützung der Landwirthschaft durch die Forstwirthschaft.

Nach den in Art. 2 bis 5 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in der Fassung der Novelle vom 17. Juni 1896 (Gef.- u. V.-O.-Bl. 1896 S. 277) und in § 1 der allgemeinen Vollzugsvorschriften vom 18. Juli 1896 (Min.-Amts-Bl. S. 230, Fin.-Min.-Amts-Bl. S. 163) enthaltenen Verwaltungsgrundsätzen für die Bewirthschaftung der Staatswaldungen hat die lebende Generation der Natur und Zweckbestimmung der Staatswaldungen entsprechend nur den jährlichen Fruchtgenuß aus diesen Waldungen zu beanspruchen. Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen muß daher die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz befolgen, und es ist derselben, dem Hauptzwecke der Forstwirthschaft entsprechend, die höchstmögliche Holzproduktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten unter Berücksichtigung der vorhandenen Forstberechtigungen zur Aufgabe gestellt. Innerhalb dieser Grenzen hat die staatliche Forstwirthschaft aber auch im Interesse der auf den Bezug von Forstnebennutzungen

berechtigten oder angewiesenen Bevölkerungskreise die Abgewährung von Nebennutzungen entsprechend in Bedacht zu ziehen und unbeschadet der Interessen der Gesamtheit, insbesondere auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und Gewerbe möglichste Rücksicht zu nehmen.

Demgemäß ist im Einzelnen angeordnet, daß soweit nicht Berechtigungsverhältnisse entgegenstehen, außer der auf Grund der periodischen Betriebspläne zulässigen Streuabgabe zur Unterstützung streubedürftiger Landwirthe, insbesondere der Kleinbesitzer, Laub-, Moos- und Nadelstreu auf Flächen angewiesen werde, welche durch Saat in Wiederbestockung gebracht werden, oder welche bei bevorstehendem Samenjahre zum Zwecke der Aufnahme der natürlichen Besamung verwendet werden sollen, ferner daß die auf Altwegen, in Wegegräben, Schneußen und Geräumten auflagernde Streu, sowie die in Klingen und tiefeingeschnittenen Mulden zuweilen im Übermaße eingewehte Laubstreu abzugeben sind. Auch auf die Abgabe von Grasstreu und Heidestreu ist, soweit die Forstkultur es zuläßt, möglichst Bedacht zu nehmen. Zur Waldkultur, zur Gewinnung von Torf oder Torfstreu oder zur Futtergrasnutzung nicht geeignete Moor- und Moosflächen sind vornehmlich zur Grasstreugewinnung zu benützen. **Streuabgabe.**

Hauptsächlich kleinere Landwirthe sind auch möglichst durch Abgabe (namentlich Verpachtung) von Futtergras, insbesondere auf den mit Waldpflanzen nicht bestockten Flächen oder auf Waldwiesen, deren Aufforstung vorerst nicht thunlich oder nicht dringend erscheint, sowie auf Wegeböschungen, Altwegen, Schneußen und Geräumten zu unterstützen. In Gegenden, welche mit zureichenden Wiesgründen nicht versehen sind, sollen bereits vorhandene Waldwiesen, sowie andere holzleere Stellen von einiger Ausdehnung, welche ihrer Lage, der Terrainbeschaffenheit, der Untergrunds- und Feuchtigkeitsverhältnisse halber zur landwirthschaftlichen Fortbenutzung geeignet erscheinen, insbesondere von den jeweils zur Arrondirung erworbenen Grundstücken, jene, welche mit geringen Kosten verbessert werden können, dauernd für die Grasnutzung erhalten und hergerichtet werden. Auch bei Entscheidung der Frage, ob Weideflächen, insbesondere Alpen, welche sich im Besitze des Staates bereits befinden oder neu erworben werden, aufgeforstet werden sollen oder nicht, sind die landwirthschaftlichen Bedürfnisse der Gegendbewohner vorwiegend in Rücksicht zu ziehen. **Grasnutzungen.**

Für zulässig wurde ferner erklärt die Ertheilung von sog. Grasrupfscheinen an Unbemittelte zur Gewinnung von Gras in Altbeständen oder in Örtlichkeiten vorbemerkter Art, welche wegen geringer Ausdehnung und zerstreuter Lage zur Verpachtung nicht geeignet sind, dann behufs Gewinnung von Gras in Pflanzungen oder auf den zwischen Saatriefen liegenden Streifen rc., vorausgesetzt, daß diese Gewinnung mit der nöthigen Schonung der Kulturen bethätigt wird.

Endlich ist hier noch zu erwähnen die mit Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Juli 1896 (Fin.-Min.-Amts-Bl. S. 195) im Interesse der Landwirthschaft getroffene Anordnung, daß in Staatswaldungen bei Verjüngung oder Neuanlage von Waldbeständen 2 m Abstand von den anliegenden landwirthschaftlich benützten Grundstücken einzuhalten sind.

Über die in den Jahren 1890 mit 1895 zu Gunsten der landwirthschaftlichen Betriebe erfolgten Abgaben von Forstnebennutzungen gibt unten- **Umfang der abgegebenen Forstnebennutzungen.**

folgende Übersicht Aufschluß. Hiebei ist zu bemerken, daß die aus Anlaß der Futternoth des Jahres 1893 erfolgten Mehrabgaben nicht allein in den Ziffern des Jahres 1893, sondern auch in jenen des Jahres 1894 ihren Ausdruck finden, da im Interesse der minder zahlungskräftigen Landwirthe die Zahlungstermine und damit auch die Verrechnung der im Jahre 1893 bewirkten Abgaben zum Theil auf das Jahr 1894 hinausgeschoben wurden. Des Weiteren sei angefügt, daß eine gegen die Vorjahre erhöhte Einnahme durchaus aus einer Vermehrung der abgegebenen Quantitäten resultirt, da die bestehenden Forsttaxen nicht nur nirgends gesteigert, sondern für die Nothstandsjahre 1893/94 manchenorts erheblich (bis zu 40 % und in besonders berücksichtigungswerthen Fällen selbst bis zu 50 %) reduzirt wurden.

Es betrug der volle Geldanschlag der Nutzungen, welche seit 1890 in den Staatswaldungen in freier Bewilligung gestattet wurden (somit ausschließlich der auf Grund eines Rechtstitels bewilligten):

a) aus der Grasnutzung:

1890 . . .	164 117 ℳ
1891 . . .	200 280 „
1892 . . .	188 234 „
1893 . . .	226 827 „
1894 . . .	220 371 „
1895 . . .	188 503 „

wobei jährlich eine Fläche von 30—40 000 ha der Nutzung unterstellt wurde;

b) aus der Weidenutzung:

1890 . . .	28 240 ℳ
1891 . . .	25 964 „
1892 . . .	25 140 „
1893 . . .	32 750 „
1894 . . .	26 355 „
1895 . . .	22 256 „

Zur Weide kamen alljährlich 8 000—11 000 Stück Hornvieh, 300—350 Pferde, 100—150 Ziegen, 4 000—8 000 Schafe, 1 500—2 000 Schweine und etwa 1 700 Gänse.

Das neben dieser in freier Willigung gestatteten Weide berechtigungsweise in Staatswaldungen eingetriebene Weidevieh beziffert alljährlich etwa 70 000 Rinder, 1 500 Pferde, 1 000 Ziegen, 40 000 Schafe, 14 000 Schweine und 1 000 Gänse (der Werth der berechtigungsweisen Weidenutzung ist auf ca. 210 000 ℳ jährlich zu veranschlagen);

c) aus der Waldstreunutzung:

1890	für	225 948	Ster . .	289 679 ℳ
1891	„	172 306	„ . .	206 542 „
1892	„	187 683	„ . .	223 049 „
1893	„	547 637	„ . .	725 488 „
1894	„	1 441 968	„ . .	1 825 162 „
1895	„	360 516	„ . .	297 900 „

Daneben werden alljährlich auf Berechtigung noch 300 000—400 000 Ster Streu im Werthanschlage von 600 000—700 000 ℳ abgegeben.

Die bereits erwähnte Novelle zum Forstgesetze vom 17. Juni 1896 nebst der k. Allerh. Verordn. vom 5. Juli 1896 (Ges.= u. V.=O.=Bl. S. 319) und den einschlägigen revidirten Vollzugsvorschriften vom 18. Juli 1896 und 12. Mai 1897 (Min.=Amts=Bl. 1896 S. 230, 1897 S. 209, Fin.=Min.=Amts=Bl. 1896, S. 163, 1897 S. 79) brachte eine Reihe von Änderungen, welche gleichfalls für die Landwirthe, insoferne sie Waldbesitzer und Forstberechtigte sind, Interesse haben. Es sind dies die Bestimmungen **Forstgesetznovelle vom 17. Juni 1896.**

a) des Art. 21 Abs. II des Gesetzes hinsichtlich der Verpflichtung der Lehensbesitzer zur nachhaltigen Bewirthschaftung der Lehenswaldungen;
b) der Art. 29 Abs. II, Art. 30 und 31 Abs. IV. a. a. O. über die Ablösung von Forstberechtigungen (Aufhebung des Ablösungszwanges, Erhöhung des Ablösungsbetrages);
c) der Art. 39, 40 und 168 a. a. O. über die Regelung der Schutzwaldfrage;
d) der Art. 110 und 112 Abs. I a. a. O., sowie der k. Allerh. Verordn. vom 5. Juli 1896 hinsichtlich der Zuziehung des Laienelements zu den Entscheidungen der Forstpolizeibehörden mittels Einsetzung gemischter Kommissionen und
e) der Art. 49 Abs. III, Art. 56 Abs. III, Art. 57, 61, 69 Abs. III, Art. 72 Abs. III, Art. 75, 78, 88, 95 Abs. II und Art. 97 Abs. I des Gesetzes hinsichtlich der Änderung, vor allem Milderung der in einzelnen Strafbestimmungen gelegenen Härten.

Bezüglich der Gemeinde=, Stiftungs= und sog. Körperschaftswaldungen, insoferne diese nicht Privatwaldungen sind, wurde in Art. 7 Abs. II des Gesetzes festgesetzt, daß die Wirthschaftspläne für Waldungen von weniger als 11 ha Gesamtfläche nur mehr der Genehmigung der Forstpolizeibehörde, nicht mehr jener der Forstpolizeistelle unterliegen; ferner wurde durch §§ 1 ff. der besonderen Vollzugsvorschriften vom 12. Mai 1897 der Umfang der staatlichen Oberaufsicht genau präzisirt. Hiernach soll der Schwerpunkt derselben nunmehr in der Aufgabe liegen, darüber zu wachen, daß die Gemeinden ꝛc. keine die Nachhaltigkeit der Waldnutzung überschreitenden Übergriffe und keine den Fortbestand des Waldes gefährdende unpflegliche Behandlung desselben eintreten lassen. Innerhalb dieser Grenzen sind die besonderen Bedürfnisse der Gemeinden, Stiftungen ꝛc. bei der Bewirthschaftung und Benützung ihrer Waldungen aber nicht zu hindern.

Im Übrigen erstreckte sich die Revision der bisherigen Vorschriften insbesondere auf folgende Punkte:

a) thunlichste Förderung des mündlichen Verkehrs zwischen Gemeinden und Forstbehörden in allen die Aufstellung von Wirthschaftsplänen und den jährlichen Waldnutzungsbetrieb betreffenden Angelegenheiten;
b) Vereinfachung der Formalitäten, welche in gemeindlichen Forstsachen zu erfüllen sind;

c) möglichst lange Dauer der Wirthschaftspläne, namentlich behufs Ersparung von Kosten und

d) Bedachtnahme auf richtige Bemessung der Termine für Holz- und Streuanweisung, Berücksichtigung der üblichen Herrichtungsweise des Holzes u. s. w.

B. Fruchtbau.

1. Getreide.

Getreidepreise.

Die Verhältnisse der Getreideproduktion können in Bezug auf ihr Endziel, d. i. die Verwerthung der Erzeugnisse, während der letztvergangenen Jahre als für die heimische Landwirthschaft befriedigend nicht bezeichnet werden.

Die Ernte-Ergebnisse waren zwar im Allgemeinen nicht ungünstig (siehe die Fußnote 1 mit Tabelle auf Seite 69), allein die Preise gestalteten sich schlecht. In den Jahren 1890 und 1891 erfolgte wohl ein Preisaufschwung, dann aber kam wieder ein erheblicher Rückschlag.

Die vom k. statistischen Bureau für den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen berechneten Durchschnittspreise ergeben für je 50 kg (Zentner) folgende Zahlen:

Jahr	Weizen (bayer.) ℳ	Korn ℳ	Spelz (Dinkel) ℳ	Roggen ℳ	Gerste ℳ	Haber ℳ	Bemerkungen
1879	10.48	10.77	6.79	7.97	8.52	6.46	Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879.
1880	11.47	11.67	7.33	10.—	8.36	6.74	
1881	11.84	11.85	8.15	10.45	8.99	7.32	
1882	10.93	11.48	7.34	8.96	7.63	6.95	
1883	9.12	9.28	6.31	7.59	7.76	6.01	
1884	9.03	9.03	6.20	8.04	8.11	6.72	
1885	8.82	8.76	6.16	7.80	7.73	6.88	Zolltarifgesetz vom 24. Mai 1885.
1886	9.04	8.97	6.04	7.19	7.58	6.24	
1887	9.—	9.08	6.13	7.09	7.99	5.98	Zolltarifgesetz vom 21. Dezember 1887.
1888	9.55	9.67	6.26	7.68	7.66	7.14	
1889	9.58	10.—	7.24	7.96	8.18	7.01	
1890	10.04	10.29	6.64	8.69	8.74	8.38	
1891	11.19	11.19	8.57	10.19	8.51	7.58	In einem großen Theile Deutschlands und des Auslands Mißernte.
1892	9.53	9.59	6.31	8.65	8.11	6.80	Handelsverträge.
1893	8.30	8.24	6.05	7.01	8.12	8.08	"
1894	7.10	7.04	5.30	6.03	6.66	6.77	"
1895	7.55	7.67	5.74	6.47	7.78	6.41	
1896	8.35	8.65	6.38	7.29	7.84	7.45	
1897 1. Jan. bis 30. Juni	8.21	8.51	5.42	7.14	7.88	8.10	

Daß dieser andauernde niedrige Stand der Getreidepreise für die bayerische Landwirthschaft von schwerwiegender Bedeutung ist, kann einem Zweifel nicht

begegnen; denn nach Maßgabe der örtlichen, klimatischen und Boden-Verhältnisse Bayerns bildet für den größeren Theil der landwirthschaftlichen Betriebe der Getreidebau die Grundlage, deren Änderung nicht möglich ist.

Nach den **Ergebnissen der Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung** im Königreiche Bayern vom Jahre 1893 waren von der als Acker- und Gartenland ermittelten Gesamtfläche zu 3 057 776 ha (d. s. 66.3 % **Anbauflächen.** der gesamten landwirthschaftlich benützten Fläche ohne Weinberge zu 4 611 523 ha) im Ganzen für Hauptfrucht bestellt mit Getreide und Hülsenfrüchten 1 848 036 ha = 60.4 % und darunter mit den 4 Hauptgetreidearten einschließlich Spelz 1 765 263 ha = 57.7 %.

An dieser Fläche hatten Antheil:

		gegenüber dem Jahre 1883:		
Oberbayern mit	341 745 ha,	339 049 ha,	daher	+ 2 696 ha
Niederbayern mit	294 868 „	293 789 „	„	+ 1 079 „
Pfalz mit	123 023 „	122 783 „	„	+ 240 „
Oberpfalz mit	236 706 „	232 322 „	„	+ 4 384 „
Oberfranken mit	170 977 „	170 786 „	„	+ 191 „
Mittelfranken mit	194 665 „	194 860 „	„	— 195 „
Unterfranken mit	197 746 „	198 228 „	„	— 482 „
Schwaben mit	205 533 „	206 413 „	„	— 880 „

Im Ganzen standen sich demnach 8 590 ha Zunahme und 1 556 ha Abnahme gegenüber, so daß eine Zunahme an Getreidebaufläche von 7 034 ha gegenüber dem Jahre 1883 sich ergab.[2]) Nach der alljährlichen mit der Erntestatistik verbundenen, allerdings mehr schätzungsweisen Ermittelung der Getreideanbaufläche wurde diese für das Jahr 1896 auf 1 762 176 ha, d. i. um 3087 ha weniger, wie im Jahre 1893 berechnet.

---

1) Nach der vom k. statistischen Bureau auf Grund der Erhebungen der landwirthschaftlichen Bezirksausschüsse bearbeiteten Zusammenstellung der Ernte-Ergebnisse war:

im Jahr	der Ertrag vom Hektar in Zentnern										Das Durchschnittsgewicht des Hektoliters enthülster Frucht in ℔ (1/2 kg) bei					Qualitätsschätzung der Ernte bei				
	an Körnerfrüchten bei					an Stroh bei														
	Weizen	Spelz	Roggen	Gerste	Haber	Weizen	Spelz	Roggen	Gerste	Haber	Weizen	Spelz	Roggen	Gerste	Haber	Weizen	Spelz	Roggen	Gerste	Haber
1890	30.4	29.6	28.8	31.3	28.3	52	51	56	38	40	151	146	142	131	92	II.4	II.5	II.2	II.3	II.3
1891	24.9	22.3	24.1	31.7	30.2	44	36	47	39	44	149	142	139	128	94	II.7	III.2	II.6	II.5	II.
1892	32.3	30.4	30.0	30.8	27.5	50	49	54	36	40	152	147	142	133	94	I.8	II.1	I.9	II.	II.1
1893	26.0	28.3	27.4	24.0	16.5	38	40	45	27	24	150	139	139	128	86	II.3	II.1	II.2	II.4	III.2
1894	29.4	27.1	28.8	31.2	28.2	61	56	63	45	50	150	146	140	130	91	II.6	II.7	II.6	II.6	II.5
1895	25.1	26.5	22.6	26.4	25.1	49	53	49	33	39	152	141	142	133	94	II.3	II.4	II.5	II.2	II.5
1896	26.2	23.5	25.2	25.5	24.9	52	43	53	34	39	149	139	139	128	88	III.0	III.1	III.0	II.9	II.6
Durchschnitt	27.8	26.8	26.7	28.7	25.8	49	47	52	36	39	150	143	140	130	91	II.4	II.6	II.4	II.4	II.4

2) Die Ermittelung des Jahres 1883 hatte gegenüber der Erhebung vom Jahre 1863 eine Minderung der Gesamtanbaufläche an Getreide von 42 704 ha ergeben.

Von der Anbaufläche für Hauptfrucht treffen auf:

		1896 ha	1893 ha	1883 ha	Differenz 1896 gegen 1893 ha	Differenz 1893 gegen 1883 ha
Weizen:	Winter . . .	270 362	275 668	273 351	— 5 305	+ 2 316
	Sommer . .	47 897	48 044	49 320	— 146	— 1 276
Spelz:	Winter . . .	77 227	80 980	91 047	— 3 753	— 10 067[1])
	Sommer . .	487	1 625	1 576	— 1 138	+ 49
Roggen:	Winter . . .	484 170	492 081	475 743	— 7 911	+ 16 338[1])
	Sommer . .	65 469	62 345	65 570	+ 3 123	— 3 225
Gerste:	Winter . . .	761	6 094	2 280	— 5 333	+ 3 814
	Sommer . .	358 126	347 888	349 430	+ 10 238	— 1 542
Haber		457 677	450 538	449 911	+ 7 011	+ 627

Mit Nebenfrucht waren bestellt:

	1893 ha	1883 ha	daher ha
Sommerroggen . .	2 740	4 451	— 1 711
Sommergerste . .	2 888	5 704	— 2 816
Hafer	1 376	3 332	— 1 954

Ursachen der niedrigen Getreidepreise.

Die Getreidepreise sind in den letzten Jahren so gesunken, daß sie in keinem richtigen Verhältnisse zu den Produktionskosten mehr stehen.

Die Hauptursache des großen Rückganges der Getreidepreise ist wohl, daß die Preisbildung nicht mehr nach Maßgabe der Produktionskosten, des Ernteausfalles und des Bedarfs des Ursprunglandes, sondern vollständig international sich vollzieht. Einmal das jeweilige Welternte-Ergebnis, sowie der Bedarf der Haupteinfuhrländer und dann die Erzeugungskosten der großen Getreideproduktionsgebiete einschließlich der betreffenden Wasser- und Eisenbahnfrachten sind jetzt die maßgebenden Faktoren. In Bezug auf die Erzeugungskosten hatten diese Gebiete seit jeher einen Vorsprung vor den Getreidebauern von Mittel- und Westeuropa. Nun kam in neuerer Zeit noch die intensive Steigerung der wirthschaftlichen Ausnützung und Belebung jener Gebiete, sowie der riesenhafte Aufschwung der Verkehrsmittel zu Wasser und zu Lande, verbunden mit einer enormen Verbilligung der Frachten, zumal zur See.[2]) Diese Verhältnisse mußten eine Über-

1) Insbesondere in der Pfalz.

2) Nach eingezogener Erkundigung hat die Fracht per 1000 kg in Mark betragen:

in den Jahren	nach Rotterdam von: Ostsee	Schwarzes Meer	St. Petersburg	New-York	La Plata	von Rotterdam nach Ludwigshafen—Mannheim
1892	8.41	12.08	8.56	14.96	17.74	3.48
1893	6.42	11.40	6.63	10.38	16.52	4.75
1894	6.02	11.17	6.32	9.88	18.87	3.78
1895	6.25	12.35	6.39	11.12	16.79	4.56
1896	5.86	11.61	7.04	10.72	15.25	3.73
1897 (Frühjahr)	ca. 6.—	9.00	7.10	13.00	10.00	3.80

schwemmung des Getreidemarktes[1]) und einen starken allgemeinen Preissturz mit sich bringen. Als weitere Ursachen des Getreidepreisniederganges werden die Börsenspekulation und die Währungsverhältnisse angeführt.

Mittel zur Hebung der Getreidepreise.

Als Mittel zur Hebung der Getreidepreise werden in landwirthschaftlichen Kreisen verlangt:

1. Einführung ausreichender Schutzzölle, 2. staatliche oder berufsgenossenschaftliche Monopolisirung des Getreidehandels, 3. zeitweise Einfuhrverbote für ausländisches Getreide, 4. Änderung der Währungsverhältnisse und 5. thunlichste Einschränkung der Börsenspekulation mit Getreide 2c.

Die bei Ziff. 1 bezeichnete Maßnahme kann dermalen schon wegen der Handelsverträge Deutschlands mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien vom 6. Dezember 1891, mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891, Rußland vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894, Serbien vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892 und Rumänien vom 21. Okt. 1893 nicht in Betracht kommen, da durch dieselben der Zoll für Weizen und Roggen mit je 3.50 ℳ, Haber mit 2.80 ℳ, Buchweizen mit 2 ℳ, Gerste 2 ℳ, Malz mit 3.60 ℳ 2c. — pro 100 kg — bis zum Ablaufe des Jahres 1903 gebunden wurde.[2])

Die Handelsverträge, sowie wichtige wirthschaftliche und sozial-politische Bedenken stehen auch den Monopolisirungsprojekten entgegen, wie dies bezüglich des Antrages Kanitz bereits im Reichstage eingehend erörtert wurde. Das Gleiche gilt in noch erhöhtem Maße für das in neuerer Zeit angeregte Einfuhrverbot ausländischen Getreides.

Eine Umgestaltung der Währungsverhältnisse wäre jedenfalls nur auf Grund internationaler Vereinbarungen möglich, welche um so weniger Aussicht auf Verwirklichung haben, als mehrere Staaten an der Aufrechterhaltung der niedrigen

---

Die Donaufrachten waren im Frühjahre 1897: Corabia (Rumänien)—Regensburg 31.80 ℳ; Mohacs—Regensburg 20.20 ℳ, und Budapest—Regensburg 17.80 ℳ pro 1000 kg. Die Eisenbahnfracht Mannheim—München (Sp.-T. I) beträgt 17.90 ℳ.

1) In das deutsche Zollgebiet wurden eingeführt in Tonnen à 1000 kg im Spezialhandel:

in den Jahren:	Weizen	Roggen	Gerste	Haber
1890	672 587	879 903	735 292	187 717
1891	905 332	842 654	725 519	119 884
1892	1 296 213	548 599	583 297	87 837
1893	703 453	224 262	851 740	242 946
1894	1 153 837	653 625	1 097 497	402 550
1895	1 338 178	964 802	929 009	238 725
1896	1 652 705	1 030 670	1 028 135	495 054
1897 1. I. bis 30. VI.	526 167	383 911	439 138	235 864

2) Im Übrigen sei hier nur darauf verwiesen, daß z. B. in Paris im Frühjahre 1897 trotz des mit Gesetz vom Jahre 1894 eingeführten Zolles von 5.60 ℳ per 100 kg der französ. Weizen auch nur mit ca. 20.50 Frcs. = 16.40 ℳ per 100 kg notirte. Im Jahre 1896 war dortselbst der durchschnittliche Preis von Weizen 15.70 ℳ.

Valuta interessirt sind und demzufolge keine Neigung haben, von ihrer dermaligen Währung abzugehen.

Börsen-spekulation. Den schädlichen Wirkungen der Börsenspekulation in Getreide sucht das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 157) zu begegnen. Entgegen der durch die Wortführer der Börsen und auch in der volkswirthschaftlichen Theorie vertretenen Annahme von der Nützlichkeit, ja Unentbehrlichkeit des Getreideterminhandels und von der preisausgleichenden Wirkung desselben nahmen die Getreideproduzenten schon seit längerer Zeit den Standpunkt ein, daß die Überhandnahme der Getreidespekulation an den Terminmärkten vornehmlich Schuld an den schlechten Getreidepreisen trage, indem sie die natürlichen Grundlagen der Preisbildung, das Berechnen des Bedarfs und des Angebots verrücke, und das Erscheinen minderwerthiger, zum Konsum ungeeigneter Ware auf dem Markt begünstige.

Diese Anschauung fand schon in der Session des Reichstags von 1887/88 in einer Petition Ausdruck, welche den Antrag enthielt, „daß die an der Produktenbörse in Berlin, insbesondere auf dem Wege des Terminhandels mit Getreide hervorgetretenen Mißstände im Wege der Gesetzgebung Abhilfe finden möchten.“

Diese Petition gab Anlaß zur Veranstaltung einer Enquete mit kommissioneller Berathung Sachverständiger. Das Ergebnis der Enquete war, daß bezüglich der Warenbörsen eine Reglementirung des Warenterminhandels in mehreren Richtungen empfohlen wurde.

Nachdem der Reichstag am 19. April 1894 beschlossen hatte, „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund der Ergebnisse der Börsen-Enquete ein Börsengesetz thunlichst bald vorzulegen“, fanden die Vorschläge der Börsenenquetekommission in dem am 3. Dezember 1895 an den Reichstag gelangten Entwurf eines Börsengesetzes gesetzgeberischen Ausdruck. Derselbe suchte den vielfachen, namentlich von den Organen der Landwirthschaft erhobenen Klagen, daß der Kreis der lieferbaren Getreidesorten zum Schaden der Produzenten bald zu eng, bald zu weit gezogen werde, durch die Bestimmung Rechnung zu tragen, daß die Lieferungsqualität des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides, nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbszweige von dem Bundesrath, oder, soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, von der Landesregierung festgestellt werden kann.

Am Schlusse der Berathungen des Reichstags über das Börsengesetz wurde dieser Gedanke aber durch die weiter gehende Bestimmung ersetzt, daß der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlfabrikaten untersagt wurde. Mit dieser Verschärfung fand der Entwurf die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches.

Die Interessen der Landwirthschaft sind ferner im Börsengesetze auch noch insoferne berücksichtigt, als bei der Wahl der Mitglieder des Börsenausschusses, d. i. des Sachverständigenorganes des Bundesrathes in Börsenangelegenheiten auf die Landwirthschaft Bedacht zu nehmen ist, und ferner daß die Landesregierungen eine entsprechende Vertretung der Landwirthschaft, der landwirthschaftlichen Nebengewerbe und der Müllerei in den Vorständen der Produktenbörsen anordnen können.

Da in Bayern Warenbörsen nicht bestehen, so haben die erörterten Fragen für Bayern allerdings ein mehr sekundäres Interesse.

Das Börsengesetz sieht für die Kursnotirung an den Produktenbörsen auch Sicherheitsvorschriften mit dem Zwecke vor, eine der wirklichen Lage des Börsenverkehrs entsprechende Preisanschreibung herbeizuführen und arglistigen Beeinflussungen der Notizen vorzubeugen. Um die Richtigkeit der Börsennotizen zu verstärken, wurde nach Inkrafttreten des Börsengesetzes unter den verbündeten Regierungen die Organisation eines Nachrichtenwesens vereinbart, welches die in den Produktionsgebieten des Reichs außerhalb des Großverkehrs der Börse gezahlten Getreidepreise der hervorragenderen und typischen Marktorte im Deutschen Reiche schnell zur Kenntnis weiterer Kreise bringt. Es geschieht dies in der Weise, daß von den Markt- oder Schrannenkommissionen nach jedem Getreidemarkt die gezahlten Preise nach bestimmtem Schema direkt telegraphisch an das kaiserliche statistische Amt in Berlin mitgetheilt werden, welches dieselben zusammenstellt und den Interessenten, sowie der Presse zugehen läßt. Aus Bayern wirken bei diesem Nachrichtendienst zunächst die Städte München, Landshut, Regensburg, Straubing, Dinkelsbühl, Schweinfurt, Augsburg mit. Eine weitere Ausbildung dieser Einrichtung ist in Aussicht genommen.

Der Schwerpunkt bei den Maßnahmen zu Gunsten der inländischen Getreideproduzenten ist zur Zeit auf Förderung möglichst günstiger Produktions- und Absatzverhältnisse und thunlichste Fernhaltung der den Getreidepreis drückenden Momente im Inlande zu legen.

Nach diesen Richtungen ist abgesehen von den allgemeinen, bereits unter Absch. II A behandelten Maßnahmen Nachfolgendes zu verzeichnen:

1. Wichtig für einen lohnenden Getreidebau ist die Verwendung eines richtigen guten Saatgutes. Dies zu fördern, waren die Organe des landwirthschaftlichen Vereines und die landwirthschaftlichen Darlehenskassen- und Konsumvereine bemüht. Die Kreisausschüsse der Pfalz und von Oberfranken unterstützten insbesondere die Abhaltung von Saatgutmärkten. Im ersteren Kreise veranstaltet alljährlich der Kreisausschuß an verschiedenen Orten, wie z. B. Alsens, Billigheim, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Kaiserslautern, Kusel, Landau, Mutterstadt, Pirmasens, Zweibrücken im Frühjahr und Herbste Saatgutmärkte, die sich stets eines guten Besuches und Umsatzes erfreuen. Der letztere wird auf Grund von Mustern bethätigt und hat, insoweit er in den Marktbüchern eingetragen wurde, fast bis 1000 Ztr. verschiedener Saatwaren betragen. Die Kosten der Märkte tragen der Kreisausschuß (ca. 260 ℳ jährlich) zunächst, dann die betheiligten landwirthschaftlichen Bezirksvereine (1890 mit 96: 520 ℳ). In Oberfranken finden in der Regel in Bayreuth, Berneck, Hof, Kirchenlamitz, Marktleuthen, Münchberg, Naila, Pegnitz, Pottenstein, Rehau und Stadtsteinach Saatgutmärkte statt, verbunden mit Prämiirungen der Saatwaren und Besprechungen. Die betheiligten Distrikte und landwirthschaftlichen Bezirksvereine unterstützen die Märkte mit 50 bis 150 ℳ (in den Jahren 1890 mit 96: 3662, bezw. 3734 ℳ); der landwirthschaftliche Kreisverein gewährt zu gleichem Zwecke 4 bis 500 ℳ jährlich. In Kulmbach wurde im Frühjahre 1896 ein gelungener Saatgerstenmarkt abgehalten, der den Beweis lieferte, daß in Oberfranken eine treffliche Braugerste gebaut wird. Saatgut.

Außer in diesen zwei Regierungsbezirken fanden auch noch von einzelnen landwirthschaftlichen Bezirksvereinen veranstaltete Saatgutmärkte in Oberbayern, Unterfranken und Schwaben mit 241, bezw. 2777 und 402 *M* Aufwand statt.

Die Saatgutmärkte bringen Nutzen den Verkäufern und Käufern und tragen wesentlich zur Verbreitung guter unkrautfreier Samen bei.

Durch Verlosung bewährter Getreidesorten suchten denselben Eingang zu verschaffen so ziemlich die sämtlichen landwirthschaftlichen Bezirksvereine von Niederbayern, dann viele Bezirksvereine der Oberpfalz und von Oberbayern.

Den gemeinsamen Bezug von Saatgut nahmen gleichfalls verschiedene Bezirksvereine, dann zahlreiche landwirthschaftliche Darlehens- und Konsumvereine unter Mitwirkung ihrer Verbände in die Hand (siehe hierüber das im Absch. V Lit. B Bemerkte). Der Bezug erstreckte sich insbesondere auf Sechsämter und Voigtländer Saathaber, Oberröslauer Saatgerste, Probsteier Roggen u. s. w.

Anbauversuche mit Saatwaaren wurden bei den Kreis-Landwirthschafts- und Ackerbauschulen, der k. b. landwirthschaftlichen Akademie Weihenstephan und der Feldversuchsstation Kaiserslautern, dann von verschiedenen landwirthschaftlichen Bezirksausschüssen Oberfrankens veranstaltet.

Größere Anbauversuche mit Gerste gelangen ferner im Jahre 1897 in Niederbayern auf Anregung und unter Leitung des landwirthschaftlichen Kreisausschusses zur Ausführung. An denselben betheiligen sich 43 Landwirthe mit 50 ha Fläche. Die Versuche erstrecken sich auf den Anbau von unterfränkischer, mährischer und böhmischer Saat neben der einheimischen und auf die Anwendung von Kunstdünger. Zu den Kosten bewilligte der Kreisausschuß einen Zuschuß von 800 *M* und das k. Staatsministerium des Innern einen solchen von 2000 *M*. Gut beschickte Gerstenausstellungen fanden im Jahre 1893 zu München in Verbindung mit der Wanderausstellung der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft, sowie in den Jahren 1895 und 1896 zu Speyer statt. Im Oktober l. J. wird zu Nürnberg eine bayerische Hopfen- und Gerstenausstellung von den bayerischen Hopfenbauvereinen, dem landwirthschaftlichen Kränzchen von Mittelfranken und der Versuchsstation für Bierbrauerei zu Nürnberg veranstaltet, welche seitens des k. Staatsministeriums des Innern durch einen Zuschuß von 3500 *M*, dann durch die landwirthschaftlichen Kreisausschüsse mit 2250 *M* und durch sonstige interessirte Verbände mit 3250 *M* unterstützt wird. Bezüglich der in Berlin in den Jahren 1894—97 veranstalteten Hopfen- und Gerstenausstellungen s. das Nähere S. 105.

Der Behandlung des Saatgutes seitens der einzelnen Landwirthe wird im Allgemeinen noch nicht die genügende Beachtung geschenkt; insbesondere liegen bezügliche Klagen aus Niederbayern und der Oberpfalz vor. Die landwirthschaftlichen Bezirksausschüsse und in neuerer Zeit die Darlehenskassenvereine suchen im Wege der Belehrung und gemeinsamen Fürsorge für Reinigung und Sortirung des Getreides durch Beschaffung von Trieurs und dergleichen bessernd einzugreifen, und zwar mit Erfolg. Sehr günstig wirken nach dieser Richtung die Verkaufsgenossenschaften, zumal solche mit Lagerhäusern. Es sei hier auf die Sechsämter- und Fichtelgebirgs-Verkaufsgenossenschaften in der Oberpfalz und Oberfranken speziell verwiesen.

Für Maßnahmen zur Verbesserung des Getreideanbaues (Verlosung und Vertheilung von Saatgut, Versuche ꝛc.) wurden außer den bereits auf S. 73 u. 74 erwähnten Beträgen von den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen aller Regierungsbezirken 17 092 ℳ, dann von den landwirthschaftlichen Kreisausschüssen der Pfalz und von Oberfranken 28, bezw. 1757 ℳ aufgewendet.

Förderung des Absatzes. Genossenschaftliche Organisation.

2. Ein wirksames Mittel zur Förderung des besseren Absatzes landwirthschaftlicher Produkte, insbesondere von Getreide ist die genossenschaftliche Organisation der Landwirthe für den Verkauf. Es wird hierdurch allerdings nach den Verhältnissen, wie diese Organisation bei dem Überwiegen des kleineren und mittleren Grundbesitzes in Bayern zur Zeit durchführbar ist, keine allgemeine größere Getreidepreiserhöhung erreicht werden, wohl aber wird hierdurch der kleinere und mittlere Landwirth in die Lage versetzt, von dem Zwischenhändler sich unabhängig zu machen und die Vortheile des Großbetriebes beim Verkaufe seiner Produkte sich zu verschaffen. Sowohl das k. Staatsministerium des Innern als auch der bayerische Landwirthschaftsrath haben sich den Vortheilen der genossenschaftlichen Organisation nicht verschlossen und zu wiederholten Malen und mit Erfolg die Verwaltungsbehörden und beziehungsweise die Organe des landwirthschaftlichen Vereines zur energischen Förderung dieser Bestrebungen angewiesen. Eine große Unterstützung des genossenschaftlichen Verkaufes fand sich in den Darlehenskassenvereinen, die sich in erheblicher Anzahl als Verkaufsgenossenschaften organisirten. Dank diesen Bestrebungen und da die Landwirthe selbst immer mehr und mehr die Vortheile der genossenschaftlichen Organisation schätzen lernen, hat diese in den letzten Jahren günstige Fortschritte gemacht.

Nach den dem k. Staatsministerium des Innern zugegangenen Mittheilungen hat der gemeinsame Verkauf von Getreide im Jahre 1896 ca. 141 100 Ztr. im Werthe von 1 072 300 ℳ umfaßt. Das Nähere hierüber siehe in Absch. V Lit. B.

Lagerhäuser.

Durch verschiedene Vereinigungen wurden auch genossenschaftliche Lagerhäuser errichtet, welche seitens des k. Staatsministeriums des Innern durch einmalige Zuschüsse und durch refundirliche, theils unverzinsliche, theils gering verzinsliche Vorschüsse unterstützt wurden. Das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Äußern hat diese Unternehmungen durch die Anordnung gefördert, daß, soweit es nur möglich ist, für die betreffenden Bauten an Eisenbahnstationen in prekaristischer Weise Bauplätze zu niedrigst bemessenen Benützungsgebühren und neuerdings völlig unentgeltlich abgelassen, ferner daß die erforderlichen Schienenanschlüsse in finanzieller Beziehung thunlichst erleichtert und auch sonst die Lagerhäuser beim Betriebe ausgiebig unterstützt werden. In Ansehung der taxfreien Reexpeditionsgebühr wurden den genossenschaftlichen Verbänden Sonderbegünstigungen insofern eingeräumt, als der Nachweis des Verkehrsbedürfnisses ohne Weiteres als gegeben erachtet wird, wenn die Gesuche um die Reexpeditionsbefugnis für Genossenschaftslager vom bayerischen Landesverband landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine oder vom bayerischen Landwirthschaftsrath befürwortet vorgelegt werden; dann als die Eigenschaft tarifarisch begünstigter Genossenschaftslager auch in Stationen mit einem Jahresumschlag von weniger als 300 Wagenladungen Getreide zugebilligt wird. Die Reexpeditionsbefugnis ist bisher dem Lagerhause in Windsfeld (s. S. 77) gewährt worden.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat schließlich genehmigt, daß das in den Lagerhäusern befindliche Getreide im Lombardverkehre seitens der k. Bank unter gewissen Bedingungen belehnt werde. Allerdings mußte diese Maßnahme vorerst auf die Orte mit Bankanstalten beschränkt werden.

Bis jetzt wurden in Bayern nachfolgende genossenschaftliche Lagerhäuser errichtet:

Oberbayern: Lagerhaus Prittriching, Bezirksamts Landsberg, des dortigen landwirthschaftlichen Darlehenskassenvereines, gebaut 1896 mit 10500 ℳ Aufwand, einem Zuschusse von 1000 ℳ und einem refundirlichen Vorschusse von 4 000 ℳ, hauptsächlich zum Zwecke des gemeinsamen Verkaufs von Gerste an Münchener Großbrauer.

Lagerhaus Trostberg, Bezirksamts Traunstein, Eigenthum der aus den drei landwirthschaftlichen Darlehenskassenvereinen Hl.-Kreuz, Oberfeldkirchen und Tyrlaching gebildeten Verkaufsgenossenschaft Trostberg, hergestellt im Jahre 1896 auf Bahneigenthum mit 14700 ℳ Aufwand, einem staatlichen Zuschusse von 2500 ℳ und einem solchen refundirlichen Vorschusse von 1000 ℳ. Aus dem mit elektrischem Betriebe versehenen, mit vorzüglichen Putzeinrichtungen ausgestatteten Lagerhaus wurden im 1. Jahre seines Bestehens 1942 Ztr. Getreide um den Preis von 15302 ℳ an k. Proviantämter verkauft. Die erzielten Preise waren etwa um 10 % höher als die sonst erreichten.

Niederbayern: Lagerhaus Landshut der Darlehenskassenvereine Assenkofen, Berg, Eching, Ergolding, Hohenthann und Landshut, erbaut 1896/97 auf Bahneigenthum mit einem Kostenaufwand von 28000 ℳ, einem Zuschusse von 1000 ℳ und einem refundirlichen Vorschusse von 22000 ℳ aus Staatsmitteln.

Lagerhaus Hohenstadt der Darlehenskassenvereine Berg, Fürstenzell und Hohenstadt, Bezirksamts Passau, errichtet 1896/97 auf Privatgrund mit Geleiseverbindung bei einem Aufwande von 10000 ℳ, einem staatlichen Zuschusse von 2000 ℳ und einem solchen refundirlichen Vorschusse von 8000 ℳ.

Oberpfalz: Lagerhaus Regensburg des oberpfälzischen Kreisverbandes landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine, errichtet 1896 zunächst in einem gemieteten Raume. Zu den Einrichtungskosten und zum Betriebsfond wurden vom landwirthschaftlichen Kreisausschusse 750 ℳ und aus der Staatskasse 2000 ℳ als Zuschuß gewährt. Das Lagerhaus erfreut sich einer lebhaften Benützung und verspricht, seinen Zweck zu erfüllen.

Lagerhaus Kallmünz, Bezirksamts Burglengenfeld, verbunden mit der dortigen Darlehenskasse. Für die mit 5000 ℳ Aufwand projektirte Ausdehnung und Einrichtung des Lagerhauses ist ein Zuschuß von 1000 ℳ und ein Vorschuß von 4000 ℳ aus Staatsmitteln bewilligt.

Lagerhaus Schönsee, Bezirksamts Neunburg v. W., des dortigen Darlehenskassenvereines; zu den Einrichtungskosten wurde ein staatlicher Zuschuß von 1500 ℳ gewährt. Das allerdings kleine Lagerhaus entwickelt sich ganz günstig.

Oberfranken: Lagerhaus Stambach der Darlehenskassenvereine Stambach und Straaß, Bezirksamts Münchberg, errichtet im Oktober 1895 mit einem Aufwande von 4678 ℳ, einem staatlichen Zuschusse von 1000 ℳ und einem solchen refundirlichen Vorschusse zu 3300 ℳ. Dasselbe hatte bereits im Jahre 1895/96 einen Umsatz von 4766 Ztr. Haber, im Jahre 1896/97 stieg derselbe

auf 8386 Ztr. mit einem Erlöse von 59630 ℳ. Der Mehrerlös gegenüber dem von den Händlern gebotenen Preis betrug ca. 50 ₰ pro Ztr. Das Lagerhaus übt auf die Getreidepreisbildung in der ganzen Umgegend einen wohlthätigen Einfluß aus.

Lagerhaus Oberröslau, Bezirksamtes Wunsiedel, des Sechsämter (Fichtelgebirgs-) Produzentenvereins, errichtet 1896 mit einem Aufwande von 6500 ℳ, einem staatlichen Zuschusse von 1000 ℳ und einem solchen refundirlichen Vorschusse von 5000 ℳ. Dasselbe wurde im Jahre 1896 von ca. 100 Landwirthen mit 6000 Ztr. Getreide benützt. Die Ware — Haber — wird fast ausschließlich an landwirthschaftliche Bezirksvereine für Saatzwecke zu guten Preisen verkauft.

Mittelfranken: Lagerhaus Windsfeld, Bezirksamts Gunzenhausen, des Verbandes mittelfränkischer landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine, errichtet 1896 auf Bahneigenthum mit ca. 15000 ℳ Aufwand, einem staatlichen Zuschusse von 3000 ℳ und einem solchen refundirlichen Vorschusse von 12000 ℳ. Im Jahre 1896 wurden aus dem Lagerhaus 22153 Ztr. Gerste, 1783 Ztr. Weizen und 866 Ztr. Haber verkauft, und zwar die Gerste zumeist an Großbrauereien in München und Augsburg, der Weizen an Kunstmühlen und der Haber an Proviantämter. Die erzielten Preise waren durchgehends höher, wie die sonst erlösten.

Unterfranken: Lagerhaus Ebern des landwirthschaftlichen Bezirksvereines Ebern, errichtet 1895 auf Bahneigenthum mit einem Aufwande von 7000 ℳ, einem staatlichen Zuschusse von 3000 ℳ und einem Vorschusse von 3320 ℳ aus Staatsmitteln. Im ersten Betriebsjahre 1896/97 benützten das Lagerhaus 370 Landwirthe mit 11450 Ztr. Getreide im Verkaufspreise von 78570 ℳ. An k. Proviantämter wurden 7762 Ztr. Haber abgegeben. Roggen und Weizen kamen größtentheils auf Kunstmühlen. Der Umsatz des Getreides geschah für Produzenten und Abnehmer vollständig zufriedenstellend. Die ersteren nahmen z. B. von Haber 50 bis 60 ₰ pro Zentner mehr als in früherer Zeit ein.

Lagerhaus Eussenheim, Bezirksamts Karlstadt, der Darlehenskassenvereine Aschfeld, Eussenheim, Heßlar, Hundsbach, Münster und Stetten; errichtet 1896/97 auf Bahneigenthum mit einem Aufwande von 6000 ℳ, 1800 ℳ Zuschuß und 4200 ℳ refundirlichem Vorschuß aus Staatsmitteln.

Im Ganzen wurden hienach seitens des k. Staatsministeriums des Innern für diese Lagerhäuser 20800 ℳ Zuschüsse und 66820 ℳ refundirliche Vorschüsse bewilligt.

In Aussicht steht die Erbauung von Lagerhäusern in:

Bötting, Bezirksamts Freising, durch die dortige An- und Verkaufsgenossenschaft mit einem Aufwande von 5000 ℳ;

Geisenhausen, Bezirksamts Vilsbiburg, durch den dortigen landwirthschaftlichen Darlehenskassenverein mit einem Kostenaufwande von ca. 13750 ℳ;

Enkenbach, Bezirksamts Kaiserslautern, seitens der Darlehenskassenvereine Sembach-Wartenberg, Baalborn, Sippersfeld, Lehnsfeld und Neuchembach mit einem Kostenaufwand von ca. 8000 ℳ;

Rockenhausen, Bezirksamts Kirchheimbolanden, durch die Darlehenskassenvereine Dörrmoschel, Rathskirchen und Höringen mit einem Kostenaufwande von ca. 8000 ℳ;

Mitterteich, Bezirksamts Tirschenreuth, durch die Darlehenskassenvereine Mitterteich, Konnersreuth und Leonberg mit einem Aufwande von ca. 8000 ℳ;

Waldershof, Bezirksamts Tirschenreuth, seitens der Darlehenskassenvereine Waldershof und Lengenfeld II mit ca. 4000 ℳ Aufwand;

Wiesau, Bezirksamts Tirschenreuth, durch die Darlehenskassenvereine Fuchsmühl und Wiesau mit 5000 ℳ Aufwand;

Haag, Bezirksamts Wunsiedel, durch den Sechsämter-Produzentenverein Haag mit einem Aufwande von 4300 ℳ;

Retzbach, Bezirksamts Karlstadt, durch den dortigen Darlehenskassenverein, in Verbindung mit einem Kalter- und Kellerhaus bei einem Aufwande von ca. 16000 ℳ;

Laufach, Bezirksamts Aschaffenburg, seitens der Spessart-Verkaufsgenossenschaft (Darlehenskassenvereine Eichenberg, Hain, Laufach, Rottenburg, Sailauf) mit einem Kostenaufwand von ca. 7000 ℳ, und

Möttingen, Bezirksamts Nördlingen, seitens des Bezirksverbandes Nördlingen, der Darlehenskassenvereine Neuwieder Organisation mit einem Kostenaufwande von 10000 ℳ.

Zu diesen Lagerhäusern wurden staatliche Zuschüsse und refundirliche Vorschüsse im Gesamtbetrage von 11800 ℳ bezw. 48300 ℳ genehmigt.

Des Weiteren wird die Ausführung von Lagerhäusern in Mühldorf, Speyer, Landstuhl, Bezirksamts Homburg, Maximiliansau, Bezirksamts Germersheim, Neusorg, Bezirksamts Kemnath, Tirschenreuth, Waldsassen, Bezirksamts Tirschenreuth, Münchberg und Uffenheim erwogen, wofür ebenfalls gleichmäßige staatliche Unterstützungen in Aussicht stehen.

Die Erfahrungen, welche bisher bezüglich der Lagerhäuser gemacht wurden, können als günstig bezeichnet werden. Das in den Lagerhäusern aufgenommene Getreide erweist sich, weil besser geputzt, sorgfältiger behandelt und sortirt, als leichter verkäuflich und wird, wie schon erwähnt, auch meistens mit etwas höheren Preisen bezahlt. Die Errichtung weiterer genossenschaftlicher Getreide-Lagerhäuser an Orten, wo die Vorbedingungen hiefür gegeben sind, ist daher nur erwünscht. Für den Fall, daß sich das Netz der Lagerhäuser noch weiter ausbreitet, wird auf deren Verbindung untereinander Bedacht zu nehmen sein.

Der genossenschaftliche Verkauf und die Lagerhäuser sind insbesondere von Belang für den Absatz der Produkte an alle Abnehmer, die eine gleichmäßige gut gereinigte Frucht brauchen. Zu diesen gehört insbesondere die k. Militärverwaltung, welche auch ihrerseits solchen Organisationen durch die möglichste Ausdehnung des freihändigen Ankaufes entgegengekommen ist.

Freihändiger Ankauf seitens der k. Militärverwaltung.

Der Bedarf der Militärverwaltung an Brotfrucht (Weizen und Roggen) und Haber wurde früher fast ausschließlich im Wege des öffentlichen oder beschränkten Submissionsverfahrens gedeckt. Hiebei war den Produzenten die Betheiligung an den Lieferungsvergebungen unter der erleichterten Bedingung der Umgangnahme von einer Kautionsleistung anheimgegeben. Auf Anregung des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern und im Einverständnis mit demselben sah sich die Militärverwaltung im Interesse der Landwirthschaft veranlaßt, im Jahre 1884

auch den **freihändigen** Ankauf von Weizen, Roggen und Haber **unter striktester Beschränkung auf Produzenten** und auf bestimmte Zeiträume zuzulassen. Letztere Beschränkung kam später in Wegfall, so daß seit 1887 den Produzenten ermöglicht war, ihre Getreidevorräthe jeweils innerhalb der ganzen Ankaufsperiode (von der Ernte ab bis zum Monat Mai) an die Militärverwaltung abzusetzen.

Bezüglich der den Produzenten zu bewilligenden Preise war ursprünglich den Proviantämtern auferlegt, dieselben mit den jeweiligen Zuschlagspreisen für die im Lieferungswege zur Vergebung gelangten Naturalienmengen in ein entsprechendes Verhältnis zu bringen. Späterhin erfolgte die Bestimmung der Preisgrenzen für die Ankäufe der Proviantämter durch die Korpsintendanturen unter Rücksichtnahme auf die örtliche und allgemeine Marktlage. In den Wintermonaten bilden nunmehr die jeweiligen **höchsten** Zuschlagspreise bei den Monatssubmissionen die Preisgrenze für die freihändigen Beschaffungen.

Eine weitere Förderung des direkten Ankaufes trat durch die im Jahre 1893 zur Einführung gelangte neue Proviantamtsordnung ein, welche den freihändigen Ankauf in erste Linie stellte und für Körnerfrucht ausschließlich auf die „erste Hand" beschränkte und ferner bestimmte, daß die Proviantämter sich nicht darauf beschränken dürfen, Angebote von Produzenten abzuwarten, vielmehr sich in jeder Weise bemühen müssen, solche heranzuziehen, indem sie entweder selbst die Verkäufer aufsuchen oder bestrebt sind, dieselben durch Vermittlung der Gemeinden, Distriktsverwaltungsbehörden 2c. zur Ablieferung ihrer Erzeugnisse an die Militärmagazine zu gewinnen. Als förderlich für diesen Zweck ist auch die Theilnahme der Proviantamtsbeamten an landwirthschaftlichen und sonstigen gemeinnützigen Vereinen bezeichnet. Im weiteren ist den Proviantämtern auferlegt worden, den Produzenten in jeder zulässigen Weise entgegenzukommen, für rasche Abfertigung bei der Einlieferung der verkauften Ware Sorge zu tragen und überhaupt jede unnöthige Weiterung und Verzögerung bei Abwickelung des Ankaufsgeschäftes zu vermeiden. Überdies ist den Produzenten eine Reihe von besonderen Erleichterungen gewährt worden, wie leihweise Hergabe von Säcken, Vermittelung der Abfuhr der Naturalien vom Bahnhof bis zum Magazin und vorschußweise Verauslagung der Eisenbahnfracht und Anfuhrkosten, Abnahme von Getreide, welches in Bezug auf Gewicht den Anforderungen nicht völlig entspricht, sonst aber preiswerth ist und durch Mischung mit schwereren Sorten auf das vorgeschriebene Mindestgewicht gebracht werden kann.

Im Zusammenhang hiemit steht, daß seit längerer Zeit unter Berücksichtigung des geringeren Qualitätsgewichts des einheimischen Roggens der letzten Ernten seitens der Militärverwaltung für die **freihändigen** direkten Roggenankäufe das Mindestgewicht für den Viertelliter nach dem Getreideprober von 179 g auf 176 g herabgesetzt wurde.

Als sehr vortheilhaft für die Förderung des freihändigen Haferankaufes der Proviantämter erwiesen sich weiter die von der Heeresverwaltung **ausschließlich für die Ankäufe aus erster Hand** bewilligten **Preiszulagen für besonders schweren Haber**, indem hierdurch auch jenen Landwirthen, welche Haber mit einem höheren Qualitätsgewichte produziren, Gelegenheit zum vortheil-

haften Absatze ihrer Produkte an die Militärverwaltung gegeben wurde. Die Preiszulage beträgt auf 50 kg 3 ₰ für jedes Gramm, welches ein Viertelliter Haber mehr wiegt, als das durchschnittliche Qualitätsgewicht mit 125 g pro Viertelliter, jedoch im Höchstbetrage von 30 ₰ für 50 kg, da ein Qualitätsgewicht von über 135 g auf die nach Gewicht zu gewährende Ration mit Bezug auf die Menge nachtheilig wirken würde und deshalb nicht erwünscht sein kann.

Auf Anregung landwirthschaftlicher Verbände wurde seitens der Militärverwaltung ferner der Frage der Entsendung von Proviantamtsbeamten in die Produktionsgebiete näher getreten und Bestimmung dahin getroffen, daß hierauf abzielenden Anträgen von Produktiv-Genossenschaften, soweit es mit den geschäftlichen Verhältnissen der Proviantämter vereinbar erscheine, entgegenzukommen sei. Hiebei mußte indes Voraussetzung bleiben, daß es sich jeweils um den Verkauf größerer Mengen von Naturalien in magazinsmäßiger Beschaffenheit handle und die Orte, an welche die Entsendung zu erfolgen hätte, an der Bahn gelegen seien.

Im Weiteren wurde auch versuchsweise die Absendung von Proviantamtsbeamten an geeignete Schrannen, und zwar nicht allein in größeren, sondern auch in mittleren Städten und Märkten ins Auge gefaßt, da diese Maßnahme von Organen der Landwirthschaft als ein Mittel zur Hebung des direkten Ankaufes bezeichnet und empfohlen worden war, welches Verfahren sich jedoch nicht bewährt hat.

Endlich wurden, einem aus landwirthschaftlichen Kreisen hervorgetretenen Wunsche entsprechend, im Jahre 1895 für den Vollzug der freihändigen Ankäufe von Brot- und Fourage-Naturalien durch die Militärverwaltung vereinfachte Bedingungen festgestellt, in welchen insbesondere alle den Produzenten und Genossenschaften gewährten besonderen Begünstigungen gesondert und übersichtlich dargestellt sind.

Diese Bedingungen wurden in entsprechender Anzahl von Exemplaren den landwirthschaftlichen Verbänden zur Verfügung gestellt.

Auf Grund dieser Maßnahmen fand denn auch eine nicht unerhebliche Steigerung des freihändigen Ankaufes aus erster Hand im Verhältnis zum Gesamtankaufe, bezw. zur Beschaffung im Lieferungs- (Submissions-) Wege statt, wie nachstehende Darstellung ergibt.

Zeitraum	Von den Gesamtbeschaffungen an									
	Weizen		Roggen		Haber		Heu		Stroh	
	treffen in Prozenten auf die Ankäufe									
	aus erster Hand	im Lieferungswege	aus erster Hand	im Lieferungswege	aus erster Hand	im Lieferungswege	aus erster Hand	im Lieferungswege	aus erster Hand	im Lieferungswege
in den Jahren 1888/89 bis 1892/93 durchschnittlich . .	11	89	12	88	10	90	76	24	80	20
in der Ankaufsperiode 1893/94	30	70	39	61	6	94	47 [1])	53	44 [1])	56
„ „ „ 1894/95	44	56	34	66	22	78	77	23	82	18
„ „ „ 1895/96	50	50	26	74	36	64	86	14	84	16
„ „ „ 1896/97	67	33	23	77	35	65	87	13	76	24

1) 1893 Futternoth.

Wenn hienach die freihändigen Roggenankäufe in den Jahren 1895/96 und 1896/97 etwas zurückgegangen sind, so dürfte dies in der Hauptsache wohl auf die ungünstigen Ernten in den die Ankaufsorte Ingolstadt und Schleißheim umgrenzenden Gebietstheilen zurückzuführen sein.

Eine weitere bemerkenswerthe Steigerung des freihändigen Ankaufes steht nach den Erfahrungen der k. Militärverwaltung wohl im Wesentlichen von dem weiteren Fortschreiten des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Landwirthe, der Anlage von Lagerhäusern an geeigneten Bahnstationen ꝛc. zu erwarten. Denn gerade die Thätigkeit der Genossenschaften, Darlehenskassenvereine ꝛc. im Verkehr mit den Militärmagazinen ermöglichte, daß von den Proviantämtern größere Mengen Getreide und insbesondere Haber theils unmittelbar durch die Verbände selbst bezogen, theils durch deren Vermittelung von entsendeten Proviantamtsbeamten an Bahnstationen übernommen werden konnten. Die Genossenschaften waren vielfach bestrebt die Qualität der Körnerfrüchte durch Reinigungsmaschinen ꝛc. zu verbessern, und es konnten die von den Verbänden vollzogenen oder vermittelten Lieferungen daher auch fast ausnahmslos als entsprechend erachtet werden.

Bezüglich der Entrichtung der Bodenzinse durch Naturalleistungen siehe Abschnitt VI.

3. Als die Bildung des Preises des inländischen Getreides ungünstig beeinflussend, wird in landwirthschaftlichen Kreisen das Bestehen der sog. gemischten Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in Nr. 9 des Zolltarifes aufgeführten Waren, Getreide u. s. w. bezeichnet, aus welchen die eingelagerten Waren nicht allein in das Ausland abgesetzt, sondern auch in den freien Verkehr des Zollinlandes übergeführt werden können (§ 7 Ziff. 1 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{\text{15. Juli 1879}}{\text{14. April 1894}}$). An solchen Transitlagern waren in Deutschland bis zum Jahre 1895 vorhanden 202, darunter in München 3, in Rosenheim und Lindau je 1 und in Ludwigshafen 8. Seitens der landwirthschaftlichen Interessenten wird das Bedürfnis nach gemischten Privattransitlagern bestritten und darauf hingewiesen, daß die dadurch ermöglichte zollfreie Lagerung von ausländischem Getreide, welches für den Inlandsverbrauch bestimmt sei und in jedem Augenblicke in den freien Verkehr gebracht werden könne, auf die Preise des inländischen Getreides nachtheilig einwirke oder doch in diesem Sinne spekulativ ausgenützt werden könne. Der Bundesrath hat sich dem nicht verschlossen und ist zu der Anschauung gelangt, daß lediglich diejenigen gemischten Privattransitlager eine Berechtigung haben, welche in der Hauptsache den Absatz des Getreides nach dem Auslande vermitteln, nicht aber diejenigen, welche keine Ausfuhr haben, sondern von den Inhabern nur dazu benützt werden, um sich die Vortheile eines längeren Zollkredits zu sichern. Demzufolge ist vom Bundesrathe zunächst unter'm 9. Mai 1895 eine genaue statistische Erhebung über den Verkehr in den Transitlagern und deren fortgesetzte Kontrole angeordnet und dann unter'm 4. Juli 1895 beschlossen worden, daß gemischte Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in Nr. 9 des Zolltarifes aufgeführten Waren künftig nur an Orten zuzulassen seien, an welchen entweder ein erheblicher Transitverkehr mit ausländischem

Privattransitlager.

Getreide schon besteht, oder voraussichtlich sich entwickeln wird, und daß beim Wegfall bezw. Nichteintritt dieser Voraussetzung — namentlich auch, wenn die an dem betreffenden Orte befindlichen Lager in der Hauptsache für den Absatz nach dem Zollinlande benützt werden — die ertheilte Genehmigung in der Regel zurückzuziehen sei, sowie daß nach demselben Grundsatze auch bezüglich derjenigen Orte zu verfahren sei, an welchen schon jetzt zufolge Bestimmung des Bundesrathes gemischte Lager gestattet werden dürfen.

Infolge dieses Beschlusses hat dann unterm 13. Mai 1896 der Bundesrath bestimmt, daß in den Orten Tilsit, Thorn, Inowrazlaw, Berlin, Ruhrort, Duisburg, Elbing, Rosenheim, Leipzig, Freiburg, Elsfleth, Bremen, Vegesack und Hamburg gemischte Transitlager bezeichneter Art nicht mehr zu gestatten und die daselbst vorhandenen derartigen Lager mit Ablauf des Monates September 1896 aufzuheben seien. Bezüglich der Aufhebung weiterer Transitlager schweben Erwägungen.

Jahr	Zugang zum Lager														
	Weizen			Roggen			Haber			Gerste			Sonstiges		
	Bestand 1./I.	Zufuhr vom Ausland	Zufuhr vom Inland	Bestand 1./I.	Zufuhr vom Ausland	Zufuhr vom Inland	Bestand 1./I.	Zufuhr vom Ausland	Zufuhr vom Inland	Bestand 1./I.	Zufuhr vom Ausland	Zufuhr vom Inland	Bestand 1./I.	Zufuhr vom Ausland	Zufuhr vom Inland
	Doppelzentner														
	Das Lagerhaus …														
1894	5 593	6 553	—	—	101	—	3 681	20 267	—	5 326	5 879	—	6 721	19 346	—
1895	2 731	7 302	—	101	200	—	4 081	6 349	—	2 422	6 089	—	6 467	9 223	—
1896	934	9 576	—	100	212	—	905	6 917	—	2 254	16 581	—	2 505	11 445	—
	Die Lagerhäuser …														
1894	271 925	485 297	12 116	2 681	43 322	3 956	23 092	93 233	1 504	35 328	132 399	52 257	16 702	35 338 [1]	[illegible]
1895	175 827	688 756	1 209	25 549	42 927	1 458	15 210	71 990	3 841	50 956	22 520	91 186	5 674	44 885 [2]	[illegible]
1896	213 675	1 096 955	674	20 341	42 427	1 139	15 146	207 457	607	39 231	92 431	68 492	5 625	191 050 [3]	[illegible]
	Die Lagerhäuser …														
1894	16 573	99 852	35 659	500	7 720	27 444	21 311	86 157	34 266	245 244	607 358	112 290	30 521	31 072 [4]	[illegible]
1895	46 364	122 445	44 893	13 697	14 736	20 871	18 285	299	68 409	275 721	441 111	207 670	11 320	20 069 [5]	[illegible]
1896	63 558	118 729	27 378	7 620	35 801	10 700	36 473	88 506	34 898	246 770	820 689	121 379	6 495	34 173 [6]	[illegible]

1) Darunter 33 551 dz Mais und Dari. — 2) Darunter 42 360 dz Mais und Dari. — 3) Darunter 186057 d… Mais und Dari. — 4) Darunter 25 782 dz Mais und Dari. — 5) Darunter 18 207 dz Mais und Dari. — 6) Darunter 31 057 dz Mais und Dari.

Die in Bayern noch bestehenden Transitlager hatten während der Jahre 1894—1896 inkl. den in der untenstehenden Tabelle dargestellten Verkehr in Getreide ꝛc.

4. Zu gleichmäßigen Klagen gaben den Landwirthen die **Zollkreditfristen** Anlaß, wie sie im Regulativ für Privattransitlager und dem Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten, vorgesehen sind. Durch diese Kreditfristen wird dem Importeur der Vortheil verschafft, daß er von dem eingeführten Getreide den Zoll nicht sofort bei der Einfuhr, sondern erst nach Ablauf der in dem betreffenden Regulativ festgesetzten Frist zu bezahlen hat. Zollkredit-fristen.

Die Kreditfrist hat vorher für die gemischten Privattransitlager für Getreide und dergl. 6 Monate und bei den mit Zollkonten ausgestatteten Exportmühlen 7 Monate betragen. Durch die am 1. Mai 1894 in Kraft getretenen Regulative vom 27. April 1894 ist die Frist auf 3, bezw. 4 Monate beschränkt worden

Abgang vom Lager														
durch Wiederausfuhr					durch Verzollung					durch Versendung nach anderen Zollagern				
Weizen	Roggen	Haber	Gerste	Sonstiges	Weizen	Roggen	Haber	Gerste	Sonstiges	Weizen	Roggen	Haber	Gerste	Sonstiges
Doppelzentner														
Lindau.														
5 172	—	19 819	1 194	11 316	4 243	—	50	7 589	[1] 8 284	—	—	—	—	—
4 415	100	9 192	498	5 780	4 684	101	333	5 759	[2] 7 404	—	—	—	—	—
5 638	—	4 195	467	5 306	3 629	312	1 436	12 329	[3] 2 168	—	—	—	—	—
in Ludwigshafen.														
123 429	199	23 020	96 704	1 727	387 083	24 211	77 604	71 388	[4] 45 091	82 999	—	1 995	936	408
167 240	1 532	49 423	83 727	3 514	396 423	37 720	25 656	44 769	[5] 37 740	88 454	10 341	816	664	2 716
304 524	1 800	111 330	76 648	51 421	692 202	46 638	91 730	74 507	[6] 79 204	93 973	5 168	—	—	14 635
in München.														
5 009	1 628	1 339	7 041	1 100	100 711	20 034	122 110	682 130	[7] 56 079	—	306	—	—	—
101	—	301	4 135	200	145 343	41 281	50 219	673 395	[8] 33 221	4 700	403	—	202	—
100	—	399	3 846	200	150 942	36 429	114 732	863 627	[9] 31 708	—	—	—	1 109	—

1) Darunter 7 080 dz Mais und Dari. — 2) Darunter 6 257 dz Mais und Dari. — 3) Darunter 1 210 dz Mais und Dari. — 4) Darunter 40 540 dz Mais und Dari. — 5) Darunter 36 123 dz Mais und Dari. — 6) Darunter 77 167 dz Mais und Dari. — 7) Darunter 49 186 dz Mais und Dari. — 8) Darunter 28 973 dz Mais und Dari. — 9) Darunter 25 595 dz Mais und Dari.

(§ 21 Abs. IV des Privattransitlager-Regulatives, bezw. § 8 des Mühlenregulatives).

Die vollständige Beseitigung des Zollkredits für Getreide und sonstige Erzeugnisse der Landwirthschaft, sowie der hierauf bezüglichen Begünstigungen der Privattransitlager für Getreide und mit Zollkonten arbeitenden Mühlen unterliegt noch der Prüfung der zuständigen Stellen. Die k. b. Staatsregierung hat auch in dieser Frage, wie in sonstigen Zollangelegenheiten, den der Landwirthschaft günstigen Standpunkt eingenommen.

Mit Zollkonto arbeitende Mühlen sind in Bayern überhaupt nicht mehr vorhanden, indem von seiten der k. Finanzverwaltung auf Grund des § 10 des Mühlenregulatives in der Fassung vom 27. April 1894 verfügt worden ist, daß vom 1. März 1897 ab kein weiteres Getreide mehr auf diese Konten angeschrieben werden darf.

Identitätsnachweis.

5. Viele Erörterungen in landwirthschaftlichen Kreisen veranlaßte die Aufhebung des Identitätsnachweises.

Um der Landwirthschaft bessere Konjunkturen für den Exporthandel zu schaffen, wurde durch Reichsgesetz vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes (Reichs-Ges.-Bl. S. 335), bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Haber, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlandes (mindestens 500 kg) Bescheinigungen — Einfuhrscheine — ertheilt werden, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrathe auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist, eine dem Zollwerth der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Gattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Den Inhabern von Mühlen und Mälzereien kommt für die Ausfuhr von Mehl und Malz eine Erleichterung dahin zu, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird.

Die Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises ist jedenfalls insoferne eine günstige, als die Ausfuhr von Getreide und Mühlenfabrikaten im Ganzen in Deutschland nicht unerheblich zugenommen hat.[1]) In dieser Richtung lassen sich auch für Bayern die wohlthätigen Wirkungen der in Frage stehenden Maßnahme

1) Die Ausfuhr hat betragen im Spezialhandel in Tonnen à 1000 kg:

in den Jahren	Weizen	Roggen	Gerste	Haber
1890	206	119	6 425	451
1891	337	134	3 899	373
1892	244	891	9 567	472
1893	293	271	8 235	276
1894	79 191	49 712	19 405	22 759
1895	69 911	35 992	49 014	51 427
1896	75 214	38 322	20 968	30 377
1897 1. I. bis 30. VI.	42 944	27 610	3 643	9 431

nicht ganz verkennen. Es wurden gegen Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt:

Zeitraum	Gattung des ausgeführten Getreides, bezw. Malzes und Mehles:									Zahl der Einfuhrscheine	Betrag, über welchen die Einfuhrscheine ausgefertigt sind
	Weizen einschl. Spelz kg	Roggen kg	Haber kg	Gerste kg	Malz kg	Weizenmehl kg	Roggenmehl kg	Habermehl kg	Wicken kg		ℳ
1. Mai bis 31. Dez. 1894	508 244	702 577	1 313 737	259 231	1 119 540	406 858	146 287	—	—	433	124 700.85
1. Jan. bis 31. Dez. 1895	653 621	468 282	11 263 769	5 726 952	4 105 886	1 287 403	376 188	—	—	1886	609 494.90
1. Jan. bis 31. Dez. 1896	271 657	12 985	5 319 635	989 379	4 949 704	653 400	457 114	1980	9900	1162	316 732.55

Der Rückgang im Jahre 1896 ist wohl nur auf die qualitativ geringe Ernte zurückzuführen, bei der Weizen, Roggen, Gerste und Haber weniger exportfähig waren. Die meisten Einfuhrscheine fallen auf das Hauptzollamt Lindau, z. B. im Jahre 1896: 773 Stück.

Für Ludwigshafen ist die Aufhebung des Identitätsnachweises insoferne von günstigem Einflusse, als sie zur Ablenkung der ostpreußischen Konkurrenz beigetragen hat.

Die Befürchtung, daß die Aufhebung des Identitätsnachweises einen Preisausgleich für Getreide im deutschen Reiche zu Ungunsten der höheren süddeutschen Getreidepreise zur Folge haben wird, hat sich ausweislich der kehrseits stehenden Zusammenstellung für Bayern nicht erfüllt.

(Vgl. Tabelle auf S. 86.)

Die anfangs von einigen Seiten befürchtete spekulative Ausnützung der Einfuhrscheine ist gleichfalls nicht eingetreten. Um die Verwerthbarkeit der Einfuhrscheine zur Hintanhaltung der infolge der Aufhebung des Identitätsnachweises befürchteten Mehreinfuhr von Getreide zu erhöhen, wurde auf Grund der Ziff. 4 Abs. II des Reichsgesetzes vom 14. April 1894 seitens des Bundesrathes bestimmt, daß die Einfuhrscheine nach Maßgabe ihres Zollwerthes auch zur Begleichung von Zollgefällen für Kolonial- und dergl. Waren, die im Inlande nicht erzeugt werden, verwendet werden dürfen (Ziff. 8 der Ausführungsbestimmungen vom 27. April 1894 zum Reichsgesetze, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes).

Damit nicht geringwerthige oder mit Unreinigkeiten versehene Ware mit Anspruch auf Einfuhrschein ausgeführt und an ihrer Stelle vollwerthige ohne Zollentrichtung eingeführt werde, ist der Bundesrath nach Ziff. 4 Abs. I des bezeichneten Reichsgesetzes ermächtigt, in Bezug auf die Beschaffenheit der Ware (Mindestqualität) Bestimmungen zu treffen. Dieser hat es jedoch zunächst den obersten Landesfinanzbehörden überlassen, entsprechende Vorschriften zu schaffen. Auf Grund dessen ordnete das k. Staatsministerium der Finanzen unterm 30. April, bezw. 25. Juli 1894 an, daß für das mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgehende Getreide die Eigenschaft marktgängiger Ware zu fordern sei. Als „marktgängig“ ist Getreide anzusehen, welches nur mit unerheblichen Mängeln (z. B. leicht dumpfig, Sommergeruch, mäßiger Auswuchs, geringe Durchsetzung mit Käfern ꝛc.) behaftet ist. Fremde Bestandtheile

Jahr	Durchschnittspreis pro 1000 kg in Mark				Differenz des Münchener Preises gegen den Berliner Preis [2])
	Königsberg	Berlin	Mannheim	München	
			Roggen.		
1890	151.—	170.—	180.—	179.—	+ 9.—
1891	199.30	211.23	218.56	210.42	— 0.81
1892	168.27	176.34	188.82	181.92	+ 5.58
1893	120.44	133.65	154.63	145.13	+ 11.48
1894	106.81	117.75	130.33	122.46	+ 4.71
1895	112.44	119.96	128.77	134.71	+ 14.75
1896	107.—	119.—	132.93	147.—	+ 28.—
1897 1. I. bis 30. VI.	108.42	— [1])	132.08	143.08	—
			Weizen.		
1890	186.—	195.—	218.—	213.—	+ 18.—
1891	221.46	224.21	241.48	239.54	+ 15.33
1892	183.50	176.41	204.49	205.46	+ 29.05
1893	142.96	151.54	178.54	173.96	+ 22.42
1894	126.92	136.13	150.65	155.75	+ 19.62
1895	139.67	142.46	155 —	164.25	+ 21.79
1896	148.—	156.—	168.35	175.—	+ 19.—
1897 1. I. bis 30. VI.	159.24	— [1])	180.60	168.—	—

Gerste.

	Breslau	Magdeburg	Mannheim	München	Differenz gegen Magdeburg
1890	152.—	195.—	203.—	196.—	+ 1.—
1891	153.—	182.—	186.—	180.—	— 2.—
1892	148.—	170.—	173.—	164.—	— 6.—
1893	136.—	174.—	176.—	163.—	— 11.—
1894	124.—	164.—	155.—	157.—	— 7.—
1895	116.—	146.—	154.—	161.—	+ 15.—
1896	129.—	154.—	161.71	173.—	+ 19.—
1897 1. I. bis 30. VI.	129.40	— [1])	153.68	163.70	—

Haber.

	Königsberg	Berlin	Mannheim	München	Differenz gegen Berlin
1890	140.—	158.—	165.—	178.—	+ 20.—
1891	152.—	166.—	160.—	160.—	— 6.—
1892	138.—	149.—	147.—	137.—	— 12.—
1893	140.—	157.—	163.—	162.—	+ 5.—
1894	120.—	131 —	142.—	147.—	+ 16.—
1895	108.—	121.—	129.—	128.—	+ 7.—
1896	114.—	125.—	137.97	148.—	+ 23.—
1897 1. I. bis 30. VI.	127.23	— [1])	135.35	151.58	—

1) Für Berlin und Magdeburg liegen Angaben nicht vor

2) Bei der Beurtheilung der Preisdifferenz ist allerdings nicht außer Acht zu lassen, daß auf die Preishöhe auch die Verschiedenheit der Qualität der Ware von Einfluß ist.

(Sand, Unkraut ꝛc.) sind bei Weizen, Roggen, Haber, Gerste ꝛc. nicht zu beanstanden, soferne sie nicht mehr als zwei Gewichtsprocente der Ware ausmachen.

6. Zur Förderung der Ausfuhr von Getreide ꝛc. kamen nachfolgende Ausnahmetarife zur Einführung: Ausnahmetarife für Getreide.

a) Vom 10. Mai 1895 ab wurde für die Ausfuhr von Getreide u. s. w. aus bayerischen Lagerhäusern über Lindau bestimmt, daß die bayerisch-schweizerische Getreidetaxe von 3.25 Cts. pro Tonnenkilometer für die bayerische Beförderungsstrecke ab der ursprünglichen Versandstation bis zur Einlagerungsstation auch dann gewährt wird, wenn das Lagerhaus nicht an dem direkten Beförderungswege bis Lindau liegt.

b) Am 1. November 1895 wurde für Weizen, Roggen, Gerste, Haber, Hülsenfrüchte, Raps- und Rübsaat, Malz, Mühlenerzeugnisse und aus Getreide oder Mühlenerzeugnissen hergestellte Kaffee-Ersatzmittel zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern (einschließlich der deutschen überseeischen Kolonien) ein Ausnahmetarif eingeführt, welchem folgende Einheitstaxen zu Grunde liegen:

4.5 ₰	pro	Tonnenkilometer	von	1—101 km
1.4 „	„	„	„	102—400 „
4.5 „	„	„	für jedes weitere	

Kilometer nebst einer Abfertigungsgebühr von 120 ₰ für die Tonne.

Die zu diesem Tarife ausgeführten Frachtmengen — meistens Malz und Kaffee-Ersatzmittel — haben jedoch bisher noch keine nennenswerthe Höhe erreicht.

Auf den pfälzischen Eisenbahnen gelangte vom 1. Januar 1896 ab der gleiche Ausnahmetarif zur Anwendung.

7. Zu lebhaften Klagen gaben den bayerischen Landwirthen und Müllern die am 1. September 1891 auf den preußischen Staatseisenbahnen zur Einführung gelangten Staffeltarife für Getreide aller Art und Mühlenfabrikate Anlaß. Preußische Staffeltarife.

Infolgedessen sah sich die k. bayer. Staatsregierung veranlaßt, unterstützt vom Landtage, dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines und sonstigen Interessenten-Vertretungen, auf die Wiederaufhebung dieser Tarife bei der k. preußischen Regierung hinzuwirken.

Diesen Bemühungen ist dann auch die letztere in bundesfreundlicher Weise entgegengekommen. Die Beseitigung der Staffeltarife erfolgte mit Wirkung vom 1. August 1894.

Seitens der Landwirthe und Mühleninteressenten Ostpreußens wurden in neuerer Zeit wiederholte Schritte auf Wiedereinführung der Staffeltarife unternommen, so insbesondere im preußischen Landtage. Es liegt jedoch kein Anhaltspunkt vor, daß die k. preußische Regierung ein Entgegenkommen nach dieser Richtung zeigen werde.

8. An direkten Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln wurden im Ganzen während der Jahre 1890 bis 1896 einschließlich für Hebung des Getreidebaues und Absatzes gewährt seitens des Staates 22518 ℳ, der landwirthschaftlichen Bezirksvereine 24436 ℳ (Oberbayern 4921 ℳ, Niederbayern 1228 ℳ, Pfalz 1301 ℳ, Oberpfalz 429 ℳ, Oberfranken 3899 ℳ, Mittelfranken 1273 ℳ, Zuschüsse.

Unterfranken 8997 ℳ, Schwaben 2388 ℳ), der landwirthschaftlichen Kreisvereine der Pfalz, der Oberpfalz, von Oberfranken und Unterfranken 1818, bezw. 750, 4607 und 450 ℳ und der Distrikte von Oberfranken und Schwaben 3662, bezw. 50 ℳ; im Ganzen 35773 ℳ.

2. Knollen- und Wurzelgewächse.

Der Anbau der Knollen- und Wurzelgewächse, auch Hackfrüchte genannt, hat in den letzten Jahren wieder zugenommen. Im Jahre 1883 hat die hiemit bebaute Fläche 372366.84 ha, nach den Ergebnissen der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung vom Jahre 1893 hingegen 400845.93 ha umfaßt.

Kartoffelbau. a) Auf die wichtigste Hackfrucht, d. i. die Kartoffel, trafen hievon 316360.69 ha (72.7%) gegen 299939.02 ha (73.6%) im Jahre 1883; demnach um 16421.67 ha (5.48%) mehr.

Die einzelnen Regierungsbezirke sind an den letzteren Ziffern betheiligt:

	im Jahre 1893:	im Jahre 1883:		
Oberbayern . .	28 339.39 ha	25 925.85 ha	daher	+ 2 413.54 ha
Niederbayern . .	31 770.40 „	29 508.85 „	„	+ 2 261.55 „
Pfalz	60 560.18 „	59 191.06 „	„	+ 1 369.12 „
Oberpfalz . . .	46 332.19 „	43 390.76 „	„	+ 2 941.43 „
Oberfranken . .	43 478.41 „	42 207.50 „	„	+ 1 270.91 „
Mittelfranken . .	36 285.34 „	34 473.49 „	„	+ 1 811.85 „
Unterfranken . .	48 254.55 „	45 720.51 „	„	+ 2 534.04 „
Schwaben . . .	21 340.23 „	19 521.00 „	„	+ 1 819.23 „

Die Pfalz hat absolut und relativ die größte mit Kartoffeln bestellte Fläche, die geringste hat dagegen Schwaben, den kleinsten prozentualen Antheil gegenüber der Gesammtfläche des Regierungsbezirkes weist Oberbayern auf.

Die statistischen Erhebungen über die Ernte-Ergebnisse der Jahre 1890—1896 einschließlich lassen folgende Daten ersehen:

Jahr:	Durchschnittsertrag vom Hektar:	Gesammtertrag an Kartoffeln in Bayern:	Qualität der Ernte:
1890	201 Ztr.	60 321 658 Ztr.	III.
1891	157 „	47 115 478 „	III.
1892	244 „	73 191 671 „	I.6
1893	251 „	79 345 953 „	I.6
1894	205 „	64 913 020 „	II.8
1895	200 „	63 630 398 „	I.8
1896	187 „	59 723 204 „	II.7
Durchschnitt:	206 Ztr.	64 034 483 Ztr.	II.3

Entsprechend der Bedeutung der Kartoffel als Hauptnahrungsmittel und als Grundlage des landwirthschaftlichen Brennereibetriebes wenden die Organe des landwirthschaftlichen Vereins der Verbreitung und dem Anbau guter, ertragsreicher und widerstandsfähiger Sorten ihre gebotene Aufmerksamkeit zu.

Günstig wirken nach dieser Richtung die bereits im vorstehenden Abschnitte erwähnten Saatgutmärkte in der Pfalz und in Oberfranken, auf welchen auch Kartoffeln zum Verkaufe gestellt werden. Fast die meisten landwirthschaftlichen Bezirksvereine bringen gute Kartoffelsorten durch Verlosung, unentgeltliche Vertheilung und Versteigerung bei billigen Preisen unter ihre Mitglieder. Ein zweckmäßiges Verfahren hat seit Jahren der Bezirksverein Stadtamhof eingeleitet, der gute Samenkartoffeln vertheilte, sich dann dieselben in natura zurückgeben ließ, um sie wieder weiter zu vertheilen. Dieses Verfahren bildet einen wesentlichen Beitrag zur Hebung des als trefflich bekannten Kartoffelbaues in der Umgebung von Regensburg und Stadtamhof.

Den gemeinsamen Bezug guter Kartoffelsorten vermittelten eine Reihe von landwirthschaftlichen Darlehenskassen- und Konsumvereinen, sowie verschiedene landwirthschaftliche Bezirksausschüsse, z. B. Garmisch, Landshut, Eggenfelden, Füssen, Wörth a. D. 2c.

In den Jahren 1890—1892, 1894—1896 trat bedauerlicherweise in verschiedenen Bezirken die Kartoffelkrankheit in stärkerem Maße auf. Dies veranlaßte insbesondere die betheiligten landwirthschaftlichen Kreiscomités der Pfalz, Oberpfalz und von Oberfranken, mit allem Nachdrucke auf Samenwechsel und Anbau widerstandsfähiger Sorten hinzuwirken. In der Pfalz wurden Versuche mit Bespritzung der Kartoffeläcker mit Kupfervitriollösungen, sowie mit Einbeizen des Saatgutes mit einer solchen oder mit Kalk unternommen. Die Versuche ersterer Art sollen nicht ohne Erfolg gewesen sein.

Anbauversuche mit verschiedenen Kartoffelsorten wurden bei den Kreislandwirthschafts- und Ackerbauschulen, der k. b. Akademie für Landwirthschaft 2c. in Weihenstephan, der Feldversuchsstation Kaiserslautern und den vom Moorkulturtechniker geleiteten Moorkulturstationen (s. S. 21) unternommen. Ferner besteht seit einigen Jahren auch auf dem Rittergut Altneuhaus bei Vilseck in der Oberpfalz eine Kartoffelkulturstation der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft, welche werthvolle und zuverlässige Anbauversuche liefert.

Vorträge über Kartoffelbau und -Krankheiten sind am meisten bei den Wanderversammlungen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine der Pfalz und Oberpfalz abgehalten worden.

Bei Gelegenheit der Wanderausstellung der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft im Jahre 1893 zu München veranstaltete das landwirthschaftliche Kreiscomité der Oberpfalz und von Regensburg eine gelungene, die Bedeutung des dortigen Kartoffelbaues nachweisende Ausstellung von 267, auf Stärkegehalt untersuchten Proben oberpfälzischer Speise- und Brennerei-Kartoffelarten, erläutert durch eine besondere Schrift. Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins gewährte hiezu einen Zuschuß von 300 M.

Der größte Absatz von Kartoffeln nach Außen findet aus den Regierungsbezirken Oberpfalz und Oberfranken statt, deren Erzeugnisse oft bis nach Frankreich, England, Belgien, Holland 2c. verfrachtet werden.

Die Darlehenskassenvereine und ländlichen Verkaufsgenossenschaften suchen auch den Absatz der Kartoffeln zu fördern. Besondere Erfolge hat insbesondere die oberpfälzische Fichtelgebirgsverkaufsgenossenschaft erzielt. Abnehmer waren zunächst Private, dann aber auch Menagekommissionen.

Maschinen für Kartoffelbau — Aspinwall-Kartoffelpflanzmaschinen und Kartoffelaushebemaschinen — gelangten in neuerer Zeit insbesondere in der Pfalz zur Verwendung.

Aus öffentlichen Mitteln wurden für Hebung des Kartoffelbaues in den Jahren 1890—1896 einschließlich 11 318 ℳ aufgewendet, und zwar 10 765 seitens der landwirthschaftlichen Bezirksvereine in allen Regierungsbezirken, 253 ℳ seitens des landwirthschaftlichen Kreisvereines von Oberfranken und 300 ℳ seitens des bayerischen Landwirthschaftsrathes.

Runkelrübenbau.

b) Von den übrigen Hackfrüchten ist als die wichtigste die Runkelrübe hervorzuheben.

Zu Futterzwecken wurden nach den Ermittelungen im Jahre 1893 als Hauptfrucht 57 706.44 ha gegenüber 48 817.38 ha im Jahre 1883, demnach um 8 889.06 ha (18.21%) mehr und als Nebenfrucht 1 549.98 ha gegenüber 2 522.76 ha, das sind um 972.78 ha (38.60%) weniger angebaut. Speziell zur Samengewinnung wurden 125.85 ha verwendet.

Beim Anbau der Runkelrübe als Hauptfrucht zur Futter- und Samengewinnung waren betheiligt:

	im Jahre 1893:	im Jahre 1883:		
Oberbayern mit . .	3 523.00 ha	2 671.81 ha	daher	+ 851.19 ha
Niederbayern mit . .	5 802.76 „	5 103.12 „	„	+ 699.64 „
Pfalz mit	9 912.85 „	8 217.87 „	„	+ 1 694.98 „
Oberpfalz mit . . .	3 085.61 „	2 062.53 „	„	+ 1 023.28 „
Oberfranken mit . .	4 444.00 „	3 643.76 „	„	+ 800.24 „
Mittelfranken mit . .	4 082.07 „	3 473.16 „	„	+ 608.91 „
Unterfranken mit . .	22 901.70 „	20 140.91 „	„	+ 2 760.79 „
Schwaben mit . . .	4 080.30 „	3 504.22 „	„	+ 576.08 „

Im Durchschnitte war der Ertrag an Runkelrüben während der Jahre 1890 mit 1896 419 Ztr. per Hektar und 23 414 792 Ztr. im Ganzen in Bayern.

Verschiedene landwirthschaftliche Bezirksvereine, z. B. Dachau, Oberviechtach, Stadtamhof, Wörth a. D. ꝛc. suchten den lohnenden Anbau guter Runkelrüben durch theils unentgeltlich, theils zu den Selbstkosten an ihre Mitglieder abgegebenen Original-Oberndorfer Runkelrübensamen zu fördern.

Zuckersteuer.

Der Runkelrübenbau zur Zuckerfabrikation hat gleichfalls eine Steigerung von 1 888.55 ha im Jahre 1883 auf 2 388.78 ha im Jahre 1893, d. i. um 26.49% erfahren. 1 905.29 ha sind in der Pfalz angebaut. Der Zuckerrübenbau und die Zuckerindustrie ist direkt für Bayern zwar nur von geringer Bedeutung[1]), allein immerhin ist hier der in ihrem Interesse erlassenen Reichsgesetze vom 9. Juni 1895 und 27. Mai 1896 (Reichs-Ges.-Bl. 1895 S. 255; 1896 S. 109) zu gedenken. Durch das erstere Gesetz wurde mit Rücksicht auf die Beibehaltung der hohen Ausfuhrprämien in Frankreich und Österreich provisorisch

---

1) In Bayern bestehen zwei Zuckerfabriken, die im Jahre 1895/96 40 255 t Rüben verarbeiteten.

die Fortgewährung der bisherigen Ausfuhrvergütungen bis zum 31. Juli 1897 angeordnet, nachdem durch das Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 deren Wegfall bis zu dem erstgenannten Tage festgesetzt worden war, und durch das zweite Gesetz wurde die Zuckersteuer vollständig reformirt unter Zugrundelegung des Gedankens, daß die Zuckerindustrie ein Nebengewerbe der Landwirthschaft ist. Hiebei wurden zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit erhöhte Ausfuhrzuschüsse gewährt, zur Verhütung der Überproduktion die Fabriken kontingentirt und die kleineren Fabriken durch eine abgestufte Betriebssteuer konkurrenzfähiger gemacht.

Ausnahmetarif für Zuckerrüben.

Im Interesse der bayerischen Rübenbauer wurde für Zuckerrübensendungen in Ladungen zu 1 000 kg von bayerischen Stationen nach Züttlingen, Stuttgart und Böblingen ab 1. September 1895 ein Ausnahmetarif eingeführt, welchem eine Einheitstaxe von 2.2 ₰ pro Tonnenkilometer von 1—40 km und von 1.5 ₰ pro Tonnenkilometer für jedes weitere Kilometer nebst einer Abfertigungsgebühr von 60 ₰ für die Tonne zu Grunde liegt. Befördert wurden von bayerischen Stationen nach Züttlingen in den Monaten Oktober bis Dezember der Jahre 1892 420.4; 1893 1 747.5; 1894 2 917.7; 1895 2 250.2; 1896 1 386.6 Tonnen. An Rübenschnitzeln gelangten von Züttlingen nach bayerischen Stationen in den betreffenden Monaten zur Abfertigung 1892 123.8; 1893 588.4; 1894 528.2; 1895 676.0; 1896 27.0 Tonnen.

3. Futterbau.

Natürlicher Futterbau. Ausdehnung desselben.

Sowohl zur Ausdehnung der Flächen des natürlichen Futterbaues als auch zu dessen qualitativer Hebung ist so ziemlich in allen Gebietstheilen des Königreichs in den letzten Jahren Vieles geschehen. Die Kräfte des kulturtechnischen Dienstes, die Mittel der Landeskulturrentenanstalt und die Förderung genossenschaftlicher Unternehmungen seitens der Verwaltungsbehörden haben nach dieser Richtung günstig gewirkt. In denjenigen Regierungsbezirken, welche dank der Fürsorge ihrer Landräthe seit Jahren sich eines wohl organisirten kulturtechnischen Dienstes erfreuen, ist der Stand der Wiesen am besten.

Die Wiesenflächen in Bayern sind gemäß den Ergebnissen der Erhebung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung von 1 275 537.18 ha im Jahre 1883 auf 1 284 461.59 ha, d. i. um 8924.41 ha im Jahre 1893 gestiegen, und zwar

in Oberbayern	von	370 626.47	ha	auf	372 590.43 ha
„ Niederbayern	„	194 911.56	„	„	195 096.36 „
„ der Pfalz	„	54 526.68	„	„	54 615.59 „
„ der Oberpfalz	„	123 958.58	„	„	125 553.70 „
„ Oberfranken	„	106 880.77	„	„	107 299.19 „
„ Unterfranken	„	72 859.99	„	„	72 982.79 „
„ Schwaben	„	254 530.23	„	„	259 103.06 „

In Mittelfranken sind sie von 97 242.90 ha auf 97 220.47 ha zurückgegangen.

Der Ertrag der Wiesen an Heu und Grummet wurde geschätzt:

im	Jahre	1890	auf	119 431.848	Ztr.	im	Ganzen	und	94	Ztr.	pro	ha
„	„	1891	„	121 719.894	„	„	„	„	97	„	„	„
„	„	1892	„	112 233.481	„	„	„	„	88	„	„	„
„	„	1893	„	72 338.350	„	„	„	„	56	„	„	„
„	„	1894	„	123 331.359	„	„	„	„	96	„	„	„
„	„	1895	„	135 341.701	„	„	„	„	105	„	„	„
„	„	1896	„	129 656.425	„	„	„	„	101	„	„	„
im	Durchschnitt		auf	116 932.294	Ztr.	im	Ganzen	und	91	Ztr.	pro	ha.

Immerhin ist auf dem in Frage stehenden Gebiete noch viel durchzuführen. Die Anzahl der unter schädlichem Grundwasser leidenden, zum Theil versumpften Wiesen ist noch ziemlich bedeutend, und viele Wiesenflächen harren noch der künstlichen Bewässerung. Der Werth einer geregelten Wasserwirthschaft für eine ausreichende Futterproduktion hat sich insbesondere in dem Futternothstandsjahre 1893 gezeigt. Gute Wässerwiesen gewährten damals sogar hervorragende Erträge, indem sie außer Wasser Licht und Wärme in Hülle und Fülle hatten: die Kosten der Bewässerungsanlagen machten sich bei den damaligen Heupreisen von 6—10 ℳ pro Ztr. wohl bezahlt. Leider ist auch nach den Erfahrungen des Jahres 1893 seitens der Landwirthe der Ausführung von Bewässerungsunternehmungen nicht die Aufmerksamkeit zugewendet worden, welche zu erwarten gewesen wäre.

Wiesenpflege. In Bezug auf die fortlaufende Pflege der Wiesen sind in den Berichtsjahren für viele Gemeinden beachtenswerthe Verbesserungen zu konstatiren. Der Kunstdünger, zumal Thomasmehl und Kainit, fand auf feuchten Wiesen mit gutem Ergebnisse Eingang; desgl. auch Kalk (siehe oben S. 50, 51). In Niederbayern, im gebirgigen Theile von Unterfranken und stellenweise auch in Oberfranken ist aber noch immer das Überwässern der Wiesen üblich. Belehrungen hierüber hatten noch nicht den erwünschten Erfolg. Hoffentlich gelingt es den landwirthschaftlichen Wanderlehrern durch eifrige und unausgesetzte Thätigkeit diesen Verhältnissen entgegenzuarbeiten. Die Behandlung der Wiesen mit Eggen nimmt ebenfalls zu; die Laack'sche und in neuerer Zeit die Andrä'sche Wiesenmoosegge werden hiebei mit Vortheil verwendet. Viele landwirthschaftliche Bezirksvereine und Darlehenskassenvereine zumal in Oberbayern, der Pfalz, Oberfranken und Mittelfranken haben die Anschaffung solcher Eggen zur Benützung durch ihre Mitglieder in die Hand genommen (siehe S. 58, 59). Der Wiesenpflege und -Verbesserung wird alljährlich rege Aufmerksamkeit bei den Wanderversammlungen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine, sowie in Abhandlungen der Wochenblätter und des Kalenders des landwirthschaftlichen Vereines zu Theil. Auch auf Kreisversammlungen wurde der Gegenstand zur Berathung gestellt, so in Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben. Besondere Beachtung wurde demselben bei den vom milchwirthschaftlichen Vereine abgehaltenen Wanderlehrkursen geschenkt (siehe Absch. II Lit. D Ziff. 1).

Wiesenbaukurse. Günstig für eine gute Wiesenbehandlung wirken die praktischen Wiesenbaukurse, wie sie in Landsberg bei der Kreisackerbau- und landwirthschaftlichen

Kreis-Winterschule, dann in Würzburg bei der landwirthschaftlichen Winterschule abgehalten werden. Sie gewähren volle praktische Ausbildung im Wiesenbau. Die Zahl der Theilnehmer beträgt im Jahresdurchschnitt in Landsberg 10 und in Würzburg 13. Die Zöglinge der letzteren Schule erhalten ihr Auskommen durch Verwendung bei Kulturanlagen. Der Landrath von Oberbayern bewilligt alljährlich für die Schüler des Kurses und für Anschaffung und Reparatur von Geräthen desselben 1 000 ℳ. Die Absolventen der Kurse finden stets gute Verwendung als Vorarbeiter. Das landwirthschaftliche Kreiscomité der Pfalz hielt im Jahre 1889 einen einmaligen Wiesenbaukurs, dessen Schüler Dienste als Vorarbeiter leisten. Es wäre sehr erwünscht, daß in jedem Regierungsbezirke regelmäßig ein praktischer Wiesenbaukurs eingerichtet würde.

Die durchgeführten Meliorationen erstreckten sich zum Theil auch auf Weiden, d, h. die zum ständigen Abweiden bestimmten Grasflächen. Nach den Erhebungen im Jahre 1883 umfaßten diese Weiden.

24 854.— ha sog. reicher Weiden[1]), wie sie insbesondere im Gebirge vorkommen, und

212 145.— ha geringer Weiden und Hutungen

im Ganzen: 236 999.— ha.

Die Erhebungen über die Bodenbenützung im Jahre 1893 ergaben hingegen 269 285 ha; demnach um 32 286 ha = 13.62 % mehr.

Diese bedeutende Zunahme läßt sich wohl darauf zurückführen, daß seit dem Jahre 1883 Oedflächen in größerer Ausdehnung durch Kulturarbeiten in Weidegründe umgeschaffen wurden.[2])

In einigen Regierungsbezirken wurde auch die Thätigkeit der Kreiskulturingenieure für die Verbesserung von Weiden in Anspruch genommen; so insbesondere in Oberbayern in den Bezirken Aichach, Dachau, Ebersberg, Landsberg, Miesbach, Pfaffenhofen und Schrobenhausen, in Oberfranken in den Bezirken Forchheim, Münchberg, Staffelstein und Teuschnitz, in Mittelfranken in den Bezirken Feuchtwangen, Hilpoltstein, Rothenburg o. T. und Uffenheim, sowie in Schwaben in den Bezirken Günzburg, Kempten, Lindau, Nördlingen, Sonthofen und Wertingen.

Der Verbesserung der Alpwirthschaft und speziell der Alpweiden in Alpwirthschaft. Alpweiden. Oberbayern und Schwaben wurde in neuerer Zeit wieder mehr Beachtung geschenkt, als wie dies einige Zeit lang der Fall gewesen ist, nachdem früher eine die Alpwirthschaft voll würdigende Periode vorausgegangen war. Der Grund des zum Theil abnehmenden Interesses für die Alpwirthschaft liegt wohl hauptsächlich darin, daß trotz der fortgesetzten Zunahme der Viehzahl infolge der qualitativen und quantitativen Hebung des Futterbaues und auch der größeren Verbreitung der Kraft- und

1) D. s. solche von mindestens 15 dz (zu 100 kg) Heuweidenwerth oder mindestens einer Kuhweide auf den Hektar im Jahresdurchschnitt.

2) Nach den Ergebnissen der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung hat in Bayern das Öd- und Unland von 200 762 ha im Jahre 1883 auf 151 264 ha im Jahre 1893 (d. i. um 24.65 %) sich gemindert.

Kunstfuttermittel im Thal billigeres und mehr Futter zur Verfügung steht, als früher, so daß der Viehbesitzer die immerhin mit viel Mühe verbundene Alpwirthschaft lieber beiseite liegen läßt. Allmählich gelangt man jedoch zur Einsicht, daß die ausschließliche Thalwirthschaft verschiedene Vorzüge der Alpwirthschaft, wie insbesondere die mit der Älpung verbundene Abhärtung und günstige Entwickelung der jungen Thiere, nicht zu bieten vermag. Demzufolge sahen sich auch die Organe des landwirthschaftlichen Vereines und die sonstigen Interessenten-Vereinigungen veranlaßt, die Alpwirthschaft mehr in ihr Arbeitsgebiet zu ziehen.

In Oberbayern wurden in neuerer Zeit die ersten öffentlichen Anregungen hiezu gegeben durch einen im September 1890 gelegentlich der landwirthschaftlichen Kreisversammlung zu Traunstein gehaltenen Vortrag des damaligen Wanderlehrers für Thierzucht und Molkereikonsulenten des verstorbenen Professors Feser in München, über die Verhältnisse der oberbayerischen Alpwirthschaft und die Mittel zur Hebung derselben. Der Genannte empfahl die Bildung besonderer alpwirthschaftlicher Sektionen bei den betheiligten landwirthschaftlichen Bezirksvereinen, die nach einem gemeinsamen Gesichtspunkte vom landwirthschaftlichen Kreisvereine geleitet und unterstützt, der Alpwirthschaft in allen ihren Zweigen Beachtung zuwenden und auf Grund von Alpbesichtigungen ihre Maßnahmen treffen sollten. Eventuell sollte auch ein Alpinspektor aufgestellt und eine Alpprämiirung eingeführt werden. Dieser Weg wurde auch mit gutem Erfolge beschritten. Im Jahre 1893 wurde ein besonderer Alpinspektor bestellt, der dann in den Jahren 1893 mit 1897 in den Bezirken Berchtesgaden, Miesbach, Rosenheim, Schongau und Tölz im Ganzen 128 Alpbesichtigungen vornahm.

Ferner ließ das Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern im Jahre 1894 das von dem Altmeister der Alpwirthschaft, dem nunmehr verstorbenen Direktor Schatzmann in Lausanne, im Jahre 1875 auf Grund Besichtigung zahlreicher oberbayerischer Alpen verfaßte Gutachten durch die landwirthschaftlichen Bezirksvereine unter die Alpbesitzer vertheilen und stellte vom Jahre 1894 ab Mittel zur Prämiirung von Alpbesitzern und Alppersonal zur Verfügung. Für Besichtigung der zur Prämiirung sich meldenden Alpen wurde eine besondere Kommission gewählt. Die Alpbegehungen dieser Kommission, an welchen mehrfach Kulturingenieure, der Molkereikonsulent und eine größere oder kleinere Anzahl von Alpbesitzern, Bürgermeistern, Thierärzten u. a. sich betheiligten, verliefen anregend und belehrend. Im Jahre 1895 und 1897 wurden 18 Preise im Gesamtbetrage von 1 665 ℳ an Alpbesitzer und 140 ℳ an Alppersonal verliehen. Nach dem Berichte des Alpinspektors wirken diese Prämien aneifernd und erfüllen ihren Zweck; ebenso bewährt sich die Einrichtung des Alpinspektors, der vielfach um Auskunft angegangen wird. Im Jahre 1896 unterblieb die Prämiirung; hingegen wurden Versuche mit Kunstdünger auf Alpen und Untersuchungen von Bodenproben aus Alpen bei der landwirthschaftlichen Zentralversuchsstation veranlaßt. Alpwirthschaftliche Vorträge wurden bei den Versammlungen verschiedener landwirthschaftlicher Bezirksvereine gehalten.

Im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg ging der „Milchwirthschaftliche Verein im Algäu" in ähnlicher Weise vor. Im Jahre 1890 wurde ein Plan für Stall-, Sennerei- und Alpenbesichtigungen festgestellt und ein Spezialausschuß zur Einführung der Inspektionen gewählt. Später wurden noch 16 Alpinspektoren aufgestellt, deren Thätigkeit indes von den Algäuer Alpwirthen nicht in Anspruch genommen wurde.

Nachdem der milchwirthschaftliche Verein gelegentlich der Ausstellung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft im Juni 1893 in München verschiedene alpwirthschaftliche Geräthe und Einrichtungen vorgeführt hatte, entsandte er im August 1893 eine besondere Kommission in das ihm zukommende Alpengebiet, um Anhaltspunkte für die beste Inangriffnahme alpwirthschaftlicher Verbesserungen zu gewinnen. Auf Grund des Berichtes dieser Kommission und einer im Dezember 1894 hierüber abgehaltenen Versammlung von Alpbesitzern und Alpmeistern wurde die Herausgabe belehrender, populär gehaltener „Alpwirthschaftlicher Blätter" und die Prämiirung alpwirthschaftlicher Leistungen beschlossen. Zu diesem Zwecke gewährten der milchwirthschaftliche Verein im Algäu 200 *M*, die landwirthschaftlichen Bezirksvereine Sonthofen und Immenstadt je 100 *M.* und der Kreisausschuß des landwirthschaftlichen Vereins von Schwaben und Neuburg 400 *M.* In den Jahren 1895 bis 1897 wurden dann von einer Kommission der neben anderen der Molkereikonsulent und der Kreis-Kulturingenieur angehörten, zahlreiche Alpen begangen, deren Besitzer sich theils um Prämien beworben, theils nur um Ertheilung von Rathschlägen an den Verein gewendet hatten. An Prämien für die im Jahre 1895 zur Prämiirung vorgemerkten Alpen gelangten im Jahre 1896 an Alpbesitzer 200 *M* und an Alppersonal 60 *M*, außerdem 3 große und 4 kleine Anerkennungsurkunden (Diplome) zur Verleihung. Den Alpbegehungen wird auch in Schwaben seitens der Alpbesitzer ein sich steigerndes Interesse entgegengebracht, wie die von Jahr zu Jahr zunehmende Betheiligung an den Besichtigungen beweist. Die Hebung der Alpwirthschaft bildete den Gegenstand nicht weniger Vorträge bei den Wanderversammlungen des milchwirthschaftlichen Vereins u. a.

Bezüglich der Frachtermäßigungen für Alpweidevieh siehe das im Absch. II Lit. C. Ziff. 2 Bemerkte.

Künstlicher Futterbau.

In Bezug auf den für einen ordentlichen Betrieb der Landwirthschaft mit Viehzucht hochwichtigen künstlichen Futterbau ist nach den Erhebungen vom Jahre 1893 gegenüber dem Jahre 1883 ein Fortschritt festzustellen.

Es wurden in Bayern gebaut:

	1893	1883		
Klee	262 191.39 ha	264 980.61 ha	demnach	— 2 789.22 ha
Luzerne	35 711.15 „	30 260.68 „	„	+ 5 450.57 „
Esparsette	9 834.45 „	9 488.22 „	„	+ 346.23 „
Seradella	866.65 „	996.11 „	„	— 129.46 „
Spörgel	161.36 „	36.27 „	„	+ 125.09 „
Grassaaten aller Art .	12 756.67 „	14 360.92 „	„	— 1 604.25 „

1893:

Mais, Grünfutter . .	5 462.99 ha	bei der landwirthschaftlichen Bodenbenützungsstatistik im Jahre 1883 nicht ausgeschieden erhoben.
Wicken, Grünfutter .	15 323.19 „	
Lupinen z. Futter . .	477.56 „	
Menggetreide Winter	13 007.53 „	
Menggetreide Sommer	3 912.32 „	
Mischfrucht, Grünfutter	7 574.56 „	
Senf, Grünfutter . .	756.37 „	

Außerdem kommen noch die Runkelrüben in Betracht (s. S. 90).

Der aus dieser Zusammenstellung sich ergebende Rückgang im Kleebau hat sich nach der mit der alljährlichen Erntestatistik verbundenen Erhebung der Anbaufläche zum Theil wieder ausgeglichen, indem hienach die Kleeanbaufläche im Jahre 1894 263 633.80 ha, im Jahre 1895 265 357.03 ha und im Jahre 1896 263 376.77 ha betrug.

Als durchschnittliche Ernte-Erträgnisse der wichtigsten Futterpflanzen für 1890 mit 1896 sind zu verzeichnen:

beim Klee	24 180 711 Ztr. Gesamtertrag und	89 Ztr. pro ha
bei der Luzerne . . .	3 792 832 „ „ „	114 „ „ „
„ „ Esparsette . . .	728 278 „ „ „	75 „ „ „
„ „ Serabella . . .	39 389 „ „ „	51 „ „ „
eim Mais	1 431 209 „ „ „	252 „ „ „
bei der Lupine	38 374 „ „ „	47 „ „ „
„ „ Grassaat aller Art	5 010 137 „ „ „	58 „ „ „

Im Ganzen stehen hiernach den bayerischen Landwirthen durchschnittlich pro Jahr 31 220 930 Ztr. Futter aus dem künstlichen Futterbau zur Verfügung.

Die Organe des landwirthschaftlichen Vereins widmeten der Förderung des Kleebaues besondere Beachtung. Zahlreiche Bezirksausschüsse, z. B. diejenigen von Burghausen, Friedberg, München l. J., Landsberg, Markt Erlbach, Fürth, Greding 2c. vermittelten den Bezug guten Kleesamens, insbesondere steierischen Rothklees, theils zu den Barkosten, theils unentgeltlich im Wege der Vertheilung oder Verlosung unter ihre Mitglieder. Auch die Darlehens- und landwirthschaftlichen Konsumvereine wirkten nach dieser Richtung günstig.

Der Bezug guten Kleesamens ist vor Allem wegen der noch immer oft vorkommenden Kleeseide wichtig. Nach dieser Richtung, sowie auch bezüglich der Feststellung der Keimfähigkeit der Samen ist insbesondere die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Versuchs- und Samenkontrollstationen (siehe Absch. IX „Landwirthschaftliches Versuchswesen") von Belang.

Nach Mittheilung der Versuchsstationen legen die Landwirthe noch nicht genügend Werth auf Untersuchung des Kleesamens bezüglich der Seidefreiheit, obgleich dies der einzig zuverlässige Weg für deren Feststellung ist. In der Regel lassen nur Vereinigungen untersuchen. Der in landwirthschaftlichen Kreisen mehrfach ausgesprochene Wunsch nach Bestrafung des Verkaufes seidehaltigen Kleesamens trotz zugesicherter Seidefreiheit dürfte im Falle des Erlasses eines Reichsgesetzes über den Verkehr mit Dung- und Saatgutmitteln seine Erledigung finden.

Eine nicht unerhebliche Zunahme hat der Anbau der Luzerne erfahren. Die Landwirthe lernten dieselbe gleich den anderen Futterpflanzen, wie Seradella, Esparsette, Spörgel, Senf, Johannisroggen, Futtermais, im Futternothstandsjahr 1893 besonders schätzen; sie lieferte auf den für sie geeigneten tiefgründigen kalkhaltigen Böden trotz der Dürre genügende Futterschnitte. Manche Wirthschaft hat ihren Viehstand auf Wochen durch den Ertrag des Luzernefeldes erhalten. Die gleiche große Hilfe leistete der amerikanische oder ungarische Blattmais, sowie der amerikanische Pferdezahn-Mais, theils rein, theils im Gemenge mit Wicken, Erbsen rc. Es ist dringend zu wünschen, daß dem Anbau bewährter Futterpflanzen die Landwirthe große Beachtung schenken, damit durch Ersparung von Dürrfutter der jeweiligen Ernte ein Futtervorrath als eiserner Bestand verbleiben kann.

Versuche mit neuen Futterpflanzen wurden mehrfach unternommen, insbesondere mit der eine Zeit lang vielangepriesenen Waldplatterbse — Lathyrus silvestris Wagneri — die Anbau- und Kulturkosten erwiesen sich jedoch hiebei als unverhältnismäßig groß; mit Polygonum sachalinense, mit der Zottelwicke — Vicia villosa —, Weinkraut-Rhabarber — Rheum undulatum — u. A. — Anbauversuche.

Die Versuche wurden auf den Versuchsfeldern der landwirthschaftlichen Abtheilung der technischen Hochschule in München, der k. b. Akademie für Landwirthschaft rc. in Weihenstephan, der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Triesdorf, den Kreis-Landwirthschafts- und Kreisackerbauschulen, dann insbesondere bezüglich der Waldplatterbse auch bei ziemlich vielen landwirthschaftlichen Bezirksvereinen durchgeführt. In den Staatswaldungen wurden gleichfalls Kulturversuche mit der Waldplatterbse und mit Polygonum sach. vorgenommen; allerdings ohne nennenswerthen Erfolg.

Für Hebung des Futterbaues (Wiesenbaukurse, Beschaffung von Sämereien, Alpenprämiirungen u. A.) wurden in den Jahren 1890 mit 1896 aus öffentlichen Mitteln 14 880 ℳ aufgewendet. Hievon treffen auf die Kreisgemeinde Oberbayern 7 000 ℳ, auf die landwirthschaftlichen Kreisvereine von Oberbayern und Schwaben 2 055 ℳ, auf die landwirthschaftlichen Bezirksvereine aller Regierungsbezirke 5 803 ℳ und auf Distrikte 22 ℳ. — Zuschüsse.

Zur Ergänzung der Erträgnisse des Futterbaues dienen die Kraftfutter- und künstlichen Futtermittel. Der Bezug von solchen ist für viele Wirthschaften unbedingt geboten. In manchen Gegenden wäre ohne sie eine den dortigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Viehhaltung gar nicht möglich. — Kraftfutter- und künstliche Futtermittel.

Im Interesse des Bezuges guter und preiswerther Futtermittel haben verschiedene landwirthschaftliche Bezirksvereine und insbesondere landwirthschaftliche Darlehenskassen und Konsumvereine die gemeinsame Beschaffung in die Hand genommen. Der Bezug umfaßte nach den vorliegenden Mittheilungen im Jahre 1896 ca. 522 560 Ztr. im Werthe von 2 075 900 ℳ. Siehe Absch. V Lit. B.

Für die Beschaffung der Kleie ist deren Abgabe seitens der Militär-Verwaltung von Belang. Die durch die Vermahlung des Getreides in den militärischen Mahlmühlen anfallende Kleie[1]) ist in früheren Jahren im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden abgegeben worden. Auf Anregung — Kleienabgabe seitens der Militärverwaltung.

1) Die Vermahlung erfolgt beim Weizen mit 5%, beim Roggen mit 15% Kleienauszug.

des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern wurde bereits in den Jahren 1883 und 1884 zur Förderung der landwirthschaftlichen Interessen Vorsorge dahin getroffen, daß von dem Gesamtanfalle an Kleie zunächst ein entsprechender Prozentsatz zur Befriedigung des in landwirthschaftlichen Kreisen hervortretenden Bedürfnisses zurückbehalten und nur der Rest dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werde. Als besondere Begünstigungen wurde den Landwirthen eingeräumt: die leihweise Abgabe von Säcken zur Versendung der Kleie und die Gewährung eines dreimonatlichen Kredites für die durch Vermittelung von landwirthschaftlichen Verbänden bestellten Kleienmengen, soferne diese die Haftung für die Beitreibung und Ablieferung der Gelder an die Proviantämter übernahmen.

Die Inanspruchnahme der militärischen Kleie seitens der Landwirthe bezw. der landwirthschaftlichen Verbände hat sich im Laufe der Zeit immer mehr entwickelt. Mit Rücksicht hierauf wurde im Jahre 1889 die Zurückstellung des ganzen Kleienanfalls für die Landwirthe nachgegeben; weiters wurden auf Vorschlag des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins die Proviantämter angewiesen, die durch die landwirthschaftlichen Bezirkscomités 2c. vollzogenen oder begutachteten Bestellungen in erster Linie zu berücksichtigen.

Untersuchung der Futtermittel.

Für die Verwendung von Kraft- und künstlichen Futtermitteln ist von großer Bedeutung deren sachverständige U n t e r s u c h u n g, denn es werden von den Händlern zwar weniger verfälschte und verdorbene als des Öfteren minderwerthige Waren geliefert. An diesen Untersuchungen nahmen die landwirthschaftlichen Versuchsstationen lebhaften Antheil; die landwirthschaftliche Centralversuchsstation hat diesem Gebiete ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet und die Ergebnisse zahlreicher Untersuchungen auch durch Publikationen den Interessenten zugänglich gemacht.

Das Nähere s. Absch. IX „Landwirthschaftliches Versuchswesen“.

Vom deutschen Landwirthschaftsrathe wurden im Jahre 1892 in Verbindung mit der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft, dem Verbande der deutschen landwirthschaftlichen Versuchsstationen, der Anwaltschaft des Verbandes deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften und mit Vertretern von Verkäufern „a l l g e m e i n e G r u n d s ä t z e f ü r d e n H a n d e l m i t k ü n s t l i c h e n F u t t e r m i t t e l n“ aufgestellt, welche den landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksausschüssen, sowie landwirthschaftlichen Genossenschaften zur Beachtung bekanntgegeben wurden. Die Grundsätze werden von fast allen bayerischen Versuchsstationen angewendet.

Bezüglich der eventuellen Erlassung eines Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln s. S. 54.

Futternothstand 1893.

Zum Schlusse dieses Abschnittes ist noch des in die Berichtsperiode fallenden allgemeinen Futternothstandes im Jahre 1893 zu gedenken. Unter dem Einflusse einer ungewöhnlichen anhaltenden Trockenheit blieb im bezeichneten Jahre in dem größten Theile des Königreichs das Erträgnis des Futterbaues derart hinter dem Ertrage normaler Jahre zurück, daß es außerordentlicher Maßnahmen bedurfte, um eine dauernde schwere Schädigung der bayerischen Landwirthschaft zu verhüten. Nur durch das einmüthige und opferwillige Eingreifen aller betheiligten Faktoren, der Organe des landwirthschaftlichen Vereines, distriktiver Vertretungen und Gemeinden, der genossenschaftlichen Organisationen der Landwirthe und dieser selbst ist es unter Mitwirkung der k. Staatsregierung möglich gewesen, den Folgen des

Futternothstandes wirksam zu begegnen, der gefährdeten Landwirthschaft über die schwierigste Periode hinwegzuhelfen und in verhältnismäßig kurzer Zeit die Schäden beinahe völlig wieder auszugleichen.

Von den aus diesem Anlasse ergriffenen Maßnahmen sind folgende hervorzuheben:

1. Die k. Staatsforstverwaltung traf vor allem Vorsorge, daß aus den Staatswaldungen möglichst große Quantitäten bester Streu und ausgiebige Grasnutzungen rechtzeitig dem allgemeinen Bedürfnisse zu möglichst billigem Preise verfügbar gemacht wurden. Bei freihändiger Abgabe von Streu und Gras aus den Staatswaldungen wurde ein Nachlaß von 20—40 % der Forsttaxe zugestanden und bei Versteigerungen, soferne solche nach den besonderen örtlichen Verhältnissen unvermeidlich waren, der Aufwurfspreis bis zu 20% und je nach Umständen bis zu 40 % unter der Taxe gehalten. Außerdem wurde die Gewährung weitergehender Nachlässe oder angemessener Zahlungsstundungen und die ausnahmsweise gänzliche Abschreibung der Schuldigkeit vorbehalten. Auch bezüglich der Weidenutzungen wurde das größte Entgegenkommen gezeigt. Der Umfang der gewährten Forstnebennutzungen ist aus den Angaben auf Seite 66 zu entnehmen.

2. Seitens des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Äußern wurden erhebliche Frachtermäßigungen veranlaßt. Mit Gültigkeit vom 1. Juni 1893 bis einschließlich 30. Juni 1894 wurde im inneren Verkehre der k. bayerischen Staatseisenbahnen und der bayerischen Stationen der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München, sowie im Wechsel- und Durchgangsverkehre derselben, endlich im direkten Verkehre nach bayerischen Stationen für bayerische Landwirthe bei Aufgabe von mindestens 5000, bezw. 10000 kg für den Frachtbrief und Wagen oder bei Frachtzahlung für diese Gewichtsmenge die tarifmäßige Fracht bezw. der Frachtantheil der k. b. Staatseisenbahnen für sämtliche gebräuchliche Futtermittel, Ölsaaten, Sämereien, Saat- und Futterkartoffeln und Johannisroggen bis auf die Hälfte der Lokalfracht der betreffenden Spezialtarife ermäßigt; ebenso wurden vom 1. Juni 1893 bis einschließlich 31. August 1894 bei Aufgabe der bezeichneten Mengen die Frachtsätze für Torfstreu, Streutorf, Torfmulle und Sägemehl als Streumittel, sowie für Heidekraut um die Hälfte herabgesetzt. Der Vizinal-, bezw. Lokalbahnzuschlag wurde für diese Sendungen durchwegs außer Ansatz gelassen. Endlich wurden noch besondere Erleichterungen für den Transport von Heu und Stroh gewährt. Der geleistete Frachtnachlaß belief sich in der Zeit vom 1. Juni mit 30. September 1893 auf 174396 ℳ und dürfte bis Ende 1894 nahezu den Betrag von einer halben Million Mark erreicht haben.

Um die Verbringung von Vieh aus den vom Futtermangel heimgesuchten Flachlandbezirken nach den Alpenweiden thunlichst zu erleichtern, ist angeordnet worden, daß die Frachtkosten für die Rückbeförderung solcher Thiere aus den oberbayerischen und Algäueralpen nach dem Flachlande im Reklamationswege zurückzuvergüten sind.

Die pfälzischen Eisenbahnen führten gleichfalls Zeitausnahmetarife für Streu- und Futtermittel ein.

Über die Ermäßigung der Tarife für Düngemittel, welche bei der nothwendigen Verminderung des Viehstandes für viele Landwirthe eine wesentliche Erleichterung bildete, ist oben auf Seite 51/52 berichtet.

3. Die eingreifendste Maßnahme war die Gewährung unverzinslicher Vorschüsse aus der Staatskasse (aus allgemeinen Staatsfonds und dem Centralnebenfond für Industrie und Kultur). Die Anweisung der Vorschüsse erfolgte auf Grund genereller Allerhöchster Genehmigung durch das k. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen. Beide Kammern des Landtages haben sich durch Plenarbeschlüsse vom 24. und 26. Oktober, sowie vom 8. November 1893 mit der Vorschußgewährung einverstanden erklärt. Die Vorschüsse wurden theils an die landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirkscomités, theils an Gemeinden, landwirthschaftliche Vereine, Darlehenskassenvereine und ihre Verbände zu dem Zwecke verabfolgt, den Betheiligten hiedurch die erforderlichen Geldmittel zum Ankaufe von Viehfutter, Saatgetreide und Sämereien, später auch von Düngemitteln, Zucht- und Anspannvieh zu gewähren. Die Bedarfsgegenstände wurden den betreffenden Landwirthen in Natur beschafft. Bei der Darlehensgewährung haben sämtliche von der Futternoth betroffenen Regierungsbezirke die entsprechende Berücksichtigung gefunden, wenn auch die drei fränkischen Provinzen, als die am meisten bedrohten, weitaus die größten Geldbeträge zugetheilt erhielten.

Der Gesamtbetrag der in den Jahren 1893 und 1894 in der vorbezeichneten Weise ausbezahlten Darlehen ist 3 016 882.12 ℳ. An der Rückersatzpflicht der Vorschußempfänger wird festgehalten, jedoch ist die Staatsregierung bezüglich der einkommenden Stundungs- und Nachlaßgesuche seither stets mit größter Milde und Schonung vorgegangen. Auf Ansuchen der betheiligten Landwirthe konnten und können noch jetzt die für die ratenweise Zurückzahlung festgesetzten Termine verlängert werden. Insbesondere aber liegt es im Allgemeinen nicht in der Absicht der Staatsregierung, etwaige Rückstände an den Vorschußschuldigkeiten im Wege der Immobiliar-Zwangsvollstreckung beizutreiben. Über den Stand der Vorschüsse am 1. Juli 1897 gibt nachstehende Übersicht Aufschluß:

Regierungs-Bezirk	Zurückbezahlt ℳ	Nachgelassen ℳ	Noch nicht fällig ℳ	Gestundet ℳ	Weder gestundet noch einbezahlt ℳ
Oberbayern	9 772.40	—	2 662.60	—	—
Niederbayern	—	—	—	—	—
Pfalz	75 423.21	—	30 091.36	8 640.51	—
Oberpfalz	62 324.64	—	—	1 340.36	—
Oberfranken	537 139.67	—	—	17 566.82	47 726.51
Mittelfranken	673 451.17	992.10	3 400.—	9 670.43	15 610.—
Unterfranken	782 514.46	2 702.52	—	276 490.27	358 584.09
Schwaben	96 148.50	—	—	4 630.50	—
Summa	2 236 774.05	3 694.62	36 153.96	318 338.89	421 920.60

4. Um die Erhaltung größerer Viehbestände zu ermöglichen, wurden Vergünstigungen für den Brennereibetrieb gewährt.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 20. Juli 1893 wurde den Besitzern landwirthschaftlicher Brennereien gestattet, von der in ihren Brennereien gewonnenen

Schlempe an andere Landwirthe abzugeben, ohne daß den Brennereien dadurch der landwirthschaftliche Charakter verloren gehen sollte.

Ferner hat das k. Staatsministerium der Finanzen mit Zustimmung der Reichsleitung landwirthschaftlichen Brennereien bei nachgewiesenem Bedürfnis die Verwendung eines Theiles des ihnen für das Betriebsjahr 1893/94 neu zuzuweisenden Kontingents in den Monaten Juli, August und September 1893 gegen Kürzung des Kontingents für 1893/94 um den vorweg genommenen Theil gestattet. Diese Vergünstigung ist 42 Brennereien zu theil geworden. Sodann durften kleine und mittlere landwirthschaftliche Brennereien ausnahmsweise den Betrieb auch in den Monaten Juli und August 1893 gegen Entrichtung der vollen Maischbottichsteuer oder des Zuschlags fortsetzen, ohne hiedurch den Anspruch auf Steuerermäßigung für die nachfolgende Betriebszeit zu verlieren.

5. Des Weiteren wurde den Kommunbrauberechtigten in den von Futternoth betroffenen Gemeinden bis zum 1. Juli 1894 ausnahmsweise die Benützung von Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat gestattet.

6. Auf dem Gebiete des Steuerwesens kommt in Betracht das Gesetz vom 21. Dezember 1893 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 361), sowie die hiezu erlassene Vollzugs-Instruktion vom 22. Dezember 1893 (Finanz.-Min.-Amts.-Bl. S. 296), welche Bestimmungen die Gewährung eines entsprechenden Grundsteuernachlasses für 1893 an die vom Mißwachse betroffenen Grundbesitzer unter möglichster Vereinfachung des für die Schadenserhebung, sowie für die Feststellung der einzelnen Nachlaßbeträge erforderlichen Verfahrens zum Gegenstande haben. Die Würdigung der aus Anlaß dieser Bestimmungen in sehr großer Anzahl eingekommenen Nachlaßgesuche hat zu dem Ergebnisse geführt, daß für das gesamte Königreich ein Grundsteuernachlaß von rund 960 000 ℳ, d. i. von mehr als 8 % der Gesamtgrundsteuerschuldigkeit für 1893 zu 11 506 000 ℳ gewährt wurde.

7. Ferner wurde auch in Bezug auf die Entrichtung von Bodenzinsen den durch die Mißernte betroffenen Grundbesitzern durch Gewährung angemessener Zahlungsfristen weitgehende Erleichterung gewährt. Eine gleiche Behandlung fand in den Nothstandsgebieten bezüglich der Holzstrichgelder statt.

8. Seitens der k. Militärverwaltung wurde der Futternoth dadurch Rechnung getragen, daß, abgesehen von den bereits bestehenden besonderen Vergünstigungen für Landwirthe (siehe S. 97/98) die Vergütungssätze für die in militärischen Mahlmühlen anfallende Kleie um 10 % ermäßigt wurden; auch durfte seitens der Magazinsverwaltungen den Landwirthen auf Ansuchen eine Stundung bis nach 1. Oktober 1894 unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Haftung für die richtige Einzahlung der Gelder seitens der den Kleienbezug vermittelnden Bezirkscomités übernommen wurde.

9. Vom Vorstande der landwirthschaftlichen Centralversuchsstation wurde im Auftrage des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins eine „Anleitung zur Verminderung der Futterkosten und zur Futterersparnis“ mit Rathschlägen über die Verwendung der geringern Futtervorräthe und die zweckmäßige Anwendung künstlicher Futtermittel verfaßt, welche auf Kosten des k. Staatsministeriums des Innern gedruckt und in 24 000 Exemplaren unentgeltlich an bayerische Landwirthe vertheilt wurde.

4. Handels- und Gespinnstpflanzen.

a) Hopfen.

Statistik. Das Haupthandelsgewächs ist in Bayern der Hopfen. Nach den Ergebnissen der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung im Königreiche Bayern vom Jahre 1893 umfaßte derselbe 26 226.61 ha = 58.0 % der Anbaufläche aller Handelsgewächse gegen 26 815 ha = 51.8 % im Jahre 1883.

An diesen Ziffern waren betheiligt:

		im Jahre 1893:	im Jahre 1883:		
Oberbayern	mit	3 567.47 ha	3 576.61 ha,	demnach	— 9.14 ha
Niederbayern	„	4 786.58 „	4 585.89 „	„	+ 200.69 „
Pfalz	„	175.27 „	201.66 „	„	— 26.39 „
Oberpfalz	„	1 713.74 „	1 879.44 „	„	— 165.70 „
Oberfranken	„	3 118.78 „	3 382.62 „	„	— 263.84 „
Mittelfranken	„	12 205.30 „	12 441.66 „	„	— 236.36 „
Unterfranken	„	359.86 „	400.12 „	„	— 40.26 „
Schwaben	„	299.61 „	347.81 „	„	— 48.20 „

Im Ganzen hatte hienach der Hopfenbau gegenüber dem Jahre 1883 um 589.20 ha = 2 % abgenommen, nachdem er zwischen dem Jahre 1863 bis zum Jahre 1883 um 9 158.85 ha zugenommen hatte.[1])

Nach der mit der Erhebung der Ernte-Ergebnisse für das Jahr 1896 verbundenen Feststellung ist die Anbaufläche auf 25 301.86 ha gefallen.

Die Ernte-Ergebnisse gestalteten sich in Bayern beim Hopfen nach den alljährlichen Erhebungen während der Jahre 1890—96, wie folgt:

	Gesamtertrag	Durchschnittsertrag	
1890 . . .	288 941 Ztr.,	pro ha 10.8 Ztr.	Qual. II.4
1891 . . .	209 884 „	„ „ 7.8 „	„ II.7
1892 . . .	258 491 „	„ „ 9.6 „	„ II.4
1893 . . .	97 223 „	„ „ 3.7 „	„ III.3
1894 . . .	349 471 „	„ „ 13.3 „	„ II.5
1895 . . .	314 185 „	„ „ 12.0 „	„ II.1
1896 . . .	269 844 „	„ „ 10.7 „	„ III.1
Durchschnitt	255 434 Ztr.	pro ha 9.7 Ztr.	Qual. II.6.

Preis- u. Absatzverhältnisse. Der Grund der Abnahme des Hopfenbaues liegt in den seit längerer Zeit fast ununterbrochen andauernden ungünstigen Preis- und Absatzverhältnissen. Die Hopfenpreise sind in einigen Jahren, wie 1885, 1886, 1887, 1889, 1891, 1894—1896, für manche Gegenden so weit gesunken, daß sie kaum und oft nicht einmal die Produktionskosten mehr deckten. Besonders ungünstig gestalteten

1) Die mehr auf Schätzung beruhende Aufnahme der Fläche bei der Erntestatistik für 1895 weist eine Anbaufläche von 26 232.65 ha auf.

sich die Verhältnisse während der letzten Jahre, in welchen nach Mittheilungen des deutschen Hopfenbauvereines für die Produzenten die Hopfenpreise pro Zentner ca. betragen haben:

Jahr	Stadt Spalt ℳ	Feinere Spalter Nebenlagen ℳ	Bessere Spalter leichte Lagen ℳ	Bayerische Landhopfen ℳ
1894	100	70	77	54
1895	150	130	112	48
1896	65	70	44	43

Geringere Ware ging jedoch vielfach erheblich unter diese Preise herunter, ja sie war unverkäuflich.

Die Ursache dieser Verhältnisse ist die Überproduktion. In Deutschland ist wohl der Hopfenbau zurückgegangen (1885 47 390.5 ha; 1890 44 504.8 ha; 1893 42 064.6 ha; 1896 40 699.8 ha); hingegen ist er erheblich in Österreich, dessen Konkurrenz für Bayern besonders in Betracht kommt, dann in Rußland und Amerika, zumal an der Pacificküste gestiegen.[1])

Der Hopfen aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika macht dem bayerischen Hopfen, zumal in den geringeren Sorten, den Markt in England mit Nachdruck und Erfolg streitig, wobei bedenklich ist, daß die amerikanischen Hopfen-

---

1) In Österreich betrug im Jahre 1885 die Anbaufläche 12 775 ha und im Jahre 1895 16 099 ha, demnach um 24 % mehr. — Die Anbaufläche in Rußland wird auf 5 550 Desjatin mit durchschnittlich 250—265 000 Pud à 16.38 kg jährlichen Ertrages geschätzt. Der Jahresverbrauch russischer Brauer umfaßt hingegen nur 85 000 Pud, so daß für die Ausfuhr 165—180 000 Pud bleiben (Bericht des Kaiserlich Deutschen Generalkonsulates in Warschau vom 21. April 1896). — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat nach dem Berichte des landwirthschaftlichen Sachverständigen bei der Kaiserl. Botschaft in Washington vom 1. November 1895 die Hopfenproduktion umfaßt: 1879 120 665 dz 1890 170 000 dz, 1894 360 000 dz und 1895 272 720 dz.

Die Gesamteinfuhr an Hopfen nach Deutschland hat betragen (Spezialhandel) in Tonnen: 1890 1 352, 1891 1817, 1892 1 544, 1893 4 270, 1894 2 425, 1895 2 036, 1896 3 041; die Ausfuhr hingegen: 1890 11 944, 1891 9 856, 1892 9 135, 1893 5 522, 1894 10 925, 1895 10 810, 1896 9 868.

Im Einzelnen umfaßte der Hopfenverkehr Deutschlands (Spezialhandel) mit den obenbezeichneten Staaten folgende Mengen: a) Österreich: Einfuhr von dort 1890 13 131, 1891 16 431, 1892 13 089, 1893 25 735, 1894 20 928, 1895 16 975, 1896 27 990 dz Ausfuhr nach dort 1890 5 749, 1891 3 939, 1892 6 601, 1893 3 092, 1894 9 763, 1895 9118, 1896 3 520 dz; b) Rußland: Einfuhr von dort 1890 22, 1891 1 210, 1892 1 390, 1893 6 150, 1894 981, 1895 2 790, 1896 1 641 dz; Ausfuhr nach dort 1890 7 291, 1891 3 989, 1892 2 824, 1893 1 058, 1894 6 468, 1895 5 577, 1896 4 130 dz; c) Vereinigte Staaten: Einfuhr von dort 1890 14, 1891 20, 1892 40, 1893 309, 1894 291, 1895 —, 1896 — dz; Ausfuhr nach dort 1890 16 110, 1891 8 850, 1892 8 360, 1893 5 143, 1894 7 581, 1895 10 180, 1896 10 494 dz.

produzenten zufolge ihrer Produktions- und Geldverhältnisse ohne Rücksicht auf den erzielten Preis verkaufen müssen.[1])

Die Lage des Hopfenbaues wird außerdem noch dadurch verschlechtert, daß bei Herstellung des Bieres infolge Abkürzung der Lagerzeit weniger Hopfen wie früher nöthig ist, und daß der Hopfen nun auch jahrelang konservirt werden kann.

Die Hoffnung auf ein Verschwinden der großen Hopfenüberproduktion ist nicht groß, obgleich infolge der ungünstigen Preisverhältnisse der Hopfenbau auch in Rußland und Amerika zurückgeht.[2])

Maßnahmen zu Gunsten des Hopfenbaues.

Den mißlichen Verhältnissen des Hopfenbaues kann einigermaßen nur dadurch entgegengearbeitet werden, daß die Produktion qualitativ durch Anbau guter, den jetzigen Bedarfsverhältnissen entsprechender Sorten, rationelle Anlage, Düngung und sonstige sorgfältige Behandlung der Hopfengärten verbessert und durch Auflassung alter, ihrer Lage oder Beschaffenheit zum rationellen Hopfenbau nicht geeigneter Gärten eingeschränkt wird. Ferner muß auch der geerntete Hopfen entsprechend behandelt und schließlich dem Produzenten, soweit es die besonderen Verhältnisse des Hopfenmarktes zulassen, der direkte Absatz thunlichst erleichtert werden.

Nach diesen Richtungen thätig zu werden, waren sowohl die Organe des landwirthschaftlichen Vereines, als auch der in Bayern seinen Sitz habende deutsche Hopfenbauverein bemüht, wobei ihnen die möglichste Unterstützung seitens der k. Staatsregierung zutheil wurde.

Bei den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen der Hopfenbaudistrikte wurde insbesondere durch belehrende Vorträge und Anregungen auf Förderung des Hopfenbaues hingewirkt. In den landwirthschaftlichen Blättern, namentlich dem Wochen-

1) An Hopfen wurden nach England eingeführt:

	Aus Deutschland durchschnittlich	Aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika durchschnittlich
Jahr 1870—1879 . . .	48 556 Ztr.	57 297 Ztr.
„ 1880—1889 . . .	31 817 „	67 884 „
„ 1890	25 129 „	73 448 „
„ 1891	17 199 „	80 226 „
„ 1892	11 691 „	80 829 „
„ 1893	3 785 „	141 849 „
„ 1894	12 053 „	109 731 „
„ 1895	15 400 „	153 046 „

Bericht des landwirthschaftlichen Sachverständigen bei der Kais. Deutschen Botschaft in London vom 30. November 1896.

2) Berichte des Kais. Deutschen Generalkonsulates in Warschau vom 21. April 1896, des Kais. Konsulates in Kiew vom 6. Juli 1897 und des Kais. Konsulates in St. Francisco vom 2. Juli 1896. — In England ist die Hopfenbaufläche zurückgegangen von 71 789 Acker im Jahre 1878 auf 54 551 Acker im Jahre 1890 und 54 249 Acker im Jahre 1896 (Bericht des landwirthschaftlichen Sachverständigen bei der Kais. Deutschen Botschaft in London vom 30. November 1896).

blatte des landwirthschaftlichen Vereines fanden zahlreiche beachtenswerthe Abhandlungen einschlägigen Inhalts Aufnahme. Die betheiligten landwirthschaftlichen Kreisvereine und der bayerische Landwirthschaftsrath suchten durch Anregungen und Anträge in Bezug auf Zoll- und Exportverhältnisse, Bildung von Absatzgenossenschaften, Anlage von Trockenanstalten, Regelung der Siegelverhältnisse ꝛc. die Interessen der Hopfenbauer zu wahren. Der landwirthschaftliche Kreisausschuß von Oberfranken hat im Jahre 1897 30 000 Hopfenfechser aus Saaz bezogen und an heimische Hopfenbauern zur Anpflanzung unentgeltlich hinausgegeben.

Deutscher Hopfenbauverein.

Eine rege Thätigkeit entwickelte der deutsche Hopfenbauverein in Nürnberg. Dieser im Jahre 1874 gegründete und im Jahre 1892 reorganisirte, unter dem Protektorate Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern stehende Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, sowohl den richtigen Hopfenbau, als auch den reellen Handel auf rechtlicher Grundlage durch das Zusammenwirken der Produzenten zu fördern. Der Verein zerfällt in 16 Zweigvereine, darunter 6 bayerische (Spalter Gebiet; Hersbrucker Land; Neustadt a. A. mit Aischgrund; Niederbayern, Oberbayern und Schwaben; Ober- und Unterfranken; Oberpfalz und Rheinpfalz). Seinen Aufgaben kommt der Verein nach insbesondere durch Herausgabe der belehrende Aufsätze, sowie Preis- und Marktberichte bringenden „Mittheilungen des deutschen H. B. V." und besonderer Marktberichte; durch Veranstaltung regelmäßiger Hopfenkultur- und Düngungsversuche an Versuchsstationen — im Jahre 1896 28, und zwar die meisten in Bayern — unter sachverständiger Leitung bei unentgeltlicher Lieferung der Düngemittel, durch Vertheilung guter Hopfenfechser; durch Abhaltung von Wanderversammlungen mit Vorträgen, belehrende Ausflüge; durch Sammlung und Verwerthung von Hopfen-Produktions- und Marktberichten des Auslandes, durch Ertheilung von Rathschlägen an Mitglieder zumal auch für Errichtung von Trocken- und Präparir-anstalten, durch Veranstaltung von Ausstellungen ꝛc. Nach der letzteren Richtung ist insbesondere die Organisation der Theilnahme bayerischer Produzenten an den in den Jahren 1894, 1895, 1896 und 1897 in Berlin vom Vereine „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin" unter Antheilnahme der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft durchgeführten Hopfen- und Gerstenausstellung zu erwähnen. Dieselbe war zumal in den ersten Jahren aus Bayern zahlreich beschickt. Die bayerischen Produzenten fanden hiebei warme Anerkennung, nicht aber die angestrebte direkte Verbindung mit den Konsumenten. Das k. Staatsministerium des Innern förderte die Beschickung der Ausstellung aus Bayern durch Zuschüsse im Gesamtbetrage von 3 750 ℳ. Die betheiligten landwirthschaftlichen Kreisvereine gewährten Beiträge zur Bezahlung der Platzmiethe der Aussteller. Für das Jahr 1896 war eine Hopfen- und Gerstenausstellung in Nürnberg in Aussicht genommen, zu welcher das genannte Ministerium einen Zuschuß von 3 500 ℳ bewilligte. Wegen ungünstigen Ernteausfalles wurde die Ausstellung auf das Jahr 1897 verschoben.

Seit dem 1. Juli 1894 hat der deutsche Hopfenbauverein eine besondere Geschäftsstelle in Nürnberg, welcher außer einem Theile der oben erwähnten Aufgaben insbesondere die Vermittlung des Absatzes für die Mitglieder zukommt.

Diese Vermittelung erstreckte sich:

im Jahre	1894	auf	724	Ballen	durchschnittlich	à 53.60 ℳ. pro Ztr.
„ „	1895	„	673	„	„	à 61.20 „ „ „
„ „	1896	„	752	„	„	à 42.70 „ „ „

Die **Zweigvereine** des d. H. V. V. wirkten u. A. auch durch gemeinsamen Ankauf von Kunstdünger, Stangen, Draht, Aufstellung von Verkaufsagenten ꝛc. ꝛc. Die Mitgliederzahl des deutschen H. V. V. umfaßte Ende 1896 1 333, hievon 859 aus Bayern.

Das k. Staatsministerium des Innern ließ dem Verein stets die möglichste Unterstützung zu theil werden. An Zuschüssen erhielt er hiebei:

1890 750 ℳ, 1891 950 ℳ, 1892 1 250 ℳ, 1893 1 000 ℳ, hievon jeweils 250 ℳ zu Kultur- und Düngungsversuchen, dann 1894 bis 1897 je 4 000 ℳ.

Außerdem werden dem deutschen H. V. V. in Mittelfranken 400 ℳ, dann in Ober- und Niederbayern je 100 ℳ jährlich vom landwirthschaftlichen Kreisverein zugewendet.[1])

Genossenschaftliche Organisation des Absatzes. Mit Entschließung vom 5. August 1896 regte das k. Staatsministerium des Innern beim bayerischen Landwirthschaftsrathe die Prüfung der Frage **genossenschaftlicher Organisation der Producenten für den Absatz von Hopfen** an. Infolgedessen erklärte der bayerische Landwirthschaftsrath die Anlage genossenschaftlicher oder gemeindlicher **Hopfen-Trocken und Präparir anstalten**, in welchen der Hopfen behandelt und versandmäßig verpackt werden kann, die **Bildung von Verkaufsgenossenschaften** für die einzelnen Orte oder, wo dies nicht möglich ist, die Aufstellung von **Vertrauensmännern** für den Verkauf als Maßnahmen für Förderung günstigeren Absatzes und Einschränkung des Zwischenhandels.

Das k. Staatsministerium des Innern setzte hierauf die Kreisregierungen und Distriktsverwaltungsbehörden von diesen Vorschlägen mit der Weisung in Kenntnis, die bezüglichen Bestrebungen der Hopfenbautreibenden kräftigst zu fördern, und erklärte sich zugleich bereit, für Errichtung der erwähnten Anstalten Zuschüsse und unverzinsliche oder gering verzinsliche Vorschüsse zu gewähren.

Solche Unterstützungen wurden bislang bewilligt:

Dem Darlehenskassenverein Abens, Bezirksamts Freising, 1500 ℳ Zuschuß und 10000 ℳ Vorschuß; dem Darlehenskassenverein Hohenthann, Bezirksamts Rottenburg, 1000 ℳ Zuschuß und 3000 ℳ Vorschuß; der Gemeinde Hohenstadt, Bezirksamts Hersbruck, 1000 ℳ Zuschuß und 10000 ℳ Vorschuß; der Gemeinde Vorra, Bezirksamts Hersbruck 1000 ℳ Zuschuß und 10000 ℳ Vorschuß und der Gemeinde Ellingen, Bezirksamts Weißenburg a. S. 800 ℳ Zuschuß und 2800 ℳ Vorschuß. In Wolnzach, Bezirksamts Pfaffenhofen, und in Neustadt a. A., Bezirksamts gleichen Namens, sind bereits seit Jahren mit gutem Erfolg Trocken- und Präparir anstalten als gemeindliches, bezw. genossenschaftliches Unternehmen in Betrieb. Eine systematische Verbreitung von Trockenanstalten ist wohl erwünscht. Bezüglich der Präparir anstalten erscheint hingegen Vorsicht geboten.

---

1) An sonstigen staatlichen Zuschüssen bezieht der Deutsche Hopfenbauverein 1500 ℳ in Preußen, 400 ℳ in Württemberg, dann je 300 ℳ in Baden und Elsaß-Lothringen.

Verhältnisse des ausländischen Hopfenbaues 2c.

Da die **ausländischen Preis-, Produktions- und Absatzverhältnisse des Hopfens** für die inländischen Produzenten und Händler von erheblicher Bedeutung sind, regte das k. Staatsministerium des Innern im Jahre 1895 beim Auswärtigen Amte in Berlin an, es möchten die deutschen Konsularbehörden und landwirthschaftlichen Sachverständigen bei den kaiserlichen Missionen angewiesen werden, den bezüglichen Verhältnissen ihr volles Angenmerk zuzuwenden und verlässige Berichte einzusenden. Demzufolge erging auch an die Konsularbehörden in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Belgien, England, Frankreich, Österreich-Ungarn und Rußland, sowie an die landwirthschaftlichen Sachverständigen bei den Missionen in Washington, London, Paris, Wien und St. Petersburg die Weisung, zeitweise über die Bedingungen, die Entwickelung und den jeweiligen Stand der Hopfenkultur und des Hopfenhandels ihrer Bezirke zu berichten. Die zum Theil sehr beachtenswerthen Berichte gehen auch dem deutschen Hopfenbauvereine zu, der, soweit zulässig, für die Veröffentlichung sorgt.

Die Hopfenausfuhr aus Deutschland[1]) ist erheblich erschwert durch die in Frankreich, Rußland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehenden ungünstigen Zollverhältnisse. Die auf Besserung derselben gerichteten Anregungen der k. b. Staatsregierung hatten bisher leider nicht den gewünschten Erfolg. Auch bei den Verhandlungen für den deutsch-russischen Handelsvertrag konnten weitere Zugeständnisse nicht erreicht werden, als wie sie im Vertrage vom 10. Februar 1894 (Reichs-Ges. Bl. S. 153) — russischer Zoll für ein Pud (40 Pfd.) 3 Rub. 50 Kop. oder für einen Zentner 83.50 ℳ[2]), deutscher Zoll für einen Zentner 29.22 ℳ — niedergelegt sind.

Hopfentheilungslager.

Einen Gegenstand lebhafter, auch vom deutschen Hopfenbauvereine und dem bayerischen Landwirthschaftsrathe vertretener Klage der Hopfenbauinteressenten bildeten die unter zollamtlichem Mitverschluß stehenden, zumeist in Nürnberg vorkommenden **Hopfen-Privattransitmagazine**, auch **Hopfentheilungslager** genannt, in welche ausländischer Hopfen unter Umgehung der öffentlichen zollamtlichen Niederlagen zu dem Zwecke eingelagert wurde, um nach erfolgter Weiterveräußerung oder auch ohne solche, sei es unvermischt oder mit inländischem Hopfen vermischt, dem Auslande oder gegen Zollentrichtung dem inländischen Verbrauche zugeführt zu werden. Ein nachtheiliger Einfluß wurde insbesondere darin erblickt, daß die Händler des Öfteren ausländischen, zumal russischen Hopfen mit inländischem vermischten, dann in bayerischer Packung in den Handel brachten und hiedurch den Ruf des bayerischen Hopfens schädigten.

Zur thunlichsten Fernhaltung dessen hat die k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern mit Zustimmung des k. Staatsministeriums der Finanzen unterm 28. August 1896 verfügt, die Errichtung der fraglichen Transitmagazine dürfe nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Hopfen **ausschließlich** im Auslande abgesetzt wird. Ferner muß Hopfen, welcher in Theilungslagern unter zollamtlicher Kontrolle umgepackt und gemischt wird, bei der Abmeldung als das, was er ist, deklarirt werden; die zur Weitersendung bestimmte Emballage

---

1) Siehe oben S. 103 Note 1.

2) Vor dem Handelsvertrage war der Zoll für ein Pud 10 Rubel.

hat an der Außenseite in deutlicher Schrift die entsprechende Bezeichnung nach dem Herkunftslande zu tragen. Die Zollbeamten haben den Vollzug sorgfältig zu überwachen. Bei Nichtbeachtung der Anordnung wird die Abfertigung der Sendung versagt und tritt eventuell Einziehung der Lagerbewilligung ein. Eine Umpackung und im Zusammenhange hiemit Mischung und Schwefelung des ausländischen Hopfens in den öffentlichen Niederlagen darf nicht stattfinden.

Hopfensiegel.

Seitens der Vorstandschaft des deutschen Hopfenbauvereines und anderer Interessenten wurde in den letzteren Jahren darüber geklagt, daß zu viele Hopfensiegel vorhanden seien, und die Siegelung nicht immer ordnungsgemäß erfolge; es sei daher eine Revision der Siegelordnungen und der Siegelbezirke veranlaßt. Das k. Staatsministerium des Innern nahm sodann nach Einvernehmen des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereines Veranlassung, mit Entschließung vom 17. Februar 1893 eine strengere Handhabung der Siegelordnungen, insbesondere die Hintanhaltung des Siegelns von Hopfen nicht siegelberechtigter Gemeinden, sowie deutliche Signirung und Verwendung lesbarer Schrift für die Wagscheine, dann eine zeitgemäße Revision der Siegelordnungen in Bezug auf die Angabe des Gewichtes in Kilogramm, die Veröffentlichung der abgeschlossenen Verkäufe und die Plombirung der Hopfenballen sowie schließlich eine Reorganisation der Siegelbezirke durch Bildung größerer Bezirke und Eintheilung in Zonen, wie sie mit Erfolg seit Jahren in Saaz[1]) durchgeführt ist, anzuregen. Diese Bestrebungen hatten wenig Erfolg; erst in neuerer Zeit scheint die Neubildung der Siegelbezirke in dem bedeutsamen Spalter Bezirke zu gelingen. Mit der Verleihung von neuen Hopfensiegeln wird sehr vorsichtig vorgegangen; insbesondere wird hiebei darauf gesehen, daß die älteren Siegelrechte einer anderen Gemeinde nicht verletzt werden, und daß das Siegel genau den wirklichen Verhältnissen entspricht. Allgemeine Zusätze, wie z. B. bei Spalt und dergleichen, werden nicht mehr zugelassen. Verliehen sind im Ganzen rund 130 Siegel. Seit dem Jahre 1890 gelangten nur 15 Siegel zur Verleihung.

Die Frage, ob und inwieweit ein allgemeiner Signirungszwang für Hopfen eingeführt werden kann, unterliegt der Prüfung.

Versuchs-anstalten.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß den Leitern der staatlich unterstützten Brauerei-Versuchsanstalten zu Nürnberg und Weihenstephan außer der Verpflichtung, alle in der Brauerei zur Verwendung gelangenden Rohstoffe und Hilfsstoffe, die Halbfabrikate und Produkte auf Antrag jedes Interessenten zu untersuchen, auch obliegt, von sich aus jährlich Untersuchungen der Hopfen- und Gerstenernte auf ihre Verwendbarkeit im Brauereibetrieb vorzunehmen und die Ergebnisse dieser Untersuchungen durch bayerische Fachzeitschriften zu veröffentlichen.

Zuschüsse.

An Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung des Hopfenbaues und Absatzes wurden in den Jahren 1890—1896 einschließlich gewährt vom Staate 23 450 ℳ, von landwirthschaftlichen Kreisvereinen 3730 ℳ (Oberbayern, Niederbayern, Mittelfranken und Schwaben), von landwirthschaftlichen Bezirksvereinen 2260 ℳ und aus Distriktsmitteln 600 ℳ, im Ganzen 30 040 ℳ.

---

1) Dort tritt zwar das größere Produktionsgebiet geschlossen nach Außen hervor; die innerhalb desselben um den Mittelpunkt gelegenen Produktionsringe sind jedoch unterschieden (Bezirkshopfen, Kreishopfen ꝛc.).

b) Flachs- und Leinbau.

Dieser geht in Bayern fortgesetzt zurück und beschränkt sich fast nur noch auf den Eigenbedarf der Landwirthe. Es wurden nach den Erhebungen über die Bodenbenützung gebaut: Statistik.

	im Jahre 1893:	im Jahre 1883:		
Oberbayern .	2 008.94 ha	2 191.43 ha	demnach	— 182.49 ha
Niederbayern	2 431.63 „	2 809.59 „	„	— 377.96 „
Pfalz . . .	41.66 „	45.93 „	„	— 4.27 „
Oberpfalz .	2 974.57 „	3 441.47 „	„	— 466.90 „
Oberfranken .	1 396.66 „	1 834.19 „	„	— 437.53 „
Mittelfranken	965.92 „	1 214.79 „	„	— 248.87 „
Unterfranken .	317.71 „	491.99 „	„	— 174.28 „
Schwaben .	1 672.10 „	2 046.54 „	„	— 374.44 „
im Königreiche	11 809.19 ha	14 075.93 ha	demnach	— 2 266.74 ha = 16.10 %

Die Anbaufläche für Hanf hat im Ganzen im Jahre 1893 nur noch 1 066.98 ha — im Jahre 1883 1 466.81 ha — betragen. Im Jahre 1863 wurden hingegen noch 44 765.29 ha mit Flachs und Hanf bebaut.

Das Erträgnis an gehecheltem Flachs hat betragen:

1890	im Ganzen	143 390	Ztr. und	pro Hektar	10.1	Ztr.	Qualität	II.4
1891	„ „	119 842	„ „	„ „	8.5	„	„	II.3
1892	„ „	106 351	„ „	„ „	7.5	„	„	II.2
1893	„ „	87 428	„ „	„ „	7.4	„	„	II.9
1894	„ „	96 921	„ „	„ „	8.2	„	„	II.4
1895	„ „	96 509	„ „	„ „	8.1	„	„	II.5
1896	„ „	95 961	„ „	„ „	8.9	„	„	II.7
durchschnittlich	im Ganzen	106 629	Ztr. und	pro Hektar	8.4	Ztr.	Qualität	II.5

Der Hauptgrund des Rückganges der bayerischen Flachsproduktion ist darin gelegen, daß die einheimischen Flachsbauer in Bezug auf Behandlung des Anbaues und die Bearbeitung des Rohflachses mit den nach dieser Richtung vorgeschritteneren ausländischen Produzenten nicht konkurriren können. Die k. b. Staatsregierung hat der Förderung des Flachsbaues bereits sehr früh ihr Augenmerk zugewendet. So wurden in den Jahren 1854 ff. die Errichtung von Warmwasserröstanstalten in Schönberg bei Passau, Weiden und Kaufbeuren mit erheblichen Mitteln unterstützt, um zu erreichen, daß den Flachsbauern das rohe Flachsstroh ohne weitere Bearbeitung abgenommen werden könne. Die Unternehmungen hatten jedoch keinen günstigen Erfolg.[1]) In den Jahren 1876 ff. bemühten sich auf Anregung des k. Staatsministeriums des Innern die Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines in Oberfranken und Niederbayern um Hebung der Flachsproduktion durch Belehrung in Vorträgen und Broschüren. Außerdem entsendete das letztere auch junge intelligente Männer aus dem bayerischen Walde in die Flachsbereitungsschule zu Mährisch-Schönberg, damit sie zu Hause als Vorarbeiter oder Röstmeister thätig werden können. Auch diesen Schritten fehlte der nachhaltige Erfolg. Rückgang des Flachsbaues.

1) Die Staatskasse büßte hiebei 66 000 fl. ein.

Hebung des Flachsbaues.

In neuerer Zeit machen sich infolge der gesunkenen Getreidepreise allenthalben energischere Bestrebungen auf Hebung des Flachsbaues wieder geltend. Man sucht die Ausbildung eines Flachsbereitungsverfahrens zu erreichen, welches einen fabrikmäßigen Betrieb gestattet, so daß dem Landwirth nur die Erzeugung des rohen Flachsstengels verbleibt. Nach dieser Methode gelangt in einigen Fabriken, so z. B. in Heidenheim, das Flachsröstverfahren des Professor Bauer in Stuttgart zur Anwendung. Flachs hiefür wird u. A. in Lauingen, Bezirksamts Dillingen, gebaut. Das k. Staatsministerium des Innern gewährte zur Förderung dieses Anbaues 400 ℳ.

Eine Wiederbelebung des Flachsbaues würde in den hiefür geeigneten Gegenden, wie z. B. in der nördlichen Oberpfalz, dem bayerischen Wald, dem Sechsämterland, dem Frankenwald und dem Alpenvorland dem Interesse der dortigen Landwirthe wohl nicht widersprechen. Denn gute Flächse sind stets gesucht und gezahlt.[1])

c) Tabak.

Allgemeines.

In Bezug auf den Tabakbau ist für den Anfang der 1890er Jahre gleichfalls ein Rückgang festzustellen. Die Ursache hiefür lag in den schwankenden, zumeist niedrigen Preisen, zumal bei den leichten Tabaken, für die z. B. in Mittelfranken nur noch 12 ℳ pro Zentner erzielt wurden. Dem Rückgange des Tabakbaues, welcher wegen der hiemit verbundenen Entwerthung des Grund und Bodens und der Entziehung von Arbeitsgelegenheit für weniger arbeitsfähige Leute — Frauen und Kinder — zu bedauern war, wurde durch Qualitätsbau und Einschränkung der Produktion auf die wirklich hiezu geeigneten Lagen wirksam entgegengearbeitet. Seit dem Jahre 1892, in welchem, wie im ganzen deutschen Zollgebiete so auch in Bayern, die mit Tabak bepflanzte Fläche seit Jahrzehnten den kleinsten Umfang eingenommen hatte, ist der Anbau von Tabak wieder im Zunehmen begriffen und hat sich namentlich 1895 gegen 1894 bedeutend gehoben. Diese Zunahme erklärt sich durch die guten Ernten der Jahre 1892 bis 1894, den günstigen Absatz der geernteten Tabake sowie die befriedigenden Preise.

Die Zahl der Tabakpflanzer belief sich im Jahre 1895/96 in Bayern auf 13 176 (im ganzen Zollgebiete auf 84 269) mit einer Tabakanbaufläche von 36 464.7 ha. Die Menge des geernteten Tabaks betrug im gleichen Jahre

---

1) Der Nettoertrag wird bei Flachs durchschnittlich mit 369 ℳ pro Hektar berechnet (bei Getreide mit 150 ℳ, Futterbau 162 ℳ und Kartoffeln 360 ℳ).

Die Einfuhr nach Deutschland hat betragen bei

	Flachs:		Werg (Heede):	
	dz (100 kg)	im Werthe von	dz (100 kg)	im Werthe von
1890 . . .	606 911	37 628 000 ℳ,	208 325	8 833 000 ℳ
1891 . . .	579 360	34 762 000 „	203 766	7 336 000 „
1892 . . .	568 821	31 191 000 „	215 264	6 888 000 „
1893 . . .	588 744	39 144 000 „	191 326	6 529 000 „
1894 . . .	544 936	38 970 000 „	210 377	7 552 000 „
1895 . . .	649 289	37 654 000 „	251 718	8 770 000 „
1896 . . .	541 861	31 428 000 „	283 690	9 881 000 „

7 114 178 kg. Die Erntejahre 1886/87 bis 1895/96 zeigen für Bayern folgende Ergebnisse:

Erntejahr	Anbaufläche	Ertrag an trockenen (dachreifen) Tabakblättern		Mittlerer Preis für 100 kg trockener Tabakblätter (einschließlich der Steuer)	Bruttogelderträg der Tabakernte überhaupt (nach Abzug der Steuer)	Bruttogelderträg eines Hektar der mit Tabak bebauten Fläche (nach Abzug der Steuer)
		überhaupt	auf 1 ha			
	in ha	in 1 000 kg	in 100 kg	in ℳ	in 1 000 ℳ	in ℳ
1886/87	3 448	5 824	16.9	76.0	2 330	676
1887/88	3 991	6 680	16.7	67.7	2 117	530
1888/89	3 454	4 640	13.4	76.6	1 885	546
1889/90	3 423	6 953	20.3	76.7	2 832	827
1890/91	3 970	7 817	19.7	68.1	2 510	632
1891/92	3 317	5 653	17.0	68.1	1 816	547
1892/93	2 094	3 897	18.6	69.8	1 319	630
1893/94	2 179	4 131	19.0	79.0	1 777	811
1894/95	2 778	5 777	20.8	84.7	2 812	1 012
1895/96	3 650	7 120	19.5	72.2	2 579	707
10jähriger Durchschnitt	3 230	5 849	18.2	73.9	2 198	692

Die in Bayern gepflanzten Tabaksorten sind hauptsächlich: in der Pfalz Friedrichsthaler und Gunditabak, dann deutscher (Weißrippen-) und Veilchentabak (sog. virginischer), sowie Maryland- und Amersforter Tabak; in Mittelfranken deutscher und Veilchentabak, in mehreren Bezirken auch amerikanischer Tabak; in Unterfranken vorzugsweise wieder Gundi- und Friedrichsthaler, sowie Veilchentabak.

Der Behandlung der Tabakpflanzungen und des geernteten Tabaks wird in den Bezirken, in denen der Tabakbau von großer Bedeutung ist, seitens der Staatsbehörden und der Organe des landwirthschaftlichen Vereins lebhafte Aufmerksamkeit gewidmet. Bau und Behandlung, insbesondere Düngung des Tabaks wurden in Vorträgen bei landwirthschaftlichen Wanderversammlungen erörtert. In den Jahren 1892 und 1893 gelangten durch die landwirthschaftliche Versuchsstation in Speyer Tabakdüngungsversuche unter Verwendung der von den Staßfurter Kaliwerken unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kalidüngemittel zur Ausführung. Das landwirthschaftliche Kreiscomité der Pfalz wendete hiefür 697.85 ℳ auf, wozu das k. Staatsministerium des Innern 600 ℳ Zuschuß bewilligte; für das Jahr 1897 hat der landwirthschaftliche Kreisausschuß zum gleichen Zweck einen Aufwand von 100 ℳ vorgesehen. Behandlung der Pflanzungen und des Tabaks.

Tabak-Ausstellungen fanden statt im Jahre 1891 in Speyer, veranstaltet von dem vorgenannten Kreiscomité und in Haßloch, veranstaltet vom landwirthschaftlichen Bezirksausschusse Neustadt a. H. Der Kreisausschuß der Pfalz genehmigte hiefür im Jahre 1891 428 ℳ und 1893 388 ℳ.

Gegen unreelle Geschäftsgebahrung auf dem Gebiete des Tabakhandels, insbesondere gegen den Kauf des Tabaks auf dem Felde oder in den Hängen wird in neuester Zeit in Süddeutschland durch eine Vereinigung von Händlern Tabakhandel.

und Fabrikanten, welche im Jahre 1896 in Mannheim zusammentraten, energisch vorgegangen.[1])

Zur unversteuerten Lagerung inländischen Tabaks werden an mehreren Orten die öffentlichen Zollniederlagen, außerdem aber auch Privat-Niederlagen benützt, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, und in denen vielfach auch die weitere Behandlung des Rohtabaks (Fermentiren, Sortiren, Streichen, Entrippen, Verpacken) vorgenommen wird. Im Jahre 1895 gab es in Bayern 55 solche Privatlager und außerdem eine der Stadtgemeinde Landau gehörige öffentliche Niederlage für unversteuerten Tabak, welche von 23 Händlern und 8 Fabrikanten benützt wurde. Von dem Pfälzer Tabak sind im Jahre 1895/96 größere Mengen nach dem Auslande (Frankreich, Schweiz) ausgeführt worden; im Übrigen wird jedoch der einheimische Tabak beinahe ausschließlich an inländische Käufer abgesetzt.

Die im Jahre 1895/96 für je 100 kg dachreifen Tabaks bezahlten Preise (ausschließlich der Steuer) waren: in der Pfalz für Obergut 24—56 ℳ, Sandblätter 20—50 ℳ, Grumpen 8—30 ℳ; in Mittelfranken für deutschen Tabak: Obergut 30—46 ℳ, Sandblätter und Grumpen gemischt 20—24 ℳ; für Veilchentabak: Obergut 24—30 ℳ, Sandblätter und Grumpen 18—20 ℳ; und in Unterfranken für Obergut und Sandblätter 18—40 ℳ.

In der Pfalz zeigen sich in neuerer Zeit auch für die Verwerthung des Tabaks genossenschaftliche Bestrebungen. Auf diesem Wege kann noch manche Besserung in Bezug auf Behandlung und Verwerthung des Tabaks erreicht werden.

5. Weinbau.

Statistik. Die Ergebnisse der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung von den Jahren 1883 und 1893, dann der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik vom Jahre 1895 lassen in Bezug auf den Weinbau in Bayern folgende Anbauflächen ersehen:

Regierungs-Bezirk	im Jahre 1883 ha	1893 ha	1895 ha	Zunahme bezw. Abnahme 1893 gegen 1883 ha	Zunahme bezw. Abnahme 1895 gegen 1893 ha
Oberbayern . .	—	—	—	—	—
Niederbayern . .	2.39	2.32	0.3	— 0.07	— 2.02
Pfalz	13 388.11	13 903.01	13 837	+ 514.90	— 66.01
Oberpfalz . . .	110.61	119.75	160	+ 9.14	+ 40.25
Oberfranken . .	46.98	28.15	89	— 18.83	+ 60.85
Mittelfranken . .	492.91	487.28	562	— 5.63	+ 74.72
Unterfranken . .	9 616.52	9 119.35	7 860	— 497.17	— 1 259.35
Schwaben . .	189.61	131.96	144	— 57.65	+ 12.04
Königreich	23 847.13	23 791.82	22 652	— 55.31	— 1 139.82

1) Bericht des K. B. Konsulates in Karlsruhe. Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1897 I. H.

Die Zahl der Weinbaubetriebe beträgt nach der Aufnahme vom 14. Juni 1895 in Niederbayern 2, in der Pfalz 28 092, in der Oberpfalz 266, in Oberfranken 201, Mittelfranken 1 720, Unterfranken 20 991 und in Schwaben 408; im Ganzen 51 680, darunter 46 798 mit einer als Weingarten oder Weinberg benützten Fläche von weniger als 1 ha.

Eine wesentliche Bedeutung kommt dem Weinbau nur in der Pfalz und in Franken, zumal in Unterfranken zu. Außerdem kommt er noch in geringem Umfange Schwaben und die Oberpfalz in Betracht; einer besonderen Erwähnung verdient hiebei jedoch nur das geschlossene Weinbaugebiet bei Lindau i. B.

a) Der pfälzische Weinbau.

In der amtlichen Denkschrift „Die Landwirthschaft in Bayern" vom Jahre 1890 ist S. 264 ff. ein eingehender Bericht über den pfälzischen Weinbau gegeben. Die allgemeinen Verhältnisse haben sich seitdem wesentlich nicht verändert. Der Kultur der Rebe wird durchgängig große Sorgfalt zugewendet; neben dem erprobten alten Verfahren werden aber auch neue Versuche unternommen. Anbau- und Kulturverhältnisse.

Der Weinberg (Wingert) ist in der Pfalz dem Besitzer ans Herz gewachsen; eine Veräußerung desselben wird möglichst vermieden. Der Winzer legt seine Ersparnisse in der Regel wieder in Weinbergen an, oft zu Preisen, welche fortgesetzt gute Ernten zur Voraussetzung haben. Infolgedessen zeigt auch die Weinbaufläche in der Pfalz eine nahezu ununterbrochene Vermehrung.

Im Ertrage waren während des Jahres 1883 12 647.67 ha und während des Jahres 1893 12 690.38 ha. Der vom Jahre 1893 auf 1895 eingetretene unbedeutende Rückgang der Weinbaufläche kann vielleicht zum Theil darin seine Ursache haben, daß das Produkt der Portugiesertraube (Rothwein), welche in den Gemarkungen der Ebene eine sehr ausgedehnte Verbreitung gefunden hat, in den letzten Jahren keine recht lohnenden Preise mehr brachte.

Bezüglich der zum Anbau gelangenden Sorten ist noch hervorzuheben, daß die Riesling-Rebe, welche den feinen, bouquetreichen Wein liefert, dem früher üblichen Franken (grünen Sylvaner) das Terrain streitig macht, da Händler und Konsument rein schmeckende und möglichst leichte (süffige) Weine verlangen, die sich dabei auch rasch und günstig entwickeln sollen.

In Ansehung der Kultur der Weinberge ist zu erwähnen:

Bei der Bearbeitung derselben kommt der Weinbergspflug nur hie und da zur Anwendung, um den Boden vor dem Hacken zu lockern. Als Dünger wird allgemein noch immer Rindviehdünger in zwei oder dreijährigem Turnus verwendet. Kunstdünger findet vereinzelt als Beigabe Verwendung; am oberen Gebirge zumal Thomasschlacke und Kainit. Der früher sehr beträchtliche Verbrauch von Wollabfällen ist im Rückgange begriffen. Die Wolle macht durch ihren Stickstoffgehalt die Rebe zu üppig, so daß auch die Traube eine Beschaffenheit annimmt, die dort, wo besonders auf Qualität gezüchtet wird, nicht immer günstig ist. Auf Anregung der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft werden nach Anleitung einer aus deutschen Weinbaugebieten berufenen Sachverständigenkonferenz mehrjährige Versuche mit künstlichem Dünger durch pfälzische Weinproduzenten auf

ihre Kosten vorgenommen. Hiebei wird insbesondere auch der Frage der Hebung der Rebenmüdigkeit durch Behandlung mit Schwefelkohlenstoff, tiefere Bodenbearbeitung, Untergrunddüngung, Zufuhr von frischem Erdreich und Zwischenkultur von Leguminosen Beachtung geschenkt. Die Weinbergdüngungsfrage wurde auch auf der Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins der Pfalz im Jahre 1893 (Referent Reichsrath Dr. v. Buhl in Deidesheim) eingehend behandelt.

Von einigen Besitzern werden schon seit mehreren Jahren Pfropfungs- (Korkveredlungs-) Versuche mit einheimischen Sorten vorgenommen, um auf eine stark wurzelnde und ausdauernde Unterlage eine edle aber schwächer bewurzelte Rebe zu bringen und diese dadurch zu kräftigen; als erstere diente die Portugieser- und Trollinger-, als letztere die Traminerrebe.

Die Lese der Trauben geschieht, besonders beim Qualitätsbau, mit großer Sorgfalt. Seit den letzten Jahren hat die Verwendung von Traubenquetschmaschinen in den Weinbergen zugenommen. In einigen Großbetrieben wurden auch hydraulische Keltern angeschafft.

Die neuesten Versuche, reingezüchtete Hefe zur Einleitung der Gärung zu benützen, haben gleichfalls bereits in mehreren Kellern Eingang gefunden. Bei den Verhandlungen des XIV. deutschen Weinbaukongresses 1895 zu Neustadt a. H. wurde auf Grund eingehender Berathung zu Versuchen aufgefordert.

Der wirthschaftliche Betrieb der Weinberge in der Pfalz hat eine nicht unwesentliche Förderung durch Flurbereinigungen, d. i. Feldwegregelungen, auf Grund des Gesetzes vom 29. Mai 1886, die Flurbereinigung betreffend, erfahren. Sehr häufig sind Weinberge nur auf Pfaden, oft auch nur durch Grundstücksfurchen zugänglich. Werden an Stelle solcher Zugänge fahrbare Feldwege geschaffen, so hat dies bedeutende Ersparnisse bei der Bewirthschaftung zur Folge. Solche Feldwegregelungen wurden in der Pfalz 37 in 29 Gemeinden mit einer Vereinigungsfläche von ca. 620 ha durchgeführt. Die hieraus erwachsenen Vorteile sind auf ca. 380 000 ℳ veranschlagt worden. In einigen der betheiligten Gemeinden war bei dem bisherigen Mangel entsprechender Zu- und Abfuhrwege und der damit verbundenen Vertheuerung der Bewirthschaftung der Weinbau bereits merklich zurückgegangen gewesen; infolge der Neuanlage der Fahrwege hat er sich jedoch wieder gehoben.

Entwässerungen von Weinbergen, wie sie insbesondere bei den Weingärten in der Ebene oft nöthig sind, wurden in den letzten Jahren unter Mitwirkung des kulturtechnischen Personals wiederholt ausgeführt. Wie groß der Vortheil ist, beweist der Erlös eines drainirten Weinbergs bei Dürkheim; von demselben wurde der Morgen (ca. 2 500 qm) vor der Entwässerung mit 1 087 ℳ und nachher mit 6 050 ℳ bezahlt. [1])

Dem pfälzischen Weinbau wurde die gebührende Fürsorge sowohl seitens der k. Staatsregierung als auch seitens der Organe des landwirthschaftlichen Vereins zu theil.

Mittel zur Hebung des Weinbaues.

Das k. Staatsministerium des Innern überwies von den seitens des Landtages zur Hebung der Weinkultur seit 1894 bewilligten Mitteln zu 7 000 ℳ all-

1) Jahresbericht des Kreiscomités des landwirthsch. Vereins der Pfalz. 1892. S. 11.

jährlich 4 000 ℳ dem pfälzischen Kreisausschuß. Bei der Verwendung dieses Zuschusses sollen insbesondere berücksichtigt werden: die Hebung der Rebenzucht und der Rebenveredelung durch Rebschulen, Beihilfe zur Beschaffung künstlicher Dünger für Rebpflanzungen, Bekämpfung von Rebenkrankheiten und Rebenschädlingen außer der Reblaus, Belehrung der weinbautreibenden Bevölkerung in Musteranstalten, dann durch Wandervorträge und Lehrkurse, Anweisung der Weinbautreibenden durch Prämien, und Förderung des Genossenschaftswesens. Über die Verwendung der Mittel im Einzelnen hat eine bei dem landwirthschaftlichen Kreisausschuß hiezu eingesetzte besondere sachverständige Kommission im Benehmen mit dem ersteren zu entscheiden. Dieselbe beschloß zunächst aus den Mitteln die Admassirung eines Fonds zu größeren Versuchen bei stärkerem Auftreten des Heu- und Sauerwurmes. Ferner wurden systematische Düngungsversuche, sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Blattfallkrankheit, der Frostgefahr und des Heu- und Sauerwurmes unterstützt. Im Übrigen mußte der Fond auch entgegen der ursprünglichen Absicht zur Bekämpfung der Reblaus in der Gemarkung Sausenheim herangezogen werden.

Die landwirthschaftlichen Bezirksausschüsse machten sich um die Förderung des Weinbaues, insbesondere durch Veranstaltung von Vorträgen (ca. 30) verdient, welche sich mit allen wichtigen Fragen der Rebenkultur befaßten.

Für den Unterricht wirkt die Bezirks-Obst- und Weinbauschule in Kirchheimbolanden. Diese steht als Anstalt des dortigen landwirthschaftlichen Bezirksvereines unter der Leitung des Vorstandes desselben und einer von den betheiligten Distriktsräthen gewählten Kommission. Die Aufgabe der Schule ist, insbesondere junge Leute zu tüchtigen Obst- und Rebenzüchtern heranzubilden, gelernte Gärtner im Obst- und Weinbau theoretisch und praktisch zu vervollkommnen und Schullehrern, Baumwärtern, Garten- und Weinbergbesitzern Anleitung zur höheren praktischen, sowie zur nöthigen theoretischen Ausbildung zu geben. Der theoretische Unterricht findet im Winter statt. Die Schule ist mit einem im Jahre 1893 eröffneten zweckentsprechenden Gebäude und mit Baum- und Rebschulen, sowie Sortimentsgarten ꝛc. ausgestattet. Zur Errichtung des Schulgebäudes wurden in den Jahren 1892—94 vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aus Centralfonds 5 000 ℳ Zuschuß gewährt. Für den Obst- und Weinbau ist ein Hauptlehrer bestellt. Die Nebenfächer werden von Hilfslehrern besorgt. Die Zahl der Schüler belief sich in den Jahren 1890 mit 1896/97 auf im Ganzen 201. Aus Kreismitteln werden Stipendien für den Besuch der Schule, und außerdem zur Exigenz derselben 1 850 ℳ jährlich zur Verfügung gestellt. Auch der landwirthschaftliche Kreisverein, mehrere Bezirksvereine und die Stadt Kirchheimbolanden leisten Zuschüsse.

Eine Obst- und Weinbauschule in Neustadt a. H. für die vordere Pfalz wird demnächst ins Leben treten. Nach dem aufgestellten Voranschlage betragen die einmaligen Ausgaben für diese Schule 10 900 ℳ, die laufenden jährlichen 14 650 ℳ. Zu letzteren hat der Landrath der Pfalz einen Jahreszuschuß von 1 400 ℳ und der Distriktsrath Neustadt a. H. einen solchen von 2 000 ℳ bewilligt. Aus Centralfonds wurde vom k. Staatsministerium des Innern für

Kirchen- und Schulangelegenheiten ein jährlicher Betrag von 3 000 ℳ unter dem Vorbehalte in Aussicht gestellt, daß die verfügbaren Mittel eine Zuschußleistung in dieser Höhe ermöglichen.

Ernteergebnisse. Die Weinmost-Ernteergebnisse haben sich nach den durch das k. statistische Bureau, bezw. die landwirthschaftlichen Bezirksausschüsse gepflogenen Erhebungen während der Jahre 1890—1896 in der Pfalz folgendermaßen gestaltet:

Jahr	Gesamtertrag in hl	durchschn. Ertrag pro ha in hl	Qualität des Weines	Durchschnittspreis pro hl in ℳ	Gesamtwerth in ℳ
1890	663 352	52.4	II.8	—	—
1891	148 818	11.8	III.9	—	—
1892	293 508	23.2	I.4	—	—
1893	612 278	48.4	I.5	31.4	18 652 747[1])
1894	489 073	38.5	III.9	21.4	10 466 855
1895	248 929	19.6	I.4	39.9	9 923 820
1896	999 158	78.8	III.7	19.1	19 085 759

Für die Verwerthung des Mostes haben sich bisher Verkaufsgenossenschaften noch nicht gebildet; dieselben scheinen nicht im Sinne der Bevölkerung zu liegen und hätten voraussichtlich mit großen Schwierigkeiten seitens der Händler zu kämpfen. Zudem sind die Produkte der besseren Gemarkungen nicht so typisch gleichmäßig, wie z. B. die der Saar- und Moselgegend, wo solche Associationen bestehen. Dagegen ist es üblich, daß der größere Besitzer seinen vielfach Weinberge besitzenden Arbeitern den Most im Herbste zum Durchschnittspreise abnimmt. Auch viele Mittelleute haben diesen Verkauf angenommen. Das „Einlegen" der Crescenz ist gegen früher sogar zurückgegangen.

b) Der fränkische Weinbau.

Anbau- und Kulturverhältnisse. Die Verhältnisse im fränkischen Weinbau innerhalb des letzten Decenniums lassen sich durch eine bis zum Jahre 1892 absteigende und von da wieder aufsteigende Kurve kennzeichnen, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist:

Jahr	Gesamtertrag in hl	durchschn. Ertrag pro ha in hl	Qualität des Weines	Durchschnittspreis pro hl in ℳ	Gesamtwerth in ℳ
1888	122 700	11.8	III.5	20	—
1889	161 750	16.5	III.0	28—30	—
1890	167 908	18.8	III.7	28	—
1891	12 838	1.4	III.0	30	—
1892	37 926	4.3	II.0	40	—
1893	110 669	14.0	I.5	10—70 (34)	3 756 129[1])
1894	174 473	22.3	IV.4	9—35 (17.2)	2 997 350
1895	131 986	16.8	I.3	20—100 (41.4)	5 462 453
1896	277 666	35.4	III.5	12—27 (18.3)	5 072 599

1) Für die Vorjahre liegen keine Werthsberechnungen vor.

Die Ursachen des Rückganges lagen in den ungünstigen Witterungsverhältnissen, in der Überhandnahme verschiedener Rebkrankheiten und Rebschädlinge und in dem geringen Ertrage des Weinbaues bei Steigerung der Produktionskosten. Zum Theil tragen hieran allerdings auch die Produzenten selbst Schuld, insoferne sie, wenigstens in den kleinen Betrieben, die Weinberge regelmäßig zu lange Zeit hindurch ununterbrochen zum Weinbau benützen. Zu diesen Gründen kommen noch die Veränderungen im Wirthschafts- und Erwerbswesen, welche den Weinbau nicht günstig beeinflußten, indem demselben die emporwachsende Industrie viele Arbeitskräfte entzog. So war es insbesondere im Untermaingebiete mit der Steinindustrie und in den Bezirken Haßfurt, Schweinfurt, Marktheidenfeld, Aschaffenburg, Alzenau mit verschiedenen Fabrikanlagen.

Vom Jahre 1892 ab läßt sich hingegen eine Wendung zum Besseren feststellen, hauptsächlich veranlaßt durch die günstige Witterung der Jahre 1892 und 1893, dann durch die energische, zielbewußte Thätigkeit des fränkischen Weinbauvereines und der Organe des landwirthschaftlichen Vereines, namentlich des Kreisausschusses von Unterfranken, wobei ihnen die Unterstützung der k. Staatsregierung nicht fehlte. Wenn auch die erwähnten Ereignisse für den fränkischen Weinbau schwere Zeiten brachten, so hatten sie doch das Gute, daß die Häcker zur Verjüngung ihrer Weinberge genöthigt wurden, wozu sie früher trotz aller Belehrung nicht zu bringen waren.

Maßnahmen zur Förderung des Weinbaues.

Von den in den letzten Jahren zur Förderung des fränkischen Weinbaues ergriffenen Maßnahmen ist Folgendes zu erwähnen:

Belehrung.

Zunächst wurde auf eine entsprechende Belehrung der Winzer Bedacht genommen. Zu diesem Zwecke regte die Regierung von Unterfranken durch Entschließung vom 5. April 1892 die Abhaltung von Wandervorträgen an, in welchen die Verjüngung der Weinberge, die Verbesserungen in deren Bewirthschaftung und im Kellerbau, die Vermehrung und Veredlung der Produkte und die Bekämpfung der Rebschädlinge Behandlung fanden. Die Wandervorträge wurden zumeist durch den Kreiswandergärtner des landwirthschaftlichen Kreisausschusses und seinen Assistenten, dann durch Mitglieder des unterfränkischen Weinbauvereines auf Grund vorgängiger Bereisung der betreffenden Weinbaugebiete abgehalten. Der Vorstand der landwirthschaftlichen Kreis- und Weinbau-Versuchsstation Würzburg unternahm insbesondere zahlreiche Versuche in Bezug auf Rebdüngung und Hebung der sog. Rebmüdigkeit. Zur Unterweisung der Weinbauer trug ferner auch das den Mitgliedern des unterfränkischen Weinbauvereines unentgeltlich zugestellte Vereinsorgan „Der fränkische Weinbau“ bei.

Weinbauschule Würzburg.

Endlich wirkte zur Belehrung wesentlich mit die durch private Stiftung gegründete und durch Zuwendungen des Kreises und des landwirthschaftlichen Kreisvereines unterhaltene Weinbauschule in Würzburg. Zweck derselben ist, in jährlichen Weinbaukursen Winzersöhne praktisch und theoretisch heranzubilden und sie mit den Fortschritten im Weinbau aus eigener Anschauung bekanntzumachen. Die Dauer des Kurses beträgt 10 Wochen, wovon 5—6 auf das Frühjahr, 3 auf den Sommer und 1—2 auf den Herbst entfallen. Als praktische Lehrobjekte dienen das für Unterrichtszwecke vom landwirthschaftlichen Kreisausschusse

angekaufte Areal von 12 Morgen Rebland im Neuberg zu Würzburg, ferner die ärarialischen Weinberge und der k. Hofkeller.

Der Besuch der Schule war leider bisher ein schwacher (4—9 Schüler jährlich), was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die Winzersöhne im elterlichen Betriebe schwer zu entbehren sind. Die Zuschüsse aus Kreisfonds für die Schule betragen jährlich 800 ℳ; vom Kreisausschusse wurden in den Jahren 1890 mit 1896 im Ganzen 8 309 ℳ aufgewendet.

Musterweinberge.

Die durch den unterfränkischen Weinbauverein ins Werk gesetzte Gründung von Musterweinbergen nahm einen erfreulichen Fortgang, so daß deren zur Zeit siebzehn bestehen.

An sonstigen Leistungen des genannten Vereines sind noch zu erwähnen die Abgabe von Rebwürzlingen und Rebschnittlingen zur Neuanlage von Weinbergen, die Verleihung von Diplomen und Prämien an langjährige, treugediente Weinbergsarbeiter und die Unterstützung der sowohl durch chemisch-analytische Untersuchungen (Düngerkontrole, Weinuntersuchungen ꝛc.), als auch durch Weinbergsversuche für den fränkischen Weinbau thätigen, landwirthschaftlichen Kreis- und Weinbau-Versuchsstation Würzburg (siehe Absch. IX „Landwirthschaftliches Versuchswesen") mit jährlich 250 ℳ, wovon 150 ℳ für Rebdüngungsversuche. Im Ganzen wendet der Weinbauverein im Jahre durchschnittlich 2 000 ℳ auf. Aus Kreisfonds erhält er hiezu 900 ℳ

Rebschulen.

Um dem Mangel an tauglichem einheimischen Setzholze entgegenzuwirken, leitete die Regierung von Unterfranken im Benehmen mit dem Weinbauverein eine Vermehrung der Rebschulen ein. Solche sind bis jetzt gegründet worden in Klingenberg, Röllfeld, Miltenberg, Eibelsstadt, Thüngersheim, Eußenheim, Escherndorf, Ochsenfurt, Marktsteft, Buchbrunn, Kitzingen und Schweinfurt.

Mittel zur Hebung des Weinbaues.

Aus den seit dem Jahre 1894 zur Hebung des Weinbaues in den Etat des k. Staatsministeriums des Innern eingestellten Mitteln (siehe oben S. 114) wurden dem Kreis Unterfranken jährlich 3 000 ℳ überwiesen, wozu im Jahre 1896 noch ein außerordentlicher Zuschuß von 894.07 ℳ kam. Über die Verwendung dieser Mittel im Einzelnen hat eine besondere sachverständige Kommission im Benehmen mit dem Kreisausschuß zu entscheiden. Die Mittel wurden insbesondere zur Beschaffung und größtentheils unentgeltlichen Vertheilung guter Wurzelreben, Rebschnittlinge und Fechser (1894: 82 640; 1895 74 640; 1896 301 290 und 1897 ca. 580 000 Stück), sowie zu Prämien und Beiträgen für Musterweingärten, zur Verbreitung von Kunstdünger und zur Bekämpfung von Rebschädlingen aufgewendet.

Grundsteuernachlaß.

Als Unterstützung für die im Jahre 1890/91 besonders bedrängten Winzer Unterfrankens ist auch noch des seitens der k. Staatsregierung im Jahre 1891 gewährten Nachlasses der Grundsteuer zu gedenken. Derselbe erstreckte sich auf 3 945 Pflichtige mit 9 715 ℳ Steuern.

Absatzverhältnisse. Verkaufsgenossenschaften.

In der Denkschrift vom Jahre 1890 S. 282 ist erwähnt worden, wie die fränkischen Häcker unter den ungünstigen Absatzverhältnissen für ihre Erzeugnisse leiden. Um Besserung zu erzielen, regte der I. Vorstand des unterfränkischen Weinbauvereines die Vereinigung der Winzer in Verkaufsgenossenschaften an, welche durch den Ankauf der Trauben nach der Qualität, durch Einlagerung

und Ausbauung des Mostes in gemeinsamen Fässern und guten Kellern unter sachkundiger Aufsicht den Wingertsmann vor der Nothwendigkeit zu frühen Verkaufes schützen und durch gleichmäßige gut ausgebaute Ware den Preis des Produktes heben sollten. Den ersten Schritt in dieser Richtung unternahm der Darlehenskassenverein Retzbach, Bezirksamts Karlstadt, durch Gründung einer Weinbaugenossenschaft, für deren Zwecke zur Zeit eine Kellerei nebst Kelterhaus gebaut wird. Das k. Staatsministerium des Innern bewilligte hiezu einen Zuschuß von 2 000 *M.* und einen unverzinslichen Vorschuß von 4 000 *M.*

Auch in der Gemeinde Thüngersheim, Bezirksamts Würzburg, dem größten weinbautreibenden Orte Unterfrankens, hat sich im Jahre 1897 ein Winzerverein gebildet, welcher neben der rationellen Bewirthschaftung der Weinberge auch den gemeinsamen Ausbau der genossenschaftlichen Produkte ins Auge gefaßt hat.

Im Übrigen können die Preis- und Absatzverhältnisse für die Berichtsperiode im Ganzen nicht als ungünstig bezeichnet werden. Auch die kleinen Landweine fanden willige Käufer zu normalen Preisen.

In der letzten Zeit sind die Preise durch die Konkurrenz der in großen Mengen produzirten und eingeführten minderwerthigen Trester-, Hefen- und Rosinenweine gedrückt worden.

Zur Hebung des Qualitätsbaues und zur Verbesserung der Absatzverhältnisse veranstaltete der unterfränkische Weinbauverein Wein- und Mostausstellungen, verbunden mit Weinmärkten. Hiebei konnte ein erfreulicher Fortschritt bezüglich des Kellerbaues festgestellt werden. Um den guten Ruf der Frankenweine auch in weiteren Kreisen zu verbreiten, veranlaßte der Weinbauverein die Weingutsbesitzer und Weinhändler Unterfrankens zu reger Antheilnahme an Ausstellungen. Es kamen hiebei insbesondere die Weltausstellung in Chicago, die Landes-Industrie- und Gewerbeausstellung zu Nürnberg, dann die Wanderausstellungen der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft zu Köln, München, Stuttgart und Hamburg in Frage. Ausstellungen.

Im Ganzen wurden während der Jahre 1890—96 einschließlich zur Hebung des unterfränkischen Weinbaues aufgewandt: seitens des Staates 9 894.07 *M.*, seitens des Kreises 11 900 *M.*, seitens des landwirthschaftlichen Kreisvereines und der landwirthschaftlichen Bezirksvereine 8 309, bezw. 10 522 *M.*, d. h. in Summa 40 625.07 *M.* Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

c) Das Lindauer Weingebiet.

Ein kleines geschlossenes Weinbaugebiet besteht bei Lindau im Bodensee. Hier ging der Weinbau Anfang der 1890er Jahre gleichfalls zurück, indem er von 189.61 ha im Jahre 1883 auf 131.96 ha im Jahre 1893, das ist um 57.65 ha = 30.40 % gesunken ist.

In den letzten Jahren macht sich jedoch ein lebhaftes Bestreben nach Verbesserung und Verjüngung der Weinberge geltend. Der landwirthschaftliche Bezirksausschuß Lindau errichtete im Jahre 1895 einen Pflanzgarten für Reben zum Zwecke der Abgabe von Wurzelstecklingen. Hiezu gewährte das k. Staatsministerium des Innern in den Jahren 1895 und 1896 einen Zuschuß von je 300 *M.*

d) Rebschädlinge.

Die Weingelände Bayerns blieben in der Berichtsperiode von Rebschädlingen nicht verschont. Es ist nach dieser Richtung Nachstehendes zu verzeichnen:

Reblaus. Während das bayerische Weinbaugebiet bisher als reblausfrei angesehen war, wurde im September 1895 in der Gemarkung Sausenheim bei Grünstadt, Bezirksamts Frankenthal, ein umfangreicher Reblausherd aufgefunden. Im Jahre 1896 wurde dann eine weitere Ausdehnung des Herdes in der gleichen Gemarkung festgestellt. Die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, und der örtlichen Sachlage gebotenen Vernichtungs-, Desinfektions- und Vorsichtsmaßregeln wurde in beiden Jahren sofort mit aller Energie durchgeführt.

An den Arbeiten waren betheiligt im Jahre 1895 29 Sachverständige und Hilfssachverständige mit 780 Arbeitstagen und die nöthigen Arbeiter mit 946 Arbeitstagen und im Jahre 1896 23 Sachverständige und Hilfssachverständige mit 1 165 Arbeitstagen und eine entsprechende Anzahl von Arbeitern mit 2 378 Arbeitstagen. Der Herd umfaßte 1895 133 a, wozu dann noch im Jahre 1896 163 a kamen. Vernichtet wurden 1895 13 716 gesunde und 1 047 kranke Rebstöcke und 1896 16 076 gesunde und 74 kranke Rebstöcke.

Die Desinfektion wurde unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff und Petroleum nach dem bewährten sogenannten Honnef'schen Verfahren durchgeführt, und erforderte mit den Vernichtungsarbeiten 1895 11 390 ℳ und 1896 12 293.37 ℳ. Für Untersuchungs- und Revisionsarbeiten waren 1895 7 267.05 ℳ und 1896 13 327.49 ℳ, dann für Entschädigungen an die betroffenen Weingutsbesitzer 8 152.24 ℳ, bezw. 8 957.35 ℳ nothwendig. Im Ganzen hat der Aufwand für den Reblausherd zu Sausenheim 1895 26 809.29 ℳ und 1896 34 578.19 ℳ betragen.

Der Ursprung der Sausenheimer Infektion konnte bisher zwar nicht festgestellt werden; immerhin besteht bei der abgesonderten Lage des Sausenheimer Bezirkes Hoffnung, daß die Reblauskrankheit auf die werthvollsten Rebgelände der Pfalz nicht übergeht. Seitens aller berufenen Organe wird der Angelegenheit die größte Aufmerksamkeit zugewendet. Die nöthigen Untersuchungen werden sorgfältigst fortgesetzt.

Der im Vollzuge des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 ins Leben gerufenen Organisation, welche die rechtzeitige Entdeckung und rasche Beseitigung von Reblausinfektionen vermittels einer dauernden sorgfältigen Beaufsichtigung aller Rebpflanzungen, sowie periodischer genauer Untersuchungen durch Sachverständige bezweckt, wurde seit dem gefahrdrohenden Vordringen der Reblauskrankheit gegen die bayerischen Grenzen eine noch größere Aufmerksamkeit zugewendet wie vorher. Es zerfällt nun Bayern in sechs Weinbaubezirke. Hiefür sind aufgestellt:

1. ein Aufsichtskommissär mit Stellvertreter, fünf Sachverständige, fünf Hilfssachverständige, und eine Anzahl von Hilfsarbeitern für die vier pfälzischen Weinbaubezirke;

2. ein Aufsichtskommissär, ein Sachverständiger nebst zwei Hilfssachverständigen für den Weinbaubezirk Unterfranken, und
3. ein Aufsichtskommissär, der zugleich Sachverständiger ist, für den Weinbaubezirk Lindau.

Die primären Untersuchungen werden durch Lokalbeobachter ausgeführt, die in jeder weinbautreibenden Gemeinde in genügender Anzahl — in Unterfranken ca. 40, in der Pfalz ca. 60 — aufgestellt sind und erfahrungsgemäß genau und gewissenhaft arbeiten. Die Lokalbeobachter werden durch die Sachverständigen, Hilfssachverständigen und ihre Hilfskräfte kontrolirt. Daneben haben diese Personen alljährlich noch gewisse Theile der Bezirke selbständig genau zu untersuchen. Behufs Instruirung der Lokalbeobachter, Hilfssachverständigen und sonstigen Interessenten wurden Reblauskurse und Vorträge abgehalten. Außerdem wurden mit den Sachverständigen und Hilfssachverständigen, sowie den hiezu qualifizirten Personen Informationsreisen nach Infektionsgebieten unternommen, für deren Kosten die Staatskasse aufkam. Zur weiteren Belehrung der Lokalbeobachter, sowie zum Gebrauche in landwirthschaftlichen Winter- und Fortbildungsschulen wurden auf Staatskosten Reblaus-Wandtafeln beschafft und vertheilt.

Mit Rücksicht auf die im Verkehre mit Reben ꝛc. liegende Infektionsgefahr wurde diesem seitens der Polizeibehörden und der speziellen Aufsichtsorgane die größte Beachtung zugewendet und der Vollzug der einschlägigen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 und der kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 auf das Strengste gehandhabt. Zu begrüßen ist in obiger Richtung auch das durch Art. 12 der Gew.-Ordn.-Novelle vom 6. August 1896 (§ 56 Abs. II Ziff. 10 der Reichsgewerbeordnung) aufgestellte Hausirverbot für Schnitt- und Wurzelreben, dessen genauester Vollzug durch das k. Staatsministerium des Innern besonders eingeschärft wurde.

Die Kosten für die Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit haben betragen:

Jahr	Kosten der ständigen Aufsicht ℳ	Vergütung der zu den Untersuchungs-, Revisions- u. Vernichtungsarbeiten zugezogenen Sachverständigen und Ausbildung von solchen ℳ	Sächliche Kosten der Revisions-, Untersuchungs- und Vernichtungsarbeiten einschließlich der Arbeitslöhne ℳ	Umfang der der Vernichtung unterworfenen Fläche ha	Betrag der Entschädigungen für vernichtete Reben u. s. w. ℳ	Gesamtbetrag der aufgewendeten Kosten ℳ	Bemerkungen
1890	1 927.85	1 729.65	—	—	—	3 657.50	1) Hievon für Gausenheim 26 809.29 ℳ
1891	4 758.77	929.80	—	—	—	5 688.57	
1892	5 428.70	1 578.04	—	—	—	7 006.74	2) Hievon für Gausenheim 34 578.19 ℳ
1893	7 695.23	2 402.33	—	—	—	10 097.56	
1894	3 218.20	3 508.45	—	—	—	6 726.65	
1895	3 848.72	10 255.57	11 585.51	1.330	8 152.24	33 842.04[1])	
1896	2 056.85	14 630.64	13 081.66	1.633	8 957.35	38 726.48[2])	

Sonstige Rebschädlinge. Neben der Reblaus kommen als weitere Rebenschädlinge in Betracht der Rebenmehlthau, blak rot (melanosis, phoma uvicola, Berk & Kurt, physalospora Bidwellii Sacc.), die sog. Traubenkrankheit, der Traubenpilz, der Wurzelpilz, der Heu- oder Sauerwurm, der Springwurmwickler, der Rebenstecher u. s. w.

Das k. Staatsministerium des Innern hat mit Minist.-Entschließung vom 27. Juni 1891 darauf hingewiesen, daß auch diesen Rebenkrankheiten und Rebenschädlingen Aufmerksamkeit zu widmen sei. Infolgedessen haben die Aufsichtskommissäre, Sachverständigen und Lokalbeobachter auch in dieser Richtung ihre Wirksamkeit entfaltet. In zahlreichen Kursen und Vorträgen wurden die Interessenten über das Wesen und die Bekämpfung dieser Schädlinge belehrt. Besonders häufig sind aufgetreten:

a) Die Blattfallkrankheit (Peronospora viticola) in allen Weinbaugebieten. Als wirksames Mittel hingegen erwies sich das Bespritzen der Reben mit im Wasser gelösten Kupfervitriol und Kalk. Dank der unausgesetzten Belehrung durch die vorgenannten Personen, die Landwirthschaftslehrer und die Organe des landwirthschaftlichen Vereines wird dieses Mittel nunmehr in der Pfalz fast allgemein und in Unterfranken vielfach angewendet. Spritzen und Lösung wurden zum Theil aus den zur Hebung des Weinbaues zur Verfügung gestellten Mitteln (s. S. 114, 118) beschafft. Das k. Staatsministerium des Innern trug auch für Verbreitung von Tafeln mit Abbildungen der Peronospora und belehrendem Texte Sorge.

b) Der Heu- oder Sauerwurm (tortrix ambiguella) hat insbesondere in der Pfalz zeitweise und zum Theil größeren Schaden angerichtet. Die bisherigen Versuche, ein wirksames Mittel zu seiner Unterdrückung zu finden, hatten noch keinen sicheren Erfolg.

c) Die sogenannte Traubenkrankheit — Oidium Tuckeri —, welche einer Reihe von Weinbergbesitzern der Pfalz und Unterfrankens erhebliche Nachtheile brachte, wurde durch Bestäuben mit Schwefelpulver erfolgreich bekämpft. Der unterfränkische Weinbauverein hat die Vertheilung von Schwefelblasbälgen veranlaßt. In der Pfalz nahmen die landwirthschaftlichen Konsumvereine die Beschaffung guten gemahlenen Schwefels in die Hand.

e) Weingesetz.

Die verschiedenartigen Erfahrungen über die Handhabung des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie wirthschaftspolitische Erwägungen zum Schutze des heimischen Weinbaues und des reellen Weinhandels ließen schon alsbald nach Infrafttreten des bezeichneten Gesetzes ein Bedürfnis nach besonderer gesetzlicher Regelung des Verkehres mit Wein hervortreten. Die Meinungsverschiedenheiten über die dabei einzuhaltenden Gesichtspunkte gingen jedoch so weit auseinander, daß die Verhandlungen jahrelang zu einem Ergebnisse nicht führten.

Ein im Jahre 1887 dem Reichstage zugegangener Gesetzentwurf über den Verkehr mit Wein gelangte nicht zur Erledigung und erst nach weiteren Kundgebungen aus dem Kreise von Interessenten und Fachmännern, sowie nach Berufung einer besonderen Sachverständigenkommission kam es zur Aufstellung eines

neuen Gesetzentwurfes, der im März 1892 ohne wesentliche Änderungen vom Reichstage angenommen und als Gesetz vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Reichs-Ges.-Bl. S. 597), veröffentlicht wurde.

In diesem Gesetze ist zunächst vom gesundheitspflegichen Standpunkte unter den §§ 1 und 2 das Zusetzen bestimmter Stoffe zu Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, soweit sie Anderen als Nahrungs- und Genußmittel dienen sollen, sowie das Feilhalten und Verkaufen derartiger Getränke verboten.

In den §§ 3 und 4 wird der Begriff der Weinverfälschung in Bezug auf die bekanntesten und häufigsten Prozeduren mit Wein des Näheren festgelegt; gewisse Behandlungsweisen zum Ausbaue des Weines im Keller, zum Verschneiden, Entsäuern und Zuckern sind für den Wein als solchen zugestanden; dagegen sind Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein 2c., wenn sie nicht ausdrücklich nach ihrer Beschaffenheit erkennbar gemacht oder bezeichnet werden, als Verfälschung anzusehen; dies gilt auch für Schaumwein und Obstwein, wenn Saccharin und ähnliche Süßstoffe zur Herstellung derselben verwendet werden.

Des Weiteren sieht das Gesetz noch die entsprechenden Strafbestimmungen vor und ermächtigt den Bundesrath, für die bei der Kellerbehandlung neben Alkohol zugelassenen Stoffe, sowie für die Herabsetzung des Gehaltes an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen im Falle der Zuckerung die Grenzen festzustellen, dann die Grundsätze der erforderlichen Untersuchungen zu bestimmen.

In Bezug auf den Zusatz wässeriger Zuckerlösung bei Wein, der nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiete entsprechen soll, wurden sofort auch vom Bundesrathe einschlägige Vorschriften erlassen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1892, Reichs-Ges.-Bl. S. 600); dabei finden jedoch bis jetzt alljährlich in der Pfalz und in Unterfranken aus verschiedenen Weinbergslagen Untersuchungen von Wein und Most durch die landwirthschaftlichen Versuchsstationen zu Speyer und Würzburg statt, um zu ermitteln, ob und inwieweit jene Vorschriften mit den Erfahrungen im Einklange stehen.

Auch eine gleichmäßige Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines wurde im Bundesrathe festgestellt, worüber die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Aug. 1896 (Min.-Amts-Bl. S. 286) Eröffnung machte.

Auf einen genauen polizeilichen Vollzug der vorerwähnten Bestimmungen wurde stets Bedacht genommen.

Unterstützt wurden die Polizeibehörden hiebei durch die öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel in Bayern (München, Erlangen, Würzburg, Fürth, Nürnberg und Speyer).

Es kamen an Wein- und Mostproben zur Untersuchung:

im Jahre 1890	904,	hievon waren zu beanstanden	168
„ „ 1891	816,	„ „ „ „	169
„ „ 1892	1 037,	„ „ „ „	216
„ „ 1893	1 000,	„ „ „ „	233
„ „ 1894	945,	„ „ „ „	123
„ „ 1895	971,	„ „ „ „	166 und
„ „ 1896	1 417,	„ „ „ „	268.

Auch die landwirthschaftliche Kreis- und Weinbau-Versuchsstation Würzburg betheiligte sich an solchen Untersuchungen; im Jahre 1896 war dies bei 299 Proben, von welchen 27 beanstandet wurden, der Fall.

Ein vortheilhafter Einfluß wird dem Weingesetz neben seiner polizeilichen Wirkung insbesondere insoferne zugeschrieben, als es durch die Zulassung des Zuckerzusatzes die Verkäuflichkeit der hiezu besonders geeigneten Landweine wesentlich erhöhte.

6. Obst- und Gartenbau.

Obst- und Gartenbau lassen in den letzten Jahren einen Fortschritt erkennen.

Allgemeiner Stand.

Die Haus- und Obstgärten [1]) umfaßten nach den Ergebnissen der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung

	im Jahre 1893:	1883:		
in Oberbayern	20 869.19 ha	20 348.45 ha,	demnach	+ 520.74 ha
„ Niederbayern	14 125.63 „	13 810.78 „	„	+ 314.85 „
„ der Pfalz	4 168.18 „	3 956.89 „	„	+ 211.29 „
„ „ Oberpfalz	6 954.37 „	6 779.21 „	„	+ 175.16 „
„ Oberfranken	5 780.51 „	5 539.42 „	„	+ 241.09 „
„ Mittelfranken	6 331.95 „	6 321.34 „	„	+ 10.61 „
„ Unterfranken	5 056.91 „	4 859.19 „	„	+ 197.72 „
„ Schwaben	9 897.71 „	9 748.50 „	„	+ 149.21 „
im Königreiche	73 184.45 ha	71 363.78 ha,	demnach	+ 1820.67 = 2.5 %.

Von der als Acker- und Gartenland ermittelten Gesamtfläche zu 3 057 775.52 ha treffen auf Haus- und Obstgärten 2.4 %.

Um einen Überblick über die Maßnahmen zur Förderung des Obstbaues zu gewinnen, ordnete das k. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 29. Mai 1889 Nr. 7265 einschlägige Erhebungen an. Das Ergebnis ließ ersehen, daß auf diesem Gebiete Manches geschehen ist, daß aber immerhin noch Vieles der Durchführung harrt. Infolgedessen wurden mit Ministerial-Entschließung vom 28. Juni 1890 Nr. 4917 insbesondere angeregt die ausreichende Aufstellung von gemeindlichen und event. auch distriktiven Baumwärtern in den Gegenden mit größerer Obstbaumzucht und die Heranbildung eines geschulten Baumwärterpersonales; die Aufstellung einer genügenden Anzahl von geschulten Wanderlehrern entweder seitens des Kreises oder des landwirthschaftlichen Kreisvereines, welche auch zur Besichtigung der Obstbaumpflanzungen an den Straßen heranzuziehen wären; die Bildung von Obstbausektionen im Anschlusse an die landwirthschaftlichen Bezirksvereine, die für Belehrung im Obstbau, Ausstellungen, Prämiirungen, Besichtigung der Obstbaumanlagen, Verbreitung guter Obstsorten ꝛc. sorgen sollen; die Gründung von Obstbauvereinen, die Förderung der gemeinsamen, insbesondere genossenschaftlichen Obstverwerthung, die Anlegung und Unterhaltung ordentlicher Schulgärten und distriktiver Baumschulen, die Abhaltung von Obstbaukursen für die Lehrer in den Ferien und die

1) Einschließlich Baumschulen und gartenmäßig angebautes Feld, bei welchem die den einzelnen Früchten gewidmete Fläche wegen zu starker Vermischung der Kultur nicht einzeln nachweisbar ist.

Unterrichtsertheilung über Behandlung und Zubereitung des Obstes in den Haushaltungs- u. dergl. Schulen.

Zum wiederholten Male wies das k. Staatsministerium des Innern zufolge der Untersuchung der wirthschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern auf die Wichtigkeit des rationellen Obstbaues hin.

In Bezug auf die einzelnen Maßnahmen zur Förderung des Obst- und Gartenbaues ist zu erwähnen: Maßnahmen zur Förderung des Obst- und Gartenbaues. Belehrung.

1. Unterricht und sonstige Belehrung.

a) In erster Linie ist hier die mit der k. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei zu Weihenstephan verbundene k. Gartenbauschule mit Obstbaumkurs und Baumwärterkurs zu Weihenstephan zu nennen. Das Nähere hierüber findet sich im Absch. VIII „Landwirthschaftliches Unterrichtswesen“.

b) In der Pfalz wirkt mit gutem Erfolge die Bezirks-Obst und Weinbauschule in Kirchheimbolanden, über welche bereits auf S. 115 das Erforderliche gesagt worden ist. Obst- und Weinbauschulen in der Pfalz.

Über die Errichtung einer Obst- und Weinbauschule in Neustadt a. H. siehe S. 115.

c) Baumwärter-, bezw. Obstbaukurse bestehen ferner an nachfolgenden Orten: Baumwärter- und Obstbaumkurse.

α) in Landshut, errichtet durch den landwirthschaftlichen Kreisverein im Jahre 1869. Die Stadt Landshut stellt das Lokal für den theoretischen, die Obstbaumschulen und -Pflanzungen für den praktischen Unterricht, sowie den Lehrer und Leiter des Kurses zur Verfügung. Der Kurs währt jeweils zwei Monate und erstreckt sich auf den Baumschulbetrieb, die Pflege von Obstbaumpflanzungen und die Obstverwerthung. Angehörige des Regierungsbezirkes Niederbayern haben kein Lehrgeld, andere Personen ein solches von 10.28 ℳ zu entrichten. Bei Absolvirung des Kurses wird jedem Absolventen ein geeignetes Fachwerk verabreicht. Der Landrath und der landwirthschaftliche Kreisausschuß gewähren alljährlich einen Exigenzzuschuß von 515, bezw. 342 ℳ. Den nicht gedeckten Kostenrest übernimmt das k. Staatsministerium des Innern; dies waren vom Jahre 1890 bis 1897 inkl. 1 640 ℳ. Seit dem Jahre 1869 bis 1897 haben 472 Schüler — darunter 344 Niederbayern — die Kurse besucht; davon waren ca. 135 Straßenwärter und Straßenwärter-Aspiranten.

β) In Kirchheimbolanden an der Bezirks-Obst- und Weinbauschule in der Dauer von 4 Wochen. Es betheiligen sich am Kurse die Besucher dieser Schule und sonstige Baumwärterkandidaten.

γ) In Bamberg, errichtet im Jahre 1896 vom landwirthschaftlichen Kreisausschuß von Oberfranken mit dem Gartenbauverein Bamberg. Der Kurs wurde schon im ersten Jahre von 37 Schülern besucht. Der Kreisausschuß gewährte zu demselben 100 ℳ und das k. Staatsministerium des Innern ab 1897: 150 ℳ.

δ) In Bayreuth, wieder errichtet im Jahre 1890 von genanntem Kreisausschuß im Zusammenwirken mit dem Gartenbauvereine Bayreuth. Der

Kurs ist vertheilt auf zwei Jahre; im ersten währt er 4 und im zweiten 3 Wochen. Die Schüler — durchschnittlich 15 im Jahre — erhalten die Reisekosten, Unterhaltsgelder und Geräthe vergütet. Seitens des k. Staatsministeriums des Innern wird ein Zuschuß von jährlich 300 ℳ gewährt.

ε) In Triesdorf bei der k. Kreisackerbauschule. Im Jahre 1896 wurde der XXVIII. Kurs von je 3wöchentlicher Dauer abgehalten. Ausgebildet wurden im Ganzen 552 Schüler; in den Jahren 1890 mit 1896 247, darunter 169 Straßenwärter u. dergl.

ζ) In Würzburg, errichtet vom landwirthschaftlichen Kreisverein. Der Kurs dauert ca. 4 Wochen und war in den Jahren 1890 mit 1896 von 178 Schülern besucht. Der Aufwand des Kreisvereines hat hiefür in der bezeichneten Zeit über 4 900 ℳ betragen.

Außer diesen längeren Baumwärter- und Obstbaukursen fanden vielfach, zumeist auf Anregung oder als Veranstaltung des betreffenden landwirthschaftlichen Bezirksvereines kürzere Kurse statt, so z. B. in Traunstein in der neun Schläge à 3000 Bäumchen umfassenden Distriktsbaumschule und dem Realschulgarten bei einer Frequenz von 40 Schülern, darunter auch einige Straßenwärter, in Au (Bezirks Aibling) und in Ebersberg; ferner in verschiedenen Orten der Pfalz, wie Annweiler, Bergzabern, Homburg, Kandel, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Landau, Pirmasens, Zweibrücken u. a.; sowie in der Oberpfalz, in Beilngries, Regensburg, Stadtamhof, Waldmünchen 2c. Die betheiligten landwirthschaftlichen Kreisvereine gewährten hiezu Zuschüsse.

Im Regierungsbezirke Schwaben besteht bis jetzt kein Baumwärterkurs. Die Errichtung eines solchen wurde mit Entschließung vom 26. Januar 1897 Nr. 1897 seitens des k. Staatsministeriums des Innern angeregt.

Unterricht in den Schulen.

In den Kreis-Landwirthschafts- und Ackerbauschulen, den zur Heranbildung von Forstschutzpersonal errichteten Waldbauschulen, den landwirthschaftlichen Winterschulen und den meisten landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen wird dem Obstbau-Unterricht nun eine angemessene Beachtung zugewendet. Das Gleiche ist der Fall bei den Schullehrerseminarien, zumal dem in Freising, wo an die Besucher jährlich ca. 140 Stunden Unterricht auf dem Betriebsfelde der k. Staatsbaumschule Weihenstephan durch den dortigen Oberbaumschulgärtner ertheilt werden. Demselben ist auch die Abhaltung jährlicher praktischer Unterrichtskurse in der Obstbaumzucht für die Kandidaten des erzbischöflichen Klerikalseminars in Freising übertragen.

Der Besuch der Baumwärter- und Obstbaukurse wurde in den Berichtsjahren seitens der einzelnen Kreise und landwirthschaftlichen Kreisvereine vielfach durch Verleihung von Stipendien gefördert, so in Oberbayern mit 2 605 ℳ, Niederbayern 424 ℳ, Oberpfalz mit 60 ℳ und Schwaben 4 060 ℳ. Bezügliche Unterstützungen gewährten auch verschiedene Distrikte (z. B. in Oberfranken ca. 400 ℳ jährlich), landwirthschaftliche Bezirksvereine und Obstbauvereine.

Wanderunterricht.

Der Wanderunterricht im Obstbau ist weiter ausgebildet worden durch die Kreisregierung von Oberbayern, wo seit dem Jahre 1890 vier Wander-

lehrer mit bestimmten Bezirken thätig sind, die den Obstbausektionen des landwirthschaftlichen Vereins mit fachmännischem Beirathe zur Seite stehen, die Baumwärter zu überwachen, belehrende Vorträge in Versammlungen und Rundgänge in Obstgärten zu halten, sowie auch sonst belehrend und unterstützend einzugreifen haben. Alljährlich einmal findet eine Zusammenkunft der Wanderlehrer behufs Berichterstattung und Besprechung statt. Von Kreiswegen ist ferner noch in Oberfranken (seit dem Jahre 1862) und in Unterfranken (ca. seit dem Jahre 1870) für Wanderunterricht gesorgt. In Mittelfranken nimmt sich dessen in neuerer Zeit der Kreisverband der Obstbauvereine mit Umsicht und Eifer an. Im Übrigen wird seitens der landwirthschaftlichen Bezirksvereine, dem Obstbau- und Gartenbauvereine durch Vorträge sachkundiger Personen in Wanderversammlungen für Belehrung über Obstbau und -Verwerthung, dann Gartenbau gesorgt. Eine Ausbildung des Wanderunterrichts, gleichwie in den erstgenannten Regierungsbezirken, zumal Oberbayern, in den anderen Kreisen erschiene aber immerhin angezeigt.

Der Aufwand der Kreise, Distrikte, landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksvereine für Wanderunterricht im Obstbau hat in den Jahren 1890—96 betragen: für Oberbayern 7 783 ℳ, Niederbayern 30 ℳ, Pfalz 5 180 ℳ, Oberpfalz 421 ℳ, Oberfranken 3 383 ℳ, Mittelfranken 60 ℳ, Unterfranken 7 056 ℳ, und für Schwaben 100 ℳ, demnach im Königreiche 23 913 ℳ.

Über den Stand der Schulgärten liegen erfreuliche Berichte aus Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Unterfranken und Schwaben vor. In Oberbayern und Oberfranken wurden in verschiedenen Bezirken mit Erfolg Prämien an Lehrer für besonders gut gepflegte Schulgärten verabreicht. Bei Lehrerkonferenzen oder in besonderen Versammlungen, insbesondere in Oberbayern, wurden Vorträge über Obstbau gehalten. Zur Hebung des Sinnes der Kinder für denselben wurde von einigen landwirthschaftlichen Bezirksvereinen und Gemeinden eingeführt, daß jedes aus der Schule scheidende Kind einen von ihm zu pflegenden Obstbaum pflanzt. Der Landesverband der bayerischen Obstbauvereine erließ ein Preisausschreiben für ein Buch: „Wie ist der Unterricht im Obstbau an den Volksschulen zu gestalten, damit er für die vaterländische Obstkultur möglichst förderlich werde?“ Schulgärten.

Obstausstellungen wurden in den Jahren 1890—96 zahlreich abgehalten; so in Oberbayern ca. 20, Niederbayern ca. 6, Pfalz ca. 15, Oberpfalz ca. 10, Oberfranken ca. 4, Mittelfranken ca. 8, Unterfranken ca. 6 und Schwaben ca. 3. Es waren zwar meistens kleinere Veranstaltungen, immerhin aber wirkten sie für den betheiligten Bezirk anregend. Im Anschlusse an die bayerische Industrie- und Gewerbeausstellung in Nürnberg veranstaltete der Landesverband bayerischer Obstbauvereine in der Zeit vom 1. bis 8. Oktober 1896 in Nürnberg eine Landesobstausstellung, welche auf Grundlage der im Jahre 1885 von dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines angeregten „Obstsortimentfeststellung für die einzelnen Kreise“ die erste systematisch geordnete Obstausstellung in Bayern war, und trotz des ungünstigen Obstjahres einen befriedigenden Verlauf nahm und Fortschritt in Bezug auf Obstbau und -Verwerthung zeigte. Der Schwerpunkt bei der Ausstellung wurde darauf gelegt, darzuthun, wie in Bayern der Obstbau rentabel zu machen sei; d. i. im Wege eines guten Massenbaues. Vertheilt wurden Obstausstellungen.

21 goldene und 118 silberne Medaillen, dann 178 Diplome. Das k. Staatsministerium des Innern gewährte für die Ausstellung einen Zuschuß von 2000 ℳ.

In einigen Bezirken von Mittelfranken wurde die Prämiirung schöner Obstbaumpflanzungen eingeführt.

Verbreitung guter Obstbaumsorten.

2. Zur Verbreitung guter Obstbaumsorten tragen wesentlich die von den meisten landwirthschaftlichen Bezirksvereinen, Obstbau- und Gartenbauvereinen, dann auch vielen Bienenzuchtvereinen durchgeführten Verlosungen, unentgeltliche oder billige Abgabe guter Obstbäume bei. Es wurden auf diese Weise viele Tausende solcher zur Anpflanzung gebracht, z. B. in Oberbayern in den Jahren 1890—96 ca. 30 000 Stück. Auch gute Edelreiser wurden unentgeltlich vertheilt, so durch den landwirthschaftlichen Kreisverein von Niederbayern ca. 9 000, durch den fränkischen Gartenbauverein ca. 50 000, aus der k. Baumanlage zu Triesdorf bis zu 37 000 und durch den Verband mittelfränkischer Obstbauvereine ca. 3 000 jährlich, dann durch den landwirthschaftlichen Kreisverein und Kreis-Obstbauverein von Oberfranken, verschiedene Bezirksvereine, die Gartenbauvereine zu Amberg, Regensburg, Weiden, Bamberg und Bayreuth u. a. Kräftige Wildlinge zumal an Schulen brachte der fränkische Obstbauverein zur Vertheilung (ca. 27 000 jährlich).

Baumschulen u. dergl.

3. Baumschulen, vielfach distriktive, sowie Obst-, Kultur- und Muttergärten, welche die empfohlenen Obstbaumsorten und die Bedingungen für ihr Gedeihen zeigen, sowie event. für Gewinnung von Edelreisern dienen sollen, sind in zahlreichen Obstbaubezirken neu entstanden oder vergrößert worden. Der Verband mittelfränkischer Obstbauvereine und der unterfränkische Gartenbauverein haben nach dieser Richtung besonders fördernd gewirkt. In Unterfranken haben auch die Privatbaumschulen einen großen Aufschwung genommen. Ihr Absatz erstreckt sich auf Deutschland, Österreich, Skandinavien, Niederlande ꝛc.

Obstsortimente.

4. Die anläßlich der Landes-Obstausstellung 1885 zu München auf Anregung des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins eingeleitete Obstsortimentsfeststellung für die einzelnen Kreise wurde weiter ausgebildet, insbesondere für die fränkischen Kreise durch den fränkischen Gartenbauverein und den Verband mittelfränkischer Obstbauvereine, und zwar auch für Kernobst. Für die Oberpfalz stellte der im Jahre 1895 gegründete Kreisverband oberpfälzischer Obstbauvereine ein neues Sortiment (14 Äpfel und 6 Birnen) zusammen. Der Landesverband der bayerischen Obstbauvereine hat die Ausbildung der Sortimente sich mit zur speziellen Aufgabe gemacht. Der fränkische Gartenbauverein lenkte die Aufmerksamkeit der Landwirthe auch auf die lohnende Kultur des Haselnußstrauches.[1])

Hausirverbot.

5. Mit Genugthuung wurde von den Freunden des Obst- und Gartenbaues das durch Art. 12 der Novelle vom 6. August 1896 zur Reichs-Gewerbe-Ordnung für Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt- und Wurzelreben, dann Sämereien mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen eingeführte

1) Die Gemeinde Wernfels, Bezirksamts Lohr, hat aus ihren Haselnußkulturen Jahreserträge von 10—15 000 ℳ gehabt.

Hausirverbot, für welches der Landesverband bayerischer Obstbauvereine mit Entschiedenheit eingetreten ist, begrüßt. [1])

6. Obstbaumdüngungsversuche wurden im Jahre 1896 seitens der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft eingeleitet. In Bayern betheiligten sich an denselben die k. b. Akademie für Landwirthschaft ꝛc. in Weihenstephan, die landwirthschaftliche Feldversuchsstation in Kaiserslautern und der Landwirthschaftslehrer Dr. Wagner in Lichtenhof mit verschiedenen Privatobstanlagen. Obstbaumdüngungsversuche.

7. In Bezug auf die Bepflanzung öffentlicher Wege ist zu bemerken: Bepflanzung öffentlicher Wege ꝛc.

a) Die Staatsstraßen wurden, soweit nicht ungünstige klimatische oder sonstige örtliche Verhältnisse entgegenstanden, mit passenden Obstbäumen bepflanzt; insbesondere geschah in dieser Richtung viel in dem Regierungsbezirke Mittelfranken, in welchem in den Jahren 1882—91 eine Strecke von 166.399 km mit 15 314 Obstbäumen von einheitlichen und den Verhältnissen angepaßten Obstsorten angepflanzt wurde. In Unterfranken verdient die Bepflanzung der Staatsstraßen Würzburg—Fulda, Würzburg—Ansbach, Würzburg—Bamberg, Würzburg—Frankfurt der Erwähnung.

Einschließlich der benöthigten Nachpflanzungen und der Verjüngung bestehender Alleen wurden in den Jahren 1890 mit 1896 an den Staatsstraßen gepflanzt:

	Obstbäume	Zierbäume			
in Oberbayern	6 400	14 810	mit	45 912 ℳ	Kostenaufwand,
„ Niederbayern	9 476	3 958	„	29 300 „	„
„ der Pfalz	3 282	4 188	„	24 499 „	„
„ „ Oberpfalz	14 589	11 651	„	54 839 „	„
„ Oberfranken	9 836	6 236	„	31 430 „	„
„ Mittelfranken	7 242	3 889	„	28 884 „	„
„ Unterfranken	5 488	2 944	„	16 930 „	„
„ Schwaben	7 863	13 305	„	41 359 „	„
im ganzen Königreich	64 176	60 981	mit	273 153 ℳ	Kostenaufwand.

b) Der Bepflanzung der Distriktsstraßen und Gemeindewege wurde insbesondere in den Distrikten Altötting, Tittmoning, Weilheim (Oberbayern); Deggendorf, Dingolfing, Hengersberg, Kelheim, Landshut, Mainburg, Rottenburg, Vilshofen (Niederbayern); Frankenthal, Germersheim, Homburg, Kusel, Pirmasens, Speyer (Pfalz); Amberg, Beilngries, Neustadt a. W., Nittenau, Roding, Sulzbach, Vohenstrauß, Weiden (Oberpfalz); Bamberg I und II, Bayreuth, Berneck, Forchheim, Höchstadt a. A., Hof, Kulmbach, Münchberg, Naila, Stadtsteinach, Staffelstein, Thurnau, Wunsiedel (Oberfranken); Ansbach, Eichstätt, Rothenburg o. T., Schwabach (Mittelfranken); Alzenau, Aschaffenburg, Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Karlstadt, Kissingen, Königshofen, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg, Obernburg, Schweinfurt (Unterfranken) und Neu-Ulm (Schwaben) Beachtung geschenkt. Die meisten der betheiligten Distrikte und auch einige Gemeinden trugen Sorge

1) Eine Ausnahme für das Jahr 1897 wurde den Gemeinden Effeltrich, Kersbach, Langensendelbach und Poxdorf, Bez.-A. Forchheim, dann Schopfloch, Bez.-A. Dinkelsbühl, bewilligt. Bek. d. Reichskanzlers vom 13. Febr. u. 7. Juli 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 18, 596).

für Ausbildung ihrer Straßenwärter und Wegmacher in der Obstbaumpflege (siehe S. 125 f.).

c) Die Bepflanzung gemeindlicher Ödflächen u. dergl. mit Obstbäumen, auf welche speziell seitens des Staatsministeriums des Innern mehrfach hingewiesen wurde, fand besonders in Mittel- und Unterfranken statt, des Öfteren unter Benützung der Landeskultur-Rentenanstalt. Die Anlage von Baumpflanzungen im Donaumoose wird seit Jahren mittels eines jährlichen Zuschusses von 500 ℳ durch das genannte Staatsministerium gefördert.

Baumwärter.

8. Ein Haupthindernis gedeihlicher Entwickelung des Obstbaues ist der Mangel an ausgebildeten Baumwärtern. In jeder für Obstbau geeigneten Gegend sollte eine entsprechende Anzahl gemeindlicher und distriktiver Baumwärter aufgestellt sein. Der Landesverband bayerischer Obstbauvereine, der mittelfränkische Kreisverband und der fränkische Gartenbauverein, dann auch verschiedene landwirthschaftliche Kreis- und Bezirksvereine haben diesem Mangel ihr Augenmerk zugewendet, immerhin ist aber auf diesem Gebiete noch viel zu thun. Der bezeichnete Gartenbauverein gab eine spezielle Anweisung für gemeindliche Baumwärter heraus, die empfehlend vom k. Staatsministerium des Innern den Gemeinden bekannt gegeben wurde. Erheblichere Zuschüsse für Baumwärter leistete insbesondere der landwirthschaftliche Kreisverein von Oberbayern (1890 1 265 ℳ, 1891 1 500 ℳ, 1892 1 499.50 ℳ, 1893 1 768.10 ℳ, 1894 1 783.10 ℳ, 1895 1 760 ℳ, 1896 1 800 ℳ). In Oberfranken und Mittelfranken gewähren zu diesem Zwecke verschiedene Distrikte Beträge. Der mittelfränkische Landrath bewilligt seit dem Jahre 1896 1 000 ℳ zur Unterstützung von Gemeinden und Distrikten behufs Aufstellung von Baumwärtern, und der landwirthschaftliche Kreisverein der Pfalz stellt Prämien für ordentliche Baumwärter und in der Obstbaumpflege hervorragende Straßenwärter zur Verfügung.

Obstverwerthung.

9. Nicht minder wichtig wie die Obstbaumpflege ist die Obstverwerthung. In Bezug auf dieselbe ist zwar in neuerer Zeit einiger Fortschritt zu verzeichnen, der jedoch noch nicht genügend ist. Unrichtige Behandlung des geernteten Obstes, mangelhafte Sortirung und Verpackung, sowie ungenügende Kenntnis der Absatzgebiete sind die bestehenden Hauptfehler. Der Landesverband und die interessirten Obstbauvereine, landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksvereine suchen durch Belehrung in Vorträgen und Schriften, Beschaffung von gemeinsamen Obstpressen, Mühlen und Dörren, sowie durch Gewährung von Unterstützung hiezu bessernd einzugreifen. Auch der Errichtung von Obstvermittelungsstellen und Obstmärkten, durch welche den Produzenten die Bahnen des Absatzes gezeigt und geebnet werden sollen, wird Beachtung zugewendet. Die ersteren wurden insbesondere eingerichtet durch den oberfränkischen landwirthschaftlichen Kreisausschuß im Jahre 1891, dann durch den fränkischen Gartenbauverein in Würzburg für die unterfränkischen Produzenten. Die Vermittelungsstelle am letzteren Orte war mit ersprießlichem Erfolg thätig; die Nachfrage nach gutem Obste war so stark, daß sie nicht befriedigt werden konnte. Für das Jahr 1897 ist von dem Landesverbande die Errichtung einer Vermittelungsstelle, voraussichtlich in Nürnberg, beabsichtigt. Die Einführung von Obstmärkten mit Prämiirungen des zugeführten

Obstes regte der fränkische Gartenbauverein für Würzburg und Aschaffenburg an. Das k. Staatsministerium des Innern und der landwirthschaftliche Kreisausschuß von Unterfranken gewährten hiezu im Jahre 1895 je einen Zuschuß von 100 ℳ. Der im Jahre 1897 neugegründete Kreisverband pfälzischer Obstbauvereine hat gleichfalls die Abhaltung von Obstmärkten, den gemeinsamen Verkauf des gewöhnlichen Obstes und die Vermittelung des Verkaufs von Tafelobst in Aussicht genommen.

Für eine rationelle Obstverwerthung ist hervorragend thätig geworden der sehr rührige Obstbauverein des durch seine gute Obstbaumzucht bekannten Bezirkes Obernburg a. M. in Unterfranken. Im Jahre 1890 gründete derselbe eine Obstverwerthungsgenossenschaft, welche sich mit der Bereitung von Apfelwein aller Sorten und der sonstigen Verwerthung von Obst im größten Maßstabe befaßt. Der Kassenumsatz hat 1895/96 464 132.02 ℳ — 5 659.27 ℳ Reingewinn — und 1894/95 362 175.06 ℳ — 11 698.06 ℳ Reingewinn — betragen. Der Werth des Geschäftes umfaßt ca. 270 000 ℳ. Die Genossenschaft hat ca. 540 Genossen und ca. 8000 Kunden. Ihre Erzeugnisse wurden bei Ausstellungen mit den höchsten Auszeichnungen bedacht. Dem Unternehmen sind vom k. Staatsministerium des Innern Zuschüsse im Gesamtbetrage von 24 300 ℳ zutheil geworden. Die Genossenschaft ist für den Bezirk Obernburg von höchst wohlthätiger Wirkung. Der Absatz des Obstes zu ordentlichen Preisen ist durch sie gesichert. Die Baumgrundstücke haben dort seit dem Jahre 1890 eine 2—3fache Werthsteigerung erfahren.

10. Der Garten- und Gemüsebau hat in den letzten Jahren eine besonders fortschrittliche Entwickelung genommen in der Oberpfalz in der Umgebung von Regensburg und Stadtamhof, in der Pfalz und in den drei fränkischen Kreisen. Zumal gilt dies für Würzburg, dessen Erzeugnisse nach allen Richtungen ausgeführt werden, um erfolgreich mit denen von Erfurt, Frankfurt a. M., Mainz, Mannheim ꝛc. zu konkurriren. Bei der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik vom 14. Juni 1895 wurden in Oberbayern 526, Niederbayern 227, Pfalz 221, Oberpfalz 134, Oberfranken 183, Mittelfranken 266, Unterfranken 313 und Schwaben 372, im Ganzen 2 242 Kunst- und Handelsgärtnerei-Betriebe mit einer hiezu benutzten Fläche von 1 190 ha gezählt. Garten- und Gemüsebau.

Um die Entwickelung des Garten- und Gemüsebaues im Bezirke Stadtamhof hat sich der dortige landwirthschaftliche Bezirksverein große Verdienste erworben, der seit Jahren die besten Sämereien und Pflanzen besorgte und unentgeltlich vertheilte. Im Übrigen ist die Thätigkeit der bayerischen Gartenbaugesellschaft in München, des fränkischen Gartenbauvereins in Würzburg, der Gartenbauvereine in Regensburg, Amberg, Landshut, Speyer, Bamberg, Bayreuth, Nürnberg, Augsburg und Lindau hervorzuheben, die durch Verlosung und Vertheilung von Sämereien und Pflanzen, sowie durch Belehrung in Vorträgen und Schriften bemüht waren, fördernd einzugreifen.

Größere Gartenbau- und Blumenausstellungen fanden statt in München, Neustadt a. H., Kaiserslautern, Amberg und Würzburg. Seitens des k. Staatsministeriums des Innern wurden hiezu, sowie zu ähnlichen Zwecken in den Jahren 1890—97 an Zuschüssen 2 650 ℳ bewilligt.

Zur Förderung des von der bayerischen Gartenbaugesellschaft in München veranstalteten Zeichenunterrichtskurses für junge Gärtnergehilfen gewährt das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten seit dem Jahre 1890 jährlich 250 ℳ.

Die Errichtung einer Versuchsstation für Gemüsebau ist bei der k. Akademie für Landwirthschaft ꝛc. zu Weihenstephan in Aussicht genommen.

Vereinswesen.

11. Einen bedeutenden Aufschwung hat das Vereinswesen für den Obst- und Gartenbau genommen. Der Stand der Vereine bezw. die Zahl ihrer Mitglieder betrug:

Regierungsbezirk	1887		1890		1893		1896	
	Vereine	Mitglieder	Vereine	Mitglieder	Vereine	Mitglieder	Vereine	Mitglieder
Oberbayern . . .	11	*1 744*	22	*1 674*	29	*2 354*	40	*3 281*
Niederbayern . . .	3	*312*	3	*403*	2	*92*	6	*457*
Pfalz	72	*8 144*	94	*9 304*	100	*8 806*	86	*7 065*
Oberpfalz	10	*1 072*	15	*1 081*	18	*1 095*	19	*1 875*
Oberfranken . . .	106	*6 659*	115	*4 698*	114	*5 780*	114	*6 113*
Mittelfranken . . .	6	*752*	11	*1 226*	20	*2 396*	76	*4 473*
Unterfranken . . .	27	*1 773*	43	*4 188*	69	*680*	75	*6 344*
Schwaben	8	*1 000*	10	*1 105*	10	*1 299*	14	*1 820*
Königreich	243	*21 456*	313	*23 679*	362	*28 722*	430	*31 432*

An Vermögen besaßen diese Vereine:

	1887	1890	1893	1896
	54 791 ℳ	77 515 ℳ	116 106 ℳ	68 247 ℳ
hierunter Immobiliar-Vermögen	5 867 ℳ	26 973 ℳ	38 664 ℳ	17 805 ℳ.

Die Gründung von Kreisverbänden der Obstbauvereine erfolgte im Jahre 1893 für Mittelfranken, im Jahre 1894 für Oberfranken, Unterfranken und Schwaben, im Jahre 1895 für die Oberpfalz und im Jahre 1897 für die Pfalz.

Landesverband bayer. Obstbauvereine.

Am 20. November 1894 wurde auf Anregung des sehr rührigen mittelfränkischen Kreisverbandes unter Mitwirkung des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins ein Landesverband bayerischer Obstbauvereine errichtet. Derselbe ist die freie Vereinigung der bayerischen Kreisobstbauverbände oder an deren Stelle der landwirthschaftlichen Kreisausschüsse, sowie anderer Obstbau fördernder Vereine. Dessen Aufgabe ist gegenseitige Anregung und Förderung, sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder.

Dem Verbande gehören zur Zeit an:

in Oberbayern der landwirthschaftliche Kreisausschuß mit ca. 30 Obstbausektionen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine und 2 selbständigen Obstbauvereinen,

in Niederbayern der landwirthschaftliche Kreisausschuß mit ca. 3 Vereinen,

in der Pfalz der Kreisverband „ „ 60 „

in der Oberpfalz	der Kreisverband	mit ca.	26 Vereinen,
in Oberfranken	„ „	„ „	43 „
in Mittelfranken	„ „	„ „	89 „
in Unterfranken	„ „	„ „	67 „
in Schwaben	„ „	„ „	8 „

Trotz der kurzen Zeit des Bestehens kann der Landesverband doch bereits auf eine lebhafte ersprießliche Thätigkeit zurückblicken. Insbesondere sucht er auf eine bessere Baumpflege durch Aufstellung gemeindlicher und distriktiver Baumwärter, Verbreitung von Kenntnissen über Obstkultur und Obstverwerthung hinzuwirken. Er gibt ein billiges, gut geleitetes Fachblatt „Monatsblätter für Obstbau" heraus[1]), welches die meisten Mitglieder durch ihre Vereine unentgeltlich erhalten. Ferner hat er Musterstatuten für Obstbauvereine hergestellt. Das k. Staatsministerium des Innern gewährte dem Landesverbande in den Jahren 1895 und 1896 einen Zuschuß von je 500 ℳ und im Jahre 1897 einen solchen von 600 ℳ. Die Kreisverbände erhalten Zuschüsse von ihren Kreisen.

Die Wichtigkeit gut geleiteter Obstbauvereine zeigte sich insbesondere bei der Landesobstausstellung in Nürnberg im Jahre 1896. Aus den Bezirken, in welchen solche thätig sind, wurde besser und reicher ausgestellt.

12. Im Ganzen wurden in den Jahren 1890 bis 1896 einschließlich für Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Obstverwerthung 2c. aufgewendet: Zuschüsse.

Regierungsbezirk	Seitens des Kreises ℳ	der Distrikte ℳ	des landw. Kreisvereines ℳ	der landw. Bezirksvereine ℳ	im Ganzen ℳ
Oberbayern . .	20 600	28 420	17 537	32 868	99 425
Niederbayern . .	3 605	15 007	5 699	3 891	28 202
Pfalz	3 080	23 214	2 690	850	29 834
Oberpfalz . . .	1 800	4 655	3 349	8 906	18 710
Oberfranken . .	—	8 531	7 370	2 621	18 522
Mittelfranken . .	2 500	20 211	6 880	1 595	31 186
Unterfranken . .	3 500	37 322	12 502	4 405	57 729
Schwaben . . .	—	2 220	4 460	3 471	10 151
Königreich	35 085	139 580	60 487	58 607	293 759

Aus Staatsmitteln wurden für den gleichen Zweck in dem bezeichneten Zeitraume, abgesehen von dem anderwärts zu berücksichtigenden Aufwande für die k. Gartenbauschule und andere dergl. Anstalten, 56 058 ℳ zur Verfügung gestellt.

---

1) Jahresabonnement 1 ℳ, für Mitglieder 40 ₰ bei Frankozustellung. Die Auflage ist 8 000.

7. Weidenkultur.

Dem Anbau der Korbweiden kommt in Bayern landwirthschaftlich eine besonders große Bedeutung nicht zu. Nach den Ergebnissen der Erhebung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung waren im Jahre 1893 mit Korbweiden (edlen Weiden) 113.43 ha angebaut. Die bereits in der Denkschrift „Die Landwirthschaft in Bayern" 1890 S. 296 beschriebene größere Weidenanlage im forstärarialischen Weiler Oberbergbausen, k. Forstamts Freising, steht in unverändertem Betriebe mit gutem Erfolge.

Ein großer Theil des Bedarfes an inländischen Weiden wird aus den Auen der Flüsse und den Anpflanzungen auf den bei Flußkorrektionen gewonnenen Flächen gedeckt. Bei den letzteren wird, wie bereits S. 29 bemerkt ist, auf die Weidenkultur besonders Rücksicht genommen.

An sog. Weidenhegern bestanden nach der erwähnten Erhebung im Jahre 1893 9 369.08 ha (im Jahre 1883 7 562 ha), und zwar in Oberbayern 2 267.51, Niederbayern 1 174.92, Pfalz 974.04, Oberpfalz 172.81, Oberfranken 487.29, Mittelfranken 88.89, Unterfranken 1 718.49 und Schwaben 2 485.13 ha.

Eine mäßige Ausdehnung des Anbaues der edlen Weide wäre nach der Anschauung landwirthschaftlicher Kreise angezeigt, da sich hiedurch mancher Landwirth bei geeigneten Boden- und klimatischen Verhältnissen einen immerhin annehmbaren Nebenverdienst verschaffen könnte. Hiefür sprechen auch die Ziffern über die deutsche Ein- und Ausfuhr von Weiden und Korbwaren; es wurden z. B. im Jahre 1895 an Korbwaren und Reifenstäben

	eingeführt:		ausgeführt:	
	dz	Werth	dz	Werth
an Korbweiden u. Reifenstäben ungeschält . .	39 950	400 000 ℳ	8 603	86 000 ℳ
geschält	10 974	329 000 „	12 219	367 000 „
an Korbflechterwaren .	4 982	222 000 „	23 937	3 243 000 „

Hienach überwog bei den Korbweiden und Reifenstäben die Einfuhr um 30 102 dz, bei den Korbflechterwaren hingegen die Ausfuhr um 18 955 dz.

Aus öffentlichen Mitteln wurden zur Förderung der Weidenkultur, insbesondere zu Anbauversuchen zusammen 859 ℳ von dem landwirthschaftlichen Kreisausschusse in Unterfranken, dem landwirthschaftlichen Bezirksausschusse Burglengenfeld und den Städten Schweinfurt und Memmingen aufgewendet.

C. Thierzucht.

1. Pferdezucht, Gestütswesen, Hufbeschlag.

Pferdebestand. Ausweislich der Ergebnisse der letzten Viehzählung hatte das Königreich Bayern am 1. Dezember 1892 einen Pferdebestand von 369 035 Stück mit einem Verkaufswerthe von 189 262 579 ℳ, gegenüber 356 316 Stück im Werthe von 159 199 996 ℳ im Jahre 1883. Die Mehrung beträgt demnach 12 719 Stück, bezw. 30 062 583 ℳ. An diesen Zahlen sind die einzelnen Regierungsbezirke folgendermaßen betheiligt:

Regierungsbezirk	1892		1883		Differenz im Jahre 1892 gegen 1883	
	Zahl der Pferde	Werth in ℳ	Zahl der Pferde	Werth in ℳ	Zahl der Pferde	Werth in ℳ
Oberbayern . .	116 138	58 604 265	111 336	43 009 172	+ 4 802	+ 15 595 093
Niederbayern . .	77 551	35 775 609	77 219	34 123 315	+ 332	+ 1 652 294
Pfalz	35 395	19 360 965	33 891	19 013 266	+ 1 504	+ 347 699
Oberpfalz . . .	17 858	8 893 778	17 077	7 744 080	+ 781	+ 1 149 698
Oberfranken . .	9 919	6 094 660	8 216	3 893 528	+ 1 703	+ 2 201 132
Mittelfranken . .	31 110	18 311 682	29 848	15 536 980	+ 1 262	+ 2 774 702
Unterfranken . .	21 606	12 485 379	18 867	9 386 846	+ 2 739	+ 3 098 533
Schwaben . . .	59 458	29 736 241	59 862	26 492 809	— 404	+ 3 243 432

Bezüglich des Alters und der Verwendungsart dieser Pferde wurde festgestellt: es standen im Alter unter 1 Jahr 19 391, von 1 bis 2 Jahren 20 383, von 2 bis 3 Jahren 18 080, von 3 bis 4 Jahren 19 822, von 4 Jahren und darüber 291 359. Darunter waren 10 200 Hengste, wovon 839 zur Zucht verwendet wurden, ferner 11 003 Militärpferde, 210 292 zu landwirthschaftlichen Arbeiten und 59 864 zu sonstigen Zwecken benützte Pferde.

Von den staatlichen Verwaltungsmaßnahmen, welche im Interesse der Hebung der Pferdezucht getroffen worden sind, verdienen folgende hervorgehoben zu werden:

Neuregelung des Gestütswesens.

Mit k. Allerhöchster Verordnung vom 8. Juni 1890, das Gestütswesen betreffend (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 425), wurde eine eingehende Neuregelung des bayerischen Gestütswesens vorgenommen. Hienach umfassen die bayerischen Gestütsanstalten, deren Wirksamkeit sich nach dem Gesetze vom 10. März 1890, die Übernahme der pfälzischen Gestütsanstalt durch den Staat betreffend (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 103), seit dem 1. Juli 1890 auf das ganze Königreich erstreckt, das Landgestüt und die Stammgestüte.

Die Aufgabe des ersteren ist, die Pferdezucht mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür besonders geeigneten Landestheile zu verbessern und angemessen zu veredeln. Zu diesem Behufe ist unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der betreffenden Bezirke vor Allem auf die Züchtung des kräftigen Arbeitspferdes, ferner durch entsprechende Veredlung der hiezu geeigneten Schläge andauernd auf die Erzielung eines guten und starken Wagen- und Reitpferdes hinzuwirken und die Edelzucht durch Aufstellung geeigneter Hengste dort zu fördern, wo die Voraussetzungen für das Gedeihen derselben gegeben erscheinen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient die Aufstellung guter Beschälhengste und die Vertheilung derselben auf die Beschälstationen, die Förderung des Privatbeschälgeschäftes und die Hebung der Privatpferdezucht, insbesondere durch die Ertheilung von Ermunterungspreisen für vorzügliche Leistungen.

Der Zweck der Stammgestüte geht dahin, dem Landgestüte Hengste aus eigener Zucht zu liefern und Hengstfohlen für den Bedarf des Landgestüts zu erwerben und rationell aufzuziehen. Außerdem können, soweit thunlich, für das

Privatbeschälgeschäft Hengstfohlen erworben, in den Stammgestüten aufgezogen und zu mäßigen Preisen an die Privathengsthalter abgegeben werden.

Innerhalb dieses Rahmens zeigt die Entwickelung des bayerischen Gestütswesens in den Berichtsjahren folgendes Bild:

Land- und Stammgestüt Zweibrücken.

1. Das ehemalige pfälzische Kreislandgestüt, nunmehrige k. Land- und Stammgestüt Zweibrücken, hat seit der Übernahme in den Staatsbetrieb eine bedeutsame Umwandlung erfahren. Dieselbe beschränkte sich nicht allein auf eine qualitative Änderung des vorhandenen Hengste- und Zuchtstutenbestandes, sondern sie mußte, um das Gestüt leistungsfähig zu machen, auch auf den Wirthschaftsbetrieb einschließlich umfangreicher baulicher Maßnahmen erstreckt werden.

So wurden seit dem Jahre 1890 für Neubauten von Stallungen und Wirthschaftsgebäuden, Kanalisation, Herstellung einer neuen Wasserleitung, sowie für sonstige bauliche Änderungen im Gestüte Zweibrücken und den damit verbundenen Nebenbesitzungen 176 710 ℳ aufgewendet. Hiezu kommen noch die Kosten für den gewöhnlichen Unterhalt der Gebäude mit jährlich ca. 1 000 ℳ.

Der Flurbestand der pfälzischen Gestütsanstalt umfaßte bei der Übernahme 686.427 ha. Die zerstreute Lage dieses Grundbesitzes und die große Entfernung einzelner Ländereien von den Wirthschaftsgebäuden hatten jedoch die Verpachtung eines bedeutenden Theiles der Grundstücke notwendig gemacht. Die hieraus folgenden wirthschaftlichen Nachtheile ließen zunächst eine entsprechende Arrondirung nothwendig erscheinen, und so wurde im Jahre 1892 ein Arrondirungsplan ausgearbeitet, welcher inzwischen hinsichtlich des Waldes ganz und hinsichtlich der Wiesenländereien zum großen Theile durchgeführt worden ist. Die Arrondirung des Wiesenkomplexes bietet infolge der bestehenden großen Parzellirung ziemliche Schwierigkeiten. Seit dem Jahre 1892 sind im Ganzen 157 Parzellen Wiesen und Weiden beim Eichelscheiderhofe, bezw. bei Birkhausen erworben und 264 Parzellen veräußert worden.

Nach dem jetzigen Stande der Arrondirung umfaßt der Grundbesitz der Gestütsanstalt Zweibrücken 613.66 ha, darunter Wiesen und Weiden 237, Ackerland und Garten 83, Wald 285 ha. Die Wiesen wurden einer gründlichen Melioration unterzogen. Noch im Jahre 1892 hatten die Gestütsanstalten Eichelscheid-Zweibrücken von ihrem 326 ha umfassenden Graslandbesitze nur 97 ha Wiesen und Weiden in eigener Nutzung; 229 ha, darunter 126 ha nahezu ertragslose Streuwiesen und Sümpfe waren verpachtet. Bereits Ende 1896 konnte dagegen infolge der Meliorationen eine Wiesen- und Weidefläche von 174 ha der eigenen Nutzung dienen. Auch zweckentsprechende Wegeanlagen wurden hergestellt, und rationelle Düngungen mit Thomasmehl, Kainit, Kalk und Gründüngungspflanzen durchgeführt.

Die für Meliorationen bis 31. Dezember 1896 verbrauchten Mittel beziffern sich auf 126 382 ℳ. Zum Theil wurden sie durch ein Darlehen bei der Landeskultur-Rentenanstalt aufgebracht.

Der Erfolg dieser Maßnahmen macht sich sowohl durch hohe Erträge, als auch durch die Qualität des Futters bemerkbar. Während noch vor zehn Jahren das geerntete Heu kaum für den damaligen Bestand von ca. 100 Pferden ausreichte, wurde in den letzten Jahren so viel gutes Heu geerntet, daß der nahezu

auf das 2 ½ fache gestiegene Pferdebestand und das seit 1890 neueingestellte Rindvieh reichlich ernährt und im heurigen Frühjahre sogar noch eine beträchtliche Menge Heues verkauft werden konnte.

Es waren vorhanden:

	am 1. Juli 1890:	am 1. April 1897:
Landgestütshengste	53	68
Hauptbeschäler für das Stammgestüt . .	—	4
Zuchtstuten	18	55
Fohlen verschiedener Altersklassen . . .	38	125
Ökonomiepferde	4	20
Ochsen	2	34
sonstige Rindviehstücke	—	9
im Ganzen	115	315

Nach der Übernahme des Stammgestütes auf den Staat war vor Allem nöthig, die Zahl der Zuchtstuten zu vermehren. Es wurden deshalb noch 1890 zwanzig Zuchtstuten theils angekauft, theils aus dem Bestande des k. Stammgestütes Achselschwang nach Zweibrücken versetzt. Auch in den folgenden Jahren wurde der Stutenbestand noch durch Ankauf wie durch Versetzung von Stuten und Fohlen von Achselschwang, in den letzten Jahren aber durch Einstellung in Zweibrücken geborener Fohlen ergänzt. Das Stammgestüt Zweibrücken besitzt zur Zeit:

2 im k. Hofgestüte Bergstetten,
21 im Stammgestüte Zweibrücken und
16 im Stammgestüte Achselschwang geborene Zuchtstuten, ferner
6 sonst in Bayern gezogene Stuten, dann
5 Stuten hannoveranischer,
1 Stute ostpreußischer und
4 Stuten anderweitiger Abstammung.

Das Zuchtziel des Stammgestütes ist entsprechend der ganzen Vergangenheit und den seinerzeit erzielten großen Erfolgen des Gestütes ein edles, leistungsfähiges Halbblutpferd, das genügend stark ist, um als Reit- und Wagenpferd, wie zu Militärzwecken verwendet zu werden.

Als Hauptbeschäler wurden im Herbste 1890 zwei in Bábolna reinblütig gezogene Araberhengste „Ferriz-Beg" und „O' Bajan" angekauft, von welchen bereits einige Nachkommen theils als Hengste in das Landgestüt, theils als Stuten in das Stammgestüt eingereiht werden konnten. Neben diesen Hengsten deckten im Stammgestüte Zweibrücken die englischen Vollbluthengste Watzmann und Valus vom Jahre 1893 an, Resolute v. Craig-Millar a. d. Resolution, welcher 3jährig den Stefanspreis gewann und 1891 von der bayerischen Gestütsverwaltung angekauft wurde. Ferner waren dort die in Radautz gezogenen Halbbluthengste Nonius IV und Gidran III stationirt. An Stelle des vorübergehend anderweitig verwendeten Araberhengstes O' Bajan trat im Jahre 1896 Gazlan-Schagya — Araberhengst der Bábolnaerzucht — und 1897 der englische Vollbluthengst Isolani. Im Jahre 1897 decken in Zweibrücken als Hauptbeschäler die englischen Vollbluthengste Resolute und Isolani, die arabischen Hengste Ferriz-Beg und Gazlan-Schagya.

Seit dem Jahre 1891 sind im k. Stammgestüte Zweibrücken durch Geburt 100 Hengst- und 93 Stutfohlen, durch Ankauf 17 Hengstfohlen und durch Versetzung 12 Stutfohlen, zusammen 222 Fohlen zugegangen.

Aus diesem Zugange konnten bisher 25 Hengstfohlen als Deckhengste, darunter ein Ferriz-Beg-Sohn sogar als Hauptbeschäler im k. Stammgestüte Achselschwang und 24 Stutfohlen als Zuchtstuten in den Gestütsdienst eingestellt werden. Außerdem wurden noch 16 Zuchtstuten und 6 Stutfohlen zu Zuchtzwecken verkauft. Schließlich gelangten in den letzten 7 Jahren auch 60 Pferde als Remonten an die k. Militärverwaltung zur Abgabe.

Eine gleich günstige Umgestaltung hat der Hengstbestand des k. **Landgestütes Zweibrücken** erfahren. Im Jahre 1890 hatte das pfälzische Kreislandgestüt auf 14 Stationen 52 Hengste — 11 Inländer und 41 Ausländer — aufgestellt, welche 2 105 Stuten deckten. Im Jahre 1896 besetzte das genannte Landgestüt 16 Stationen mit 66 Hengsten, welche 3 445 Stuten, demnach 1 340 Stuten mehr als 1890, belegten; 1890 trafen auf einen Hengst 40, im Jahre 1896 aber 52 Stuten.

Im Jahre 1890 waren in der Pfalz 21.1 % der Deckhengste Inländerhengste, im Jahre 1896 betrug die Zahl derselben (34) bereits 51.5 % des dortigen Hengstebestandes. Für 1897 ist die Zahl derselben auf 42 (4 Hofgestütshengste, 13 in Achselschwang, 17 in Zweibrücken und 8 von inländischen Züchtern gezogene Hengste) = 63.6 % gestiegen.

Stammgestüt Achselschwang.

2. Bei dem k. **Stammgestüt Achselschwang** wurden in den letzten 6 Jahren verschiedene bauliche Änderungen und umfangreiche Meliorationen der Grundstücke ausgeführt, welche insgesamt die Summe von 93 776 ℳ beanspruchten. Diese baulichen Änderungen und Meliorationen beziehen sich insbesondere auf die Instandsetzung der 17 Anstaltsgebäude, die Ausbesserung alter und Beschaffung neuer Wohnräume, die Einfügung von Brandmauern, Stalländerungen und Neubauten, Umbau der Ökonomiegebäude, Unterhalt der Triebwege, Tummelplätze und Straßen, Herstellung von Wasserleitungen, Entwässerung einer Grundfläche von 138.650 ha, Anlage eines Sammelweihers u. s. w. Dem k. Stammgestüte Achselschwang ist die Aufgabe zugewiesen, Hengste zur Zucht des schweren Wagenschlages — des Karossiers — zu züchten. Der Lösung dieser schwierigen Aufgabe hat sich das genannte Gestüt in den letzten Jahren mit sehr günstigem Erfolge unterzogen.

Das Gestüt hat seit dem Jahre 1891 64 selbstgezogene und 104 — davon 75 in Bayern — als Fohlen angekaufte und im Stammgestüt aufgezogene Hengste als Beschäler abgestellt, sowie 50 selbstgezogene und 3 in Achselschwang aufgezogene Stutfohlen dem Gestütszwecke als Mutterstuten geliefert, 30 Pferde zur Zucht an das k. Stammgestüt Zweibrücken abgegeben und 37 Pferde, meist Artillerie-Reit- und Zugpferde als Remonten an die Militärverwaltung verkauft.

Während im Jahre 1891 nur 28 selbstgezogene Stuten in Achselschwang standen, beträgt deren Zahl nunmehr 51.

Zur Erzielung dieses Resultates waren in Achselschwang schwere englische Halbbluthengste und, um der Nachzucht auch hübsche Formen, guten Gang und Nerv zu sichern, immer auch ein Vollbluthengst als Hauptbeschäler verwendet.

Ende des Jahres 1890 zählte Achselschwang 3 Hauptbeschäler, 2 Hengste für Privatstuten, 45 Zuchtstuten, 129 Fohlen, 11 Ökonomiepferde, 17 Ochsen und 7 Kühe. Am 1. April 1897 waren dagegen vorhanden 5 Hauptbeschäler, 4 Hengste für Privatstuten, 63 Zuchtstuten, 142 Fohlen, 14 Ökonomiepferde, 27 Ochsen, 1 Zuchtstier, 12 Kühe und einige Kälber.

In der Absicht, durch rationelle Aufzucht von Fohlen des schweren Schlages ein gleichmäßigeres, besseres und abgehärtetes Hengstmaterial auch für den Lastenschlag zu erhalten, und zwar sowohl für den eigenen Bedarf beim Landgestüte, wie auch zur Abgabe an Privathengsthalter, wurde der Gestütshof Engenried zweckentsprechend eingerichtet. Im Jahre 1895 wurden 3 belgische und 11 Pinzgauer Jährlinge angekauft, letztere im Pinzgau selbst, und nach Engenried gestellt. Im Jahre 1896 wurden 7 im Inlande nach schweren Privatbeschälern gezogene Hengst-Saugfohlen, ferner 3 solche Jährlinge und im Pinzgau neuerdings 11 Jährlingshengstfohlen für Engenried erworben. Das Ergebnis der Aufzucht war durchgehends günstig.

Um das Gestüt auch den Pferdezüchtern der Umgebung nutzbar zu machen, wurden im Jahre 1888 dort 2 Deckhengste aufgestellt, welchen jedoch nur 30 Stuten zugeführt wurden. Im Jahre 1896 stieg die Frequenz auf 71 Stuten, weshalb im Jahre 1897 im Interesse der Pferdebesitzer auch in der Nebenbesitzung Westerschondorf 2 Hengste zur Aufstellung kamen.

3. Die vier Landgestüte München, Landshut, Ansbach und Augsburg erforderten seit dem Jahre 1892 einen baulichen Aufwand von im Ganzen 213 944 ℳ. Hievon entfielen auf das Landgestüt München für Erbauung einer Wagenremise und eines Fouragemagazins, für die Aptirung des Deckplatzes und für den Anschluß an die städtische Kanalisation 118 176 ℳ, welcher Betrag zum größten Theile durch den Erlös verkaufter Grundstücke gedeckt wurde. Die Neubauten im Landgestüt Landshut (Stallneubau und Erbauung eines Fouragemagazins) wurden mit 69 960 ℳ, jene im Landgestüt Ansbach (Stallaufbau, Erbauung einer Wagenhalle rc.) mit 11 880 ℳ, jene im Landgestüt Augsburg (Aufbau eines Kniestockes rc.) mit 13 928 ℳ Aufwand ausgeführt. Landgestüte im rechtsrh. Bayern.

4. Was die Bestellung der Beschälstationen anlangt, so wurden im Jahre 1891, dem ersten Jahre, in welchem dieselbe auch in der Pfalz durch die k. Landgestütsverwaltung erfolgte, im ganzen Königreiche 121 Stationen mit 482 Hengsten besetzt und durch diese 25 219 Stuten belegt. Dieser Hengstbestand umfaßte 16 Hofgestüts-, 28 Stammgestüts-, 50 Inländer- und 388 Ausländerhengste; 233 Hengste zählten zu den leichten Schlägen (I und II) und 249 zu den schweren Schlägen (III und IV); die leichten Hengste deckten 11 324 und die schweren Hengste 13 895 Stuten. 94 Hengste (= 19.5 % des Bestandes) waren in Bayern gezogen. Beschälstationen.

Im Jahre 1896 standen in Bayern 523 Landgestütshengste (41 Hengste mehr als im Jahre 1891) zum Deckgeschäfte in Verwendung; hievon zählten 162 (68 mehr als im Jahre 1891), d. i. 30.9 % zum Bestande der in Bayern selbst gezogenen Hengste (22 Hofgestüts-, 52 Stammgestüts- und 88 Inländerhengste).

Durch diese Hengste, von welchen 195 = 37.2 % (38 Hengste weniger als 1891) zu den leichten Schlägen (I und II) und 328 = 62.7 % (79 Hengste mehr als 1891) zu den schweren Schlägen (III und IV) gehören, wurden 26 594 Stuten gedeckt, und zwar durch erstere 9 609 (36.1 %) Stuten (1 715 weniger als 1891) und durch letztere 16 985 (63.8 %) Stuten (3 090 mehr als 1891).

Im Jahre 1890 deckten 305 angekörte Privatbeschäler 19 564 Stuten; hievon entfallen auf 50 leichte Hengste (Schlag I und II) 2 600 Stuten und auf 255 schwere Hengste (Schlag III und IV) 16 964. Im Jahre 1896 belegten hingegen 341 Privatbeschäler 20 638 Stuten; dabei zählten nur mehr 32 Beschäler (9.3 %) zu den leichten Schlägen (I und II), während 309 (90.6 %) Beschäler den schweren Schlägen (III und IV) zugehörten. Die leichteren Privatbeschäler deckten 1896 1 568 Stuten, d. s. 7.5 % der Deckungen und um 1 032 Stuten weniger als 1890; die schweren Privatbeschäler wurden hingegen 1896 für 19 070 Stuten, d. s. 92.4 % der Deckungen und um 2 106 Stuten mehr als 1890 benützt.

Diese Zahlen bekunden, wie sehr in Bayern nicht allein die Privathengsthalter, sondern auch die k. Landgestütsverwaltung den Wünschen der Züchter entgegenkommen, indem bei der Aufstellung der Beschälhengste und bei der Vertheilung derselben auf die Beschälstationen dem landwirthschaftlichen Bedürfnis entsprechend in steigendem Maße auf die Produktion eines mittelschweren, kräftigen landwirthschaftlichen Gebrauchspferdes hingearbeitet wird.

Seit dem Jahre 1890 hat sich die Stutendeckung bewegt, wie folgt:

Jahr	Landgestütshengste	Durch dieselben gedeckte Stuten	Privatbeschälhengste	Durch dieselben gedeckte Stuten	im Ganzen Hengste	im Ganzen Stuten
1890	486	25 478	305	19 564	791	45 042
1891	482	25 219	311	19 089	793	44 308
1892	497	25 786	329	19 373	826	45 159
1893	507	23 935	323	17 806	830	41 741
1894	472	23 539	308	17 840	780	41 379
1895	489	26 170	315	18 747	804	44 917
1896	523	26 594	341	20 638	864	47 232

Das Hengstmaterial hat ohne Zweifel in Bayern während der letzten Jahre eine, wenn auch nur allmähliche Besserung erfahren. Dies findet seine Bestätigung darin, daß die Qualität der auf die großen Pferdemärkte zu München, Moosburg, Erding und Vilsbiburg gebrachten bayerischen Pferde sich merklich gehoben hat und infolgedessen auch die Nachfrage nach denselben, speziell nach bayerischen Arbeitspferden steigt, ferner darin, daß die Zahl der zu Militärzwecken im Inlande angekauften Pferde im Steigen begriffen ist und von dem Landgestüte in den letzten Jahren nicht wenige in Bayern gezogene Hengste als Deckhengste angekauft werden konnten.

Die Hebung der Qualität der Privatbeschäler bestätigen im Besonderen die Körergebnisse. Bei der ersten Körung im Jahre 1882 konnten nur 38.0% der vorgestellten Hengste angekört werden, im Jahre 1890 stellte sich der Prozentsatz bereits auf 73 und stieg bis zum Schlusse der Körung 1897 auf 76.3%, trotzdem die Anforderungen, welche die Körkommissionen an die Qualität eines anzukörenden Hengstes stellen, nicht geringer, sondern größere geworden sind.

Hengsteabgabe u. Prämiirung.

Zur Erzielung dieses Ergebnisses hat die Abgabe von Hengsten aus dem Bestande der Landgestütshengste an Privathengsthalter und die Prämiirung der Hengste in hervorragender Weise beigetragen.

Die k. Landgestütsverwaltung hat seit 1890 zur Hebung des Privatbeschälwesens an Privathengsthalter 79 Landgestütshengste zu wesentlich ermäßigtem Preise, im Ganzen mit einem Verluste von 67 000 ℳ gegenüber dem Ankaufspreise, abgegeben. Ferner wurden in den Jahren 1890 bis 1896 an Prämien für die im Privatbesitz befindlichen Deckhengste 243 620 ℳ aufgewendet und zwar:

142 420 ℳ aus Landgestütsmitteln,
76 000 „ „ Mitteln des Kreises Oberbayern,
23 900 „ „ „ „ „ Niederbayern,
1 300 „ „ „ „ „ Oberpfalz und Regensburg.

Landgestüts-Preise-vertheilung.

Eine nicht unerhebliche Förderung fand die Pferdezucht im Allgemeinen auch durch die Landgestütspreisevertheilungen im Wege der Zuerkennung von Geldbeträgen für vorzügliche Leistungen auf dem Gebiete der Pferdezucht. Auf diesem Wege wurden den Züchtern, und zwar beinahe ausschließlich denjenigen bäuerlichen Standes in den Jahren 1890 bis 1896 — außer den voraufgeführten 142 420 ℳ (Prämien für Privatbeschälhengste) und 50 600 ℳ für Fohlenprämien in den Remontezuchtsbezirken — 314 305 ℳ als Prämien nach Maßgabe des Absch. IV der K. Allerh. Verordnung vom 8. Juni 1890, das Gestütswesen betreffend, aus Landgestütsmitteln zugeführt.

Diese Preisevertheilungen, bei welchen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel nur relativ kleine Einzelnprämien gegeben werden können, haben allerdings insbesondere in Bezug auf die Züchtung 3½ und 4½ jähriger Stuten bisher die gehegten Erwartungen nicht ganz erfüllt, allein es ist zu hoffen, daß sie der Erreichung ihres Zweckes, anregend und fördernd auf die Privatpferdezucht zu wirken und insbesondere eine rationellere Aufzucht der Fohlen herbeizuführen, allmählich doch näher kommen werden.

Militär-remontirung.

Während die k. Landgestütsverwaltung einerseits durch eine wesentlich vermehrte Aufstellung schwerer Hengste und durch Abgabe solcher als Privatbeschäler an die bäuerlichen Züchter den Wünschen der letzteren thunlichst weit entgegengekommen ist, hat sie andererseits in Bedachtnahme auf die speziell staatlichen Interessen auch die Edelzucht, die Zucht brauchbarer Militärremonten zu fördern, sich angelegentlichst bemüht.

Zu den Mitteln, diese Zucht zu fördern, gehört die Beschaffung und Bereithaltung geeigneter Hengste und Zuchtstuten, sowie die Schaffung der Gelegenheit zur rationellen Aufzucht der Fohlen.

In ersterer Richtung hat die k. Landgestütsverwaltung mit einem erheblichen Kostenaufwande englische und arabische Vollblut- und Halbbluthengste beschafft und auf Stationen aufgestellt, in deren Umgegend geeignetes Stutenmaterial sich findet. Sie hat ferner durch die den Remontezuchtvereinen erwirkten Unterstützungen den Ankauf von geeigneten Stutfohlen gefördert und ermöglicht, daß die betreffenden Fohlen in erster Linie in den Aufzuchtsanstalten Unterkunft finden. Da die meisten Remontezüchter ihre Fohlen nicht selbst aufziehen können, sondern verkaufen müssen, und überdies für leichte edle Fohlen weniger als für schwere, wenn auch gemeinere, bezahlt wird, so erschien es nothwendig, die Aufzuchtsgelegenheit für solche Fohlen zu vermehren, neue Aufzuchtsanstalten zu schaffen und bestehende Anstalten zu vergrößern. Zu diesem Zwecke wurden in der XXIII. Finanzperiode 1896/97 65 000 ℳ bewilligt und im Laufe des Jahres 1896 an die Anstalten Rittersworth, Standenbühl, Schwarzenbach, Freystadt, Ansbach und Windsbach, welche sich besonders mit der Edelzucht befassen, ausbezahlt. Auch das k. Kriegsministerium hat zu gleichem Zwecke 8 000 ℳ zur Verfügung gestellt und den Anstalten in Freystadt, Windsbach, Strüth und Schwarzenbach in Beträgen von je 2 000 ℳ überwiesen. Im Übrigen siehe bezüglich der Fohlenaufzuchtsanstalten S. 143 f.

Seitens der Militärverwaltung gelangen alljährlich Stuten, nunmehr mindestens 35, aus den Remontedepots als Zuchtstuten an Remontezüchter zu ermäßigtem Preise zur Abgabe. In der Zeit vom Jahre 1890 mit 1896 hat sie mit einem Verluste von 162 631.60 ℳ 219 Zuchtstuten um 114 700 ℳ abgegeben. Im Durchschnitte berechneten sich hiebei für die Militärverwaltung die Kosten der Stute auf 1 266 ℳ; der durchschnittliche Abgabepreis war hingegen 523 ℳ.

Ebenso wurden im Vollzuge der Kriegsministerial-Entschließung vom 2. November 1892 26 wegen geringer Gebrechen (z. B. Sehnenleiden) ausrangirte, zu Zuchtzwecken aber geeignete Militärpferde (Stuten) an Pferdezüchter um je 50 ℳ gegenüber einem wirklichen Durchschnittswerth von 250 ℳ überlassen.

Zur Förderung der Remontezucht finden auch alljährlich in den Remontezuchtbezirken Fohlenprämiirungen statt, für welche vom Jahre 1890 mit 1897 58 260 ℳ aus Landgestütsmitteln aufgewendet wurden. Außerdem hat das k. Kriegsministerium in den Jahren 1896 und 1897 je 1 000 ℳ zum Zwecke der Prämiirung von in Bayern gezogenen, zur Remontirung brauchbaren 3- bis 4jährigen Pferden für den Frühjahrspferdemarkt in München (S. 144) zur Verfügung gestellt.

Wie sich in Bayern die Remontezucht trotz der entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere der nur bedingten Rentabilität, gehoben hat, bekundet die Thatsache, daß die Zahl der im Inlande zum Ankaufe kommenden Remonten seit dem Jahre 1879 zwar langsam, aber mit wenig Schwankungen andauernd steigt.

Während der Berichtsjahre wurden seitens der Militärverwaltung die in nachstehender Tabelle aufgeführten Pferde angekauft:

Jahr	Kavallerie-Remonten		Artillerie-Reitpferde				Artillerie-Zugpferde				Zuchtstuten		Schwere Zugpferde		Fohlen		Im Ganzen
			3 jährige		volljährige		3 jährige		volljährige								
	Anzahl	Durchschnitts-Ankaufspreis	Anzahl	Durchschnitts-Ankaufspreis	Anzahl	Durchschnitts-Ankaufspreis	Anzahl	Durchschnitts-Ankaufspreis	Anzahl	Durchschnitts-Ankaufspreis	Anzahl	Durchschnitts-Ankaufspreis	Anzahl	Durchschnitts-Ankaufspreis	Anzahl	Durchschnitts-Ankaufspreis	
	St.	M	St.	M	St.	M	St.	M	St.	M	St	M	St.	M	St.	M	St.
1890	69	828.26	24	816.25	5	820.—	48	913.13	12	1 008.33	2	1 150	—	—	—	—	160
1891	68	845.29	26	830.—	10	896.37	50	924.90	12	991.81	1	1 150	—	—	—	—	167
1892	70	843.14	38	842.11	6	875.—	62	906.61	19	1 004.21	1	1 050	—	—	—	—	196
1893	47	834.47	24	823.75	4	857.50	61	898.52	10	968.—	1	1 100	—	—	—	—	147
1894	82	850.85	46	836.96	11	886.37	77	921.75	24	999.17	2	1 200	—	—	15	503.33	257
1895	61	849.93	36	854.16	9	855.55	66	936.36	21	999.14	—	—	—	—	6	500.—	199
1896	33	868.18	80	851.25	8	875.—	71	921.54	8	998.25	—	—	22	1 200	8	500.—	230

Im Jahre 1879 sind hingegen nur 46 und im Jahre 1886 100 Remonten erworben worden. Die bayerischen Remonten werden militärischerseits im Allgemeinen gut qualifizirt.

Vereinsthätigkeit.

Auch die Vereinsthätigkeit wirkt zur Hebung der Pferdezucht seit einer Reihe von Jahren erfolgreich mit. Im Ganzen sind in Bayern 35 einschlägige Vereine mit 6 064 Mitgliedern vorhanden, hievon 13 Remontezuchtvereine.

Besonders zu nennen sind: der Verein zur Förderung der Pferdezucht in Bayern, der Münchener Rennverein, der Verein zur Förderung der Pferdezucht in Niederbayern und jener zur Förderung der Traberzucht in Bayern, der Pferdezuchtverein der Pfalz, der Verein zur Hebung der Pferdezucht im Sulz- und Schwarzbachthale mit dem Sitze in Freystadt, sowie der Pferdezuchtverein in Schwaben und Neuburg.

Remontezuchtvereine bestehen in Bruck, für die Nordpfalz, Dennenlohe, Uffenheim, Windsbach, Ebern, Neuburg a. D., Deggendorf und Südpfalz, Vorderpfalz, Westpfalz, dann in Ansbach und Rain a. L. Die ersteren sieben entwickelten eine lebhaftere Thätigkeit.

Fohlenaufzuchtsanstalten.

Der Verein zur Förderung der Pferdezucht in Bayern, die Remontezuchtgenossenschaft Bruck, die Distriktsgemeinde Eggenfelden, der Pferdezuchtverein der Pfalz, die Remontezuchtvereine Nordpfalz, Ansbach, Uffenheim und Windsbach, der Freystädter Verein und der landwirthschaftliche Kreisausschuß von Schwaben unterhalten in Fall bei Tölz, bezw. in Ritterswörth bei Geisenfeld, Gaishauserhof bei Eggenfelden, Schwarzenbach bei Homburg i. Pfalz, Haßloch, Standenbühl bei Kirchheimbolanden, Thundorf bei Freystadt, Strüth bei Ansbach, Uffenheim, Windsbach und bei Lechau Fohlenaufzuchtsanstalten. Der niederbayerische Pferdezuchtverein hat zu Schöffbach und Wiesling größere Flächen zur Fohlenweide gepachtet, der Traberzuchtverein zu Pfarrkirchen eine Trainiranstalt und der Münchener Rennverein einen allen Anforderungen entsprechenden Rennplatz bei Riem errichtet.

Die Aufzuchtsanstalten bieten den bäuerlichen Züchtern Gelegenheit, bessere Fohlen um möglichst billigen Preis rationell aufzuziehen. Seit dem Bestehen dieser Anstalten wurden dort — abgesehen vom gegenwärtigen Bestande —

1 274 Pferde aufgezogen und 439 derselben an die Militärverwaltung als Remonten verkauft. Die Resultate haben im Allgemeinen befriedigt und den Beweis erbracht, daß die aus der Landespferdezucht hervorgehenden Pferde bei rationeller Aufzucht und vorausgesetzt, daß sie halbwegs aus guten Stuten stammen, sich nicht selten zu guten und vielseitig verwendbaren Pferden entwickeln, welche mit Gewinn verkauft werden können.

Im Übrigen suchen die Vereine je nach den örtlichen Verhältnissen durch Anlage von Fohlentummelplätzen, Erschließung von Fohlengärten ꝛc., durch Ankauf und Verlosung, bezw. Versteigerung von guten Stutfohlen und passenden Zuchtstuten, dann die Renn- und Trabrennvereinigungen durch Gewährung von Zuchtpreisen bei Rennen sachfördernd einzugreifen.

In Bezug auf Verlosung sowie Versteigerung guter Zuchtstuten und Stutfohlen an Vereinsmitglieder ist speziell der niederbayerische Pferdezuchtverein zu erwähnen, welcher seit seinem Bestehen 438 Stuten und 38 Fohlen unter seine Mitglieder verlost und an dieselben 115 eingeführte Oldenburger Stutfohlen versteigert hat.

Pferdemarkt München.

Hinsichtlich Förderung günstiger Verkaufsgelegenheit ist noch der Thätigkeit des Vereines zur Förderung der Pferdezucht in Bayern zu gedenken. Dieser Verein hält seit dem Jahre 1883 alljährlich in München einen Pferdemarkt ab, auf welchem seit dem Jahre 1890 12 337 Pferde aufgetrieben und hievon 9 737 um insgesamt 10 224 150 ℳ verkauft wurden; 867 Pferde, welche mit 932 000 ℳ bezahlt worden sind, wurden direkt vom Markte weg nach dem Auslande verladen.

Zuschüsse.

Es ist natürlich, daß die bayerischen Pferdezuchtvereine die gemachten Aufwendungen, namentlich für die Errichtung und Einrichtung, sowie zum Theil für den Unterhalt und Betrieb der Anstalten, Ankauf von Zuchtstuten u. s. w. nicht aus eigenen Mitteln allein bestreiten konnten, sondern hierin aus öffentlichen Fonds unterstützt werden mußten. Die bezüglichen Zusammenstellungen für die Jahre 1890 mit 1897 weisen nach, daß hiefür aus Staatsmitteln 521 950 ℳ ausgegeben worden sind. Im Übrigen wurden in den Jahren 1890 bis 1896 einschließlich zur Förderung der Pferdezucht in Bayern aus öffentlichen Mitteln aufgewendet:

Regierungsbezirk	Seitens des Kreises ℳ	der Distrikte ℳ	des landw. Kreis-vereins ℳ	der landw. Bezirks-vereine ℳ	im Ganzen ℳ
Oberbayern	98 100	25 719	—	8 990	132 809
Niederbayern	36 800	70 477	6 605	1 351	115 233
Pfalz	1 000	5 700	2 000	82	8 782
Oberpfalz	5 300	6 085	—	1 038	12 423
Oberfranken	—	4 429	2 373	343	7 145
Mittelfranken	11 600	5 640	2 800	2 226	22 266
Unterfranken	10 500	343	400	480	11 723
Schwaben	—	7 073	44 947	556	52 576
Königreich	163 300	125 466	59 125	15 066	362 957

Hufbeschlag.

Durch das bayerische Gesetz vom 1. März 1884, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 79), ist der Betrieb dieses Gewerbes von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht. Dieses Zeugnis wird entweder durch Absolvirung eines Lehrkurses für Hufschmiede an einer der fünf Hufbeschlagschulen oder auf Grund der alljährlich an den Regierungssitzen stattfindenden Hufschmiedprüfungen erworben.

Das genannte Gesetz blieb nicht ohne günstigen Einfluß auf das Hufbeschlagwesen in Bayern, doch waren die Fortschritte nur langsame, und bei verschiedenen Gelegenheiten zeigte sich, daß dem Hufbeschlage und der Hufpflege namentlich auf dem Lande noch lange nicht die Aufmerksamkeit geschenkt wird, welche im Interesse der Pferdezucht und der Bedeutung derselben für das Nationalvermögen unbedingt nothwendig ist.

Es erschien daher geboten, einerseits das Verständnis der Pferdebesitzer für diesen Gegenstand zu wecken, bestehenden Mißbräuchen in der Hufbehandlung zu begegnen und dahin zu wirken, daß der Hufpflege schon bei der Fohlenaufzucht die gebotene Berücksichtigung zu Theil werde; andererseits war die berufliche Ausbildung der Hufschmiede zu fördern und überhaupt die Zahl der geprüften Hufschmiede thunlichst zu vermehren.

Belehrung über Hufbeschlag und Hufpflege.

In ersterer Beziehung veranlaßte das k. Staatsministerium des Innern die Organe des landwirthschaftlichen Vereines zur Veranstaltung belehrender, mit anschaulichen Darstellungen verbundener Vorträge über den Nutzen und die Ausführung des Hufbeschlages, sowie über die Hufpflege überhaupt, sei es durch Wanderlehrer oder sonst geeignete Personen.

Auch die Thierärzte nahmen hieraus Anlaß, die Pferdebesitzer bei jeder Gelegenheit auf die wahrgenommenen Mängel des Beschlages ihrer Pferde hinzuweisen und auf Beseitigung vorgefundener Mißstände in der Hufpflege hinzuwirken.

Ferner ordnete das k. Kriegsministerium an, daß bei der Ausbildung der Mannschaften in der Pferdekenntnis auf die Bedeutung der Hufpflege und des Hufbeschlages besonderer Werth gelegt werde.

Ausbildung und Prüfung von Hufschmieden.

Zur beruflichen Ausbildung der Hufschmiede dienen in erster Linie die Hufbeschlagschulen in München, Zweibrücken, Würzburg, Regensburg und Augsburg, über welche das Nähere im Absch. VIII „Landwirthschaftliches Unterrichtswesen“ bemerkt ist.

Um auch bei den am Sitze der Kreisregierungen alljährlich stattfindenden Prüfungen für Hufschmiede, welche einen Lehrkurs nicht besucht haben, ein gleichheitliches Prüfungsverfahren insbesondere hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen und der Zensur zu erzielen, wurden den k. Regierungen, Kammern des Innern, vom k. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 8. Juni 1895 Direktiven für die Prüfungskommission hinausgegeben; außerdem erhielt der Vorstand der Lehrschmiede an der k. thierärztlichen Hochschule den Auftrag, den betreffenden Prüfungen beizuwohnen und auf ein gleichmäßiges Verfahren bei denselben hinzuwirken.

Diesen Prüfungen unterzogen sich seit dem Jahre 1884 im Ganzen 4 896 Hufschmiede und hievon 1 964 mit Erfolg. Nachdem von diesem Zeitpunkte an die Hufbeschlagschulen von 1 830 Schülern absolvirt wurden, beträgt die Gesamtzahl der in Bayern seit dem Jahre 1884 mit Erfolg geprüften Hufschmiede 3 794.

Auch den Schmiedlehrlingen ist vielfach Gelegenheit zu fachlicher Ausbildung dadurch geboten, daß auf Veranlassung des k. Staatsministeriums des Innern eine größere Anzahl von Thierärzten an Sonn- und Feiertagen unentgeltlichen Unterricht über Hufbeschlagwesen abhalten, wofür das nöthige Demonstrationsmaterial meist aus Vereinsmitteln geliefert wird.

Schließlich sei noch erwähnt, daß das k. Staatsministerium des Innern im Jahre 1894 Veranlassung nahm, einen strengen Vollzug des oben erwähnten Gesetzes vom 1. März 1884 anzuordnen, um namentlich die Pferdebesitzer auf dem Lande thunlichst vor Schädigung des Pferdematerials durch unfähige Hufschmiede zu bewahren.

Für Förderung des Hufbeschlagwesens wurde außer dem staatlichen Aufwande für den Unterricht (siehe Abschnitt VIII) in den Jahren 1890 mit 1896 aufgewendet seitens der Kreisgemeinden Oberbayern, Niederbayern, Pfalz und Mittelfranken (hauptsächlich für Stipendien zum Besuch von Schulen und Kursen) 30 980 ℳ, seitens der Distrikte in allen Regierungsbezirken mit Ausnahme von Oberfranken 5 343 ℳ, seitens der landwirthschaftlichen Kreisausschüsse von Oberfranken und Mittelfranken 3 164 ℳ und seitens der landwirthschaftlichen Bezirksausschüsse im Königreiche außer in Unterfranken 4 381 ℳ, im Ganzen 43 868 ℳ.

2. Rindviehzucht.

Rindviehbestand. Der gesamte Rindviehbestand in Bayern betrug nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 3 337 978 Stück mit einem Kapitalwerthe von 665 519 702 ℳ. Im Jahre 1883 wurden hingegen nur 3 037 098 Stück im Werthe von 561 756 373 ℳ gezählt, so daß sich eine Mehrung von 300 880 Stück, bezw. 103 763 329 ℳ ergibt.

Die für die einzelnen Regierungsbezirke ermittelten Zahlen sind aus folgender Tabelle zu ersehen:

Regierungsbezirk	1892		1883		Mehrung 1892 gegen 1883	
	Zahl der Viehstücke	Werth in ℳ	Zahl der Viehstücke	Werth in ℳ	Zahl der Viehstücke	Werth in ℳ
Oberbayern . .	657 031	137 930 636	615 398	107 111 536	41 633	30 819 100
Niederbayern .	572 976	94 240 205	521 562	81 760 625	51 414	12 479 580
Pfalz	247 139	57 535 737	218 975	50 782 130	28 164	6 753 607
Oberpfalz . .	384 772	65 253 811	346 243	63 986 386	38 529	1 267 425
Oberfranken . .	288 253	62 349 742	262 575	53 209 809	35 678	9 139 933
Mittelfranken .	335 444	68 363 023	300 768	60 205 917	34 676	8 157 106
Unterfranken . .	326 201	73 749 239	292 493	60 087 259	33 708	13 661 980
Schwaben . .	526 162	106 097 309	479 084	84 612 711	47 078	21 484 598

Die infolge anhaltender Dürre im Jahre 1893 in vielen Bezirken eingetretene Futternoth führte vorübergehend zu einer erheblichen Verringerung der Viehbestände. Diese Abnahme hat sich indessen wieder ausgeglichen, so daß die Zahl des Gesamt-Viehbestandes gegenwärtig mindestens die gleiche, sein Kapitalwerth aber sicher ein höherer als zur Zeit der Viehzählung im Jahre 1892 ist.

Die hohe Bedeutung der Rindviehzucht sowohl für die bayerische Landwirthschaft als auch für die Volksernährung im Allgemeinen ist seitens aller betheiligten Faktoren in vollem Maße gewürdigt worden, indem dieselben dahin wirkten, der Viehzucht und der Viehhaltung die größtmögliche Förderung zu Theil werden zu lassen.

Zuchtstierhaltung und -Körung.

Durch den Vollzug des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die Haltung und Körung der Zuchtstiere, wurde in zahlreichen Bezirken eine bedeutende Verbesserung des Zuchtstiermateriales und damit der ganzen Viehzucht herbeigeführt.

Immerhin ist es aber noch nicht überall gelungen, die Viehbesitzer zur Haltung wirklich guten Zuchtmateriales zu veranlassen. Da nämlich gemäß Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 des genannten Gesetzes die Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere, sowie der hiezu erforderlichen Einrichtungen in erster Linie nicht der Gemeinde selbst, sondern der Gesamtheit der Besitzer faselbaren Rindviehs zukommt, so herrscht noch vielfach die sog. Turnushaltung, welche darin besteht, daß die für den Viehstand der Gemeinde benöthigten Bullen von den betheiligten Besitzern in jährlichem Wechsel gehalten werden. Hiemit ist der Nachtheil verbunden, daß für die Beschaffung und Behandlung der Bullen des Öfteren weniger das Zuchtziel als vielmehr das Privatinteresse der zur Turnushaltung Verpflichteten maßgebend ist, welches häufig nur darauf hinausgeht, die Bullen nach Ablauf des Turnus mit möglichstem Gewinn zur Schlachtung zu verkaufen. Da bei dieser Gepflogenheit den züchterischen Eigenschaften der Bullen naturgemäß wenig Rechnung getragen wird, so ergibt sich hieraus die Folge, daß die Viehzucht in Gemeinden mit Turnushaltung vielfach auf verhältnismäßig niedriger Stufe steht.

In gleicher Weise wie bei der Haltung der Zuchtstiere hängt auch bei der Körung die Wirkung des Gesetzes davon ab, ob die Auswahl der zur Zucht zuzulassenden Bullen in sachgemäßer Weise vorgenommen wird. Wo dies geschieht, da schreitet die Viehzucht vorwärts und wird der Nutzen der Körung anerkannt; wo man dagegen aus Mangel an wirklich gutem Zuchtmaterial oder aus irgend einer anderen Veranlassung minderwerthige Bullen ankört, da hat weder die Körung noch die Viehzucht überhaupt besondere Erfolge zu verzeichnen. Seitens der k. Staatsregierung wird der Körung der Zuchtstiere insoferne besondere Unterstützung zugewendet, als die thierärztlichen Kosten der Körung aus der Staatskasse bestritten werden. Diese Kosten haben sich in den Jahren 1890 mit 1896 durchschnittlich auf rund 91 500 ℳ pro Jahr belaufen. Im Königreiche werden jährlich ca. 33 000 Bullen der Körung unterstellt und hievon ca. 29 000 Stück als zuchttauglich angekört. Von den angekörten Stieren werden ca. 40 % von Gemeinden und Genossenschaften, ca. 60 % von Privaten gehalten. Die Haltung guter Zuchtbullen wird dadurch gefördert, daß für bedürftige Gemeinden

und Zuchtgenossenschaften Zuschüsse aus öffentlichen Fonds geleistet werden, welche sich in den Jahren 1890 mit 1897 im Ganzen auf ca. 45 000 ℳ belaufen haben.

Zuchtstiergenossenschaften.

Verbesserungen in Bezug auf Zuchtstierbeschaffung und -Haltung sind um so leichter möglich, als durch die Bildung von Zuchtstiergenossenschaften auch minderbemittelte Gemeinden in die Lage kommen, sich gute Bullen zu beschaffen und dieselben zweckdienlich zu halten. Erfreulicherweise hat sich auch seit dem Inslebentreten des Körgesetzes in den verschiedensten Gegenden Bayerns eine größere Anzahl von Zuchtstiergenossenschaften gebildet.

Stammzuchtvereine, Zuchtstationen und Zuchtgenossenschaften.

Dieselben haben dann in vielen Fällen Veranlassung gegeben, die genossenschaftliche Arbeit auf dem Gebiete der Viehzucht noch weiter auszudehnen, bezw. intensiver zu gestalten. Hieraus ist eine beständig wachsende Anzahl von Stammzuchtvereinen, Zuchtstationen und Zuchtgenossenschaften entstanden. Diese Einrichtungen stellen die Vereinigung von Züchtern einer oder mehrerer Ortschaften (Zuchtstationen, Zuchtgenossenschaften), Gemeinden eventuell ganzer Distrikte oder Verwaltungsbezirke (Stammzuchtvereine, Zuchtgenossenschaften) dar und bezwecken die Förderung der Zucht nicht nur durch die Beschaffung guter Bullen, sondern auch durch eine sachgemäße Auswahl der weiblichen Thiere in Bezug auf Rasse, Körperform und Nutzung, sowie durch rationelle Aufzucht des Jungviehes, Einrichtung von Laufställen, Tummelplätzen, Weiden, durch Veranstaltung von Zuchtviehmärkten, Ausstellungen und dergleichen. Am Schlusse des Jahres 1896 bestanden in Bayern zusammen über 300 Zuchtstiergenossenschaften, Musterzuchtstationen, Stammzuchtvereine und Zuchtgenossenschaften. Es unterliegt keinem Zweifel, daß solche Züchtervereinigungen, gleichviel ob sie sich auf einen größeren oder kleineren Umfang erstrecken, in hervorragendem Maße geeignet sind, nach jeder Richtung hin fördernd und verbessernd auf die Viehzucht und den Viehabsatz einzuwirken. Denn sie geben die Mittel an die Hand, auch die großen und kaufkräftigen Märkte mit guter und gleichmäßiger Waare beschicken zu können.

Zuchtverbände und Herdebuchgesellschaften.

In verschiedenen Gegenden, in welchen die Reinzucht eines bestimmten Schlages schon seit längerer Zeit betrieben wird, oder in welchen ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse wegen die Produktion von Zuchtvieh besonders vortheilhaft ist, haben sich lokale und distriktive Zuchtvereinigungen zu größeren Verbänden, Zuchtverbänden und Herdebuchgesellschaften, zusammengeschlossen.

Diese großen Züchtervereinigungen erstreben zunächst auf der Grundlage einer zielbewußten Zuchtleitung die Ausdehnung eines einheitlichen Zuchtbetriebes auf alle wirthschaftlich gleichartig leistungsfähigen Bezirke eines Zuchtgebietes. Eines der Hauptforderniße ist hiebei eine entsprechende Zuchtbuchführung, weil es beim Ankauf edler Zuchtthiere nicht nur auf deren Beschaffenheit, sondern im gleichen Maße auch auf die Abstammung ankommt, durch welche die Gewähr für die Vererbung von Leistungen geboten wird. Zur Zeit bestehen folgende größere Zuchtvereinigungen:

1. Der Zuchtverband für oberbayerisches Alpenfleckvieh mit dem Sitze in Miesbach. Dieser Zuchtverband wurde im Jahre 1891 aus den neugegründeten Genossenschaften Miesbach-Tegernsee, Tölz und Aibling gebildet.

Derselbe hat sich zur Aufgabe gestellt, auf dem Wege eines planmäßigen und einheitlichen Zuchtbetriebes die Hochzucht des oberbayerischen Alpenfleckviehes Simmenthaler Rasse zu bethätigen. Der Verband, dessen technische Geschäftsführung ein eigener Zuchtinspektor besorgt, zählte am 1. August 1897 1 174 Mitglieder mit 4 540 eingetragenen Thieren, darunter 67 Bullen. Er hat sich eines stets zunehmenden Erfolges hinsichtlich der Produktion und des Absatzes von gutem Zuchtmaterial zu erfreuen und genießt mit seiner Arbeit im Verbandsgebiete sowohl, wie bei den Käufern innerhalb und außerhalb Bayerns wachsendes Vertrauen. Die Nachfrage nach guten, reinrassigen Zuchtthieren und zumal nach Zuchtkälbern ist fortgesetzt eine sehr rege, und zwar nicht allein aus Bayern, sondern insbesondere auch aus Österreich (Mähren und Böhmen), Ungarn, Sachsen und Preußen. Bei den Wanderausstellungen der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft in Berlin (1894) und Stuttgart (1896) hat der Verband mit seinen Genossenschaften und Einzelzüchtern die Konkurrenz mit den badischen und württembergischen Züchtervereinigungen ehrenvoll und erfolgreich bestanden und sich dadurch weitere Gebiete für den Absatz seiner Zuchtprodukte erschlossen. Aus Staatsmitteln wurde dem Verbande seit 1892 jährlich eine Summe von 12 000 ℳ, ferner für die Beschickung der obengenannten Ausstellungen in Berlin und Stuttgart ein Zuschuß von 5 000, bezw. 5 400 ℳ, sohin im Ganzen der Betrag von 82 400 ℳ zugewendet. Aus Kreisfonds erhielt der Zuchtverband in den Jahren 1890 mit 1897 im Ganzen 16 500 ℳ.

2. Die Algäuer Herdebuchgesellschaft mit dem Sitze zu Immenstadt. Dieselbe wurde am 15. November 1893 gegründet und erstreckt sich über das gesamte Braunviehzuchtgebiet im Kreise Schwaben. Ende 1896 zählte sie 21 Genossenschaften und 11 Einzelzüchter mit zusammen 448 Mitgliedern, 1 018 eingetragenen und 421 vorgemerkten Herdebuchthieren. Die Algäuer Herdebuchgesellschaft strebt die Hochzucht des einheimischen einfarbigen Gebirgsviehes (Braunvieh) mit besonderer Berücksichtigung der Milch- und Fleischnutzung an. Sie hat zur Veredelung der einheimischen Zuchten wiederholt werthvolle Bullen und weibliche Thiere des Braunviehschlages aus der Schweiz eingeführt, veranstaltet alljährlich eine Herdebuchschau, führt regelmäßige Probemelkungen durch und prämiirt die besten Milchleistungen.[1]) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besorgt ein eigener Zuchtinspektor.

Aus Centralfonds erhielt die Algäuer Herdebuchgesellschaft neben dem Beitrage von 3 000 ℳ zu den Gründungskosten seit dem Jahre 1893 einen jährlichen Zuschuß von 8 000 ℳ; für Probemelkungen und Milchprämiirungen wurden im Jahre 1895/96 2 000 ℳ und im Jahre 1896/97 2 300 ℳ, dann für die Beschickung der Ausstellung der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft zu Stuttgart (1896) die Summe von 6 000 ℳ bewilligt. Aus Kreisfonds wurden bis 1896 einschließlich durch den landwirthschaftlichen Kreisausschuß im Ganzen 7 150 ℳ gewährt. Die Erfolge der Gesellschaft müssen in Anbetracht der kurzen Zeit ihres Bestehens

1) Die Instruktion zur Prämiirung der Milchleistung ist abgedruckt in den Mittheilungen des Milchwirthschaftl. Vereines im Algäu. 1895. — Über die durchgeführten Probemelkungen und Prämiirungen s. a. a. O. 1896 S. 117; 1897 S. 175, 201.

als vollbefriedigende bezeichnet werden, und bei richtiger und energischer Fortführung ihrer Zuchtbestrebungen wird die Gesellschaft immer mehr im Stande sein, die Einfuhr von Milchvieh aus nichtbayerischen Zuchten entbehrlich zu machen.

3. Der Verband für Reinzucht des Pinzgauerrindes in Oberbayern. Dieser wurde am 24. August 1896 gegründet, hat seinen Sitz in Traunstein und umfaßt die Zuchtgenossenschaften Laufen—Teisendorf—Tittmoning—Berchtesgaden—Reichenhall, Traunstein, Trostberg, Rosenheim—Aibling und Prien mit zusammen 653 Mitgliedern und 1 146 eingetragenen Thieren. Diesem Verbande kommt eine besondere Bedeutung um deswillen zu, weil die Pinzgauer einen unserer ältesten und wohl auch werthvollsten Viehschläge darstellen, der zumal seiner feinen Fleischqualität wegen auf den Märkten der großen Städte mit an erster Stelle gesucht und theuer bezahlt wird. Während nun früher in den südöstlichen Bezirken, in welchen der Pinzgauerschlag verbreitet ist, nur sehr vereinzelt die Viehzucht, um so mehr aber der Viehhandel, bezw. die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh Pinzgauer Rasse aus dem benachbarten österreichischen Kronlande Salzburg, sowie die Viehmast betrieben wurde, ist man in neuerer Zeit mehr und mehr zu der Überzeugung gekommen, daß es den natürlichen Verhältnissen der in Frage kommenden Gegenden angepaßter und auch wirthschaftlich vortheilhafter sei, selbst Viehzucht zu betreiben und zwar sowohl zur Produktion von Zuchtmaterial, als auch zur Erzeugung von Schlachtvieh. Auch für den Pinzgauer Zuchtverband ist ein eigener Inspektor als technischer Leiter und zur Herdebuchführung aufgestellt. Der Zuchtverband erhielt bis jetzt aus Staatsmitteln im Jahre 1896 3 000 ℳ und im Jahre 1897 10 000 ℳ, dann aus Kreisfonds 5 000 ℳ.

4. Der Zuchtverband für das schwäbische Alpenfleckvieh. Die Gründung desselben erfolgte am 13. März 1897 mit 8 Genossenschaften. Im August 1897 gehörten dem Verbande 516 Mitglieder mit 310 eingetragenen Thieren an. Derselbe stellt eine Zusammenfassung derjenigen Bestrebungen dar, welche im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg seit Jahrzehnten schon für die Veredelung der Fleckviehzucht aufgetreten sind. So wurden dort seit langen Jahren bereits Zuchtstiere aus dem Simmenthale zur Verbesserung der einheimischen Landschläge eingeführt und mit gutem Erfolge zur Zucht verwendet. Der Verband strebt, diesen Erfolg durch fortgesetzt rationellen Zuchtbetrieb zu vervollkommnen und durch geordnete Herdebuchführung zu größerer Geltung zu bringen. Zur technischen Leitung seiner Geschäftsführung hat derselbe einen eigenen Zuchtinspektor aufgestellt. Der Verband wird in gleicher Weise wie die übrigen Züchtervereinigungen durch Zuschüsse aus Central- und Kreisfonds unterstützt; aus ersteren wurden bis jetzt 2 000 ℳ zu den Gründungskosten und 5 000 ℳ für das Jahr 1897 gewährt.

5. Zuchtverband für gelbes Frankenvieh. In Würdigung der Bedeutung, welche die Zucht des einfarbig gelben Viehes für einen großen Theil der Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken besitzt, hat das k. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 26. Juni 1896 den betheiligten k. Regierungen, Kammern des Innern, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Zusammenschlusses der Frankenviehzüchter in den drei Regierungsbezirken zu einem gemeinsamen Zuchtverbande dargelegt und einem

solchen Verbande thunlichste Beihilfe aus Staatsmitteln in Aussicht gestellt. Am 20. März 1897 haben sich sodann die Stammzuchtvereine Heidenheim, Pappenheim, Scheinfeld, Uffenheim und Windsheim — während man sich in Ober- und Unterfranken vorläufig noch ablehnend verhielt — zu einem Zuchtverband für gelbes Frankenvieh mit dem Sitze in Nürnberg zusammengeschlossen und den Eintritt in den Verband jeder Züchtervereinigung für gelbes Vieh in Ober-, Mittel- und Unterfranken offen gelassen, deren Organisation einen rationellen Zuchtbetrieb gewährleistet. Damit ist den Züchtern in allen drei fränkischen Regierungsbezirken Gelegenheit gegeben, sich jederzeit an den Verband anzuschließen und dessen Vortheile für sich nutzbar zu machen, und es wäre nur zu wünschen, daß der Verband in nicht ferner Zeit die tüchtigsten Züchter in den drei Franken umfassen möchte. Die k. Staatsregierung gewährt dem Verbande die Mittel für die Besoldung eines Zuchtinspektors, sowie außerdem noch entsprechende Zuschüsse. Im Jahre 1897 waren es im Ganzen 7000 ℳ; hievon 2000 ℳ zu den Einrichtungskosten.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1894 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 317) ist zum Zwecke der Förderung der landwirthschaftlichen Thierzucht (Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenzucht) ein eigener Fachmann mit dem Titel „Landesinspektor für Thierzucht" aufgestellt worden. Dieser hat die Aufgabe, die Entwickelung und Vervollkommnung der Thierzucht in dem bezeichneten Umfange in Bayern zu fördern und in enger Fühlung mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereins bei den Landwirthen und Thierzüchtern darauf hinzuwirken, daß der in dem Viehstande des Landes ruhende bedeutende Kapitalwerth durch fortschreitende Verbesserung der Züchtung und Haltung möglichst gehoben wird. Zu diesem Behufe hat der Landesinspektor für Thierzucht von den Viehzuchtverhältnissen im Königreiche eingehende Kenntnis zu nehmen und sich auf diesem Gebiete auf dem Laufenden zu erhalten, soweit möglich den Thierschauen in den einzelnen Zuchtgebieten beizuwohnen, Vorträge über alle in das Gebiet der Viehzucht einschlägigen Gegenstände zu halten, die Bildung von Züchtervereinigungen anzuregen, auf Erhaltung und Reinzucht der werthvollen einheimischen Viehschläge hinzuwirken, die Geschäftsführung der Zuchtinspektoren bei den Zuchtverbänden und Herdebuchgesellschaften technisch zu kontroliren, über Wahrnehmungen bezüglich eines allenfalls fehlerhaften Vollzuges der Seuchengesetze an das k. Staatsministerium des Innern zu berichten, die Bewegung des Viehhandels zu beobachten, sowie auch über den Stand der Viehzucht in den Nachbarländern sich fortgesetzt zu unterrichten.

Landesinspektor für Thierzucht.

In Ausübung dieses Dienstes ist der damalige Landesinspektor für Thierzucht in der Zeit vom 1. August 1894 mit 31. Dezember 1896 an 438 Tagen auswärts thätig gewesen. Derselbe hat hiebei von dem Stande der Thierzucht in Bayern, theilweise auch in Österreich, in der Schweiz und im Rheinland Einsicht genommen, 57 Thierschauen besucht, 90 öffentliche Vorträge aus dem Gesammtgebiete der Thierzucht gehalten und in 2366 Ein- und Ausläufen die verschiedensten Anfragen hinsichtlich Zuchtbetrieb, Bezug und Absatz von Zuchtvieh, Gründung von Zuchtvereinigungen u. dergl. beantwortet. Der Aufwand für den Landesinspektor für Thierzucht umfaßt jährlich ca. 8000 ℳ.

Zuschüsse für die Rindviehzucht aus öffentlichen Mitteln.

Der mit dem Jahre 1876 eingeführte jährliche Zuschuß von 40 000 ℳ aus Centralfonds zur Hebung der Rindviehzucht wurde im J. 1888 auf 60 000 ℳ, im J. 1892 auf 80 000 ℳ, im J. 1894 auf 90 000 ℳ, im J. 1896 auf 100 000 ℳ erhöht. Hiezu kommt noch eine einmalige außerordentliche Ausgabe von 18 000 ℳ für die Beschickung der Stuttgarter Ausstellung der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft (1896) mit Zuchtvieh hervorragender bayerischer Viehschläge und mit Zugochsen, so daß die Gesamtaufwendung aus der Staatskasse in den Jahren 1890 mit 1897 zur Hebung der Rindviehzucht den Betrag von 678 000 ℳ erreicht. Aus den verfügbaren Mitteln erhielten in erster Linie die acht landwirthschaftlichen Kreisvereine einen Zuschuß von je 6000 ℳ pro Jahr. Die übrigen Mittel verwendete das k. Staatsministerium des Innern zur Unterstützung von Züchtervereinigungen (Zuchtverbänden, Herdebuchgesellschaften 2c.), ferner zur Gewährung von Beihilfen für die Zuchtstierhaltung in armen Gemeinden, zur Anschaffung besserer Zuchtstiere, sowie zur Bestreitung besonderer Ausgaben auf dem Gebiete der Rindviehzucht. Dadurch, daß eine Reihe von Kreis- und Distriktsgemeinden zu dem gleichen Zwecke fortgesetzt erhebliche Beiträge leistet, wurden die staatlichen Bestrebungen zur Hebung der Rindviehzucht wesentlich gefördert. Zur Beurtheilung der Höhe der diesbezüglichen Ausgaben in den Kreisen wird auf die nachstehende Übersicht für 1896 verwiesen, welche im Vergleiche zum Jahre 1890 einen nicht unbedeutenden Mehraufwand ergibt.

Ausgaben aus öffentlichen Fonds zur Hebung der Rindviehzucht im Jahre 1896.

Regierungs-bezirk	Aus dem Bestande der Vorjahre ℳ	Aus Central-fonds ℳ	Aus Kreis-fonds ℳ	Aus Distrikts-fonds ℳ	Aus Mitteln des landw. Kreis-ausschusses ℳ	Aus Mitteln der landw. Bezirks-ausschüsse ℳ	Gesamt-summe ℳ
Oberbayern .	—	26 400.— [1])	10 000.—	12 932.—	—	15 869.—	65 201.—
Niederbayern	150.90	7 000.— [2])	2 281.70	3 450.—	—	6 814.85	19 697.45
Pfalz . . .	—	7 300.— [3])	19 000.—	5 350.—	1 400.—	8 679.13	41 729.13
Oberpfalz .	—	11 800.— [4])	3 500.—	8 252.—	3 271.80	1 953.30	28 777.10
Oberfranken .	—	7 200.— [5])	5 000.—	10 475.—	—	375.—	23 050.— [6])
Mittelfranken	—	8 576.— [7])	9 000.—	9 383.—	—	2 094.85	29 053.85
Unterfranken .	—	6 500.— [8])	5 070.—	14 366.56	1 415.10	2 372.54	29 724.20
Schwaben . .	—	22 000.— [9])	— [10])	2 800.—	8 409.95	5 017.52	38 227.47
Im Königreich	150.90	96 776.—	53 851.70	67 008.56	14 496.85	43 176.19	275 460.20
Im Jahre 1890 hat der Aufwand betragen	41 317.43	50 777.60	37 450.—	55 807.90	9 456.61	42 091.67	236 901.21

Frachtermäßigungen für Zuchtvieh.

In Anbetracht der Bedeutung der Alpenweiden für die Aufzucht der Thiere wurde seit August 1896 im inneren Verkehre der k. b. Staatseisenbahnen für Weidevieh in Wagenladungen, sowie für einzelne zur Beförderung in gewöhnlichen

1) Dabei 12 000 ℳ Staatszuschuß an den Zuchtverband in Miesbach und 3 000 ℳ an den Zuchtverband in Traunstein, sowie 5 400 ℳ für die Beschickung der Ausstellung der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft in Stuttgart.

Wagen aufgegebene Stücke Weidevieh, soferne die Thiere zur Sommerung auf die bezeichneten Weiden verbracht und von da auf der gleichen Bahnstrecke wieder zurückbefördert werden, im Rückvergütungswege die gleiche Frachtermäßigung gewährt, welche für Zuchtvieh in Wagenladungen und Einzelsendungen zugestanden ist. Für Zuchtkälber, in Kisten verpackt, werden ab 1. August 1896 im inneren Verkehre der k. b. Staatseisenbahnen nur zwei Drittel der Eilstückguttaxen berechnet.

Ausstellungen u. Prämiirungen.

Für Beschickung der Wanderausstellungen der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft zu München (1893), Berlin (1894), Köln (1895) und Stuttgart (1896) mit Zuchtvieh, bezw. Zugochsen bayerischer Schläge, sowie für Preisstiftungen hiezu wurde aus Staatsmitteln die Gesamtsumme von 30 940 ℳ verausgabt. Die bayerische Viehzucht hat auf den genannten Ausstellungen nicht nur zufriedenstellende Erfolge, sondern auch eine Erweiterung ihrer Absatzgebiete für Zucht- und Zugvieh errungen.

Anläßlich des alljährlich in München statthabenden Central-Landwirthschaftsfestes findet eine Prämiirung von Thieren aller in Bayern vorhandenen Rindviehschläge statt, wobei zugleich Gelegenheit geboten ist, die bayerischen Rindviehschläge kennen zu lernen und miteinander zu vergleichen. Der staatliche Aufwand für diese Prämiirung umfaßt jährlich ca. 7 000 ℳ.

Was die sonstigen Thierschauen, Preiszuchtviehmärkte, Bullenprämiirungen und ähnlichen Veranstaltungen in Bayern anlangt, so bricht sich mehr und mehr die Überzeugung Bahn, daß solche Veranstaltungen als ein wichtiges Förderungsmittel der Viehzucht nur dann zu betrachten sind, wenn sie lediglich wirklich gute Leistungen, und zwar mit nennenswerthen Prämien auszeichnen.

Es ist daher auch Einleitung dahin getroffen, die Thierschauen in ganz Bayern auf gleicher, vorstehendes Erfordernis gewährleistender Grundlage einzurichten und durchzuführen. Es kann erhofft werden, daß dann die bezeichneten Unternehmungen einen wirklichen Nutzen für die Zucht bringen und die aus öffentlichen Mitteln gegebenen Zuschüsse eine sicher zweckdienliche Verwendung finden.

Die für Rindviehprämiirungen bestimmten Centralfonds werden an die Organe des landwirthschaftlichen Vereines, bezw. an die größeren Zuchtverbände, in deren

---

2) Dabei 1000 ℳ für Unterstützung von Stammzuchtgenossenschaften.

3) Dabei 1 300 ℳ für Beschickung der Stuttgarter Ausstellung.

4) Dabei 1 000 ℳ wie Nr. 3; 2 000 ℳ für Hebung des Rothviehes und 2 800 ℳ als Beihilfe für die Bullenhaltung in armen Gemeinden.

5) Dabei 1 200 ℳ wie Nr. 3.

6) Für Kreisthierschau und Bullenankauf wurden hievon 4 025 ℳ reservirt.

7) Dabei 1 376 ℳ wie Nr. 3; 500 ℳ für Bullenankäufe des landwirthschaftlichen Vereins Heidenheim und 700 ℳ Zuschuß an den Rindviehzuchtverein Schwabach für Erbauung einer Bullenstallung.

8) Dabei 500 ℳ für Erbauung einer Zuchtbullenstallung in Prosselsheim.

9) Dabei 6 000 ℳ wie Nr. 3; 8 000 ℳ für die Algäuer Herdebuchgesellschaft und 2 000 ℳ für den Zuchtverband für Fleckvieh in Schwaben.

10) In der Gesamtbewilligung zur Exigenz des Kreisausschusses enthalten.

Händen das Prämiirungswesen liegt, hinausgegeben. In den letzten Jahren wurde hiebei insbesondere Gewicht darauf gelegt, daß die Prämiirungen größere Zuchtgebiete umfassen, und zur Preisbewerbung nur solche Thiere zugelassen werden, welche in Bezug auf Körperbeschaffenheit, Rasse und Nutzungseigenschaften der in dem betreffenden Zuchtgebiete eingehaltenen Zuchtrichtung entsprechen.

Viehhandel und Viehmärkte. Der Absatz und der Handel mit Nutz- und Zuchtvieh ist durchweg befriedigend. Bezüglich des Absatzes von Fettvieh wird jedoch seitens der Landwirthe vielfach über schwere Verkäuflichkeit geklagt, und letztere auf die beträchtliche Einfuhr österreichischer Schlachtware in die Schlachthöfe der Städte München und Nürnberg zurückgeführt. Die Frequenz der größeren Rindviehmärkte, welche den weiteren Handel vermitteln, ist fortwährend eine sehr bedeutende; die kleineren mehr dem lokalen Verkehre dienenden Viehmärkte gehen hingegen zurück. Die Ursache hiefür liegt einestheils in der übergroßen Zahl dieser Märkte und anderentheils in der durch die niederen Getreidepreise bedingten Knappheit der Mittel beim Landwirth und in dem sich immer mehr breitmachenden Hausirhandel.

Die Zahl der Orte, an welchen in Bayern Viehmärkte abgehalten werden, beträgt fast 400; die Zahl der daselbst abgehaltenen Viehmärkte beläuft sich auf nahezu 7000 pro Jahr und die Jahresauftriebe an Rindvieh auf diesen Märkten im ganzen Lande schwanken zwischen 900000 bis 1100000 Stück. Die Zahl der verkauften Rindviehstücke stellt sich durchschnittlich auf 50% des Auftriebes.

Viehmärkte und Viehhandel haben in den letzten Jahren durch das Auftreten der Maul- und Klauenseuche sehr häufig Störungen erlitten, welche mit wirthschaftlichen Schädigungen insbesondere dann verknüpft waren, wenn die Sperre der Viehmärkte in Zeiten fiel, in welchen der Landwirth auf den An- oder Verkauf von Viehware angewiesen war. Die Viehmarktsperre erschwert dem Landwirth nicht nur den Absatz seines verkäuflichen Viehes, sondern auch infolge höherer Einkaufspreise die Beschaffung des nothwendigen Wirthschaftsviehes; allein sie ist aus veterinärpolizeilichen Gründen nicht vermeidbar.

Bezüglich der Einschränkung des Hausirhandels mit Vieh ist das Erforderliche in Ziff. 7 (Veterinärwesen) unter Maul- und Klauenseuche bemerkt, weil hiebei in erster Linie die Bekämpfung dieser Seuche bezweckt wird.

Behufs Gewährleistung eines soliden Viehhandels und, um den Produzenten die Möglichkeit zu sichern, ihr Schlachtvieh auch auf den größeren Märkten selbst zu verkaufen, sind zur Zeit Erhebungen im Gange, ob und in welcher Richtung Mißstände im Viehhandel bestehen, um solche nach Möglichkeit abzustellen.

Im Mai 1897 wurde beim bayerischen Landwirthschaftsrathe eine Geschäftsstelle für Schlachtviehverkaufsvermittelung errichtet, welche vorerst nur Aufträge zum Verkauf von Schlachtvieh (Großvieh) für die Märkte auf dem Münchener Schlacht- und Viehhofe übernimmt und die jeweils möglichen Verkäufe unter Garantie für richtigen Eingang der erzielten Erlöse vollzieht. Bis jetzt wurde aber die Geschäftsstelle von den Landwirthen nicht in der erwünschten Weise in Anspruch genommen. Das k. Staatsministerium des Innern bewilligte zu den Kosten der Geschäftsstelle für das Jahr 1897 einen Zuschuß von 2000 ℳ.

Zu erwähnen ist noch, daß der Bedarf an Schlachtvieh für die Herstellung der militärischen Konserven in Ansbach seit zwei Jahren durch Vermittelung des

Darlehenskassenvereins Dittenheim direkt von Viehzüchtern bezogen wurde (120 t Fleischgewicht pro Jahr).

Der in wirthschaftlicher Beziehung für die bayerische Landwirthschaft hochwichtige Viehverkehr mit Österreich ist in Ziff. 7 (Veterinärwesen, S. 181) behandelt.

3. Kleinviehzucht.

a) Die Schafzucht.

Nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 befinden sich im Königreiche 968 414 Schafe, deren Verkaufswerth sich auf ca. 15 381 000 ℳ berechnet. Hievon treffen auf:

Oberbayern . . .	203 112	St.	im	Verkaufswerthe	von	2 784 905 ℳ
Niederbayern . . .	103 038	„	„	„	„	1 458 820 „
die Pfalz	26 456	„	„	„	„	596 756 „
die Oberpfalz . . .	89 012	„	„	„	„	1 315 737 „
Oberfranken . . .	65 863	„	„	„	„	1 081 283 „
Mittelfranken . . .	199 216	„	„	„	„	3 173 054 „
Unterfranken . . .	144 228	„	„	„	„	2 630 444 „
Schwaben	137 489	„	„	„	„	2 340 570 „

Gegen 1883 beträgt die Abnahme der Schafe 209 836 Stück = 17.8 %, gegen 1873 um 373 776 Stück = 27.8 %. Dieser stete Rückgang der Schafzucht in den meisten Landestheilen beruht, abgesehen von Änderungen im landwirthschaftlichen Betriebe ꝛc., in den gedrückten Preisen für Schaffleisch und Wolle. Die Sorge für die Förderung der Schafzucht ist im Allgemeinen den landwirthschaftlichen Vereinen überlassen. In denjenigen Gegenden, in welchen sich die Schafzucht noch lohnt, wird beständig auf Verbesserung der Produktion hingearbeitet. An der Kreisackerbauschule Triesdorf (Mittelfranken) werden besondere, drei Wochen dauernde Schäferlehrkurse abgehalten — im Jahre 1896 der dreiunddreißigste —. In den Jahren 1890—1896 nahmen an diesen Kursen 106 Schüler aus verschiedenen Kreisen Bayerns Theil.

Der Aufwand aus öffentlichen Mitteln für die Schafzucht hat in den Jahren 1890—1896 einschließlich betragen: in Oberbayern 149 ℳ, in Niederbayern 60 ℳ, in der Pfalz 213 ℳ, in der Oberpfalz 320 ℳ, in Oberfranken — ℳ, in Mittelfranken 3 774 ℳ, in Unterfranken 150 ℳ und in Schwaben 7 082 ℳ, im Ganzen 11 748 ℳ. An diesen Leistungen sind hauptsächlich die landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksvereine, im Übrigen einige Distrikte betheiligt.

b) Ziegenzucht.

Der Ziegenzucht kommt zwar in Bayern im Allgemeinen nur eine untergeordnete wirthschaftliche Bedeutung zu; indessen läßt sich eine fortgesetzte Mehrung derselben feststellen.

Nach der Zählung vom 1. Dezember 1892 waren in Bayern 268 471 Stück gegen 220 818 im Jahre 1883 und 193 881 im Jahre 1873.

An den Zahlen vom Jahre 1892 ist betheiligt:

Oberbayern . .	mit	13 691	Stück	im	Verkaufswerthe	von	193 701	ℳ
Niederbayern . .	„	20 075	„	„	„	„	256 927	„
die Pfalz . . .	„	50 504	„	„	„	„	826 788	„
die Oberpfalz .	„	23 244	„	„	„	„	317 179	„
Oberfranken . .	„	50 073	„	„	„	„	631 366	„
Mittelfranken . .	„	43 698	„	„	„	„	589 219	„
Unterfranken . .	„	57 054	„	„	„	„	900 075	„
Schwaben . .	„	10 132	„	„	„	„	140 431	„

Der Gesamtverkaufswerth der Ziegen beläuft sich demnach auf 3 855 686 ℳ.

In denjenigen Gegenden, in welchen die Ziegenhaltung angezeigt und vortheilhaft erscheint, wird auch auf eine Verbesserung der Zucht und insbesondere auf Steigerung der Milchergiebigkeit hingewirkt. Um diese Bestrebungen zu unterstützen, hat das k. Staatsministerium des Innern im Jahre 1895 dem landwirthschaftlichen Bezirksverein Heidenheim zum Ankaufe von Ziegen aus der Schweiz und aus Hessen behufs Verbesserung der einheimischen Zucht einen Zuschuß von 600 ℳ bewilligt. Auch der landwirthschaftliche Kreisausschuß der Pfalz hat seit mehreren Jahren Saaner Ziegen und Böcke aus der Schweiz eingeführt und Zuschüsse zur Beschaffung gewährt.

Die aus der Schweiz und aus Hessen eingeführten Ziegen haben sich im Allgemeinen als tauglich für eine Verbesserung der einheimischen Zuchten und als gut in der Milchnutzung erwiesen.

Für die Ziegenzucht wurden in den Jahren 1890—1896 aus öffentlichen Mitteln — meistens der landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksvereine — aufgewendet in Oberbayern 40 ℳ, in Niederbayern 1000 ℳ, in der Pfalz 2652 ℳ, in der Oberpfalz 92 ℳ, in Oberfranken — ℳ, in Mittelfranken 1892 ℳ, in Unterfranken 2936 ℳ und in Schwaben 24 ℳ, im Ganzen 8636 ℳ.

Bezüglich der Einbeziehung der Ziegen in die Viehversicherung siehe Absch. III Lit. D.

c) Schweinezucht.

Die Schweinezucht hat in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen. Während im Jahre 1873 872 098 und 1883 1 038 344 Schweine im Königreiche gezählt wurden, belief sich die Zahl derselben nach der Zählung vom 1. Dezember 1892 auf 1 358 744 Stück; die Mehrung beträgt demnach gegen 1883 320 400 Stück oder 30.9 % und gegen 1873 486 646 Stück oder 55.8 %. Im Jahre 1893 ist allerdings infolge der Futternoth ein erheblicher Rückgang in der Zahl der Schweine eingetreten, derselbe hat sich jedoch inzwischen wieder ausgeglichen, und es macht sich immer noch eine Steigerung der Schweinezucht bemerkbar. An den Gesamtziffern von den Jahren 1892 und 1883 und der Mehrung sind die einzelnen Regierungsbezirke folgendermaßen betheiligt:

Regierungsbezirk	1892		1883		Mehrung 1892 gegen 1883	
	Zahl der Schweine	Werth in *M*	Zahl der Schweine	Werth in *M*	Zahl der Schweine	Werth in *M*
Oberbayern . .	170 774	6 905 468	141 652	4 869 096	29 122	2 036 372
Niederbayern . .	257 010	12 038 533	183 877	8 052 156	73 133	3 986 377
Pfalz	104 801	6 675 060	74 339	3 973 579	30 462	2 701 481
Oberpfalz . . .	184 811	8 984 023	133 126	7 795 809	51 685	1 188 214
Oberfranken . .	112 060	7 096 132	77 322	4 288 293	34 738	2 807 839
Mittelfranken . .	190 494	10 967 573	149 658	8 115 907	40 836	2 851 666
Unterfranken . .	205 177	11 642 276	171 464	8 504 050	33 713	3 138 226
Schwaben . . .	133 617	6 972 588	106 906	4 740 287	26 711	2 232 301
Königreich	1 358 744	71 281 653	1 038 344	50 339 177	320 400	20 942 476

Auf die Hebung der Schweinezucht arbeiteten mit Erfolg die Organe des landwirthschaftlichen Vereines hin. Das Bestreben ging in erster Linie auf die Beschaffung guten Zuchtmateriales zur Verbesserung der alten einheimischen Landrasse. Da sich hiefür vor Allem Kreuzungen zwischen den bayerischen Landschweinen und englischen Ebern geeignet erwiesen, so wurden von mehreren landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksvereinen regelmäßige Ankäufe von Zuchtebern der Yorkshire, Berkshire und Tamworth-Rasse vorgenommen, die dann zu ermäßigtem Preise an Schweinezüchter abgelassen wurden; so bezog z. B. der Kreisverein von Mittelfranken in den Jahren 1890—1896 165 Stück halbenglische Zuchteber mit einem Aufwand von ca. 4000 *M* (300 *M* Staatszuschuß) und gab dieselben zum halben Preise an die Züchter ab. Der Kreisverein von Oberfranken übernahm die Transportkosten für den gemeinsamen Bezug von Zuchtebern der Meißener Rasse. In vielen Bezirken wurden durch die Bezirksvereine Zuchtgenossenschaften gegründet, insbesondere in der Pfalz. Als Zuchtgenossenschaften sind zu nennen die in Landau i. Pf., Offenbach (Pfalz), Roding (Oberpfalz), Dorfen (Oberbayern) und Katzwang (Mittelfranken). An mehreren Orten bestehen Eberstationen, meist mit reinrassigen englischen Ebern besetzt.

Verschiedene landwirthschaftliche Kreis- und Bezirksvereine bewilligten für die Haltung und Aufzucht von guten Ebern und von Schweinen überhaupt Prämien; so z. B. der Kreisausschuß der Pfalz für das Jahr 1897 1000 *M*. Den gemeinsamen Bezug von Zuchtebern vermittelte eine Anzahl von Bezirksvereinen in allen Regierungsbezirken, insbesondere in der Oberpfalz und in der Pfalz (Speyer, Kaiserslautern und Zweibrücken mit Meißener, Yorkshire-, Berkshire- und bayerischen Landschweinen). Vortheilhaft wirkte ferner die Abhaltung von Schweine-, besonders von Ferkel-Märkten, sowie von lokalen Ausstellungen bei Bezirks- und Kreisthierschauen. Im Jahre 1890 wurde gelegentlich des Centrallandwirthschaftsfestes in München eine besondere Schweineausstellung abgehalten, welche, aus Staatsmitteln mit 2000 *M* unterstützt, einen befriedigenden Überblick über die Leistungen auf dem Gebiete der Schweinezucht in Bayern gab. Auch Vorträge über Schweinezucht, verbunden mit Verlosungen,

fanden statt. In Oberfranken wurde eine besondere Preisschrift über dieselbe vertheilt.

Die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Hebung der Schweinezucht haben in den Jahren 1890 mit 1896 betragen: in Oberbayern 1101 ℳ, in Niederbayern 2363 ℳ, in der Pfalz 4086 ℳ, in der Oberpfalz 1981 ℳ, in Oberfranken 3279 ℳ, in Mittelfranken 6527 ℳ, in Unterfranken 1900 ℳ, in Schwaben 1047 ℳ und im Königreiche 24284 ℳ. Außer den erwähnten staatlichen Unterstützungen handelte es sich hauptsächlich um Zuwendungen der landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksvereine, dann einiger Distrikte.

Ein weiterer Aufschwung der Schweinezucht erscheint erwünscht. An Absatz würde es den Züchtern wohl nicht fehlen. Werden doch, nachdem die Einfuhr von Schweinen aus Österreich-Ungarn wegen Seucheneinschleppungsgefahr vollständig gesperrt worden ist, Schweine nach Bayern bis von Thorn her eingeführt.[1])

Viel zu verbessern bleibt auch noch hinsichtlich der Beschaffenheit der Ställe, zumal Reinlichkeit und Lüftung, welchen in Bezug auf Bekämpfung von Seuchen große Bedeutung auch bei der Schweinezucht zukommt.

4. Fischzucht.

Auf dem Gebiete der Fischerei und speziell der Fischzucht ist in den letzten Jahren unverkennbar ein Fortschritt zu verzeichnen. Die Überzeugung, daß die Fischzucht nicht bloß eine Liebhaberei, ein Sport, sondern ein ergiebiger Erwerbszweig und Nebenbetrieb der Landwirthschaft ist, gelangt immer mehr zum Durchbruche. Das Hauptverdienst hieran haben die Fischereivereine, die unter der zielbewußten Leitung des bayerischen Landesfischereivereines und der Kreisfischereivereine so ziemlich überall Fischerei und Fischzucht zu fördern bestrebt waren, wobei ihnen die thunlichste Unterstützung der k. Staatsregierung, der Kreis- und Distriktsgemeinden und der Organe des landwirthschaftlichen Vereines zu Theil wurde.

Verbreitung und Organisation der Fischereivereine.

In Bayern bestanden an Fischereivereinen:

Regierungsbezirk	1887		1890		1893		1896	
	Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder
Oberbayern . . .	11	649	11	648	12	802	17	1 180
Niederbayern . . .	14	1 573	14	1 372	13	997	13	1 174
Pfalz	5	214	1	159	1	160	3	175
Oberpfalz	25	1 638	22	1 626	21	1 582	24	1 709
Oberfranken . . .	10	487	12	611	8	395	12	1 169
Mittelfranken . . .	7	692	7	694	10	891	12	1 035
Unterfranken . . .	5	481	3	386	6	479	5	453
Schwaben	10	919	12	1 084	14	1 173	14	1 203
Im Königreich	87	6 653	82	6 580	85	6 479	100	8 098

1) Im Jahre 1896 wurden im Verkehre der k. b. Staatseisenbahnen nach Bayern aus den übrigen deutschen Bundesstaaten 178 402 Schweine eingeführt, darunter aus Ost- und

Für jeden Kreis mit Ausnahme von Oberbayern besteht ein eigener Kreisfischereiverein; für Oberbayern ist der bayerische Landesfischereiverein in München gleichzeitig Kreisfischereiverein. Dieser ist das begutachtende Organ der k. Staatsregierung in allen technischen Fischereifragen und das Centralorgan in Fischereisachen für das ganze Königreich.

Am 1. Juli 1894 beschlossen der bayerische Landesfischereiverein und die sieben Kreisvereine die Einrichtung einer ständigen Verbindung zur Förderung gemeinsamer Fischerei-Interessen durch die Organisation der Delegirtenversammlungen der bayerischen Fischereivereine. Deren Aufgabe besteht in der Berathung und Beschlußfassung bezüglich aller die allgemeinen Fischerei-Interessen Bayerns berührenden Fragen. Hiezu gehört insbesondere die Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung, des Vollzuges der Landesfischereiordnung und der Verwendung der für Landesfischerei-Interessen zur Verfügung stehenden Mittel, die Vertretung Bayerns im Deutschen Fischereirath, die Abhaltung von Landesfischereiausstellungen und die Hebung der Fischerei in den Flußgebieten, welche mehreren Kreisen gemeinsam sind. Die Delegirten-Versammlung besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern (8 Vertretern der Kreise und 3 Vorstandsmitgliedern des bayerischen Landesfischereivereines) und wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorsitzenden des bayerischen Landesfischereivereins einberufen. Delegirtenversammlung bayer. Fischereivereine.

In Bezug auf die Organisation der Fischereivereine ist als besonders wichtig der fortschreitende Ausbau der Bezirks- und Lokalfischereivereine hervorzuheben. In ihnen soll der Schwerpunkt der praktischen Thätigkeit liegen; denn nur durch eine derartige Dezentralisation wird die praktische Belehrung an Ort und Stelle und die mündliche Aufklärung über die Pflege der Fischerei in Teichen und fließenden Gewässern und insbesondere über das erforderliche gemeinsame Vorgehen ermöglicht. Diese Vereinsorganisation kann nun in der Oberpfalz als vollständig und in Niederbayern als nahezu abgeschlossen gelten. In Oberfranken, Mittelfranken und Schwaben zeigt sie gleichfalls einen günstigen Stand; dagegen sind Unterfranken und die Pfalz zum Theil infolge der minder günstigen örtlichen Verhältnisse weit zurückgeblieben, und auch in Oberbayern beginnen erst in neuerer Zeit die organisirten Bezirks- und Lokalfischereivereine sich zu mehren. Bezirksfischereivereine.

Neben den bayerischen Fischereivereinen hat sich Verdienste um die Fischerei in Bayern auch der Deutsche Fischereiverein erworben. Dieser im Februar 1870 mit dem Sitze in Berlin und mit der Aufgabe, die Fischerei im gesamten deutschen Reiche zu fördern, gegründete Verein erhält vom Reiche einen im Etatsjahre 1896/97 auf 50 000 ℳ angewachsenen Zuschuß, der hauptsächlich zur Förderung der künstlichen Fischzucht, zum Studium der Fischkrankheiten und zur Hebung der Teichwirthschaft bestimmt ist. Bei der Verwendung dieser Mittel Deutscher Fischereiverein.

Westpreußen 28 288, Hannover und Oldenburg 14 082, Posen 2 940, Berlin 32 782, Regierungsbezirk Merseburg und Thüringen 16 456, Königreich Sachsen 24 795, Ruhr-Revier und Westfalen 19 406 und Württemberg 26 384 Stück. Die Ausfuhr aus Bayern hat nur 38 993 Stück, darunter 29 341 nach Württemberg betragen.

fand Bayern stets entsprechende Berücksichtigung; so wurden durch die Unterstützung des Deutschen Fischereivereines ermöglicht: die Einführung des Aales im Donaugebiete, die erste Einführung der amerikanischen Regenbogenforelle und des Bachsaiblings, sodann die Förderung der Zucht der Renken, des Seesaiblings, der Äsche, des Huchens, in den letzten Jahren auch des Forellenbarsches und des Zanders. Die am 1. April 1897 in München begründete biologische Station zur Erforschung von Fischkrankheiten ist gleichfalls ein Werk des Deutschen Fischereivereines. Dem hiefür bestellten Kuratorium gehört ein Vertreter des k. b. Staatsministeriums des Innern an. Aus Mitteln des bayerischen Staates erhält der Verein einen jährlichen Zuschuß von 600 ℳ.

Allgemeine Fischereizeitung. Als gemeinsames Organ sämtlicher deutscher Fischereivereine dient seit dem Jahre 1892 die im Jahre 1875 von dem bayerischen Landesfischereivereine ins Leben gerufene „Allgemeine Fischereizeitung“, welche die wissenschaftlichen und praktischen Interessen auf dem Gebiete der Fischkunde, der Fischzucht, der Teichwirthschaft und des Fischfangs vertritt. Die Auflage der Allgemeinen Fischereizeitung beträgt zur Zeit 6 000 (gegen 1 500 im Jahre 1892). Das k. Staatsministerium des Innern gewährt für dieselbe einen jährlichen Zuschuß von 600 ℳ, wofür die zur unentgeltlichen Vertheilung an die Verwaltungsbehörden und Organe der landwirthschaftlichen Bezirksvereine benöthigten Exemplare zur Verfügung gestellt werden.

Deutscher Fischereirath. Den Schlußstein in der Organisation der deutschen Fischereivereine bildet der Deutsche Fischereirath, in welchem die angeschlossenen Vereine folgendermaßen vertreten sind: die 12 preußischen Provinzialvereine mit je einer Stimme, der bayerische Landesfischereiverein mit vier Stimmen und die übrigen Landesvereine mit je zwei bezw. einer Stimme. Der Deutsche Fischereirath hat zur Aufgabe die Berathung sämtlicher Angelegenheiten, welche allen oder mehreren der angeschlossenen Vereine gemeinsam sind, insbesondere aber die Stellung von Anträgen bezüglich der Verwendung der aus Reichsmitteln fließenden Subvention. Mit dem Ausschusse des Deutschen Fischereivereines zusammen stellt er dessen sog. „großen Ausschuß“ dar, dessen Beschlüsse für den Deutschen Fischereiverein bindend sind. Die Tagungen des Deutschen Fischereirathes finden alle Jahre einmal statt, und zwar an verschiedenen Orten. In den Jahren mit geraden Zahlen ist hiemit ein allgemeiner öffentlicher Fischereitag verbunden; im Jahre 1895 fand die Tagung in München statt.

In Bezug auf die zur Hebung der Fischerei ergriffenen Maßnahmen ist Folgendes hervorzuheben:

Fischmeister. 1. Die Vermehrung der Bezirksfischereivereine und das allerorten immer mehr hervortretende Bestreben, der Fischwasserwirthschaft erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, veranlaßte den bayerischen Landesfischereiverein im Jahre 1893 zur Aufstellung eines Wanderlehrers — Fischmeisters —, welcher die Interessenten an Ort und Stelle praktisch belehren soll; insbesondere hat er die Aufgabe, Wandervorträge zu halten, Teichwirthschaften anzulegen, Laichplätze zu schaffen, die sonst verloren gehenden Laichprodukte werthvoller Fischarten zu sammeln, die Fischer im Fange zu unterrichten, kurz sowohl die Teichwirthe wie die Fischwasser-

besitzer und Berufsfischer nach jeder Richtung hin zu berathen und zur Vervollkommnung ihrer Anlagen anzuleiten. Die Inanspruchnahme des Fischmeisters ist eine sehr große vor Allem in Oberbayern, demnächst in Schwaben, Oberfranken und Niederbayern, so daß mit der Zeit, besonders auch mit Rücksicht auf die Wünsche der oberpfälzischen und mittelfränkischen Fischereivereine, die Anstellung eines zweiten Fischmeisters nothwendig werden wird. Der Umfang der bisherigen Wirksamkeit erhellt daraus, daß auf Anregung und unter dem Beistande der Fischzuchtanstalt Starnberg beispielsweise im Jahre 1895 etwa 800, im Jahre 1896 etwa 1000 Tagwerk Teiche neu angelegt oder in geregelte Bewirthschaftung genommen wurden. Zur Exigenz des Fischmeisters bewilligten das k. Staatsministerium des Innern und der Landrath von Oberbayern einen jährlichen Zuschuß von je 500 *M*. Neben dem Fischmeister, dessen Thätigkeit leitend und ergänzend, wirkte unermüdlich der derzeitige Vorstand der Fischzuchtanstalt Starnberg.

2. Zur Verbreitung der Kenntnisse über Fischerei und Fischzucht haben wesentlich die seit dem Jahre 1893 abgehaltenen Fischereilehrkurse beigetragen. Dieselben finden alljährlich im Monat Dezember oder Januar statt, jeweils am ersten Tage zu München im zoologischen Institut, wobei insbesondere auch auf die Teichwirthschaft Gewicht gelegt wird, und am zweiten Tage mit praktischen Demonstrationen in der Fischzuchtanstalt Starnberg. Der Besuch nimmt von Jahr zu Jahr zu und umfaßte letztmals gegen 100 Theilnehmer, welche den verschiedensten Berufsklassen angehörten. Das k. Staatsministerium des Innern unterstützt die Abhaltung des Fischereilehrkurses durch einen jährlichen Zuschuß von 300 *M*. Mit Rücksicht auf das wachsende Interesse für die Teichwirthschaft ist entsprechend dem Beschlusse der Delegirten-Versammlung der bayerischen Fischereivereine vom Jahre 1897 in Aussicht genommen, in Zukunft einen eigenen Kurs hiefür abzuhalten, und zwar bei einem Komplex von Karpfenteichen etwa im Anschluß an die Herbstabfischungen. Fischereilehrkurse.

In Bamberg fand im Jahre 1896 gleichfalls ein Fischereilehrkurs statt.

Auch an den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten wird dem Unterricht in der Fischkunde neuerdings erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. An der k. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan besteht seit einiger Zeit eine zu Lehrzwecken dienende künstliche Fischzuchtanstalt, und wird sowohl an die Studirenden der Akademie als auch an die Schüler der Gartenbauschule und die Theilnehmer der Obstbaukurse theoretischer und praktischer Unterricht in der Fischkunde ertheilt. Insbesondere aber ist zu erwähnen, daß der letzte Landtag die Mittel bewilligt hat zur Ertheilung eines Lehrauftrags für Vorlesungen über Fischzucht und Fischkunde an der k. thierärztlichen Hochschule in München. Diese Vorlesungen begannen im Wintersemester 1896/97 und erfreuten sich eines überraschend starken Besuches (70 Zuhörer), und zwar auch seitens der Hörer der forstwirthschaftlichen Abtheilung an der k. Universität, sowie der landwirthschaftlichen Abtheilung der technischen Hochschule in München. Während des Sommersemesters finden Exkursionen nach der Fischzuchtanstalt Starnberg und den Teichwirthschaften bei Bernried statt.

Bei den an der Forstlehranstalt Aschaffenburg abgehaltenen Vorlesungen über Zoologie findet die künstliche Fischzucht gleichfalls entsprechende Berücksichtigung,

wie überhaupt der Fischzucht und Fischereinutzung in forstärarialischen Waldbächen und der Teichfischzucht in den forstärarialischen Wiesenkomplexen seitens der k. Staatsforstverwaltung jede thunliche Förderung zugewendet wird.

Fischerei-ausstellungen. 3. Von Fischereiausstellungen größeren Umfangs sind zu erwähnen die mit der Wanderausstellung der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft zu München im Jahre 1893 verbundene Ausstellung, dann die Ausstellung des schwäbischen Kreisfischereivereines zu Augsburg im Jahre 1895 und die bei der Berliner Gewerbeausstellung des Jahres 1896 vom deutschen Fischereivereine eingerichtete große Fischereiausstellung, an welcher der bayerische Landesfischereiverein sich hervorragend betheiligt hat. Hiefür wurde ihm der höchste Preis, ein von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser gestifteter silberner Pokal zu Theil; das k. Staatsministerium des Innern gewährte für Beschickung dieser Ausstellung einen Zuschuß von 1500 ℳ. Von günstigem Einflusse auf die Fischzuchtverhältnisse waren auch die von verschiedenen Bezirksfischereivereinen meist im Anschlusse an allgemeine landwirthschaftliche Veranstaltungen ihrer Bezirke veranlaßten kleineren Fischereiausstellungen. Der Landesfischereiverein unterstützte solche durch Überlassung von Aquarien, Geräthen, Netzen ꝛc., dann durch Verleihung von Auszeichnungsdiplomen. Das k. Staatsministerium des Innern bewilligte zu diesem Zwecke im Jahre 1896 den Betrag von 400 ℳ.

Künstliche Fischzucht. 4. Die künstliche Fischzucht hat in der Berichtsperiode einen erheblichen Aufschwung genommen. Die zunehmende Erschwerung des Laichgeschäftes durch die Flußkorrektionen, durch den Einbau von Wehren in die Flüsse, durch die Dampfschiffahrt, durch die Verunreinigung der Gewässer infolge industrieller Anlagen ꝛc. drängt immer mehr dazu, auf die Vermehrung des Fischbestandes durch künstliche Fischzucht bedacht zu sein. Zahlreiche Fischzuchtanstalten sind daher in den letzten Jahren von einzelnen Fischwasserbesitzern, Bezirksfischereivereinen und Berufsfischern neu angelegt oder vergrößert worden.

Unter den größeren Anstalten ist insbesondere diejenige Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern in Mühlthal zu erwähnen, welche mit außergewöhnlich günstigen Wasser- und Terrainverhältnissen ausgestattet, eine Musteranstalt für Salmonidenzucht ist. Durch Vermittelung der Fischzuchtanstalt Starnberg wurden außer der vorerwähnten neue Anstalten eingerichtet in Miesbach (für den dortigen Bezirksverein), am Walchensee, in Diessen am Ammersee, in Steingaden, am Waginger- und Starnbergersee und an zahlreichen anderen Orten. Die Anstalten wurden zum Theil durch unentgeltliche Abgabe von Brutapparaten gefördert.

Fischzuchtanstalt Starnberg. Von besonderer Bedeutung ist der in den Jahren 1891—1897 unter Aufwendung beträchtlicher Mittel durchgeführte Ausbau der Fischzuchtanstalt des bayerischen Landesfischereivereins in Starnberg.

Zunächst wurden zur Bekämpfung verschiedener Bakterienerkrankungen unter dem Fischmaterial das Terrain gründlich entwässert und die Weiher sorgfältig gereinigt. Ferner wurden neun Weiher neuangelegt, so daß die Anstalt nunmehr über deren 36 verfügt. Im Jahre 1892 wurde ein neues Bruthaus hergestellt, welches einschließlich der Zuleitung des Wassers, aber ohne innere Einrichtung, einen Aufwand von 9 340 ℳ erforderte. Das k. Staatsministerium des Innern

bewilligte hiezu einen Zuschuß von 5 672 ℳ. Durch die neue Einrichtung ist die gleichzeitige Ausbrütung von 3 Millionen Salmonideneiern ermöglicht.

Des Weiteren wurde im Jahre 1895 eine eigene Anlage zur Aufzucht von Jährlingen geschaffen, nachdem die bei der Aussetzung von Jungbrut gemachten Erfahrungen gezeigt hatten, daß in größeren Flüssen und Seen, wie auch in Weihern infolge der Nachstellungen zahlreicher Feinde und infolge sonstiger Gefahren nur ein geringer Prozentsatz das erste Lebensjahr erreicht. Die Anlage besteht aus 32 betonirten Aufzuchtrinnen, in welchen die Jungbrut geschützt und unter Beobachtung ihrer Lebensbedingungen herangezogen werden kann. Die Herstellung kostete 6 700 ℳ, wovon 3 500 ℳ durch Zuschuß des k. Staatsministeriums des Innern gedeckt wurden. Sodann wurde die Anstalt noch arrondirt, und eine Hochwasserschutzanlage nebst Korrektion des Siebenquellenbaches in Angriff genommen, womit der Ausbau der Anstalt in der Hauptsache zum Abschlusse gelangen wird. Außer den bereits erwähnten Zuschüssen erhielt die Anstalt zum Ausbau vom k. Staatsministerium des Innern noch 2000 ℳ.

Um auch die Teichwirthschaft in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen, pachtete die Fischzuchtanstalt Starnberg eine Anzahl von Weihern bei Bernried mit zusammen 114 Tagwerk.

Die Höhe der Produktion der Anstalt ergibt sich aus nachstehenden Zahlen:

Jahr	Eier	Brut	Jährlinge	Zweijährlinge	Krebse
1890	200 000	385 000	—	—	—
1891	213 000	458 000	—	—	—
1892	553 000	477 000	875	—	—
1893	685 000	780 000	2 420	—	3 800
1894	878 000	918 000	10 310	—	12 860
1895	1 279 000	1 416 000	29 780	1 612	4 570
1896	1 167 000	1 525 500	53 090	2 300	5 000

Fast die ganze Produktion verblieb in Bayern. Die Nachfrage steigt noch fortwährend, so daß die Anstalt derselben kaum genügen kann.

Im Laufe der letzten Jahre ist die Fischzuchtanstalt Starnberg mehr und mehr auch zu einer wissenschaftlichen Versuchsstation für fischzüchterische Bestrebungen geworden; auf wissenschaftlicher Grundlage wurde eine Reihe wichtiger Fragen gelöst, welche für den praktischen Fischzüchter von bedeutendem Interesse sind. Als solche Arbeiten seien z. B. angeführt: Untersuchungen über den Einfluß des Wassers auf Laichprodukte zum Zwecke der Ermittelung geeigneter Maßnahmen bei der künstlichen Befruchtung; über Verpackung und Transport der Fischeier, insbesondere von Huchen, Äschen, Renken und anderen Fischarten, bei deren Erbrütung früher stets bedeutende Verluste zu verzeichnen waren, welche nunmehr auf ein Minimum reduzirt werden können; ferner über die bisher unbekannte Befruchtung der Krebseier; über künstliche Ernährung von Jungbrut durch Plankton und andere Futtermittel; über den Nahrungsgehalt von Seen und Weihern; über die Möglichkeit der Kreuzung verschiedener

Salmonidenarten und deren Fortpflanzungsfähigkeit; über das Geschlecht der im Donaugebiete eingesetzten Aale rc. rc. Auch lieferte die Anstalt an verschiedene Universitätsdozenten in München embryologisches Material für wissenschaftliche Arbeiten. In Anerkennung dieser Leistungen hat der deutsche Fischereiverein im Jahre 1894 für Versuchszwecke den Betrag von 1 000 ℳ bewilligt.

Neben den auf S. 162 genannten Fischzuchtanstalten besteht in Bayern noch eine erhebliche Anzahl kleinerer Anlagen, so in Oberbayern zu Rosenheim, Gaden, Lenggries rc.; in Niederbayern zu Marienthal, Wolfstein, Passau, Aunham, Schönbrunn, Deggendorf, Griesbach, Viechtach, Teisnach rc., in der Pfalz zu Zweibrücken (Fasanerie) und Kaiserslautern; in der Oberpfalz bestehen neben mehreren größeren Fischzuchtanstalten, wie Alfeld, Ramau, Hauzenstein, Guteneck, Neunburg v. W., Eschenbach u. A. über 30 sog. Brutstationen (Bruthütten), welche sich nur mit der Erbrütung befassen. Des Weiteren sind zu nennen in Oberfranken die Fischzuchtanstalten zu Sophienreuth, Cleysingen bei Ellrich a. H. rc.; in Mittelfranken die Brutanstalten zu Weißenburg, Fleckdorf (bei Fürth), Diepoltsdorf, Wassertrüdingen und die im laufenden Jahre bei der Kreisackerbauschule in Triesdorf errichtete Anstalt. Der unterfränkische Kreisfischereiverein unterhält mit Unterstützung des Kreises — in den Jahren 1890 mit 1896 im Ganzen 5 100 ℳ — drei Fischzuchtanstalten in Würzburg, Bad Kissingen und Oberbach, von welchen die erstgenannte gleichzeitig als Unterrichtsanstalt für die landwirthschaftliche Winterschule dient. In Schwaben bestehen 11 Fischzuchtanstalten und Brutstationen. In der Fischzuchtanstalt des Kreisfischereivereines in Augsburg kamen seit ihrem siebenjährigen Bestehen ca. 750 000 Stück Eier (Forellen, Regenbogenforellen, Bachsaiblinge, Äschen, Huchen, Bach- und Seesaibling-Kreuzung) zur Erbrütung. Die Anstalt des Bezirksfischereivereins Lindau dient insbesondere der Ausbrütung von Eiern der im Bodensee gefangenen Fische, zumal von Felchen (im Jahre 1896 2 Millionen) und Gangfischen. Die Zahl der in Bayern bestehenden Fischzucht- und Brutanstalten beträgt nach den vorliegenden Angaben mindestens 80.

Teichwirthschaft. 5. Die Teichwirthschaft befand sich etwa seit Anfang dieses Jahrhunderts bis vor kaum zwei Jahrzehnten in fortgesetztem Verfall. Große Teichflächen wurden trocken gelegt, und die Bewirthschaftung der bespannten Teiche wurde immer mangelhafter. Der Grund hiefür lag hauptsächlich in dem abnehmenden Verständnis für die Bedingungen einer rationellen Teichwirthschaft, in der zunehmenden Verkümmerung der verwendeten Karpfenrassen, sowie in dem dadurch bedingten geringen Erträgnisse einerseits und in den hohen Getreidepreisen, welche eine anderweitige Verwendung der Teichflächen vortheilhafter erscheinen ließen, andererseits. Die geringe Rentabilität des Getreidebaues in neuerer Zeit, die großartigen Resultate der schlesischen und böhmischen Teichwirthschaften und die Verbreitung theoretischer und praktischer Erfahrungen von auf dem Gebiete der Teichwirthschaft bewährten Männern, wie Dubisch, Susta, Burda und von dem Borne, führten allmählich in Bayern zum Wiedererwachen des Interesses für dieses Wirthschaftsgebiet. Zuerst war dies in der Oberpfalz, dann vereinzelt auch in anderen Regierungsbezirken, namentlich Ober- und Mittelfranken der Fall.

Für eine rationelle Teichwirthschaft trat in Bayern vor Allem der oberpfälzische Kreisfischereiverein ein, der seit Jahren in ausgiebiger Weise für die

Einfuhr von Karpfenbrut, =Setzlingen und =Laichfischen bewährter Rasse aus Böhmen, dann auch für Belehrung und Anregung auf teichwirthschaftlichem Gebiete sorgte. In neuerer Zeit nahmen sich dann dessen auch der niederbayerische Kreisfischereiverein und insbesondere der bayerische Fischereiverein an. Dieser sorgte neben der erforderlichen Belehrung und Unterweisung (s. S. 160 ff.) für die dringend nöthige Beschaffung eines ausreichenden Materiales an schnellwüchsigen Karpfen bester Rasse. Zu diesem Zwecke wurde durch die Fischzuchtanstalt Starnberg die Teichwirthschaft in Bernried (s. S. 163) eingerichtet und mit Laichkarpfen aus Wittingau in Böhmen, sowie mit geeigneten Nebenfischen besetzt. Ferner wurden im Jahre 1897 zur Befriedigung der sich fortgesetzt steigernden Nachfrage nach Karpfensetzlingen 20000 einsömmerige Setzlinge aus einer hervorragenden schlesischen Karpfenwirthschaft eingeführt. Als Nebenfische brachte der bayerische Fischereiverein statt des Hechtes die werthvolleren Forellenbarsche, Zander (Schill, Amaul) und Regenbogenforellen zur Einführung, da hiedurch eine wesentliche Erhöhung der Erträgnisse erreicht wird.

Die Delegirtenversammlung bayerischer Fischereivereine im Jahre 1897 befaßte sich speziell mit der Hebung der Teichwirthschaft. Zu diesem Behufe soll eine gemeinfaßliche Broschüre hierüber verbreitet, in teichwirthschaftlichen Kursen belehrend gewirkt und in ausgiebiger Weise für die Beschaffung von guten Karpfen-Setzlingen gesorgt werden; für letzteren Zweck sind insbesondere Auskunftstellen über Bezugsquellen einzuführen.

Neben der bisher als eigentliche Teichwirthschaft geltenden Karpfenzucht hat auch die Züchtung von Salmoniden in Weihern einen Aufschwung genommen. Die Einführung zweier hiefür vorzüglich geeigneter amerikanischer Fischarten, des Bachsaiblings für tiefere kältere Teiche mit starkem Wasserzufluß und der rasch wachsenden, sehr wirthschaftlichen Regenbogenforelle für wärmere Weiher wurde durch die Aufzucht von Jährlingen in der Fischzuchtanstalt Starnberg gefördert. Seitens des k. Staatsministeriums des Innern wurde im Jahre 1896 zur Aufzucht von Regenbogenforellenjährlingen behufs Einsetzung in hiefür geeignete Gewässer ein Zuschuß von 300 ℳ gewährt.

Die Förderung der Fischerei in den Seen und fließenden Gewässern.

6. Die Fischerei in den Seen und fließenden Gewässern war lange Zeit hindurch im Rückgange begriffen, da trotz der Schonvorschriften der Landesfischereiordnung vom 4. Oktober 1884 (Ges.= u. V.O.=Bl. S. 459) infolge der Schwierigkeit ihrer praktischen Durchführung und wegen mangelnden Verständnisses der Berufsfischer eine fortgesetzte Raubfischerei getrieben wurde. Auch die Flußkorrektionen blieben nicht ohne nachtheilige Einwirkungen auf die Fischerei, obwohl, wie oben auf S. 29 f. ausgeführt, die möglichste Rücksicht auf dieselbe genommen wurde. Dazu kam die Schädigung der Fischerei durch industrielle Wehr=, Stau= und Turbinenanlagen, durch die Einleitung schädlicher Abwässer 2c., durch den Betrieb der Dampfschiffahrt in den Seen und durch andere Einflüsse ähnlicher Art, welche auch bei thunlichster Schonung der Fischerei=Interessen sich nie vollständig vermeiden lassen. Dieser Verschlechterung der Existenzbedingungen der Fische konnte nur durch eine schonlichere Handhabung der Fischerei und durch eine planmäßige Neubesetzung entgegengewirkt werden. In beiden Beziehungen ist im Laufe der letzten Jahre bei den Berufsfischern und Fischwasserbesitzern das Verständnis

erheblich gestiegen, was wohl in erster Linie der aufklärenden Thätigkeit der Fischereivereine zu verdanken ist.

Der Leitung der Fischzuchtanstalt Starnberg ist es gelungen, die Fischer an sämtlichen größeren Seen zu veranlassen, Vereinigungen zum Zwecke der richtigen Schonung und Besetzung der Gewässer zu bilden. Während die früheren Besetzungen infolge zu geringer Mittel zumeist unzulänglich waren, konnte nunmehr durch die Opferwilligkeit der Betheiligten, durch Zuschüsse seitens des k. Staatsministeriums des Innern, der Kreisvertretungen und des deutschen Fischereivereines, in Verbindung mit der Ausdehnung der Jährlingszüchtung in der Fischzuchtanstalt Starnberg, wirklich geeignetes Besetzungsmaterial in genügender Menge beschafft

Besetzung von Seen.

und die Besetzung der Seen in ergiebiger und richtiger Weise in Angriff genommen werden. So wurden z. B. im Jahre 1896 zugeführt:

dem Starnbergersee:	Forellenbarschjährlinge 2000, Amauljährlinge 9500, Blaufelchenbrut 70 000, Schwarzbarsch-Zweijährlinge 60 und Bodenrenkenbrut 30 000 Stück,
dem Ammersee:	Blaufelchenbrut 40 000, Seeforellenjährlinge 1 600 und Forellenbarschjährlinge 2 700 Stück,
dem Kochelsee:	Amauljährlinge 600, Forellenbarschjährlinge 500 und schwedische Krebse 1 350 Stück,
dem Simssee:	Amauljährlinge 1 000 Stück,
dem Königssee:	Fuschlseesaiblingeier 30 000 Stück,
dem Chiemsee:	Forellenbarschjährlinge 950 Stück,
dem Walchensee:	Fuschlseesaiblingeier 5 000 Stück,
dem Seehamersee:	Amauljährlinge 600 und Forellenbarschjährlinge 1 200 Stück,
dem Ostersee:	Amauljährlinge 2 800 Stück,
dem Wagingersee:	Forellenbarschjährlinge 1 000 Stück.

An der Deckung der Kosten betheiligten sich die Fischzuchtanstalt Starnberg mit 967 ℳ, das k. Finanzärar mit 150 ℳ, die Kreisgemeinde Oberbayern mit 465 ℳ, die betheiligten Fischer mit 389 ℳ, sonstige private Interessenten mit 856 ℳ und speziell bezüglich des Starnbergersees der k. Oberſthofmarschallstab und die dortige Dampfschiffahrtsgesellschaft mit 300, bezw. 1 415 ℳ.

In den vorhergehenden Jahren wurde in ähnlicher Weise verfahren.

Bei diesen Besetzungen handelte es sich vor Allem sowohl um die Einführung neuer in dem betreffenden Wasser bisher noch nicht vorkommender Fischarten, als auch um eine Blutauffrischung degenerirter Rassen. Erfolge zeigten sich in dieser Richtung bisher insbesondere in Bezug auf die Verbesserung der Schlierseesaiblinge durch Einsetzung von Saiblingen aus dem Fuschlsee und in ähnlicher Weise bezüglich der Königsseesaiblinge. Von Bedeutung ist auch die Einführung der großwüchsigen Rasse des Blaufelchens aus dem Bodensee in den Starnberger- und Ammersee und die Einsetzung des Forellenbarsches in den Starnberger-, Ammer-, Kochel-, Chiem-, Sims-, Seehamer- und Wagingersee, des Zanders in den Boden-, Starnberger-, Kochel-, Sims-, Seehamer- und Ostersee, der Seeforelle in den Ammersee, der Regenbogenforelle in den Seehamersee und des Aals in den Sims- und Wagingersee. Von Interesse ist ferner die Besetzung des kleinen Soyen-

sees an der rothen Wand durch den Bezirksfischereiverein Miesbach-Tegernsee mit Elsäßer-Saiblingen, einer Kreuzung des einheimischen Seesaiblings mit dem amerikanischen Bachsaibling. Fast alle diese Versuche können als gelungen bezeichnet werden, denn nahezu von allen jenen Fischen sind bereits größere Exemplare, zum Theile auch schon Abkömmlinge gefangen worden. Der um sich greifenden Verdrängung des Hechtes wird dadurch entgegengewirkt, daß auf Anregung der Fischzuchtanstalt Starnberg die Laichprodukte des Hechtes gesammelt, an die Fischzuchtanstalt abgeliefert, dort ausgebrütet und dann dem freien Wasser wieder zugeführt werden. Seitens des k. Staatsministeriums des Innern wurden diese Unternehmungen im Jahre 1896 durch Zuschüsse im Gesammtbetrage von 900 ℳ unterstützt.

Um eine Grundlage für ein das Gedeihen der Bodenseefischerei förderndes einheitliches Vorgehen zu gewinnen, wurde am 5. Juli 1893 zu Bregenz unter allen Seeuferstaaten eine „Übereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee" abgeschlossen. Diese Übereinkunft, welche für den ganzen Obersee einschließlich des Überlingersees bis zur Constanzer Rheinbrücke, außerdem für die als regelmäßige Laichplätze der Seeforelle dienenden Zuflüsse gilt, hat insbesondere zum Gegenstande: Bestimmungen über die Art (Maschenweite 2c.) und Anwendung der Fanggeräthe, sowie das Verbot des Fischens mit explodirenden und schädlichen Stoffen, mit Fischgabeln und dergleichen, durch Schießen und zur Nachtzeit; die Festsetzung eines Brittelmaßes und von Schonzeiten für die verschiedenen Fische, ferner von Markt- und dergleichen Verboten für vorschriftswidrig gefangene Fische; die Sicherung der Verwendung von Fortpflanzungselementen gewisser zur Schonzeit gefangener Fische und die Einsetzung neuer Fischarten im Bodensee. Für den Vollzug der Übereinkunft hat jede der betheiligten Regierungen einen oder mehrere Bevollmächtigte ernannt, welche in regelmäßig wiederkehrenden Zusammenkünften über die getroffenen Anordnungen sich gegenseitig Mittheilung machen und über die zur Förderung der Bodenseefischerei zu ergreifenden Maßnahmen berathen. Die Übereinkunft wurde in Bayern durch die oberpolizeiliche Vorschrift vom 15. März 1894, Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee betr. (Ges. u. V.O.-Bl. S. 132), in Kraft gesetzt. Für die Überwachung des Vollzuges wurde vom k. Staatsministerium des Innern ein besonderer Fischereiaufseher in Lindau aufgestellt. Bezüglich der einschlägigen Thätigkeit der Fischzuchtanstalt des Bezirksfischereivereines Lindau vergl. S. 164. Der Aufwand des Staates für Zwecke der Bodenseefischerei umfaßte in den Jahren 1890 mit 1897 rund 2 000 ℳ. Bodenseefischerei.

In den fließenden Gewässern, in welchen wegen der freieren Bewegung der Fische die Gefahr einer Degeneration weniger gegeben ist, tritt die Frage der Rassenverbesserung in den Hintergrund gegenüber der künstlichen Vermehrung der vorhandenen und der Neueinführung bisher nicht vorkommender Fischarten. Von den vorhandenen Fischarten sind als wirthschaftlich werthvoll insbesondere die Forelle, die Äsche und der Huchen hervorzuheben. Die weitere Verbreitung der Forellen fand in reichlichem Maße fast seitens aller betheiligten Fischereivereine statt; die Vermehrung der beiden anderen Fischarten hat durch die in der Fischzuchtanstalt Starnberg durchgeführten embryologischen Unter- Besetzung fließender Gewässer.

suchungen über die Ursachen der bisherigen großen Verluste an Fischeiern eine wesentliche Förderung erfahren. Der Landesfischereiverein läßt alljährlich in Landshut eine Huchenstreife vornehmen. Die in der Fischzuchtanstalt Starnberg ausgebrüteten Huchen werden dann meistens dem Isargebiete zugeführt. Von großer Wichtigkeit ist ferner der Zander; die allgemein als schwierig geltende Züchtung desselben hat im Jahre 1894 die Fischzuchtanstalt Starnberg mit so günstigem Erfolge in die Hand genommen, daß im Jahre 1896 bereits 18 000 einjährige Setzlinge abgegeben werden konnten. Der bisher im Donaugebiete fehlende Aal hat durch die auf Kosten des deutschen Fischereivereines seit mehr als 15 Jahren systematisch durchgeführte Besetzung mit jährlich ca. ¼ Million Stück Aalbrut in allen Theilen des Donaugebietes eine derartige Verbreitung gewonnen, daß er daselbst nunmehr in großen Mengen und in Exemplaren von 2—5 Pfund gefangen wird. Allerdings ist die Frage noch nicht entschieden, ob er sich in der Donau bezw. im schwarzen Meere auch auf natürliche Weise fortpflanzt. Um hierüber Klarheit zu erhalten, ist seitens der Delegirtenversammlung der bayerischen Fischereivereine der Beschluß gefaßt worden, vom Jahre 1896 ab vorerst die Brutaussetzung einzustellen. Für die Einsetzung von Aal- und Karpfenbrut in den Main war der unterfränkische Kreisfischereiverein thätig. Er erhielt zu diesem Zwecke vom k. Staatsministerium des Innern in den Jahren 1895 und 1896 Zuschüsse von 800 ℳ.

An neuen Fischarten gelangte die Regenbogenforelle in verschiedenen trägeren und wärmeren Gewässern, dann der Forellenbarsch und der Schwarzbarsch in anderen Gewässern mit Erfolg zur Einführung.

Krebs. 7. Was den Krebs anlangt, so ist es durch Versuche des Leiters der Fischzuchtanstalt Starnberg gelungen, unter den verschiedenen Krebsarten den schwedischen Krebs als den für unsere Verhältnisse am meisten geeigneten zu erkennen und mit demselben mehrere infolge der Krebspest völlig entvölkerte Krebsgewässer wieder zu besetzen. In neuerer Zeit werden auch Versuche mit finnländischen Krebsen angestellt, zu welchem Zwecke vom k. Staatsministerium des Innern im Jahre 1896 ein Zuschuß von 200 ℳ gewährt wurde.

Fischschädlinge. 8. Die Vertilgung von Fischschädlingen, von welchen namentlich die Fischotter und der Fischreiher zu nennen sind, haben sämtliche Kreisfischereivereine und die Mehrzahl der Bezirks- und Lokalfischereivereine in die Hand genommen und dabei nicht unwesentliche Erfolge erzielt. So wurden z. B. in Oberbayern in den Jahren 1887—1894 880 Stück Fischottern erlegt und 4 400 ℳ Prämien ausbezahlt, wozu seitens des landwirthschaftlichen Kreisausschusses jährliche Zuschüsse von je 300 ℳ geleistet wurden. In der Pfalz beträgt die Zahl der während der Berichtsperiode getöteten Ottern 214, die der Fischreiher 177 Stück, und wurden hiefür aus den vom Kreise und bezw. vom landwirthschaftlichen Kreisausschusse für Fischzucht überhaupt bewilligten Mitteln (jährlich 500 bezw. 200 ℳ) insgesamt 1097 bezw. 370 ℳ Prämien gewährt. In der Oberpfalz gelangten in den Jahren 1880 bis 1896 für 1671 getötete Fischottern 10 026 ℳ und für 800 erlegte Fischraubvögel 1 610 ℳ Prämien zur Auszahlung. In Ober- und Mittelfranken stellen die Landräthe jährlich für Erlegung von Fischottern 300, bezw. 600 ℳ zur Verfügung. In Schwaben betrug

der Aufwand für Vertilgung von Fischschädlingen während der Berichtsperiode 4 668 ℳ (2590 ℳ für 518 Ottern, 2 078 ℳ für 1 039 Fischreiher) und in Unterfranken wurden von 1879 bis 1896 1 014 Ottern und 1 464 Reiher erlegt und hiefür 3 506 ℳ an Prämien bezahlt. Nutzbringend erwies sich auch die Vertheilung oder leihweise Abgabe von Otterfallen an die Fischereivereinsmitglieder, welches Verfahren hauptsächlich in der Oberpfalz schon lange im Gebrauche ist, nunmehr aber auch in anderen Theilen des Königreiches Aufnahme findet. In der Oberpfalz wurden in den letzten 5 Jahren 107 Stück Otterfallen für 1 248 ℳ angeschafft. Das k. Staatsministerium stellt alljährlich dem bayerischen Landesfischereiverein 600 ℳ für Otterprämien zur Verfügung.

Prämien für Strafanzeigen.

9. Im Interesse der genauen Einhaltung der fischereipolizeilichen Vorschriften werden auch von mehreren Kreis- und Bezirksfischereivereinen Prämien für zur Bestrafung führende Strafanzeigen ausbezahlt; dies war insbesondere der Fall beim oberpfälzischen Kreisfischereiverein, der in den Jahren 1880—1896 einschl. für 2 233 Anzeigen 8 234 ℳ und beim pfälzischen Kreisfischereiverein, der in den Jahren 1890 mit 1896 für 193 Anzeigen 693 ℳ verabfolgte. Ferner wurden für diesen Zweck in Niederbayern 136 ℳ, in Oberfranken 279 ℳ, in Mittelfranken 90 ℳ und in Schwaben 195 ℳ während des letzteren Zeitraumes aufgewendet.

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

10. Aus öffentlichen Mitteln wurden zur Förderung der Fischzucht in den Jahren 1890 mit 1896 im Ganzen zur Verfügung gestellt:

Regierungsbezirk	Seitens des Staates ℳ	des Kreises ℳ	der Distrikte ℳ	des landw. Kreisvereins ℳ	der landw. Bezirksvereine ℳ
Oberbayern . . .		7 200	1 070	2 100	883
Niederbayern . . .		3 000	1 740	—	360
Pfalz		3 500	—	1 400	—
Oberpfalz	34 346	7 300	398	3 865	321
Oberfranken . . .		1 518	1 770	1 500	1 275
Mittelfranken . .		4 200	530	1 400	2 973
Unterfranken . . .		6 300	8	55	28
Schwaben		5 100	2 087	204	116
Im Königreiche	34 346	38 118	7 603	10 524	5 956

demnach im Ganzen 96 547 ℳ.

5. Geflügelzucht.

Stand der Geflügelzucht.

Die Geflügelzucht wird in Bayern von den Landwirthen mit wenigen Ausnahmen lediglich als Nebenbetrieb behandelt, aus welchem aber immerhin vielen Gegenden erhebliche Einnahmen zufließen. Die Hühnerzucht nebst der Eierproduktion wird hauptsächlich in Niederbayern, insbesondere in den Bezirken Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landshut und Pfarrkirchen, sowie im bayerischen Walde, ferner in einem großen Theile von Oberbayern, zumal in den Bezirken Erding und

Mühldorf, in den meisten Bezirken der Oberpfalz und in den mehr Getreide bauenden Theilen von Mittelfranken — Bezirke Ansbach, Gunzenhausen, Uffenheim rc. — und von Unterfranken — Ochsenfurt, Schweinfurt rc. — betrieben. Die Wassergeflügelzucht ist vor Allem in der Oberpfalz in den Bezirken Burglengenfeld, Cham, Eschenbach, Kemnath, Nabburg, Neumarkt, Neunburg v. W., Neustadt a. WN., Regensburg (Stadt) und Roding, dann in Schwaben in dem sogenannten Ries, den Bezirken Nördlingen, Dillingen, Donauwörth, Neuburg a. D. rc., ferner in Niederbayern in den Bezirken Dingolfing, Grafenau, Griesbach, Kelheim, Kötzting, Landau a. J., Mallersdorf, Passau, Rottenburg, Straubing, Vilshofen und Wolfstein, in Oberbayern in den Bezirken Freising, Ingolstadt, Mühldorf, Pfaffenhofen und Schrobenhausen, in Oberfranken in den Bezirken Bamberg, Forchheim, Höchstadt a. A. und Pegnitz, in Mittelfranken in den Bezirken Dinkelsbühl, Gunzenhausen und Weißenburg und in Unterfranken in den Bezirken Haßfurt, Kissingen, Königshofen und Würzburg zu Hause.

Die Erzeugnisse der Geflügelzucht dienen hauptsächlich zur Befriedigung des Bedürfnisses des bayerischen Marktes. Die Ausfuhr ist verhältnismäßig gering. Nach den statistischen Berichten der k. b. Verkehrsanstalten sind z. B. im Jahre 1895 nur 62 355 Stück Geflügel im Außenverkehre versendet worden, und zwar hauptsächlich nach Württemberg, Großherzogthum Hessen und Hessen-Nassau.

Was den Stand der Geflügelzucht anlangt, so läßt sich für die letzten Jahre im Allgemeinen eine Besserung nicht in Abrede stellen; sie hat nicht allein eine größere Verbreitung, sondern auch eine qualitative Hebung erfahren. Ein weiterer Fortschritt wäre jedoch angezeigt. Die Einfuhr von Geflügel und Eiern nach Deutschland steigt von Jahr zu Jahr, wohingegen die Ausfuhr verhältnismäßig unbedeutend ist.[1]) Ein Zurückdrängen der ersteren zu Gunsten der heimischen Landwirthschaft wäre erwünscht.

Die Gesamteinfuhr nach Deutschland umfaßte:

	an lebendem und totem Federvieh: dz (100 kg)	im Werthe von	an Eiern von Geflügel, Eigelb: dz (100 kg)	im Werthe von
im Jahre 1890	204 165	18 968 000 ℳ	540 715	56 775 000 ℳ
„ „ 1891	193 335	16 218 000 „	574 821	56 328 000 „
„ „ 1892	218 501	17 573 000 „	627 336	70 889 000 „
„ „ 1893	219 082	17 615 000 „	663 143	57 030 000 „
„ „ 1894	260 974	20 689 000 „	796 091	68 464 000 „
„ „ 1895	283 073	21 321 000 „	835 650	74 373 000 „
„ „ 1896	278 675	20 676 000 „	890 298	79 237 000 „

Nach Bayern wurden laut den statistischen Berichten der k. b. Verkehrsanstalten im Jahre 1895 419 935 Stück Geflügel eingebracht, hievon 284 305 Stück aus Österreich und 91 759 Stück aus Italien.

Der Hauptgrund, warum es auf dem Gebiete der Geflügelzucht nicht rascher vorwärts gehen will, scheint darin zu liegen, daß auch in Bayern die Frage, welche Hühnerarten am besten den heimischen klimatischen und örtlichen Verhältnissen entsprechen, noch nicht klar gestellt ist.

1) Sie war z. B. im Jahre 1896 4 589 dz lebendes und totes Federvieh und 7 453 dz Eier und Eigelb.

In Bezug auf den Absatz bestehen in einigen Gegenden Klagen, daß die Zwischenhändler, die fast überall beim Geflügel- und Eierhandel betheiligt sind, die Preise zu sehr drücken. Es wird angezeigt sein, daß dort, wo die Geflügelzucht von größerer Bedeutung ist, sich die Landwirthe auch nach dieser Richtung genossenschaftlich vereinigen, wie es bereits in einigen Gegenden Deutschlands geschehen ist.

Geflügelzucht-vereine.

Um die Förderung der Geflügelzucht waren in Bayern in erster Linie die Geflügelzuchtvereine bemüht. An solchen wurden gezählt:

Regierungsbezirk	1887		1890		1893		1896	
	Vereine	Mitglieder	Vereine	Mitglieder	Vereine	Mitglieder	Vereine	Mitglieder
Oberbayern . . .	10	1 164	13	1 155	17	2 604	23	3 [illegible]15
Niederbayern. . .	7	935	9	962	9	775	7	577
Pfalz	8	810	10	1 017	12	1 622	16	1892
Oberpfalz	2	227	2	209	3	209	3	212
Oberfranken . . .	10	912	15	1 466	18	1 453	22	1 602
Mittelfranken . .	10	2 380	11	2 094	15	2 248	21	6 299
Unterfranken . . .	4	916	6	893	7	1 121	8	1 123
Schwaben	5	380	4	369	3	291	6	386
Königreich	56	7 724	70	8 165	84	10 323	106	15 606

Landesverband.

Die Mehrzahl dieser Vereine ist in dem „Verbande bayerischer Vereine für Geflügel- und Brieftaubenzucht“ mit dem Sitze in München vereinigt. Ihm gehörten Ende 1896 acht Kreisvereine mit der nachstehend angegebenen Zahl von Bezirksvereinen und Mitgliedern an: in Oberbayern 19 Bezirksvereine, 1718 Mitglieder, in Niederbayern 9 Bezirksvereine, 630 Mitglieder, in der Pfalz 14 Bezirksvereine, 1666 Mitglieder, in der Oberpfalz und Regensburg 4 Bezirksvereine, 185 Mitglieder, in Oberfranken 24 Bezirksvereine, 1640 Mitglieder, in Mittelfranken 22 Bezirksvereine, 3231 Mitglieder, in Unterfranken und Aschaffenburg 15 Bezirksvereine, 1493 Mitglieder und Schwaben und Neuburg 9 Bezirksvereine, 592 Mitglieder.

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Geflügelzucht, des Brieftaubenwesens und des Vogelschutzes in Bayern. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen satzungsgemäß folgende Mittel dienen:

1. Hebung und Verbesserung der Zucht des Haus- und Hofgeflügels und Belehrung der Bevölkerung über rationelle Geflügelzucht;
2. Errichtung von Stammzuchtstationen auf dem Lande mit bewährten Nutzgeflügelarten und Prämiirung von Mustergeflügelhöfen für hervorragende Leistungen in der Nutzgeflügelzucht;
3. Verkehr mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereines zur geeigneten Vertretung der Geflügelzucht innerhalb desselben;
4. Hebung und Förderung des Brieftaubenwesens im Benehmen mit der k. bayer. Militärverwaltung und dem Verbande deutscher Brieftaubenliebhabervereine;

5. Mitwirkung am öffentlichen Vogelschutz und an der Vogelzucht im Allgemeinen;
6. Erstattung von Gutachten, Vorbringung von Wünschen, Anträgen 2c. an die Staatsbehörden;
7. ständige Vertretung der Interessen der Geflügelzucht, des Brieftaubenwesens und des Vogelschutzes in den Verbandsorganen.

Als Vereinsorgan dient die wöchentlich erscheinende Zeitschrift „Allgemeiner bayerischer Thierfreund“.

Der Schwerpunkt der Thätigkeit des Landesverbandes liegt in der Förderung der Nutzgeflügelzucht auf dem Lande und in der Ausbildung des Militärbrieftaubenwesens. Die wichtigste Maßnahme, welche in ersterer Richtung während der Berichtsperiode durchgeführt wurde, war die im Jahre 1893 erfolgte Organisirung des Stammzuchtwesens und der Stammzuchtgenossenschaften. Die im Einvernehmen mit dem damaligen Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines aufgestellten Satzungen haben für die Genossenschaften folgende Aufgaben festgesetzt:

Stammzuchtwesen.

1. Einführung gleichmäßiger, den jeweiligen örtlichen und klimatischen Verhältnissen angepaßter und hinlänglich erprobter Geflügelschläge;
2. Belehrung über rationelle Zucht und Pflege des Haus- und Hofgeflügels;
3. Veranstaltung geeigneter Vorträge insbesondere gelegentlich landwirthschaftlicher Bezirksversammlungen;
4. Einführung periodischer Revisionen seitens der hiefür bestimmten Organe und Prämiirung der besten Züchtereien.

Bezüglich der Organisation ist bestimmt, daß von Einzelhöfen, Weilern oder kleinen Ortschaften ausgehend zunächst für einzelne Gemeinden, dann allmählich für eine größere Anzahl von Gemeinden und für ganze Bezirke einheitliche Zuchtgebiete gebildet werden, in welchen — eventuell auf genossenschaftlichem Wege — nach einer bestimmten Richtung gezüchtet und unter Ausschluß planloser Kreuzungen die Erhaltung des gezüchteten Schlages erstrebt werden soll.

Die Stammzüchter sind verpflichtet, die vom gewählten Geflügelschlage erzielten Bruteier, insoweit sie nicht für eigene Zucht nöthig sind, an die umliegenden ländlichen Geflügelzüchter gegen Tausch anderer Eier oder ortsübliche Bezahlung abzugeben. Die Zuchtstämme in der Größe des jeweils bevölkerten Geflügelhofes werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wogegen der Erlös für das abgeschaffte Geflügel als Ersatz an die Verbandskasse abzuliefern ist.

Dieses Verfahren hat sich inhaltlich der vorliegenden Berichte bewährt. Die Hühnerarten, welche von den Stammzuchthaltern meistens gewünscht und denselben zur Verfügung gestellt wurden, sind: in Oberbayern das sogenannte oberbayerische Landhuhn, eine Kreuzung von schwarzen Italiener-Landhühnern mit dunklen Beinen und Langshan-Hähnen; in Schwaben das sog. Augsburgerhuhn, eine Kreuzung von schwarzen Italienern w. v. und La-Flèche-Hähnen; in den drei fränkischen Regierungsbezirken und in der Pfalz insbesondere das Italienerhuhn; in Niederbayern Italiener-Langshan-Kreuzungen und in der Oberpfalz Kreuzungen von Italienerhühnern mit aus England importirten Malayen-Hähnen. In Bezug auf

Wassergeflügelzucht kommen insbesondere in Betracht die Peckingenten, die italienischen Riesengänse und die Emdenergans.

Abgesehen von den in früheren Jahren bereits hinausgegebenen Zuchtstämmen wurden seit dem Jahre 1893 insgesamt 164 Stammzuchtstationen mit 2883 Zuchtthieren eingerichtet, nämlich:

Regierungsbezirk	Gesamtzahl der Stammzuchtstationen	Gesamtzahl der Zuchtthiere	Hierunter Hähne und Hühner: Stationen	Zuchtthiere männl.	Zuchtthiere weibl.	Rasse derselben	Hierunter Wassergeflügel: Stationen	Zuchtthiere männl.	Zuchtthiere weibl.	Rasse derselben
Oberbayern .	65	1003	52	86	878	oberbay. Landhuhn, Rammelsloher- u. Italienerhühner.	13	12	27	Peckingenten (32), it. Riesengänse (7).
Niederbayern	4	59	3	4	50	Italiener-Langshan-Kreuzung.	1	1	4	Peckingenten.
Pfalz . . .	7	236	7	19	217	Italiener (schwarz, gesp., rebhf.).	—	—	—	—
Oberpfalz. .	6	178	5	8	165	rebhf. Italiener-Malayen-Kreuzung; gesp. Italiener.	1	1	4	Peckingenten.
Oberfranken .	15	300	15	28	272	Italiener.	—	—	—	—
Mittelfranken	9	166	9	13	153	Italiener (schw., w., rebhf.).	—	—	—	—
Unterfranken.	28	489	27	46	440	oberbay. Landhuhn, Italiener.	1	1	2	ital. Riesengänse.
Schwaben .	30	452	25	42	393	Augsburger Huhn; Italiener-Spanier-Kreuzung, Italiener.	5	5	12	Peckingenten (13), Emdenergänse (4).
Königreich	164	2883	143	246	2568		21	20	49	

Seitens des k. Staatsministeriums des Innern wurde zur Förderung des Stammzuchtwesens erstmals im Jahre 1890 ein einmaliger Zuschuß von 150 ℳ und seit dem Jahre 1893 ein jährlicher Beitrag von 1400 ℳ bewilligt.

Neben dem erhält der Landesverband noch einen jährlichen staatlichen Zuschuß von 600 ℳ zur Hebung der Nutzgeflügelzucht und insbesondere der ländlichen Geflügelzucht im Allgemeinen.

Außer der Errichtung der Stammzuchtstationen diente der Einführung besserer Nutzgeflügelrassen die seitens einer großen Anzahl von Geflügelzuchtvereinen bethätigte Vertheilung und Verlosung von Stämmen und Bruteiern, sowie die Vermittlung des Bezuges solcher.

An Geflügelausstellungen fanden in den Jahren 1889, 1892, 1894 Ausstellungen. und 1896 vom Landesverbande ausgehende Landesausstellungen zu München, Ludwigshafen a. Rh., Würzburg und Nürnberg statt, wobei das Hauptgewicht auf Vorführung von rein gezüchteten Nutzgeflügelstämmen gelegt wurde. Das

k. Staatsministerium des Innern gewährte zu den Ausstellungen jeweils einen Zuschuß von 300 ℳ. Neben den Landesausstellungen wurden in allen Kreisen an wechselnden Orten nach angemessenen Zwischenräumen Kreisausstellungen, sowie auch zahlreiche Bezirks- und lokale Ausstellungen, vielfach im Anschlusse an Kreis- und Bezirkslandwirthschaftsfeste, abgehalten.

Belehrung.

Zum Zwecke der Belehrung der ländlichen Geflügelzüchter gab der Landesverband einen auf Grund Preisausschreibens bearbeiteten „Leitfaden zum praktischen Betriebe der landwirthschaftlichen Geflügelzucht in Bayern" heraus, der zu billigem Preise namentlich durch die landwirthschaftlichen Bezirksvereine verbreitet wurde. Das k. Staatsministerium des Innern unterstützte dieses Unternehmen durch einen Zuschuß von 100 ℳ. Außerdem wurde für Belehrung durch Vorträge in den verschiedenen Geflügelzuchtvereinen und den einschlägigen Fachblättern gesorgt.

Die Organe des landwirthschaftlichen Vereines unterstützten die Geflügelzuchtvereine, indem sie theils Zuschüsse gewährten, theils, wo es die Verhältnisse des Bezirkes angezeigt erscheinen ließen, selbständig die Vertheilung, Verlosung und Vermittlung von Stämmen und Bruteiern in die Hand nahmen. Auch bei Versammlungen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine wurden des Öftern Vorträge über Geflügelzucht gehalten. Bei einigen Bezirksausschüssen bestehen besondere Geschäftsabtheilungen für Geflügelzucht.

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Aus öffentlichen Mitteln wurden zur Förderung der ländlichen Nutzgeflügelzucht außer den Staatszuschüssen im Gesamtbetrage von 11 700 ℳ in den Jahren 1890—1896 insgesamt 20532 ℳ aufgewendet, und zwar seitens:

	des Kreises ℳ	der Distrikte ℳ	des landw. Kreisvereines ℳ	der landw. Bezirksvereine ℳ
Oberbayern	2 100	580	—	1 650
Niederbayern . . .	—	—	350	360
Pfalz	—	—	1 143	440
Oberpfalz	400	650	1 300	180
Oberfranken	—	445	2 700	669
Mittelfranken . . .	—	345	1 180	714
Unterfranken . . .	—	521	1 246	185
Schwaben	—	2 200	1 063	111

Brieftaubenwesen.

Für Pflege des Brieftaubenwesens besteht beim Landesverband eine besondere Abtheilung mit einer eigenen Vorstandschaft. Die bestehenden 23 Brieftaubenvereine bezw. Sektionen mit 178 Mitgliedern und 5 908 Brieftauben haben vor Allem dem Militärbrieftaubenwesen ihre Aufmerksamkeit zugewendet und auf diesem Gebiete erfreuliche Erfolge erzielt, wofür sie seitens des k. Kriegsministeriums durch Staatsprämien im Betrage von 500 ℳ, sowie durch Verleihung von 4 Ehrendiplomen ausgezeichnet wurden. Ferner hat auch das k. preußische Kriegsministerium an bayerische Brieftaubenvereine für besondere Leistungen eine goldene, fünf silberne und sieben bronzene Medaillen nebst Diplomen verliehen.

Das k. Kriegsministerium unterstützte die Bestrebungen in Bezug auf Förderung des Brieftaubenwesens durch erhebliche Zuschüsse.

Zum Schutze der Brieftauben ist das Reichsgesetz vom 28. Mai 1894, den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betreffend (Reichs-Ges.-Bl. S. 463), ergangen.

6. Bienenzucht.

In Bezug auf die Verbreitung der Bienenzucht ist in der Mehrzahl der Regierungsbezirke ein Aufschwung bemerkbar. Namentlich weist die mit der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 verbundene Zählung der Bienenstöcke eine erhebliche Zunahme der in „Kasten" untergebrachten Bienenstöcke mit beweglichen Waben auf, welche einen Fortschritt in der Technik der Bienenzucht bekunden. Es wurden gezählt: Statistik.

Regierungs-bezirk	Anzahl der Völker						Mehrung oder Minderung von 1883 bis 1892					
	1892			1883			bei den Körben		bei den Kasten		im Ganzen	
	Körbe	Kasten	Gesamt-zahl	Körbe	Kasten	Gesamt-zahl	in Grund-zahlen	in Prozen-ten	in Grund-zahlen	in Prozen-ten	in Grund-zahlen	in Prozen-ten
Oberbayern	49 920	14 509	64 429	40 396	8 358	48 752	+ 9 526	+ 23.6	+ 6 151	+ 72.9	+15 677	+ 32.2
Niederbayern	30 226	4 447	34 673	25 491	3 732	29 233	+ 4 745	+ 18.7	+ 715	+ 19.2	+ 5 450	+ 18.6
Pfalz	4 609	19 034	23 643	10 660	9 308	19 968	— 6 051	— 43.2	+ 9 726	+104.5	+ 3 675	+ 18.4
Oberpfalz	23 765	4 957	28 722	21 412	4 535	25 947	+ 2 353	+ 11.0	+ 422	+ 9.3	+ 2 775	+ 10.7
Oberfranken	12 051	9 826	21 877	15 903	4 722	20 625	— 3 852	— 23.7	+ 5 104	+108.2	+ 1 252	+ 6.1
Mittelfranken	15 851	12 674	28 525	19 885	6 792	26 677	— 4 034	— 25.5	+ 5 882	+ 86.6	+ 1 848	+ 6.9
Unterfranken	9 328	15 878	25 206	19 717	7 188	27 905	— 10 389	—211.3	+ 8 690	+120.9	— 2 699	— 9.9
Schwaben	26 617	18 657	45 274	24 620	7 657	32 277	+ 5 660	+ 8.1	+11 000	+143.7	+12 997	+ 40.3
Königreich	172 367	99 982	272 349	178 082	52 292	231 374	— 1 742	— 60.2	+47 690	+ 91.2	+40 975	+ 17.7

Bezüglich der Bienendichtigkeit stand im Jahre 1892 im Vergleiche zur Bevölkerung Schwaben mit 67 Stöcken auf 1000 Einwohner obenan; ihm folgten Oberbayern mit 56, Oberpfalz mit 53, Niederbayern mit 52, Unterfranken mit 41, Mittelfranken mit 40, Oberfranken mit 38 und die Pfalz mit 32 Stöcken auf 1000 Einwohner. Im Vergleich zur Grundfläche kamen im Jahre 1892 auf 1 Quadratkilometer in Schwaben 4.6, in der Pfalz 4.0, in Oberbayern 3.9, in Mittelfranken 3.8, in Niederbayern 3.2, in Oberfranken 3,1, dann in der Oberpfalz und in Unterfranken je 3.0 Bienenstöcke. Seit dem Jahre 1892 hat nach Ansicht des Vorstandes des Landes-Bienenzuchtvereines ein Rückgang in Bezug auf die Bienenzucht kaum stattgefunden, obgleich die Jahre 1895 und 1896 nicht zu den guten Bienenjahren gerechnet werden. Eine schätzungsweise Werthsberechnung der im Jahre 1892 gezählten Bienenstöcke ergibt einen Gesamtwerth von ca. 2 700 000 ℳ gegenüber einem solchen von ca. 2 300 000 ℳ im Jahre 1883.

Die Zunahme der Bienenzucht ist in erster Linie der regen Thätigkeit der zahlreichen Bienenzuchtvereine zu danken. An solchen waren vorhanden: Vereinsthätigkeit.

Regierungsbezirk	1887		1890		1893		1896	
	Vereine	Mit-glieder	Vereine	Mit-glieder	Vereine	Mit-glieder	Vereine	Mit-glieder
Oberbayern . . .	22	*1844*	25	*1 646*	34	*3 628*	50	*3 362*
Niederbayern . . .	15	*1423*	17	*1 802*	17	*2 029*	20	*2 232*
Pfalz	33	*1 611*	40	*1 748*	45	*1 823*	44	*1 874*
Oberpfalz	20	*1 633*	20	*1 313*	20	*1 594*	29	*2 570*
Oberfranken . . .	22	*1085*	25	*1 269*	35	*1 624*	30	*1 442*
Mittelfranken . . .	29	*1 515*	34	*1835*	39	*2 220*	48	*2 951*
Unterfranken . . .	91	*3 578*	102	*3 200*	96	*2 749*	102	*2 942*
Schwaben	24	*1 313*	34	*1 633*	34	*2 946*	32	*4 272*
Königreich	256	*14 002*	297	*14 446*	318	*18 713*	355	*21 645*

Für jeden Regierungsbezirk besteht ein Kreis-Bienenzuchtverein oder Kreisverband; sämtliche Kreisverbände sind zusammengefaßt in dem im Jahre 1882 gegründeten Landes-Bienenzuchtverein. Als gemeinsames Organ dient die „Münchener Bienenzeitung", deren Auflage sich von 1 800 im Jahre 1894 auf 4 500 im Jahre 1897 gehoben hat.

Die Thätigkeit der Bienenzuchtvereine bezweckt im Wesentlichen sowohl die Hebung und Förderung der Produktion, als auch die Verbesserung der Absatzverhältnisse. In ersterer Richtung kommen insbesondere in Betracht die von einer großen Anzahl von Bezirks-Bienenvereinen veranstalteten belehrenden Vorträge, vielfach verbunden mit Demonstrationen und des Öftern auch mit Bienenstockrevisionen, sowie praktischen Unterweisungen am Bienenstand. Ein Beweis, welchen Umfang diese Vereinsthätigkeit angenommen hat, ist die Thatsache, daß im Jahre 1896 allein in Mittelfranken 157 Lokal- und 167 Wanderversammlungen mit zusammen 308 Vorträgen und einem Kostenaufwand von 390 ℳ abgehalten wurden. Gelegentlich der Vorträge fanden vielfach Verlosungen von Honig, Obstbäumen und Imkergeräthschaften statt. Förmliche Unterrichtskurse über Bienenzucht wurden in kleinerem Maßstabe insbesondere von zahlreichen mittelfränkischen Bezirksvereinen veranstaltet. In größerem Maßstabe finden solche Kurse alljährlich unter der Leitung des I. Vorstandes des bayerischen Bienenzuchtvereines bei Gelegenheit des Baumwärterkurses zu Weihenstephan statt. Dieselben erfreuen sich einer wachsenden Betheiligung auch seitens anderer Berufskreise. Ferner wird auf Anregung des landwirthschaftlichen Kreisausschusses von Mittelfranken am zoologischen Institute der k. Universität Erlangen ein Unterrichtskurs über die Anatomie der Bienen abgehalten, wozu der mittelfränkische Kreis-Bienenzuchtverband Zuschüsse leistete. Das wichtigste Moment für die Förderung der Bienenzucht liegt in der praktischen Unterweisung der Züchter an Ort und Stelle. Zu diesem Zwecke wurden mit Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln seitens der Bienen-

Bienenmeister. zuchtvereine eine größere Anzahl von sog. Bienenmeistern aufgestellt, die den ihnen zugewiesenen Bezirk zu bereisen und hiebei durch Belehrung am Bienenstand, Besprechungen, Vorträge 2c. belehrend und anregend zu wirken haben. Besondere Erwähnung verdient in dieser Richtung das Vorgehen des unterfränkischen Kreis-Bienenzuchtvereins, welcher, vom landwirthschaftlichen Kreisvereine unterstützt,

zwei Kreisbienenmeister aufstellte und durch diese in einer Reihe von Bezirks-Bienenzuchtvereinen ein- bis dreitägige Wandervorträge über den rationellen Betrieb der Bienenwirthschaft abhalten ließ.

Absatzverhältnisse.

Zur Verbesserung der Absatzverhältnisse für Honig und Wachs wurden von verschiedenen Bienenzuchtvereinen Honigverkaufsstellen und Honigmärkte ins Leben gerufen; insbesondere war dies der Fall in der Oberpfalz und in Mittelfranken. Im letzteren Regierungsbezirke wurde beispielsweise im Jahre 1896 durch 24 Honigniederlagen (darunter 14 in Nürnberg) und einen Honigmarkt der Verkauf von insgesamt 7 936 ℔ Honig um rund 8 100 ℳ vermittelt, wovon 7 080 ℳ an die Honig liefernden Vereine auf dem Lande zur Auszahlung gelangten.

Ausstellungen.

Sowohl für die Bienenzucht als auch für den Absatz erweist sich die Veranstaltung von Bienenzucht-Ausstellungen förderlich. In der Regel waren solche verbunden mit den landwirthschaftlichen Bezirksfesten, Wanderversammlungen ꝛc. und hatten mehr lokalen Charakter. Im größeren Maßstabe betheiligten sich die bayerischen Bienenzüchter an den Ausstellungen der Deutschen Landwirthschafts-gesellschaft in München 1893 und in Stuttgart 1896, wobei denselben mehrere Auszeichnungen zu Theil wurden. Für die Betheiligung an der ersteren Ausstellung gewährte das k. Staatsministerium des Innern einen Zuschuß von 600 ℳ.

Landw. Bezirksvereine.

Die landwirthschaftlichen Bezirksvereine wandten der Bienenzucht dort, wo es die Verhältnisse des Bezirkes erheischten, in der Regel die nöthige Aufmerksamkeit zu. Bei einigen landwirthschaftlichen Bezirksausschüssen sind auch besondere Geschäftsabtheilungen hiefür gebildet. Die sämtlichen landwirthschaftlichen Kreisvereine unterstützten die Bienenzuchtvereine finanziell. Die Kreisgemeinden mit Ausnahme von Oberfranken, Unterfranken und Schwaben stellten gleichfalls speziell für Förderung der Bienenzucht Mittel zur Verfügung.

In neuerer Zeit befassen sich die Bienenzuchtvereine auch mit der Förderung des Obst- und Gartenbaues, indem sie entweder mit den betreffenden Obst- und Gartenbauvereinen Hand in Hand vorgehen oder selbständig insbesondere für Verbreitung großer Mengen guter Obstbaumsorten unter ihre Mitglieder durch Vertheilung, Verlosung und Vermittlung billigen Bezuges sorgen.

Zuschüsse.

Das k. Staatsministerium des Innern unterstützte die Bestrebungen der Bienenzuchtvereine, zumal des Landes-Bienenzuchtvereines durch Zuschüsse behufs Aufstellung von Bienenmeistern und Wanderlehrern. Im Ganzen wurden hiefür in den Jahren 1890 bis 1897 5 050 ℳ gewährt. Ferner ist dafür Sorge getragen, daß an sämtlichen k. Schullehrerseminarien sowie in den landwirthschaftlichen Schulen Unterricht in der Bienenzucht ertheilt wird, insoweit an den bezeichneten Anstalten hiefür geeignete Lehrkräfte verfügbar sind. Bei der Gartenbauschule in Weihenstephan und ebenso bei den dortselbst stattfindenden Obstbaukursen ist die Bienenzucht fakultativer Lehrgegenstand.

Aus öffentlichen Mitteln wurden während der Berichtsperiode außer den erwähnten Zuschüssen des k. Staatsministeriums des Innern zur Hebung der Bienenzucht im Ganzen 30 523 ℳ aufgewendet, und zwar seitens

	des Kreises	der Distrikte	des lw. Kreisvereins	der lw. Bezirksvereine
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
in Oberbayern .	2 100	1 910	1 250	2 864
„ Niederbayern .	1 397	912	1 400	240
„ der Pfalz . .	1 000	175	1 200	277
„ „ Oberpfalz .	400	683	1 000	675
„ Oberfranken .	—	690	2 000	96
„ Mittelfranken .	2 200	110	1 700	110
„ Unterfranken .	—	370	2 100	725
„ Schwaben . .	—	950	1 400	589

7. Veterinärwesen.

Maßregeln gegen die einzelnen Viehseuchen.

Das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und die hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen haben sich im Allgemeinen bei der Bekämpfung der Seuchen bewährt.

Rotzkrankheit.

Ein entschiedener Erfolg des genannten Gesetzes wurde bei der Bekämpfung der Rotzkrankheit erzielt. Im Jahre 1887 wurde die Seuche noch bei 138 Pferden festgestellt; die Zahl der jährlichen Erkrankungen ist dann bis zum Jahre 1896 nach und nach auf 11 zurückgegangen.

Lungenseuche.

Ein noch günstigeres Resultat ergab sich bei der Tilgung der Lungenseuche. Im Jahre 1879 belief sich die Zahl der Erkrankungen auf 1 494 Fälle; im Jahre 1887 war diese Zahl bereits auf 312 Fälle zurückgegangen, und inzwischen haben sich die Erkrankungen so vermindert, daß in den letzten Jahren nur mehr vereinzelte Verdachtsfälle, und zwar ausschließlich in solchen Bezirken vorgekommen sind, welche an Böhmen angrenzen und den Wirkungen des Viehschmuggels ausgesetzt sind. Die gefährliche Seuche ist durch sachgemäße Anwendung der seuchenpolizeilichen Bestimmungen, insbesondere durch konsequente Tötung und unschädliche Beseitigung der ergriffenen Bestände unter Gewährung der festgesetzten Entschädigung aus der Staatskasse, in Bayern vollständig zum Erlöschen gebracht.

Maul- und Klauenseuche.

Die fortschreitende Entwickelung des Viehverkehrs und des Viehhandels hat seit 1887 zu fortwährenden Verschleppungen der Maul- und Klauenseuche und zu umfangreichen Verseuchungen der Viehbestände Veranlassung gegeben. Es ist häufig vorgekommen, daß Gegenden, in welchen die Seuche aufgetreten und wieder erloschen war, in kurzer Zeit wiederholt verseuchten, und daß die Seuche in manchen Jahren eine bisher nicht beobachtete Ausdehnung, Dauer und Bösartigkeit erreichte. Hieraus ergab sich das Bedürfnis zu einer Revision der einschlägigen Bestimmungen, welche durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1894, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Ges.-Bl. S. 405), und die vom Bundesrathe hiezu erlassene Instruktion vom 27. Juni 1895 (a. a. O. S. 357) vollzogen wurde. Die gedachten Abänderungen, welche durchweg den Wünschen und Anträgen der landwirthschaftlichen Interessenvertretungen entsprechen, erweitern insbesondere erheblich die Befugnisse der Polizeibehörde in Bezug auf die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Maßregeln. Bei der letzten großen Seucheninvasion 1895/96 wurde auch von diesen Befug-

nissen umfassender Gebrauch gemacht. So wurde insbesondere angeordnet, daß sowohl die Distriktspolizeibehörden wie die k. Regierungen, Kammern des Innern, von jedem Neuausbruche der Seuche in bisher seuchenfreien Ortschaften auf dem kürzesten Wege sofort — wenn möglich unter Benützung des Telegraphen oder des Telephons — Nachricht erhalten, damit die erforderlichen Anordnungen ungesäumt nach Feststellung der Seuche getroffen werden können. Die Gastställe und die Ställe von Viehhändlern in München und Nürnberg sowie in den angrenzenden Landbezirken, deren Besetzung mit Vieh aus verschiedenen Gegenden beständig wechselt, wurden einer genauen außerordentlichen amtsthierärztlichen Beaufsichtigung unterworfen, und diese Stätten der Ansteckung der Unschädlichmachung (Desinfektion) unterstellt. Behufs Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche durch wandernde Schafherden sind unterm 3. November 1896 besondere oberpolizeiliche Vorschriften (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 623) erlassen und im ganzen Lande in Vollzug gesetzt worden. Auf die Dauer der größeren Seuchengefahr wurde der Hausirhandel mit Vieh im gesamten Königreiche verboten und außerdem angeordnet (Min.-Entschl. vom 18. Dezbr. 1896), daß die von Händlern zum Zwecke des Verkaufs aufgestellten Rindviehstücke und Schweine einer verschärften polizeilichen Aufsicht, und zwar nach Lage der Verhältnisse bestehend in der Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, thierärztlicher Untersuchung und mehrtägiger polizeilicher Beobachtung, zu unterstellen sind. Durch die bereits am 14. Februar 1890 erlassene Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 101) wurde ferner die Anordnung getroffen, daß bei dem Handel mit Schweinen im Umherziehen die Führer oder Treiber der Schweine mit einem thierärztlichen Zeugnisse über den seuchenfreien Zustand der Thiere versehen sein müssen. Der Ausstellung der Zeugnisse hat eine gründliche Untersuchung jedes einzelnen Thieres vorauszugehen. Das Zeugniß hat nur eine Gültigkeit von fünf Tagen und muß nach Ablauf dieser Frist erneuert werden.

Bei der großen Gefahr der Maul- und Klauenseuche für die Landwirthschaft werden selbstverständlich die von Reichswegen eingeleiteten Arbeiten zur wissenschaftlichen Erforschung der Seuche nachdrücklichst unterstützt. Die nöthigen vorbereitenden Maßnahmen sind bereits getroffen.

Wird in Bayern der Milzbrand bei gefallenen oder getöteten Rindern und Pferden festgestellt, so ist nach Maßgabe des bayerischen Gesetzes vom 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste infolge von Milzbrand betr. (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 142), eine Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren. Die Entschädigung beträgt 4/5 des gemeinen Werthes ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit Milzbrand behaftet war. Unter Milzbrand im Sinne des Entschädigungsgesetzes ist auch der Rauschbrand und die sog. Wildseuche mitbegriffen. Auf Grund des genannten Gesetzes wurde vom 1. Juli 1892 bis Ende 1896 für 2 830 Rinder und 36 Pferde Entschädigung aus der Staatskasse im Betrage von rund 500 000 ℳ gewährt. Die Rauschbrandschutzimpfung wird dadurch zu fördern gesucht, daß die Kosten der Impfung der gefährdeten Jungviehbestände in den Gegenden, in welchen Rauschbrand vorkommt, auf die Staatskasse übernommen und etwaige

Milzbrand.

Rauschbrand-schutzimpfung.

Viehverluste durch Impfrauschbrand entschädigt werden. Die Impfung erfolgt ohne Zwang und ist dem freien Ermessen der betheiligten Viehbesitzer überlassen. Der Impfstoff wird durch die Seuchenversuchsstation der k. thierärztlichen Hochschule unentgeltlich geliefert, und die Impfung selbst von dem einschlägigen Thierarzte kostenfrei vorgenommen. In den drei Jahren 1894 mit 1896 sind in den gefährdeten Örtlichkeiten 11 235 Jungrinder = 7,7% des daselbst vorhandenen Gesamt-Jungviehbestandes der Schutzimpfung unterstellt worden. Die Erfolge werden als befriedigend bezeichnet.

Tuberkulose. Die Tuberkulose (Perlsucht) des Rindes hat mehrfach Veranlassung zur Ergreifung staatlicher Maßnahmen gegeben. Zunächst wurden unterm 25. Juni 1892 (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 277) in Bezug auf die Beschau der zur menschlichen Nahrung bestimmten Rinder und Schweine, welche Erscheinungen der Tuberkulose zeigen, oberpolizeiliche Vorschriften erlassen, durch welche das Verfahren bei der Fleischbeschau in Tuberkulosefällen für das ganze Land eine einheitliche Regelung fand. Ferner wurde die Einrichtung getroffen, daß das Tuberkulin, welches nach neueren wissenschaftlichen Forschungen einen werthvollen Behelf zur Erkennung der Tuberkulose (Perlsucht) der Rinder bietet, behufs Vornahme von Impfungen seitens der Thierärzte des Landes von der Seuchenversuchsstation der k. thierärztlichen Hochschule um den Selbstkostenpreis bezogen werden kann. Zugleich wurden die Interessenten durch Veröffentlichung sachverständiger Gutachten über die Anwendung des Tuberkulins, sowie über die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheit unterrichtet (Min.-Entschl. vom 12. Februar und 16. Dezember 1895, Min.-Amts-Bl. S. 75, 649). In den beiden Jahren 1895 und 1896 sind in Bayern rund 8000 Rindviehstücke auf Verlangen der Besitzer der Tuberkulinprobe unterstellt worden. Um endlich einen genaueren Einblick in das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachtthiere an den öffentlichen Schlachthäusern in Bayern zu erlangen, sind die Thierärzte, welche die Fleischbeschau an einem öffentlichen Schlachthause zu bethätigen haben, angewiesen worden, alljährlich über die in dem Schlachthause vorgekommenen Tuberkulosefälle nach einem bestimmten Schema zu berichten. Die Ergebnisse dieser Erhebungen, sowie die Resultate der Tuberkulin-Impfungen in Bayern in den Jahren 1895 und 1896 sind der Öffentlichkeit übergeben worden.[1])

Schweineseuche. Infolge wiederholter Ausbrüche der Schweineseuche (Schweinepest) in den Regierungsbezirken der Pfalz und von Unterfranken erwies sich die Einführung der Anzeigepflicht für Schweineseuche, Schweinepest und Rothlauf der Schweine im Sinne der §§ 9 und 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes für den Umfang der genannten Regierungsbezirke als nothwendig. Die betreffenden Vorschriften sind von dem Reichskanzler am 29. Mai 1895, bezw. am 26. August 1896 (Reichs-Ges.-Bl. 1895 S. 240 u. 1896 S. 699) veröffentlicht worden. Im Anschlusse hieran wurden zur Bekämpfung der Schweineseuche oberpolizeiliche Vorschriften nach einheitlichen Grundsätzen seitens der betheiligten Regierungen, Kammern des Innern, erlassen.

---

1) Vergl. des Näheren die Zeitschrift des k. b. statistischen Bureaus 1896, Heft 1, 2 u. 3; 1897, Heft 1.

Ein- und Durchfuhr ausländischen Viehes.

Den umfassenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Viehseuchen im Inlande entsprechend, wurde die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus dem Auslande der strengsten Aufsicht unterstellt. Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien wurde untersagt. Einer Reihe von Städten, welche die zur isolirten Transportirung und Unterbringung ausländischen Schlachtviehes nothwendigen Einrichtungen in ihren Schlachthöfen nicht besaßen, wurde die Erlaubnis zur Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh entzogen.

Die holländische, belgische, französische und russische Grenze ist für Wiederkäuer und Schweine gesperrt. Die auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine unterliegen einer vierwöchigen Quarantäne in den Hafenorten, die jedoch für Rindvieh aus Dänemark und für Provenienzen aus Schweden und Norwegen auf zehn Tage herabgesetzt ist. Die Einfuhr von Schweinen und von Schweinefleisch aus Dänemark, sowie die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland ist verboten.

Viehverkehr mit Österreich-Ungarn.

Der für Bayern besonders wichtige Viehverkehr mit Österreich-Ungarn ist im Anschluß an den Handelsvertrag durch das Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Ges.-Bl. 1892 S. 90 ff.) in nachfolgender Weise geregelt: Die Zulassung von Vieh österreichisch-ungarischen Ursprungs in den freien inländischen Verkehr ist lediglich an einige Bedingungen und Beschränkungen gebunden, welche im Wesentlichen darin bestehen, daß die Vieheinfuhr auf bestimmte Eintrittsorte beschränkt ist, woselbst die zur Einfuhr bestimmten Thiere einer thierärztlichen Kontrole unterworfen werden. Außerdem müssen die Einführenden an der Eintrittsstation Ursprungszeugnisse vorlegen, auf welchen auch der Gesundheitszustand der Thiere und die Seuchenfreiheit der Herkunftsorte amtlich bestätigt sind. Viehtransporte, die den angeführten Bedingungen entsprechen, dürfen nach erfolgter Zollabfertigung unbehindert in das Reichsgebiet eintreten und in den weiteren Handel gebracht werden.

Nachdem aber seit dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens (1. Februar 1893) die Maul- und Klauenseuche wiederholt durch eingeführte Viehstücke nach Bayern eingeschleppt und weiterverbreitet worden war, erschien es im Interesse des Schutzes der inländischen Viehbestände gegen Verseuchung nothwendig, von der Bestimmung im Artikel 6 des Übereinkommens Gebrauch zu machen, wonach bei erfolgter Seucheneinschleppung die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist, zeitweilig beschränkt oder verboten werden kann. Demgemäß wurde die Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Österreich-Ungarn einstweilen ganz verboten, und die Einfuhr von Rindvieh Beschränkungen unterworfen, welche sich an frühere Bundesrathsbeschlüsse anlehnen.

Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 27. Juni 1879 ist es den an Österreich-Ungarn angrenzenden Bundesstaaten anheimgegeben, die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh für den Wirthschaftsbetrieb in den Grenzbezirken unter Beobachtung gewisser Schutz- und Kontrolmaßregeln zu gestatten; durch Bundesrathsbeschluß vom 4. Dezember 1890 sind ferner die Landesregierungen sämtlicher Bundesstaaten ermächtigt, die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Österreich-Ungarn in

größere Städte, welche öffentliche Schlachthäuser besitzen, unter Bestimmungen zu erlauben, welche den Ausschluß kranker oder verdächtiger Thiere gewährleisten. Hienach gestaltet sich die Vieheinfuhr aus Österreich-Ungarn zur Zeit folgendermaßen:

Die Einfuhr von Schweinen und Schafen, sowie von Rindvieh aus den von Lungenseuche betroffenen Gebieten und aus der Bukowina ist verboten; aus den übrigen Gebieten Österreich-Ungarns darf Rindvieh in die Schlachthäuser derjenigen Städte eingeführt werden, denen die Einfuhr im Jahre 1890 im Dispenswege gestattet und noch bisher belassen wurde. Das aus Österreich-Ungarn eingeführte Schlachtvieh muß jedoch längstens innerhalb zwei bezw. drei Tagen (München und Nürnberg) zur Abschlachtung gelangen. Gestattet ist ferner die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus seuchenfreien Grenzbezirken Österreichs in die bayerischen Grenzbezirke in der Weise, daß von jedem Wirthschaftsbesitzer im Grenzbezirke innerhalb eines Kalenderjahres 24 Stück eingeführt werden können. Die eingeführten Thiere dürfen jedoch während eines bestimmten Zeitraumes — in den Grenzbezirken südlich der Donau innerhalb 30 und nördlich der Donau innerhalb 60 Tagen — vom Tage der Einfuhr an gerechnet nicht in den weiteren Handel gebracht werden.

Die Höhe der österreichischen Vieheinfuhr ist in der nachstehenden Tabelle veranschaulicht.

Klassen	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	Durchschnitt 1880/87	Durchschnitt 1888/96
Stiere . .	209	305	512	1 065	596	102	3 380	2 594	1 064	121	1 092
Ochsen . .	7 835	9 163	12 409	28 873	22 384	17 423	53 233	39 681	34 241	15 013	25 027
Kühe . .	11 470	18 404	25 887	22 852	19 393	10 732	61 618	36 949	21 588	17 232	25 433
Jungvieh .	9 566	10 805	15 484	18 154	12 643	5 773	44 733	29 671	19 699	9 987	18 503
Kälber . .	457	760	1 193	2 539	2 713	1 512	12 317	7 955	3 237	1 852	3 631
Summe . .	29 537	39 437	55 485	73 483	57 729	35 542	175 281	116 850	79 829	44 205	73 686
Außerdem: Schweine .	82 916	21 334	33 885	24 951	51 292	81 088	96 542	28 354	6 162	[1]	47 392

Die hienach in den einzelnen Jahrgängen aufgetretenen Schwankungen in den Einfuhrziffern sind auf folgende Verhältnisse zurückzuführen:

1. Reiche Futterernten im Inlande bedingen eine erhöhte Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh in die Grenzbezirke.
2. Schlechte Futterernten bewirken hingegen eine Beschränkung der Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh in die Grenzbezirke auf den nöthigsten Bedarf und verursachen überhaupt einen erheblichen Rückgang der Viehmast in den landwirthschaftlichen Betrieben des Inlandes und demzufolge wieder eine stärkere Einfuhr von Fettvieh aus Österreich-Ungarn in die für die fremde Einfuhr geöffneten Schlachthöfe der größeren Städte.

---

1) Der Durchschnitt der jährlichen Schweineeinfuhr aus Österreich in den Jahren 1881 bis 1885 betrug nach S. 383 der Denkschrift „Die Landwirthschaft in Bayern 1890“ 108 378.

3. Ein nicht unerheblicher Theil des über die bayerisch-österreichische Grenze eintretenden Schlachtviehes geht in die Städte benachbarter Bundesstaaten.

Infolge der umfassenden Maßnahmen gegen Viehseuchen und der energischen Bestrebungen zur Verbesserung und Hebung der Viehzucht ergab sich die Nothwendigkeit, das Veterinärpersonal des Landes in erhöhtem Umfange heranzuziehen. Hiemit Hand in Hand gehend, wurde die Organisation dieses Personals in der Art weiter ausgestaltet, daß die Kreisthierärzte an den Regierungen, Kammern des Innern, — s. Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1892 (Ges.- und V.O.-Bl. S. 187) — und die ältere Hälfte der Bezirksthierärzte in pragmatischer Dienseseigenschaft aufgestellt wurden. Die übrigen Bezirksthierärzte wurden als nichtpragmatisches statusmäßiges Personal den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr., unterstellt. Veterinär-personal.

Behufs der wissenschaftlichen Fortbildung der Thierärzte wurde die Abhaltung bakteriologischer Kurse an der Seuchenversuchsstation der k. thierärztlichen Hochschule für die in der Praxis stehenden Thierärzte unterstützt, und wurden den in amtsthierärztlichen Stellungen befindlichen Kurstheilnehmern Zuschüsse aus der Staatskasse zu den Kosten der Reise und des Aufenthaltes in München gewährt.

Bezüglich der Organisation ꝛc. der k. thierärztlichen Hochschule siehe Absch. VIII „Landwirthschaftliches Unterrichtswesen“.

Anschließend folgen noch die Tabellen der bayerischen Viehseuchenstatistik für die Jahre 1887 mit 1896. Viehseuchen-statistik.

a) Milzbrand (Rauschbrand).

Jahrgang	Von Milzbrand betroffen							Von Rauschbrand betroffen				
	Gemeinden	Gehöfte	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen	Gemeinden	Gehöfte	Rinder	Schafe	Schweine
1887	108	117	2	142	—	2	—	—	—	—	—	—
1888	89	99	1	119	—	1	—	—	—	—	—	—
1889	113	126	3	139	1	—	2	—	—	—	—	—
1890	102	115	1	165	—	7	1	—	—	—	—	—
1891	135	145	2	174	—	1	1	—	—	—	—	—
1892 1)	200	268	25	288	—	1	—	188	258	308 2)	—	—
1893	193	221	2	260	—	—	1	268	366	458	—	—
1894	164	184	1	217	—	2	1	243	329	366	5	—
1895	146	151	1	163	—	2	—	214	292	364	30	1
1896	188	221	3	223	—	—	—	248	403	438	2	—

1) Am 1. Juli 1892 ist das Gesetz, die Entschädigung für Viehverluste infolge von Milzbrand betr., in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkte an beginnt eine genauere Statistik des Milz- und Rauschbrandes.

2) Außerdem 1 Pferd.

b) Rotz- und Wurmkrankheit.

Jahrgang	Betroffene		Pferde			
	Gemeinden	Gehöfte	erkrankt	gefallen	auf polizeil. Anordnung getötet	auf Veranlassung des Besitzers getötet
1887	80	93	138	14	118	22
1888	46	51	81	9	61	27
1889	63	79	89	16	73	14
1890	63	70	82	7	68	23
1891	44	51	56	7	48	18
1892	22	24	39	5	37	4
1893	14	14	21	—	19	6
1894	11	12	40	2	39	2
1895	15	15	27	2	26	1
1896	7	7	11	2	10	10

c) Lungenseuche.

Jahrgang	Betroffene		Rinder			
	Gemeinden	Gehöfte	erkrankt	gefallen	auf polizeil. Anordnung getötet	auf Veranlassung des Besitzers getötet
1887	50	72	312	12	438	96
1888	22	25	82	1	116	57
1889	14	14	35	3	23	130
1890	7	7	22	—	30	11
1891	14	15	43	3	55	19
1892	10	11	41	—	66	23
1893	3	3	3	—	2	3
1894	5	5	27	—	32	3
1895	1	1	3	—	3	1
1896	3	3	3	—	3	1

d) Maul- und Klauenseuche.

Jahrgang	Betroffene		Erkrankte			
	Gemeinden	Gehöfte	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine
1887	33	69	821	4	5	378
1888	320	1 027	10 398	2 240	144	7 178
1889	1 561	7 994	62 808	25 143	1 256	11 298
1890	2 158	10 896	96 548	23 827	1 280	16 519
1891	3 138	18 261	158 322	66 669	1 150	32 005
1892	2 875	19 293	165 587	46 822	2 544	25 444
1893	1 138	3 679	34 542	12 284	442	5 979
1894	449	1 640	12 017	7 539	302	2 674
1895	856	2 511	25 996	6 739	903	8 534
1896	2 242	12 108	95 130	28 363	3 895	22 158

e) Bläschenausschlag der Pferde und der Rinder.

Jahrgang	Gemeinden	Gehöfte	Pferde	Rinder
1887	199	601	83	579
1888	203	855	77	1 233
1889	191	764	44	899
1890	274	820	143	1 187
1891	176	444	75	480
1892	149	522	52	578
1893	176	589	42	1 015
1894	246	793	70	1 193
1895	189	617	105	1 324
1896	167	600	39	1 775

f) Räude der Pferde und der Schafe.

Jahrgang	Gemeinden	Gehöfte	Stückzahl der erkrankten Thiere	Gemeinden	Gehöfte	Gesamter Schafbestand der betroffenen Gehöfte
1887	—	—	30	—	—	9 128
1888	—	—	7	—	—	8 983
1889	—	—	24	—	—	8 449
1890	—	—	25	—	—	6 979
1891	—	—	21	—	—	7 925
1892	35	39	58	58	353	7 172
1893	46	52	92	73	652	7 663
1894	137	179	284	66	344	7 534
1895	60	71	101	122	688	12 939
1896	38	38	68	91	467	11 788

g) Hundswuth (Tollwuth).

Jahrgang	Gemeinden	Hunde	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Der Ansteckung verdächtige Hunde: auf polizeil. Anordnung getötet	Der Ansteckung verdächtige Hunde: unter poliz. Beobachtung gestellt	Außerdem herrenlose verdächtige Hunde getötet
1887	14	20	—	—	—	—	1	17	32	3
1888	3	1	—	1	—	—	—	—	25	5
1889	32	23	1	3	—	—	—	83	48	18
1890	59	61	—	—	—	—	—	103	96	15
1891	8	8	—	—	—	—	—	4	2	5
1892	16	16	—	1	—	—	—	6	—	1
1893	7	8	—	—	—	—	—	2	2	2
1894	15	23	—	1	—	—	—	23	8	4
1895	3	1	—	—	—	—	—	1	—	2
1896	6	7	—	—	—	—	—	2	2	1

b) Aus der k. Staatskasse geleistete Entschädigung für getötete bezw. gefallene Thiere.

Jahrgang	Rotz der Pferde: zum vollen Werthe	zu 3/4 des Werthes	Gesammtzahl der entschädigt. Pferde	Geleistete Entschädigung ℳ	Lungenseuche des Rindes: zum vollen Werthe	zu 4/5 des Werthes	Gesamtzahl der entschädigt. Rinder	Geleistete Entschädigung ℳ	Milzbrand bei Pferden und Rindern (einschl. Rauschbrand): Pferde	Geleistete Entschädigung ℳ	Rinder	Geleistete Entschädigung ℳ	Gesamtzahl der entschädigten Thiere	Geleistete Entschädigung für Pferde und Rinder ℳ	Gesamt-summe der Ent-schädigungen ℳ
1887	8	77	85	31 110.77	118	246	364	44 515.59	—	—	—	—	—	—	75 626.36
1888	6	40	46	16 401.50	44	71	115	13 674.63	—	—	—	—	—	—	30 076.13
1889	7	50	57	21 303.38	29	28	57	6 971.34	—	—	—	—	—	—	28 274.72
1890	7	44	51	14 823.75	22	18	40	6 225.—	—	—	—	—	—	—	21 048.45
1891	12	34	46	17 691.75	20	14	34	4 895.40	—	—	—	—	—	—	22 587.15
1892	10	24	34	14 223.—	32	35	67	8 268.06	24	7 878.—	431	68 500.60	455	76 378.60	98 869.66
1893	7	10	17	7 409.—	8	9	17	4 722.20	7	2 656.—	683	106 648.—	690	109 304.—	121 435.20
1894	5	31	36	14 381.50	2	6	8	1 396.35	2	880.—	580	115 458.80	582	116 338.80	132 116.65
1895	1	29	30	12 318.25	2	2	4	881.—	1	120.—	501	100 343.20	502	100 463.20	113 662.45
1896	2	8	10	4 067.—	2	2	4	698.80	2	920.—	635	120 062.44	637	120 982.44	125 748.24

D. Landwirthschaftliche Industrie und Nebengewerbe.

1. Molkerei.

Bedeutung der Milchwirthschaft im Allgemeinen.

Die Bedeutung der milchwirthschaftlichen Produktion und speziell der Molkerei, welche schon in den siebziger und achtziger Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen hatte, ist auch während der Berichtsperiode gestiegen. Der Molkereibetrieb hat sich nicht allein in denjenigen Gegenden, in welchen er bereits seit längerer Zeit eingeführt war, vervollkommnet, sondern er ist vielfach auch dort zur Einführung gelangt und zu einem beachtenswerthen landwirthschaftlichen Nebenbetriebe geworden, wo er bisher nahezu unbekannt war.

Die Höhe der milchwirthschaftlichen Produktion läßt sich mangels einer bezüglichen Statistik nicht zuverlässig bemessen. Für das Algäu schätzte der Milchwirthschaftliche Verein i. A. die Produktion im Jahre 1893 auf

80 484	dz	Rundkäse	à	120 ℳ	9 658 080 ℳ	
140 100	„	Weichkäse	„	60 „	8 406 000 „	und
51 727	„	Butter	„	200 „	10 345 400 „	
				demnach im Ganzen auf	28 409 480 ℳ.	

Zur Erzielung dieser Mengen dürften ungefähr 2 370 700 hl Milch verarbeitet worden sein.

Ist schon diese Schätzung unsicher, so fehlt es für die anderen Gegenden Bayerns noch mehr an genügenden Anhaltspunkten. Die Anzahl der Kühe und Kalbinnen, welche bei der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 mit 1 735 027 Stück (Oberbayern 378 299, Niederbayern 282 377, Pfalz 135 853, Oberpfalz 170 204, Oberfranken 129 474, Mittelfranken 155 602, Unterfranken 159 982,

Schwaben 323 236) festgestellt wurde, genügt hiezu nicht. Nachdem die Anzahl gegenüber der Zählung vom Jahre 1883 um 150 571 Stück zugenommen hat, läßt sich hieraus nur eine bedeutende Steigerung der Milcherzeugung konstatiren.

Bezüglich des Standes der milchwirthschaftlichen Produktion in den einzelnen Kreisen ist in Kürze zu vermerken:

Die Verhältnisse in den einzelnen Kreisen.

In Oberbayern ist in einem Theile des Regierungsbezirkes für die Richtung des milchwirthschaftlichen Betriebes vor Allem die Möglichkeit des vortheilhaften Absatzes der Erzeugnisse nach München bestimmend. Infolge der starken Bevölkerungszunahme dieser Stadt haben sich auf einen ziemlich weiten Umkreis derselben die meisten Landwirthe auf die Lieferung frischer Milch eingerichtet. Durch die Erbauung neuer Bahnlinien und durch die steigende Frequenz der Sommerfrischorte in der entfernteren Umgebung Münchens erfährt dieser Kreis fortgesetzt neue Erweiterungen. In anderen Gegenden des Regierungsbezirkes muß dagegen die Milchwirthschaft fast vollständig hinter der Züchtung der werthvollen Zuchtviehschläge zurücktreten. Im Ganzen haben aber in Oberbayern die Guts-, Privat- und Pachtsennereien an Zahl erheblich zugenommen und sich auch technisch vervollkommnet. Zum Theil haben dieselben Dampf- und elektrischen Betrieb eingerichtet, so z. B. die Dampfmolkerei-Aktiengesellschaft in Murnau und die Genossenschaftsmolkerei in Stätzling, Bezirksamts Friedberg. Am meisten werden Fortschritte im Betriebe gefördert durch die Gründung von Molkereivereinen oder Molkereigenossenschaften (s. S. 190). Die rascheste Vermehrung an solchen zeigt der Bezirk Schongau, wo im Jahre 1894 neben 30 Privatmolkereien 21 genossenschaftliche Molkereibetriebe gezählt wurden. Zahlreiche, gut betriebene Molkereien finden sich ferner an der schwäbischen Grenze und bei Aschau; in einigen derselben wird auch Rundkäse hergestellt. Im Übrigen umfaßt die Hauptproduktion Backsteinkäse, dann verschiedene Delikateßkäse, z. B. Kühbacher, Hohenburger, Böbinger, Rothenburger u. A. In Aschau verarbeitet eine Firma Magermilch auf Kasëin, das nach dem Dr. Ruth'schen Patent als Albumin in der Papierfabrikation verwendet wird. An mehreren Orten wird als Spezialität die Herstellung feinster Tafelbutter betrieben. Einzelne Molkereien befassen sich schließlich besonders mit der Bereitstellung von Kindermilch nach verschiedenerlei Methoden.

In Niederbayern spielt immer noch die bei der Milchverwerthung den niedrigsten Ertrag abwerfende Butterschmalzgewinnung die Hauptrolle. Jedoch lassen sich in neuerer Zeit erfreuliche Fortschritte, namentlich im südlichen bayerischen Walde, zunächst in der Passauer Gegend feststellen, wo einigen schon länger im Betriebe stehenden Gutsmolkereien und Käsereien zahlreiche andere folgten.

In der Pfalz erzielt die Milchwirthschaft ihre besten Einnahmen aus der Versorgung der Städte und Industriebezirke mit Milch. Man trifft sehr schön und zweckmäßig eingerichtete und gut geleitete Molkereianlagen, welche die Milch zum Theil weithin verschicken. Wo dies nicht möglich ist, richtet sich die Verarbeitung der Milch hauptsächlich auf Buttergewinnung. Die entrahmte Milch wird zu Speisezwecken verwendet und an Kälber, sowie Schweine verfüttert. Daneben werden auch sogenannte Handläschen bereitet. Zur Entrahmung der

Milch bedient man sich an Stelle der früheren tiefen Aufrahmgefäße immer häufiger der Moes'schen Sattenapparate mit breiten, flachgründigen Gefäßen und mit Wasserkühlung. Diese Apparate sind besonders in der Westpfalz zu Hunderten verbreitet. Außerdem stehen sehr viele Handcentrifugen in Verwendung. Einzelne Molkereien, so z. B. die genossenschaftlich betriebene im Zellerthal, haben Kraftbetrieb. Besondere Erwähnung verdient, daß die Bezahlung der Milch nach Fettgehalt, die jetzt in Nord- und Mitteldeutschland außerordentlich verbreitet ist, in Süddeutschland und in der Schweiz aber noch keinen recht festen Fuß fassen will, zuerst (1883) in der Pfalz in größerem Umfange eingeführt wurde. Dieses Verfahren bildet eine Prämie für zweckmäßige Fütterung und Behandlung der Milchkühe, sowie für guten Futterbau und verdient vor der Bezahlung der Milch nach dem Maße weitaus den Vorzug.

In der Oberpfalz wird die nicht im eigenen Haushalte oder zur Aufzucht von Kälbern und Schweinen benöthigte Milch in erster Linie zum direkten Verkaufe zumal in die Städte verwendet. Nur wo dieses nicht erreichbar ist, besteht ein Molkereibetrieb, der jedoch auf Gewinnung von Butterschmalz oder allenfalls noch von Centrifugenbutter sich beschränkt. Käse werden lediglich ausnahmsweise bereitet. Eine auf Veranlassung des landwirthschaftlichen Kreiscomités im Jahre 1893 durch den Molkereikonsulenten vorgenommene, mit einer Reihe von Vorträgen verbundene Besichtigungsreise gab Anregung zu verschiedenen Verbesserungen auf dem Gebiete des Molkereiwesens, so u. A. auch in einem Bezirke zur Gründung einer Molkerei nach schwäbischem Muster.

In Oberfranken tritt die Milchwirthschaft gegenüber den züchterischen Bestrebungen in den Hintergrund. Auf mehreren Gütern stehen jedoch Centrifugen im Betrieb. Auch wurde, wie die Münchener Molkereiausstellung im Jahre 1884 gezeigt hat, ein Anfang zur Errichtung von Genossenschaftsmolkereien gemacht, allein ein Fortschritt auf diesem Gebiete ist seither nicht zu verzeichnen.

Günstiger liegen die Verhältnisse in Mittelfranken. Nachdem der Boden für genossenschaftliche Unternehmungen vielfach schon durch die Raiffeisenvereine vorbereitet ist, macht hier die Gründung von Genossenschaftsmolkereien Fortschritte, besonders im oberen Altmühl- und Wörnitzthal. Auch in Einzelwirthschaften findet sich häufig ein rationeller milchwirthschaftlicher Betrieb, zumal durch Verwendung der Centrifuge. Hiebei wird nach dem Bericht der Molkereikonsulenten zuweilen nur der Fehler gemacht, daß für kleine Verhältnisse zu theuere Anlagen errichtet werden. Der Grund liegt häufig darin, daß die Betheiligten sich lediglich mit dem Bauunternehmer und dem Maschinenfabrikanten und nicht mit einem milchwirthschaftlichen Sachverständigen, insbesondere dem Molkereikonsulenten, vor Ausführung der Anlage ins Benehmen setzen. Das Letztere wäre auch veranlaßt, um die Produktion, zumal bezüglich der Butter, auf eine höhere Stufe zu bringen.

In Unterfranken bestehen einige größere Gutsmolkereien. In der Hauptsache beschränkt sich aber die Milchverwerthung auf die Versorgung der Städte und Industrieplätze mit frischer Milch.

Der regste milchwirthschaftliche Betrieb herrscht in Schwaben. Hier ist die Molkerei in einem großen Theil des Regierungsbezirkes nicht ein Nebenbetrieb,

sondern der wichtigste Zweig der Landwirthschaft. Auch im nördlichen Theile des Regierungsbezirkes hat in den letzten Jahren die Molkerei bedeutend zugenommen. Es wirkte hier zum Theil das Beispiel der benachbarten württemberger Molkereigenossenschaft anregend, zum Theil kamen dorthin auch Käser aus dem Algäu, die unter Ausnützung der niedrigeren Milchpreise die Herstellung von Limburger Käse betrieben. In starker Zunahme begriffen ist die Verwendung der Centrifugen, zumal im schwäbischen Unterland und im unteren Algäu. Im eigentlichen Algäu bedient man sich derselben hingegen nur zum Entrahmen der Molken (statt des Vorbrechens), also zur Gewinnung einer besseren Molkenbutter (Weiler) oder in denjenigen Betrieben, welche sich mit der Herstellung von Kräuterkäsen (Zigerfabrikation) befassen. Aus dieser Gegend findet auch der stärkste Export an feiner Tafelbutter statt, und zwar bis nach Paris. Neben der Limburgerkäserei, die im Algäu seit Ende der zwanziger Jahre betrieben wird, deren Absatz jedoch zeitweise unter dem Wettbewerbe fremder magerer und deshalb billiger Nachahmungen zu leiden hat, werden an kleineren Käsen sog. Falkensteiner und Schloßkäse, an größeren feine Romadur und die würfelförmigen, scharfpikanten „Weislacker“, ferner sog. Münsterkäse (Schachtelkäse), die in der Mehrzahl in ihre ursprüngliche Heimath, Elsaß, abgesetzt werden, hergestellt. Eine Käserei bei Kempten fabrizirt auch französische Weichkäse (Camembert), welche den feinsten französischen Marken gleichkommen. Weitaus die erste Stelle nimmt in der Algäuer Milchwirthschaft die Rundkäsefabrikation, die Nachahmung der schweizerischen Emmenthalerkäse, ein. Auf diesem Gebiete wurden in den letzten Jahren, namentlich dank der Thätigkeit des Milchwirthschaftlichen Vereines im Algäu (s. S. 193 ff.), große Fortschritte gemacht. Die Genossenschaftsmolkereien haben auch im Algäu zugenommen; noch rascher vermehren sich aber die Genossenschaften, welche die Molkereigebäude und Käsküchen nur erbauen und dieselben dann an die Milchkäufer verpachten. Nöthigenfalls nehmen diese Genossenschaften die Verarbeitung der Milch selbst in die Hand, um sich von den Milchkäufern unabhängiger zu machen. Vielfach stellen auch die Gemeinden größere, gut eingerichtete Käsereilokale zum gleichen Zwecke her. Die Zweckmäßigkeit solcher Einrichtungen erhellt daraus, daß überall, wo wohleingerichtete Sennereilokale bestehen, der Milchpreis pro 1000 l bis zu 4 ℳ höher steht als anderwärts.

Einen Beweis, wie das Interesse an der rationellen Milchwirthschaft und das Bestreben, den Fettgehalt der Milch — Butter — möglichst auszunützen, zugenommen hat, bieten die Zahlen über die Verbreitung der Centrifugen. An solchen wurden laut der oben auf S. 57 erwähnten Statistik landwirthschaftlicher Maschinen am 14. Juni 1895 14 594 mit Hand- und 3 116 mit Kraftbetrieb gezählt. Diese Ziffern mögen wohl infolge irgend eines Irrthums bei der Zählung etwas zu hoch gegriffen sein. Immerhin hat jedoch in den letzten Jahren eine starke Zunahme der Centrifugen stattgefunden, wie schon daraus hervorgeht, daß z. B. das Bergedorfer Eisenwerk allein in den Jahren 1890 bis 1896 im Ganzen 149 Kraft- und ca. 880 Handseparatoren (Alpha und Laval), und zwar in fast ununterbrochen jährlich steigender Progression, nach Bayern lieferte. Von der Milchentrahmungsmaschine Patent Melotte gelangten direkt zur Einfuhr: 1894 19, 1895 70 und 1896 117 Stück. Centrifugen.

Genossenschaftswesen.

Die bei den einzelnen Regierungsbezirken bereits erwähnte Zunahme der genossenschaftlichen Organisationen auf dem Gebiete des Molkereiwesens findet ihre Bestätigung durch die alle drei Jahre veranstaltete Erhebung über den Stand landwirthschaftlicher Spezialvereine. Hienach bestanden an Molkereivereinen:

Regierungsbezirk	1887		1890		1893		1896	
	Anzahl	Mitglieder	Anzahl	Mitglieder	Anzahl	Mitglieder	Anzahl	Mitglieder
Oberbayern . . .	6	*136*	15	*443*	18	*621*	27	*955*
Niederbayern. . .	1	*8*	1	*8*	1	*8*	1	*8*
Pfalz	1	*8*	1	*90*	1	*4*	1	*10*
Oberpfalz	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberfranken . . .	3	*84*	2	*84*	2	*83*	2	*59*
Mittelfranken. . .	—	—	—	—	—	—	20	*1 042*
Unterfranken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwaben	7	*482*	5	*1 237*	9	*2 296*	25	*3 039*
Königreich	18	*718*	24	*1 862*	31	*3 012*	76	*5 113*

An Molkereigenossenschaften und Sammelmolkereien waren nach der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik vom Jahre 1895 betheiligt:

in Oberbayern	2 397	Betriebe	mit	13 390	Kühen
„ Niederbayern . . .	12	„	„	153	„
„ der Pfalz	106	„	„	418	„
„ der Oberpfalz . . .	33	„	„	206	„
„ Oberfranken . . .	57	„	„	145	„
„ Mittelfranken . . .	122	„	„	358	„
„ Unterfranken . . .	188	„	„	753	„
„ Schwaben	5 208	„	„	34 065	„
im Königreich:	8 123	Betriebe	mit	49 488	Kühen.

Das Genossenschaftswesen auf dem milchwirthschaftlichen Gebiete ist jedoch in Bayern noch einer weitergehenden, im Interesse der betheiligten Landwirthe erwünschten Ausgestaltung fähig. Dort, wo die natürlichen Vorbedingungen für eine rationelle Milchwirthschaft gegeben sind, werden sich bei einem gut geleiteten genossenschaftlichen Betriebe meistens bessere Erträge erzielen lassen, als wenn der einzelne Landwirth die Verwerthung für sich allein bewerkstelligt. Insbesondere erscheint es empfehlenswerth, daß diejenigen Vereinigungen, welche sich zunächst nur mit der Erbauung von Molkereigebäuden befassen, mit der Zeit dazu übergehen, auch den Betrieb auf eigene Rechnung in die Hand zu nehmen.

Ein- u. Ausfuhr.

Zu einem Betriebe der Milchwirthschaft, welcher unter Ausnützung der guten natürlichen Grundlagen auf die Erzeugung qualitativ möglichst hochstehender Ware Bedacht nimmt, mahnen auch die folgenden Ziffern über die deutsche Ein- und Ausfuhr von Molkereiprodukten:

Jahr	Milch a) frische (Molken, Rahm) b) kondensirte				Butter frisch, eingesalzen, eingeschmolzen, auch künstliche (Margarine)[1]				Käse aller Art			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge in dz	Werth in 1000 ℳ	Menge in dz	Werth in 1000 ℳ	Menge in dz	Werth in 1000 ℳ	Menge in dz	Werth in 1000 ℳ	Menge in dz	Werth in 1000 ℳ	Menge in dz	Werth in 1000 ℳ
1890	a) 81 706 b) 38	a) 1 266 b) 3	a) 26 125 b) 13 155	a) 405 b) 987	89 027	12 644	70 362	12 665	88 348	12 598	14 809	1 703
1891	a) 96 951 b) 33	a) 1 454 b) 2	a) 36 456 b) 11 129	a) 532 b) 835	79 502	10 880	76 494	14 534	83 921	11 618	18 834	1 978
1892	a) 107 610 b) 31	a) 1 614 b) 2	a) 30 061 b) 10 277	a) 451 b) 771	64 704	9 059	75 141	15 028	82 707	11 511	13 598	1 359
1893	a) 130 633 b) 8	a) 2 221 b) 1	a) 30 563 b) 14 210	a) 520 b) 1 165	78 468	12 849	84 939	16 988	84 872	12 202	17 346	1 908
1894	a) 161 640 b) 37	a) 2 425 b) 3	a) 40 400 b) 18 229	a) 606 b) 1 495	78 858	10 893	78 204	14 352	88 167	11 897	20 964	2 201
1895	a) 160 292 b) 25	a) 2 084 b) 2	a) 49 257 b) 28 171	a) 640 b) 2 085	68 896	9 837	66 568	11 859	93 483	12 602	22 118	2 101
1896	a) 101 521 b) 15	a) 1 320 b) 1	a) 41 338 b) 25 606	a) 537 b) 1 895	a) 1 877 b) 76 697 [2]	a) 206 b) 10 894 [2]	a) 1 569 b) 69 437 [2]	a) 173 b) 12 360 [2]	101 958	13 764	18 400	1 748

Am meisten kommt für Bayern und speziell für das Algäu die Einfuhr aus der Schweiz in Betracht, welche sich im Jahre 1896 auf 67 418 dz, hierunter 41 630 dz Käse mit einem Werthe von 5 800 000 ℳ belief. Die in dem deutsch-schweizerischen Handelsvertrag vom 10. Dezember 1891 (Reichs-Ges.-Bl. 1892 S. 195) der Schweiz zugestandene Herabsetzung des Eingangszolles für Hartkäse (mühlsteinförmige Laibe mit mindestens 50 kg Gewicht) von 20 auf 15 ℳ pro Doppelzentner war trotz des Eintretens der bayerischen Staatsregierung für einen höheren Zollsatz im Interesse des Zustandekommens des Vertrags nicht zu umgehen. Ein gewisses Äquivalent wurde von der Schweiz insofern gegeben, als dieselbe ihrerseits den Zollsatz für Weichkäse von 10 auf 4 Francs herabsetzte. Die wohl ausschließlich in Weichkäse bestehende Ausfuhr Deutschlands in die Schweiz hat im Jahre 1888 4 435, 1889 3 730, 1890 4 760, 1891 5 378, 1892 3 876, 1893 3 984, 1894 4 724, 1895 6083 und 1896 5135 dz betragen.

Von den Maßnahmen zur Förderung der Milchwirthschaft sind folgende zu erwähnen:

1. Vom 1. Juli 1894 ab wurde seitens des k. Staatsministeriums des Innern die Stelle eines Molkereikonsulenten und Wanderlehrers für Milchwirthschaft, welche bisher mit der Konsulentie für Viehzucht verbunden war, hievon getrennt und funktionsweise dem derzeitigen Vorstande der Untersuchungsanstalt des Milchwirthschaftlichen Vereins im Algäu übertragen, und zwar mit der Obliegenheit: Molkereikonsulent.

a) sich mit den Molkereiverhältnissen in Bayern unausgesetzt möglichst vertraut zu machen;

b) alle milchwirthschaftlichen Interessenten auf Verlangen mit fachmännischem Rathe, wenn erforderlich an Ort und Stelle, zu unterstützen;

[1]) Die Ein- und Ausfuhr von Schmalz und Oleomargarine, welche bisher in der Statistik nicht ausgeschieden aufgeführt wurde, belief sich nach der erstmaligen Zählung für das Jahr 1896 auf 919 477 bezw. 728 dz. [2]) a) Margarine, b) Milchbutter.

c) soweit thunlich auf Wunsch der Organe des landwirthschaftlichen Vereins und sonstiger Interessenten bei Versammlungen und ähnlichen Anlässen belehrende Vorträge über das Molkereiwesen abzuhalten;
d) die vom k. Staatsministerium des Innern in Angelegenheiten der Milchwirthschaft eingeforderten gutachtlichen Äußerungen abzugeben und etwaige Wünsche und Anträge demselben jeweils zu unterbreiten;
e) mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereins und mit den für Hebung der Milchwirthschaft bestehenden Vereinen einen angemessenen Verkehr zu pflegen und
f) halbjährig über seine Thätigkeit als Molkereikonsulent und über die von ihm gemachten Wahrnehmungen hinsichtlich des Standes des Molkereiwesens in Bayern einen Bericht an das k. Staatsministerium des Innern zu erstatten.

Der Molkereikonsulent hatte eine auswärtige Thätigkeit zu verzeichnen im II. Halbjahr 1894 von 65, im I. Halbjahr 1895 von 26, im II. Halbjahr 1895 von 51, im I. Halbjahr 1896 von 51, im II. Halbjahr 1896 von 53 Tagen.

Das Hauptgebiet seiner Thätigkeit fällt in das Algäu und das übrige Schwaben. Oberbayern, die Oberpfalz, Mittelfranken, Unterfranken und besonders die Pfalz haben gleichfalls die Dienste des Molkereikonsulenten mehrfach in Anspruch genommen; hingegen war dies bisher nicht der Fall in Niederbayern und Oberfranken. Die Abordnung des Molkereikonsulenten erfolgt für die Betheiligten vollständig unentgeltlich. Als Vorstandschaftsmitglied des Deutschen milchwirthschaftlichen Vereins und als Mitglied des Sonderausschusses der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft für Molkereiausstellungen hat derselbe Gelegenheit, die Interessen der bayerischen Milchwirthschaft auch nach außen hin wirksam zu vertreten. Es ist übrigens in Aussicht genommen, die Stelle des Molkereikonsulenten von der Vorstandschaft der Untersuchungsanstalt des Milchwirthschaftlichen Vereins i. A. zu trennen, da jener bei seiner fortgesetzten lebhaften Inanspruchnahme der Fülle der ihm obliegenden Aufgaben kaum mehr nachkommen kann, und eine ausgedehntere Thätigkeit des Molkereikonsulenten zumal durch Abhaltung zahlreicherer milchwirthschaftlicher Wanderkurse u. dergl. angezeigt erscheint.

Molkereikurse und sonstiger Unterricht.

2. Neben dem Molkereikonsulenten sorgen für Belehrung in der Milchwirthschaft die verschiedenen landwirthschaftlichen Schulen, in deren Lehrplan dieselbe als ordentliches Lehrfach aufgenommen ist und welche ihren Schülern zum Theil auch Gelegenheit zur praktischen Erlernung der Molkerei geben (Landsberg, Triesdorf). An der k. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan wurden neben den ordentlichen Vorlesungen über Molkerei und den hiemit in Verbindung stehenden praktischen Übungen in dem agrikulturchemischen Laboratorium und der Gutsmolkerei seit dem Jahre 1892 alljährlich zwei Molkereikurse von drei- bis vierwöchentlicher Dauer abgehalten, welche jeweils von 10 bis 15 Theilnehmern besucht wurden. Die Kurse umfaßten das Centrifugiren und Buttern, sowie die Herstellung verschiedener Käsesorten, wie Backsteiner, Romadur u. A., ferner den erforderlichen theoretischen Unterricht und Laboratoriumsübungen im Gebrauch der Milchwage und in den verschiedenen Fettbestimmungsmethoden, Milchgärproben, Labuntersuchungen ꝛc.

Bezüglich der sehr guten Ausgestaltung des milchwirthschaftlichen Unterrichtes durch den Milchwirthschaftlichen Verein i. A. siehe S. 194 ff.

In Niederbayern veranstaltet seit 1897 im Einvernehmen mit dem landwirthschaftlichen Kreisausschusse der k. Lehrer für Agrikulturchemie und landwirthschaftliche Technologie in Weihenstephan dreitägige Molkereikurse. Dieselben werden möglichst in einer schon bestehenden Molkerei abgehalten, und können an ihnen außer den Landwirthen auch deren Frauen und Angehörige theilnehmen. Vormittags werden bei den Kursen in der Regel praktische Demonstrationen während des Betriebes vorgenommen, und nachmittags finden Vorträge über Gewinnung und Behandlung der Milch, sowie Demonstrationen zur Untersuchung derselben mittelst der Milchwage und zur Bestimmung des Fettgehaltes statt. Die Theilnehmerzahl betrug bei dem ersten Kurse in der Wieninger'schen Molkerei zu Rittsteig bei Passau 15 und beim zweiten in der Baumgartner'schen Molkerei zu Gründobl bei Höhenstadt 84.

Stipendien zum Besuche von Molkereikursen und Lehrkursen für Käser in Weiler wurden von dem b. Landwirthschaftsrathe, den landwirthschaftlichen Kreisvereinen von Oberbayern und Schwaben bewilligt.

Milchwirthschaftl. Verein im Algäu.

3. Eine große, über das eigentliche Thätigkeitsgebiet hinausgehende Bedeutung hat der Milchwirthschaftliche Verein im Algäu dank seiner bewährten und zielbewußten Leitung erlangt. Dieser am 17. Juli 1887 in Immenstadt gegründete Verein hat sich die Förderung aller jener Interessen der Land- und Milchwirthschaft und des gesamten Molkereiwesens im Algäu zur Aufgabe gesetzt, welche auf bessere und billigere Produktion von Butter und Käse und damit auf eine Steigerung des Ertrages der Milchwirthschaft abzielen. Hand in Hand mit dem Milchwirthschaftlichen Vereine geht der am 28. November 1886 gegründete Verein schwäbischer Käser und Milchwirthe, welcher die Interessen des unteren Algäus wahrt. Er bildet einen Zweigverein des Milchwirthschaftlichen Vereines im Algäu, benützt dessen Einrichtungen und liefert dafür an ihn seine Mitgliederbeiträge ab. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder, welche im Juli 1890 beim milchwirthschaftlichen Vereine 702 und beim Käserverein 190 betrug, ist bis Juli 1897 auf 1 912, bezw. 657 gestiegen.

Von den Einrichtungen dieser Vereine ist hervorzuheben:

a) Im Ganzen wurden seit Gründung der beiden Vereine bis Ende 1896 im Milchwirthschaftlichen Verein i. A. bei 70 Wanderversammlungen und den jährlichen Generalversammlungen 108 Vorträge gehalten; in 58 Wanderversammlungen und den jährlichen Generalversammlungen des „Vereins schwäbischer Käser und Milchwirthe" waren es 75 Vorträge. Außerdem wurden die Organe des Vereins aber noch vielfach von den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen des Algäus zu Vorträgen herangezogen.

Der Verein gibt unter der Schriftleitung des Vorstandes der milchwirthschaftlichen Untersuchungsanstalt in Memmingen die monatlich erscheinenden „Mittheilungen des Milchwirthschaftlichen Vereins im Algäu" heraus. Sowohl die Mitglieder des Milchwirthschaftlichen Vereins i. A. als auch die Mitglieder

des Vereins schwäbischer Käser und Milchwirthe und die der Algäuer Herdebuchgesellschaft erhalten sie unentgeltlich. Die Auflage beträgt zur Zeit 3400.

Verschiedene „Volksschriften“ (Sonderabdrücke aus den „Mittheilungen“ oder zu besonderen Zwecken, Ausstellungen ꝛc., verfaßte Schriftchen), ferner Lehrbücher und nützliche Broschüren wurden seither gelegentlich der Versammlungen, Kurse ꝛc. in großer Zahl verbreitet.

b) Milchprüfungskurse zur Unterweisung der Käser in der Prüfung der Milch auf Gehalt (Fälschung) und Fehler (Käsereitauglichkeit) wurden an den verschiedensten Orten des Algäus von 1888 bis Ende 1896 insgesamt 69 abgehalten.

c) Molkereikurse von 3—4tägiger Dauer für ältere Käser fanden in den letzten Jahren jeden Herbst statt, für Rundkäser in der Zentrallehrsennerei des Vereins zu Weiler, für Backsteinkäser in der Untersuchungsanstalt des Vereins zu Memmingen. Während bei den Kursen für Rundkäser Zahl und Interesse der Theilnehmer kaum zu wünschen übrig ließen, war die Betheiligung der Backsteinkäser eine sehr schwache.

d) Die vom Milchwirthschaftlichen Verein durch dessen landwirthschaftlichen Wanderlehrer abgehaltenen Wanderlehrkurse erfreuten sich hingegen der fleißigsten und dankbarsten Theilnahme. Die kleinen und mittleren Landwirthe erkannten den Werth dieses Bildungsmittels vollständig und traten gerade deshalb massenhaft dem Verein als Mitglieder bei. Die Kurse dauern an jedem Orte zwei bis fünf Tage; abends, bisweilen auch vormittags, werden Vorträge abgehalten, an die sich in der Regel eine eingehende, die örtlichen Verhältnisse berücksichtigende Besprechung knüpft. Während des Tages werden die Gebäulichkeiten, Gründe, Stallungen, Thiere, Futtervorräthe, Düngerstätten, Geräthe ꝛc. derjenigen Theilnehmer besichtigt, welche dies wünschen, und dies ist meistens bei allen der Fall. Solche Kurse wurden abgehalten:

Jahr	an Orten	bei einer Theilnehmerzahl	mit Vorträgen über			Gesamtzahl	mit Flurbesichtigungen
			Futterbau und Düngerlehre	Viehhaltung und Viehzucht	Milchwirthschaft		
1891	14	9—35	12	2	—	14	—
1892	29	12—100	82	82	58	222	—
1893	38	20—200	78	71	73	222	14
1894	33	10—130	26	52	15	93	8
1895	33	10—120	35	52	—	87	21
1896	5	12—40	5	4	1	10	—
1891—1896	152	9—200	238	263	147	648	43

e) Die Lehrsennereien im Algäu und die Zentrallehrsennerei in Weiler bezwecken die Heranbildung eines tüchtigen Käserpersonals. Seit Bestehen der Anstalt in Weiler (1890) haben 34 Rundkäser und 37 Backsteinkäser

ausgelernt. Dieselbe war auch mehrfach von Hospitanten und Praktikanten besucht, soweit die geschäftlichen und räumlichen Verhältnisse dieses zuließen. Die Lehrzeit beträgt für Rundkäserei 2 Jahre und für Backsteinkäserei 1 Jahr. Davon sind zu Anfang der Lehrzeit für Rundkäser 3 Monate und für Backsteinkäser 2 Monate im Lehrkurse der Zentrallehrsennerei zu verbringen. Nach Abschluß des Anfangskurses findet eine theoretische Prüfung statt; hierauf treten die Lehrlinge in die äußeren Lehrsennereien, um ihre praktische Thätigkeit fortzusetzen und die in der Zentralsennerei genossenen Lehren unter Leitung der betreffenden Meisterkäser in Anwendung zu bringen. Auf den äußeren Lehrsennereien werden die Lehrlinge ab und zu durch den Sennereiaufseher des Vereins kontrolirt. Vor Umfluß der Lehrzeit werden die Lehrlinge zum Prüfungskurs in die Zentrallehrsennerei einberufen. In diesem Schlußkurse hat jeder Lehrling selbständig eine Anzahl von Käsen zu fertigen und zu behandeln. Nach dieser praktischen Prüfung erfolgt die Ausfertigung des Lehrzeugnisses. Wenn dann die Käsergehilfen noch mindestens 2 Jahre als erste Gehilfen oder als selbständige Käser im bayerischen Algäu thätig bleiben und durch ihre Fabrikate vollständige Meisterschaft in der Käsefabrikation nachweisen, so wird ein Meisterzeugnis ausgefertigt. Jeder Lehrling erhält in der Lehrsennerei vom Lehrherrn, in der Zentral-Lehrsennerei von der Anstalt Wohnung und Verköstigung. Die Gesamtkosten der Lehre betragen bei Angehörigen des Kreises Schwaben und Neuburg für Backsteinkäserei 60 ℳ und für Rundkäserei 100 ℳ. Lehrlinge aus anderen Kreisen Bayerns haben außerdem noch ein besonderes Lehrgeld im Betrage von 100 ℳ beim Eintritt zu entrichten. Unbemittelte Lehrlinge können mit Stipendien unterstützt werden. Die Beaufsichtigung und Oberleitung der sämtlichen Lehrsennereien mit Einschluß der Zentrallehrsennerei obliegt einer Lehrkommission, die aus dem Vorstand der milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt, dem Vorstand der Betriebsverwaltung und aus drei zu erwählenden Mitgliedern, einem Landwirth, einem Backsteinkäser und einem Rundkäser besteht. Der Instruktor der Zentrallehrsennerei ist das ausführende Organ der Lehrkommission. Er ertheilt den theoretischen Unterricht, wobei er vom jeweiligen Distriktsthierarzt in Weiler unterstützt wird, sowie den Unterricht in der Milchprüfung rc. Den praktischen Unterricht gibt der Meisterkäser für Rundkäserei, bezw. für Backsteinkäserei; letzterer hat gleichzeitig die Butterbereitung unter sich. In Weiler werden täglich über 2 000 l Milch auf eigene Rechnung des Vereins verarbeitet. Die Seele des milchwirtschaftlichen Unterrichtswesens des Vereines ist der Schöpfer und dermalige Vorstand der Zentrallehrsennerei.

f) Eine äußerst rege Thätigkeit entwickelte die milchwirthschaftliche Untersuchungsanstalt des Milchwirthschaftlichen Vereines in Memmingen. Sie ist aus nachfolgender Übersicht zu ersehen:

Jahr	Milchuntersuchungen: im Laboratorium auf Gehalt	Milchuntersuchungen: im Laboratorium auf Fehler	Milchuntersuchungen: Auswärts auf Gehalt	Milchuntersuchungen: Auswärts auf Fehler	Milchuntersuchungen: im Ganzen	Butter-, Käse- 2c. Untersuchungen: Rahm, Butter, Buttermilch, Molken	Käse	Lab	Butter- und Käse-Farbe	im Ganzen	Milchprüfungsgeräthe	Sonstige Untersuchungen: Wasser	Geheimmittel	Verdorbene Futtermittel	Verschiedenes	im Ganzen	Gesamtzahl der untersuchten Gegenstände	Milchprüfungslehrgänge	Vorträge im Allgäu	Gerichtliche Vertretungen
1888	481	124	früher nicht bes. aufgeführt	141	746	27	3	6	1	37	215	3	2	1	5	11	1 009	24	9	früher nicht bes. aufgeführt
1889	308	110		95	513	65	7	7	3	82	104	3	—	3	5	11	710	12	8	
1890	268	72		111	451	27	19	2	—	48	201	9	13	6	11	39	739	9	15	
1891	261	169		28	458	28	25	3	—	56	92	1	1	4	11	17	623	8	10	
1892	304	144	123	—	571	17	13	—	15	45	113	—	1	2	13	16	745	2	10	12
1893	425	80	909	257	1 671	26	9	7	1	43	67	4	2	12	7	25	1 806	6	7	13
1894	1 348	175	3 537	366	5 426	18	20	7	1	46	162	2	9	2	7	20	5 654	2	12	14
1895	2 118	186	2 875	900	6 079	20	40	—	6	66	87	—	1	7	7	15	6 247	4	13	14
1896	2 492	77	3 320	1 030	6 919	12	37	9	14	72	59	—	1	11	2	14	7 064	2	11	11
1888/96	8 005	1 137		2 928	22 834	232	173	41	41	487	1 100	22	30	48	68	168	24 589	69	95	

Über die im Laboratorium ausgeführten Milchuntersuchungen gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Prüfung auf Gehalt unter Verdacht auf Fälschung: Zahl der Lieferanten überhaupt	Zahl der Milchproben	Lieferanten von gefälschter Milch: Zahl	Lieferanten von gefälschter Milch: Prozent	Von 100 als verdächtig eingesandten Milchproben waren gefälscht	Verfälschungen durch Wasser in Prozenten: 1—10	10—20	20—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70—80	80—90	durch Entrahmen	durch Wasser und Entrahmen	Prüfung auf Gehalt ohne Verdacht auf Fälschung	Prüfung auf Milchfehler	Bemerkungen
1888	296	481	106	35.8	27.2	40	38	15	1	—	—	2	1	—	5	6	früher nicht bes. aufgeführt	124	Alle Bestim-
1889	183	308	42	22.9	15.8	10	18	6	1	2	3	—	1	1	—	5		110	mungen wurden
1890	168	268	50	29.7	22.0	19	13	6	4	—	2	—	—	2	2	4		72	mindestens dop-
1891	147	261	48	32.6	27.7	17	26	3	6	2	1	—	1	—	3	6		169	pelt ausgeführt,
1892	156	219	43	27.6	28.2	9	23	10	4	1	1	—	—	—	11	11	85	144	um die größte
1893	187	325	98	52.4	47.2	28	39	23	4	4	2	—	—	—	12	6	100	80	Zuverlässigkeit
1894	285	465	131	46.0	45.3	44	68	15	4	4	2	—	—	—	13	7	883	175	zu erzielen.
1895	297	417	88	29.6	35.3	34	49	10	—	3	3	1	2	—	18	1	1 701	186	
1896	227	265	98	43.1	43.8	32	65	12	—	1	—	1	—	—	5	4	2 327	77	
1888/96	1 946	3 009	704	36.2	32.5	233	339	100	24	17	14	4	5	3	69	50		1 137	

Der Anstalt ist der Sennereiaufseher des milchwirthschaftlichen Vereines beigegeben, welcher folgende auswärtige Thätigkeit zu verzeichnen hat:

Jahr	Prüfung auf Fälschung: Zahl der Sennereien	Prüfung auf Fälschung: Zahl der Milchproben	Gefundene Fälscher: im Ganzen	Gefundene Fälscher: auf 100 Sennereien	Gefundene Fälscher: auf 1000 Lieferanten	Prüfung auf Fehler: Zahl der Sennereien	Prüfung auf Fehler: Zahl der Milchproben	Stallkontrolen	Sennerei-inspektionen	Tage auswärts
1893	46	824	20	43	24	4	159	25	15	200
1894	140	3 424	68	49	20	7	351	36	25	210
1895	119	2 720	31	26	11	19	840	91	22	192
1896	139	3 203	57	41	18	21	1 030	130	28	237

Die Gebühren für Inanspruchnahme der Untersuchungsanstalt sind mäßig; insbesondere zahlen die Mitglieder der beiden betheiligten Vereine Gebühren, die unter den Selbstkosten stehen, so daß die Anstalt trotz der sich stets steigernden Thätigkeit fortgesetzter Zuschüsse bedarf.

g) Die Inangriffnahme der Alpinspektionen und Alpenprämiirungen, dann der Erhebung der Milchleistungen der Kühe und der Prämiirung vorzüglicher Milchleistungen durch den Milchwirthschaftlichen Verein im Algäu wurde bereits auf S. 95, bezw. 149 erwähnt.

h) Der milchwirtschaftliche Verein hat sich ferner Verdienste um die Verbesserung der Käsereibauten erworben. Früher prämiirte er dieselben und jetzt läßt er jährlich für verschiedene Neuanlagen und Umbauten die Pläne ausarbeiten und geht den Interessenten hiebei mit Rath und That an die Hand.

i) Außer der Generalversammlung des Vereines werden jährlich eine Reihe Sitzungen des Hauptausschusses und der verschiedenen Fachausschüsse des Milchwirthschaftlichen Vereins im Algäu abgehalten, zu denen nöthigen Falles auch eine Vertretung des Vereins schwäbischer Käser und Milchwirthe zugezogen wird. In solchen Sitzungen wurden bisher außer inneren Vereinsangelegenheiten auch Fragen von allgemeinem Fachinteresse berathen und gefördert, z. B. Anstrebung besserer Verkehrs- und Zollverhältnisse, Änderung des Margarinegesetzes und der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Molkereigewerbe, Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb auf Molkereierzeugnisse.

k) Von den Erfolgen des Milchwirthschaftlichen Vereines i. A. legten Zeugnis ab die verschiedenen Molkereiausstellungen der letzten Jahre und die Ausstellung der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft 1893 in München (Algäuer Haus mit Molkereibetrieb). Die allgemeine deutsche Molkereiausstellung 1895 in Lübeck und die Molkereiabtheilung der Ausstellung der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft 1896 in Stuttgart-Cannstatt wurden mit Kollektivausstellungen aus dem bayerischen Algäu beschickt, das mit hohen Preisen ganz besonders bedacht wurde. Auch bei der bayerischen Landesausstellung in Nürnberg 1896 betheiligte sich mit Erfolg die Zentrallehrsennerei Weiler, indem sie Apparate, Unterrichtsgegenstände, schriftliche Schülerarbeiten u. A. ausstellte.

l) Die Rechnungen des Milchwirthschaftlichen Vereins bewegten sich in folgenden Ziffern:

Vortrag	1888 ℳ	1889 ℳ	1890 ℳ	1891 ℳ	1892 ℳ	1893 ℳ	1894 ℳ	1895 ℳ	1896 ℳ
Gesamteinnahmen . . .	7 472	7 293	15 702	16 799	23 585	26 010	24 336	25 707	25 257
Gesamtausgaben . . .	7 472	7 529	15 702	18 092	23 585	26 360	24 336	25 707	25 257
Hiezu erhielt der Verein an ordentlichen Zuschüssen:									
aus Staatsmitteln . .	1 500	600	4 000	4 500	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
aus Kreismitteln . . .	1 500	1 500	3 000	3 000	5 000	3 000	4 000	3 000	3 000
aus Mitteln von Stadtgemeinden u. Distrikten	—	1 050	1 750	2 500	2 100	2 100	2 100	2 100	2 100

Außerdem wurden außerordentliche Zuschüsse zu den oben erwähnten Ausstellungen in München (2 000 ℳ), Lübeck (1 800 ℳ) und Stuttgart-Cannstadt (1 500 ℳ) gewährt.

Zuschüsse.

Aus öffentlichen Mitteln sind in den Jahren 1890 mit 1896 für milchwirthschaftliche Zwecke außer den Staatszuschüssen im Gesammtbetrage von 58 800 ℳ nachfolgende Zuwendungen geflossen: in Oberbayern seitens des Kreises 4 050 ℳ, seitens des landwirthschaftlichen Kreisvereines 291 ℳ und seitens der landwirthschaftlichen Bezirksvereine 25 ℳ, in Unterfranken von den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen 150 ℳ und in Schwaben seitens des Kreises 25 000 ℳ, seitens der Distrikte 8 300 ℳ, seitens des landwirthschaftlichen Kreisvereines und der landwirthschaftlichen Bezirksvereine 460, bezw. 301 ℳ; Alles in Allem im Königreiche 103 377 ℳ.

Frachtermäßigungen.

Seitens des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Äußern wurden für die *Beförderung von Molkereiprodukten auf Eisenbahnen* mehrfache Erleichterungen gewährt.

Laut Nachtrag I vom 1. Januar 1896 zum Lokalgütertarif (Heft c) der k. b. Staatseisenbahnen vom 1. April 1895 werden:

1. Milchbuttersendungen auf den Linien der bayerischen Staatseisenbahnen bei Aufgaben als Frachtstückgut zu den Sätzen der Allgemeinen Stückgutklasse eilgutmäßig befördert und
2. für Milchbutterstückgutsendungen, welche auf bayerischen Stationen zur direkten Beförderung nach außerbayerischen Stationen als Eilgut aufgegeben werden, für die bayerische Beförderungsstrecke die Mehrbeträge der berechneten Eilgutfrachten gegenüber den Sätzen der Allgemeinen Stückgutklasse auf dem Reklamationswege zurückvergütet.

Im Jahre 1896 gelangten nach außerbayerischen Stationen 3 748.5 dz Milchbutter zur Abfertigung, wofür 7 595 ℳ rückvergütet wurden.

Auch bezüglich der Beförderung von Butter und Käse an den Sonntagen ist die k. Staatseisenbahnverwaltung thunlichst entgegengekommen.

Sonntagsruhe.

Bezüglich des durch die §§ 105 a ff. der Reichs-Gew.-Ordn. in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891 aufgestellten *Verbotes der Arbeit im Molkereibetriebe an Sonn- und Festtagen* sind bereits auf Grund des § 105 e a. a. O. durch Beschluß des Bundesrathes — Bek. d. Reichskanzlers vom 26. Juni 1896 (Reichs-Ges.-Bl. S. 177) — Ausnahmebestimmungen erlassen worden, die das Verbot wesentlich mildern. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß diese Ausnahmen für den milchwirthschaftlichen Betrieb, insbesondere für die kleineren Molkereien nicht ausreichen. Infolgedessen sind bereits Einleitungen getroffen worden, um weitergehende Begünstigungen zu erlangen.

Margarinegesetz.

Einen Gegenstand lebhafter Klage bildete bei den milchwirthschaftlichen Interessenten die Unzulänglichkeit des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter (Reichs-Ges.-Bl. S. 375), sog. *Margarinegesetzes*, nebst den dazu ergangenen Bundesrathsvorschriften vom 26. Juli 1887 (a. a. O. S. 383).[1]) Um das erwähnte Gesetz wirksamer zu gestalten, wurde

---

1) Siehe die Denkschrift „Die Landwirthschaft in Bayern" 1890, S. 666.

dasselbe im Bundesrathe einer Revision unterzogen, und als Ergebnis ging unterm 13. Dezember 1895 dem Reichstage der Entwurf eines umgearbeiteten Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, zu. Ein Gesetz kam jedoch damals nicht zu Stande, da nach den Beschlüssen des Reichstages das Färbeverbot für Margarine und die Vorschrift getrennter Verkaufsräume in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

In der Reichstagssession 1896/97 wurde als Antrag aus der Mitte des Reichstages der Gesetzentwurf wieder eingebracht, in welchem das Färbeverbot zwar festgehalten, die Vorschrift getrennter Verkaufsräume aber für Orte unter 5000 Einwohner fallen gelassen wurde. In den weiteren Verhandlungen wurde dann auch von dem Färbeverbot abgesehen und dafür der Zusatz eines unschädlichen Farbstoffes (latente Färbung), dessen Bestimmung dem Bundesrathe vorbehalten wurde, für Margarine und Margarinekäse vorgeschrieben, um die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittels chemischer Untersuchung zu erleichtern. Auf diesen Grundlagen kam es zu dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 475), das bezüglich der getrennten Verkaufsräume mit 1. April 1898, im Übrigen am 1. Oktober 1897 in Kraft tritt.

In diesem Gesetze wurde ferner außer Zweifel gestellt, daß auch Schmalz unter die Bestimmungen desselben fällt, sowie auch eine Regelung des Verkehrs mit Margarinekäse und Kunstspeisefetten vorgesehen. Mit § 11 des Gesetzes ist der Bundesrath ermächtigt, über den Fettgehalt und bez. den Wasser- oder Salzgehalt der Butter Bestimmung zu treffen. Außerdem wurden den Polizeibehörden weitergehende Befugnisse eingeräumt, um den Vertrieb von Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefetten und besonders die Herstellung von Margarineprodukten einer fortgesetzten sachgemäßen Kontrole unterstellen zu können. Zu dem Behufe ist den Fabrikanten gesetzlich die Auflage gemacht, über ihre Betriebe und deren Einrichtung Anzeige zu erstatten und über die einschlägigen Verhältnisse die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Behufs Herbeiführung der latenten Färbung wurde vom Bundesrathe die Zusetzung von Sesamöl zu Margarine und Margarinekäse angeordnet (Bek. d. Reichskanzlers vom 4. Juli 1897, Reichs-Ges.-Bl. S. 591).

Im Übrigen wurde auf Butter, Margarine und andere Speisefette seitens der polizeilichen Lebensmittelkontrole unter Mitwirkung der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel in Bayern bisher schon das nöthige Augenmerk gerichtet. Von den genannten Untersuchungsanstalten wurden an Butter, Käse, Schmalz und sonstigen Speisefetten Proben

im Jahre	untersucht	beanstandet
1890	748	183
1891	783	149
1892	900	141
1893	1424	235
1894	2519	492
1895	2064	335
1896	3777	379

Bezüglich der Theilnahme der landwirthschaftlichen Versuchsstationen an solchen Untersuchungen s. den Absch. IX „Landwirthschaftliches Versuchswesen“.

2. Branntweinbrennerei.

Branntweinsteuer

Das Interesse der landwirthschaftlichen Brennereien ist während der Berichtsperiode durch die beiden Reichsgesetze vom 8. Juni 1891 und vom 16. Juni 1895, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Ges.-Bl. 1891 S. 338 und 1895 S. 265), gefördert worden.

Die Novelle von 1891 hat im Wesentlichen Änderungen zu Gunsten der kleinen und mittleren landwirthschaftlichen Brennereien, sowie der kleinen Materialbrennereien gebracht. Die ersteren Brennereien wurden nämlich — unter Festhaltung der Beschränkung der Betriebsdauer auf 8 1/2 Monate — in den Stand gesetzt, mit Rücksicht auf Witterungs- und Futterverhältnisse den Betrieb schon im September zu beginnen, ohne hiedurch der Steuerermäßigung verlustig zu gehen. Für die Kleinbrennereien nichtmehliger Stoffe (von Obst, Trebern, Beerenfrüchten u. s. w.) wurden die Materialsteuer- und Zuschlagsätze ermäßigt.

Die Novelle vom 16. Juni 1895 hat tiefer in die bestehende Gesetzgebung eingegriffen. Es hatte sich im deutschen Branntweinsteuergebiete nach und nach namentlich seitens der großen gewerblichen Betriebe (Preßhefe- und Melassebrennereien) eine Überproduktion von Branntwein eingestellt, die den Branntweinpreis für zahlreiche landwirthschaftliche Brennereien unter den Stand der Produktionskosten herabdrückte.

Dieser Überproduktion entgegenzuwirken und die Preise des Rohbranntweins auf dem Spiritusmarkt zu Gunsten der landwirthschaftlichen Brennereien wieder zu heben, war der Hauptzweck des gesetzgeberischen Vorgehens. Als Mittel hiezu wurden insbesondere gewählt: die Bestimmung der verhältnismäßig geringen Höchstmenge an Kontingent von 800 hl reinen Alkohols für neu entstehende landwirthschaftliche Brennereien und die allmähliche Herabminderung der Kontingente aller bereits vorhandenen landwirthschaftlichen und gewerblichen Großbetriebe bis zu einer Höchstmenge von 1 500 hl; die Einführung besonderer, mit dem Umfang der Produktion sich erhöhender Zuschläge zur Verbrauchsabgabe — der sog. Brennsteuer — für die Produktion von mehr als 300 hl reinen Alkohols bei allen Brennereien, sowie außerdem für den Sommerbrand (in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September) bei landwirthschaftlichen Brennereien; Versagung der Stundung der Brennsteuer; endlich die Einführung einer aus dem Erträgnis der Brennsteuer zu bestreitenden Vergütung (Prämie) bei der Ausfuhr von Branntwein und — zur Förderung des inländischen Verbrauchs — auch bei der Verwendung von Branntwein zur Essigbereitung und zu andern steuerfreien Zwecken. Besonders hervorzuheben ist, daß für landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien, welche am 1. April 1895 schon bestanden haben — in Bayern gibt es deren mehrere —, die Brennsteuer auf drei Viertel der Normalsätze ermäßigt wurde. Bei der großen Zahl von über 2 000 zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle am Kontingent betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien in Bayern wurden

nur 114 derselben, wenn das damalige Kontingent als Produktion zu Grunde gelegt wird, von der Brennsteuer betroffen.

Neben den vorerwähnten Maßnahmen und theilweise zu ihrer Ergänzung gingen sonstige Änderungen oder Verbesserungen des Gesetzes, namentlich auf dem Gebiete der Kontingentirung einher. So wurde die Dauer der Kontingentsperiode auf fünf Jahre festgesetzt, den bestehenden Brennereien ihr bisheriges Kontingent, wenn es wenigstens in dreien der fünf Jahre völlig hergestellt ist, und den Abfindungsbrennereien auch dann, wenn es in mehr als zwei Jahren der Kontingentsperiode nicht hergestellt ist, zugesichert; andererseits aber erschien es auch nothwendig, die Verarbeitung von Getreide (Mais) für alle Brennereien bei Vermeidung der Kontingentsminderung auf den bisherigen Umfang dieser Verarbeitung zu beschränken. Ein bayerisches Sonderrecht kam bei der Novelle nicht in Frage.

Was nun die Wirkungen der Novelle betrifft, so kann in Übereinstimmung mit dem Urtheil der berufenen Interessentenkreise behauptet werden, daß der beabsichtigte Zweck im Wesentlichen erreicht und sicherlich ein wohlthätiger Einfluß von dem Gesetz ausgegangen ist. Der inländische Markt hatte bald nach dem Inkrafttreten der Novelle vermöge der Prämie durch Ausfuhr eine Entlastung erfahren und der Rückgang der Preise war aufgehalten. Die Ausfuhr hat sich zwar danach — zum Theil wohl infolge der erstarkten Preise auf dem Inlandsmarkte — nicht auf der vorübergehend erreichten Höhe gehalten, auch hat sich der Trinkverbrauch seither nicht erheblich gesteigert. Immerhin ist der deutsche Spiritus wieder exportfähig gemacht, und es ist auch schon von Bedeutung, daß im Falle großer Überschüsse die Möglichkeit der Erleichterung des inländischen Marktes durch die Ausfuhr gesichert ist. Dagegen ist der Verbrauch zu häuslichen und gewerblichen Zwecken stetig gewachsen und noch im Steigen begriffen. Die Bemühungen aller Betheiligten sind auch mit Recht hauptsächlich darauf gerichtet, den steuerfreien Branntweinverbrauch zu Beleuchtungs-, Koch-, Heizungs- und den verschiedensten gewerblichen Zwecken durch neue technische Erfindungen im Beleuchtungswesen, Motorenbetriebe u. s. w. und durch thunlichst verbilligte Abgabe des denaturirten Branntweins an die Konsumenten auszudehnen und so das inländische Absatzfeld für das Erzeugnis der landwirthschaftlichen Brennereien zu erweitern.

Die Produktion der gewerblichen Großbetriebe — namentlich der Melassebrennereien, die übrigens in Bayern nicht vorkommen, — ist eingedämmt und in der weiteren Entwicklung gehemmt, und die Möglichkeit der Produktionssteigerung ist vornehmlich den kleinen und mittleren landwirthschaftlichen Brennereien zu gute gekommen.

Gegenwärtig (im Juni 1897) sind die Branntweinbestände nicht übermäßig hoch und ist ein leidliches Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Inlandsmarkte erzielt. Jedenfalls aber hätten ohne die Novelle die Preise, die vom Beginn des Jahres 1896 an stetig gestiegen sind, die dermalige Höhe von 60 *M.* und darüber für das Hektoliter Kontingentsbranntwein nicht erreicht; es ist dies der höchste Stand seit dem Frühjahr 1892.

Die besonderen Vortheile und Erleichterungen, welche die Novelle für die kleinen landwirthschaftlichen Betriebe im Gefolge hatte, lassen sich kurz in folgende

Punkte zusammenfassen: Die zugetheilten Kontingente können (nach näherer Bestimmung des Bundesraths) bei der Neukontingentirung ungeschmälert erhalten bleiben, auch wenn sie in keinem Jahre der Kontingentsperiode hergestellt worden sind. Kleinbetriebe, die nicht mehr als 10 hl reinen Alkohols in einem Jahre erzeugen, dürfen bis zu dieser Menge ohne besondere Zuweisung eines Kontingents, auch wenn sie erst während der Kontingentsperiode neu entstehen, Branntwein zum niedrigeren Abgabesatz herstellen. Der in einer abgefundenen Brennerei erzeugte Branntwein kann mit Erlaubnis des Staatsministeriums der Finanzen unter Abstandnahme von der Erhebung der Verbrauchsabgabe zum Zwecke der Lagerung, der Verbringung in eine Reinigungsanstalt u. dgl. unter Steuerkontrole gestellt werden; das Staatsministerium der Finanzen hat auch die k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zur Gewährung dieser Vergünstigung im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses ermächtigt. Landwirthschaftliche Brennereien sind auf Antrag dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe anstatt der Maischbottichsteuer zu unterstellen und genießen alsdann je nach der Jahresproduktion ermäßigte Zuschlagsätze. Die Brennsteuer wird erst erhoben bei einer jährlichen Erzeugung von mehr als 300 hl reinen Alkohols.

Brennereitechniker und brennereitechn. Institut. Das brennereitechnische Institut wurde im Jahre 1895 von Regensburg nach Weihenstephan verlegt und der dortigen k. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei angegliedert, woselbst ihm auch Arbeitsräume angewiesen sind. Das Institut ist besetzt mit dem Brennereitechniker Dr. Bücheler als Vorstand, der auch an der k. Akademie Vorlesungen hält, und mit je einem Assistenten für den äußeren Dienst und für den Dienst im Laboratorium. Der Staatsbeitrag zum Unterhalt des Instituts wurde für die Finanzperiode 1896/97 gegenüber der vorausgegangenen um 4 000 ℳ jährlich erhöht und beträgt gegenwärtig 13 700 ℳ im Jahre. Das seinerzeit vom Verein bayerischer Spiritus- und Branntweinproduzenten ins Leben gerufene Institut leistet dem bayerischen Brennereigewerbe anerkanntermaßen praktisch wie wissenschaftlich die ersprießlichsten Dienste. Im Jahre 1896 wurden 162 Revisionen von Brennereien an Ort und Stelle und im Laboratorium 890 chemische Untersuchungen von Rohstoffen (Kartoffeln, Getreide, Obst 2c.), von Zwischenprodukten (Maische, Grünmalz, Kunsthefe 2c.) und Endprodukten des Brennereibetriebs (Spiritus und Schlempe) gegenüber 112 Brennereirevisionen und 193 Untersuchungen im Jahre 1890 vorgenommen, sowie 2 Brennereilehrkurse abgehalten. Neuerdings widmet das Institut seine Thätigkeit in verstärktem Maße den Klein- und Mittelbetrieben, die auch noch vielfach der technischen Hilfe bedürfen. Im Allgemeinen hat sich nach Ausweis der Statistik die Ausbeute in den bayerischen Brennereien gegen früher wesentlich gebessert; das Verdienst an diesem Erfolge gebührt zum nicht geringen Theile dem Brennereitechniker. Für das Institut ist nunmehr beim Landwirthschaftsrathe ein Kuratorium gebildet, bestehend aus Vertretern der Staatsministerien des Innern und der Finanzen, des bayerischen Landwirthschaftsrathes und des Vereins bayerischer Spiritus- und Branntweinproduzenten, sowie dem Direktor der k. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan; dasselbe steht dem k. Staatsministerium der Finanzen als berathendes und begutachtendes Organ zur Seite.

3. Landwirthschaftliche Hausindustrie.

Allgemeine Verhältnisse der Hausindustrie.

Als landwirthschaftliche Hausindustrien kommen insbesondere in Betracht:

die Weberei in einem großen Theile Oberfrankens, dann in Niederbayern bei Passau und Wegscheid;

die Korbflechterei in Oberfranken, in Niederbayern in Winzer, Bezirksamts Deggendorf, in der Pfalz zumal in Rosheim, Bezirksamts Frankenthal, dann in Scheidt und Neupfotz, Bezirksamts Germersheim, in Unterfranken in dem an Oberfranken angrenzenden Theile und in Schwaben im Donaumoos;

die Holzwarenfabrikation in Oberbayern in den Bezirken Berchtesgaden und Garmisch, in Oberfranken in Kupferberg und in Unterfranken in der Rhön, sowie im Spessart mit der Holzschnitzerei, bezw. in Mittenwald mit der Geigenmacherei und in Niederbayern im bayerischen Wald mit der Herstellung gröberer Ware;

die Schuhwarenherstellung in der Rheinpfalz in und bei Pirmasens, sowie in Oberfranken in den Bezirken Naila, Kulmbach und Stadtsteinach;

die Schneiderei (Konfektion) in der Pfalz bei Speyer, dann in Unterfranken im Spessart;

die Strohflechterei in einigen Bezirken Oberfrankens, der Oberpfalz und Unterfrankens für gröbere Ware und in Schwaben (Distrikt Weiler) sowie in der Rheinpfalz für feinere Gegenstände;

die Stickerei verschiedener Art in Oberfranken, Unterfranken (Kahlgrund) und Schwaben (Oberstaufen, Weiler und Umgebung);

die Schiefertafelmacherei in Oberfranken.

Im Allgemeinen wird die landwirthschaftliche Hausindustrie von den Betheiligten als Wohlthat empfunden, da sie doch einigen wenn auch oft spärlichen Verdienst bringt. Die Lage der meisten Hausindustrien ist jedoch keine besonders günstige. Die Weber und Schuhmacher haben sehr viel unter der fabrikmäßigen Herstellung der Ware und die längste Zeit unter ungünstigen Exportverhältnissen und fast alle übrigen Hausindustriellen unter großer Überproduktion zu leiden. Einen verhältnismäßig guten Verdienst hatten die Handweber Oberfrankens während des Jahres 1896, in welchem sie stark von sächsischen Webereifaktoren beschäftigt wurden. Ein erfreuliches Bild bietet der Theil der Hausindustrie, welcher sich mit der besseren Holzschnitzerei befaßt. Dieser Industriezweig ist nicht nur auf seiner alten Höhe geblieben, sondern weist immer größere Fortschritte auf.

Die k. Staatsregierung hat den wirthschaftlichen, gesundheitlichen ꝛc. Verhältnissen der Hausindustriellen volle Beachtung geschenkt. Um einen möglichst zutreffenden Einblick in ihre Verhältnisse zu gewinnen, wurden auch die Gewerbeaufsichtsbeamten wiederholt zur sorgfältigen Beobachtung der Hausindustrie angewiesen.

Hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Personen erscheinen als die wichtigsten landwirthschaftlichen Hausindustrien Weberei, Korbflechterei und Holzschnitzerei. Diesen wurde daher auch die meiste öffentliche Fürsorge zu Theil.

Zu Gunsten der bezeichneten Hausindustrien kommt vor Allem eine Reihe bedeutsamer Maßnahmen auf dem Gebiete des Unterrichtes in Betracht, worüber im Absch. VIII „Landwirthschaftliches Unterrichtswesen" das Nähere ausgeführt ist.

Fachliche Fortbildung der Weber.

Zur fachlichen Fortbildung der Weber wurden neuerdings im Bezirke Münchberg Sonntagsfortbildungskurse für jüngere Handweber eingerichtet. Da diese Kurse lebhafte Betheiligung fanden und sichtlich einem Bedürfnisse entsprachen, beauftragte das k. Staatsministerium des Innern die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken, die Einrichtung gleicher Fortbildungskurse in den Amtsbezirken Stadtsteinach, Naila, Hof und Berneck ins Auge zu fassen, sowie die Aufstellung geeigneter Wanderlehrer in Erwägung zu ziehen, um auch jenen Handwebern, welche die Sonntagsfortbildungskurse nicht besuchen können, die erforderliche Ausbildung zu ermöglichen. Für die bezüglichen Kosten wurden Zuschüsse in Aussicht gestellt.

Beschaffung von Webstühlen.

Auch eine allmähliche Verbesserung und Neubeschaffung von Webstühlen, darunter solcher für Jacquardgewebe, wurde namentlich in Oberfranken in den Jahren 1895/96 angestrebt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Weber bei solchen Anschaffungen wurde der Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken nicht nur aus Centralfonds ratenweise die Summe von 10000 ℳ zur Verfügung gestellt, sondern auch gestattet, dem oberfränkischen Weberindustriefonde die Summe von 4000 ℳ und dem Maximilianshilfsfonde den Betrag von 2000 ℳ unrefundirlich zu entnehmen.

Den Hauswebern im Bezirke Wegscheid und Passau, welchen es ebenfalls an verbesserten Webstühlen und den Mitteln zur Beschaffung solcher fehlte, um die durch die Nürnberger Landesausstellung vermehrte Nachfrage nach besseren Webereiprodukten befriedigen, sowie Kenntnisse und Fertigkeit ihrer in der Weberschule zu Passau ausgebildeten Söhne zur Geltung bringen zu können, wurde seitens der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern ein Zuschuß von über 1000 ℳ zu dem bezeichneten Zwecke bewilligt.

Zuweisung von Weberarbeiten.

In Zeiten der Nothlage, sei es infolge von Mißernte oder mangelnder Beschäftigung, wurden von der Militärverwaltung auch während der Berichtsperiode den Weberkonsortien (Handwebern) in Niederbayern und Oberfranken, sowie den Lodenwebern in Nördlingen mehrfach Aufträge zur Lieferung von Leinen- und Baumwollstoffen, dann wollenen Decken ertheilt. Diese Aufträge erfolgten theils auf direktes Ansuchen der betreffenden Konsortien, theils durch Vermittelung der einschlägigen k. Kreisregierungen und bezw. auf Befürwortung des k. Staatsministeriums des Innern, welch' letzteres den Konsortien auch unverzinsliche Vorschüsse in Beträgen von 1000—2000 ℳ zur Beschaffung des nöthigen Rohmateriales zukommen ließ. Die Lieferungsaufträge umfaßten theils den Bedarf der Truppen, theils jenen für den Kasernen- und Lazarethaushalt. Gegenüber der im Bereiche der Militärverwaltung üblichen Art der Vergebung solcher Lieferungen im Wege der Submission, wobei für den Kasernen und Lazarethaushalt überdies nur die Lieferung fertiger Stücke in Frage kommt, ergab sich durch die in Rede stehenden Lieferungen ein Mehraufwand von 18191 ℳ 89 ₰, bezw.

34 410 ℳ 10 ₰, sohin zusammen (rund) 52 600 ℳ. Hieraus berechnet sich bei dem Gesamtwerte der Lieferungen zu 200 824 ℳ ein Mehraufwand von (rund) 26 %.

Auf Anregung des k. Staatsministeriums des Innern hat ferner das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Äußern mit Entschließung vom 26. Juli 1890 die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen beauftragt, den kleineren Unternehmern der niederbayerischen Weberdistrikte die Betheiligung an den Submissionen für den Bedarf der Staatseisenbahnverwaltung an Leinenwaren durch Gewährung ähnlicher Begünstigungen, wie sie seitens der Militärverwaltung zugestanden wurden, nach Thunlichkeit zu erleichtern.

Auch die k. Regierungen, Kammern des Innern, wurden seitens des k. Staatsministeriums des Innern beauftragt, den Verwaltungen der größeren Anstalten die thunlichste Berücksichtigung der oberfränkischen und niederbayerischen Handweber bei Deckung ihres Bedarfes an Webwaren dringend zu empfehlen.

Holz- u. Weidenabgabe.

Seitens der k. Staatsforstverwaltung wird auf die Befriedigung des Holzbedarfes der holzverarbeitenden Hausindustrien, z. B. der Schiefertafelmacher, der Korbflechter, der Zündholzstoßer, der Sieb- und Schachtelmacher ꝛc. thunlichst Bedacht genommen. So wurde der vor einigen Jahren entstandenen Korbindustriegenossenschaft Karlshuld im Donaumoos der Bezug des nöthigen Holzes aus Staatswaldungen um die Forsttaxe bewilligt.

Dieser Genossenschaft wurde auch vom k. Staatsministerium des Innern im Jahre 1896 ein unrefundirlicher Zuschuß von 2 500 ℳ zugewendet.

Bezüglich des Weidenbezuges aus ärarialischen Weidenflächen wurden gleichfalls Erleichterungen für die Korbflechterhausindustrie gewährt; so z. B. zu Gunsten der Korbflechter in Winzer seitens der k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Niederbayern, welche genehmigte, daß für den ehedem mit 90 ₰ zu vergütenden Bund Weiden vom 1. Januar 1897 ab nur mehr 60 ₰ zu bezahlen sind.

Ermäßigung der besonderen Abgabe.

Den Angehörigen einer Reihe von bedürftigen Gemeinden mit landwirthschaftlicher Hausindustrie wurde für das Hausiren ihrer Erzeugnisse, wie insbesondere Korbflechterwaren, grobe Holzwaren, Besen, Wetzsteine, Leinwand, grobe Tuchwaren, Töpferwaren, Öl u. A. eine Ermäßigung der besonderen Abgabe für Wandergewerbescheine gewährt.

III. Landwirthschaftliche Versicherung.

A. Gebäude-Brandversicherung.

Stand der ländlichen Versicherung.

Bei der staatlichen Immobiliarbrandversicherungs-Anstalt waren die Gebäude auf dem Lande (im Gegensatze zu den Gebäuden in den unmittelbaren Städten und in den elf größeren Städten der Pfalz, sowie mit Ausschluß der Fabriken und größeren Gewerbebetriebe) versichert:

im Jahre	1890/91	mit	2 559 000 000	ℳ
„ „	1891/92	„	2 580 000 000	„
„ „	1892/93	„	2 619 000 000	„
„ „	1893/94	„	2 667 000 000	„
„ „	1894/95	„	2 733 000 000	„
„ „	1895/96	„	2 791 000 000	„

Die Versicherungssumme hat danach in diesen sechs Jahren auf dem Lande allein um 232 000 000 ℳ zugenommen.

In ganz Bayern waren auf dem Lande versichert im Jahre 1890/91 1 569 615 Gebäude; hievon gehörten der I. Bauartsklasse 370 611, der II. 173 653, der III. 611 449 und der IV. 413 902 Gebäude an.

Im Jahre 1895/96 betrug die Zahl der auf dem Lande versicherten Gebäude 1 649 884. Hievon entfielen auf die I. Bauartsklasse 411 726, auf die II. 181 559, auf die III. 659 420 und auf die IV. 397 179 Gebäude. Die Zahl der auf dem Lande versicherten Gebäude ist demnach vom Jahre 1890/91 bis 1895/96 um 80 269 gestiegen. Die Mehrung beziffert sich

in der I. Bauartsklasse	auf	41 115,	
„ „ II. „	„	7 906	und
„ „ III. „	„	47 971	Gebäude.

Dagegen haben sich die Gebäude in der IV. Bauartsklasse in diesem Zeitraume um 16 723 vermindert. Der Bau massiver Gebäude mit harter Dachung (I. Bauartsklasse) hat also in den vorbezeichneten Jahren eine wesentliche Zunahme erfahren, wohingegen die Gebäude aus Holz mit weicher Dachung abgenommen haben. Diese Thatsache darf als eine erfreuliche bezeichnet werden, da der Zustand

der Gebäulichkeiten auf dem Lande immerhin als ein Faktor bei Beurtheilung der gesamten wirthschaftlichen Verhältnisse mit in Betracht kommt.

An Entschädigungen für abgebrannte Gebäude auf dem Lande wurden festgesetzt: Entschädigungssummen.

im Jahre	1890/91	für	3 509	Gebäude	2 876 331 ℳ
„ „	1891/92	„	4 529	„	3 832 833 „
„ „	1892/93	„	5 172	„	4 860 898 „
„ „	1893/94	„	3 758	„	3 272 065 „
„ „	1894/95	„	6 179	„	5 436 617 „
„ „	1895/96	„	4 958	„	4 252 339 „
zusammen		für	28 105	Gebäude	24 531 083 ℳ.

In den Jahren 1891/92, 1892/93 und 1895/96 wurden gemäß Art. 68 Abs. II des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 nur je halbe Jahresbeiträge eingehoben; diese drei halben Beiträge bedeuten für die ländliche Bevölkerung eine Ersparnis von 7 363 684 ℳ. Da auch im Jahre 1897/98 nur ein halber Beitrag eingehoben und die andere Hälfte des Beitrages vollständig erlassen werden wird, so geht hiedurch den Versicherten auf dem Lande ein weiterer Nachlaß von 2 509 082 ℳ zu.

Auch daran, daß die Versicherungsbeiträge für Getreidemühlen, dann für Flachs-, Hanf- u. dgl. Spinnereien (Art. 60 Ziff. 1 des Gesetzes) durch Min.-Entschließung vom 17. November 1896 nicht unwesentlich herabgesetzt wurden, erscheint die Landwirthschaft mitinteressirt.

Durch das Gesetz vom 5. Mai 1890 wurde vom 1. Oktober 1890 ab das Gesetz vom 3. April 1875 auf den Regierungsbezirk der Pfalz erstreckt und die Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit jener in den Landestheilen rechts des Rheines vereinigt. Erstreckung auf die Pfalz.

Seit dem 1. Oktober 1890 sind demnach bei der Immobiliarbrandversicherungs-Anstalt für das Königreich auch die Gebäude im Regierungsbezirke der Pfalz versichert, und zwar waren hiebei die Gebäude auf dem Lande (siehe S. 206) betheiligt:

im Jahre	1890/91	mit	344 846 120 ℳ
„ „	1891/92	„	348 964 760 „
„ „	1892/93	„	347 761 120 „
„ „	1893/94	„	353 499 310 „
„ „	1894/95	„	358 732 840 „
„ „	1895/96	„	364 496 060 „

Die Versicherungssumme hat also in diesen sechs Jahren um 19 649 940 ℳ zugenommen.

In der Pfalz waren im Jahre 1890/91 auf dem Lande 227 202 Gebäude versichert, und zwar

in der	I. Bauartsklasse . . .	86 166,
„ „	II. „ . . .	35 473,
„ „	III. „ . . .	104 960 und
„ „	IV. „ . . .	603 Gebäude.

Im Jahre 1895/96 war hingegen die Zahl der versicherten Gebäude auf dem Lande 237 140; hievon entfallen

auf die I. Bauartsklasse 94 243,
„ „ II. „ 37 020,
„ „ III. „ 105 376 und
„ „ IV. „ 501 Gebäude.

Die Zunahme der auf dem Lande in der Pfalz versicherten Gebäude beträgt demnach in den sechs Jahren 1890/91 bis 1895/96 9 938. An dieser Mehrung sind betheiligt 8 077 Gebäude der I. Klasse, 1 547 Gebäude der II. Klasse und 416 Gebäude der III. Klasse; gemindert haben sich die Gebäude der IV. Klasse um 102. Auch in der Pfalz ist die Zunahme der Gebäude mit massiven Umfassungsmauern und harter Dachung eine recht bedeutende; ebenso ist auch eine Abnahme der Häuser aus Holz mit weicher Dachung zu konstatiren. Beides dürfte mit auf die Einführung der Bauordnung für die Pfalz vom 30. August 1890 zurückzuführen sein.

Die Brandversicherungsbeiträge hatten in den Jahren 1890/91 bis 1895/96 gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1890 in der Pfalz ganz zur Einhebung zu gelangen; diese Beiträge beliefen sich in den genannten Jahren bei der ländlichen Bevölkerung auf 3 179 573 ℳ. Von letzterer Summe kommen jedoch 795 308 ℳ in Abzug, welche gemäß Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1890 in den Jahren 1891/92, 1892/93 und 1895/96 zur Schuldentilgung zu verwenden waren. Die Brandversicherungsbeiträge der ländlichen Bevölkerung in der Pfalz betragen demnach in den Jahren 1890/91 bis 1895/96 thatsächlich 2 384 265 ℳ.

Fond für Förderung des Feuerlöschwesens.

Der Fond für Förderung des Feuerlöschwesens, welcher der unmittelbaren Leitung des k. Staatsministeriums des Innern unterstellt ist und von der k. Versicherungskammer verwaltet wird, setzt sich hauptsächlich zusammen aus dem jährlichen Zuschusse der Gebäudebrandversicherungs-Anstalt nach Art. 89 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. Februar 1875 in der Fassung des Art. 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1890 und aus dem 1 %igen Konkurrenzbeitrage der in Bayern zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften. Letzterer betrug im Jahre 1896 73 049 ℳ. Was den Zuschuß der Gebäudebrandversicherungsanstalt anlangt, so wurde derselbe durch Art. 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1890 entsprechend erhöht, und kann das k. Staatsministerium des Innern nunmehr aus den jährlichen Beiträgen der Versicherten an die Gebäudebrandversicherungs-Anstalt bis zu 5% (früher 1—4%) der Gesamtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner bzw. ihrer Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwenden. Der 5 %ige Zuschuß der Brandversicherungsanstalt an den Fond für Förderung des Feuerlöschwesens betrug

im Jahre 1890/91	. . . . .	376 683 ℳ
„ „ 1891/92	. . . . .	384 268 „
„ „ 1892/93	. . . . .	392 639 „
„ „ 1893/94	. . . . .	399 347 „
„ „ 1894/95	. . . . .	407 097 „
„ „ 1895/96	. . . . .	414 943 „
sohin im Ganzen seit 1890/91		2 374 977 ℳ.

Die Mittel des bezeichneten Fonds kommen indirekt auch der Landwirthschaft zu gute, und zwar durch Förderung des ländlichen Wasserversorgungswesens, worüber bereits oben auf S. 35 ff. Näheres mitgetheilt wurde, und durch die Unterstützung des gemeindlichen Feuerlöschwesens auf dem Lande. Zu letzterem Zwecke werden jeder von den acht Kreisregierungen zur Zeit jährlich 13 000 ℳ, in Summa sohin 104 000 ℳ zur Verfügung gestellt, mit Ausschluß der größeren Städte, welche besondere Zuschüsse erhalten, zur Unterstützung von Gemeinden und Feuerwehren behufs Anschaffung von Spritzen, Lösch- und Rettungsgeräthen, sowie Armaturgegenständen verwendet.

In diesem Zusammenhange seien auch die Zuschüsse erwähnt, welche aus Mitteln des Forstetats — abgesehen von der Unterstützung bei Wasserversorgungsanlagen — an jene Gemeinden, in welchen Forstdienstgebäude oder umfangreiche Bauholzrechte vorhanden sind, zur Beschaffung von Feuerlöscheinrichtungen gewährt werden.

B. Mobiliar-Feuerversicherung.

Die Mobiliar-Feuerversicherung wird zur Zeit in Bayern von 26 zur Geschäftsausübung zugelassenen Privatversicherungsgesellschaften und -Anstalten betrieben. Von diesen Gesellschaften sind 3 bayerische, 20 andere deutsche und 3 ausländische; 4 derselben sind Gegenseitigkeits-, die übrigen 22 Aktiengesellschaften. Der Werth der Mobiliarversicherung findet in Stadt und Land in immer weiteren Kreisen Anerkennung und demgemäß diese Versicherung erfreulicherweise eine stets wachsende Verbreitung. Nach der Versicherungsstatistik im Königreich Bayern für das Jahr 1895 waren in diesem Jahre von 1 199 576 Haushaltungen 742 796, d. i. 61,9 % mit einer Gesamtversicherungssumme von 4 958 468 680 ℳ mit dem Mobiliar gegen Feuer versichert. Scheidet man hievon die ländlichen Versicherungen (im Gegensatze zu jenen in den unmittelbaren Städten und in den 11 größeren Städten der Pfalz) aus, so ergibt sich, daß im Jahre 1895 508 024 ländliche Mobiliarversicherungen mit einer Gesamtversicherungssumme von 2 818 836 403 ℳ in Kraft bestanden. Für diese (ländlichen) Versicherungen wurde eine Gesamtprämie von 4 821 977 ℳ, sohin durchschnittlich 1.78 ℳ vom Tausend der Versicherungssumme, entrichtet und in 4 624 Brandfällen 4 437 850 ℳ, d. i. 92 % der gesamten Prämieneinnahmen, an Schäden ausbezahlt. **Stand der ländl. Mobiliar-Feuerversicherung.**

Schon seit geraumer Zeit war die k. Staatsregierung, hauptsächlich auch im Interesse der kleineren ländlichen Versicherungen, bestrebt, für Vermehrung der Versicherungsgelegenheit und Erleichterung der Versicherungsnahme thunlichst Sorge zu tragen. Aus diesen Bemühungen sind die mit den sämtlichen in Bayern zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften getroffenen, durch die Ministerialentschließungen v. 5. Februar 1886, 10. Oktober 1886 u. 2. Juli 1895 (Min.-Amts-Bl. 1886 S. 41 u. 272; 1895 S. 377) bekannt gegebenen Vereinbarungen hervorgegangen, durch welche sich die Gesellschaften zu Gunsten der Versicherungsnehmer und der Versicherten in Bayern zu sehr erheblichen Zugeständnissen herbeigelassen haben. Durch die fraglichen Vereinbarungen wurde **Maßnahmen zu Gunsten der ländlichen Mobiliar-Feuerversicherung.**

zunächst für die sog. gemiedenen und die ihnen gleichzuachtenden Orte eine Einrichtung geschaffen, welche es jedem Versicherungsnehmer ermöglicht, sein Mobiliar zu einem angemessenen Prämiensatze, der für harte Dachung 3, für weiche Dachung 5 ‰ nicht übersteigen darf, bei der bayerischen Versicherungsgemeinschaft zur Versicherung zu bringen. Es wurden ferner hinsichtlich der Nebenkosten bei kleineren Versicherungen, dann der sog. Kündigungsklausel, der Mitversicherung des Viehes, der Freizügigkeit des landwirthschaftlichen lebenden und toten Inventars und der versicherten Ernte, sowie bezüglich der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Entschädigungsleistung erhebliche Erleichterungen und Begünstigungen für die Versicherten erzielt und den letzteren in allen Versicherungsangelegenheiten der Weg der Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern eröffnet. Es muß konstatirt werden, daß die Gesellschaften den — übrigens nur in mäßiger Zahl einkommenden — Beschwerden und Reklamationen, soweit dieselben nicht ganz unbegründet sind, stets bereitwilligst Abhilfe gewähren.

Konkurrenzbeiträge und Leistungen für gemeinnützige Zwecke.

Erwähnt sei auch noch, daß die Privatfeuerversicherungsgesellschaften durch den ihnen auferlegten Konkurrenzbeitrag von 1 % ihrer in Bayern erzielten Bruttoprämieneinnahme, sowie durch unmittelbar an Gemeinden und Feuerwehren geleistete Zuschüsse nicht unerheblich zur Förderung des Feuerlöschwesens, insbesondere auch auf dem Lande, beitragen. Für gemeinnützige Zwecke wurden von den Gesellschaften im Jahre 1895 41 724 ℳ verwendet. Der 1 %ige Konkurrenzbeitrag der Gesellschaften betrug, wie bereits oben auf S. 208 erwähnt wurde, im Jahre 1896 73 049 ℳ und fand hauptsächlich zur Unterstützung von Feuerwehren behufs Anschaffung von Löschutensilien und zur Förderung von gemeindlichen Wasserversorgungsunternehmungen Verwendung.

C. Hagelversicherung.

Die durch Gesetz vom 13. Februar 1884 ins Leben gerufene staatlich geleitete Landes-Hagelversicherungsanstalt[1]) ist für die Entwicklung der Hagelversicherung in Bayern von durchschlagender Bedeutung geworden. Die Bewerbung der Privat-Hagelversicherungsgesellschaften um den Geschäftsbetrieb in Bayern war von jeher sehr gering. Von den 25 deutschen Gegenseitigkeits- und 5 Aktiengesellschaften sind gegenwärtig in Bayern nur 2 Gegenseitigkeitsgesellschaften (Norddeutsche und Borussia) und 2 Aktiengesellschaften (Magdeburger und Elberfelder) thätig; außerdeutsche Gesellschaften sind gar nicht vertreten. Seit der am 1. März 1884 erfolgten Eröffnung der Landes-Hagelversicherungsanstalt ist jedem Landwirth in Bayern Gelegenheit gegeben, den Ertrag seiner Grundstücke gegen Hagelschlag zu einem erschwinglichen Beitrag versichern zu können. Die Errichtung und der bisherige Betrieb der Landes-Hagelversicherungsanstalt als Wohlfahrtsanstalt mit staatlicher Beihilfe und Fürsorge hat gezeigt, daß damit der richtige Weg beschritten worden ist.

---

1) Die Grundlagen der Landes-Hagelversicherungsanstalt sind dargestellt auf S. 562 der Denkschrift „Die Landwirthschaft in Bayern" vom Jahre 1890.

Von welch' hervorragendem Einflusse auf die Entwickelung der Hagelversicherung in Bayern die Errichtung der Landes-Hagelversicherungsanstalt war, geht daraus hervor, daß die in allen Theilen Bayerns gleichmäßig erfolgte Ausbreitung der Landesanstalt auch zur Vergrößerung des Geschäftes der Privatanstalten beigetragen hat. Im Jahre 1883 — dem Jahre vor Errichtung der bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt — waren nur 9 000 Landwirthe mit 21 000 000 ℳ versichert. Im Jahre 1889 betrug die Zahl der Versicherten bei der Landes-Hagelversicherungsanstalt 33 656 mit 50 000 000, bei den 4 Privatgesellschaften 27 396 Versicherte mit 57 000 000 ℳ, zusammen 61 052 Landwirthe mit 107 000 000 ℳ. Jetzt sind bei der Landes-Hagelversicherungsanstalt 107 735 Besitzer mit 162 640 250 und bei den 4 Privatgesellschaften 35 000 Besitzer mit 70 000 000, im Ganzen sonach 142 735 Besitzer mit 232 640 250 ℳ versichert. In den letzten sieben Jahren hat sich demnach das Geschäft der Landesanstalt verdreifacht, jenes der Privatanstalten ist um 8 000 Besitzer und 15 000 000 ℳ gestiegen.

Von 8 021 bayerischen Gemeinden sind nahezu 7 000 und von den vorhandenen 681 521 Anwesen mit landwirthschaftlichem Betriebe 143 000 oder 20 % an der Hagelversicherung betheiligt. Bei Abrechnung der zahlreichen Gemeinden mit ausschließlichem Futter- oder nicht nennenswerthem Getreidebau dürfte sich ergeben, daß von den getreidebauenden Landwirthen rund 30 % gegen Hagel versichert sind.

Die Entwickelung der Landes-Hagelversicherungsanstalt seit ihrem Bestehen zeigt folgende Tabelle:

Jahrgang	Versicherte	Versicherte Grundstücke	Versicherungssumme im Ganzen ℳ	Versicherungssumme pro Mitglied ℳ	Beitrag ℳ	Staatszuschuß ℳ	Beschädigte	Entschädigung ℳ	Verwaltungskosten und Kosten der Beitragserhebung ℳ	Reservefond ℳ
1884	7 375	90 193	11 140 233	1 511	141 986	40 000	985	74 289	5 373	165 604
1885	13 386	161 640	20 150 945	1 505	238 067	40 000	1 636	270 535	8 973	222 395
1886	22 597	288 266	32 792 791	1 451	388 674	40 000	2 836	414 280	14 588	293 928
1887	28 500	359 518	42 163 426	1 480	542 268	40 000	1 647	189 086	19 350	722 194
1888	29 470	365 450	42 860 996	1 454	540 820	40 000	4 654	560 657	19 539	792 633
1889	33 656	433 372	50 008 430	1 486	619 131	40 000	5 154	682 647	23 472	835 345
1890	57 186	743 752	84 634 460	1 480	999 254	40 000	7 258	1 003 739	41 499	1 255 940
1891	64 855	843 725	95 448 430	1 471	1 107 568	40 000	13 133	1 438 146	44 999	1 035 912
1892	72 414	953 905	108 788 950	1 502	1 388 655	95 468	10 080	1 435 189	51 238	1 147 303
1893	75 734	996 713	114 154 470	1 507	1 121 695	40 000	4 607	683 465	45 071	1 684 237
1894	85 635	1 113 255	130 035 130	1 520	1 644 805	47 269	9 402	1 631 003	61 071	1 785 431
1895	91 951	1 205 430	139 437 850	1 516	1 667 793	40 000	9 481	1 452 694	61 021	2 114 391
1896	97 772	1 290 390	148 666 000	1 521	1 815 507	110 000	13 693	2 325 344	65 294	1 778 607
1897 Stand v. 1. IX.	107 735	1 498 943	162 640 250	1 510	2 015 295	110 000	12 151	2 315 906	72 241	1 670 190

Während der Versicherungsperiode 1884 mit 1897 wurde von der Landes-Hagelversicherungsanstalt auf einen Beitrag von 14 231 518 ℳ 14 476 980 ℳ oder 102 % des Beitrages und während der Versicherungsperiode 1890 mit 1897 auf einen Beitrag von 11 760 572 ℳ 12 285 486 ℳ oder 104 % des Beitrages Entschädigung geleistet.

Es ist aber auch hervorzuheben, daß die vier in Bayern geschäftlich thätigen Privatgesellschaften von 1890 mit 1896 auf ihre Bruttoprämie mit 5 621 573 ℳ 5 102 309 ℳ oder 90 % Entschädigung leisteten. Einen Gewinn hat keine dieser Gesellschaften erzielt; im Gegentheil, es mußten bei Berücksichtigung der Verwaltungskosten alle namhafte Zuschüsse leisten.

In den Jahren 1893 und 1895 mit erheblichen Beitragsüberschüssen wurde den Mitgliedern der bayerischen Landes-Hagelversicherungsanstalt ein Beitragsnachlaß im Gesamtbetrage von rund 400 000 ℳ gewährt.

Die Verwaltungskosten sind bei der Landes-Hagelversicherungsanstalt infolge des Anschlusses derselben an die k. b. staatlich geleitete Landes-Brandversicherungsanstalt nur gering. Für je ein Mitglied betragen sie 67 ₰.

D. Viehversicherung.

Der bayerische Landwirth ist darauf angewiesen, durch Viehzucht und Viehhaltung sich ein angemessenes Einkommen zu verschaffen. Nach den auf S. 134 ff., 146 und 155 ff. erwähnten Ergebnissen der letzten amtlichen Viehzählung besitzt Bayern in seinem Viehstande ein gewaltiges Kapital. Die ungeschmälerte Erhaltung desselben liegt im Interesse der Landwirthschaft, und zwar um so mehr je größere Opfer der Staat, die Kreise, Distrikte und Gemeinden, sowie die Züchter zur Verbesserung der vorhandenen Viehschläge bringen. Für eine geordnete Viehversicherung besteht daher, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Besitzverhältnisse in Bayern (s. S. 2), bei welchen der mittlere und kleinere Besitz vorherrscht, ein dringendes Bedürfnis. Gerade diese Besitzgruppen können eine geordnete Viehversicherung am wenigsten entbehren. Je mehr dieselben überwiegen, umsomehr suchte man schon ehedem dem Bedürfnisse durch Gründung von Orts-Viehversicherungsvereinen zu entsprechen.

Orts-Viehversicherungsvereine. Ein wesentlicher Mangel der Orts-Viehversicherungsvereine lag jedoch in der Beschränktheit ihres Versicherungsgebietes und in der dadurch bedingten geringeren Leistungsfähigkeit. Bei größeren sich rasch folgenden Verlustfällen waren die Ortsvereine oft nur mit äußerster Anstrengung oder überhaupt nicht im Stande, ihren Verbindlichkeiten aus der Versicherung nachzukommen und sahen sich daher nicht selten genöthigt, zur Auflösung zu schreiten. Die k. Staatsregierung trat daher der Frage näher, ob nicht den Vereinen eine gesetzliche Grundlage und eine festere Organisation durch Zusammenfassung derselben in einen Landesverband zu geben sei. Nachdem das vormalige Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines diese Frage bejaht und auch der Landtag dem Gedanken beigepflichtet hatte, wurde im k. Staatsministerium des Innern ein diesbezüglicher Gesetzentwurf ausgearbeitet.

Die Grundzüge dieses Entwurfes fanden die Billigung des Landtages, und es kam das Gesetz vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betreffend (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 207), zu Stande.

Am 1. November 1896 trat die bayerische Landes-Viehversicherungsanstalt ins Leben. Sie umfaßt alle Ortsvereine, welche das Normalstatut angenommen haben, und genießt weitgehende Vergünstigungen seitens des Staates. Landes-Viehversicherungsanstalt. Organisation.

Der Landes-Viehversicherungsanstalt wurde ein Stammkapital von 500000 ℳ und daneben noch ein jährlicher Staatszuschuß von 40000 ℳ zugewiesen. Die Verwaltung und Vertretung der Anstalt wurde der k. Versicherungskammer übertragen, bei welcher eine besondere Abtheilung für Viehversicherung besteht. Die Anstalt genießt demnach die Vortheile staatlicher Verwaltung. Die Organisation der Anstalt und der Einzelvereine ist in den Hauptgrundzügen durch Gesetz geregelt. Die Anstalt und die derselben angehörenden Vereine besitzen die Rechte öffentlicher Körperschaften. Der Anstaltsverwaltung obliegt die Aufsicht über die Ortsvereine. Sie hat ferner die Pflicht öffentlicher Rechnungsstellung nach vorgängiger Abrechnung mit den Ortsvereinen. Ein von der landwirthschaftlichen Berufsvertretung gewählter Landesausschuß ist ihr beigegeben.

Die Verwaltungskosten sind äußerst billig, da die Viehversicherungsanstalt für die gesamte Verwaltung nur einen jährlichen Aversalbetrag von 2 ₰ auf 100 ℳ der Versicherungssumme an die Brandversicherungsanstalt zu leisten hat. Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der k. Bank besorgt. Die Betriebsmittel werden von der Brandversicherungsanstalt vorgeschossen. Wenige Tage nach Eintritt des Schadens erhält der Versicherte durch die k. Bank unmittelbar die Entschädigung baar ausbezahlt, so daß er nicht gezwungen ist, bei Geschäftsleuten auf Kredit zu kaufen oder gar Borgvieh einzustellen und dadurch für immer in ein lästiges Abhängigkeitsverhältnis zu den Viehverstellern zu gerathen, durch welches er um den ganzen Nutzen der Viehhaltung gebracht wird. Die Landes-Viehversicherungsanstalt und die ihr angehörenden Vereine sind bezüglich aller das Viehversicherungswesen betreffenden Gegenstände und Geschäfte gebührenfrei, und die Korrespondenzen der Behörden in Sachen der Viehversicherung sowie die der Ortsvereine mit der Anstalt sind portofrei.

Zur Erleichterung der Geschäftsführung bei den Orts-Viehversicherungsvereinen werden von der Verwaltung der Landesanstalt periodisch Beamte an Ort und Stelle abgeordnet, welche die Geschäftsführung und die Bücher revidiren und den Vereinsausschüssen mit Rath an die Hand gehen.

Versichert werden Rinder und Ziegen. Entschädigung wird gewährt für Verluste, welche durch Umstehen oder Nothschlachtung oder dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich ganz oder theilweise als ungenießbar erklärt wird (Schlachtviehversicherung). Die Entschädigung beträgt bei umgestandenen Thieren $^7/_{10}$, bei nothgeschlachteten $^8/_{10}$ des ermittelten Schätzungswerthes. Wird das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich ganz oder theilweise als ungenießbar erklärt, so besteht die

Entschädigung in 7/10 jener Summe, um welche das Fleisch des geschlachteten Thieres durch die Ungenießbarkeitserklärung an Werth verloren hat.

Die Rechte der Versicherten sind in jeder Beziehung geschützt. Differenzen bezüglich des Schätzungswerthes werden von dem Vereinsschiedsgericht beschieden, in welches der Versicherte und der Ortsvereinsausschuß je ein Mitglied wählen. Diese beiden Mitglieder wählen einen Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann von der Gemeindeverwaltung ernannt. Über Streitigkeiten in Bezug auf Entschädigungsansprüche entscheidet das Schiedsgericht der Landesanstalt, welches aus drei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern besteht..

Die Landesanstalt übernimmt die Deckung der Hälfte der nach Maßgabe des Normalstatuts zu leistenden Entschädigung, die andere Hälfte ist von den Ortsvereinen aufzubringen, wird jedoch für dieselben von der Anstalt, gegen Rückersatz nach Umfluß des Versicherungsjahres, vorschußweise bezahlt.

Bisherige Wirksamkeit der Anstalt.

Die b. Viehversicherungsanstalt ist in günstiger Entwicklung begriffen.

Bis zum 1. September 1897 sind schon 810 Orts-Viehversicherungsvereine gegründet worden, welche sich der Landes-Viehversicherungsanstalt angeschlossen und das Normalstatut angenommen haben. Hievon treffen auf Oberbayern 23, Niederbayern 49, Pfalz 164, Oberpfalz 70, Oberfranken 70, Mittelfranken 128, Unterfranken 214, Schwaben 92.

Die Zahl der den Ortsvereinen beigetretenen Landwirthe ist fortwährend im Wachsen begriffen und beträgt bereits 36477. Bei den Ortsvereinen und der Landesanstalt sind 169653 Stück Rindvieh und 12653 Stück Ziegen versichert. Das Versicherungskapital umfaßt 36424780 ℳ.

Bis zum 1. September 1897 sind 3599 Schadensfälle behandelt worden, welche 508183 ℳ Entschädigung bzw. nach Abzug des Reinerlöses aus der Verwerthung entschädigter Thiere mit 159869 ℳ eine Entschädigung von 348314 ℳ erforderten.

Nach der Schadensursache treffen:

110	Fälle mit	12782	ℳ	Nettoentschädigung	auf	Maul- und Klauenseuche,
698	„ „	74069	„	„	„	Tuberkulose,
710	„ „	73319	„	„	„	Kalbefieber, Fehlgeburten ꝛc.,
232	„ „	24378	„	„	„	Verschlucken von Fremdkörpern, Blähungen,
170	„ „	19735	„	„	„	Leberegel- und Leberkrankheit,
151	„ „	9963	„	„	„	Gehirnleiden, Drehsucht,
1528	„ „	134068	„	„	„	sonstige Krankheiten.

Der Verwerthung entschädigter Thiere wird von den Vereinen volle Sorgfalt zugewendet. Der Erlös beträgt ca. 31.4 % der Entschädigung. Die Vereinsorgane haben sich in ihre Geschäftsaufgabe gut eingelebt.

Soweit sich die Ergebnisse des Geschäftsbetriebes bis jetzt überblicken lassen, wird unter Einrechnung des Staatszuschusses von 40000 ℳ zur Deckung der Entschädigungen im Durchschnitt ein Beitrag von ca. 1 % der Versicherungssumme

ausreichen. Der Reservefond wird im ersten Jahre bis über 85 000 ℳ anwachsen.

Nach alledem kann der bisherige Erfolg der Viehversicherung in Bayern als sehr günstig bezeichnet werden, zumal alle Einrichtungen auf reiner Freiwilligkeit beruhen.

E. Land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung.

Während die öffentliche Fürsorge bei Erkrankungen landwirthschaftlicher Arbeiter zumeist auf Grund des bayerischen Gesetzes über Armen- und Krankenpflege erfolgt und die Ausdehnung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung auf die landwirthschaftlichen Arbeiter und Dienstboten nur von einem Theile der Gemeinden beschlossen wurde, ist die Unfallfürsorge durch das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 und das hiezu erlassene bayerische Ausführungsgesetz einheitlich für das ganze Königreich geregelt.

Zum Vollzuge des Gesetzes sind acht Berufsgenossenschaften — je eine für jeden Regierungsbezirk — und außerdem für die k. Staatsforstverwaltung acht besondere Ausführungsbehörden gebildet.

Das Verwaltungspersonal und die Geschäftsräume für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften werden vom bayerischen Staate unentgeltlich gestellt; im Übrigen ist die Organisation unter Anschluß an jene der acht Kreisgemeinden thunlichst einfach gestaltet. Die Aufbringung der Kosten geschieht durch Zuschläge zur Grundsteuer.

Wenn bei Erlaß des Gesetzes und in den ersten Jahren des Vollzugs sich vielfach abfällige und gegnerische Stimmen vernehmen ließen, so kann jetzt gesagt werden, daß allmählich in den betheiligten Kreisen die landwirthschaftliche Unfallversicherung trotz der damit verbundenen Lasten mehr Anerkennung findet. Insbesondere wird wohlthuend empfunden, daß die landwirthschaftliche Unfallversicherung (in theilweisem Gegensatze zur gewerblichen) nicht bloß die eigentlichen Arbeitnehmer, sondern auch die Grundbesitzer (Unternehmer), deren Lebensverhältnisse sich vielfach von denen der Arbeitnehmer kaum unterscheiden, umfaßt. Die an verletzte Unternehmer und Familienangehörige von solchen (Ehefrauen, Kinder, Eltern und Großeltern) zu gewährenden Entschädigungen bilden unter den bestehenden Verhältnissen sogar den größeren Theil der den landwirthschaftlichen Genossenschaften obliegenden Belastung.

Die Gesamtzahl der bei den acht Berufsgenossenschaften versicherten Personen beträgt rund 2 Millionen (Ende 1895 1 994 667). Davon entfallen nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1895 auf Oberbayern 288 148, Niederbayern 263 780, Pfalz 305 000, Oberpfalz 296 265, Oberfranken 279 922, Mittelfranken 153 986, Unterfranken 219 407 und Schwaben 188 159.

Unfallanzeigen wurden im Laufe der sieben Jahre 1889 bis 1895 für 38 836 Verletzte erstattet; in 25 014 Fällen ergab sich eine Entschädigungspflicht, und zwar für 17 735 männliche und 5 991 weibliche Erwachsene, dann für 950 männliche und 338 weibliche jugendliche Personen (unter 16 Jahren). Auf je

1000 Versicherte kamen durchschnittlich 1.94 Verletzte, und zwar in Oberbayern 2.17, Niederbayern 1.88, Pfalz 1.03, Oberpfalz 2.14, Oberfranken 1.56, Mittelfranken 2.77, Unterfranken 2.17, Schwaben 2.30.

In 1860 Fällen war infolge des Unfalls der Tod des Verletzten eingetreten und hinterblieben 3082 entschädigungsberechtigte Angehörige (1059 Witwen, 2003 Kinder, 20 Ascendenten). Von den entschädigten Verletzten waren 13617 dauernd erwerbsunfähig, und zwar 227 völlig, 13390 theilweise; bei 9537 Verletzten verursachte der Unfall nur eine vorübergehende Erwerbsbeschränktheit.

Ohne die gesetzlich geregelte Fürsorge würde wohl bei vielen dieser vorwiegend schweren Unfälle der wirthschaftliche Zusammenbruch der betroffenen Familien eingetreten sein, dem nunmehr das Eingreifen der Unfallversicherung nach Möglichkeit vorbeugt. Allerdings erfordert dieses Eingreifen bei der großen Zahl der Entschädigungsfälle auch erheblichen Aufwand.

Insgesamt wurden von den acht landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften während der fraglichen sieben Jahre für Entschädigungen 4733136 ℳ ausbezahlt, davon für Renten: an Verletzte 3790210 ℳ, an Witwen 237872 ℳ, an Kinder Getöteter 270314 ℳ, an Ascendenten 3895 ℳ; für Abfindungen an 98 Witwen bei deren Wiederverheiratung wurden 21535 ℳ, für Abfindungen an vier Ausländer 1350 ℳ und für Beerdigungskosten in 1873 Fällen 57221 ℳ bezahlt. Für Unterbringung Verletzter im Krankenhause wurden 157245 ℳ, für freiwillig übernommene Kosten des Heilverfahrens 193494 ℳ aufgewendet.

Für diese Entschädigungen sowie für die auf Unfalluntersuchungen, Schiedsgerichte ꝛc. entstehenden Betriebskosten, in der Pfalz auch für Rücklagen zum Reservefond, hatten die zu den acht Berufsgenossenschaften gehörenden Landwirthe an Umlagen insgesamt 5471827 ℳ aufzubringen. Der jährliche Umlagenbetrag hat sich von 103642 ℳ im Jahre 1889 auf 1571332 ℳ im Jahre 1895 erhöht. Diese Steigerung erklärt sich aus dem Anwachsen der Zahl der Rentenberechtigten, deren jährlich mehrere Tausende zu den aus den Vorjahren verbleibenden hinzukommen. So gingen je aus dem Vorjahre auf das Jahr 1890 425, 1891 1727, 1892 3912, 1893 6684, 1894 9597, 1895 13261 entschädigungsberechtigte Verletzte über und im Laufe des Jahres 1895 kamen deren 6143 neu hinzu. Die fortschreitende Erhöhung wird voraussichtlich noch einige Jahre andauern, bis die Zu- und Abgänge an Verletzten sich das Gleichgewicht halten und damit auch in der Belastung der Genossenschaften der Beharrungszustand eintritt.

Für die einzelnen Regierungsbezirke betrug von 1889 bis 1895

	die Zahl der Verletzten	die Summe der gezahlten Entschädigungen	die Summe der Umlagen
Oberbayern . .	4211	999038	1015808
Niederbayern .	3252	677313	710500
Pfalz	1916	477984	648711
Oberpfalz . .	3871	567711	672208
Oberfranken . .	2613	365110	486486
Mittelfranken .	2983	493562	559443
Unterfranken . .	3133	549925	687688
Schwaben . .	3035	602493	690983

Betrachtet man die entschädigungspflichtigen Unfälle nach der Art ihrer Entstehung, so ist die größte Zahl (5 896) durch Herabfallen von Leitern, Stiegen, Heuböden oder durch Abstürzen in Vertiefungen verursacht. 4 285 Unfälle ereigneten sich bei Benützung von Fuhrwerken, 3 903 beim Betriebe von Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen und dergl.; 2 686 waren durch Stöße ꝛc. von Thieren oder Unglück beim Reiten, 2 313 durch Verheben und Tragen zu schwerer Gegenstände, 2 281 durch Verletzungen am Handwerkszeug oder einfachen Geräthen, 1 975 durch Zusammenbruch, Einsturz oder Umfallen von Gegenständen veranlaßt. Zweifellos ist ein guter Theil dieser Unfälle auf mangelnde Vorsicht, insbesondere beim Gebrauche von Maschinen und Geräthen und beim Betreten gefährlicher Stellen, zurückzuführen. Das k. Staatsministerium des Innern hat deshalb darauf hinzuwirken gesucht, daß die Genossenschaften auf Grund der ihnen gesetzlich gegebenen Ermächtigungen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen erlassen. Wegen der Abneigung, auf welche derartige Vorschriften bei vielen Landwirthen stoßen, haben indessen nur wenige Berufsgenossenschaften sich bisher entschlossen, auf diesem Wege eine Abminderung der Zahl und der Schwere der Unfälle anzustreben. Soweit jene Abneigung aus Furcht vor Kosten hervorgeht, darf wohl darauf hingewiesen werden, daß letztere nur gering sein können und jedenfalls für den einzelnen Landwirth hinter dem Aufwande zurückbleiben, den ein einziger schwerer Unfall verursachen würde.

Wie bekannt, lag dem Reichstage während der letzten Session ein Entwurf zur Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vor, über den indessen ein Plenarbeschluß nicht gefaßt wurde. Die bayerische Staatsregierung war bei der Theilnahme an dieser gesetzgeberischen Arbeit von dem Bestreben geleitet, thunlichst auf Vereinfachung der Organisation und des Verfahrens zu dringen und gleichzeitig den ihr bekannt gewordenen besonderen Wünschen der bayerischen Landwirthe (wie in Bezug auf die Loslösung landwirthschaftlicher Bauarbeiten, insbesondere Wegebauten, von den Bau-Berufsgenossenschaften — Erstreckung der Versicherung auf Unfälle beim Gang von und zu der Arbeit — gleichmäßige Erfassung aller in einem Betriebe vorkommenden Arbeiten und Dienstleistungen durch die für einen Theil desselben begründete Versicherung u. A. m.) zur Geltung zu verhelfen. Im gleichen Sinne wird das k. Staatsministerium auch an den künftigen Reformarbeiten mitwirken.

IV. Verkehr.

A. Eisenbahnen.

Lokalbahnen. Vorzugsweise der Landwirthschaft förderlich sind die meisten Lokalbahnen. Ausweislich der nachfolgend abgedruckten Übersichten wurden in der Zeit vom 1. Januar 1890 bis 1. Juli 1897 im rechtsrheinischen Bayern im Ganzen 731 km Staats- und Privatlokalbahnen mit einem Gesamtkostenaufwande von 45 000 000 ℳ erbaut und in Betrieb genommen. Hievon treffen auf staatliche Lokalbahnen 616 km mit einem vom Staate zu bestreitenden Kostenaufwande von 37 100 000 ℳ (ausschließlich der von den Lokalbahninteressenten bezahlten Grunderwerbungskosten). Gesetzlich genehmigt, bezw. konzessionirt sind ferner noch 495 km Lokalbahnen mit einem veranschlagten Kostenaufwand von 29 500 000 ℳ. Hievon treffen 448.4 km auf staatliche Lokalbahnen mit einem vom Staate aufzuwendenden eigentlichen Baukapitale von 25 600 000 ℳ. Inhaltlich der Motive zu den Lokalbahngesetzentwürfen wurde eine thunlichst gleichmäßige Berücksichtigung der einzelnen Kreise angestrebt. Endlich sind für zahlreiche neue Lokalbahnen amtliche generelle Vorarbeiten zum Theile bereits hergestellt, zum Theile eingeleitet oder für die nächste Zeit in Aussicht genommen, sowie Projektirungskonzessionen für die Herstellung genereller Privatprojekte ertheilt.

a) Staatliche Lokalbahnen, die in der Zeit vom 1. Januar 1890 bis 1. Juli 1897 eröffnet wurden.

Nr.	Eröffnungstag	Strecke	Baukosten Million ℳ	Länge km	Bemerkungen
1	14. Juni 90	Freilassing—Laufen	0.6	12.0	
2	1. Sept. 90	Zwiesel—Grafenau	2.4	31.5	
3	24. Nov. 90	Passau—Röhrnbach (Theilstrecke)	—	—	Siehe Nr. 11.
4	20. Dez. 90	Neusorg—Fichtelberg	0.8	14.6	
5	1. Juni 91	Forchheim—Ebermannstadt	0.7	14.2	
6	7. Sept. 91	Traunstein—Trostberg	0.9	21.3	
7	15. Okt. 91	Jossa—Brückenau	0.8	17.0	
8	15. März 92	Haßfurt—Hofheim	0.7	14.8	
9	16. Juli 92	Cham—Kötzting	1.0	22.4	
10	1. Okt. 92	Günzburg—Krumbach	1.2	28.2	
11	15. Okt. 92	Röhrnbach—Freyung (Reststrecke)	5.8	49.5	Gesamtlänge und Gesamtkosten.
12	16. Nov. 92	Forchheim—Höchstadt a/A.	1.1	22.7	
13	1. Okt. 93	Neustadt a/S.—Königshofen i/Gr.	1.0	23.5	
14	18. Nov. 93	Kitzingen—Gerolzhofen	1.5	30.0	
		Übertrag	18.5	301.7	

Nr.	Eröffnungstag	Strecke	Baukosten Million ℳ	Länge km	Bemerkungen
		Übertrag	18.5	301.7	
15	1. Mai 94	Laufen—Tittmoning	1.1	24.7	
16	16. April 94	Erlangen—Herzogenaurach	0.6	11.8	
17	27. Mai 94	Grafing—Glonn	0.5	10.6	
18	25. Okt. 94	Selb Bahnhof—Selb Stadt	0.3	3.8	
19	17. Nov. 94	Kellmünz—Babenhausen	0.6	10.2	
20	1. Dez. 94	Wicklesgreuth—Windsbach	0.6	11.8	
21	6. „ 94	Wolnzach Bahnh.—Wolnzach Markt (Theilstr.)	—	—	Siehe Nr. 30.
22	17. „ 94	Dinkelscherben—Thannhausen	0.8	14.1	
23	1. Aug. 95	Cham—Waldmünchen	1.2	20.9	
24	17. „ 95	Traunstein—Ruhpolding	0.8	13.1	
25	3. Sept. 95	Langenzenn—Wilhermsdorf	0.3	5.8	
26	24. Okt. 95	Breitengüßbach—Ebern (Theilstrecke) . . .	—	—	Siehe Nr. 34.
27	1. Dez. 95	Kempten—Pfronten	1.8	30.4	
28	5. „ 95	Schnaittach Stat.—Simmelsdorf—Hüttenbach	0.6	9.7	
29	9. „ 95	Straubing—Bogen (Theilstrecke)	—	—	Siehe Nr. 35.
30	16. „ 95	Wolnzach Markt—Mainburg (Reststrecke). .	1.1	23.4	Gesamtlänge und Gesamtkosten.
31	16. Mai 96	Bogen—Steinburg (Theilstrecke)	—	—	Siehe Nr. 35.
32	3. Aug. 96	Bodenwöhr—Neunburg v/W.	0.7	10.1	
33	15. „ 96	Bayreuth—Warmensteinach	1.2	22 4	
34	26. Okt. 96	Ebern—Maroldsweisach (Reststrecke) . . .	1.8	33.2	Gesamtlänge und Gesamtkosten.
35	5. Dez. 96	Steinburg—Konzell (Reststrecke)	2.7	32.7	desgl.
36	28. „ 96	Neuenmarkt—Berneck (Theilstrecke)	—	—	Siehe Nr. 38.
37	1. Mai 97	Mühldorf—Altötting (Theilstrecke)	—	12.6	
38	15. Juni 97	Berneck—Goldmühle (Reststrecke)	0.9	13.0	Gesamtlänge und Gesamtkosten.
		Summa	37.1	616.0	

b) Privatlokalbahnen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1890 bis 1. Juli 1897 zur Eröffnung gelangten.

Nr.	Eröffnungstag	Strecke	Baukosten Million ℳ	Länge km	Bemerkungen
1	20. Nov. 90	Gotteszell—Viechtach	1.4	24.8	
2	17. Okt. 91	Deggendorf—Metten	0.5	5.0	In die Baukosten sind die Kosten der Grunderwerbung, insoweit sie von den Bahngesellschaften bezahlt wurden, miteingerechnet.
3	1. Juni 92	Isarthalbahn, Theilstrecke bis Wolfratshausen	2.2	26.4	10. Juni 1891, 27. Juli 1891; Theilstrecken Thalkirchen — Ebenhausen u. Ebenhausen—Wolfratshausen.
4	14. Okt. 92	Fürth—Zirndorf—Cadolzburg . .	0.7	12.9	Theilstrecke bis Zirndorf am 30. November 1890 eröffnet.
5	22. Juli 93	Röthenbach—Weiler	0.3	5.6	
6	1. Aug 93	Kötzting—Lam	1.0	16.8	
7	„ 93	Türkheim—Wörishofen	0.3	5.0	
8	Ende Mai 97	Aibling—Feilenbach	1.1	12.2	
9	1. Juni 97	Wolfratshausen—Eurasburg (Theilstrecke d. Linie Wolfratsh.—Bichl)	0.4	6.0	
		Summa	7.9	114.7	

c) Genehmigte, noch nicht zur Ausführung gelangte staatliche Lokalbahnen.

Nr.	Genehmigt mit Gesetz vom	Strecke	Baukosten Million ℳ	Länge km
1	11. Juni 94	Altötting—Burghausen (Reststrecke der Linie Mühldorf—Burghausen)	1.5	16.4
2	17. „ 96	München O.—Deisenhofen	1.5	13.0
3	17. „ 96	Grafing—Ebersberg	0.4	5.9
4	17. „ 96	Mering—Weilheim	2.7	54.2
5	17. „ 96	Thann—Lengdorf—Haag	1.0	18.0
6	17. „ 96	Penzberg—Kochel	1.2	14.4
7	17. „ 96	Dorfen—Taufkirchen—Velden	1.0	20.0
8	17. „ 96	Moosach—Schwabing	1.0	8.5
9	17. „ 96	Landshut—Pfeffenhausen—Rottenburg	1.3	26.4
10	17. „ 96	Vilshofen—Aidenbach	0.7	12.5
11	17. „ 96	Vohenstrauß—Waidhaus	1.0	17.0
12	17. „ 96	Haidhof—Burglengenfeld	0.5	6.8
13	17. „ 96	Amberg—Schnaittenbach	1.1	21.6
14	17. „ 96	Strullendorf—Schlüsselfeld	1.5	32.5
15	17. „ 96	Kirchenlamitz—Weißenstadt	0.8	11.7
16	17. „ 96	Marxgrün—Steben	0.2	4.1
17	17. „ 96	Kronach—Nordhalben	1.5	25.0
18	17. „ 96	Steinach—Windsheim	0.5	13.6
19	17. „ 96	Nürnberg Ostbahnhof nach einem Nordbahnhof	1.0	6.4
20	17. „ 96	Eichstätt Stadt—Kinding	1.1	30.2
21	17. „ 96	Mellrichstadt—Ostheim—Fladungen	0.8	18.5
22	17. „ 96	Rottershausen—Stadtlauringen	0.7	16.9
23	17. „ 96	Bahnstation Dettelbach—Stadt Dettelbach	0.3	5.6
24	17. „ 96	Ungerhausen—Ottobeuren	0.4	10.5
25	17. „ 96	Oberdorf b. B.—Lechbruck	1.0	21.3
26	17. „ 96	Röthenbach—Lindenberg—Scheidegg	0.6	9.4
27	17. „ 96	Goldmühle—Glasermühle	0.3	8.0
		Summa	25.6	448.4

d) Konzessionirte, noch nicht ausgeführte Privatlokalbahnen.

Nr.	Konzessionirt am	Strecke	Baukosten Million ℳ	Länge km
1	22. Apr. 96	Gmund—Tegernsee	0.5	5
2	27. Juli 96	Eurasburg—Bichl (Reststrecke der Linie Wolfratshausen—Bichl)	1.2	18
3	24. Jan. 97	Murnau—Oberammergau	2.2	24
		Summa	3.9	47

Pfalz. In der Pfalz gelangten nach den Berichten der Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen über die Verwaltung der unter ihrer Leitung stehenden Bahnen in den Jahren 1890—1896 einschl. folgende Lokalbahnen zur Ausführung:

1. die schmalspurige Lokalbahn Ludwigshafen a. Rh. — Dannstadt, 23.32 km, Gesamtaufwand 677 352 ℳ, eröffnet am 15. Oktober 1890;
2. die schmalspurige Lokalbahn Ludwigshafen a. Rh. — Frankenthal — Großkarlbach, 13.43 km, Gesamtaufwand 1 144 787 ℳ, eröffnet am 15. Oktober 1890, bezw. 1. Juli 1891;
3. die normalspurige Lokalbahn Rohrbach — Klingenmünster, 9.46 km, Gesamtaufwand 559 887 ℳ, eröffnet am 1. Dezember 1892;
4. die normalspurige Lokalbahn Ebertsheim — Hettenleidelheim, 4.14 km, Gesamtaufwand 551 621 ℳ, eröffnet am 2. Januar 1895 und
5. die normalspurige Lokalbahn Lauterecken — Meisenheim — Staudernheim, 22.3 km, Gesamtaufwand 3 800 000 ℳ, eröffnet im Herbst 1896.

Durch die Gesetze vom 26. April 1888 und 20. Mai 1892 (Ges.= u. V.O.=Bl. 1888 S. 318; 1892 S. 116) wurde die k. Staatsregierung ermächtigt, die entsprechende Zinsgarantie für diese Bahnlinien zu übernehmen.

Die gleiche Ermächtigung wurde bezüglich der normalspurigen Lokalbahnen Grünstadt — Offstein (6.99 km), Altenglan — St. Julian (11.26 km), Grünstadt — Altleiningen (10.9 km) und Landau — Herxheim (10.95 km) ertheilt (cit. Ges. v. 20. Mai 1892 und Ges. vom 11. Juni 1896, Ges.= u. V.O.=Bl. S. 253). Diese Bahnen sind noch nicht ausgeführt.

Die verschiedenen Ausnahmetarife für landwirthschaftliche Bedarfsartikel und Erzeugnisse wurden bereits an den einschlägigen Stellen der Denkschrift behandelt. Es wird daher in dieser Beziehung auf S. 49 (Torfstreu, Torfmulle 2c.), S. 51 (Düngemittel), S. 99 (Streu= und Futtermittel zur Zeit der Futternoth im Jahre 1893), S. 87 (Getreide), S. 91 (Zuckerrüben), S. 152 (Viehverkehr) und S. 198 (Milch und Butter) verwiesen. Ausnahmetarife.

Die Aufhebung der Preußischen Staffeltarife für Getreide und Mühlenfabrikate wurde auf S. 87 erwähnt.

B. Wasserstraßen.

Hier ist der Verbesserung des Fahrwassers des Maines von Aschaffenburg bis Kitzingen und der Einrichtung der Kettenschleppschiffahrt auf dieser Mainstrecke zu gedenken, für welche Maßnahmen mit Gesetz vom 5. Juni 1894 (Ges. u. V.O.=Bl. S. 273) ein Kredit im Höchstbetrage von 6 777 000 ℳ eröffnet wurde.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Mainfahrwassers sind in der Hauptsache bis Würzburg mit zufriedenstellendem Erfolge vollständig fertiggestellt.

Der staatliche Betrieb der Mainkette soll auf einer Theilstrecke baldthunlichst eröffnet werden.

V. Kredit- und Genossenschaftswesen.

Eines der wichtigsten Dinge für die Landwirthschaft ist ein angemessen billiger, im Bedarfsfalle leicht erreichbarer und ihren speciellen Verhältnissen Rücksicht tragender Kredit. Derselbe ist von besonderer Bedeutung, wenn die Landwirthschaft mit schwierigen Verhältnissen zu kämpfen hat, wie es seit Jahren der Fall ist. Der Kreditorganisation ist daher in der Berichtsperiode besondere Beachtung zugewendet worden, und es sind auch auf diesem Gebiete wichtige Maßnahmen zu verzeichnen.

A. Realkredit.

1. Der landwirthschaftliche Realkredit in Bayern hatte sich, nachdem der durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825, die Kreditvereine der bayerischen Grundbesitzer betreffend (Gesetzbl. 1825 S. 71), gemachte Versuch, den Realkredit genossenschaftlich zu organisiren, wirkungslos geblieben war[1]), im Gegensatz zu dem Vorgang anderer deutscher Staaten, namentlich Preußens, unter Verzicht auf Anwendung des genossenschaftlichen Prinzips entwickelt. Für Befriedigung des Realkreditbedürfnisses der Landwirthschaft kamen vielmehr, abgesehen von den Kapitalien Privater, die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen, namentlich auch der Sparkassen, dann die sämtlich als Aktiengesellschaften gegründeten Hypothekenbanken in Betracht.

Hypothekenbanken.

Der durch die Hypothekenbanken gewährte Realkredit überwog mehr und mehr den aus anderen Quellen fließenden und nahm den letzteren zum Theil in sich auf. Dieses Überwiegen der Hypothekenbanken war insoferne für die Landwirthschaft nicht ungünstig, als dieselben mit ihren Pfandbriefen das sogenannte Annuitätensystem eingeführt hatten, ein System, welches weder Private noch Stiftungen, Sparkassen u. s. w. gewähren konnten. Bei der vorhandenen Konkurrenz der bayerischen Hypothekenbanken, zu welcher noch die Mitbewerbung außerbayerischer Kreditinstitute kam, konnte angenommen werden, daß kein bayerischer Landwirth, der die erforderliche hypothekarische Sicherheit zu bieten vermochte, vergeblich um Gewährung des benöthigten Realkredits bei einer

1) Siehe Denkschrift „Die Landwirthschaft in Bayern" 1890 S. 761 ff.

Hypothekenbank nachsuchen werde, und daß auch der Zinsfuß für Hypothekendarlehen der Lage des Geldmarktes entsprechen werde. Noch in den 70er Jahren betrug die Verzinsung der Pfandbriefe mindestens 4 %. Im Jahre 1881 begann zuerst die bayerische Vereinsbank mit der Ausgabe 3½ prozentiger Pfandbriefe, ihr folgte im Jahre 1885 die b. Hypotheken- und Wechselbank und im Jahre 1886 die südd. Bodenkreditbank. Seitdem verschob sich das Verhältnis mehr und mehr zu Gunsten der 3½ prozentigen Pfandbriefe. Am Schlusse des Jahres 1896 waren an Pfandbriefen der nachbezeichneten Banken in Umlauf:

Banken	3½ %	4 %	Zusammen
	in Millionen Mark		
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	542	94	636
Süddeutsche Bodenkreditbank	295	50	345
Bayerische Vereinsbank	198	40	238
Bayerische Handelsbank	95	34	129
Nürnberger Vereinsbank	67	129	196
Pfälzische Hypothekenbank	141	18	159
Bayerische Bodenkreditanstalt Würzburg	6	—	6
Summe	1344	365	1709

Die Hypothekenbanken wurden zu dieser Verschiebung gedrängt durch das massenhafte Kapitalangebot und durch die infolgedessen sich mehrenden Gesuche um Zinsfußherabsetzung, und sie kamen nach der Möglichkeit der Unterbringung 3½ prozentiger Pfandbriefe diesen Gesuchen nach. Bei Annahme einer allgemeinen 3½ prozentigen Verzinsung der Pfandbriefe und dem Stand derselben al pari stellte sich mit einem Annuitätenzuschlag und einem Verwaltungskostenbeitrag von je ½ % der Zinsfuß für Annuitätenkapitalien der Banken daher auf 4½ %. Der ungewöhnlich rasche Rückgang des Zinsfußes, verbunden mit der Nothlage der Landwirthschaft infolge des niedrigen Standes der Getreidepreise, steigerte in den Kreisen der Landwirthschaft den Wunsch, daß die Landwirthschaft so rasch als möglich an dem Sinken des Zinsfußes partizipiren möge, und befestigte vielfach die Überzeugung, daß diesem Wunsche von Seite der Hypothekenbanken nicht ausreichend entsprochen werde, daß es vielmehr anderer Organisationen bedürfe, um der Landwirthschaft billigen Hypothekarkredit zuzuführen.

In der Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins vom Jahre 1894 war die Frage der Grundschuldentlastung Gegenstand eingehender Berathung, und wurde der gemeinsame Antrag der Referenten auf Einführung der Rentenschuld und der Hypothekar-Lebensversicherung dem Generalcomité zur weiteren Berathung überwiesen. Dasselbe erkannte die Nützlichkeit dieser Vorschläge im Prinzip an, ohne jedoch eine Bevorzugung der Rentenschuld gegenüber der Amortisationsschuld damit auszusprechen. Die unkündbare, amortisable Schuld müsse vielmehr als die zweckmäßigste Verschuldungsform für den landwirthschaftlichen Grundbesitz erklärt werden. Der Einführung der Rentenschuldform hätte

ein Gesetz über Rentengüter und die Gründung von Rentenbanken vorherzugehen; für die Errichtung einer solchen Rentenbank liege aber in Bayern vorerst ein Bedürfnis nicht vor. Dagegen beantragte das Generalcomité, es wolle die Wirksamkeit der k. Bank in Nürnberg auf das Hypothekengeschäft ausgedehnt werden.

Landes-Hypothekenbank.

Dieser Antrag wurde überholt durch den Antrag, welchen der Abg. Lerno als Referent über die Bankfrage an den besonderen (VI.) Ausschuß zur Berathung der Anträge der Abg. Dr. Jäger und Gen., die Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Königreich Bayern[1]) im Jahre 1895 der Kammer der Abgeordneten unterbreitete, dahin gehend:

„Es sei an Seine K. Hoheit den Prinzregenten die allerunterthänigste Bitte zu stellen, dem Landtage in thunlichster Bälde einen Gesetzentwurf über die Errichtung einer staatlich geleiteten Landes-Hypothekenbank vorlegen zu lassen."

In der Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die Bedingungen, unter welchen die Privatbanken Geld an die Landwirthe auf Kredit geben, stellenweise sehr hart und die Leistungen der Hypothekschuldner an die Bank bei dem dermaligen geringen Erträgnis der Landwirthschaft vielfach nur mehr sehr schwer zu erschwingen seien. Die Banken kämen den Anträgen auf Zinsreduktion nur zögernd und unter schweren Bedingungen nach. Von einer staatlich geleiteten Landeshypothekenbank, die weder Tantiemen und Dividenden zahle, noch so hohe Verwaltungskosten haben werde, wie die Privatbanken, lasse sich mit Sicherheit eine Herabsetzung des Zinsfußes für die landwirthschaftlichen Betriebe erwarten, abgesehen von anderen Erleichterungen durch Ermäßigung oder gänzlichen Wegfall der Gebühren bei der Darlehensaufnahme u. dgl. Der Antrag forderte schließlich für den ersten, anfänglichen Betrieb der Bank einen alsbald refundirbaren mäßigen Staatszuschuß, während die Hauptmittel durch Ausgabe von Pfandbriefen in einer dem jeweiligen Hypothekenstand entsprechenden Höhe zu beschaffen sein würden.

Der Antrag Lerno unterschied sich von dem des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins wesentlich dadurch, daß in letzterem Antrage eine ausschließlich staatliche, in ersterem aber eine genossenschaftlich organisirte und nur staatlich geleitete Hypothekenbank in Aussicht genommen war. Während gegen eine staatliche Hypothekenbank, gegen den Betrieb des Hypothekengeschäfts durch den Staat als Unternehmer und gegen die damit verbundene Haftung des Staats für die Verbindlichkeiten der Bank neben anderen Erwägungen prinzipielle Bedenken bestanden, konnte dem Gedanken einer genossenschaftlich organisirten Hypothekenbank näher getreten und einer derartigen Bank, wenn auch nicht die staatliche Leitung, so doch eine staatliche Beihilfe in anderer Weise in Aussicht gestellt werden.

Auf dieser Grundlage bewegten sich die folgenden vom Landtag und weiterhin auch vom Landwirthschaftsrath unternommenen Schritte.

1) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1893/94, Beil.-Bd. I, Beilage Nr. 13 S. 460.

In ihren Plenarsitzungen vom 14. Februar bezw. 30. April 1896 beschlossen die Kammern der Abgeordneten und der Reichsräthe[1])

„Es sei an die k. Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, auf thunlichst baldige Gründung einer Landes-Hypothekenbank auf genossenschaftlicher Grundlage und mit staatlichem Zuschusse hinzuwirken."

Die k. Staatsregierung erklärte sich bereit, diesem Ersuchen zu entsprechen und zu diesem Behufe zunächst den bayerischen Landwirthschaftsrath zu veranlassen, daß er die Gründung einer Genossenschaft, welche Träger der Hypothekenbank sein würde, in die Hand nehme.

Dann wurde durch § 17 des Finanzgesetzes für die XXIII. Finanzperiode vom 17. Juni 1896 (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 259) die k. Staatsregierung ermächtigt, einer auf genossenschaftlicher Grundlage errichteten Landes-Hypothekenbank, soferne deren Statut den von der k. Staatsregierung zu stellenden Bedingungen entspreche,

a) ein unverzinsliches, nach Erstarkung der eigenen Betriebsmittel der Bank gemäß näherer Anordnung der Staatsregierung zurückzuerstattendes Betriebskapital von 1 000 000 ℳ zu überweisen,

b) ferner nach Bedarf einen mit 3 % verzinslichen, jederzeit kündbaren Betriebsvorschuß bis zum Betrage von 1 000 000 ℳ zu gewähren,

c) endlich für die XXIII. Finanzperiode einen Verwaltungskostenzuschuß bis zum Betrage von 60 000 ℳ zur Verfügung zu stellen.

Der bayerische Landwirthschaftsrath, dem hierauf anheimgegeben wurde, die Gründung einer genossenschaftlichen Hypothekenbank in die Hand zu nehmen, und welchem für diesen Fall die vorerwähnten staatlichen Zuschüsse in Aussicht gestellt wurden, beschloß in seiner Sitzung vom 18. Mai 1896 einstimmig, dieser Anregung zu entsprechen. Am 2. Dezember 1896 konstituirte sich unter dem Namen „Bayerische Landwirthschaftsbank, e. G. m. b. H.", die genossenschaftliche Hypothekenbank, welcher sogleich 27 Mitglieder des Landwirthschaftsrathes als Genossen beitraten. Bayer. Landwirthschaftsbank.

Nach den als Anlage 1 zu diesem Abschnitte abgedruckten, von der k. Staatsregierung am 27. November 1896 genehmigten Statuten ist die b. Landwirthschaftsbank eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, deren Aufgabe die Gewährung von Darlehen an die Genossen, und zwar amortisirbarer unkündbarer Hypothekdarlehen auf land- und forstwirthschaftlichem Grundbesitz und amortisirbarer unkündbarer Darlehen — jedoch ohne Hypothekbestellung — an ländliche Gemeinden ist. Genossen können regelmäßig alle Eigenthümer land- und forstwirthschaftlicher Grundstücke in Bayern werden, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie Fideikommiß- und Stammgutsbesitzer, ländliche Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und eingetragene Genossenschaften, welche in Bayern ihren Sitz haben und landwirthschaftliche Interessen vertreten.

Der Geschäftsantheil jedes Genossen wurde auf 100 ℳ festgesetzt, die Haftsumme auf 1000 ℳ für jeden Geschäftsantheil, die Maximalsumme der erwerbbaren Geschäftsantheile auf 200. Bei Aufnahme von Darlehen über 5 000 ℳ

1) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Stenogr. Bericht Bd. VI S. 965—983 und Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Prot. Bd. IV Nr. 27.

ist der Genosse verpflichtet, je einen weiteren Geschäftsantheil von 100 ℳ für je weiter aufgenommene 5000 ℳ einzuzahlen. Als Grenze für die Belehnung der Grundstücke wurde die Hälfte des Werths festgesetzt, als Amortisationsbetrag mindestens ½ % der Darlehensschuld; der Verwaltungskostenbeitrag wurde bis auf weiteres auf ¼ der Darlehensschuld normirt. Für Gewinnung der Mittel zur Gewährung von Darlehen wurde abgesehen von den Staatszuschüssen die Ausgabe von unkündbaren, in Serien eingetheilten und periodisch verlosbaren Pfandbriefen und Schuldbriefen für Gemeindedarlehen nach dem Vorbild der bereits bestehenden Hypothekenbanken in Aussicht genommen.

Der bayerischen Landwirthschaftsbank wurde eine weitere Förderung seitens der k. Staatsregierung dadurch zu Theil, daß derselben die Anbringung des bayerischen Wappenschildes auf ihren Pfand- bezw. Schuldbriefen, sowie die Führung des bayerischen Rautenschildes in ihrem Wappen gestattet und ihren Pfandbriefen wie Schuldbriefen für Gemeindedarlehen die pupillarische Sicher- mit (Min.-Bek. vom 11. Mai 1897, Just.-Min.-Bl. S. 79) und die Fähigkeit zur Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien (Min.-Entschl. vom 5. und 6. März 1897, Min.-Amts-Bl. S. 72, 83, Kult.-Min.-Bl. S. 92) zuerkannt wurde. Für die Versendung der Pfandbriefe der Bank zum Zwecke des Vinkulirungsgeschäftes wurde den Gemeinden und Stiftungen die gleiche Portofreiheit eingeräumt, welche seither für die Versendung der Pfandbriefe der b. Hypotheken- und Wechselbank u. A. gewährt worden ist (Min.-Entschl. vom 3./14. Mai 1897, Min.-Amts-Bl. S. 161 f.). Die Bestellung eines Staatskommissärs zur steten Überwachung der Geschäftsthätigkeit der Bank ergab sich schon aus der Gewährung staatlicher Zu- und Vorschüsse.

Am 1. April 1897 eröffnete die Bank ihre Geschäftsthätigkeit.

Bis Ende August waren bei der Bank im Ganzen 2937 Darlehensgesuche, welche ein Darlehenskapital von 26575128 ℳ beziffern, eingelaufen. Von diesen Darlehensgesuchen konnten genehmigt werden 901 Anträge mit 5031200 ℳ. Ausbezahlt wurden bis zum genannten Zeitpunkt 401 Darlehen mit 3365500 ℳ, ferner 14 Kommunaldarlehen mit 260900 ℳ.

An Mitgliedern waren bis Ende August angemeldet: 801 mit 1396 Geschäftsantheilen, eingetragen: 727 mit 1073 Geschäftsantheilen. Einbezahlt sind auf Geschäftsantheile im Ganzen 134800 ℳ. Die Zahl der Haftsummen beträgt 1396000 ℳ. Von den Mitgliedern sind 355 mit 475 Geschäftsantheilen solche, welche kein Darlehen beansprucht haben.

An den Darlehen aus der Landwirthschaftsbank sind alle Regierungsbezirke, wenn auch in ungleichem Maße, betheiligt. An der Spitze steht Niederbayern, am Schlusse die Pfalz, wie die auf S. 227 folgende Übersicht zeigt.

Von ihren Pfandbriefen hatte die Bank bis Ende August 1458600 ℳ in Verkehr gebracht.

Ein wesentliches Mittel, um die Geschäftsthätigkeit der Bank auszudehnen, die Kenntnis von der Einrichtung der Bank zu verbreiten und den Verkehr der kreditbedürftigen Landwirthe mit der Bank so einfach und billig als möglich zu gestalten, bildet das Institut der Vertrauensmänner, von welchen bis Ende August 350 in den verschiedensten Theilen Bayerns aufgestellt waren und deren Thätig-

Regierungsbezirk	Ausbezahlte Kommunal-Darlehen		Ausbezahlte Hypothekar-Darlehen	
	Zahl	Gesamtbetrag	Zahl	Gesamtbetrag
Oberbayern	4	112 600	140	1 209 100
Niederbayern	2	88 400	137	1 341 000
Pfalz	—	—	1	12 000
Oberpfalz	5	41 900	51	299 300
Oberfranken	—	—	7	65 300
Mittelfranken	2	10 000	23	146 100
Unterfranken	1	8 000	13	57 400
Schwaben	—	—	29	235 300

keit durch eine besondere Instruktion geregelt ist. Von der weiteren Entwicklung und dem zuverlässigen Funktioniren des Instituts der Vertrauensmänner, sowie von dem Absatz der Pfandbriefe wird es hauptsächlich abhängen, ob die Landwirthschaftsbank weiterhin einen raschen oder weniger raschen Aufschwung nehmen wird. Beides entzieht sich einem Einfluß der Staatsregierung, gibt aber der Äußerung korporativen Geistes der Landwirthe weiten Raum.

2. Von großer Wichtigkeit für den landwirthschaftlichen Hypothekarkredit sind die ziemlich gleichmäßig verbreiteten gemeindlichen und distriktiven Sparkassen und die gleichfalls in allen Landestheilen vorhandenen, aber an Zahl und Gesamtvermögen weit geringeren Hilfskassen verschiedenster Organisation.

An Sparkassen bestanden Ende 1894 im Königreiche Bayern 325 — 177 gemeindliche und 148 distriktive — mit einer Gesamteinlagensumme von rund 231 Millionen Mark, und zwar: Kapitalien der Sparkassen.

Regierungs-bezirk	gemeindliche		distriktive	Einlagensumme der Sparkassen		
	unm. Städte	Land-gemeinden		der unmittelbaren Städte	der Land-gemeinden	der Distrikte
Oberbayern . . .	4	19	16	27 385 004	10 124 721	9 530 376
Niederbayern . . .	4	7	22	11 583 815	4 380 896	12 316 723
Pfalz	—	36	17	—	13 421 469	9 469 486
Oberpfalz	2	13	14	2 002 642	11 854 820	6 948 722
Oberfranken . . .	5	19	18	7 722 493	7 667 266	4 897 047
Mittelfranken . . .	9	26	7	23 094 390	16 094 297	2 325 801
Unterfranken . . .	4	6	35	4 324 769	1 049 547	7 302 840
Schwaben	11	12	19	18 231 522	5 882 629	12 944 153

Die Sparkassen sind normativmäßig gehalten, ihr Kapital entweder in Staats- oder anderen sog. pupillarsicheren Papieren oder in Hypotheken (bis zur Hälfte des Werths) anzulegen. Sie werden deshalb von den kreditbedürftigen Landwirthen neben den Stiftungen als nächste Quelle für Gewährung von Hypothekardarlehen aufgesucht. Die Inanspruchnahme des Hypothekarkredits der Sparkassen gewährt vor den Darlehen der Hypothekenbanken den Vortheil, daß die Modali-

täten der Darlehensaufnahme, der Zinsenzahlung ꝛc. im direkten, oft mündlichen Verkehr zwischen Darlehenssucher und Sparkassenverwaltung sich vollziehen; dagegen läßt die Kündbarkeit der Darlehen von Seite des Gläubigers, worauf die Sparkassen entsprechend der jederzeitigen Kündbarkeit der Einlagen bestehen müssen, sowie der Mangel des Amortisationssystems [1]) die Sparkassen als eine weniger vollkommene Einrichtung zur Gewährung landwirthschaftlichen Hypothekarkredits erscheinen.

Von der oben erwähnten Gesamtsumme des Sparkassekapitals war über die Hälfte — rund 133 Millionen Mark — in Ewiggeldern und Hypotheken angelegt. In dieser Summe sind auch die auf städtischen Grundbesitz gewährten Hypotheken inbegriffen. Mit Weglassung der gemeindlichen Sparkassen in den unmittelbaren Städten ergibt sich eine Anlage der Sparkassekapitalien in Hypothekendarlehen, und zwar der gemeindlichen Sparkassen in mittelbaren Städten, Markt- und Landgemeinden von 45½ Millionen, der distriktiven Sparkassen von 43 Millionen Mark. Diese beiden Summen werden ungefähr den Betrag der auf landwirthschaftlichen Besitz ausgeliehenen Sparkassekapitalien repräsentiren. Betheiligt sind hieran Oberbayern mit 14050625 ℳ, Niederbayern mit 13843031 ℳ, die Pfalz mit 10131147 ℳ, die Oberpfalz mit 15802945 ℳ, Oberfranken mit 6239376 ℳ, Mittelfranken mit 10435991 ℳ, Unterfranken mit 5408825 ℳ und Schwaben mit 12948592 ℳ.

Nach den Berechnungen der Denkschrift „Die Landwirthschaft in Bayern 1890“ hatten die Ausleihungen der Sparkassen der mittelbaren Städte, Markt- und Landgemeinden, sowie der Distriktsgemeinden auf Hypotheken betragen:

im Jahr 1878 33 Millionen Mark,
„ „ 1887 61 „ „

sonach hätte von 1887 bis 1894 die Antheilnahme der Sparkassen am ländlichen Grundkredit um 27½ Millionen Mark zugenommen; gegenüber der raschen Steigerung von 1878—1887 hätte sich hienach die Antheilnahme der Sparkassen in neuerer Zeit verlangsamt.

In der am 16. März 1895 an die Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden ergangenen Ministerialentschließung, die Förderung des Sparkassewesens betr. (Min.-Amts-Bl. S. 227), wurde u. A. betont, wie auch ferner darauf Bedacht zu nehmen sei, daß die wachsenden Aktivkapitalien der Sparkassen thunlichst zur direkten Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Bevölkerung der betreffenden Sparkassebezirke verwendet werden, und daß namentlich den bäuerlichen Betrieben die Benützung der Sparkassekapitalien unbeschadet der erforderlichen Sicherheit erleichtert wird.

Hilfskassen. Unter den Hilfskassen kommen zunächst die durch Dotationen Sr. Maj. König Ludwigs I. geschaffenen, seit dem Jahre 1828 bestehenden Kreishilfskassen in Betracht, deren stiftungsmäßige Bestimmung ist, „Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres An-

1) Von der in der Normativentschließung vom 20. Mai 1874 (Min.-Amts-Bl. S. 301) Ziff. 9 den Sparkassen empfohlenen Gewährung kündbarer Hypothekdarlehen mit annuitätenweiser Tilgung wurde, soviel dem k. Staatsministerium d. J. bekannt, fast kein Gebrauch gemacht.

wesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen, allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen". Nach weiteren Bestimmungen sollen die Darlehen 100—300 ℳ betragen und in Annuitäten tilgbar sein. Das Vermögen der seiner Zeit mit je 14000 fl. dotirten Kreishilfskassen betrug nach den Rechnungsabschlüssen des Jahres 1895, und zwar:

in Oberbayern	42 554 ℳ
„ Niederbayern	53 736 „
„ der Pfalz	179 148 „
„ der Oberpfalz u. Regensburg	51 844 „
„ Oberfranken	74 776 „
„ Mittelfranken	97 176 „
„ Unterfranken	118 283 „
„ Schwaben und Neuburg .	133 693 „

Es ist anzunehmen, daß der größte Theil dieses Vermögens der Kreishilfskassen in Annuitätendarlehen auf kleinere landwirthschaftliche oder gemischte landwirthschaftliche und gewerbliche Betriebe angelegt ist.

Außer den Kreishilfskassen dienen dem Zwecke des Realkredits wie des Personalkredits die theilweise reich dotirten provinziellen Hilfskassen, unter welchen die Aschaffenburger Landnothdurftskasse, die gräfl. Castell'sche Kreditkasse, die Spessarter Hilfskasse, die Krämer'sche Kreditkasse zu Uffenheim hervorzuheben sind, endlich die in vielen Distrikten bestehenden Distriktshilfskassen.

3. Gleich den Spar- und Hilfskassen sind ferner die zahlreichen öffentlichen Stiftungen aller Art als Quellen für den ländlichen Hypothekarkredit insoferne zu berücksichtigen, als ein mehr oder weniger großer Betrag des Stiftungsvermögens in Hypotheken zinsbar angelegt ist. Die Gesamtsumme des rentirenden Stiftungsvermögens, ausschließlich der Pfründestiftungen, betrug in Bayern am Schlusse des Jahres 1893 456 365 161 ℳ, wovon auf die Bezirksämter ohne die elf größeren Städte der Pfalz 206 083 502 ℳ treffen.[1]) **Stiftungskapitalien.**

Betheiligt sind hieran die einzelnen Regierungsbezirke mit nachfolgenden Summen:

Regierungsbezirk	Gesamtstiftungskapital ℳ	Hievon in den Landbezirken ℳ
Oberbayern	101 319 091	48 346 838
Niederbayern	46 712 443	32 094 594
Pfalz	20 043 784	8 061 312
Oberpfalz	38·251 119	25 249 110
Oberfranken	28 667 642	12 545 022
Mittelfranken	59 244 492	16 110 726
Unterfranken	81 687 359	30 573 918
Schwaben	80 439 231	33 101 982

1) Siehe Zeitschr. des k. b. statist. Bureaus, 27. Jahrg. 1895, Nr. 3.

Wie hoch der dem Hypothekarkredit und insbesondere dem ländlichen Hypothekarkredit zugewendete Theil dieses Gesamtstiftungskapitals ist, entzieht sich einer näheren Schätzung. Angenommen kann werden, daß die ländlichen Wohlthätigkeits- und Kultusstiftungen ungefähr eine ähnliche Quote, wie die Sparkassen, d. i. über die Hälfte, auf Hypotheken ausgeliehen haben. In neuerer Zeit hat allerdings die indirekte Anlage von Stiftungskapitalien auf Grund und Boden — durch Ankauf von Pfandbriefen der Hypothekenbanken — Fortschritte gemacht und die direkte Gewährung von Hypothekarkredit eingeschränkt.

Gemeindliche Kapitalien.

4. Auch von dem Vermögen der Gemeinden und der gemeindlichen Stiftungen dient ein Theil dem Hypothekarkredit. Nach der Gemeindefinanzstatistik vom Jahre 1893 hatten an rentirenden Kapitalien, bezw. Renten hieraus:

Regierungsbezirke	Die unmittelbaren Städte (Pfalz: Gemeinden über 2 500 Einwohner)		Die sonstigen Gemeinden mit städtischer Verfassung		Die Landgemeinden (Pfalz: Gemeinden bis 2 500 Einwohner)		Sämtliche Gemeinden	
	Kapital ℳ	Rente ℳ	Kapital ℳ	Rente ℳ	Kapital ℳ	Rente ℳ	Kapital ℳ	Rente ℳ
Oberbayern .	4 299 475	160 176	1 423 539	56 219	2 283 536	87 907	8 006 550	304 302
Niederbayern	2 425 592	97 662	948 473	36 893	1 193 751	44 916	4 567 816	179 471
Pfalz . . .	1 323 507	78 360	—	—	4 904 118	196 739	6 227 625	275 099
Oberpfalz .	988 221	37 886	1 575 986	64 667	866 391	32 635	3 430 598	135 188
Oberfranken	2 007 631	106 326	1 214 270	48 459	1 121 784	43 357	4 343 685	198 142
Mittelfranken	5 715 602	219 192	1 962 800	75 915	1 608 326	60 935	9 286 728	356 042
Unterfranken	2 248 141	85 131	1 945 345	78 659	4 565 676	186 992	8 759 162	350 782
Schwaben .	3 057 751	128 895	548 678	23 610	2 217 198	81 362	5 823 627	233 867
Königreich	22 065 920	913 628	9 619 091	384 422	18 760 780	734 843	50 445 791	2 032 893

Welcher Theil der Kapitalien der Gemeinden in ländlichen Hypotheken angelegt ist, steht genauer nicht fest. Um große Beträge dürfte es sich hiebei allerdings nicht handeln.

Kapitalien der Versicherungsanstalten.

5. Eine mit der Ansammlung der erforderlichen Kapitalien steigende Bedeutung für den landwirthschaftlichen Hypothekarkredit kommt endlich den im Vollzuge des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter vom 22. Juni 1889 gegründeten Versicherungsanstalten zu.

Nach dem Stande vom 31. Dezember 1896[1]) sind von den Versicherungsanstalten zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses ausgeliehen:

Oberbayern	83 800 ℳ
Niederbayern	1 303 285 „
der Pfalz	60 300 „
der Oberpfalz	382 400 „
Oberfranken	373 600 „
Mittelfranken	—
Unterfranken	—
Schwaben	1 188 700 „
Im Ganzen:	3 392 085 ℳ

1) Siehe amtl. Nachrichten des Reichsvers.-Amtes Nr. 5 vom 1. Mai 1897.

Der Prozentsatz der Darlehen betrug in der Regel 4 %. Nur von den Ausleihungen der Versicherungsanstalt für Oberbayern wurden 8 000 ℳ zu 3 ½, 75 800 ℳ zu 3 ¾ und von den Ausleihungen der Versicherungsanstalt der Pfalz 15 300 ℳ zu 3 ½ % gegeben.

Das Gesamtvermögen der bayerischen Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten betrug nach dem Stande vom 31. Dezember 1895 einschließlich des ca. 5—10 % betragenden Reservefonds:

Oberbayern	8 864 788.70 ℳ
Niederbayern	2 389 112.09 „
Pfalz	4 420 830.28 „
Oberpfalz	2 005 397.42 „
Oberfranken	2 466 942.46 „
Mittelfranken	5 697 714.46 „
Unterfranken	2 365 526.43 „
Schwaben	4 333 031.88 „
Im Ganzen:	32 543 343.72 ℳ.

6. Bezüglich der dem ländlichen Meliorationskredit dienenden Landeskultur-Rentenanstalt ist bereits oben S. 42 ff. das Erforderliche bemerkt worden.

B. Personalkredit- und Genossenschaftswesen.

1. Nicht minder wichtig wie die Organisation des Hypothekar- oder Realkredites ist für den Landwirth und zumal für den kleineren die des Personalkredites. Nach dieser Richtung war in Bayern bis Anfang der 1890er Jahre verhältnismäßig wenig gesorgt. Der Landwirth war bei der Befriedigung dieses Kreditbedürfnisses fast ausschließlich auf seine Bekannten und geschäftsmäßige Geldausleiher angewiesen, wobei er oft theuer und schlecht bedient wurde.

In diesen Verhältnissen ist nun eine erfreuliche, wirthschaftlich bedeutungsvolle Änderung eingetreten. Dank der selbstlosen Thätigkeit aufopferungsfähiger Männer haben sich auf dem Boden genossenschaftlicher Selbsthilfe in allen Theilen Bayerns zahlreiche landwirthschaftliche Spar- und Darlehenskassenvereine gebildet, die nicht allein ihre primäre Aufgabe, den Landwirthen billigen und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers unschwer erreichbaren Kredit zu gewähren, erfüllen, sondern auch andere wichtige wirthschaftliche Aufgaben, wie insbesondere die Organisation des gemeinsamen Einkaufs landwirthschaftlicher Bedarfsartikel und des gemeinsamen Verkaufs landwirthschaftlicher Produkte zum großen Theile mit Glück in die Hand genommen haben. Alle berufenen Faktoren haben dementsprechend der Förderung und dem Ausbau dieser genossenschaftlichen Bildungen ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt. Besonders erfreulich ist aber die Thatsache, daß auch die Landwirthe so ziemlich in allen Theilen des Königreichs die Bedeutung des Genossenschaftswesens und speziell der landwirthschaftlichen Darlehenskassenvereine zu schätzen gelernt haben und immer mehr schätzen lernen, so daß fast von Tag zu Tag diese Organisation an Boden gewinnt. Dies beweisen am besten die folgenden Ziffern:

Landw. Spar- und Darlehenskassenvereine.

Es bestanden an landwirthschaftlichen Spar- und Darlehenskassenvereinen in Bayern:

Regierungsbezirk	1881	1889	1891	1894	1896	
					Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder
Oberbayern	1	18	41	102	181	12 860
Niederbayern	—	—	—	45	134	8 117
Pfalz	—	1	28	111	383	25 819
Oberpfalz	1	1	6	33	113	7 561
Oberfranken	—	6	27	79	113	7 217
Mittelfranken	2	18	69	166	256	16 074
Unterfranken	38	104	165	330	384	26 105
Schwaben	—	49	102	122	154	11 388
Im Königreich	42	197	438	988	1724	115 141

Die Vertheilung der an Verbände angeschlossenen Darlehenskassenvereine nach Distriktsverwaltungsbehörden, und zwar nach dem Stande vom 31. Dezember 1896, ist aus der Anlage 2 zu diesem Abschnitte ersichtlich. Inzwischen hat die Anzahl der Darlehenskassenvereine wieder zugenommen, so daß deren Zahl zur Zeit mit rund 1 900 angenommen werden kann; d. i. im Vergleiche zur Zahl der Gemeinden — 7 967 ausschließlich der Städte — 23.85%.

Bayer. Landesverband landw. Darlehenskassenvereine; Gründung.

Bezüglich der Organisation des landwirthschaftlichen Spar- und Darlehenskassenvereinswesens ist als die wichtigste Maßnahme die im Jahre 1893 erfolgte Gründung des bayerischen Landesverbandes landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine hervorzuheben.

Als das Darlehenskassenwesen eine größere wirthschaftliche Bedeutung erlangt hatte, fühlten die Vereine in ihrer Mehrzahl das Bedürfnis, namentlich behufs gemeinschaftlicher Kapitalbeschaffung und Anlage verfügbarer Gelder, sowie gemeinsamer Besorgung der Revisionen der Vereine, sich aneinander anzuschließen. Hiebei gingen sie verschiedene Wege. Die oberbayerischen Vereine bildeten einen besonderen Anwaltsverband und schlossen sich dem seiner Zeit von dem Begründer der Raiffeisenvereine, dem inzwischen verstorbenen Bürgermeister Friedrich Wilhelm Raiffeisen, ins Leben gerufenen Generalanwaltschaftsverbande zu Neuwied an. Gleiches war der Fall bezüglich der pfälzischen Vereine. In Mittelfranken bildeten sich zwei Verbände, von welchen der eine selbstständig verblieb, während der andere sich gleichfalls der Neuwieder Generalanwaltschaft anschloß. Die Mehrzahl der schwäbischen Vereine ging im gleichen Sinn vor. Die unterfränkischen Vereine bildeten unter Mitwirkung des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg einen eigenen Verband. Schließlich waren verschiedene Darlehenskassenvereine ohne Anschluß an einen Verband vorhanden.

Diese Zersplitterung war der Entwicklung und Ausbreitung der Darlehenskassenvereine nicht günstig. Staatlicherseits wurden zwar einzelne Verbände unterstützt, aber eine nachhaltige, der Wichtigkeit der Sache entsprechende Unterstützung, welche der ganzen Bewegung zu gute gekommen wäre, konnte nicht gewährt werden, da eine Gesamtvertretung der Darlehenskassenvereine mit dem Sitze im Königreiche fehlte.

Es wurde deshalb in der am 7. Februar 1893 zu München abgehaltenen Versammlung der Vertreter der bayer. Darlehenskassenvereine Raiffeisen'schen Systems aller Kreise, sowie des Generalcomités und der Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines einhellig das Bedürfnis nach Gründung eines bayerischen Landesverbandes landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine Raiffeisen'schen Systems anerkannt. Am 28. November 1893 wurde sodann in einer zahlreich besuchten Versammlung von bevollmächtigten Vertretern der genannten Vereine die Gründung des Verbandes und einer hiemit in Verbindung stehenden Zentraldarlehenskasse beschlossen und das Statut für diese Organisationen angenommen, die mit dem 1. Januar 1894 in Thätigkeit getreten sind. Zum Landesverbandsdirektor wurde der erste Präsident des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereines gewählt. Der Landesverband ist nach dem im Anhang zu diesem Abschnitte abgedruckten Statut eine von allen staatlichen Behörden und landwirthschaftlichen Vereinsorganen unabhängige, über das Königreich Bayern sich erstreckende Vereinigung der Darlehenskassenvereine System Raiffeisen mit der Aufgabe: die Revision der Geschäfts- und Rechnungsführung der ihm angehörenden Genossenschaften nach Maßgabe der betreffenden reichsgesetzlichen Bestimmungen vornehmen zu lassen, die Interessen des Genossenschaftswesens wahrzunehmen und zu pflegen, die Vereine in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu vertreten, für Herstellung und Ausbildung gemeinschaftlicher Einrichtungen zu sorgen und neue Vereine bei ihrer Gründung förderlichst zu unterstützen.

Als Mitglieder können aufgenommen werden alle landwirthschaftlichen Darlehenskassenvereine, welche in Bayern ihren Sitz haben und deren Satzungen nicht wesentlich von dem durch den Verband ausgegebenen Musterstatut abweichen. Zur Verbandskasse haben die Mitgliedervereine lediglich den vom Landesverbande festgesetzten Jahresbeitrag (bisher 3, vom Jahre 1898 ab 5 ℳ) zu leisten.

Mit Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 8. März 1894 wurde dem Landesverbande das Recht zur Bestellung eines Revisors gemäß § 52 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr., verliehen.

Damit der Landesverband innerhalb der einzelnen Kreise Organe hat, die ihn unterstützen und die besonderen Interessen des Kreises fördern und vertreten, besteht in jedem Kreise ein Kreisverband, geleitet vom Kreisausschuß und bezw. Kreisanwalt. Innerhalb des Kreisverbandes bilden dann die Vereine eines Distriktes oder mehrerer Distrikte zusammen einen Bezirks- oder Unterverband.

Die bayerische Zentraldarlehenskasse ist eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, welche den Geldausgleich unter ihren Mitgliedergenossenschaften — Darlehenskassenvereine — zu vermitteln und denselben Kredit zu gewähren, sowie müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen hat. Mitglieder der Kasse können werden alle dem bayer. Landesverbande landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine angeschlossenen Genossenschaften und Einzelpersonen, welche zu Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes der Zentralgenossenschaft gewählt sind. Die Haftsumme der Mitglieder ist auf den Höchstbetrag von 1 000 ℳ für jeden Geschäftsantheil festgesetzt. Dieser beträgt 100 ℳ, wovon $^1/_{10}$ beim Eintritt bezahlt werden muß. Bayer. Zentral-Darlehenskasse.

Im Übrigen siehe das Statut im Anhang zu diesem Abschnitt.

Staatliche Unterstützung des Landesverbandes und der Zentraldarlehenskasse.

Die Organisation des Landesverbandes und der Zentraldarlehenskasse fand auch die Billigung der Kammer der Abgeordneten und der Kammer der Reichsräthe, welche in ihren Sitzungen vom 16. Januar bezw. 13. März 1894[1]) gemäß dem seitens der k. Staatsregierung eingebrachten Nachtragspostulate bewilligten:

a) einen einmaligen Zuschuß von 4 000 ℳ an den Landesverband und die Zentraldarlehenskasse zur Bestreitung der Einrichtungskosten, dann
b) einen jährlichen Beitrag von 25 500 ℳ als Zuschuß zu den Verwaltungskosten, namentlich zu den Kosten der Revisionen; ferner
c) die Gewährung eines unverzinslichen Betriebsvorschusses von 100 000 ℳ an die Zentraldarlehenskasse und
d) die Hinterlegung von 100 000 ℳ in b. Staatspapieren bei der k. Bank zur Verstärkung der Deckung, welche die Zentraldarlehenskasse für ihren Kontokorrentverkehr mit der k. Bank aufrecht zu machen hat (siehe auch § 16 des Finanzgesetzes v. 11. Juni 1894 f. d. XXII. Finanzperiode 1894 u. 1895 Ges.- u. V.O.-Bl. S. 279).

Außer dieser Unterstützung wurde der Zentraldarlehenskasse auch noch dadurch eine staatliche Förderung zu Theil, daß ihr — gleich anderen bayer. Verbänden landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine und einigen Einzelvereinen — der Kontokorrentverkehr mit der k. Bank unter besonders günstigen Bedingungen genehmigt wurde. Wie aus den auf S. 236 angeführten Geschäftsergebnissen der Kasse hervorgeht, übersteigt das Guthaben der k. Bank aus diesem Verkehr z. Zt. den Betrag von 3 000 000 ℳ. Von dieser Summe ist gegenüber dem sonstigen Kontokorrentzinssatz von $4^1/_2$ % (in früheren Monaten sogar mehrfach 5%) der Betrag bis 500 000 ℳ mit 3, bis 2 000 000 mit $3^1/_2$, bis 3 000 000 mit 4 und nur der Mehrbetrag mit $4^1/_2$ % zu verzinsen.

Thätigkeit des Landesverbandes.

Der **Landesverband** nahm während der kurzen Zeit seines Bestehens eine überaus rasche Entwicklung. Es gehörten ihm an:

am 1. Januar	1894	139	Vereine			
Ende	1894	448	„	mit	30 000	Mitgliedern.
„	1895	790	„	„	50 500	„
„	1896	1 171	„	„	72 929	„
„ August	1897	1 345	„	„	83 500	„

An der letzten Zahl der Vereine sind betheiligt: Oberbayern mit 183, Niederbayern mit 151, die Pfalz mit 280, die Oberpfalz mit 129, Oberfranken mit 76, Mittelfranken mit 205, Unterfranken mit 206 und Schwaben mit 115.

Bezüglich der Thätigkeit des Landesverbandes ist hervorzuheben: **Revisionen**, und zwar für die Vereine unentgeltlich — vermöge des zur Verfügung gestellten staatlichen Zuschusses — wurden im Jahre 1894 bei 143 Vereinen mit 4 206.05 ℳ Aufwand, im Jahre 1895 bei 521 Vereinen mit 15 630.56 ℳ Aufwand und im Jahre 1896 bei 703 Vereinen mit 18 659.02 ℳ Aufwand ausgeführt. Zu erheblicheren Beanstandungen kam es im Jahre 1895 bei 4 und im Jahre 1896 bei

---

1) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1893/94, Stenogr. Bericht Bd. II S. 399 ff., u. Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1893/94, Prot. Bd. I S.491 ff., 500 ff.

24 Vereinen. Es handelte sich meistens um mangelhafte Erfüllung der durch Gesetz und Statut dem Vorstand und Aufsichtsrath vorgeschriebenen Obliegenheiten.

Eine für die betheiligten Landwirthe ersprießliche Thätigkeit des Landesverbandes ist die Vermittelung des Waarenankaufes. Dieser erstreckte sich:

Auf nachbezeichnete Waren	1894		1895		1896		1897 bis Ende August	
	Ztr.	Werth ℳ	Ztr.	Werth ℳ	Ztr.	Werth ℳ	Ztr.	Werth ℳ
Düngemittel (Thomasmehl, Kainit, Superphosphat, Chilisalpeter, Kalk, Gyps, Dungsalz)	26 046	48 094	76 361	130 933	110 230	187 890	70 254	159 579
Futtermittel	1 250	4 135	9 853	36 525	20 453	90 649	15 006	64 700
Sämereien (Saatgetreide, Kleesamen u. dgl.)	137	1 765	428	8 712	2 803	25 303	2 493	26 047
Kohlen	4 346	2 382	9 934	4 716	12 068	5 285	6 740	3 044
Maschinen u. Geräthe (Dreschmaschinen, Trieurs, Pflüge, Walzen, Eggen, Waagen rc.)	.	1 825	.	16 714	.	14 572	.	11 597
Kassen feuerfeste, Formulare, Bücher rc.	.	13 821	.	3 741	.	2 925	.	1 557
Baumaterialien	.	.	.	2 904	.	8 903	.	2 682
Im Ganzen	.	72 022	.	204 245	.	335 527	.	269 206

Außerdem bezogen die Vereine größere Mengen von Waren und Geräthen bei den seitens des Landesverbandes empfohlenen Firmen direkt. An die am gemeinsamen Bezuge sich betheiligenden Vereine wurden rückvergütet im Jahre 1895 2 412 ℳ und im Jahre 1896 6 800 ℳ.

Eine noch weiter gehende Benützung des gemeinsamen Ankaufes beim Landesverbande wäre im Interesse der betheiligten Vereine und ihrer Mitglieder erwünscht. Die Menge der bezogenen Waren entspricht bei Weitem nicht dem Bedarfe der Vereine.

Der gemeinsame Verkauf landwirthschaftlicher Produkte, namentlich von Getreide, wurde gleichfalls vom Landesverbande vermittelt, und zwar insbesondere gegenüber den k. Proviantämtern, k. Hofstallungen, Großbrauereien, Kunstmühlen und Bäckerinnungen. Während im Jahre 1895 sich dieses Geschäft im Allgemeinen zur Zufriedenheit der Abnehmer und Käufer abwickelte, konnte es im Jahre 1896 trotz meistens guter Reinigung und Mischung der Ware nicht die erwünschte Ausdehnung erreichen, da die infolge der ungünstigen Witterungsverhältnisse ausgewachsene und minderwerthige Ware kaum verkäuflich war.

Schließlich ist noch zu erwähnen, wie lebhaft der Landesverband durch Wort und Schrift bemüht war, für Verbreitung des genossenschaftlichen Sinnes, namentlich der Raiffeisenvereine zu wirken, Anleitungen zu Vereinsgründungen, Geschäftsführungen rc. zu geben. Von den bis Ende August 1897 dem Landesverbande beigetretenen 1 345 Vereinen sind über 800 neugegründet.

Allmonatlich werden Verbandskundgaben herausgegeben, in welchen u. A. die wichtigsten Geschäftsergebnisse des Landesverbandes und der Zentraldarlehenskasse bekannt gemacht, Anregungen und Belehrungen für die Darlehenskassenvereine gegeben und Mittheilungen über Warenvermittlung und Absatz landwirthschaftlicher Produkte, sowie die Bilanzen der Vereine veröffentlicht werden. Die Mitgliedervereine erhalten die Kundgaben unentgeltlich.

Wirksamkeit der Zentraldarlehenskasse.

Nicht minder wie der Landesverband hat die bayerische Zentraldarlehenskasse zu einer gedeihlichen Entwicklung der angeschlossenen Darlehenskassenvereine beigetragen und durch ihr rasches Anwachsen, dann die große Inanspruchnahme ihres Kredites einerseits und die wenigstens in den Jahren 1894—1896 reichlichen Einlagen verfügbarer Gelder anderseits bewiesen, daß ihre Errichtung ein dringendes Bedürfnis war.

Die Entwicklung der Zentraldarlehenskasse ergeben nachfolgende Daten:

Mitgliederzahl am 1. Januar 1894 48 Vereine; Ende 1894 330 Vereine mit 400 Geschäftsantheilen, 12 985 ℳ Einzahlung und 400 000 ℳ Haftsumme; Ende 1895 644 Vereine mit 772 Geschäftsantheilen, 22 215 ℳ Einzahlung und 772 000 ℳ Haftsumme; Ende 1896 960 Vereine mit 1 275 Geschäftsantheilen, 43855 ℳ und 1 275 000 ℳ Haftsumme; Ende August 1897 1 172 Vereine mit 1 688 Geschäftsantheilen, 64 610 ℳ Einzahlung und 1 688 000 ℳ Haftsumme.

Bezüglich der Geschäftsthätigkeit der Kasse sind folgende Ziffern hervorzuheben:

Vortrag	Im Jahre 1894 ℳ	1895 ℳ	1896 ℳ	Bis 31. August 1897 ℳ
Von Mitgliedern eingelegt	2 021 848.34	9 453 496.64	13 611 505.75	16 379 041.82
An Darlehenskassenvereine hinausgegeben	2 472 524.96	7 286 257.75	14 849 055.50	15 354 026.41
Von Nichtmitgliedern[1]) aufgen.	167 676.91	83 590.12	1 743 268.12	1 794 559.08
An Nichtmitglieder[1]) ausgeliehen, bezw. rückbezahlt	—	178 394.85	1 696 619.20	1 685 027.28
Von der k. Bank abgehoben	1 411 535.40	3 806 562.38	5 400 814.20	5 147 837.80
An die k. Bank abgeliefert	1 208 448.81	3 738 551.39	2 541 314.34	2 064 515.34
Ausbezahlt an Zinsen für Einlagen	25 060.13	116 412.72	215 277.36	—
Eingenommen an Darlehenszinsen	26 406 56	125 299.48	242 245.34	—
Effektenbesitz d. Zentraldarlehenskasse	—	2 253 683.80	2 951 686.66	2 300 628.56
Gesamtumsatz der Kasse	7 921 422.45	27 198 201.20	40 426 723.45	30 465 298.75

In der zweiten Hälfte des Jahres 1896 und in der ersten Hälfte des Jahres 1897 haben zeitweise die Geldentnahmen der Vereine erheblich ihre Einlagen überschritten. Die ungünstige Lage der Landwirthschaft, hervorgerufen besonders durch die schlechte Ernte des Jahres 1896, machte sich fühlbar.

Außerdem übersehen aber auch viele Darlehenskassenvereine, daß die Zentraldarlehenskasse ihrer Organisation und Bestimmung nach lediglich eine Geldausgleichstelle ist, die nicht alle Geldbedürfnisse der angeschlossenen Vereine befriedigen kann.

1) Fast ausschließlich Kontokorrentverkehr mit dem b. Landwirthschaftsrath.

Der Höchstbetrag der Anlehen der Zentraldarlehenskasse ist durch die Generalversammlung auf 25 000 000 ℳ und der Höchstbetrag, welchen ein Darlehen an einen Verein nicht übersteigen soll, auf 80 000 ℳ festgesetzt. Der Zinsfuß für Einlagen der Vereine war ursprünglich auf 3¾ %, dann vom 1. Januar 1896 auf 3½, vom 1. April 1897 auf 3¼ festgesetzt. Vom 1. Juli 1897 wurde er wieder auf 3½ % erhöht wegen der zu starken Rückforderungen von Einlagen. Für hingegebene Darlehen wurden ursprünglich 3¾ % gefordert; vom 1. Januar 1898 werden zur Herbeiführung der nöthigen Zinsspannung 4 % erhoben.

Verband mittelfränk. Darlehenskassen-vereine.

Eine besondere Stelle unter den Kreisverbänden nimmt der Verband mittelfränkischer Darlehenskassenvereine ein. Derselbe hat sich zwar im Jahre 1894 dem b. Landesverbande angeschlossen, geht aber bezüglich der Geldvermittlung vollständig, bezüglich des gemeinsamen Warenbezuges und Verkaufes theilweise seine eigenen Wege. Dem mittelfränkischen Verbande gehörten an

Ende 1893	116	Vereine	mit	6 385	Mitgliedern
„ 1894	151	„	„	8 028	„
„ 1895	183	„	„	9 614	„
„ 1896	185	„	„	11 007	„

Dermalen sind es ca. 176 Vereine.

Den Geldausgleich besorgten die Vereine des mittelfränkischen Verbandes ursprünglich untereinander, dann im Kontokorrentverkehr mit der k. Bank und seit August 1894 durch die b. Notenbank in München. Im August 1895 wurde die Kreditvermittlungsstelle in eine Kreisdarlehenskasse, eing. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht, umgewandelt, welcher im August 1894 97 Mitglieder mit 175 Geschäftsantheilen, 4 270 ℳ Einzahlung und 175 000 ℳ Haftsumme und Ende 1896 165 Mitglieder mit 209 Geschäftsantheilen, 10 550 ℳ Einzahlung und 209 000 ℳ Haftsumme angehörten.

Ferner haben betragen:

	1894	1895	1896
das Guthaben der Kreditvermittlungsstelle bei den Vereinen	514 593.53 ℳ	447 031.71 ℳ	1 059 581.92 ℳ
das Guthaben der Vereine bei der Kreditvermittlungsstelle	178 146.96 „	1 620 730.00 „	2 210 647.38 „
die Schuld derselben bei der Notenbank . . .	540 422.13 „	915 000.00 „	1 700 000.00 „
und der Gesamtumsatz hat Ende 1896 erreicht[1]):			8 574 484.43 „

Der Kreisverband besorgt mit Erfolg die Vermittlung des gemeinsamen Bezuges landwirthschaftlicher Bedarfsartikel. Besondere Verdienste hat er sich durch Besorgung von Futtermitteln u. A. im Futternothstandsjahre 1893 erworben. Es wurden hiefür im Ganzen 321 519.75 ℳ verausgabt. Die Abgabe der

1) Der Zinsfuß für Einlagen der Vereine beträgt 3⁶⁄₁₀ % und für hingegebene Darlehen 3¾ %.

Futtermittel erfolgte zum Einkaufspreise, abgeglichen für die einzelnen Vereine auf einen einheitlichen Satz.

Im Übrigen war der Umsatz bei den gemeinsamen Einkäufen 1894 193 462.79 ℳ; 1895 230 816.19 ℳ und 1896 435 519.12 ℳ. Besorgt wurden Kunstdünger, Futtermittel, Saatgetreide, Sämereien u. A.

Der gemeinsame Verkauf wurde gleichfalls betrieben und zu diesem Zwecke insbesondere das Lagerhaus in Windsfeld errichtet (s. oben S. 77). Ferner wurde die Lieferung des Fleischbedarfes für Armeekonserven übernommen und die im Nothstandsjahre 1893 begonnene Vermittlung des Verkaufs von Vieh nach Norddeutschland fortgesetzt.

Besondere Fürsorge widmete der Verband dem Schutze der Vereinsmitglieder vor Schaden beim Verkauf ihrer Güter. Zu diesem Zwecke erließ er eine spezielle Instruktion an die Darlehenskassenvereine über deren Verfahren bei Güterverkäufen, und zwar sowohl für Vergantungen als auch für freiwillige Verkäufe. Auf diese Weise sind bedeutende Summen den betheiligten Gemeinden erhalten geblieben, und ist der Güterzertrümmerung entgegengearbeitet worden.

Die Bestrebungen des Verbandes mittelfränkischer Darlehenskassenvereine wurden mehrfach durch Zuschüsse seitens des k. Staatsministeriums des Innern und des landwirthschaftlichen Kreisvereins von Mittelfranken unterstützt.

Unterfränk. Darlehenskassenvereine.

In Unterfranken nahm sich schon sehr früh das landwirthschaftliche Kreiscomité der Gründung von landwirthschaftlichen Darlehenskassenvereinen nach dem Systeme Raiffeisen an und faßte sie zu einem Verbande mit Anschluß an seine eigene Verwaltung zusammen. Der erste Verein wurde im Jahre 1877 gegründet; im Jahre 1881 waren es 37, Ende 1890 125 und Ende 1893 288 Vereine mit rund 18 000 Mitgliedern.

Nach Gründung des b. Landesverbandes landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine traten fortgesetzt verschiedene Vereine zu diesem über. Ende des Jahres 1896 gehörten demzufolge dem unterfränkischen Verbande noch 211 Vereine mit ca. 14 380 Mitgliedern und am 1. Juli 1897 noch 178 Vereine an.

Seitens des Kreiscomités wurde im Jahre 1881 eine eigene Kreditvermittlungsstelle (Statut von 1889) errichtet, welche mit der k. Filial-Bank Würzburg und der dortigen Filiale der b. Notenbank in Verbindung steht. Dieser Kreditvermittlungsstelle wurden zur Beschaffung der nothwendigen Deckung vorschußweise zur Verfügung gestellt:

32 000 ℳ vom Kreiscomité aus seinem Vermögen,
65 000 ℳ vom Landrath aus dem Maximilians-Getreidemagazinsfond und
95 000 ℳ vom k. Staatsministerium des Innern aus dem Centralnebenfond für Industrie und Kultur, welcher Betrag bis auf ca. 34 000 ℳ zurückbezahlt ist.

Ende 1896 waren von der Kreditvermittlungsstelle insgesamt an 107 Vereine 719 879 ℳ Darlehen gewährt und hievon noch 131 441 ℳ ausgeliehen. Der Zinssatz war in der Regel sowohl für Einlagen als auch für Darlehen 3¾ %; für die letzteren war aber großentheils der Wechseldiskontsatz maßgebend.

Neben der Kreditvermittlungsstelle, die sich hauptsächlich mit der Darlehenshingabe an Vereine befaßt, hat das Kreiscomité im November 1891 noch eine

Anmeldestelle für Unterbringung verfügbarer Kassenbestände errichtet, die gleichfalls gut funktionirt.

Die Kosten der Revisionen der Vereine übernimmt meistens der landwirthschaftliche Kreisverein, wozu er früher einigemale Zuschüsse seitens des k. Staatsministeriums des Innern erhielt. Im Jahre 1896 sind 120 Vereine revidirt worden.

Für die Darlehenskassenvereine, welche landwirthschaftliche Bedarfsartikel vermitteln, besorgt der Kreisausschuß den Bezug. Im Jahre 1896 waren es 8923 Ztr. Düngemittel und 400 Ztr. Futtermittel im Gesamtwerthe von 20726.58 ℳ.

Besondere Beachtung schenkte der Kreisausschuß als Verbandsleitung dem für Unterfranken sehr wichtigen Erwerb von Güterkaufschillingen. Ende 1896 war deren Stand bei allen Vereinen des Verbandes 2902063 ℳ.

An den Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied sind im diesrheinischen Bayern — Verbandsleitung Nürnberg — Ende 1896 angeschlossen gewesen: Neuwieder Verband im rechtsrh. Bayern.

in Oberbayern . . .	13	Vereine	mit	788	Mitgliedern
„ Niederbayern . .	1	„	„	57	„
„ der Oberpfalz . .	12	„	„	826	„
„ Oberfranken . . .	42	„	„	3075	„
„ Mittelfranken . .	61	„	„	4336	„
„ Unterfranken . .	22	„	„	2203	„
„ Schwaben . . .	56	„	„	4094	„
im Ganzen	207	Vereine	mit	15379	Mitgliedern.

Für die dem Verbande angehörigen b. Darlehenskassenvereine wurde am 19. Juli 1893 ein spezieller b. Landesverband gegründet.

Die Zentraldarlehenskasse zu Neuwied hat eine Filiale in Nürnberg errichtet. An die Mitglieder waren Ende 1896 im Ganzen 7524089 ℳ an Darlehen gewährt. Der gemeinsame Einkauf der Vereine, welchen gleichfalls die Verbandsleitung vermittelte, umfaßte im Jahre 1896 55105 Ztr. Kunstdünger, 6031 Ztr. Futtermittel, 533 Ztr. Saatwaren und Baumaterialien, sowie sonstige Bedarfsartikel im Gesamtwerthe von 196086 ℳ. Der gemeinsame Verkauf wurde bisher weniger betrieben. Bezüglich des von dem der Generalanwaltschaft zu Neuwied angehörigen Bezirksverbande Nördlingen errichteten Lagerhauses zu Möttingen s. das auf S. 78 Bemerkte.

In der Pfalz besteht ein am 6. März 1895 konstituirter Kreisverband ländlicher Spar- und Darlehenskassen, dessen Mitglieder dem b. Landesverbande landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine und zugleich dem allgemeinen Verbande der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften zu Offenbach a. M. angehören. Pfälzer Darlehenskassenvereine.

Der Anschluß an den Landesverband erfolgte im März 1895. Ende des Jahres 1896 waren 252 Vereine mit 14736 Mitgliedern und Ende August 1897 280 Vereine mit ca. 15860 Mitgliedern angeschlossen.

Die dem Kreisverband angehörigen Vereine sind auch der Zentraldarlehenskasse beigetreten, vermitteln jedoch den primären Geldausgleich unter sich direkt.

Die Revisionen der Vereine werden durch den Landesverband besorgt.

Den gemeinsamen Bezug der Bedarfsartikel bethätigt die Zentralgenossenschaft der pfälzischen landwirthschaftlichen Konsumvereine; die ihr angehörigen Konsumvereine können Mitglieder der Spar- und Darlehenskassen des betreffenden Bezirkes werden, die Genossenschaft als solche gehört dem Darlehenskassenverein Neustadt a. H. an.

Die Organisirung des gemeinsamen Verkaufes hat der pfälzische Kreisverband in neuerer Zeit in die Hand genommen.

1. Neben dem Kreisverbande besteht in der Pfalz noch der der Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied angeschlossene Verband ländlicher Genossenschaften (Raiffeisen'scher Organisation) für die Rheinpfalz, dem am 1. Januar 1897 129 Vereine (10975 Mitglieder) und Ende August 1897 139 Vereine angehörten.

Am 31. Dezember 1896 umfaßten die Aktiva der Vereine 4989737 ℳ und die Passiva 4822123 ℳ.

Der gemeinsame Einkauf erstreckte sich im Jahre 1896 auf Düngemittel im Werthe von 324014 ℳ, Futtermittel 374572 ℳ, Brennmaterialien 162230 ℳ und Sämereien 12209 ℳ. Der gemeinsame Verkauf hatte Produkte im Werthe von 13858 ℳ zum Gegenstande.

Seitens einzelner Vereine ist die Erbauung von Lagerhäusern projektirt, wozu ihnen staatliche Unterstützung in Aussicht gestellt ist.

Geschäftsverkehr der Spar- und Darlehenskassenvereine.

Der Geschäftsverkehr der an Verbände angeschlossenen Spar- und Darlehenskassenvereine für das Jahr 1896, ausgeschieden nach Regierungsbezirken und Verbänden, ist aus der Übersicht auf Seite 242 und 243 ersichtlich.

2. Neben den landwirthschaftlichen Darlehenskassenvereinen sind an der Befriedigung des Personalkreditbedürfnisses der Landwirthe betheiligt die Kreditgenossenschaften nach Schultze-Delitz'schem System. Solche waren Ende 1896 vorhanden:

in Oberbayern . .	4	mit	3519 Mitgliedern
„ Niederbayern . .	1	„	87 „
„ der Pfalz . . .	26	„	13400 „
„ der Oberpfalz . .	2	„	390 „
„ Oberfranken . .	15	„	4623 „
„ Mittelfranken . .	8	„	7848 „
„ Unterfranken . .	17	„	4040 „
„ Schwaben . . .	6	„	13514 „
im Ganzen	79	mit	47421 Mitgliedern.

Die Kreditgenossenschaften gehören meistens dem allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften an und sind in drei Unterverbänden — dem bayerischen, pfälzischen und fränkischen — vereinigt. Der letztere umfaßt die Genossenschaften der fränkischen Regierungsbezirke außer sieben ver-

bandslosen Vereinen in Oberfranken, dann der Vereine in Dinkelsbühl und Schillingsfürst, welche zum bayerischen Verbande gehören; der pfälzische Unterverband umfaßt die Pfalz mit Ausnahme der Genossenschaft Homburg, und der bayerische die übrigen Genossenschaften mit Ausnahme der in Amberg und Furth.

Die finanzielle Thätigkeit der den Verbänden angehörigen Kreditgenossenschaften im Jahre 1896 ist aus nachstehender Tabelle auf Seite 244 und 245 ersichtlich.

Mit welchen Summen die Landwirthschaft betheiligt ist, ist ziffermäßig nicht erhoben. Nach dem Berichte des Verbandsdirektors der pfälzischen Kreditgenossenschaften befanden sich von den im Jahre 1896 ausgeliehenen 25 000 000 ℳ 4 — 5 000 000 ℳ in den Händen von Besitzern rein landwirthschaftlicher Betriebe. Die Summe, welche den Inhabern gewerblicher u. dergl. Betriebe, die nur nebenbei der Landwirthschaft obliegen, zur Verfügung gestellt wurde, wird in der Pfalz höher geschätzt.

Bei den Unterverbänden angeschlossenen Genossenschaften waren Ende 1896 über 15000 Landwirthe als Mitglieder beigetreten, abgesehen von der nicht unerheblichen Anzahl jener Personen, welche Landwirthschaft im Nebenberufe treiben, so z. B. in Oberbayern 108, in der Pfalz über 2100 und in Schwaben 173.

Die meisten Mitglieder aus landwirthschaftlichen Kreisen haben der landwirthschaftliche Kreditverein in Augsburg und der für Mittelfranken in Ansbach. Ende 1896 gehörten dem ersteren 12153 und dem letzteren 4679 Mitglieder, darunter 7449 bezw. 1573 Landwirthe an.

Gemeinsamer Bezug von Bedarfsartikeln und Verkauf von Erzeugnissen wird von den Kreditgenossenschaften nicht betrieben.

Vereinigungen zum gemeinsamen Bezug und Verkauf.

3. Neben den landwirthschaftlichen Darlehenskassenvereinen und Kreditgenossenschaften sind in neuerer Zeit mit Erfolg auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Zusammenwirkens die zahlreichen landwirthschaftlichen Vereinigungen zum Zwecke des gemeinsamen Ein- und Verkaufes — Konsumvereine, An- und Verkaufsgenossenschaften u. dergl. — thätig geworden.

Solche Vereinigungen waren während des Jahres 1896 ungefähr wirksam:

in Oberbayern . .	24	mit ca.	1 440	landwirthschaftlichen Mitgliedern
„ Niederbayern . .	20	„ „	500	„ „
„ der Pfalz . . .	158	„ „	24 720	„ „
„ der Oberpfalz .	18	„ „	860	„ „
„ Oberfranken . .	81	„ „	1 890	„ „
„ Mittelfranken . .	85	„ „	2 340	„ „
„ Unterfranken . .	17	„ „	430	„ „
„ Schwaben . . .	83	„ „	2 880	„ „
im Ganzen	486	mit ca.	35 060	landwirthschaftlichen Mitgliedern.

In der Pfalz sind die meisten landwirthschaftlichen Konsumvereine in der 1891 gegründeten Zentralgenossenschaft der pfälzischen landwirthschaftlichen Konsumvereine, eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht, vereinigt, welche eine im hohen Grade ersprießliche Thätigkeit entfaltet.

Regierungs-bezirk	Umsatz ℳ	Aktiva nach Bilanz ℳ	Passiva nach Bilanz ℳ	Höhe des Vereins-vermögens ℳ	Höhe des Reserve-fonds ℳ	Höhe des Stiftungs- und Spezial-reserve-fonds ℳ	Höhe der ein-gezahlten Geschäfts-antheile ℳ	Im Jahre 1896 auf-genommene Darlehen ℳ
A. Bayer. Landesverband landwirth- (einschließlich des mittel-								
Oberbayern .	62 871 954.53	15 486 248.10	15 522 866.09	136 587.26	72 839.97	68 568.—	139 272.79	3 415 740.63
Niederbayern	10 744 218.38	4 007 453.93	3 984 045.83	24 679.45	13 080 74	10 459 34	58 641 63	2 193 672.25
Pfalz . . .	20 612 331 39	5 554 177.11	5 534 347.65	28 162.85	16 903.59	21 897.02	198 005.80	6 992 607.32
Oberpfalz .	6 065 036.73	2 070.485 09	2 045 583.31	24 747.71	9 435.26	6 378.42	51 329.—	1 012 727.49
Oberfranken .	5 883 717.86	2 403.179 77	2 393 906.33	23 984.59	10 450 76	10 856.03	34 209.27	1 210 199.78
Mittelfranken	27 087 059.65	14 872 527.06	14 853 519.16	108 130.39	91 366.15	4 330.94	70 810.15	5 224 340.29
Unterfranken	7 991 533.75	5 177 191.88	4 915 827.01	220 042.05	61 977.17	11 800.74	71 141 97	2 012.776.34
Schwaben.	9 956 875.38	4 364.401.18	4 339 619.16	79 862.05	37 919.90	65 504.29	43 172 50	1 939 510.19
Summa	151 212.727.67	53 935 664.12	53 589 714.54	646 196.35	313 973.54	199 794.78	666 583.11	24 001 574.29
B. Die dem Kreisausschusse von Unterfranken und Aschaffenburg								
Unterfranken	11 706 376.—	9 544 823.—	9 106 187.—	.	438.636.—	.	138.308.—	1 682 584.—
C. Die dem Generalanwaltschaftsverbande ländlicher Genossen-								
1. Im diesrheinischen								
Oberbayern .	569 031.—	417 285.—	415 325.—	8 745.—	1 060.—	7 685.—	6 919.—	185 460.—
Niederbayern	64 115.—	33 400. -	33 390.—	17.—	2.-	15.—	508.—	4 860.—
Oberpfalz. .	826 093 —	440 579.—	438 929.—	5 206.—	435.—	4 771.—	7 567.—	128 490.-
Oberfranken .	3 550 124.—	1 893 888.—	1 883 387.—	27 411.—	4 433.—	22 978.—	15 749.—	570 673.—
Mittelfranken	4 518 880.—	2 894 517.—	2 886 008.—	33 548.—	6 237.—	27 311.—	26 755.—	989 980.—
Unterfranken	2 491 520 —	1 668 804.—	1 659 147.—	84 467.—	9 262.—	75 205 —	16 944.—	269.568.—
Schwaben .	6 439 306.—	3 534 125.—	3 503 103.—	114 217.—	20 232 —	93 667.—	17 751.—	817 323.—
Summa	18 459 069.—	10 882 598.—	10 819 289.—	273 611.—	41 661.—	231 632.—	92 193.—	2 966 354.—
2. In der								
Pfalz . . .	13 786 184.—	4 989 737.—	4 822 123.—	123 314.—	20 615.—	68 354.—	.	.
Gesamt-Ergebnisse								
Oberbayern .	63 440 985.53	15 903 533.10	15 938 191.09	145 332.26	73 899.97	76 253.—	146 191.79	3 601 200.63
Niederbayern	10 808 333.38	4 040 853.93	4 017 435.83	24.696.45	13 082.74	10 474.34	59 149.63	2 198 532.25
Pfalz . . .	34 398 515.39	10 543 914.11	10 356 470.65	151 476 85	37 518.59	90 251.02	198 005.80	6 992 607.32
Oberpfalz .	6 891 129.73	2 511 064.09	2 484 512.31	29 953.71	9 870.26	11 149.42	58 896.—	1 141 217.49
Oberfranken .	9 433 841.86	4 297 067.77	4 277 293.33	51 395.59	14 883.76	33 834.03	49 958.27	1 780 872.78
Mittelfranken	31 605 939.65	17 767 044 06	17 739 527.16	141 678.39	97 603.15	31 641.94	97 565 15	6 214 320.29
Unterfranken	22 189 429.75	16 390 818.88	15 681 161.01	304 509.05	509 875.17	87 005.74	226 393.97	3 964 928.34
Schwaben .	16 396 181.38	7 898 526.18	7 842 722 16	194 079 05	58 151.90	159 171.29	60 923.50	2 756 833.19
Summa	195 164 356.67	79 352 822.12	78 337 313.54	1 043 121.35	814 885.54	499 780.78	897.084.11	28 650 512.29

Darlehensstand Ende 1896	Anlehensstand Ende 1896 a. Hievon Guthaben der Mitglieder	b. Hievon Guthaben anderer Vereine, der Zentralkasse und von Nichtmitgliedern	Immobiliarkaufgelder im Jahre 1896	Gesamt-Immobilienwerth Ende 1896	Spareinlagen im Jahre 1896	Gesamt-Spareinlagen Ende 1896	Jahresgewinn	Jahresverlust
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
…chaftlicher Darlehenskassenvereine. …ränkischen und pfälzischen Kreisverbandes).								
13 496 694.06	9 062 412.43	5 145 561.18	9 660.28	35 771.21	2 017 445.73	4 410 396.90	45 891.27	18 231.27
3 313 670.21	1 650 460.35	1 310 556.84	16 392.30	14 015.87	861 384.60	1 027 248.97	18 854 96	551.67
4 208 915.49	3 010 312.91	864 621.18	574 958.21	789 248.59	1 289 028.58	1 668 751.60	41 744.94	351.82
1 583 139.85	885 549.95	751 654.25	20 090.46	9 309.63	278 524.02	531 429.45	14 433.77	543.—
1 748 304.10	1 314 105.73	712 854.87	92 524.24	21 969.54	425 130.03	700 904.87	14 307.92	184.98
10 671 626.76	8 590 852.47	3 829 650.40	447 297.02	171 182.39	1 078 451.89	2 563 638.11	57 393.20	6 983.76
3 701 117.48	1 498 487.83	3 093 267.28	178 910.31	352 454.59	125 201.24	374 419.13	53 155.04	1 558.17
3 378 957.37	2 167 401.01	1 688 335.23	121 505.36	154 767.99	816 907.44	1 638 609.42	30 349.41	2 714.81
42 102 425.32	28 179 582.68	17 396 501.23	1 461 338.18	1 548 719.81	6 892 073.53	12 915 398.45	276 130.51	31 119.48
…ngeschlossenen unterfränkischen Darlehenskassenvereine.								
5 247 799.—	.	691 763.—	1 143 048.—	2 902 063.—	142 428.—	320 189.—	68 984. –	7 772.—
…chaften für Deutschland zu Neuwied angeschlossenen Vereine. …Bayern.								
292 220.—	5 805.—	102 235.—	—	—	184 330.—	351 410.—	1 985.—	25.—
23 085 —	—	1 250 —	—	—	16 825.—	18 480 —	10.—	—
293 985.—	4 670.—	145 320 —	—	—	220 778.—	384 412.—	1 670.—	90.—
1 348 189.—	131 353.—	540 334.—	—	—	665 687.—	1 521 729.—	10 674.—	173.—
2 173 920.—	180 077.—	620 461.—	—	—	1 337 477.—	2 473 855 —	8 681.—	172.—
882 293 —	144 044.—	201 481.—	—	—	288 109.—	1 201 932.—	9 862 —	205.—
2 510 397.—	323 231.—	789 472.—	22 067.—	23 464.—	1 246 989.—	3 041 538.—	31 022.—	—
7 524 089.—	789 180.—	2 400 553.—	22 067.—	23 464.—	3 960 195.—	8 993 357.—	63 904.—	665.—
…Pfalz.								
.	.	.	.	.	.	.	26 395.—	2 199.—
…nach Regierungsbezirken.								
13 788 914.06	9 068 217.43	5 247 796.18	9 660.28	35 771.21	2 201 775.73	4 761 806.90	47 876.27	18 256.27
3 336 755.21	1 650 460.35	1 311 806.84	16 392.30	14 015.87	878 209.60	1 045 728.97	18 864.96	551.67
4 208 915.49	3 010 312.91	864 621.18	574 958.21	789 248.59	1 289 028.58	1 668 751.60	68 139.94	2 550.82
1 877 124.85	890 219.95	896 974.25	20 090.46	9 309.63	499 302.02	915 842.45	16 103.77	633.—
3 096 493.10	1 445 458.73	1 253 188.87	92 524.24	21 969.54	1 090 817.03	2 222 633.87	24 981.92	357.98
12 845 546.76	8 770 929.47	4 450 111.40	447 297.02	171 182.39	2 415 928.89	5 037 493.11	66 074.20	7 155.76
9 831 209.48	1 642 531.83	3 986 511.28	1 321 958.31	3 254 517.59	555 738.24	1 896 540.13	132 001.04	9 535.17
5 889 354.37	2 490 632.01	2 477 807 23	143 572.36	178 231.99	2 063 896.44	4 680 147.42	61 371.41	2 714.81
54 874 313.32	28 968 762.68	20 488 817.23	2 626 453.18	4 474 246.81	10 994 696.53	22 228 944.45	435 413.51	41 755.48

Regierungs-bezirk	Aktiva				Passiva					
	deren Summe	darunter			deren Summe	darunter				
		Wechsel und Schuld-scheine	Hypotheken und Kauf-schillinge	Konto-korrent-schuldner		Geschäfts-antheile der Mit-glieder	Reserve-fonds	Anlehen auf 3 Monate	Spar-einlagen	Konto-korrent
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Oberbayern	5 017 803	1 060 354	2 119	2 827 124	5 017 803	1 016 713	339 659	99 342	1 717 543	1 498 742
Niederbayern	172 420	—	—	169 991	172 420	34 689	11 780	—	—	73 107
Pfalz	30 437 910	2 426 586	746 431	22 875 218	30 437 910	5 449 176	1 897 974	8 695 223	1 504 955	12 521 529
Oberpfalz	77 848	58 540	200	—	97 465	9 202	—	71 350	—	16 913
Oberfranken	4 271 368	1 126 884	401 014	1 795 367	4 271 368	1 005 080	300 911	2 146 279	112 814	407 778
Mittelfranken	8 050 797	1 950 064	1 767 190	2 675 523	8 050 797	1 567 530	563 443	4 943 396	253 688	484 314
Unterfranken	4 369 102	1 657 407	797 917	1 110 539	4 369 102	706 747	278 485	2 066 783	903 741	212 980
Schwaben	7 922 264	5 480 261	262 034	485 555	7 922 264	2 695 868	841 804	977 000	2 365 657	196 977
Königreich	60 319 512	13 760 096	3 976 905	31 939 317	60 339 129	12 485 005	4 234 056	18 999 373	6 858 398	15 412 340

Die Zentralgenossenschaft vermittelt mit bestem Erfolge sowohl den gemeinsamen Bezug von Bedarfsartikeln, als auch den Absatz landwirthschaftlicher Produkte.

Der Waarenbezug umfaßte:

	1895	1896
Düngemittel . . .	111 526 Ztr.	124 846 Ztr.
Futtermittel . . .	30 145 „	46 854 „
Sämereien . . .	271 „	180 „
Steinkohlen . . .	107 300 „	97 100 „
Sonstiges (Torfstreu, Schwefel u. Kupfervitriol 2c.) . . .	1 184 „	2 971 „
im Ganzen	250 426 Ztr.	271 951 Ztr.
im Werthe von	538 682.96 ℳ	629 983.48 ℳ.

In den Jahren 1891 mit 1896 entsprach der Gesamtumsatz einem Werthe von 3 984 066.14 ℳ. Der Rechnungsabschluß der Genossenschaft für 1896 weist einen Reingewinn von 12 431.21 ℳ auf. Ende des Jahres 1896 gehörten ihr 110 Mitglieder mit 160 Geschäftsantheilen und 22 048.23 ℳ Guthaben, dann einer Haftsumme von 795 000 ℳ an. Ende August 1897 betrug die Mitgliederzahl bereits über 130. Die Genossenschaft hat mit der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Speyer (siehe Absch. IX, „Landwirthschaftliches Versuchswesen") einen Vertrag über die Untersuchung der bezogenen Ware abgeschlossen, der für die Güte der in der Pfalz gehandelten Düngemittel sehr günstig wirkt. Im Jahre 1896 wurden auf Grund des Vertrages 388 Düngemittel, 46 Futtermittel und 6 Saatwaren untersucht. Für Mindergehalte waren 689 ℳ an die Vereine zurückzuvergüten.

Im Jahre 1897 hat in Ober- und Niederbayern die Bildung von An- und Verkaufsgenossenschaften, eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, nach einheitlichem Statut begonnen. Dieselben unterstehen einem Verbande mit dem Sitze in Weihenstephan, welcher die gemeinsamen An- und Verkäufe leitet. Die Untersuchung der angekauften landwirthschaftlichen Bedarfs-

Auf festes Ziel gewährte Kredite			Im Kontokorrent		Reingewinn	Verlust	Bemerkungen
gegen Vorschußwechsel	gegen Schuldschein, bezw. Diskonto	auf Hypothek u. s. w.	Ausgabe	Einnahme			
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1 008 144	736 781	340	9 621 935	9 785 812	121 846	6 301[1])	1) Hypothekennachlaß,
—	—	—	235 886	211 134	1 612	1 559	Kursverlust 2c.
714 709	3 513 364	373 312	64 460 021	63 006 318	435 055	1 714	2) Infolge Untreue
58 540	—	200	—	—	—	19 617[2])	eines früheren Vor-
1 430 079	325 796	391 426	8 597 323	8 485 682	81 227	68	standes.
733 626	1 172 112	1 709 358	3 822 692	2 192 992	100 928	4 370	3) Kursverluste, Pro-
708 823	959 090	671 493	5 577 170	5 577 680	57 927	996	zeßverluste 2c.
21 466 971	788 466	262 034	5 345 946	5 208 471	193 763	17 552[3])	
25 720 892	7 495 609	3 408 163	97 660 973	94 468 089	992 358	52 177	

artikel wird nöthigenfalls von den technischen Sachverständigen der k. b. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan besorgt.

Bis jetzt haben sich ca. 15 solcher Genossenschaften gebildet; ca. 20 weitere sind in Bildung begriffen. Die An- und Verkaufsgenossenschaft Vötting, Bezirksamts Freising, hat auch bereits ein Lagerhaus erbaut (siehe oben S. 77).

Der verdienstvollen Thätigkeit der Sechsämter und Fichtelgebirgs-Produzentenvereine und Verkaufsgenossenschaften wurde bereits auf S. 74 gedacht.

Außer den genannten Vereinigungen betheiligten sich am gemeinsamen Einkaufe landwirthschaftlicher Bedarfsartikel und dem Verkaufe landwirthschaftlicher Erzeugnisse auch noch die landwirtschaftlichen Bezirksvereine. Im Jahre 1896 war dies der Fall

in Oberbayern	bei	14 mit Ankauf,						
„ Niederbayern	„	19,	hievon 17	mit Ankauf	und	2	mit	An- und Verkauf,
„ der Oberpfalz	„	13,	„ 11	„ „	„	2	„	„ „ „
„ Oberfranken	„	12 mit Ankauf,						
„ Mittelfranken	„	7,	hievon 6	mit Ankauf	und	1	mit	An- und Verkauf,
„ Unterfranken	„	15,	„ 11	„ „	„	2	„	„ „ „
						2	„	Verkauf allein,
„ Schwaben	„	25,	„ 21	„ „	„	2	„	An- und Verkauf,
					und	2	„	Verkauf allein
im Ganzen	bei	105,	hievon 92	mit Ankauf	„	9	mit	An- und Verkauf,
					„	4	„	Verkauf allein.

Bezüglich des gemeinsamen Ankaufes wäre es im Interesse der Betheiligten erwünscht, daß die einzelnen Vereinigungen einheitlicher oder wenigstens im gegenseitigen Benehmen vorgingen. Auf diese Weise könnten den Landwirthen noch größere Vortheile zufließen, als es zur Zeit der Fall ist.

Über den beiläufigen Umfang, welchen in Bayern während des Jahres 1896 der in Frage stehende gemeinsame An- und Verkauf überhaupt angenommen hat, gibt nachfolgende Tabelle Aufschluß.

Gemeinsamer Bezug landwirthschaftlicher Bedarfsartikel und

Regierungsbezirk	Betheiligte Vereinigungen	Gemeinsame Bezüge								
		Düngemittel		Futtermittel		Saatfrucht u. dgl.		Maschinen α) β)		Sonstiges
		Ztr.	Werth ℳ	Ztr.	Werth ℳ	Ztr.	Werth ℳ	Stück	Werth ℳ	Werth ℳ
Oberbayern	Lw. Darlehenskassenvereine, Land.-Verb.[1])	72 886	197 633	14 279	82 218	6 723	65 183	62	ca. 25 000	57 157
	desgl, Neuwieder Verb.	4 310	12 255	—	—	96	970	—	—	715
	sonst. Genossensch. u. dgl.	18 804	54 513	6 482	33 981	1 076	12 125	12	5 013	9 649
	lw. Bezirksvereine . .	19 648	48 944	1 269	7 257	2 790	29 679	—	300	8 675
Niederbayern	Lw. D.-K.-V., Land.-V.[1])	13 935	17 392	3 541	12 901	2 921	20 163	54	—	14 062
	desgl., Neuwieder Verb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	sonst. Genossensch. u. dgl	2 493	7 241	527	3 020	1 501	16 658	5	1 738	1 102
	lw. Bezirksvereine . .	9 237	21 220	250	1 450	501	4 100	2	600	—
Pfalz	Lw. D.-K.-V., Land.-V.[1])	18 378	53 509	31 190	96 996	4 549	7 317	22	ca. 6 000	26 736
	desgl., Neuwieder Verb.	ca. 110 268	324 014	ca. 109 230	374 572	ca. 1 150	12 209	—	—	272 230
	sonst. Genossensch. u. dgl.	425 529	1 215 529	222 981	916 300	7 648	31 735	488	24 590	146 391
	lw. Bezirksvereine . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberpfalz	Lw. D.-K.-V., Land.-V.[1])	29 401	49 374	1 978	4 823	1 050	7 428	40	ca. 8 000	9 280
	desgl., Neuwieder Verb.	496	1 320	450	2 455	15	230	—	—	1 012
	sonst. Genossensch. u. dgl.	2 913	4 154	1 300	9 000	695	5 507	13	3 416	1 770
	lw. Bezirksvereine . .	11 109	17 511	70	507	1 383	11 975	36	6 152	827
Oberfranken	Lw. D.-K.-V., Land.-V.[1])	10 630	19 129	2 607	6 907	574	5 555	7	1 388	10 306[2])
	desgl., Neuwieder Verb.	9 424	18 701	1 236	5 262	104	3 841	3	142	5 720
	sonst. Genossensch. u. dgl.	8 661	27 791	2 489	11 173	886	6 649	47	136 490	950
	lw. Bezirksvereine . .	18 092	19 348	11 800	53 050	282	2 678	12	628	25 606[2])
Mittelfranken	Lw. D.-K.-V., Land.-V.[1])	42 461	83 764	30 994	115 109	1 023	10 155	43	ca. 2000	36 443[2])
	desgl., Neuwieder Verb.	19 480	14 624	1 855	6 223	31	4 079	—	—	10 600
	sonst. Genossensch. u. dgl.	6 044	15 484	4 906	19 231	357	2 208	25	67 039	540
	lw. Bezirksvereine . .	2 801	769	782	3 935	123	1 078	34	1 623	148
Unterfranken	Lw. D.-K.-V., Land.-V.[1])	35 294	55 074	4 285	13 724	566	3 905	97	ca. 250000	4 023
	desgl., Neuwieder Verb.	2 691	9 143	1 987	8 669	7	396	—	—	23 033
	lw. D.-K.-V., unterfr. Verb.	ca. 40 000	95 384	ca. 7 000	36 885	ca. 700	5 826	ca. 10	1 472	22 243
	sonst. Genossensch. u. dgl.	3 530	8 957	500	1 900	60	480	28	4 600	—
	lw. Bezirksvereine . .	24 371	56 797	4 600	22 957	238	2 106	77	15 347	300
Schwaben	Lw. D.-K.-V., Land.-V.[1])	53 965	122 712	15 386	47 425	2 543	25 084	40	ca. 7 000	10 496
	desgl., Neuwieder Verb.	20 928	59 852	816	3 659	314	5 566	—	—	4 002
	sonst. Genossensch. u. dgl.	62 709	150 014	21 837	102 505	2 621	26 288	21	5 645	4 212
	lw. Bezirksvereine . .	41 800	98 982	13 950	71 819	2 529	22 412	17	1 127	90
	Im Ganzen	1 142 288	2 881 134	520 557	2 075 913	45 086	353 585	1 195	575 310	708 318

Gesamtwerth des gemeinsamen Bezuges 6 594 260 ℳ.

α) Diese Spalten beziehen sich auf die Ankäufe in den Jahren 1890—1896.

gemeinsamer Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse 1896.

Gemeinsame Verkäufe					Maschinen besitzen gemeinsam Vereine β)	Bemerkungen
Getreide u. dgl.		Vieh		Sonstiges		
Ztr.	Werth ℳ	Stück	Werth ℳ	Werth ℳ		
6 412	54 411	—	—	1 759	—	1) Von 8 Vereinen fehlen die Angaben.
—	—	—	—	—	—	2) Spiritus (850 928 ℳ) Hopfen (11 000 ℳ).
2 970	27 916	—	—	861 928²)	6	
—	—	—	—	—	—	
1 587	12 385	10	1 050	4 254²)	—	1) Von 2 Vereinen fehlen die Angaben.
—	—	—	—	—	—	2) Heu, Grundstücke.
—	—	—	—	140	12	
250	1 800	—	—	—	3	
2 333	13 162	—	—	—	22	1) Von 12 Vereinen fehlen die Angaben.
ca. 2 400	13 858	—	—	—	—	2) Schafe.
—	61 598	200²)	3 400	2 725³)	71	3) Kartoffel, Kraut, Wolle.
—	—	—	—	—	—	
29 822	199 722	—	—	2 294²)	—	1) Von 8 Vereinen fehlen die Angaben.
—	—	—	—	—	—	2) Kartoffel.
5 850	40 060	110	12 500	954	5	
11 000	81 200	—	—	360	14	
8 171	55 554	—	—	—	6	1) Von 3 Vereinen fehlen die Angaben.
—	—	—	—	—	8	2) Brennmaterialien.
12 325	96 694	—	—	1 000	54	3) Zuchtvieh.
—	—	—	—	—	11	
34 247	241 900	50	24 137	9 377	—	1) Von 4 Vereinen fehlen die Angaben.
—	—	—	—	—	—	2) Darunter für 10 628 ℳ Hopfenpflanzen.
1 623	11 365	20	19 035	43 034³)	37	3) Darunter 41 484 ℳ für Molkereiprodukte.
—	—	6⁴)	2 338	—	19	4) Zuchtbullen.
8 416	67 422	—	—	34 431²)	—	1) Von 5 Vereinen fehlen die Angaben.
—	—	—	—	—	—	2) Kartoffel.
—	—	—	—	—	150	
—	—	—	—	4 610	11	
10 473	72 224	—	—	300	40	
600	4 515	—	—	—	1	1) Von 6 Vereinen liegen keine Angaben vor.
—	—	—	—	12 129	—	
700	5 000	60	12 000	—	36	
1 500	11 500	90	31 518	450	13	
140 679	1 072 286	546	105 978	979 745	519	

Gesamtwerth des gemeinsamen Verkaufes 2 158 009 ℳ.

β) Hierunter insbesondere Trieurs, Dreschmaschinen, Schrotmühlen, Mähmaschinen, Eggen, Ackerwalzen, Düngerstreuer, Säemaschinen, Weinbergspritzen, Milchcentrifugen und Separatoren.

Zuschüsse für Genossenschaftszwecke.

4. Das k. Staatsministerium des Innern hat von jeher das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen und speziell die Darlehenskassenvereine thunlichst gefördert und die Bildung solcher Vereinigungen unterstützt. In den Jahren 1890 bis 1896 einschl. wurden zu diesen Zwecken außer den bereits erwähnten Beträgen im Ganzen 11 320 ℳ zur Verfügung gestellt.

In einzelnen Regierungsbezirken wurden in dem bezeichneten Zeitraum zu gleichem Zwecke verwendet

Regierungsbezirk	Seitens				
	des Kreises ℳ	der Distrikte ℳ	des landw. Kreisvereines ℳ	der landw. Bezirksvereine ℳ	im Ganzen ℳ
Oberbayern	2 500	100	800	230	3 630
Niederbayern	—	—	600	170	770
Pfalz	800	—	—	—	800
Oberpfalz	—	—	300	93	393
Oberfranken	—	190	2 575	9	2 774
Mittelfranken	—	—	3 100	20	3 120
Unterfranken	—	—	2 622	15	2 637
Schwaben	7 000	845	4 200	447	12 492
im Ganzen	10 300	1 135	14 197	984	26 616

Anlage von gemeindlichen Stiftungs- und Mündelgeldern bei Darlehenskassenvereinen.

5. Die landwirthschaftlichen Spar- und Darlehenskassenvereine machten vielfach den Wunsch geltend, daß die Anlage von gemeindlichen und Stiftungskapitalien, dann von Mündelgeldern bei den Vereinen im Allgemeinen zugelassen werde. Diesem Verlangen konnte jedoch nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen nicht stattgegeben werden. Hingegen wurde Seitens der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen ausgesprochen, daß in den einzelnen Fällen die Anlage, wenn unzweifelhafte Sicherheit gegeben ist, durch die staatlichen Aufsichts- bezw. Kuratelbehörden — bei Kirchen- und Pfründestiftungen im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde — genehmigt werden kann.

Mündelgelder können jedoch nach dem geltenden Rechte, auch wenn Sicherheit gegeben ist, nur vorübergehend bei Darlehenskassenvereinen zur Anlage gelangen.

Spar- u. Hilfskassen, Stiftungen.

6. Außer den genossenschaftlichen Organisationen kommen als Quellen für den ländlichen Personalkredit in einem allerdings bedeutend geringeren Maße die Sparkassen, Hilfskassen, Stiftungen ꝛc. in Betracht. Während die Gemeinden und Stiftungen nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Personalkredit gewähren dürfen, ist den Sparkassen der Gemeinden und Distrikte normativmäßig die Ausleihung ihrer Gelder gegen Privatschuldscheine mit Bürgschaft gestattet. In dem Normativ ist indes bemerkt, daß bezüglich dieser Art der Anlage von Sparkassekapitalien mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist, und daß diese Anlage für Sparkassen mit sehr großem Einlagekapital und weiter räumlicher Ausdehnung weniger geeignet sein wird, als für solche, welche, wie die meisten Sparkassen im Regierungsbezirke der Pfalz, den Geschäftsbetrieb auf ihre Gemeinde und deren nächste Umgebung beschränken.

Von der oben (S. 227) erwähnten Gesamtsumme des Sparkassevermögens in Bayern — 231 000 000 ℳ — waren im Ganzen 6 747 684 ℳ in anderer Weise als in Hypotheken, Staats- und Communalpapieren und Schuldverschreibungen industrieller Gesellschaften angelegt, sohin gegenüber den Hypotheken ein geringer Betrag. Die Anlagen „in anderer Weise“ werden überwiegend Darlehen auf Privatschuldscheine mit Bürgschaft sein. Eine im Jahr 1893 veranstaltete Probe-Erhebung über die Ausdehnung der Bürgschaftsdarlehen der Sparkassen hat ergeben, daß solche bei den Sparkassen Oberbayerns und den Sparkassen der unmittelbaren Städte Mittelfrankens nur ganz vereinzelt vorkommen, daß dagegen in den meisten anderen mittelfränkischen Gemeinden die neben Hypotheken und Werthpapieren vorhandenen Anlagen ganz oder doch zum größten Theile aus Bürgschaftsdarlehen bestehen. Hieraus läßt sich der weitere Schluß ziehen, daß der bei weitem größte Theil der Bürgschaftsdarlehen der Sparkassen an Landwirthe gewährt ist.[1])

Erheblich weitere Grenzen für die Gewährung von Personalkredit sind den Hilfskassen aller Art gezogen, doch bleibt deren Wirksamkeit in dieser Richtung wegen der verhältnismäßig geringen Höhe des Vermögens dieser Kassen eine beschränkte.

C. Verschiedene Maßnahmen in Bezug auf landwirthschaftliche Kreditverhältnisse.

1. Für die richtige Beurtheilung der landwirthschaftlichen Besitzverhältnisse ist von großer Bedeutung die statistische Aufnahme der Hypothekarverschuldung. Eine solche ist daher schon wiederholt sowohl in landwirthschaftlichen Kreisen als auch in der Kammer der Abgeordneten angeregt worden.[2]) Die Erhebung des gesamten Grundschuldenstandes war jedoch wegen des Umfanges und der Kompliziität der Erhebung nicht thunlich. Hingegen veranlaßte die k. Staatsregierung eine eingehende Untersuchung der gesamten wirthschaftlichen Lage von 24 typischen Gemeinden des Königreichs und hiemit eine sorgfältige Aufnahme der Verschuldung in diesen Gemeinden, sowie vom 1. Januar 1895 ab die Aufstellung fortlaufender jährlicher Nachweisungen über die Bewegung im Hypothekenverkehre in den Landestheilen rechts des Rheines. Hypothekarstatistik.

Erstere Erhebung bezog sich auf den Gesamtstand der Immobiliar- und Kurrentschulden und deren Vertheilung auf die einzelnen Besitzgruppen, dann auf die Entstehungszeit, und eventuell die Zunahme der Schulden, sowie die Ursachen der Schuldaufnahme. Das Ergebnis ist in der Denkschrift: „Untersuchung der wirthschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern, München 1895, niedergelegt.[3])

---

1) S. Hecht, die Organisation des ländlichen Personalkredits in Bayern, 1896. S. 30. 31.

2) S. die Verhandlungen der XXIII. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe zu Speyer 1881; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1887, Stenogr. Bericht. Bd. I S. 445 ff.; 1893 a. a. O. Bd. I S. 423 ff.; 1894 a. a. O. Bd. III S. 730 u. 742.

3) Vergl. S. 16, 30, 44, 57, 79, 92, 112, 137, 166, 197, 227, 256, 277, 294. 314, 336, 350, 370, 416, 450, 485, 509, 539, 565, 572 ff.

Bezüglich der zweiten Erhebung wurden mit Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. Oktober 1894 (Justiz-Min.-Bl. S. 190) die k. Amtsgerichte als Hypothekenämter beauftragt, über die in den Hypothekenbüchern ihres Bezirkes während des betreffenden Jahres eingetragenen, vorgemerkten und gelöschten Hypotheken Nachweisungen zu führen, auf Grund deren dann durch das k. statistische Bureau die Jahresstatistik hergestellt wird. Hiebei werden die Hypotheken nach ihrem Entstehungsgrunde, dann die Eintragungen und Löschungen darnach ausgeschieden, ob sie sich auf land- oder forstwirthschaftliche benützte Grundstücke oder auf städtisch bezw. gewerblich benützte Grundstücke beziehen.

Auf diese Weise wird bei Fortsetzung der Erhebungen in einem längeren Zeitraum ein ziemlich zutreffendes Bild über die Bewegung im Hypothekenverkehre erreicht werden.

Aus dem bis jetzt bearbeiteten Erhebungsergebnisse für das Jahr 1895 ist hervorzuheben:

Die Gesamteintragungen an Hypotheken umfassen 458 910 579 ℳ. Hievon treffen auf:

a) land- und forstwirthschaftlich benützte Grundstücke 157 332 514 ℳ (34.3 %)
b) städtisch und gewerblich „ „ 281 219 314 „ (61.3 „)
und auf
c) landwirthschaftlich u. gewerbl.[1]) „ „ 20 358 751 „ (4.4 „)

An Löschungen stehen diesen Beträgen gegenüber: bei a) 134 920 098 ℳ (41.0 %), bei b) 179 022 413 ℳ (54.4 %) und bei c) 15 333 101 (4.6 %), im Ganzen 329 266 612 ℳ.

Die Mehreintragungen umfassen hienach 129 643 967 ℳ, und zwar bei a) 22 412 416 ℳ oder 17.3 %, bei b) 102 205 901 ℳ oder 78.8 % und bei c) 5 025 650 ℳ oder 3.9 %.

Im Verhältnis zu den Eintragungen betrugen die Löschungen im Ganzen 71.8 %; im Einzelnen bei a) 85.8 %, bei b) 63.7 % und bei c) 75.4 %.

Dabei ist indessen zu bemerken, daß vielfach Hypotheken durch Tilgung wohl erlöschen, von dieser Thatsache aber im Hypothekenbuche kein Vermerk gemacht wird. Dies ist häufig bei denjenigen Hypotheken der Fall, die zur Sicherung von Nutzungen, Leibgeding, Austrag u. A. errichtet werden und mit dem Tode des Berechtigten erlöschen. Die thatsächliche Summe der Löschungen ist daher etwas höher, der Überschuß der Eintragungen geringer, als die Hypothekenbücher ersehen lassen.[2])

Die Ausscheidung der Eintragungen und Löschungen nach der Belegenheit der belasteten Grundstücke in den sieben rechtsrheinischen Regierungsbezirken nebst der prozentualen Vertheilung ist aus der nachfolgenden Übersicht zu ersehen:

---

1) Z. B. Wirthshäuser, Schmieden, Mühlen 2c. mit Ökonomiebetrieb.

2) In Preußen trafen auf 100 ℳ Eintragungen von Hypotheken im Durchschnitt der Jahre 1886/87 bis 1894/95 in städtischen Bezirken 49.9 ℳ, in ländlichen Bezirken 72.2 ℳ, im letzten Erhebungsjahr 1894/95 in städtischen Bezirken 53.9 ℳ und in ländlichen Bezirken 64.4 ℳ, welche zur Löschung gebracht wurden. Das Verhältnis der Eintragungen zu den Löschungen erscheint sohin im Jahre 1895 für Bayern günstiger.

Regierungs-bezirk	An Hypotheken wurden im Jahre 1895 eingetragen ℳ	Prozentsatz von der Gesamtsumme	gelöscht im Ganzen ℳ	Prozentsatz von der Gesamtsumme	gelöscht infolge Zwangsversteigerungen ℳ	Prozentsatz von der Gesamtsumme	mehr eingetragen als gelöscht ℳ	Prozentsatz von der Gesamtsumme	Auf 100 ℳ Eintragungen treffen Löschungen ℳ
I. auf land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken.									
Oberbayern . .	44 706 424	*28.4*	36 749 266	*27.2*	785 793	*24.6*	7 957 158	*35.5*	82.20
Niederbayern . .	31 574 388	*20.1*	26 770 071	*19.9*	520 410	*16.2*	4 804 317	*21.4*	84.78
Oberpfalz . . .	12 947 720	*8.2*	11 470 689	*8.5*	229 569	*7.2*	1 477 031	*6.6*	88.58
Oberfranken . .	12 044 659	*7.6*	9 500 762	*7.0*	321 655	*10.1*	2 543 897	*11.4*	78.88
Mittelfranken . .	13 841 130	*8.8*	11 848 418	*8.8*	565 524	*17.7*	1 992 712	*8.9*	85.54
Unterfranken . .	18 330 431	*11.7*	17 967 849	*13.3*	371 059	*11.6*	362 582	*1.6*	98.02
Schwaben . . .	23 887 762	*15.2*	20 613 043	*15.3*	402 825	*12.6*	3 274 719	*14.6*	86.29
Königreich r. d. Rh.	157 332 514	*100.0*	134 920 098	*100.0*	3 196 835	*100.0*	22 412 416	*100.0*	85.75
II. auf städtischen und gewerblichen Grundstücken.									
Oberbayern¹) . .	168 403 691	*59.9*	109 318 427	*61.1*	5 693 891	*66.8*	59 085 264	*57.8*	64.91
Niederbayern . .	7 796 283	*2.8*	6 263 163	*3.5*	233 188	*2.7*	1 533 120	*1.5*	80.33
Oberpfalz . . .	8 285 200	*2.9*	5 422 951	*3.0*	132 667	*1.6*	2 862 249	*2 8*	65.45
Oberfranken . .	10 020 101	*3.6*	5 815 731	*3.2*	124 054	*1.4*	4 204 370	*4.1*	58.08
Mittelfranken¹) .	45 490 447	*16.2*	25 164 910	*14.1*	1 367 893	*16.0*	20 325 537	*19.9*	55.32
Unterfranken . .	21 781 611	*7.7*	14 434 940	*8.1*	695 717	*8.2*	7 356 671	*7.2*	66.27
Schwaben . . .	19 431 981	*6.9*	12 593 291	*7.0*	281 060	*3.3*	6 838 690	*6.7*	64.80
Königreich r. d. Rh.	281 219 314	*100 0*	179 013 413	*100.0*	8 528 470	*100.0*	102 205 901	*100.0*	63.65
III. auf landwirthschaftlich und zugleich gewerblich benützten Grundstücken.									
Oberbayern . . .	6 449 656	*31.7*	3 868 897	*25.2*	215 759	*34.8*	2 580 759	*51.4*	59.96
Niederbayern . .	4 034 603	*19.8*	3 105 696	*20.3*	89 473	*14.5*	928 907	*18.5*	76.92
Oberpfalz . . .	2 088 325	*10.2*	1 962 175	*12.8*	38 140	*6.2*	126 150	*2.5*	94.00
Oberfranken . .	2 071 521	*10.2*	1 526 241	*9.9*	66 891	*10.8*	545 280	*10.8*	73.67
Mittelfranken . .	1 557 980	*7.6*	1 307 295	*8.5*	81 941	*13.2*	250 685	*5.0*	83.93
Unterfranken . .	1 355 742	*6.7*	1 023 278	*6.7*	48 752	*7.9*	332 464	*6.6*	75.50
Schwaben . . .	2 800 924	*13.8*	2 539 519	*16.6*	78 124	*12 6*	261 405	*5.2*	90.68
Königreich r. d. Rh.	20 358 751	*100.0*	15 333 101	*100.0*	619 080	*100.0*	5 025 650	*100.0*	75.33
IV. im Ganzen.									
Oberbayern . . .	219 559 771	*47.8*	149 936 590	*45.5*	6 695 443	*54.3*	69 623 181	*53.7*	68.28
Niederbayern . .	43 405 274	*9.4*	36 138 930	*11.0*	843 071	*6.8*	7 266 344	*5.6*	83.25
Oberpfalz . . .	23 321 245	*5 1*	18 855 815	*5.8*	400 376	*3.2*	4 465 430	*3.5*	80.87
Oberfranken .	24 136 281	*5.3*	16 842 734	*5.1*	512 600	*4.2*	7 293 547	*5.6*	69.79
Mittelfranken . .	60 889 557	*13.3*	38 320 623	*11.6*	2 015 358	*16.3*	22 568 934	*17.4*	62.92
Unterfranken . .	41 477 784	*9.0*	33 426 067	*10.1*	1 115 528	*9.0*	8 051 717	*6.2*	80.64
Schwaben . . .	46 120 667	*10.1*	35 745 853	*10.9*	762 009	*6.2*	10 374 814	*8.0*	77.50
Königreich r. d. Rh.	458 910 579	*100.0*	329 266 612	*100.0*	12 344 385	*100.0*	129 643 967	*100.0*	71.75

1) Bei den Ziffern dieser Kreise macht sich der Einfluß von München und Nürnberg geltend. Die Mehreintragungen haben hier 49 090 464 ℳ, bezw. 17 082 992 ℳ betragen.

Das Verhältnis von Neueintragungen und Löschungen nach der Art der Hypotheken ist in nachstehender Weise gestaltet[1]):

Art der Hypotheken	Von 100 ℳ neueingetragener Hypotheken treffen auf Hypotheken nebenbezeichneter Art bei land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken ℳ	städtischen und gewerblichen Grundstücken ℳ	landwirthschaftl. und zugleich gewerblich benützten Grundstücken ℳ	sämtlichen Grundstücken ℳ	Auf 100 ℳ neueingetragener Hypotheken nebenbezeichneter Art treffen gelöschte nebenbezeichneter Art bei land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken ℳ	städtischen und gewerblichen Grundstücken ℳ	landwirthschaftl. und zugleich gewerblich benützten Grundstücken ℳ	sämtlichen Grundstücken ℳ
I. Vertragshypotheken.								
1. Darlehenshypotheken								
a) Annuitäten	13.8	31.0	24.3	24.8	72.1	51.8	49.8	55.6
b) H. öffentlicher Kassen	14.4 } 47.9	7.1 } 66.9	9.8 } 52.0	9.7 } 59.2	48.3 } 75.8	39.0 } 56.1	57.7 } 68.8	44.6 } 62.1
c) Sonstige Darlehenshypotheken	19.7	27.9	17.9	24.7	98.5	65.3	100.8	75.5
2. Kauf- und Strichschillingshypotheken	20.2	21.4	15.7	20.7	90.1	71.5	93.6	78.5
3. H. für Herauszahlung an Eltern und Geschwister	16.2	2.2	12.3	7.5	106.9	92.4	87.3	102.2
4. H. f. Renten- u. Unterhaltsansprüche u. A.	7.5 } 23.7	0.4 } 2.6	3.9 } 16.2	3.0 } 10.5	113.5	102.8	81.0	110.9
5. Kautionshypotheken	3.1	6.6	9.3	5.5	67.5	85.4	56.4	79.8
6. Sonstige Vertragshypothek.	0.5	0.5	1.4	0.6	136.5	136.2	74.9	129.9
II. Gesetzliche Hypotheken.								
1. Nach Hyp.-Ges. § 12 und Brandvers.-Ges. Art. 46	3.0	2.2	3.5	2.5	47.2	75.9	92.4	64.9
2. Zwangs- u. Arresthypothek.	1.6	0.7	1.9	1.0	77.4	126.1	72.2	95.8
Im Ganzen	100	100	100	100	85.8	63.7	75.2	71.8

Hienach nehmen, was zunächst die Neueintragungen betrifft, die Darlehenshypotheken in allen drei Kategorien die erste Stelle ein mit im Ganzen 59.2 %. Unter den Darlehenshypotheken auf land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz sind stärker als bei den andern beiden Kategorien die Hypotheken öffentlicher Kassen, Korporationen und Stiftungen vertreten. Die Annuitäten haben hingegen in der landwirthschaftlichen Verschuldung des Jahres 1895 im Verhältnisse zur städtischen Verschuldung eine geringere Bedeutung. Bei den Kauf- und Strichschillingshypotheken ist das Prozentverhältnis zum Gesamtbetrag der Hypotheken in den ersten beiden Kategorien wenig verschieden. Das Entgegengesetzte ist der Fall bezüglich der Hypotheken für Herauszahlungen an Eltern und Geschwister (Voraus, Hausgelder, Zehrpfennige, Elterngüter, Erbabfindungen) und für Renten, Unterhalts- und sonstige Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen. Diese beiden Arten (3 und 4) nehmen unter den auf landwirthschaftlichen Grundbesitz neueingetragenen Hypotheken nahezu den vierten Theil (23.8 %) ein, während sie unter den Hypotheken des städtischen und gewerblichen Grundbesitzes nur 2,5 %, im Gesamtdurchschnitt 10,5 % betragen. Die Neueintragungen an Zwangs- und Arresthypotheken sind unter den Hypotheken land-

[1]) Auf die Erhebungsgrundzahlen kann hier nicht näher eingegangen werden. Hervorgehoben sei nur, daß als Darlehen im Jahre 1895 allein 271 720 306 ℳ und für Kauf- und Strichschillingsreste 95 016 681 ℳ eingetragen wurden, wovon auf land- und forstwirthschaftliche Grundstücke 75 438 817 ℳ, bezw. 31 748 114 ℳ entfallen

wirthschaftlichen Grundbesitzes verhältnismäßig stärker (1,6 bezw. 1,9 %) vertreten als unter denen des städtischen und gewerblichen (0,7 %).

Was sodann die Löschungen anlangt, so fällt bei den Darlehenshypotheken des landwirthschaftlichen Grundbesitzes die starke Tilgung der „sonstigen Darlehenshypotheken“ und der Annuitäten auf, und es scheint bei der geringen Tilgung bezw. großen Mehreintragung der Hypotheken öffentlicher Kassen eine Konvertirung der beiden erstgenannten Arten in diese Art vor sich zu gehen.

Der Löschungsgrund wird von den Nachweisungen nur angegeben, wenn infolge Subhastation eine Hypothek ausfällt. 12 344 385 ℳ sind auf diese Weise zur Löschung gelangt und von den Gläubigern verloren worden, d. s. 3.7 % aller gelöschten Hypotheken; von dieser Summe entfielen 3 196 835 ℳ (25.9 %) auf die landwirthschaftlichen Grundstücke 2,4 % der gelöschten landwirthschaftlichen Hypotheken, 8 528 470 ℳ (69.1 %) auf die städtischen = 4.8 %, und 619 080 ℳ (oder 5.0 %) auf die Grundstücke gemischter Art = 4.0 % der hierauf im Ganzen entfallenen Löschungen.

Im Jahre 1895 fiel in 37 Amtsgerichtsbezirken (Oberbayern 6, Niederbayern 5, Oberpfalz 6, Oberfranken 3, Mittelfranken 5, Unterfranken 10, Schwaben 2) keine Hypothek beim Suhastationsverfahren aus.

Im gleichen Jahre trat eine Verminderung der Hypothekschulden in 55 Amtsgerichtsbezirken (Oberbayern 6, Niederbayern 3, Oberpfalz 10, Oberfranken 9, Mittelfranken 3, Unterfranken 16, Schwaben 8) ein.

2. Zur Ergänzung der Hypothekarverschuldungsstatistik dient die Erhebung über die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Anwesen. Eine solche wird in Bayern seit dem Jahre 1880 gepflogen. Die Ergebnisse gelangen in der Zeitschrift des k. b. statistischen Bureaus zur Veröffentlichung.[1]) Hienach kamen Anwesen, bezw. Flächen zur Zwangsversteigerung: Vergantungsstatistik.

Regierungsbezirk	1896		1895		1894		1893		1892		1891		1890		1885 mit 1894 Durchschnitt		1880 mit 1889 Durchschnitt	
	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha
Oberbayern	183	1 914	184	1 839	165	1 380	152	1 711	177	1 812	174	2 139	160	1 444	177	1 803	301	3 361
Niederbayern	235	2 158	197	1 931	156	1 521	161	1 451	147	1 196	151	1 126	177	1 305	171	1 450	228	2 079
Pfalz	35	317	51	106	50	203	21	48	31	157	21	168	47	187	51	184	91	263
Oberpfalz . .	125	1 293	130	996	123	1 437	104	1 000	122	1 159	113	941	193	1 570	160	1 421	210	1 970
Oberfranken	94	807	95	1 094	106	830	88	575	84	641	84	684	116	694	144	1 131	258	2 056
Mittelfranken	183	943	155	1 084	130	757	93	534	110	622	140	731	222	1 440	160	862	178	930
Unterfranken	127	640	122	673	108	409	71	266	80	365	83	311	126	543	167	777	367	1 682
Schwaben . .	166	1 076	152	875	153	848	133	1 133	132	833	155	1 182	157	788	144	934	245	1 679
Königreich .	1148	9148	1086	8 618	991	7385	823	6718	883	6 785	921	7 282	1198	7 971	1174	8562	1878	14020

Mithin hat seit dem Jahre 1894 sowohl die Anzahl der Zwangsversteigerungen als auch die Fläche der verganteten Anwesen zugenommen, ohne daß je-

1) Siehe die Zeitschrift des k. statistischen Bureaus 1887 S. 129 f., 1888 S. 122, 1889 S. 140, 1890 S. 150 ff., 1891 S. 144 ff., 1892 S. 157 ff., 1893 S. 222 ff., 1894 S. 127 ff., 1895 S. 101 ff.

doch die Durchschnittsziffer der 80er Jahre, und bei der Anzahl auch nicht die der vorhergegangenen zehn Jahre erreicht wurde. Das Verhältnis der verganteten Fläche zur gesamten landwirthschaftlichen Anbaufläche war im Jahre 1896 noch 0.15, gegenüber 0.24 im Durchschnitte der Jahre 1880/89 und 0.14 im Durchschnitte der Jahre 1885/94.

Die Durchschnittsgröße eines verganteten Anwesens war 1896 8.0, 1895 7.9, 1894 7.4, 1893 8.16, 1892 7.7, 1891 7.9, 1890 6.7, 1885/94 7.2 und 1880/89 7.5 ha; auch hier macht sich also in den letzten Jahren gleichfalls eine Zunahme bemerkbar.

Die Ursachen der Vergantung werden mit erhoben. Da es sich hier aber nicht um bestimmte Begriffe und Unterscheidungsmerkmale, sondern um gutachtliche Äußerungen handelt, wird diese Statistik mit einiger Vorsicht aufzunehmen sein; immerhin bietet sie Anhaltspunkte für die Beurtheilung der einschlägigen Verhältnisse.

Das Ergebnis der Erhebungen der letzten Jahre und des Jahres 1886 ist in nachfolgender Tabelle niedergelegt.

Jahr	Ursachen der Vergantung																	Zahl überhaupt
	Ungünst. Gutsübernahme, Überschuldung, Kapitalskündung	Mangel an Sparsamkeit, Leichtsinn, Trunksucht	Wechselschulden, Bürgschaft	Geschäftsunkenntnis, Mangel an Arbeitskräften, schlechte Bewirthschaftung	Verfehlte Spekulation, Bauwuth, Neubauten, zu große Baulust	Krankheit, hohes Alter, Gebrechen, Unglücksfälle, zahlreiche Familie, Viehfall	Hagel, schlechte Ernte, Wasserschaden	Vermögens- oder Kreditlosigkeit, Mangel an Betriebskapital, Verlust im Geschäfte oder durch Schulden	Arbeitsscheue, Spielsucht, Müßiggang	Prozeßsucht, verlorene Prozesse	Geschäftsstockung, Mangel an Verdienst, schlechte Verwerthung	Todesfall, Mord, Selbstmord	Brand	Wucher	Unsolidität im Geschäfte, Fälschung, Betrug, eigene Verurtheilung, Haft	Familienzwiste, Ehetrennung, böswilliges Verlassen, Flucht, Auswanderung	Ungenügende Versicherung	
	in Fällen																	
1886	589	300	90	58	48	39	36	35	31	26	24	18	17	16	11	8	2	1348
1893	376	211	14	48	22	40	16	19	10	16	10	11	13	5	4	8	—	823
1894	413	227	31	60	27	28	23	63	37	9	27	25	12	4	5	10	—	991
1895	496	244	27	52	43	35	29	51	19	14	22	16	13	8	7	8	2	1086
1896	598	238	12	63	27	37	27	39	20	21	25	18	10	3	4	6	—	1148

Nach diesen Ziffern sind die erfolgten Versteigerungen von landwirthschaftlichen Anwesen weitaus am häufigsten durch ungünstige Gutsübernahme, Überschuldung und Kapitalskündung herbeigeführt worden: 1886 43.7 %, 1893 45.9 %, 1894 41.7 %, 1895 45.7 % und 1896 51.2 %. Demnächst kommen Mangel an Sparsamkeit, Leichtsinn und Trunksucht (1886 22.2 %, 1893 25.7 %, 1894 22.9 %, 1895 22.5 % und 1896 20.7 %) als Ursachen. Alle übrigen Gründe treten gegen die vorgenannten erheblich zurück.

Bezüglich des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Besitzgrößen an den Zwangsversteigerungen betheiligt waren, lassen sich nachstehende Zahlen feststellen.

Jahr	Kleine Anwesen (bis zu 10 ha)				Mittlere Anwesen (10—100 ha)				Größere Anwesen (über 100 ha)			
	Vergantungsfälle		Vergantungsfläche		Vergantungsfälle		Vergantungsfläche		Vergantungsfälle		Vergantungsfläche	
	Zahl	%	ha	%	Zahl	%	ha	%	Zahl	%	ha	%
1880 mit 1889 Durchschn.	1 488	79.3	5 023	35.8	383	20.5	8 308	59.3	4	0.2	689	4.9
1885 mit 1894 Durchschn.	949	80.8	3 132	36.6	223	19.0	4 936	57.6	3	0.3	496	5.8
1890	965	80.6	3 137	39.3	233	19.4	4 834	60.7	—	—	—	—
1891	740	80.4	2 352	32.3	178	19.3	4 330	59.5	3	0.3	600	8.2
1892	690	78.1	2 259.79	33.3	191	21.7	4 206.21	62.0	2	0.2	319	4.7
1893	643	78.2	2 232	33.2	178	21.63	4 138	61.7	2	0.24	347.4	5.1
1894	786	78.8	2 543.15	34.4	202	20.9	4 384.81	59.4	3	0.3	457.02	6.2
1895	863	79.4	2 878	33.4	218	20.1	4 933.56	57.2	5	0.5	806.86	9.4
1896	876	76.3	2 836.91	31.0	270	23.5	5 938.84	64.9	2	0.2	373	4.0

Im Zusammenhalte mit den Ergebnissen der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik vom 14. Juni 1895, wonach von 663 785 landwirthschaftlichen Betrieben Bayerns 529 654 (79.80 %) mit 2 168 632 ha (37.61 %) zum kleineren, 133 510 (20.11 %) mit 3 579 326 ha (60.2 %) zum mittleren und 621 (0.09 %) mit 197 778 ha (2.56 %) zum großen Betrieb gehörten, ergibt sich folgende Vergleichung:

Es wurden versteigert	1894			1895			1896		
	Anwesen								
	kleinere	mittlere	größere	kleinere	mittlere	größere	kleinere	mittlere	größere
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Von der Gesamtzahl der betreffenden Größengruppen	0.143	0.152	0.500	0.162	0.164	0.805	0.165	0.202	0.322
Von der Gesamtfläche der betreffenden Besitzkategorien	0.120	0.130	0.270	0.132	0.152	0.408	0.130	0.230	0.188

Im Allgemeinen zeigt diese Tabelle eine Zunahme der Versteigerung mit der Größe des Besitzes; eine Erscheinung, die sich auch bei den früheren Nachweisungen gezeigt hat. Eine auffallende Betheiligung kleinerer Anwesen an Zwangsversteigerungen besteht nicht.

Der Erwähnung verdient ferner, daß von den außer Besitz gesetzten Eigenthümern der landwirthschaftlichen Anwesen sich ein großer Theil außer der Landwirthschaft noch mit anderen Erwerbsarten befaßt; es war dies der Fall

im J. 1890 unter 1 198 Anwesensbesitzern bei 582, d. i. 48.6 %
„ „ 1891 „ 921 „ „ 491 „ „ 48.3 %
„ „ 1892 „ 883 „ „ 431 „ „ 48.9 %

Im J. 1893 unter 823 Anwesensbesitzern bei 395 d. i. 48.0 %
„ „ 1894 „ 991 „ „ 497 „ „ 50.0 %
„ „ 1895 „ 1 086 „ „ 507 „ „ 47.0 %
„ „ 1896 „ 1 148 „ „ 508 „ „ 44.0 %

Von wirthschaftlicher Bedeutung ist schließlich noch die Frage, wie viele von den verganteten Anwesen unbewirthschaftet gewesen sind. Hierüber gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Zwangsweise veräußerte Anwesen		Hievon außer Bewirthschaftung gekommene Anwesen		Aus den Vorjahren außer Bewirthschaftung verbliebene Anwesen		Die am 31. Dezember des betr. Jahres außer Bewirthschaftung stehenden Anwesen	
	Zahl	Grundfläche ha	Zahl	nicht bebaute Grundfläche ha	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha
1 890	1 198	7 971	178	1 120.95	28	210.75	109	895.86
1 891	921	7 282	161	888.64	16	184.75	84	660.66
1 892	883	6 785	147	875.69	15	109.73	77	484.58
1 893	823	6 718	137	637.02	9	36.55	79	389.08
1 894	991	7 385	151	717.07	8	73.49	74	827.75
1 895	1 086	8 618	145	658.25	12	116.59	89	425.75
1 896	1 148	9 148	176	1 023.—	13	79.45	57	500.81

3. Als die Interessen des landwirthschaftlichen Kredites berührend sind hier die neuen Bestimmungen über die Bekämpfung des Wuchers und den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken zu erwähnen.

Wucher. In ersterer Richtung wurden durch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1893 (Reichs-Ges.-Bl. S. 197) speziell mit Rücksicht auf die Ausbreitung, welche in einigen Gegenden der Wucher auf dem Lande gewonnen hatte, die Bestimmungen der §§ 302 a ff. des Reichs-Straf-Ges.-Buches über den Wucher durch eine weitgehende Ausdehnung des Wucherbegriffes verschärft. Derselbe wurde sowohl auf die Fälle, in denen der Zweck, Geld oder weitere Stundung unter Ausbedingung wucherischer Vortheile zu gewähren, nur auf mittelbarem Wege erreicht wird[1]) (§ 302 a), als auch auf gewisse Rechtsgeschäfte, welche nicht zu den Kreditgeschäften (§ 302 e) gehören, insbesondere Ankauf von Forderungen, Viehleihe- und Viehkaufgeschäfte, Übervortheilungen anläßlich der Zersplitterung von Grundstücken und Anderes erstreckt.

Verabreichung geistiger Getränke bei Versteigerungen. Des Weiteren wurde, um ein Einschreiten gegen die in manchen Gegenden herrschenden Mißbräuche in Bezug auf öffentliche Versteigerungen zu ermöglichen, das Zuwiderhandeln gegen die über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei solchen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen unter Strafe gestellt. Auf Grund der k. Allerh. Verordnung vom 14. Oktober 1894 (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 587) wurde dann mit Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. Oktober 1894 (a. a. O. S. 588) die unentgeltliche oder zu ermäßigten Preisen erfolgende Abgabe von geistigen Getränken vor oder bei öffentlichen Ver-

1) Z. B. wenn dem Geldbedürftigen eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung weit unter dem wahren Werthe abgekauft wird.

steigerungen — einschließlich der sog. Vorversteigerungen — an die aus solchem Anlasse anwesenden Personen verboten. Weitergehende polizeiliche Vorschriften können die k. Regierungen, Kammern des Innern, oder die Distriktspolizeibehörden erlassen.

Ferner wurde durch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1893, weil vielfach die auf wucherische Ausbeutung ausgehenden Geschäftsleute die Abrechnung lange Zeit hinzögerten, den gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreibenden Personen, die im reellen Geschäftsverkehre ohnehin übliche Mittheilung eines Rechnungsauszuges über die am Jahresschluß noch schwebenden Geschäfte an den Schuldner bei Strafvermeidung vorgeschrieben. Hiebei sind unter Geld- und Kreditgeschäften nicht nur Darlehen, Stundungen ꝛc., zu verstehen, sondern auch Warenkäufe und -Verkäufe, Viehleihe ꝛc., soferne nur der Gläubiger hiebei Kredit zu gewähren pflegt. Verpflichtung zur Mittheilung eines Rechnungsauszuges.

Schließlich dehnte das bezeichnete Gesetz die Bestimmungen des § 35 der Reichs-Gewerbe-Ordnung auch auf den gewerbsmäßigen Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken aus, so daß diese Gewerbebetriebe untersagt werden können, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den betreffenden Gewerbebetrieb darthun, und auf Grund des § 38 Abs. II der Reichs-Gewerbe-Ordnung die Zentralbehörden befugt sind, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die in Frage stehenden Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben. Auf Grund dieser Bestimmung erließ sodann das k. Staatsministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 1. Jan. 1894 (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 12) Vorschriften, bezüglich des gewerbsmäßigen Betriebes des Handels mit ländlichen Grundstücken, durch welche, mit Wirkung vom 1. März 1894, insbesondere angeordnet wurde: Güterhandel ꝛc.

1. Jeder, der einen solchen Handel betreibt, ist zur Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet, in welches jedes, den Handel mit ländlichen Grundstücken betreffende Geschäft deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden muß.
2. Bei jedem Grundstücke ist der Erwerbspreis beizufügen, zu welchem es von dem Güterhändler erworben wurde.
3. In dem Geschäftsbuche ist ferner anzugeben, wann und an wen jedes eingetragene Grundstück veräußert wurde und zu welchem Preise.
4. Jeder Güterhändler ist verpflichtet, wenn er eine Gutszertrümmerung durchzuführen beabsichtigt, noch **vor** der Einleitung des Geschäftes der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten und derselben, sowie ihren Organen behufs Kontrole der Geschäftsführung Zutritt in seine Geschäftsräume zu gestatten, die Geschäftsbücher vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.
5. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auch dann, wenn die Grundstücke zwar im Namen des bisherigen Besitzers, aber auf Rechnung des von ihm zum Verkauf bevollmächtigten Händlers veräußert werden.

Zum Vollzuge dieser Vorschriften wurden dann die Distriktsverwaltungsbehörden mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Febr. 1894 Nr. 2 626 angewiesen:

1. die gewerbsmäßigen Güterhändler ihres Bezirkes festzustellen, ein Verzeichnis derselben anzulegen und evident zu halten;
2. gegen Güterhändler, welche die Anzeige über Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes unterlassen, unnachsichtlich Strafanzeige zu erstatten;
3. den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes der im Bezirke wohnenden Güterhändler fortlaufend zu kontroliren und zu diesem Zwecke die Geschäftsbücher zeitweise einzusehen; die Gemeindebehörden und Polizeiorgane haben bei der Überwachung geeignet mitzuwirken;
4. nimmt ein Güterhändler außerhalb des Bezirkes seines Wohnsitzes eine Güterzertrümmerung vor, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde des Bezirkes, in welchem das zu zertrümmernde Anwesen gelegen ist, der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnsitzes Mittheilung zukommen zu lassen;
5. mit besonderer Strenge ist gegen Güterhändler bezüglich der zum Schutze der Waldungen bestehenden Vorschriften vorzugehen (s. auch oben S. 62);
6. bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1. Januar 1894 ist mit Untersagung des Gewerbebetriebes und event. mit Ungehorsamsstrafen vorzugehen.

Um einen Überblick über den Vollzug und die Wirkung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1894 zu gewinnen, ordnete das k. Staatsministerium des Innern alljährliche bezügliche Erhebungen durch die Gemeindebehörden und Distriktsverwaltungsbehörden an, nachdem auch bereits im J. 1891 Erhebungen über die Zertrümmerung bäuerlicher Anwesen in Bayern während der Jahre 1888—1890 gepflogen worden waren.[1])

Aus den Ergebnissen der Erhebungen für die Zeit vom 1. März 1894 bis 1. März 1897 ist hervorzuheben:

Die Zahl der in den vorgeschriebenen Verzeichnissen eingetragenen Güterhändler belief sich

	im Jahr 1894/95	1895/96	1896/97
in Oberbayern auf	137	135	137
„ Niederbayern	86	94	88
„ der Pfalz	11	11	14
„ der Oberpfalz	88	99	112
„ Oberfranken	33	28	28
„ Mittelfranken	125	106	111
„ Unterfranken	25	28	29
„ Schwaben	180	180	166
im Königreich:	685	681	685, wovon jedoch nur
	495	569	387

an Güterzertrümmerungen betheiligt waren.

1) Abgedruckt in Heft LIX der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

Anzeigen der Güterhändler über eine beabsichtigte Zertrümmerung wurden erstattet im Jahre 1894/95 729, 1895/96 842 u. 1896/97 1 016. Distriktspolizeiliche Kontrolen der Geschäftsführung gelangten zur Ausführung in den bezeichneten Jahren: 310, bezw. 842 und 786. Strafeinschreitungen gegen Güterhändler erfolgten 29, bezw. 27 und 39.

Vom 1. März 1894 bis Ende Februar 1897 wurden insgesamt 2 606 landwirthschaftliche Anwesen mit einem Gesamtflächeninhalte von 39 976.45 ha zertrümmert.[1]) Hievon entfallen auf gewerbsmäßige Zertrümmerungen 1 818 (69.7 %) Anwesen mit 30 447.04 ha (71.2 % der Gesamtfläche). Die Vertheilung auf die einzelnen Jahre und Regierungsbezirke ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Regierungsbezirk	In den Jahren 1894—1897 wurden zertrümmert Anwesen							
	überhaupt				davon gewerbsmäßig			
	1894/95	1895/96	1896/97	1894/97	1894/95	1895/96	1896/97	1894/97
	Zahl							
Oberbayern .	182	148	159	489	138	111	134	383
Niederbayern .	147	123	155	425	98	94	112	304
Pfalz . . .	—	3	1	4	—	1	—	1
Oberpfalz . .	132	105	100	337	90	73	74	237
Oberfranken .	57	56	55	168	19	27	27	73
Mittelfranken .	104	143	160	407	69	98	129	296
Unterfranken .	72	47	60	179	26	17	28	71
Schwaben . .	213	186	198	597	162	139	152	453
Königreich . .	907	811	888	2 606	602	560	656	1 818
	Fläche in Hektar							
Oberbayern .	3 086.85	2 877.20	2 931.97	8 896.02	2 430.30	2 425.71	2 656.59	7 512.60
Niederbayern .	2 881.37	2 288.56	3 147.07	8 317.—	1 847.35	1 894.35	2 468.32	6 210.02
Pfalz . . .	—	16.74	14.—	30.74	—	1.30	—	1.30
Oberpfalz . .	2 465.28	1 983 73	1 854.99	6 304.—	1 790.23	1 535.59	1 593.07	4 918.89
Oberfranken .	672.14	746.11	699.96	2 118.21	223.84	327.36	379.11	930.31
Mittelfranken .	1 402.97	1 478.38	2 066.81	4 948.16	961.03	1 144.96	1 733.24	3 839.23
Unterfranken .	749.24	456.10	528.88	1 734.22	335.24	164.65	280.85	780.74
Schwaben . .	2 132.55	2 492.95	3 002.60	7 628.10	1 787.08	2 001.08	2 465.79	6 253.95
Königreich . .	13 390.40	12 339.77	14 246.28	39 976.45	9 375.07	9 495.—	11 576.97	30 447.04

1) In den Jahren 1888—1890 sind 1415 ländliche Anwesen mit 14 054.01 ha Fläche zertrümmert worden. Die Mehrung der Jahre 1894—1897 gegenüber diesen Ziffern läßt sich zum Theil dadurch erklären, daß bei der ersten Erhebung nur solche Gutszertrümmerungen erhoben wurden, welche dazu geführt haben, daß ein bäuerliches Anwesen als solches nicht mehr fortbestand; bei den Erhebungen der letzten Jahre wurden hingegen auch diejenigen Geschäfte in Betracht gezogen, welche veranlaßt haben, daß ein Anwesen durch Abtrennung von Grundstücken, Wald ꝛc. so wesentlich verkleinert wurde, daß sich hieraus nachtheilige Folgen für den Fortbestand und die gedeihliche Fortführung der betreffenden Wirthschaft ergeben haben.

Hienach bleiben die Zertrümmerungen überhaupt zwar an Zahl im zweiten und dritten Berichtsjahre gegenüber dem ersten zurück, haben aber im letzten Jahre gegenüber dem zweiten wieder eine Steigerung erfahren.

In den drei Berichtsjahren wurden insgesamt durch die Zertrümmerung 27 151.14 ha — hievon 20 633.81 ha durch die gewerbsmäßige — zu neuen Anwesen geschlagen oder zur Bildung von neuen Anwesen verwendet. Hiedurch verloren 578 Anwesen (1894/95 191; 1895/96 181; 1896/97 206) ihren ganzen landwirthschaftlichen Grund und Boden, bei den übrigen blieb an Restfläche 12 825.31 ha, d. i. 32.08 % — hievon bei der gewerbsmäßigen Zertrümmerung 9 813.23 ha = 32.13 % — der früheren Gesamtfläche zurück.

Die Durchschnittsgröße der zertrümmerten Anwesen vor und nach der Zertrümmerung ist aus der nachfolgenden Übersicht zu ersehen:

Art der Zertrümmerung	Durchschnittsgrößen (ha) der zertrümmerten Anwesen							
	vor der Zertrümmerung				nach der Zertrümmerung			
	1894/95	1895/96	1896/97	1894/97	1894/95	1895/96	1896/97	1894/97
Gewerbsmäßig . .	15.57	17.—	17.65	16.75	5.32	5.35	5.53	5.40
Nicht gewerbsmäßig	13.16	11.30	11.07	12.69	4.04	3.61	3.77	3.82
Insgesamt . . .	14.76	15.21	15.93	15.34	4.77	4.79	5.06	4.84

Demnach ist seit 1894 bei den gewerbsmäßigen Zertrümmerungen ein Steigen, bei den übrigen Zertrümmerungen ein Sinken der Durchschnittsgröße bemerkbar.

In sämtlichen Regierungsbezirken ist ein zertrümmertes Anwesen im Durchschnitt größer als die Durchschnittsgröße sämtlicher Anwesen [1]); ein Zeichen dafür, daß zur Zertrümmerung mehr die größeren als die kleineren Anwesen gelangen. Genauere Nachweise für die Größe der zertrümmerten Anwesen vor der Zertrümmerung und der verbliebenen Restflächen bietet folgende Übersicht:

Größen-Klassen ha	Zahl der Anwesen, welche vor der Zertrümmerung nebenbezeichneten Flächeninhalt hatten								Zahl der Zertrümmerungen, bei welchen Restflächen nebenbezeichneter Größe übrig blieben							
	1894/95		1895/96		1896/97		1894/97		1894/95		1895/96		1896/97		1894/97	
	Grundzahl	%	Grundzahl	%	Grundzahl	%	Grundzahl	%	Grundzahl	%	Grundzahl	%	Grundzahl	%	Grundzahl	%
0—1	—	—	—	—	—	—	—	—	191	21.1	181	22.3	206	23.3	578	22.2
1—2	31	3.4	38	4.6	33	3.7	102	3.9	281	31.0	238	29.3	257	28.9	776	29.7
2.1—5	154	17.4	170	21.0	153	17.2	477	18.3	186	20.5	177	21.8	168	18.9	531	20.4
5.1—10	258	27.3	206	25.5	244	27.5	708	27.5	122	13.4	98	12.1	128	14.5	348	13.4
10.1—25	314	34.5	251	31.0	289	32.5	854	32.5	98	10.9	95	11.7	101	11.3	294	11.3
25.1—50	125	14.7	117	14.4	137	15.5	379	14.5	25	2.7	19	2.4	25	2.8	69	2.6
50.1—100	25	2.7	29	3.5	32	3.6	86	3.3	4	0.4	3	0.4	3	0.3	10	0.4
Gesamtzahl	907	100	811	100	888	100	2606	100	907	100	811	100	888	100	2606	100

1) Die Durchschnittsgröße der landwirthschaftlichen Betriebe s. S. 262.

Daß der Zertrümmerung mehr die größeren als die kleineren Anwesen unterliegen, zeigt besonders deutlich die nachfolgende Tabelle:

Größenklassen	Am 16. Juni 1895 bestanden	Vom 1. März 1894 bis 1. März 1897 wurden zertrümmert	
	Anwesen nebenbezeichneter Größenklasse		
	Gesamtzahl	überhaupt	berechnet auf 1000 Anwesen der Größenklasse
Kleine Anwesen (bis zu 50 ha)	529 654	1 287	2.43
Mittlere Anwesen (10—50 ha)	130 384	1 233	9.46
Große Anwesen (50—100 ha und darüber)	3 747	86	23.49
Insgesamt	663 785	2 606	3.93

Die Wirkungen der Güterzertrümmerungen und des gesamten nicht statistisch erfaßten Grundstückehandels lassen sich aus einem Vergleich der in den Jahren 1882 und 1895 nach Größenklassen gezählten landwirthschaftlichen Betriebe am Besten ersehen.

Es bestanden landwirthschaftliche Betriebe nebenbezeichneter Größenklasse:

Größenklassen	Zahl				Fläche			
	im Jahre		(+) Zu-, (—) Abnahme 1882—1895		im Jahre		(+) Zu-, (—) Abnahme 1882—1895	
	1882	1895	Grundzahl	%	1882	1895	Grundzahl	%
unter 2 a	9 686	5 924	— 3 762	— 38.84	610	770	+ 160	+ 26.23
2 bis „ 5 „	13 688	11 342	— 2 346	— 17.14	1 636	11 596	+ 9 960	+608.80
5 „ „ 20 „	35 997	33 992	— 2 005	— 5.57	9 918	17 134	+ 7 216	+ 72.76
20 a „ „ 1 ha	114 685	105 713	— 8 972	— 7.82	88 897	105 987	+ 17 090	+ 19.21
1 ha „ „ 2 „	88 287	79 604	— 8 683	— 9.83	163 012	157 028	— 5 984	— 3.67
2 „ „ „ 5 „	165 429	165 408	— 21	— 0.01	689 983	716 765	+ 26 782	+ 3.88
5 „ „ „ 10 „	121 191	127 671	+ 6 480	+ 5.35	1 076 938	1 159 352	+ 82 414	+ 7.65
10 „ „ „ 20 „	86 795	89 328	+ 2 533	+ 2.92	1 617 125	1 685 337	+ 68 212	+ 4.22
20 „ „ „ 50 „	41 840	41 056	— 784	— 1.87	1 591 038	1 589 652	— 1 386	— 0.09
50 „ „ „ 100 „	3 329	3 126	— 203	— 6.10	298 622	304 337	+ 5 715	+ 1.91
100 „ „ „ 200 „	504	493	— 11	— 2.18	116 033	107 155	— 8 878	— 7.65
200 „ „ „ 500 „	79	108	+ 29	+ 36.71	35 729	62 849	+ 27 120	+ 75.90
500 „ „ „ 1000 „	9	18	+ 9	+100.00	13 255	23 342	+ 10 087	+ 76.10
1000 „ und darüber . .	2	2	—	—	3 142	4 432	+ 1 290	+ 41.06
Königreich	681 521	663 785	—17736	— 2.60	5 705 938	5 945 736	+239 798	+ 4.20

Hienach hat die Zahl der kleineren landwirthschaftlichen Betriebe nicht unerheblich abgenommen, deren Gesamtfläche hingegen zugenommen.

Die Durchschnittsgröße sowohl der Gesamtfläche als auch der landwirthschaftlichen Fläche eines Betriebes hat gleichfalls eine Zunahme erfahren; auf einen Betrieb trafen durchschnittlich:

Regierungsbezirk	an Gesamtfläche		an landwirthschaftlicher Fläche	
	1882 ha	1895 ha	1882 ha	1895 ha
in Oberbayern . . .	12.7	14.6	9.3	10.1
„ Niederbayern . . .	11.4	11.5	8.2	8.3
„ der Pfalz	3.3	3.6	2.9	2.9
„ „ Oberpfalz . . .	11.7	12 0	7.9	7.9
„ Oberfranken . . .	7.7	7.8	5.7	5.7
„ Mittelfranken . . .	8.0	8.7	6.2	6.4
„ Unterfranken . . .	5.5	6.1	4.7	4.8
„ Schwaben	8 5	9.3	6 7	6.3
im Königreich	8.4	9.0	6.3	6.5

Der Güterhandel scheint also vorwiegend weniger die Wirkung einer Parzellirung als vielmehr die einer Arrondirung zu haben.

Die Gründe, welche den Anwesensbesitzer zur Zertrümmerung veranlassen, werden statistisch nicht erhoben. Die Begleitberichte der Distriktsverwaltungsbehörden bezeichnen in vielen Fällen die Zertrümmerung als das Mittel, der Gant vorzubeugen. Todes- und Erbfall ist auch oftmals die Ursache, daß ein landwirthschaftlicher Grundbesitz auf diese Weise veräußert wird. In den drei Erhebungsjahren wurden 215 Witwen gezählt, die ihr Anwesen zur Zerstückelung brachten. Ein unverhältnismäßig großer Prozentsatz der früheren Anwesensbesitzer entfällt auch auf Gewerbetreibende, welche die Landwirthschaft als Haupt- oder Nebenberuf ausüben; im Ganzen wurden derartiger Besitzer in den 3 Jahren 679 (1894/95 234, 1895/96 223, 1896/97 222) gezählt, d. i. mehr als der vierte Theil sämtlicher bei Zertrümmerungen Betheiligter. Unter diesen Gewerbetreibenden sind am stärksten die Gastwirthe mit 39 Anwesen vertreten.

Die Zahl der Distriktsverwaltungsbehörden, welche eine Zunahme der Güterzertrümmerung feststellten, belief sich 1894/95 auf 11, 1895/96 auf 33 und 1896/97 auf 45; eine Abnahme berichteten hingegen 1894/95 47, 1895/96 49 und 1896/97 32 und ein Gleichbleiben der Zertrümmerung im Allgemeinen: 1894/95 124, 1895/96 110 und 1896/97 115.

Nach den vorstehenden Darlegungen konnten die Bestimmungen der Min.-Bekanntmachung vom 1. Januar 1894 bis jetzt allerdings eine Einschränkung des Güterhandels nicht herbeiführen. Hingegen geht die Erfahrung der Mehrzahl der Distriktsverwaltungsbehörden dahin, daß die Bestimmungen eine wirksame Schutzmaßregel gegen wucherische Manipulationen beim Güterhandel bilden, und daß die Güterhändler bei ihrem Geschäftsgebahren vorsichtiger geworden sind. Insbesondere werden durch die Vorschriften wirksame Vorkehrungen zur Erhaltung der Privatwaldungen ermöglicht.

4. Als eine der Hauptursachen der bäuerlichen Verschuldung wird die Art und Weise, wie sich die Vererbung des Besitzes von den Eltern auf die Kinder vollzieht, bezeichnet. Anerbenrecht. Parzellenminimum.

Um einen möglichst vollständigen und zuverlässigen Überblick über diese Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen Bayerns und insbesondere darüber zu erlangen, in welcher Ausdehnung ein ungetheilter Übergang von Bauerngütern auf einen Erben schon jetzt nach den bestehenden Gewohnheiten erfolgt, ordnete das k. Staatsministerium der Justiz zufolge einer bezüglichen Anregung des k. Universitätsprofessors Dr. Lujo Brentano in München, welcher sich das k. Staatsministerium des Innern angeschlossen hat, mit Entschließung vom 8. Mai 1894 eine Berichterstattung der Amtsgerichte und Notare r. d. Rheins über die nachfolgenden Fragen an:

a) ob nach der im Bezirke oder in einzelnen Theilen desselben herrschenden Sitte die dem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe dienenden, mit einem Wohnhause versehenen Güter von einem Erben übernommen werden;
b) ob diese Übernahme des Gutes durch einen Erben in Übergabsverträgen und in letztwilligen Verfügungen angeordnet wird, oder ob sie mangels solcher Verträge oder Verfügungen bei Auseinandersetzung eines Nachlasses unter den Miterben vereinbart zu werden pflegt;
c) ob es hiebei Sitte ist, den Werth des übernommenen Gutes nicht nach dem Verkaufswerthe, sondern niedriger — etwa nach dem Ertragswerthe — in Anschlag zu bringen und außerdem dem Anerben einen Voraus zu gewähren, dann ob und in welchem Maße die hienach den übrigen Erben zu leistende Abfindung hinter deren gesetzlichem Erbtheile zurückbleibt;
d) ob die erwähnte Sitte in Abnahme begriffen ist oder nicht.

Nach dem in Kürze zusammengefaßten Ergebnisse [1]) dieser Erhebungen — ca. 800 Berichte — hat Bayern zwei Rechtsgebiete mit grundsätzlich verschiedener Besitzübertragung; im südlichen Theile des Königreiches ist mit wenigen Ausnahmen der geschlossene Übergang des bäuerlichen Besitzes an die Erbberechtigten die Regel, wobei die Abfindung der übrigen Erben nicht durch Hingabe von Grundstücksparzellen, sondern durch Geld erfolgt; im nordöstlichen Theile herrscht Realtheilung vor, welche in der Art vorgenommen wird, daß jedes der Erbberechtigten seinen Anspruch in Parzellen, bezw. Gebäuden oder Theilen von solchen ausgewiesen erhält. Geschlossener Übergang ist mit wenigen Ausnahmen regelmäßig gebräuchlich in ganz Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Mittelfranken und in dem größeren Theile von Oberfranken. Als Realtheilungsgebiete sind zu bezeichnen der Stadtbezirk Bamberg und stellenweise die Amtsgerichtsbezirke Ebermannstadt, Forchheim und Stadtsteinach in Oberfranken, ferner der größere Theil

1) Dasselbe fand eine sehr gründliche Bearbeitung durch den verstorbenen Dr. Ludwig Fick: „Die Bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern“ nach amtlichen Quellen dargestellt; Stuttgart 1895, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger.

von Unterfranken, drei Gemeinden von Oberbayern (Garmisch, Partenkirchen, Mittenwald) und je eine Gemeinde von Schwaben, Mittelfranken und der Oberpfalz (Oberstdorf i. A., Iphofen, Weiden). Bei dem geschlossenen Übergange wird für die Werthsberechnung in der Regel der Verkaufswerth zu Grunde gelegt und hiebei ein Viertheil in Abzug gebracht; der Ertragswerth bleibt meist unberücksichtigt. Die ausdrückliche Zuweisung eines ziffermäßigen Übergangsvortheils auf Kosten des gesetzlichen Erbtheiles bezw. des Pflichttheilrechtes der Miterben ist selten; häufiger ist die Gewährung indirekter Vortheile, wie insbesondere niedriger Werthsanschlag, Nichteinrechnung des Inventars u. s. w. Was die Form des Besitzüberganges anlangt, so vollzieht sich derselbe ebenso häufig in der Gestalt der Vererbung als in derjenigen des Übergangsvertrages bezw. — nach Ableben des Erblassers und nach Beendigung der etwaigen Kommunhausung — im Wege der Nachlaßauseinandersetzung unter den Miterben. Die Besitzverhältnisse zwischen Ehegatten werden meist durch Eheverträge geregelt. Maßgebend für die Übergangsart ist weniger die konkrete wirthschaftliche Lage, als vielmehr der einmal eingebürgerte Gebrauch, welcher vielfach von dem geltenden Gesetzesrechte abweicht. Eine Abnahme der bisher bestehenden Gewohnheiten ist im Allgemeinen nach keiner Richtung bemerkbar.

Das Ergebnis der bezeichneten Erhebung wurde auch dem damaligen General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mitgetheilt, welches in einem ausführlichen Gutachten [1]) die Einrichtung einer Höferrolle — in Ergänzung der reichsgesetzlichen Bestimmungen, wonach durch den Erblasser geschlossene Erbfolge in bäuerliche Besitzungen mit der Wirkung der Zugrundelegung des Ertragswerthes angeordnet werden kann — dann die Festsetzung eines Parzellenminimums [2]) empfahl.

Diese Anträge unterliegen der Prüfung der betheiligten k. Staatsministerien und werden mit den Ausführungsgesetzen zum bürgerlichen Gesetzbuche ihre Erledigung finden, nachdem durch Art. 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Regelung des Anerbenrechtes in Ansehung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör den Landesgesetzen vorbehalten ist, die hiebei nur nicht das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrechte unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, beschränken können.

5. Schließlich ist noch einiger für die landwirthschaftlichen Kreditverhältnisse wichtiger Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der in Verbindung mit demselben erlassenen Gesetze zu gedenken. Es sind dies insbesondere:

Hypothek-, Grund- und Rentenschuld.

a) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1113—1203) über Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld, womit für Bayern verschiedene neue rechtliche Verhältnisse zur Einführung gelangen. Hervorzuheben ist hiebei, daß nach §§ 1199 ff. a. a. O. eine Grundschuld in der Weise bestellt werden kann, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist. Das Recht zur Ablösung steht dem Eigenthümer zu. Der Gläubiger ist nur bei Gefährdung der Sicherheit der Schuld infolge Verschlechterung

1) Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins 1895 S. 636 ff., Beil. III a.

2) S. jedoch hiezu die Ausführungen auf S. 261/62.

des Grundstückes berechtigt, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke zu verlangen. Die Ablösungssumme muß bei Bestellung der Rentenschuld bestimmt werden. Eine Rentenschuld kann in eine gewöhnliche Grundschuld, eine gewöhnliche Grundschuld in eine Rentenschuld umgewandelt werden.

Ertragswerth der Landgüter.

Ferner sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Zugrundelegung des Ertragswerthes eines Landgutes in den Fällen des § 2049 Abs. I (Übernahme eines Landgutes durch einen Miterben), § 2312 (Pflichttheilberechnung) und § 1515 Abs. II und III (Übernahme eines Landgutes durch einen Antheilsberechtigten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft) zu erwähnen. Der Ertragswerth bestimmt sich gemäß § 2049 Abs. II l. c. nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann. Die näheren Grundsätze hiefür sind durch Art. 137 des Einführungsgesetzes der landesrechtlichen Regelung vorbehalten. Diese wird in den zu erlassenden Ausführungsgesetzen zu erfolgen haben.

Grundbuchordnung.

b) Die Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 139), welche auch die näheren Bestimmungen über die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe enthält.

Zwangsvollstreckung in Grundbesitz.

c) Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 97), wodurch das Recht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen für das Reich einheitlich gestaltet wurde. Hiebei, zumal bei der Regelung der Zwangsversteigerung, schließt sich das Gesetz den Ergebnissen der neuen Rechtsentwicklung an, wie sie auch in dem bayerischen Gesetze, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr., vom 23. Februar 1879 mit der hiezu erlassenen Novelle vom 29. Mai 1886 (Ges.- u. V.O.-Bl. 1879 S. 63; 1886 S. 239) zur Geltung gelangt sind. Insbesondere ist im Gesetze (§ 44) das namentlich aus landwirthschaftlichen Kreisen befürwortete sog. Deckungsprinzip aufgenommen, wonach die Zwangsversteigerung nur unter Wahrung derjenigen Rechte erfolgen darf, welche dem Anspruche des betreibenden Gläubigers vorgehen. Ferner ist in § 60 die Bewilligung von Zahlungsfristen für den Ansteigerer vorgesehen, wodurch den weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung der Ankauf kleinerer Grundstücke ermöglicht, und dem Zwischenhandel mit diesen Grundstücken entgegengewirkt wird. Weiter wurden die Verhältnisse der sog. Gesamthypotheken berücksichtigt (§ 64), insbesondere, um die wirthschaftlich event. nothwendig werdende Belastung bei kleinen Grundstücken zu erleichtern.

Anlage 1.

Statut der Bayerischen Landwirthschaftsbank E. G. m. b. H.

§ 1. Unter der Firma „Bayerische Landwirthschaftsbank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ wird eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit dem Sitze in der Haupt- und Residenzstadt München gebildet.

§ 2. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewährung von Darlehen an die Genossen.

§ 3. Die erforderlichen Betriebsmittel werden beschafft:

1. durch die Geschäftsantheile,
2. durch Ausgabe von Pfandbriefen und von Schuldbriefen,
3. durch die vom Staate gewährten Zuschüsse und Vorschüsse.

§ 4. Genossen können alle Eigenthümer land- und forstwirthschaftlicher Grundstücke in Bayern werden, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie Fideikommiß- und Stammgutsbesitzer, ländliche Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und eingetragene Genossenschaften, welche in Bayern ihren Sitz haben und landwirthschaftliche Interessen vertreten.

Außerdem können Genossen auch andere Personen werden, welche die Interessen der Genossenschaft fördern wollen.

§ 5. Wer in die Genossenschaft aufgenommen werden will, hat sich beim Vorstand anzumelden und den Nachweis der Beitrittsfähigkeit zu liefern.

§ 6. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, welcher berechtigt ist, diese ohne Angabe der Gründe abzulehnen, falls er dieselbe den Interessen der Genossenschaft nicht zuträglich erachtet.

§ 7. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Austritt, 2. Tod, 3. Ausschließung.

Der freiwillige Austritt ist jedem Genossen am Jahresschlusse nach vorheriger, einjähriger Kündigung gestattet; dieselbe hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorstand zu bescheinigen.

Die Ausschließung kann durch Beschluß des Vorstandes nach Maßgabe des § 66 des Genossenschaftsgesetzes beim Wegfall der nach § 4 erforderlichen Eigenschaften, bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Genossen, sowie bei Nichterfüllung der statutarischen Verpflichtungen erfolgen.

§ 8. Dem Nichtaufgenommenen, sowie dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Berufung an den Aufsichtsrath zu, welcher unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheidet.

§ 9. Jeder Genosse ist berechtigt:

1. in der Generalversammlung die ihm zustehenden Rechte auszuüben;
2. für seinen Geschäftsantheil nach Verhältnis desselben am Reingewinn theilzunehmen;
3. Darlehen unter den statutarischen und reglementmäßigen Bedingungen aufzunehmen.

§ 10. Jeder Genosse ist verpflichtet, bei seiner Aufnahme in die Genossenschaft einen Geschäftsantheil von 100 ℳ einzuzahlen.

Bei Aufnahme von Darlehen über 5000 ℳ ist der Genosse verpflichtet, je einen weiteren Geschäftsantheil von 100 ℳ für je weiter aufgenommene 5000 ℳ einzuzahlen.

Kein Genosse kann mehr als 200 Geschäftsantheile erwerben.

Die Höhe der Haftsumme beträgt für jeden Geschäftsantheil 1000 ℳ.

§ 11. Darlehen werden gewährt:

1. unkündbar gegen jährliche Amortisation unter Hypothekbestellung auf land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz,

2. unkündbar gegen jährliche Amortisation ohne Hypothekbestellung an ländliche Gemeinden,

ausnahmsweise

3. kündbar ohne Amortisation unter Hypothekbestellung auf land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz.

Die Darlehen gemäß Ziffer 3 dürfen den zehnten Theil des Gesamtbetrages der Darlehen nicht übersteigen.

§ 12. Die Belehnung gegen hypothekarische Sicherheit kann bis zur Hälfte des ermittelten Werthes der zur Sicherheit bestimmten Grundstücke erfolgen.

§ 13. Bei Stellung des Gesuches um Gewährung eines Darlehens sind die hiezu benöthigten Nachweise über das Eigenthum, die Belastung und die Dispositionsbefugnis, sowie die Unterlagen zur Werthsermittlung beizubringen.

§ 14. In Beträgen unter 500 ℳ werden keine Darlehen gegeben.

Die Darlehen werden nach Ermessen des Vorstands in verlosbaren Pfandbriefen, bezw. Schuldbriefen nach dem Nennwerth oder in barem Gelde gewährt.

Nach der Zeit der Gewährung der Darlehen sind die ausgegebenen Pfandbriefe und Schuldbriefe in Serien einzutheilen.

§ 15. Von jedem unkündbaren Darlehen ist als Jahresleistung zu zahlen:

1. zur Verzinsung der Pfandbriefe, bezw. Schuldbriefe so viele Prozente, als der Zinsfuß der betreffenden Serie beträgt;
2. zur Amortisation der Darlehensschuld ein Beitrag von mindestens einem halben Prozent;
3. zur Bestreitung der Verwaltungskosten der jeweils festgesetzte Betrag. (§ 31 Abs. 2 Ziff. 4.)

§ 16. Die Jahresleistung ist in zwei halbjährigen Terminen nach den Bestimmungen der betreffenden Serie, und zwar bei der Kasse der Bank oder bei den von dieser festgesetzten Stellen bar einzuzahlen.

Die Höhe der Verzugszinsen wird durch Reglement festgesetzt, darf aber den Betrag von 4% nicht übersteigen.

§ 17. Unkündbare Darlehen können ganz oder theilweise heimbezahlt werden:

1. in baar jederzeit nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung,
2. in Pfandbriefen, bezw. Schuldbriefen von demjenigen Zinsfuße, zu welchem das Darlehen gegeben wurde, am Annuitätentermine zum Nennwerth.

Der Mindestbetrag der Theilzahlungen ist 100 ℳ.

Bei theilweisen Heimzahlungen der Schuld tritt eine Ermäßigung der Jahresleistung im Verhältnis zu dem Betrage ein, um welchen das Schuldkapital durch die Rückzahlung sich gemindert hat, soferne nicht der Schuldner die bisherige Jahresleistung gegen entsprechende Abkürzung der Tilgungsperiode fortbestehen lassen will.

Entsprechend der erfolgten Abschlagszahlung kann der Schuldner die theilweise Löschung der Hypothek beantragen.

§ 18. Die Bank ist außer in den vertragsmäßig festgesetzten Fällen zur Kündigung eines Darlehens berechtigt:

1. wenn nach erfolgter Darlehensbewilligung die in § 13 geforderten Nachweise sich als unrichtig ergeben;
2. beim Ausscheiden des Darlehensnehmers aus der Genossenschaft; in diesem Falle jedoch nur nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung;
3. im Falle der Subhastation (Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung);
4. wenn der Schuldner, ohne Stundung erhalten zu haben, mit einer fälligen Zahlung länger als drei Monate im Rückstande bleibt.

Wenn der Schuldner durch Brandschaden, Hagelschlag, Überschwemmung, Mißwachs oder sonstige außerordentliche Unglücksfälle außer Stand gesetzt ist, seinen Zahlungsverbindlichkeiten, sie betreffen Jahreszahlung oder Kapital, rechtzeitig nachzukommen, so kann ihm Zahlungsnachsicht auf längstens Ein Jahr bewilligt werden. In solchen Fällen muß der Schuldner die Stundung spätestens 14 Tage vor dem Eintritt des Zahlungstermins nachsuchen und den angegebenen Stundungsgrund durch ein Zeugnis des Vertrauensmannes der Bank bescheinigen lassen.

Wenn der Werth des Unterpfands sich insoweit mindert, daß die statutarische Deckung des noch nicht amortisirten Theiles des Darlehens nicht mehr vorhanden ist, oder wenn eine theilweise Veräußerung des Unterpfands stattfindet, kann die Bank verhältnismäßige, theilweise Rückzahlung des Darlehens verlangen.

§ 19. Die Werthsermittlung hat nach den näheren Bestimmungen des Reglements stattzufinden.

Im Falle eine Abschätzung des zu verpfändenden Objekts für nothwendig erachtet wird, hat diese durch die Vertrauensmänner der Bank zu erfolgen.

Die bei der Abschätzung erwachsenden Kosten hat der Darlehensnehmer zu tragen.

Demselben steht ein Einspruchsrecht gegen die erfolgte Werthsermittlung nicht zu.

§ 20. Die Bank gibt verzinsliche, auf den Inhaber lautende, verlosbare Pfandbriefe und Schuldbriefe für Gemeindedarlehen aus, welche in Serien mit gleichem Zinsfuße eingetheilt sind.

Der Betrag der Pfandbriefe darf zuzüglich der Amortisationsfonds die Summe der der Bank zustehenden Hypothekforderungen nicht übersteigen. In gleicher Weise darf die Summe der auszugebenden Schuldbriefe für Gemeindedarlehen den Gesamtbetrag der der Bank gegen die Gemeinden zustehenden Darlehensforderungen nicht übersteigen.

Die Pfandbriefe und Schuldbriefe werden vom Vorstande unterzeichnet. Außerdem ist auf denselben durch die Kontrasignatur des k. Kommissärs zu bestätigen, daß demselben der Nachweis über der Bank zustehende unkündbare Hypothekenausstände in gleicher Höhe mit dem Gesamtwerthe der ausgegebenen unkündbaren Pfandbriefe, bezw. über Darlehensforderungen an Gemeinden in gleicher Höhe mit dem Gesamtwerthe der ausgegebenen Schuldbriefe vorgelegt worden ist.

Die näheren Bestimmungen über die Beträge, auf welche die Pfandbriefe und Schuldbriefe lauten, über deren äußere Ausstattung, über Vinkulirung und Devinkulirung derselben werden durch Reglement getroffen.

§ 21. Alljährlich sind so viele Pfandbriefe und Schuldbriefe jeder Serie auszulosen, als nach dem Amortisationsfond, soweit dieser durch Hundert theilbar ist, getilgt werden können.

Die Bank behält sich außerdem das Recht vor, nach dreimaliger öffentlicher Bekanntmachung unter Einräumung einer halbjährigen Frist, Pfandbriefe und Schuldbriefe zu kündigen.

Die ausgelosten und gekündigten Pfandbriefe und Schuldbriefe werden nach ihrer Serie, Littera und Nummer öffentlich unter Angabe von Zeit und Ort ihrer Auszahlung bekannt gemacht.

§ 22. Verloste und gekündigte Pfandbriefe und Schuldbriefe werden nur gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörigen Coupons und Talons ausbezahlt.

Fehlende Coupons werden nach ihrem Nennwerthe an der Kapitalssumme in Abzug gebracht. Verloste und gekündigte Pfandbriefe und Schuldbriefe, welche am Zahltage nicht erhoben werden, treten mit diesem Tage außer Verzinsung.

Die infolge der Verlosung und Kündigung eingegangenen und bezahlten Pfandbriefe und Schuldbriefe nebst Coupons werden vernichtet.

§ 23. Für die Verzinsung und Heimzahlung der Pfandbriefe und Schuldbriefe haftet das gesamte Vermögen der Bank, insbesondere die derselben zustehenden Hypothekforderungen und Forderungen an Gemeinden, sowie die Gesamtheit der von den Genossen übernommenen Haftsummen.

§ 24. Die Höhe des Zinsfußes jeder Serie von Pfandbriefen und Schuldbriefen wird vor deren Eröffnung vom Vorstande und Aufsichtsrathe festgesetzt.

Eine Herabsetzung des Zinsfußes kann nur in der Art erfolgen, daß nach vorausgegangener Kündigung (§ 21) den Inhabern der Pfandbriefe und Schuldbriefe freigestellt wird, entweder neue Pfandbriefe, bezw. Schuldbriefe mit ermäßigtem Zinsfuße zu nehmen oder den Nennwerth der umgewandelten Pfandbriefe, bezw. Schuldbriefe baar ausbezahlt zu erhalten.

§ 25. Die Verwaltungsorgane der Bank sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrath,
3. die Generalversammlung.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein.

§ 26. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Geschäfte werden in Gemäßheit des Statuts, der Reglements und der Geschäftsordnung, sowie auf Grund der Anstellungsverträge unter die Vorstandsmitglieder vertheilt.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten vom Aufsichtsrath im Vertragswege festzusetzende Bezüge.

§ 27. Bei dem Austritt eines Vorstandsmitgliedes, welcher demselben nach vorgängiger halbjähriger Kündigung freisteht, sowie bei Behinderung eines solchen ist vom Aufsichtsrathe bis zur nächsten Generalversammlung die Stellvertretung anzuordnen.

§ 28. Die Willenserklärung und Zeichnung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes; die Zeichnung geschieht, indem dieselben der Genossenschaftsfirma ihre Namen beifügen.

§ 29. Die Bank wird durch den Vorstand nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und des Statuts gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Insbesondere hat derselbe:

1. die Aufnahme neuer Genossen vorzunehmen, sowie die Ausschließung von Genossen zu verfügen;
2. das Kasse- und Rechnungswesen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu führen;
3. die Darlehensgesuche nach Maßgabe des Reglements zu verbescheiden;
4. die Gelder der Bank einzukassiren;
5. die Kündigung und Einziehung von Darlehen vorzunehmen;
6. die Anstellung der Beamten und Bediensteten zu verfügen;
7. die Vertrauensmänner aufzustellen und deren Geschäftsaufgabe festzusetzen.

§ 30. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Alle zwei Jahre scheiden zwei, bezw. drei Mitglieder aus, welche wieder wählbar sind. Die zwei zum erstenmal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Aufsichtsrath ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wenn während der Funktionsdauer ein Mitglied des Aufsichtsrathes ausscheidet, muß eine Ergänzungswahl nur dann vorgenommen werden, wenn nicht mehr die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern vorhanden ist.

§ 31. Zu den Obliegenheiten des Aufsichtsraths gehört außer den gesetzlich bestimmten:

1. der Abschluß der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder;
2. die Mitwirkung bei Verbescheidung von Darlehensgesuchen nach Maßgabe des Reglements.

Gemeinsam mit dem Vorstand hat derselbe zu bestimmen:

1. den Antheil am Reingewinn, welcher in den Reservefond zu fließen hat (§ 38 Ziff. 3);
2. die Höhe des Zinsfußes der Pfandbriefe und Schuldbriefe für jede Serie (§ 24);
3. die Kündigung von Pfandbriefen und Schuldbriefen (§ 21 Abs. 2);
4. die Beträge, welche nach § 15 Ziff. 1 und 3 von den Darlehensnehmern zu zahlen sind;
5. die Reglements und deren Abänderung;
6. die Geschäfts- und Kassaordnung;
7. die Höhe der Abschreibungen am Eigenthum der Bank;
8. die Gründung einer Pensionskasse für die Vorstandsmitglieder, Beamten und Bediensteten der Bank.

§ 32. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths und zwar regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres berufen.

Dem Vorstand sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths bleibt vorbehalten, bei wichtigen Veranlassungen außerordentliche Generalversammlungen, insbesondere nach § 43 des Genossenschaftsgesetzes zu berufen.

Der Tag der Generalversammlung und die Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher in dem „Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins" und in einem anderen Blatte bekannt zu geben.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths; derselbe hat mit dem Protokollführer das Protokoll zu unterschreiben.

§ 33. Die Generalversammlung hat außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen zu entscheiden über

1. die Annahme des Jahresberichtes;
2. die vom Vorstand und Aufsichtsrath festgesetzten Reglements;
3. die Wahl einer Revisionskommission.

Die Zuständigkeit der Generalversammlung hat sich auch auf die Festsetzung des Reingewinnes, die Ergebnisse der Revision und die Erinnerungen des Aufsichtsrathes zum Jahresberichte zu erstrecken.

§ 34. Aus der Zahl der Genossen sind nach Bedarf und soweit thunlich Vertrauensmänner aufzustellen, welche innerhalb bestimmter Bezirke die ihnen vom Vorstand übertragenen Geschäfte zu besorgen haben. Denselben wird eine Entschädigung für ihre Mühewaltung gewährt.

§ 35. Die Geschäftsgebahrung der Bank wird durch einen königlichen Kommissär überwacht.

Der Kommissär ist befugt:

1. die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen;
2. den Verhandlungen der Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizuwohnen;
3. von den Büchern und Kassen der Bank jederzeit Einsicht zu nehmen.

§ 36. Alles Übrige betreffs der inneren Organisation der Bank und der Geschäftsführung, sowie die Vergütung, welche die Aufsichtsräthe, die Vertrauensmänner und die Mitglieder der Revisionskommission zu erhalten haben, ist durch die Reglements festzusetzen.

Die Reglements unterliegen, insolange vom Staate Zuschüsse und Vorschüsse gewährt sind, der Genehmigung der k. Staatsregierung.

§ 37. Die von der Bank ausgehenden Bekanntmachungen sind nach Maßgabe des § 28 zu unterzeichnen und haben durch das „Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins" und die „Bayerische Handelszeitung" zu erfolgen.

Im Falle des Eingehens eines Blattes steht die Wahl eines anderen Blattes dem Aufsichtsrathe zu.

§ 38. Es wird ein Reservefond der Bank gebildet. In denselben fallen:

1. die Zinsen der Kapitalien dieses Fonds;

2. die durch Nichterhebung und Verjährung von Coupons, dann von verlosten und gekündigten Pfandbriefen und Schuldbriefen erzielten Summen;
3. der Reingewinn abzüglich einer 4 % nicht übersteigenden Verzinsung der Geschäftsantheile der Genossen, mindestens aber 10 % des Reingewinns, solange der Reservefond nicht 10 % des Nominalbetrages sämtlicher in Umlauf befindlicher Pfandbriefe und Schuldbriefe beträgt.

Der Reservefond hat zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen. Ist der Reservefond hiezu verwendet worden, so ist insolange, bis das Entnommene wieder ersetzt ist, derselbe nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 1 wieder zu ergänzen.

§ 39. Für jede Serie der Pfandbriefe und Schuldbriefe ist ein besonderer Amortisationsfond anzulegen, in den die Tilgungsquoten derjenigen Darlehen fließen, für welche die betreffenden Pfandbriefe, bezw. Schuldbriefe ausgegeben worden sind.

§ 40. Das Geschäftsjahr bildet das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1897.

§ 41. Die Bilanz ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und hat in summarischer Zusammenstellung zu enthalten:

I. die Aktiva, und zwar:

1. den Kassenbestand am Jahresschluß;
2. die Werthpapiere zum Tageskurs;
3. die Geschäftsausstände:
4. den Werth der Immobilien und Mobilien;
5. das Guthaben an Stückzinsen;
6. die gesamten Darlehensguthaben, ausgeschieden nach Hypothek- und sonstigen Darlehen.

II. die Passiva, und zwar:

1. die Geschäftsschulden unter besonderer Aufführung der vom Staate gewährten Vorschüsse;
2. die Geschäftsantheile der Genossen;
3. den Reservefond;
4. die Amortisationsfonds;
5. die schuldigen Stückzinsen bis zum Jahresschluß;
6. die gesamte Schuld an Pfandbriefen und Schuldbriefen.

Der Reingewinn wird vorbehaltlich der Bestimmungen des § 38 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2, sowie der Beschlüsse der Generalversammlung an die Genossen nach Verhältnis der Geschäftsantheile vertheilt.

Bilanz und Jahresrechnung sind 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftslokale der Bank zur Einsicht der Genossen aufzulegen.

§ 42. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung. Im Übrigen sind für Abänderungen des Statuts, sowie für Auflösung und Liquidation der Bank die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

Anlage 2.

Landwirthschaftliche Spar- und Darlehenskassenvereine [1]), dann Kreditgenossenschaften in Bayern nach dem Stande vom Ende des Jahres 1896.

Distriktsverwaltungsbezirk	Landwirthsch. Spar- u. Darlehenskassenvereine (System Raiffeisen): Bayer. Landesverband			Generalanwaltschaftsverband l. Genossenschaften f. D. in Neuwied und verbandslose Vereine		Schultze-Delitz'sche Kreditgenossenschaften		
	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe
Oberbayern.								
Unmittelbare Städte.								
Ingolstadt	—	—	—	—	—	1	983	—
München	—	—	—	—	—	1	1 660	20
Traunstein	—	—	—	—	—	1	323	90
Bezirksämter.								
Aichach	2	111	85	—	—	—	—	—
Altötting	12	731	587	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	4	209	131	—	—	—	—	—
Dachau	2	103	96	—	—	—	—	—
Ebersberg	3	272	260	—	—	—	—	—
Erding	5	327	306	—	—	—	—	—
Freising	6	276	270	1	45	—	—	—
Friedberg	2	196	92	—	—	—	—	—
Garmisch	3	280	210	—	—	—	—	—
Ingolstadt	7	324	291	1	84	—	—	—
Landsberg	17	1 105	1 060	4	240	—	—	—
Laufen	7	428	373	—	—	—	—	—
Miesbach	3	229	186	—	—	—	—	—
Mühldorf	7	293	264	—	—	—	—	—
München I	13	483	379	—	—	—	—	—
München II	12	1 619	490	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	4	322	204	2	94	—	—	—
Rosenheim	24	2 254	1 809	—	—	—	—	—
Schongau	10	826	763	2	141	—	—	—
Schrobenhausen . . .	5	229	216	2	113	1	553	273
Tölz	1	66	62	—	—	—	—	—
Traunstein	9	725	620	—	—	—	—	—
Wasserburg	6	399	382	—	—	—	—	—
Weilheim	4	265	251	1	71	—	—	—
Summe Oberbayern	168	12 072	9 430	13	788	4	3 519	383
Niederbayern.								
Bezirksämter.								
Bogen	2	99	98	—	—	—	—	—
Deggendorf	2	167	148	1	57	—	—	—
Dingolfing	10	415	396	—	—	—	—	—
Seite	14	681	642	1	57	—	—	—

1) Von dem Generalanwaltschaftsverbande landw. Genossenschaften f. D. in Neuwied sind bei der Mitgliederzahl die Landwirthe nicht ausgeschieden worden.

Distriktsverwaltungs-bezirk	Landwirthsch. Spar- u. Darlehenskassen-vereine (System Raiffeisen)					Schultze-Delitz'sche Kreditgenossenschaften		
	Bayer. Landesverband			Generalanwaltschaftsverband l. Genossenschaften f. D. in Neuwied u. verbandslose Vereine				
	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe
Übertrag	14	681	642	1	57	—	—	—
Eggenfelden	9	443	355	—	—	—	—	—
Grafenau	1	60	50	—	—	—	—	—
Griesbach	8	460	359	—	—	—	—	—
Kelheim	6	239	232	—	—	—	—	—
Kötzting	3	174	151	—	—	—	—	—
Landau a/Isar . . .	2	93	89	—	—	—	—	—
Landshut	11	550	490	—	—	1	87	5
Mallersdorf	3	134	101	—	—	—	—	—
Passau	20	1 303	1 166	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen	9	666	635	—	—	—	—	—
Regen	5	399	370	—	—	—	—	—
Rottenburg	11	410	369	—	—	—	—	—
Straubing	3	96	92	—	—	—	—	—
Viechtach	2	58	51	—	—	—	—	—
Vilsbiburg	9	609	460	—	—	—	—	—
Vilshofen	7	534	387	—	—	—	—	—
Wegscheid	2	251	236	—	—	—	—	—
Wolfstein	8	900	736	—	—	—	—	—
Summe Niederbayern	133	8 060	6 971	1	57	1	87	5
Pfalz.								
Bezirksämter.								
Bergzabern	15	821	660	5	367	1	603	119
Frankenthal	17	952	461	5	422	1	397	68
Germersheim	8	460	206	14	1 177	2	445	49
Homburg	20	1 068	476	18	1 134	3	504	135
Kaiserslautern	23	1 572	690	11 [1])	7 867	3	1 545	201
Kirchheimbolanden . .	42	2 300	800	5	166	4	1 711	696
Kusel	41	1 874	807	3	321	2	261	25
Landau	19	1 492	731	16	1 528	1	989	206
Ludwigshafen a/Rh. .	13	1 231	482	3	213	—	—	—
Neustadt a/H.	19	1 153	462	10 [1])	1 165	3	1 965	305
Pirmasens	15	939	394	16	1 235	2	914	422
Speyer	1	44	44	7	1 363	1	1 707	313
Zweibrücken	19	830	184	18	1 205	3	2 359	153
Summe Pfalz	252	14 736	6 397	131	11 083	26	13 400	2 692
Oberpfalz.								
Unmittelbare Städte.								
Amberg	—	—	—	—	—	1	294	—
Bezirksämter.								
Amberg	4	305	291	—	—	—	—	—
Beilngries	10	430	379	1	68	—	—	—
Seite	14	735	670	1	68	1	294	—

1) Je ein verbandsloser Verein.

Distriktsverwaltungsbezirk	Landwirthsch. Spar- u. Darlehenskassenvereine (System Raiffeisen)					Schultze-Delitz'sche Kreditgenossenschaften		
	Bayer. Landesverband			Generalanwaltschaftsverband l. Genossenschaften f. D. in Neuwied u. verbandslose Vereine				
	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe
Übertrag	14	735	670	1	68	1	294	—
Burglengenfeld . . .	3	288	194	—	—	—	—	—
Cham	—	—	—	—	—	1	96	87
Eschenbach	4	215	210	—	—	—	—	—
Kemnath	8	578	528	1	71	—	—	—
Nabburg	3	234	224	—	—	—	—	—
Neumarkt	5	214	201	—	—	—	—	—
Neunburg v/W. . . .	8	881	852	—	—	—	—	—
Neustadt a/WN. . . .	8	513	383	2	301	—	—	—
Parsberg	2	108	95	4	150	—	—	—
Regensburg	8	437	356	—	—	—	—	—
Stadtamhof	4	185	110	—	—	—	—	—
Sulzbach	6	426	393	2	95	—	—	—
Tirschenreuth	17	1 019	830	1	97	—	—	—
Vohenstrauß	7	654	560	1	81	—	—	—
Waldmünchen	4	248	234	—	—	—	—	—
Summe Oberpfalz	101	6 735	5 900	12	826	2	390	87
Oberfranken.								
Unmittelbare Städte.								
Bamberg	—	—	—	1[1])	36	1	292	2
Kulmbach	—	—	—	—	—	1	696	137
Bezirksämter.								
Bamberg I.	1	58	50	—	—	—	—	—
Bamberg II	2	66	61	1[1])	47	—	—	—
Bayreuth	14	900	691	—	—	1	370	212
Berneck	3	209	184	—	—	—	—	—
Ebermannstadt . . .	5	299	273	1	54	—	—	—
Forchheim	9	523	509	1[1])	24	—	—	—
Höchstadt a/A. . . .	3	216	161	10	745	—	—	—
Hof	1	26	13	1	67	—	—	—
Kronach	6	235	181	6	444	2	201	—
Kulmbach	6	431	339	1	44	3	710	—
Lichtenfels	1	23	20	3	143	4	1 722	—
Münchberg	2	275	217	5	320	—	—	—
Naila	1	76	73	—	—	—	—	—
Pegnitz	6	284	269	1	113	1	190	—
Stadtsteinach	4	157	95	10	888	—	—	—
Staffelstein	—	—	—	2	109	2	442	280
Teuschnitz	3	180	154	1	51	—	—	—
Wunsiedel	1	77	70	1	97	—	—	—
Summe Oberfranken	68	4 035	3 360	45	3 182	15	4 623	631

1) Verbandslose Vereine.

Distriktsverwaltungs-bezirk	Landwirthsch. Spar- u. Darlehenskassen-vereine (System Raiffeisen)					Schultze-Delitz'sche Kreditgenossenschaften		
	Bayer. Landesverband			Generalanwaltschaftsverband l. Genossenschaften f. D. in Neuwied u. verbandslose Vereine				
	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe
Mittelfranken.								
Unmittelbare Städte.								
Ansbach	—	—	—	—	—	1	4 679	1 573
Erlangen	—	—	—	—	—	1	140	5
Nürnberg	—	—	—	—	—	1	1 653	18
Rothenburg o/T.	—	—	—	—	—	1	280	12
Bezirksämter.								
Ansbach	22	1 484	1 345	2[1])	86	1	165	74
Dinkelsbühl	18	960	889	4[1])	313	1	521	68
Eichstätt	3	186	151	3[1])	186	—	—	—
Erlangen	1	77	73	8	540	—	—	—
Feuchtwangen	10	751	662	2	165	—	—	—
Fürth	6	374	308	4	179	—	—	—
Gunzenhausen	25	1 494	1 293	—	—	—	—	—
Hersbruck	5	231	222	11	1 255	—	—	—
Hilpoltstein	2	110	86	4	337	—	—	—
Neustadt a/A.	11	722	621	8[2])	534	—	—	—
Nürnberg	7	522	477	2	62	1	245	97
Rothenburg o/T.	12	599	583	8	643	1	165	55
Scheinfeld	9	463	369	3[1])	154	—	—	—
Schwabach	8	639	498	7	266	—	—	—
Uffenheim	32	1 575	1 370	3[2])	233	—	—	—
Weissenburg a/S.	14	820	742	2[2])	84	—	—	—
Summe Mittelfranken	185	11 007	9 689	71	5 067	8	7 848	1 876

Unterfranken.

Distrikts-verwaltungsbezirk	Landwirthschaftliche Spar- und Darlehenskassen-vereine (System Raiffeisen)								Schultze-Delitzsche Kreditgenossen-schaften		
	Bayerischer Landesverband			Generalanwaltschaftsverband l. Genossensch. f. D. in Neuwied u. verbandslose Vereine		Unterfränkischer Verband					
	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe
Unmittelbare Städte.											
Kitzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	857	200
Schweinfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	215	8
Bezirksämter.											
Alzenau	6	316	285	3[2])	159	16	866	840	1	274	124
Aschaffenburg	4	266	234	—	—	14	1 471	1 404	—	—	—
Seite	10	582	519	3	159	30	2 337	2 244	3	1 346	332

1) Je ein Verein verbandslos. — 2) Je zwei Vereine verbandslos.

Distrikts-verwaltungsbezirk	Landwirthschaftliche Spar- und Darlehenskassen-vereine (System Raiffeisen): Bayerischer Landesverband			Generalanwaltschaftsverband l. Genossensch. f. D. in Neuwied u. verbandslose Vereine		Unterfränkischer Verband			Schultze-Delitz'sche Kreditgenossen-schaften		
	Zahl der Vereine	Zahl der Mit-glieder	darunter Land-wirthe	Zahl der Vereine	Zahl der Mit-glieder	Zahl der Vereine	Zahl der Mit-glieder	darunter Land-wirthe	Zahl der Vereine	Zahl der Mit-glieder	darunter Land-wirthe
Übertrag	10	582	519	3	159	30	2 337	2 244	3	1 346	332
Brückenau	9	543	432	1	310	5	255	245	—	—	—
Ebern	3	136	58	5[1])	298	8	497	483	1	198	88
Gerolzhofen . . .	5	271	224	5	365	13	755	929	2	407	250
Hammelburg . . .	9	584	536	—	—	7	446	431	—	—	—
Haßfurt	1	28	27	5	305	4	138	130	2	503	228
Karlstadt	9	500	380	—	—	11	840	818	—	—	—
Kissingen	13	896	610	—	—	10	702	682	—	—	—
Kitzingen	4	194	181	2	104	6	376	364	3	343	98
Königshofen . . .	12	565	483	—	—	10	588	568	—	—	—
Lohr.	13	732	590	—	—	9	561	545	—	—	—
Marktheidenfeld . .	4	208	136	2	140	15	987	954	—	—	—
Mellrichstadt . . .	18	1 061	842	—	—	9	283	269	—	—	—
Miltenberg . . .	2	304	289	—	—	7	453	439	3	583	104
Neustadt a/S. . .	11	680	637	—	—	13	902	870	—	—	—
Obernburg . . .	3	401	381	1	541	22	1 930	1 889	1	262	132
Ochsenfurt	5	330	233	—	—	11	467	444	2	398	175
Schweinfurt . . .	9	440	379	1	60	9	551	533	—	—	—
Würzburg	11	715	508	3	273	12	1 312	1 263	—	—	—
Summe Unterfranken	151	9 170	7 445	28	2 555	211	14 380	13 900	17	4 040	1 407

Schwaben.

Distrikts-verwaltungsbezirk	Landwirthsch. Spar- u. Darlehenskassen-vereine (System Raiffeisen): Bayer. Landesverband			Generalanwaltschaftsverband l. Genossenschaften f. D. in Neuwied und verbandslose Vereine		Schultze-Delitz'sche Kreditgenossenschaften		
	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Land-wirthe	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe
Unmittelbare Städte.								
Augsburg	—	—	—	—	—	1	12 153	7 449
Dillingen	—	—	—	—	—	1	109	34
Nördlingen	—	—	—	—	—	1	408	34
Bezirksämter.								
Augsburg	9	756	684	2[2])	87	—	—	—
Dillingen	8	603	564	5	377	—	—	—
Donauwörth	6	416	297	8	608	—	—	—
Füssen	7	597	585	1	81	—	—	—
Günzburg	1	88	86	1	215	1	120	40
Seite	31	2 460	2 216	17	1 368	4	12 790	7 557

1) Hievon 4 verbandslos. — 2) Ein Verein verbandslos.

Distriktsverwaltungsbezirk	Landwirthsch. Spar- u. Darlehenskassenvereine (System Raiffeisen)					Schultze-Delitz'sche Kreditgenossenschaften		
	Bayer. Landesverband			Generalanwaltschaftsverband l. Genossenschaften f. D. in Neuwied u. verbandslose Vereine				
	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	darunter Landwirthe
Übertrag	31	2 460	2 216	17	1 368	4	12 790	7 557
Illertissen	2	129	127	1	71	—	—	—
Kaufbeuren	7	423	390	3	240	—	—	—
Kempten	1	42	37	1	39	—	—	—
Krumbach	11	766	656	1	64	—	—	—
Memmingen	—	—	—	1	69	—	—	—
Mindelheim	3	282	275	2	168	—	—	—
Neuburg a/D.	13	1 023	829	1	51	—	—	—
Neu-Ulm	5	449	359	—	—	—	—	—
Nördlingen	9	467	456	26	1 727	1	67	19
Oberdorf	2	147	125	—	—	—	—	—
Sonthofen	1	101	90	—	—	1	657	283
Wertingen	5	463	398	2	197	—	—	—
Zusmarshausen . . .	6	362	310	2	135	—	—	—
Summe Schwaben	96	7 114	6 268	58	4 274	6	13 514	7 859

Anlage 3.

Statut des Bayerischen Landesverbandes landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine.

§ 1. Die Darlehenskassenvereine nach dem Systeme Raiffeisen im Königreich Bayern bilden eine Vereinigung unter der Bezeichnung: „Bayerischer Landesverband landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine.“ Der Landesverband erstreckt sich über das Königreich Bayern.

§ 2. Der Landesverband kann nicht weniger als 10 und nicht mehr als 5 000 Genossenschaften (Darlehenskassenvereine 4) umfassen.

§ 3. Der bayerische Landesverband hat die Aufgabe:

1. Die Revision der Geschäfts- und Rechnungsführung der ihm angehörenden Genossenschaften nach Maßgabe der betreffenden reichsgesetzlichen Bestimmungen vornehmen zu lassen;
2. die Interessen des Genossenschaftswesens wahrzunehmen und zu pflegen;
3. die Vereine in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu vertreten;
4. für Herstellung und Ausbildung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Zwecke der Verbandsvereine unter den einzelnen Genossenschaften Sorge zu tragen;
5. neue Vereine bei ihrer Gründung förderlichst zu unterstützen.

§ 4. Als Mitglieder können in den Landesverband aufgenommen werden alle Darlehenskassenvereine, welche im Königreiche Bayern ihren Sitz haben und deren Satzungen nicht wesentlich abweichen von dem durch den Verband ausgegebenen Musterstatut.

Die Mitgliedschaft ist unter Vorlage des Statuts durch schriftliche Beitrittserklärung nachzusuchen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Landesverbandsdirektor. Gegen Verweigerung der Aufnahme ist Berufung an die Landesverbandsversammlung zulässig.

§ 5. Der bayerische Landesverband ist unabhängig von allen staatlichen Behörden und landwirthschaftlichen Vereinsorganen.

Die Selbständigkeit der einzelnen Vereine wird durch die Verbandsmitgliedschaft nicht beschränkt. Gegenseitige Haftbarkeit der Vereine untereinander besteht nicht.

§ 6. Die Mittel des Landesverbandes werden beschafft aus:

1. den von den einzelnen Vereinen zu bezahlenden Jahresbeiträgen, deren Höhe von der Landesverbandsversammlung jeweilig bestimmt wird;
2. den durch die Waarenvermittelung sich ergebenden Überschüssen;
3. Zuschüssen aus öffentlichen Fonds;
4. sonstigen Zuwendungen.

Die zur Verbandskasse fließenden Mittel sind Eigenthum des Verbandes.

§ 7. Die dem Landesverbande obliegende Aufgabe wird vollzogen:

1. durch die Landesverbandsversammlung (Generalversammlung des Landesverbandes);
2. durch den Vorstand;
3. durch den Geschäftsführer;
4. durch die Revisoren.

§ 8. Die Landesverbandsversammlung (Generalversammlung) ist die oberste Vertretung der Gesamtheit der als Mitglieder des Landesverbandes aufgenommenen Darlehenskassenvereine.

Jeder Verbandsverein hat das Recht, einen stimmberechtigten Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu der Landesverbandsversammlung abzuordnen.

Jedes Verbandsvereinsmitglied kann der Generalversammlung mit berathender Stimme beiwohnen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten desselben Kreisverbandes ist bis zu fünf Vereine zulässig.

§ 9. Alljährlich findet eine ordentliche Landesverbandsversammlung statt. Außerordentliche Landesverbandsversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder müssen auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Verbandsvereine stattfinden.

Die Berufung der ordentlichen Landesverbandsversammlung erfolgt durch den Landesverbandsdirektor mittels Bekanntmachung in den Verbandskundgaben mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage unter Mittheilung der Tagesordnung.

Zur Bekanntmachung der Abhaltung einer außerordentlichen Landesverbandsversammlung genügt eine kürzere Zwischenzeit, jedoch nicht unter 14 Tagen.

Den Vorsitz bei der Landesverbandsversammlung führt der Landesverbandsdirektor oder dessen Stellvertreter. Auf besonderen Antrag wählt die Versammlung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit.

Auf Verlangen von einem Viertheil der stimmberechtigten Vertreter ist die Abstimmung schriftlich vorzunehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Landesverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, ausgenommen die Frage der Auflösung des Landesverbandes (§ 20).

Der Versammlungsort wird vom Vorstande bestimmt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landesverbandsversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10. Der Vorstand besteht aus dem Landesverbandsdirektor, dessen Stellvertreter und den Kreisanwälten, bezw. deren bevollmächtigten Stellvertretern.

Die Kreisverbände haben das Recht, auf je 100 Vereine einen weiteren Bevollmächtigten in den Vorstand auf ihre Kosten zu ernennen. Ein Bruchtheil über 50 wird hiebei für ein volles Hundert gerechnet.

Der Verbandsdirektor sowie dessen Stellvertreter werden von der Landesverbandsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Mit Ausnahme des Landesverbandsdirektors und dessen Stellvertreters können zu Mitgliedern des Vorstandes nur Mitglieder eines Verbandsvereines gewählt werden.

Der Sitz des Vorstandes ist in München (§ 54 des R.-G.-G.).

§ 11. Der Landesverbandsdirektor oder dessen Stellvertreter hat den Verband in allen die Verbandsvereine berührenden Angelegenheiten zu vertreten, die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der Zuständigkeit der Landesverbandsversammlung unterliegen oder anderen Organen des Verbandes übertragen sind, zu besorgen, den Verkehr des Landesverbandes mit den Kreis- und Unterverbänden, sowie mit den einzelnen Vereinen zu vermitteln und alljährlich den Geschäftsbericht auf Grund der von den Kreis- und Unterverbänden zu erstattenden Berichte herzustellen.

§ 12. Der Vorstand wird vom Verbandsdirektor oder in dessen Namen von seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft es erforderlich ist.

Einmal im Jahr müssen die Mitglieder des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden, in welcher das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und zu genehmigen ist.

Gleichzeitig ist bei dieser Sitzung der Rechenschaftsbericht für die Landesverbandsversammlung festzustellen.

Ebenso sind die durch die Revision etwa veranlaßten Beschlüsse zu fassen.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Landesverbandsdirektor oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13. Dem Landesverbandsdirektor wird ein Geschäftsführer beigegeben.

Der Geschäftsführer ist Beamter des Verbandes. Er hat den Direktor nach Maßgabe eines abzuschließenden Dienstvertrages in Ausführung aller Geschäfte

zu unterstützen, besondere ihm zugewiesene Geschäfte selbständig zu erledigen, das Rechnungswesen zu besorgen, die Verbandskassengeschäfte zu führen, die Thätigkeit der Revisoren zu überwachen und soweit erforderlich den gemeinschaftlichen Bezug von landwirthschaftlichen Konsumartikeln unter den einzelnen Vereinen zu bewirken.

Die Entlastung der über Einnahmen und Ausgaben vom Geschäftsführer herzustellenden Jahresrechnung erfolgt nach Prüfung von zwei Mitgliedern des Vorstandes durch die Landesverbandsversammlung.

Die Anstellung des Geschäftsführers, bezw. der mit demselben abzuschließende Dienstvertrag nebst Regelung des Gehaltes erfolgt durch den Vorstand.

Die Anstellung von weiterem Kanzleihilfspersonal erfolgt auf Antrag des Geschäftsführers durch den Verbandsdirektor.

§ 14. Mit der Revision der Geschäftsführung und des Rechnungswesens der Verbandsvereine wird auf Vorschlag des Landesverbandsdirektors unter Zustimmung des Vorstandes die erforderliche Anzahl von sachkundigen Personen betraut.

Die Revisoren sollen wo möglich in dem betreffenden Regierungsbezirke wohnen.

Der betreffende Revisor darf nicht Mitglied des zu revidirenden Vereines sein (§ 51 d. R.-G.-G.).

§ 15. Die Revision der einzelnen Verbandsvereine hat mindestens in jedem zweiten Jahre zu geschehen (§ 51 d. R.-G.-G.).

Die Verbandsvereine, bezw. die Verwaltungsorgane derselben sind verpflichtet, dem für sie bestellten Revisor zum Zwecke der Revision die Rechnungsbücher, sowie die Jahresrechnung und Bilanz samt Beilagen zu rechtmäßiger Prüfung vorzulegen. Darlehenskassenvereine, deren Tagebücher nur auf ein Jahr angelegt sind, haben nach erfolgtem Abschluß ihre Bücher auf Verlangen an den Wohnsitz des Revisors einzusenden.

Desgleichen sind dem Revisor am Sitze des Verbandsvereines alle Bücher, Schriften 2c. zur Einsichtnahme vorzulegen. Soferne besondere Auskunft von Seite des Revisors gewünscht wird, haben die Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrath des betreffenden Verbandsvereines der Revision beizuwohnen.

Der betreffende Revisionsbericht ist an den Landesverbandsdirektor zu erstatten. Der Bescheid hierüber ist dem Kreisverbandsvorstande in Abschrift mitzutheilen.

Die Gebühren und Reisekosten der Revisoren werden vom Vorstande des Landesverbandes geregelt.

Die Revisionskosten werden auf die Landesverbandskasse übernommen. Besondere, durch eigenes Verschulden veranlaßte Revisionskosten sind von dem betreffenden Verbandsverein zu zahlen.

§ 16. Zur Vermittlung des Geldausgleiches wird eine Zentraldarlehenskasse gegründet. Der Beitritt zu dieser ist den einzelnen Verbandsvereinen freigestellt.

§ 17. Der An- und Verkauf von landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Gebrauchsgegenständen bleibt den einzelnen Verbänden oder Verbandsvereinen überlassen, kann aber auch vom Landesverband vermittelt werden.

§ 18. Der Austritt aus dem Landesverbande kann nach halbjähriger schriftlicher Kündigung erfolgen. Die Kündigung ist an den Landesverbandsvorstand zu richten.

Austretende Vereine bleiben für das laufende Jahr beitragspflichtig.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Verbandsverein in seiner Geschäfts- und Rechnungsführung sich fortgesetzt solche Unregelmäßigkeiten zu schulden kommen läßt, die mit dem Verbandsstatut nicht vereinbar sind.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Landesverbandsvorstandes. Gegen den Bescheid desselben ist Berufung an die Landesverbandsversammlung zulässig.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Austretende oder ausgeschlossene Verbandsvereine haben an das Vermögen des Landesverbandes keinen Anspruch.

§ 19. Anträge auf Abänderung des Landesverbandsstatuts, welche nicht vom Vorstande ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens ein Zehntel der Verbandsvereine und müssen mindestens 14 Tage vor der hierüber beschließenden Versammlung beim Landesverbandsvorstande schriftlich eingereicht werden. Dieselben sind durch Ausschreiben der Tagesordnung zur Landesverbandsversammlung bekannt zu geben.

Über Abänderungsanträge beschließt die Landesverbandsversammlung mit zwei Drittel Majorität.

§ 20. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt, wenn mindestens zwei Drittheile der nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Stimmberechtigten in der Landesverbandsversammlung anwesend sind und für die Auflösung stimmen.

Sofern der Antrag auf Auflösung nicht vom Vorstande ausgeht, muß derselbe schriftlich und mindestens vier Wochen vor der entscheidenden Landesverbandsversammlung beim Vorstande eingereicht sein.

§ 21. Der bayerische Landesverband tritt mit Genehmigung des Statuts in Kraft.

Anlage 4.

Statut der Bayerischen Zentraldarlehenskasse e. G. m. b. H.

§ 1. Die unterzeichneten Vereine bilden eine Zentralgenossenschaft unter der Firma: „Bayerische Zentraldarlehenskasse, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.“

Der Sitz derselben ist in München.

§ 2. Die bayerische Zentraldarlehenskasse hat den Geldausgleich unter ihren Mitgliedergenossenschaften (Darlehenskassenvereinen) zu vermitteln und denselben

a) Kredit zu gewähren;

b) müßig liegende Gelder verzinslich anzulegen.

§ 3. Mitglieder der Zentralgenossenschaft können werden:

a) alle dem bayerischen Landesverband landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine angeschlossenen Genossenschaften;

b) Einzelpersonen, welche zu Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes der Zentralgenossenschaft gewählt sind.

§ 4. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch:

a) eine schriftliche unbedingte Beitrittserklärung;

b) eine Zulassungserklärung des Vorstandes, gegen deren Verweigerung dem Antragsteller Berufung an den Aufsichtsrath zusteht, welcher endgültig entscheidet;

c) die Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen.

Bei Einzelpersonen tritt die Wahl zum Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrathes an Stelle der Zulassungserklärung.

§ 5. Sämtliche Mitglieder haben das Recht:

a) an der Generalversammlung theilzunehmen und abzustimmen (§ 18); bei Mitgliedergenossenschaften geschieht die Abstimmung durch je einen Vertreter;

b) an dem Gewinne theilzunehmen (§ 23).

Mitgliedergenossenschaften haben außerdem das Recht:

c) Kredit bei der Zentraldarlehenskasse zu beanspruchen;

d) Gelder bei derselben verzinslich anzulegen.

§ 6. Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht:

a) ein Eintrittsgeld zu Gunsten des Reservefonds zu bezahlen, soferne die Generalversammlung ein solches festsetzt;

b) die vorgeschriebenen Einzahlungen auf den Geschäftsantheil zu leisten;

c) für alle Verbindlichkeiten der Zentralgenossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern gegenüber bis zum Betrage von 1000 ℳ für jeden Geschäftsantheil zu haften;

d) die Vorschriften der Geschäftsordnung einzuhalten (§ 24).

Die Mitgliedergenossenschaften haben außerdem die Pflicht:

e) beim Ausscheiden eine Einlage von 25 ℳ in den Reservefond zu leisten;

f) einem ähnlichen Unternehmen ohne Genehmigung des Aufsichtsrathes der Zentralgenossenschaft nicht beizutreten.

§ 7. Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch Aufkündigung;

b) durch Ausschließung;

bei Einzelpersonen außerdem:

c) durch den Tod;

d) durch den Austritt aus dem Vorstande oder Aufsichtsrath der Zentralgenossenschaft.

In den Fällen a, b und d gilt der Genosse erst nach erfolgtem Eintrag in das Genossenschaftsregister als ausgeschieden.

Die Aufkündigung ist mindestens 6 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres, an welchem die Mitgliedschaft endigen soll, dem Vorstande schriftlich einzureichen.

Die Ausschließung tritt ein beim Ausscheiden aus dem bayerischen Landesverband landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine und kann erfolgen wegen Nichtbeachtung des Statuts, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Interessen der Zentralgenossenschaft und wegen Nichterfüllung obliegender Verpflichtungen.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Aufsichtsrathes, gegen welchen Berufung an die Generalversammlung zulässig ist.

§ 8. Die Verwaltungsorgane der Zentralgenossenschaft sind:

a) der Vorstand (§§ 9—13);

b) der Aufsichtsrath (§§ 14—17);

c) die Generalversammlung (§§ 18—20).

Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes müssen entweder Mitglieder der Zentralgenossenschaft (§ 3b) oder einer derselben zugehörigen Genossenschaft sein.

§ 9. Der Vorstand besteht aus zwei Direktoren und einem weiteren Mitglied, welche von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Einem derselben überträgt der Aufsichtsrath den Vorsitz.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten einen vom Aufsichtsrath festgesetzten Gehalt. Ihre Anstellung ist jederzeit widerruflich.

§ 10. Bei dem Austritt oder dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes wird von dem Aufsichtsrath bis zur nächsten Generalversammlung Stellvertretung angeordnet.

§ 11. Rechtsverbindliche Willenserklärung und Zeichnung für die Zentralgenossenschaft erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Zentralgenossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 12. Die Zentralgenossenschaft wird vom Vorstande nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Zentralgenossenschaft gegenüber ist der Vorstand dafür verantwortlich, daß die Vorschriften und Beschränkungen des Genossenschaftsgesetzes und dieses Stututs eingehalten, die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung, sowie die Vorschriften der Dienstesanweisung (§ 16c) und der Geschäftsordnung (§ 24) beachtet werden.

Besonders ist er verpflichtet, zu allen für die Zentralgenossenschaft abzuschließenden Verträgen und Prozessen, mit Ausnahme von Klagen gegen Mitglieder wegen Einziehung von Außenständen, wozu keine Ermächtigung erforderlich ist, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrathes einzuholen.

Spekulationen für die Zentralgenossenschaft zu unternehmen, ist dem Vorstande verboten.

Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Zentralgenossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 13. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen durch den Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn zu der Sitzung sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei zustimmen.

Sämtliche Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 14. Der Aufsichtsrath besteht aus 5 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Alle zwei Jahre scheiden zwei, bezw. drei aus, die jedoch wieder gewählt werden können. Die zwei zuerst ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrath aus seiner Mitte ernannt.

Sinkt die Zahl seiner Mitglieder unter drei herab, so ist längstens innerhalb drei Monaten (§ 142 Abs. 1 Ziff. 1 G.-G.) eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus, erhalten aber Ersatz für ihre Auslagen.

§ 15. Der Aufsichtsrath hat das Recht, jederzeit die Akten der Zentralgenossenschaft, sowie die Buchführung einzusehen und die Vorzeigung der Kassenbestände zu verlangen. Findet er, daß ein Vorstandsmitglied oder der Gesamtvorstand Vorschriften des Gesetzes oder des Statutes nicht beachtet, oder das Interesse der Zentralgenossenschaft sonst geschädigt haben, so steht ihm das Recht zu, alle die Maßregeln zu ergreifen, welche ihm nöthig scheinen, das Interesse der Zentralgenossenschaft zu wahren.

Er ist befugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes als auch den Gesamtvorstand außer Funktion zu setzen, hat aber dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse der Zentralgenossenschaft gefährdet glaubt, sofort eine Generalversammlung zu berufen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16. Der Aufsichtsrath hat die Pflicht:

a) die ihm von der Generalversammlung gegebenen Instruktionen zu beachten;
b) den Vorstand in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, die Interessen der Zentralgenossenschaft in jeder Beziehung zu wahren und darauf zu halten, daß die Verwaltung statutengemäß geführt und jeder seiner Beschlüsse, sowie jeder Beschluß der Generalversammlung pünktlichst ausgeführt werde;
c) eine Dienstanweisung für den Vorstand zu erlassen;
d) die Bilanz und Jahresrechnung, sowie die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten;
e) über die dem Vorstand zu ertheilende Ermächtigung zu Prozessen, soweit solche nicht wegen Beitreibung von Außenständen erforderlich sind, zu beschließen und die Zentralgenossenschaft in Prozessen gegen den Vorstand zu vertreten;
f) die Kredite zu prüfen, die sofortige Kündigung und Einziehung gefährdeter Ausstände zu veranlassen und vierteljährlich mindestens einmal eine außergewöhnliche Geschäfts- und Kassenrevision selbst abzuhalten oder durch eine gewählte Kommission abhalten zu lassen;
g) bei der durch den Verbandsrevisor ausgeführten Revision zu erscheinen und in der Generalversammlung sich über das Ergebnis derselben zu erklären;
h) die Belohnung für die Vorstandsmitglieder und die Kaution derselben festzusetzen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes ist der Zentralgenossenschaft gegenüber für die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen verantwortlich. Im Falle es

nöthig werden sollte, hat er die Beseitigung säumiger Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Ersetzung derselben durch Neuwahlen zu veranlassen. Der Beschluß, in welchem die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrathes vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen dasselbe gewählt ist, von der Generalversammlung widerrufen wird, bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Zentralgenossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 17. Der Aufsichtsrath hat sich in regelmäßigen Zwischenräumen mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zu versammeln.

Derselbe ist außerdem zu berufen, sobald zwei Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Gründe solches beantragen. Die Beschlußfähigkeit ist vorhanden, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sämtliche Beschlüsse des Aufsichtsrathes sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 18. Die Rechte, welche den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Zentralgenossenschaft zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt (§ 5a). Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Insbesondere unterliegen außer den sonst im Statut bezeichneten Angelegenheiten ihrer Beschlußfassung:

a) Änderung des Statutes;
b) Genehmigung der Bilanz;
c) Vertheilung von Gewinn und Verlust;
d) Entlastung des Vorstandes;
e) Festsetzung des Gesamtbetrages der Anlehen;
f) Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite;
g) Wahlen des Vorstandes und des Aufsichtsrathes;
h) Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes;
i) Auflösung der Zentralgenossenschaft.

§ 19. Die Generalversammlung ist regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes einzuberufen (§ 20, 1), außerdem aber so oft es der Vorstand, Aufsichtsrath oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder, letztere im schriftlichen, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes gerichteten, Zwecke und Gründe enthaltenden Antrage, für nöthig halten. Unterläßt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter die rechtzeitige (§ 20, 2) Einladung oder die Mittheilung der Gegenstände der Beschlußfassung, so kann das Gericht die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§ 27).

§ 20. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes. Die Generalversammlung ist, abgesehen von der Beschlußfassung über Auflösung der Zentralgenossenschaft, in jeder Zahl beschlußfähig, wenn die Einladung mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung ergangen und die Gegenstände der Beschlußfassung mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt sind.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los, gezogen durch die Hand des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Änderung des Statuts und Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrathes bedürfen einer Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen Genossen. Zur Auflösung und Liquidation sind übereinstimmende, mit $^3/_4$ der anwesenden Stimmen gefaßte Beschlüsse zweier innerhalb vier Wochen stattfindender Generalversammlungen erforderlich.

Die Abstimmungen geschehen mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle geheime Abstimmung beschlossen wird.

Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn mindestens ein Zehntel der Anwesenden dies verlangt.

Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrathes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21. Das Betriebskapital besteht:

1. aus dem eigenen Vermögen der Genossenschaft (Geschäftsguthaben der Mitglieder, Reservefonds und Betriebsfonds);
2. aus fremdem Kapital.

§ 22. Der Betrag, bis zu welchem sich einzelne Mitglieder mit Einlagen betheiligen können, der Geschäftsantheil, wird auf 100 ℳ festgesetzt, wovon ein Zehntel beim Eintritt bezahlt werden muß.

Ein Genosse kann mehrere, höchstens jedoch zehn Geschäftsantheile erwerben. Ein zweiter Geschäftsantheil kann nur erworben werden, nachdem der erste voll einbezahlt ist. Das Gleiche gilt von jedem weiteren Geschäftsantheil.

Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Ausgeschiedenen Mitgliedern wird das Geschäftsguthaben binnen sechs Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zurückbezahlt.

§ 23. Zur Bildung eines Reservefonds werden zehn Prozent des jährlichen Reingewinns verwendet, bis der erstere die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsantheile erreicht hat.

Zur Bildung eines Betriebsfonds, welcher zur Deckung von Verlust und außerdem zu anderen, der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegenden Verwendungen dient, werden weitere zehn Prozent des jährlichen Reingewinnes verwendet, bis der Betriebsfond ein Viertel des Gesamtbetrages der Geschäftsantheile erreicht hat.

Aus dem übrigen Reingewinn setzt die Generalversammlung den Gewinnantheil in Prozenten auf die Geschäftsguthaben fest. Dieser Gewinnantheil darf nicht höher als vier Prozent sein und wird so lange dem Geschäftsguthaben zugeschrieben, bis der Geschäftsantheil die im Statut vorgeschriebene Höhe erreicht hat.

Über den Rest des Reingewinns verfügt die Generalversammlung nach freiem Ermessen zu Gunsten des Reservefonds, des Betriebsfonds oder des bayerischen Landesverbandes landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine.

Zur Deckung eines bei Aufstellung der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen der Reihenfolge nach:

1. der Betriebsfond,
2. der Reservefond,
3. die Geschäftsguthaben,
4. die Haftsummen (§ 6 c).

§ 24. Über den gesamten Geschäftsbetrieb, insbesondere Gewährung von Krediten, Annahme von Depositen, Aufnahme von Anlehen, Anlegung von Geldern, Berechnung von Zins und Provision wird vom Aufsichtsrath eine Geschäftsordnung aufgestellt.

§ 25. Das Geschäftsjahr bildet das Kalenderjahr.

Für die Rechnungsführung sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches maßgebend.

§ 26. Die Bilanz muß in einer summarischen Zusammenstellung enthalten:

I. die Aktiva, und zwar:
1. den Kassenbestand am Jahresschluß;
2. die Werthpapiere, zum Tageskurs angesetzt;
3. die Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten, wobei jedoch uneinziehbare Forderungen ganz auszuscheiden sind;
4. den Werth der Mobilien;
5. den Werth der Immobilien;
6. das Guthaben von Stückzinsen bis zum Jahresschluß;

II. die Passiva, nämlich:
1. die etwaige Mehrausgabe am Schlusse des Jahres;
2. die Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit;
3. die Geschäftsguthaben der Genossen;
4. den Reservefond;
5. den Betriebsfond;
6. die schuldigen Stückzinsen bis zum Jahresschluß.

Der Überschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn, der Überschuß der Passiva über die Aktiva den Verlust.

Bilanz und Jahresrechnung sind eine Woche vor der Generalversammlung zur Einsicht der Mitglieder im Geschäftslokale der Zentralgenossenschaft aufzulegen (§ 46 G.-G.).

§ 27. Die Bekanntmachungen der Zentralgenossenschaft erfolgen unter der Firma derselben und gezeichnet durch zwei Vorstandsmitglieder, bezw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes in den Verbandskundgaben des bayerischen Landesverbandes landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine.

§ 28. Die Zentraldarlehenskasse tritt dem „Bayerischen Landesverband landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine" bei.

Der Landesverbandsdirektor oder ein Stellvertreter desselben und der betreffende Verbandsrevisor sind zu den Generalversammlungen einzuladen.

§ 29. Streitigkeiten über die Bestimmungen dieses Statuts oder zwischen Mitgliedern über sonstige Angelegenheiten der Zentralgenossenschaft werden durch die Generalversammlung endgültig entschieden.

§ 30. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom Tage der Eintragung in das Genossenschaftsregister bis zum 31. Dez. des betreffenden Kalenderjahres.

VI. Öffentliche Lasten.

Neben der geringen Rentabilität des landwirthschaftlichen Betriebes bietet die zunehmende Belastung den Landwirthen Anlaß zur Klage. Die Anforderungen, welche insbesondere infolge der fortschreitenden wirthschaftlichen und kulturellen Entwickelung an die Gemeinden, Distrikte und Kreise herantreten, haben vielfach eine Erhöhung der zur Erhebung gelangenden Umlagen zur nicht vermeidbaren Folge, und durch die sozialen Versicherungsgesetze sind neue fühlbare Lasten auferlegt worden. Andrerseits ging aber auch das Bestreben dahin, den Landwirthen sowohl in Bezug auf Umlagen als auch in sonstigen Beziehungen thunlichste Erleichterung zukommen zu lassen.

Grundsteuer. 1. Die Erhebungsquote der Grundsteuer ist noch dieselbe — 8 4/10 ₰ von der Einheit der Steuerverhältniszahl — wie solche in der Denkschrift vom Jahre 1890 „Die Landwirthschaft in Bayern" Seite 718 ausgewiesen ist.

Im Finanzgesetze vom 17. Juni 1896 ist für ein Jahr der XXIII. Finanzperiode 1896/97 der Voranschlag der Grundsteuer mit 11 494 000 ℳ, d. i. mit ca. 36 % des gesamten Steueraufkommens zu 31 562 000 ℳ normirt, während im Finanzgesetze vom 5. Mai 1890 für ein Jahr der XX. Finanzperiode 1890/91 die Grundsteuer mit 11 506 000 ℳ d. i. ca. 41 % des gesamten Steueraufkommens zu 27 960 000 ℳ [1]) veranschlagt war. Die Grundsteuer beträgt z. Zt. nur 3.4 % der gesammten Staatseinnahmen. Vom Jahre 1819 bis 1896 haben sich die Grundsteuern lediglich um 5 %, die übrigen Steuern hingegen um 282 % vermehrt. Über zu große Belastung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes mit der Grundsteuer an sich und insbesondere über eine unverhältnismäßige Steigerung derselben können sohin begründete Klagen nicht erhoben werden.

Gemeinde-umlagen. 2. Erheblich fühlbarer für die Landwirthe ist die Belastung durch Umlagen, vor Allem durch die Gemeindeumlagen.

An Gemeindeumlagen kamen nach den vom k. statistischen Bureau über den Haushalt der bayerischen Gemeinden gepflogenen Feststellungen zur Erhebung:

---

1) Die in der Denkschrift 1890 S. 717 aufgeführte Summe von 27'630,000 ℳ stellt das im Etatsvoranschlag der Regierung ausgewiesene Steueraufkommen für 1890/91, nicht den finanzgesetzlich festgesetzten Betrag dar.

				auf den Kopf der Bevölkerung
im Jahre 1886	20 645 242 ℳ	d. s.	77 % des Steuersolls	u. 3.79 ℳ
„ „ 1890	24 769 288 „	„ „	85 „ „	„ „ 4.85 „
„ „ 1891	25 631 505 „	„ „	87 „ „	„ „ 4.81 „
„ „ 1892	26 930 686 „	„ „	90 „ „	„ „ 4.58 „
„ „ 1893	27 132 436 „	„ „	89 „ „	„ „ 4.42 „

Hievon entfielen:

a) auf die unmittelbaren Städte:

				auf den Kopf der Bevölkerung
im Jahre 1886	7 515 059 ℳ	d. s.	88.0 % des Steuersolls	u. 8.18 ℳ
„ „ 1890	9 775 445 „	„ „	96.7 „ „	„ „ 8.92 „
„ „ 1891	10 095 200 „	„ „	96.8 „ „	„ „ 9.15 „
„ „ 1892	10 862 647 „	„ „	99.4 „ „	„ „ 9.83 „
„ „ 1893	11 155 583 „	„ „	101.5 „ „	„ „ 10.09 „

b) auf die übrigen Gemeinden rechts des Rheins:

				auf den Kopf der Bevölkerung
im Jahre 1886	9 074 967 ℳ	d. s.	58.3 % des Steuersolls	u. 2.39 ℳ
„ „ 1890	10 077 299 „	„ „	63.6 „ „	„ „ 2.67 „
„ „ 1891	10 480 876 „	„ „	66 „ „	„ „ 2.79 „
„ „ 1892	10 740 610 „	„ „	67 „ „	„ „ 2.86 „
„ „ 1893	10 593 788 „	„ „	66 „ „	„ „ 2.82 „

c) auf die pfälzischen Gemeinden[1])

				auf den Kopf der Bevölkerung
im Jahre 1886	4 055 216 ℳ	d. s.	146 % des Steuersolls	u. 5.82 ℳ
„ „ 1890	4 916 644 „	„ „	160.1 „ „	„ „ 6.75 „
„ „ 1891	5 055 429 „	„ „	163 „ „	„ „ 6.94 „
„ „ 1892	5 327 429 „	„ „	167.3 „ „	„ „ 7.31 „
„ „ 1893	5 383 065 „	„ „	166.3 „ „	„ „ 7.39 „

Die Betheiligung der einzelnen Regierungsbezirke an der Belastung mit Gemeindeumlagen, insbesondere die nach Bezirksämtern erhobenen Maximal-, Minimal- und Durchschnitts-Beträge, dann die Umlagenbelastung per Kopf der Bevölkerung ist in den folgenden zwei Tabellen ausgewiesen:

Regierungsbezirk	Umlagenbetrag				
	1886 ℳ	1890 ℳ	1891 ℳ	1892 ℳ	1893 ℳ
Oberbayern . .	2 034 447	2 200 990	2 312 200	2 382 367	2 438 765
Niederbayern .	1 421 241	1 568 217	1 598 797	1 646 793	1 628 491
Oberpfalz . .	1 023 613	1 140 358	1 185 756	1 219 671	1 182 069
Oberfranken . .	989 473	1 068 858	1 146 011	1 152 881	1 116 686
Mittelfranken .	1 134 193	1 282 132	1 330 937	1 342 741	1 322 588
Unterfranken .	1 281 414	1 352 215	1 359 400	1 364 045	1 308 953
Schwaben . .	1 190 586	1 464 529	1 547 775	1 632 112	2 596 236
Reg.-Bez. r. d. Rh.	9 074 967	10 077 299	10 480 876	10 740 610	10 593 788
Pfalz	4 055 216	4 916 644	5 055 429	5 327 429	5 383 065
Königreich . .	13 130 183	14 993 843	15 536 305	16 068 039	15 976 853

1) Unter Einrechnung der Umlagen nach Art. 40 der Gemeinde-Ordnung, welche ca. 25.5 % des Steuersolls ausmachen.

	Umlage in Prozenten des Steuersolls a) Maximal-, b) Minimal-, c) Durchschnittsbetrag.															Durchschnittsbetrag auf einen Einwohner				
	1886			1890			1891			1892			1893			1886	1890	1891	1892	1893
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%					
Oberbayern .	77,1	38,2	60,3	102,4	41,8	63,8	103,8	44,3	66,6	101,8	48,7	68,3	113,4	50,4	69,8	2,91	3,12	3,27	3,38	3,46
Niederbayern	103,8	42,5	57,2	101,5	47,3	61,9	105,0	45,7	63,0	114,6	46,5	64,5	102,1	42,7	63,2	2,34	2,57	2,62	2,70	2,67
Oberpfalz .	78,1	40,9	62,2	86,9	46,3	68,3	91,7	52,0	70,5	98,3	46,8	72,1	96,3	47,9	69,4	2,11	2,37	2,47	2,53	2,46
Oberfranken .	87,4	22,6	63,4	104,4	29,8	70,7	108,5	39,0	75,6	104,8	44,3	75,2	99,2	34,6	72,8	1,98	2,25	2,41	2,42	2,35
Mittelfranken	125,5	31,3	61,2	117,7	37,0	67,5	107,8	39,0	69,7	112,0	33,8	69,9	119,6	28,5	68,7	2,47	2,85	2,96	2,99	2,94
Unterfranken	120,6	31,3	59,0	103,0	21,8	61,2	107,5	22,1	61,2	109,7	20,7	61,1	108,6	18,6	59,0	2,41	2,58	2,60	2,60	2,50
Schwaben .	99,6	21,4	48,2	109,8	26,3	57,0	115,2	30,8	60,9	121,2	26,9	64,0	119,7	25,6	62,3	2,29	2,79	2,99	3,15	3,08
Reg.-Bez. r. des Rheins	98,9	32,6	58,8	103,7	35,8	64,3	105,6	39,0	66,8	108,9	38,2	67,9	108,4	35,5	66,5	2,39	2,67	2,79	2,86	2,82
Pfalz . . .	214,8	60,4	146,0	227,5	62,1	160,1	231,8	65,1	163,0	239,1	54,7	167,3	253,1	53,0	166,3	5,82	6,57	6,94	7,31	7,39
Königreich .	146	48,2	71,6	160,1	57,0	79,3	163,0	60,9	81,8	167,3	61,1	83,9	166,3	59,0	83,0	2,92	3,33	3,46	3,58	3,56

Die Zahl derjenigen Gemeinden, welche über 100 % Umlagen erhoben, betrug übrigens nicht viel mehr als den vierten Theil sämtlicher Gemeinden. In den meisten Gemeinden waren Umlagen zwischen 50—100 % erforderlich; die Mehrheit war jedoch keine große.

Es betrug die Anzahl der Gemeinden mit

Umlagenprozenten	1886	1890	1891	1892	1893
0	718	638	571	575	644
1— 50	2 548	2 160	2 053	2 009	2 041
51—100	2 873	3 080	3 123	3 070	3 083
101—250	1 642	1 881	1 982	2 062	1 968
251—500	233	249	282	281	266
über 500	13	17	14	24	18

und wenn man die Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern außer Betracht läßt

Umlagenprozente	1886	1890	1891	1892	1893
0	660	590	523	527	593
1— 50	2 348	1 979	1 889	1 849	1 895
51—100	2 491	2 697	2 725	2 685	2 694
101—250	1 412	1 640	1 745	1 814	1 702
251—500	215	226	254	250	239
über 500	11	14	10	20	16

Als Schlußergebnis läßt sich feststellen, daß die Gemeindeumlagen in ländlichen Gemeinden vom Jahre 1886 bis 1891 nicht unerheblich gewachsen sind. Von diesem Jahre auf das Jahr 1892 ist durchschnittlich ein geringeres Anwachsen, vom Jahre 1892 auf 1893 hingegen bei allen Regierungsbezirken, mit Ausnahme von Oberbayern, ein Zurückgehen der Umlagen zu bemerken. Auch die Anzahl der Gemeinden, welche über 100 % des Steuersolls an Gemeindeumlagen erhoben

haben, ist von 2 367 im Jahre 1892 auf 2 252 im Jahre 1893 zurückgegangen.[1]) In der Pfalz sind die Gemeindeumlagen am höchsten. Hier hat die gemeindliche Besteuerung infolge einer weit zurückreichenden Entwickelung eine Ausbildung erlangt, wie sie im diesrheinischen Bayern in den meisten Gemeinden weder herkömmlich ist, noch möglich wäre.

Das k. Staatsministerium des Innern nahm des Öfteren, so mit Entschließung vom 7. August 1881 und vom 19. Juli 1892 (Min.-Amts-Bl. 1881, S. 288 und 1892 S. 311) Veranlassung, die Gemeinden und deren Aufsichtsbehörden zur größten Sparsamkeit im gemeindlichen Haushalte, zumal in Bezug auf Schuldaufnahmen, aufzufordern und auf die den Gemeinden neben den Umlagen zur Verfügung stehenden Einnahme- und Hilfsquellen, wie insbesondere Lokalmalz- und Bieraufschlag, örtliche Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten und Gebühren für Gemeindeanstalten, dann verschiedene Zuschüsse, Freiplätze für Arme ꝛc., hinzuweisen. Sparerlasse.

Bezüglich der Maßnahmen zur Entlastung der Gemeinden ist zu erwähnen: Maßnahmen zur Entlastung der Gemeinden.

a) Die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden, welche nach Art. 38 Ziffer 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege eine gesetzliche Distriktslast bildet, wurde in der Absicht, vor Allem den kleineren Landgemeinden eine Erleichterung zu verschaffen und einen entsprechenden Theil der Last auf breitere Schultern zu legen, durch Art. 5 der Armengesetznovelle vom 3. Februar 1888 (Ges.- und V.O.-Bl. S. 81) in drei Richtungen ausgestaltet: Armengesetznovelle vom 3. Februar 1888.

α) es wurde näher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten sei,

β) das Verfahren für die Verfolgung der Ansprüche der Gemeinden auf Unterstützung aus Distriktsmitteln wurde geregelt, und

γ) es wurde festgesetzt, daß die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden jährlich erwächst, von der Kreisgemeinde zu ersetzen sei.

Diese Vorschriften haben sich bewährt, und zweifellos dazu beigetragen, daß die früheren lebhaften Klagen von Gemeinden wegen der unerschwinglichen Armenlasten erheblich nachgelassen haben, da auf Grund der angeführten Bestimmungen alle wirklich mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden in der Lage sind, eine entsprechende Beihilfe aus Mitteln der weiteren und daher leistungsfähigeren Kommunalverbände zu erlangen.

Über die fraglichen Unterstützungen gibt folgende Übersicht näheren Aufschluß:

---

1) Für die Jahre 1894 ff. liegen die Ergebnisse der Erhebung über die Gemeindeumlagen noch nicht vor. Dieselben dürften sich im Allgemeinen in den gleichen Bahnen bewegen, wie in den Jahren unmittelbar vorher.

Jahr	Unterstützte Gemeinden		Betrag der distriktiven Unterstützungen		Aus Kreismitteln erfolgter Rückersatz	
	in absoluten Zahlen	in Prozenten der sämtl. mittelbaren Gemeinden	im Ganzen M	durchschnittlich für eine Gemeinde M	in absoluten Zahlen M	in Prozenten der Steuerprinzipalsumme des Kreises
1890	1 272	15.9	215 011.—	169.03	107 505.50	0.4
1891	1 236	15.5	217 336.—	175.83	108 668.—	0.401
1892	1 250	15.7	219 931.—	175.94	109 965.50	0.409
1893	1 308	16.4	234 427.—	178.92	117 213.50	0.425
1894	1 326	16.6	242 638.86	182.98	121 319.43	0.440
1895	1 388	17.4	254 122.—	183.08	127 061.—	0.452
1896	1 417	17.7	263 157.—	185.71	131 578.50	0.460
1897	1 423	17.8	256 600.—	180.—	128 300.—	0.441
Durchschnitt	1 328	16.6	237 902.81	180.19	118 951.18	0.429

Die Belastung der Kreise durch die Novelle vom 3. Februar 1888 ist hienach bis jetzt eine minimale, obgleich den Gemeinden schon erhebliche Unterstützungen zugeflossen sind.

Heimath- und Armengesetznovelle vom 17. Juni 1896.

b) Als eine gesetzgeberische Maßregel, deren Wirkungen vorzugsweise der ländlichen Bevölkerung zu gute kommen werden, ist ferner das Gesetz vom 17. Juni 1896, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt und über die öffentliche Armen- und Krankenpflege (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 297) zu bezeichnen. Dasselbe bezweckte die Beseitigung oder doch wenigstens die Minderung des Mißstandes, daß infolge der veränderten wirthschaftlichen Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse und der hiedurch herbeigeführten größeren Beweglichkeit der Bevölkerung die Heimathgemeinden vielfach für die Unterstützung von Personen aufzukommen hatten, die mit ihnen zwar rechtlich durch das Band der Heimathzugehörigkeit verknüpft, thatsächlich aber ihnen gänzlich fremd geworden waren. — Zu diesem Zwecke wurde:

α) Die zur Ersitzung des Heimathanspruchs, bezw. der Heimath in den Artikeln 6, 7, 10, 11, 28 und 30 des Heimathgesetzes geforderte Aufenthaltszeit von fünf und zehn Jahren auf vier und sieben Jahre abgekürzt.

β) Das bisher in den Art. 6 und 7 des Heimathgesetzes enthaltene Erfordernis, daß der mehrjährige Aufenthalt, durch welchen der Anspruch auf Heimathverleihung begründet wird, der Geltendmachung des Anspruchs unmittelbar vorangehen müsse, wurde insoferne beseitigt, als nur mehr der in Art. 6 Abs. I und Art. 7 Abs. I bezeichnete, d. h. der freiwillige und selbständige Aufenthalt in der Gemeinde im Alter der Volljährigkeit bis zum Zeitpunkte der Bewerbung fortdauern soll.

γ) Der Heimathanspruch geht, falls der Ehemann nach Anmeldung desselben stirbt, fortan auf die Witwe und auf die ehelichen, noch keine selbständige Heimat besitzenden Kinder über.

δ) Die Begriffe des „ununterbrochenen" und „freiwilligen" Aufenthaltes im Sinne der Art. 6, 10 u. 11 des Heimathgesetzes wurden zur Be-

seitigung vorgekommener Schwierigkeiten und Härten in der Novelle angemessen erläutert.

ε) Durch die neue Bestimmung, wonach der in Art. 6 und 7 des Heimathgesetzes bezeichnete Anspruch auch von der bisherigen Heimathgemeinde des Berechtigten und in Beziehung auf Personen, welche eine vorläufige Heimath besitzen, vom k. Fiskus erhoben werden kann, ist den Heimathgemeinden ein wirksames Mittel in die Hand gegeben, um das rechtliche Band der Heimath zwischen ihnen und Personen zu lösen, welche ihnen thatsächlich fremd geworden sind und Anspruch auf Heimatherwerb in einer andern Gemeinde haben, von diesem Anspruche aber aus Gleichgültigkeit oder andern Gründen keinen Gebrauch machen.

ζ) Der gesetzlich zulässige Höchstbetrag der Heimathgebühren in den Fällen der Art. 6, 7 und 7a des Heimathgesetzes wurde erheblich herabgesetzt.

η) Behufs Einschränkung der Kurkostenersatzforderungen wurde endlich der Ersatzanspruch der hülfeleistenden Aufenthaltsgemeinde für Personen, welche sich wenigstens sechs Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, insoweit ausgeschlossen, als die Hülfeleistung nicht über vier Wochen fortgesetzt worden ist.

Erleichterung der Volksschullasten.

c) Bedeutende Erleichterungen kommen den ländlichen Gemeinden aus Mitteln des Staates und der Kreise in Bezug auf die Volksschullasten zu. Nach dem Schulbedarfsgesetze vom 10. November 1861 sind die Volksschulen Gemeindeanstalten, und liegt deshalb die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten, persönlichen und sachlichen Aufwandes für die Errichtung und den Unterhalt der Volksschulen den Gemeinden oder Schulsprengelverbänden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist. Mit den wachsenden Ansprüchen der Schule hätte dieser Aufwand namentlich auf dem platten Lande sehr häufig als unerschwinglich und für die wirthschaftliche Lage der umlagenpflichtigen Bevölkerung bedrohlich erscheinen müssen, wenn nicht der Staat und die Kreisgemeinde fortgesetzt bestrebt gewesen wären, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel an der Volksschullast mitzutragen und diese so für die Gemeinden und Schulsprengel ausgiebig zu erleichtern.

Schon im Schulbedarfsgesetze ist vorgesehen, daß denjenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Bedürfnisse der deutschen Schulen ohne Überbürdung nicht aufzubringen vermögen, Unterstützungen aus der dem Kreise aus Staatsfonds zufließenden Kreisschuldotation gewährt werden und daß, soweit die Mittel der letzteren hiefür nicht ausreichen, der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu bewilligen hat. In wie loyaler Weise die Landräthe dieser ihrer Verpflichtung nachkommen und wie namentlich die besser situirten Kreisgemeinden auch zu völlig freiwilligen Leistungen für das Volksschulwesen aus Kreisfonds sich entschlossen haben, kommt darin zum Ausdrucke, daß nach den Kreisbudgets für 1897 die Kreise für die deutschen Schulen die ansehn-

liche Summe von rund 3 000 000 *M* aus eigentlichen Kreismitteln leisten; der Aufwand hat sich in den Berichtsjahren 1890/97 um rund 800 000 *M* vermehrt.

Aus Zentralfonds werden seit Jahren Mittel budgetmäßig bereit gestellt für Zuschüsse an überbürdete Gemeinden behufs Aufbringung des gesetzlichen Mindestgehaltes des Lehrpersonals, denn namentlich für Schulhausbauten und sonstige Schulbedürfnisse, sowie für Aufbesserung des Anfangseinkommens der Lehrstellen. Der Aufwand für diese Zwecke beträgt für ein Jahr der laufenden Finanzperiode (1896/97) rund 2 400 000 *M*, wovon nur ein verhältnismäßig kleiner Theil auf gesetzlicher Verpflichtung beruht und wobei die auf besondere Rechtstitel und Bewilligungen gegründeten fundationsmäßigen Reichnisse und Leistungen des Staates überhaupt nicht mit eingerechnet sind.

Als bei den veränderten Zeitverhältnissen das Bedürfnis unabweisbar wurde, das Diensteinkommen des Volksschullehrpersonals durch Gewährung von Dienstalterszulagen aufzubessern, dann als im Jahre 1892 eine Neuregulirung der letzteren mit einem Mehraufwande von rund 900 000 *M* sich erforderlich erwies, übernahm der Staat die hiedurch erwachsenden bedeutenden Lasten allein, da deren gesetzliche Überbürdung auf die Gemeinden für viele derselben überaus drückend gewesen wäre. Der staatliche Aufwand für Dienstalterszulagen ist von rund 2 800 000 *M* im Jahre 1889 auf über 4 000 000 *M* im Jahre 1896 angewachsen.

Alle vorbezeichneten Staatsleistungen entfallen nach dem hier obwaltenden Zahlenverhältnisse zum weitaus größten Theile auf die Schulen in vorwiegend Landwirthschaft treibenden Gegenden.

Weiterhin gewährt der Staat Zuschüsse zu den Pensionen des Lehrpersonals und stellt Mittel zur Unterstützung von dienstunfähigen Lehrern, sowie von Lehrersrelikten bereit. Der Aufwand für diese Zwecke ist von rund 1 400 000 *M* im Jahre 1889 auf rund 1 800 000 *M* für ein Jahr der XXIII. Finanzperiode (1896 und 1897) gestiegen. Durch diese Zuschüsse und Unterstützungen wirkt der Staat zu seinem Teile mit, dienstunfähige Lehrer, sowie Lehrerswitwen und Waisen vor Noth zu bewahren; hiedurch wird mittelbar auch von den gemeindlichen Armenpflegen eine Last abgewendet, die sonst namentlich für Landgemeinden sich sehr empfindlich bemerkbar machen könnte.

Der Gesamtaufwand des Staates für die im Vorstehenden angeführten Zwecke ist gegenüber dem Jahre 1889 dermalen um rund 1 700 000 *M* gestiegen, so daß der Staat und die Kreisgemeinden zusammen jetzt um rund 2 500 000 *M* mehr für diese Schulzwecke ausgeben als damals.

Unterstützungen aus Mitteln des Forstetats.

d) Gemeinden und Private, deren Wege, Brücken u. s. w. durch die Holzabfuhr aus Staatswaldungen in außergewöhnlichem Maße in Anspruch genommen werden, erhalten Unterstützungen aus Mitteln des Forstetats. Diese Unterstützungen bestehen entweder in baren Zuschüssen oder in der Instandsetzung fremder Wege durch die Forstverwaltung, oder in unentgeltlicher Abgabe von Holz und Steinen. Die Aufwendungen hiefür betrugen 1890 7925 *M*, 1891 11338 *M*, 1892 18204 *M*, 1893 16344 *M*, 1894 25720 *M*, 1895 27373 *M* und 1896 43363 *M*.

e) Schließlich ist auch noch der Zuschüsse zu gedenken, welche die Gemeinden für Wasserversorgungsanlagen, Feuerlöschgeräthe ꝛc. aus dem Fond für Förderung des Feuerlöschwesens dann für die gleichen, sowie für andere gemeinnützige Zwecke aus den Gewinnantheilen der Versicherungsgesellschaften, ferner zur Beschaffung und Haltung gemeindlicher Zuchtstiere erhalten. Das Nähere hierüber ist bereits auf S. 35 ff., 152 und 209 bemerkt worden. Sonstige Zuschüsse.

Über die Höhe der Umlagen zur Deckung des Bedarfes der Distrikte in den Jahren 1876, dann 1890 bis 1893 einschließlich gibt nachfolgende Übersicht Aufschluß. Distrikts-umlagen.

Regierungs-bezirk	Höhe in Prozenten des Steuersolls [1])					Durchschnittsbetrag auf einen Einwohner [1])				
	1876 %	1890 %	1891 %	1892 %	1893 %	1876 ℳ	1890 ℳ	1891 ℳ	1892 ℳ	1893 ℳ
Oberbayern . .	30 74	27.4	28.9	30.9	31 6	1.06	1.34	1.41	1.50	1.54
Niederbayern . .	26.26	27.6	30.3	30.8	30.2	0.96	1.15	1.26	1.29	1.27
Pfalz	50.36	35.5	36.6	35.9	35.5	1.46	1.50	1.53	1.54	1.54
Oberpfalz . . .	21.07	22.5	23.9	26.6	27.1	0.62	0.78	0.84	0.94	0.97
Oberfranken . .	25.65	25.4	27.6	29.2	26.2	0.65	0.80	0 88	0.95	0.86
Mittelfranken . .	28.80	25.3	23.7	24.2	24.4	0.74	1.07	1.01	1.04	1.06
Unterfranken . .	25.70	23.3	23.4	24.6	24.7	0.87	0.99	1.00	1.06	1.06
Schwaben . . .	15.60	14.6	15.7	16.8	17.2	0.53	0.73	0.77	0.82	0 84
Königreich . . .	28.01	25.2	26.3	27.3	27.1	0.86	1.04	1.08	1.14	1.14

Der Umlagenbetrag in absoluten Zahlen war [2])

1876 ℳ	1890 ℳ	1891 ℳ	1892 ℳ	1893 ℳ
4 483 570	5 023 366	5 278 126	5 471 062	5 482 138

In der durchschnittlichen Höhe der Distriktsumlagen sind in den letzten Jahren keine besonderen Schwankungen festzustellen. Das k. Staatsministerium des Innern nahm gleichwohl Veranlassung, den Distriktsvertretungen und Distriktsverwaltungsbehörden mit Entschließung vom 19. Juli 1892 (Min. Amts-Bl. S. 311) wohlerwogene Sparsamkeit nahezulegen.

Durch § 21 des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1892 (Ges.-V.O.-Bl. S. 165) wurde ein Betrag von 8 000 000 ℳ zur Verfügung gestellt, aus welchem jeder unmittelbaren Stadt und Distriktsgemeinde ein nach dem Steuerfuße (Ende 1890) berechnetes unangreifbares Kapital überwiesen wurde, dessen Zinsen zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken zu verwenden sind. Diese Zinsen sollten in erster Linie zur Abminderung der Distriktsumlagen die Mittel bieten. Hiebei erhielten zugewiesen die Distrikte von Oberbayern 1 010 000 ℳ, von Niederbayern 786000 ℳ, der Pfalz 872 000 ℳ, der Oberpfalz 730 000 ℳ, von Oberfranken 774 000 ℳ, von Mittelfranken 762000 ℳ, von Unterfranken 932 000 ℳ und von Schwaben 856000 ℳ; im Ganzen 6 722 000 ℳ.

1) Die unmittelbar aus den Gemeindekassen ohne Erhebung von den Pflichtigen entrichteten Umlagen sind hier nicht inbegriffen.

2) Nach den Etats; einschl. der unmittelbar aus der Gemeindekasse gezahlten Umlagen.

Zu ihrer Entlastung empfangen die Distriktsgemeinden ferner außer den auf S. 293/4 erwähnten Beihilfen aus Zentral- und Kreisfonds erhebliche Zuschüsse zu verschiedenen Zwecken. Die wichtigsten hievon sind diejenigen für Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen. Inhaltlich der nachstehend abgedruckten Übersicht sind diese Zuwendungen von 1 439 310 ℳ im Jahre 1890 auf 1 594 600 ℳ im Jahre 1897, die Zentralfondzuschüsse insbesondere von 900 000 auf 1 000 000 ℳ gestiegen.[1])

Jahrgang	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Summe	Gesamtsumme
	1 000 ℳ	1 000 ℳ	1 000 ℳ	1 000 ℳ	1 000 ℳ	1 000 ℳ	1 000 ℳ	1 000 ℳ	1 000 ℳ	1 000 ℳ
1890	150.4	128.3	156.4	84.1	76.4	98.1	91.1	115.2	900	1 439.31
	100	*44.86*	*86*	*48.15*	*40.3*	*86*	*70*	*64*	*539.31*	
1891	144.8	127.9	147.2	115.2	75.6	93.6	93.9	101.8	900	1 438.51
	100	*42.86*	*86*	*49.35*	*40.3*	*86*	*70*	*64*	*538.51*	
1892	160.1	138.2	139	137.4	83.7	94.4	94.1	103.1	950	1 499.46
	100	*42.86*	*86*	*50.3*	*40.3*	*86*	*80*	*64*	*549.46*	
1893	181.5	160.1	143.9	96.8	77.2	92.4	96.9	101.2	950	1 505.86
	100	*42.86*	*86*	*50.7*	*40.3*	*86*	*80*	*70*	*555.86*	
1894	194.8	125.1	166.9	99.2	86.3	102.9	111.9	112.9	1 000	1 555.86
	100	*42.86*	*86*	*50.7*	*40.3*	*86*	*80*	*70*	*555 86*	
1895	175.4	120.6	190.7	104.8	85.1	100.1	111.8	111.5	1 000	1 566.46
	100	*42.86*	*86*	*51.3*	*40.3*	*86*	*80*	*80*	*566.46*	
1896	179.2	131	167.4	106.5	85	99.9	117	114	1 000	1 576 66
	100	*42.86*	*86*	*51.5*	*40.3*	*86*	*90*	*80*	*576.66*	
1897	165	119.9	186	130	80.7	99.2	106	113,2	1 000	1 594.60
	100	*50*	*86*	*62.3*	*40.3*	*86*	*90*	*80*	*594.6*	

Kreisumlagen. Die zur Deckung des Bedarfes der Kreisgemeinden erhobenen **Kreisumlagen** haben nach der folgenden Übersicht in den letzten zehn Jahren eine beträchtliche Steigerung erfahren:

Kreisgemeinde	Höhe in Prozenten des Steuersolls									Durchschnittsbetrag auf einen Einwohner								
	1886	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1886	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Oberbayern .	22.7	26.0	26.3	27.0	28.5	28.5	29.6	28.0	28.5	1.50	1.70	1.72	1.85	1.94	1.98	2.05	2.05	2.16
Niederbayern	21.0	23.0	25.0	26.0	26.5	26.5	26.5	27.5	28.0	0.88	0.98	1.08	1.12	1.15	1.15	1.17	1.22	1.26
Pfalz . . .	39.8	39.5	39.8	39.0	39.5	39.6	39.1	39.2	38.5	1.55	1.59	1.70	1.65	1.71	1.71	1.76	1.74	1.78
Oberpfalz . .	22.8	23.8	25.2	25.5	27.2	26.4	28.0	28.8	29.0	0.89	0.94	0.99	1.02	1.09	1.09	1.15	1.18	1.19
Oberfranken .	28.0	28.5	28 8	27.3	27.5	29.8	30.4	30.0	30.1	1.05	1.13	1.15	1.12	1.14	1.24	1.28	1.24	1.25
Mittelfranken	26.0	28.0	27.5	26.0	28.0	28.0	30.0	30.6	31.6	1.39	1.58	1.62	1.53	1.70	1.70	1.86	1.88	1.99
Unterfranken	20.5	24.5	26.0	26.0	29.0	28.5	29.0	29.0	29.2	1.02	1.24	1.34	1.35	1.53	1.51	1.55	1.52	1.55
Schwaben . .	23.2	24.3	24.3	24.8	26.0	26.5	26.5	26.5	27.5	1.29	1.39	1.38	1.45	1.52	1.57	1.56	1.57	1.63

1) Die obere Ziffer eines Feldes gibt die Zentralfondszuschüsse, die untere, mit Kursivschrift gedruckte Ziffer die Kreisfondszuschüsse an.

Zur Entlastung der Kreisgemeinden werden Zuschüsse aus Zentralfonds gewährt. Dieselben umfaßten im Jahre 1886 3 124 718 ℳ, 1891 3 102 975 ℳ, 1892 3 138 420 ℳ, 1893 3 112 754 ℳ, 1894 3 142 007 ℳ, 1895 3 132 378 ℳ, 1896 3 169 616 ℳ, 1897 3 185 265 ℳ.

Der größte Theil der Zuschüsse ist für Unterrichtszwecke, zumal für die deutsche Schule bestimmt (s. S. 295 ff.). Für Zwecke der Landeskultur und für Befriedigung landwirthschaftlicher Interessen überhaupt erhält jeder Kreis 2572 ℳ.

3. Zur Erleichterung der Gebührenlast wurden umfassende Änderungen des Gebührengesetzes vom 18. August 1879, und zwar überwiegend im Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung, durch die am 1. Januar 1890 in Kraft getretene Novelle vom 22. Dezember 1889, dann durch die Novelle vom 22. Mai 1892 herbeigeführt. **Gebühren.**

Die einschneidendsten Bestimmungen dieser Novellen betreffen:

a) Berechnung der Gebühren in Verlassenschaften aus dem Nettovermögen;
b) Aufhebung der Gebühr für notarielle Inventare in Nachlaßsachen;
c) Befreiung des Mündelvermögens bis zu einem Werthbetrage von 1 000 ℳ von der Vormundschaftsgebühr;
d) Ermäßigung der fixen Gebühr für Ehe- und für Erbverträge auf 3 ℳ;
e) Herabsetzung der Mutationsgebühr auf 1 % bei einem Gegenstandswerthe bis zu 1 000 ℳ und auf ½ % bei einem solchen bis zu 2 000 ℳ, und zwar nicht nur für Besitzveränderungen, welche sich auf dem Wege notariellen Vertrags vollziehen, sondern auch für solche, welche im Erbgange oder auf sonstige Weise stattfinden;
f) Ermäßigung der Gebühr für Einschreibungen in das Hypothekenbuch;
g) Herabsetzung der Gebühr für Hypothekbestellungen auf 3 ‰ bis zu einem Werthgegenstande im Betrage von 1 500 ℳ;
h) Ausdehnung der Vergünstigung für Arrondirungstäusche landwirthschaftlicher Grundstücke auf forstwirthschaftliche Grundstücke;
i) Schaffung weiterer Erleichterungen für Berechnung der Gebühr bei Bestellung von Hypotheken für Forderungen, über welche schon früher eine prozentual bewerthete Urkunde errichtet worden ist;
k) Befreiung der Versteigerung landwirthschaftlicher Produkte von der Versteigerungsgebühr ohne Rücksicht auf die Höhe des erzielten Erlöses;
l) Schaffung von Erleichterungen für das Werthsermittelungsverfahren;
m) Befreiung des Immobiliarbesitzes landwirthschaftlicher Genossenschaften vom Gebührenäquivalente.

Von diesen hauptsächlichsten Erleichterungen berühren die unter Lit. a—d aufgeführten überwiegend, die übrigen unter Lit. e—m erwähnten nahezu ausschließlich die Landwirthschaft treibende Bevölkerung. Ganz besonders ist dies der Fall bezüglich der Ermäßigung der Mutationsgebühren, was schon daraus zu entnehmen ist, daß bei einer größeren Anzahl von Landnotariaten in einer Reihe

von aufeinander folgenden Monaten zweiprozentige Mutationsgebühren überhaupt nicht mehr zum Anfalle gelangen.

Erleichterungen, welche überwiegend der städtischen Bevölkerung zu gute kämen, sind durch die oben erwähnten Novellen überhaupt nicht gewährt worden.

Bodenzinse.

4. Als drückend werden von vielen Landwirthen die Bodenzinse empfunden. Entsprechend der seitens der k. Staatsregierung bei den Verhandlungen des Landtages im Jahre 1896 über die Anträge auf Abminderung der Bodenzinslast gegebenen Zusage (Verhdlgn. d. Kammer d. Abg., Stenogr. Ber. Bd. VIII. S. 612 ff. und Verhdlgn. d. Kammer d. Reichsräthe Prot. Bd. V. S. 307 ff.) wird dem im Herbste 1897 zusammentretenden Landtage der Entwurf eines Gesetzes, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, zugehen, welches sich mit verschiedenen den Landwirthen günstigen Reformen in Bezug auf die Bodenzinslast befassen wird.

Um den Landwirthen die Zahlung der Bodenzinse zu erleichtern, wurden, einer Anregung aus landwirthschaftlichen Kreisen entsprechend, seitens der Militärverwaltung die Proviantämter ermächtigt, die von gemeindlichen Genossenschaften zwecks Begleichung der Bodenzinse zur Anlieferung kommenden Brot- und Fourage-Naturalien bei entsprechender Beschaffenheit abzunehmen und die treffenden Kaufpreise entweder dem Obmanne der Genossenschaft baar oder direkt dem Rentamte zur Deckung der Bodenzinse für die an der Lieferung betheiligten Mitglieder der Genossenschaft abzuführen. Diese Anordnung wurde von der Landwirthschaft als wohlwollende Maßnahme insbesondere auch deshalb begrüßt, weil sie geeignet erschien, die Vereinigung der Landwirthe zu Genossenschaften zu fördern. Im Großen und Ganzen sind aber bis jetzt nur verhältnismäßig geringe Anlieferungen von Produzenten und Verkaufsgenossenschaften an die Proviantämter mit der ausgesprochenen Absicht gemacht worden, die Erlöse zur Entrichtung der Bodenzinse für die betreffenden Interessenten an die Rentämter zu verwenden.

Grundrenten-ablösungsschuld.

Zur Ergänzung des wirklichen Bedarfes für die Verzinsung der Grundrentenablösungsschuld und für hierauf erwachsende Verwaltungs- und Erhebungskosten wurden aus der Staatskasse aufgewendet 1890 575 367.77 ℳ, 1891 578 804 ℳ, 1892 575 155.31 ℳ, 1893 568 074.35 ℳ, 1894 569 446.37 ℳ, 1895 576 438.80 ℳ, dann 1896 und 1897 je 442 270 ℳ (nach dem Voranschlag).

Kosten der Arbeiter-versicherung.

5. Eine beträchtliche Belastung ergibt sich wie für alle Arbeitgeber so für die ländlichen Grundbesitzer aus den Kosten der Arbeiterversicherung. Neben der Krankenversicherung (soweit dieselbe für die landwirthschaftlichen Arbeiter eingeführt ist) und der Unfallversicherung, worüber bereits im Absch. III Lit. E das Erforderliche bemerkt ist, kommt hier insbesondere die Invaliditäts- und Altersversicherung in Betracht, die sich gesetzlich auch auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und die häuslichen Dienstboten erstreckt.

Invaliditäts- und Alters-versicherung.

Für die zur Hälfte von den Arbeitgebern zu bestreitenden Beitragsmarken ist insgesamt bezahlt worden:

an die Versicherungsanstalt	im Jahre 1895	1896
von Oberbayern	2 045 432 ℳ	2 192 966 ℳ
„ Niederbayern	756 452 „	779 159 „
der Pfalz	1 067 391 „	1 150 400 „
„ Oberpfalz	513 848 „	544 524 „
von Oberfranken	694 435 „	733 083 „
„ Mittelfranken	1 293 809 „	1 425 029 „
„ Unterfranken	636 212 „	670 947 „
„ Schwaben	998 930 „	1 101 657 „
Im Ganzen:	8 006 509 ℳ	8 597 765 ℳ

Die Beiträge sind so berechnet, daß sie nicht allein für die Bedürfnisse des Beitragsjahres, sondern nach dem Kapitaldeckungsprinzip für die aus den bewilligten Renten künftig entstehenden Lasten ausreichen. Infolgedessen wachsen die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht von Jahr zu Jahr, wie bei der auf dem Umlageverfahren beruhenden Unfallversicherung, sondern sie bleiben sich im Allgemeinen gleich. Einzelne Versicherungsanstalten, bei welchen durch ein Zusammentreffen hoher Beitragsklassen und geringer Invaliditätsgefahr oder durch andere günstige Umstände die angesammelten Beiträge erheblich größer sind als das nothwendige Deckungskapital, werden für die Zukunft an eine Herabsetzung des Beitragsfußes denken können. Dies dürfte unter den bayerischen Versicherungsanstalten für Mittelfranken und die Pfalz zutreffen, während in Niederbayern die bisher eingegangenen Beiträge nicht ausreichen, die gleichzeitig erwachsene Rentenlast dauernd zu decken.

Nach den Berechnungen des Reichsversicherungsamtes beträgt nämlich nach dem Stande am Ende des Jahres 1895 für die nachbenannten Versicherungsanstalten:

	der Kapitalwerth der Renten	der Vermögensbestand
Oberbayern	5 130 870 ℳ	8 864 789 ℳ
Niederbayern	3 437 143 „	2 389 112 „
Pfalz	2 007 105 „	4 420 830 „
Oberpfalz	1 820 231 „	2 005 397 „
Oberfranken	2 046 847 „	2 466 942 „
Mittelfranken	2 008 126 „	5 697 714 „
Unterfranken	1 701 157 „	2 365 526 „
Schwaben	2 326 025 „	4 333 032 „

Während sonach der Vermögensstand der mittelfränkischen und der pfälzischen Versicherungsanstalt je mehr als das Doppelte des nöthigen Deckungskapitals beträgt, und auch die übrigen Anstalten Überschüsse haben, bleibt in Niederbayern das angesammelte Vermögen um 1 048 031 ℳ hinter dem 3 437 143 ℳ betragenden Kapitalwerth der Renten zurück.

Da ähnliche, und zwar noch ungünstigere Verhältnisse für die Versicherungsanstalt von Ostpreußen bestehen, und für andere Anstalten die Gefahr eines Defizits nahegerückt ist, hat der dem letzten Reichstage vorgelegte, von diesem aber nicht angenommene Entwurf zur Abänderung des Invaliditäts-Versicherungs-

gesetzes neben mehrfachen, von der bayerischen Staatsregierung theils angeregten, theils unterstützten Vereinfachungen eine neue Vertheilung der Rentenlast vorgesehen. Die finanziell günstiger gestellten Anstalten sollten hienach den schwächeren zu Hilfe kommen, und zwar in der Weise, daß die Aufbringung der Renten nur zum Theile (nach dem Gesetzentwurfe: zur Hälfte) durch die bewilligende Anstalt, im Übrigen aber durch die Gesamtheit der Anstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Vermögensstandes erfolgen sollte. Begründet war dieser Vorschlag damit, daß unter den Versicherten der ländlichen Bezirke die älteren Jahresklassen mehr vertreten sind als in den industriellen Kreisen und hieraus sich für erstere Gebiete ein Mißverhältnis zwischen Beitragsleistung und Rentenbeanspruchung ergebe, dessen Beseitigung — ohne allzu drückende Erhöhung der Beiträge — nicht in der Macht der betroffenen Anstalt liege. Ein solches, für die Ergebnisse der Alters- und Invaliditätsversicherung ungünstiges Vorwiegen der älteren Arbeiter liegt auch in Niederbayern vor; gleichwohl braucht nach den bisherigen Erfahrungen die Hoffnung noch nicht aufgegeben zu werden, daß die finanziellen Verhältnisse der dortigen Versicherungsanstalt auch ohne ein Eingreifen des Staates oder der übrigen Anstalten sich ausgleichen werden. Es darf erwartet werden, daß mit der fortschreitenden Erkenntnis der Wohlthaten des Gesetzes und mit dem steigenden Interesse der Versicherten selbst an dessen Vollzuge — wie anderwärts so auch hier — die Entrichtung der Beiträge allgemeiner und sorgfältiger als bisher erfolgen wird; wo dies freiwillig nicht geschieht, wird durch strenge Markenkontrole, wie sie bereits eingeleitet wurde, dafür gesorgt werden müssen, daß nicht die gewissenhaften Arbeitgeber für die säumigen die Kosten der Versicherung bestreiten.

Daß das Gesetz, das schon wegen des Markenklebens nicht beliebt ist, den Landwirthen eine fühlbare Last auferlegt, ist nicht zu verkennen. Aber andererseits bedeutet dasselbe für die invalid und alt gewordenen Arbeiter zweifellos eine große Segnung und im Zusammenhange damit übt es eine erleichternde Rückwirkung auf die Lasten der öffentlichen Armenpflege.

Einwirkung der Versicherungsgesetze auf die Armenpflege.

Über die Einwirkung der Versicherungsgesetzgebung auf die Armenpflege wurden im Jahre 1894 vom Reichsamte des Innern Erhebungen angeregt, an denen sich auch Bayern betheiligte; das Ergebnis ist in den Vierteljahresheften des Kaiserl. Statist. Amtes, Jahrgang 1897, veröffentlicht. Daraus ist zu entnehmen, daß der weitaus größte Theil der befragten Armenverwaltungen schon jetzt eine Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung als gegeben erklärt; ein großer Kreis von Personen und Familien wird durch die Versicherung vor Verarmung bewahrt, und dadurch dem Eintritt der Armenpflege vorgebeugt. Ganz besonders gilt dies von der Invaliditäts- und Altersversicherung, der in jenen Berichten der merkbarste Einfluß auf die Armenpflege beigelegt wird, indem ein großer Prozentsatz der Rententräger zu jenen Personen zähle, für die andernfalls die Armenpflege hätte eintreten müssen. Allerdings seien zur Zeit die Beträge der Renten noch gering, und deshalb werde die Armenpflege nicht in allen Rentenfällen von der Nothwendigkeit einer Hilfeleistung befreit; aber für die Gesamtzahl der Rentenfälle sei die Entlastung schon jetzt eine sehr beträchtliche. Ziffermäßig kann die Einwirkung der Versicherung auf die Armenpflege wegen

der verschiedenen Einflüsse, von welchen die Höhe der Armenlast abhängt, nicht gewerthet werden; doch sei beispielsweise erwähnt, daß bei der Erhebung des Jahres 1894 die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz der gemeindlichen Armenpflege erwachsende Ersparnis von Memmingen auf 1 600 ℳ, von Weißenburg a. S. auf 1 500 ℳ jährlich veranschlagt wurde.

Eine Entlastung von den durch § 10 des land- und forstwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 auferlegten Pflichten haben die Gemeinden dadurch erfahren, daß durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 14. Juni 1896 (Fin.-Min.-Amts-Bl. S. 131) bis auf Weiteres verfügt wurde, daß die Fürsorge für im Staatsforstbetrieb verunglückte Arbeiter (d. i. Kosten des Heilverfahrens und Krankengeld, bezw. freie Krankenhauspflege und Unterstützung der Angehörigen) fortan schon vom Eintritt des Unfalls an prinzipiell auf die Staatskasse übernommen wird. **Fürsorge für im Staatsforstbetriebe verunglückte Arbeiter.**

Bezüglich der Gewährung billiger Darlehen seitens der Versicherungsanstalten an Gemeinden und landwirthschaftliche Betriebe s. S. 230.

VII. Dienstboten- und Arbeiterverhältnisse.

In sehr fühlbarer Weise wird der landwirthschaftliche Betrieb durch die ungünstigen Dienstboten- und Arbeiterverhältnisse erschwert. Die Klagen über den Mangel guter zuverlässiger landwirthschaftlicher Dienstboten und Lohnarbeiter, über die hohen Ansprüche und den häufigen Wechsel sind allgemein. Sie sind ja allerdings nicht neu, allein der Schärfe, mit welcher sie jetzt auftreten, scheinen sie früher entbehrt zu haben. Die Ursachen liegen in den allgemeinen wirthschaftlichen und Erwerbs-Verhältnissen. Die in den verschiedenen Industriezweigen und in den großen Städten überhaupt gebotene Arbeitsgelegenheit mit besserem Lohn und vielfach leichterer Arbeit nehmen der Landwirthschaft zu viel Arbeitskräfte, und zwar gerade die besseren weg, zumal auch solche ländliche Zuzügler, welche in den Städten nicht bald eine entsprechende Arbeit erhalten, sich selten zur Rückkehr nach dem Lande entschließen.

Gründe der vorhandenen Mißstände.

Der Mangel an landwirthschaftlichen Hilfspersonen kommt auch bei der Berufszählung vom 14. Juni 1895 [1]) im Vergleiche zur Zählung vom 5. Juni 1882 zum Ausdruck, wobei allerdings nicht zu übersehen ist, daß auch noch andere als die vorerwähnten Gründe, wie insbesondere Zunahme der landwirthschaftlichen Maschinen und Nothwendigkeit größerer Sparsamkeit, den Rückgang der Zahl der ländlichen Arbeitskräfte mit veranlaßt haben.

Es wurden in Bayern gezählt:

	am 5. Juni 1882 [2])		am 14. Juni 1895 [2])	
	im Hauptberuf	im Nebenberuf	im Hauptberuf	im Nebenberuf
an landw. Knechten und Mägden u. dgl. . .	354 010	11 757	491 703	17 843
an landw. Tagblöhnern u. dgl. ohne eigenes oder gepachtetes Land	129 608	3 328	96 853	4 187
an landw. Taglöhnern u. dgl. mit eigenem oder gepachtetem Land	52,409	683	33 538	719
an in der Landwirthschaft selbständiger Landwirthe mitthätigen Familienangehörigen	550 787	43 514	277 520	112 554
	1 086 814	59 282	899 614	135 303
	1 146 096		1 034 917	

1) Siehe die Hauptergebnisse der Berufsstatistik nach der Zählung vom 14. Juni 1895 in der Zeitschrift des k. statistischen Bureaus 1896 Heft Nr. 1—3 S. 92 ff.

2) Zum Theil beruhen die Zahlenunterschiede auf verschiedener Zählweise.

Die Anzahl der im Hauptberufe thätigen Hilfspersonen hat hienach um 187 200 abgenommen, die der im Nebenberufe thätigen hingegen um 76 021 zugenommen, so daß sich im Ganzen eine Abnahme von 111 179 an landwirthschaftlichen Hilfspersonen ergibt.

Entsprechend diesen Verhältnissen ergaben auch die am 14. Juni und 2. Dezember 1895 über die beschäftigungslosen Arbeitnehmer gepflogenen Erhebungen [1]) bei den landwirthschaftlichen Arbeitern verhältnismäßig günstige Resultate.

Auf je 100 Arbeitnehmer treffen bei der Land- und Forstwirthschaft

arbeitslose Männer		arbeitslose Frauen	
im Juni	Dezember	Juni	Dezember
0.3	1.4	0.2	0.9

Im Ganzen waren bei der Landwirthschaft am 14. Juni nur 2 315 und am 2. Dezember 1895 9 611 Personen arbeitslos.

Eine Abhilfe gegen die mißlichen Dienstboten- und Arbeiterverhältnisse ist gerade mit Rücksicht auf die Ursachen derselben schwierig. Der in anderen Staaten, wie z. B. Preußen beschrittene Weg, dem Mangel ländlicher Arbeiter durch Erleichterung der Seßhaftmachung solcher entgegenzuwirken, kommt für Bayern im Hinblick auf die Vertheilung der landwirthschaftlichen Besitzverhältnisse nicht in Betracht. Außerdem liegt hier der Schwerpunkt des Mißstandes mehr in der Dienstbotenfrage. Vorerst wird nicht Anderes erübrigen, als ein angemessener Vollzug der, wie ja auch in landwirthschaftlichen Kreisen anerkannt ist, im Allgemeinen entsprechenden Bestimmungen der Art. 106 ff. des Polizei-Straf-Gesetz-Buches vom 26. Dezember 1871 in Bezug auf das Dienstbotenwesen, zumal den Kontraktbruch der Dienstboten und der sog. ständigen Taglöhner, dann der Bekanntmachungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Juli 1879 und 18. Dezember 1883 (Ges.- u. V.O.-Bl. 1879 S. 709; 1883 S. 493) über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. Abhilfemaßnahmen.

Für die zivilrechtliche Seite des Dienstbotenwesens ist eine einheitliche Regelung in den zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches zu erlassenden gesinderechtlichen Vorschriften in Aussicht genommen, wobei die besonderen Verhältnisse der Landwirthschaft die ihnen gebührende Beachtung sicher finden werden.

Dem Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern zur Erntezeit sucht das k. Kriegsministerium durch thunlichst weitgehende Beurlaubungen von Mannschaften entgegenzuwirken. Ebenso werden auch bei der Wahl des Zeitpunktes für militärische Übungen die Interessen der am meisten betheiligten bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse, möglichst berücksichtigt. Die Gestellungsbefehle erhalten die Einzuberufenden so frühzeitig als möglich übermittelt.

Entsprechend den in manchen Gegenden geäußerten Wünschen bezüglich der Verwendung männlicher Gefangener zu Meliorationsarbeiten hat das k. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 21. Sept. 1895 für die Arbeitshaussträflinge angeordnet, daß eine ausgedehntere Verwendung derselben zu landwirthschaftlichen Zwecken anzustreben sei. Etwaigen Anträgen

1) Siehe Zeitschrift des k. statistischen Bureaus 1896 Heft Nr. 2 und 3 S. 110 ff.

auf Überlassung solcher Personen zu Meliorationsarbeiten haben die Arbeitshaus-verwaltungen jede mit der Anstaltsordnung und der öffentlichen Sicherheit vereinbare Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Die Festsetzung der Bedingungen erfolgt seitens der Anstaltsverwaltung von Fall zu Fall. Allzu weitgehende Vorsichtsmaßregeln gegen ein Entweichen der Arbeiter sind nicht zu fordern.

Hinsichtlich der Verwendung männlicher Gefangener aus den Strafanstalten zu Meliorationsarbeiten u. dergl. kommt die k. Justizverwaltung gleichfalls, soweit die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, thunlichst entgegen.

Praktische Erfolge wurden insbesondere auf dem Gestütshofe Eichelscheid mit der Verwendung von Häftlingen aus der nahen Gefangenenanstalt Zweibrücken zu Kulturarbeiten erzielt.

Erhebung über Gesinde-vermiether und Stellen-vermittler.

Um für die Beurtheilung der in Bayern bestehenden Arbeitsvermittlung, ihrer Mißstände und der Art ihrer Verbesserung eine feste Grundlage zu gewinnen, wurde mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. Mai 1895 eine Erhebung über alle gewerbsmäßigen Gesindevermiether und Stellenvermittler, sowie über alle übrigen Arbeits- und Stellennachweisanstalten angeordnet. Die Aufnahme erfolgte nach dem Stande vom 31. Dezember 1894. Aus dem Ergebnisse dieser Erhebung verdient, soweit dasselbe für die Landwirthschaft von Interesse ist, Folgendes der Erwähnung: [1])

1. Die Zahl der gewerbsmäßigen Gesindevermiether und Stellenvermittler beträgt in Bayern 877, wovon 424 oder 48.4 % auf die Verwaltungsbezirke der Bezirksämter entfallen. Die Hauptthätigkeit der Verdinger in den letzteren Bezirken erstreckt sich auf die Vermittlung von Stellen für Dienstboten und für landwirthschaftliche Arbeiter; es befaßten sich hier mit der Vermittlung für männliches Gesinde 77, für weibliches Gesinde 134, für männliches und zugleich für weibliches Gesinde 319, für landwirthschaftliche Arbeiter 245 Stellenvermittler (von im Ganzen 310). Die Gebühren der Stellenvermittlung sind für landwirthschaftliche Dienstboten und Arbeiter mäßig; bemerkenswerth ist, daß die von den Stellengebern zu entrichtende Gebühr in vereinzelten Fällen auch in Naturalien, z. B. in Brot oder Mehl gegeben werden kann. Die Gesamtzahl der von 848 Vermittlern für das Jahr 1894 mitgetheilten Stellengesuche betrug 97 362, diejenige der angebotenen Stellen 71 494 und diejenige der durch Vermittlung besetzten Stellen 61 111; von diesen Zahlen entfallen auf 405 Vermittler in den Verwaltungsbezirken der Bezirksämter 15 360 Stellengesuche, 10 883 angebotene und 12 512 durch Vermittlung besetzte Stellen.

2. Von den 438 nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen treffen 168 oder 38.40 % auf die Verwaltungsbezirke der Bezirksämter; unter den Trägern dieser 438 Arbeitsnachweise sind 15 oder 3.4 % Gemeinde- und Polizeibehörden, 108 oder 24.6 % Distriktsverbände. Landwirthschaftliche Vereine, welche einen Arbeitsnachweis unterhalten, wurden überhaupt nicht ermittelt. Von den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungsanstalten befassen sich in den Verwaltungsbezirken der Bezirksämter hauptsächlich mit der Vermittlung für männliches

1) Siehe Zeitschrift des k. b. statistischen Bureaus Heft 1896 Nr. 2 und 3 S. 126 ff.

Gesinde 50, für weibliches Gesinde 6, für männliches und weibliches Gesinde 5, für landwirthschaftliche Arbeiter 55. Von denselben wurden insgesamt verzeichnet 71 880 Stellengesuche, 3 122 Stellenangebote und 2 171 durch Vermittlung besetzte Stellen. Die nicht gewerbsmäßigen Anstalten besorgen die Vermittlung zumeist (92 %) unentgeltlich.

Das k. Staatsministerium des Innern hat auch der Organisirung des Arbeitsnachweises Beachtung geschenkt. Organisirung des Arbeitsnachweises.

Mit Ministerialentschließung vom 30. Juli 1894 wurden die k. Regierungen, Kammern des Innern, angewiesen, dahin zu wirken, daß wenigstens in den größeren Städten Arbeitsnachweisestellen errichtet werden, am besten durch die Gemeinden, die unentgeltlich die Arbeitsvermittlung besorgen. Die einzelnen Arbeitsnachweisestellen sollen unter einander eine rege und innige Verbindung aufrecht erhalten, um einen thunlichsten Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage auf größerem Gebiete zu bewirken. Mit Entschließung vom 17. Januar 1897 wurde sodann eine Verbindung der bestehenden Arbeitsnachweisstellen und eine entsprechende gegenseitige Mittheilung der Arbeitsangebote und -Nachfragen in Anregung gebracht. Zu diesem Behufe sollen in Bayern nachfolgende Bezirke, innerhalb deren die Arbeitsvermittlung bethätigt werden soll, abgegrenzt werden:

1. Oberbayern, Niederbayern, Schwaben mit dem städtischen Arbeitsamt München als Hauptvermittlungsstelle,
2. die Pfalz mit dem gemeindlichen Arbeitsamte in Kaiserslautern als Hauptvermittlungsstelle,
3. Oberfranken mit dem gemeindlichen Arbeitsamte in Bamberg als Hauptvermittlungsstelle,
4. Mittelfranken und Oberpfalz mit dem gemeindlichen Arbeitsamte in Nürnberg als Hauptvermittlungsstelle,
5. Unterfranken mit dem gemeindlichen Arbeitsamte in Würzburg als Hauptvermittlungsstelle.

Die Hauptvermittlungsstellen haben neben der örtlichen Arbeitsvermittlung die sämtlichen Nachfragen nach Arbeitskräften, sowie die Angebote solcher in Empfang zu nehmen und deren Befriedigung thunlichst zu vermitteln. Die Anfragen und Anerbietungen von Arbeitern außerhalb der Vermittlungsstellen sind zweckmäßig durch die Gemeindebehörde oder eventuell die gemeindliche Arbeitsnachweisstelle des Wohnsitzes der Hauptvermittlungsstelle zu übersenden, welch letztere sich wieder zur Verständigung der Nachfragenden der Vermittlung der Gemeindebehörde zu bedienen hat. Bis jetzt sind gemeindliche Arbeitsämter errichtet in München, Passau, Straubing, Kaiserslautern, Neustadt a. H., Frankenthal, Ludwigshafen, Zweibrücken, Bamberg, Erlangen, Fürth, Nürnberg und Würzburg, dann Arbeitsnachweisestellen ohne besondere Organisation in Landau i. Pf., Oggersheim, Speyer, St. Ingbert, Kronach, Münchberg, Oberkotzau, Schwarzenbach a. W. und Dinkelsbühl. Weitere Ausbildung der Einrichtung ist im Werk. Dieselbe wirkt allerdings zur Zeit zunächst für die Städte; mit der Zeit wird jedoch immerhin eine Ausdehnung auf das flache Land in Betracht gezogen werden können.

Prämiirung von Dienstboten und Arbeitern.

Beim Zentrallandwirthschaftsfeste sind alljährlich für landwirthschaftliche Dienstboten und ständige, nicht im Familienverbande lebende Arbeiter, Schäfer ꝛc., welche sich durch wenigstens 15jährige, treue und eifrige Dienste bei einer und derselben Herrschaft und stets tadellose Aufführung ausgezeichnet haben, 64 kleine silberne Vereins-Denkmünzen samt Ehrendiplomen, sowie ehrende Erwähnungen ausgesetzt. Für wenigstens 30jährige Dienstzeit werden als besondere Auszeichnung 32 große silberne Vereins-Denkmünzen samt Ehrendiplomen, und zwar 16 für das männliche und 16 für das weibliche Dienstpersonal, verliehen. In den Jahren 1890 mit 1896 gelangte stets die vorgesehene Anzahl von Denkmünzen zur Vertheilung; ehrende Erwähnung wurde 396 männlichen und 250 weiblichen Dienstboten zu Theil.

Auch die meisten landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksausschüsse zeichnen langgediente landwirthschaftliche Dienstboten und Arbeiter durch Medaillen und Diplome, bezw. Prämien aus.

An landwirthschaftliche Arbeiter, die sich durch besonders langjährige treue Dienstleistung auszeichnen, wird auch die bronzene Medaille des Verdienstordens vom hl. Michael verliehen.

Für Prämiirung ländlicher Dienstboten wurden in den Jahren 1890—96 einschließlich aufgewendet in Oberbayern 1 351 ℳ seitens der landwirthschaftlichen Bezirksvereine, in Niederbayern 3 785 ℳ (2 161 ℳ seitens der Bezirksvereine, 224 ℳ seitens des landwirthschaftlichen Kreisvereines und 1 400 ℳ seitens der Distrikte), in der Pfalz 1 110 ℳ seitens der Distrikte, in der Oberpfalz 127 ℳ seitens der landwirthschaftlichen Bezirksvereine, in Oberfranken 2 883 ℳ (871 ℳ seitens der gleichen Korporationen und 2 012 ℳ seitens der Distrikte), in Mittelfranken 1 144 ℳ seitens der landwirthschaftlichen Bezirksvereine, in Unterfranken 2 215 ℳ (928 ℳ seitens der gleichen Korporationen und 1 287 ℳ seitens der Distrikte) und in Schwaben 731 ℳ seitens der landwirthschaftlichen Bezirksvereine; im Ganzen 11 995 ℳ.

VIII. Landwirthschaftlicher Unterricht.

Die schwierige Lage der Landwirthschaft erfordert einen möglichst rationellen und intensiven Betrieb. Infolgedessen kommt einem guten landwirthschaftlichen Unterrichte besondere Bedeutung zu. Auf diesem Gebiete ist deshalb eine Reihe wichtiger Maßnahmen zur Durchführung gelangt oder noch in Durchführung begriffen, bezüglich deren im Einzelnen Folgendes hervorzuheben ist.

1. Landwirthschaftliche Abtheilung der technischen Hochschule in München.

An der landwirthschaftlichen Abtheilung der k. technischen Hochschule studirten in den Jahren 1890/91—1896/97 Landwirthe:

Wintersemester		Sommersemester	
1890/91	31	1891	30
1891/92	34	1892	20
1892/93	25	1893	16
1893/94	23	1894	31
1894/95	38	1895	30
1895/96	33	1896	20
1896/97	24	1897	25

Im Jahre 1890 wurde ein neuer Lehrstuhl für Thierzucht errichtet und mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli 1890 besetzt. Unterm 29. März 1894 wurde einem Privatdozenten ein neuer Lehrauftrag für Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen ertheilt. Durch Entschließung vom 28. Februar 1891 und vom 15. Juli 1895 wurden mit der Abhaltung der Vorlesungen über Seuchenlehre und über vergleichende Anatomie der Haussäugethiere zwei Professoren der thierärztlichen Hochschule betraut.

2. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan samt Gartenbauschule.

Da sich die Organisation der bisherigen landwirthschaftlichen Zentralschule als nicht mehr zeitgemäß und dem Aufschwunge der Anstalt hinderlich gezeigt hatte, fand im Jahre 1895 eine Reorganisirung statt. Zufolge Allerhöchsten

Signates vom 28. Juli 1895 wurde der Anstalt die Bezeichnung: „Akademie für Landwirthschaft und Brauerei“, sowie ein neues, der nunmehrigen Bezeichnung entsprechendes Statut verliehen. Die Doppelbezeichnung war dadurch veranlaßt, daß sich der brautechnische Unterricht mit den zugehörigen Einrichtungen über den Umfang eines Nebenkurses weit hinausgehend entwickelt hatte und zu einem integrirenden Bestandtheil der Anstalt geworden war. Dies machte die Herstellung einer gleichheitlichen, alle Studirende umfassenden Organisation mit zwei gleichberechtigten Abtheilungen, der landwirthschaftlichen und der Brauerabtheilung nothwendig. Mit der Reorganisirung waren Erweiterungen des Lehrkörpers verbunden. Auch wurden die Lehrattribute, Laboratorien u. s. w. ergänzt und namhaft vermehrt, ebenso haben die zugehörigen Betriebe wesentliche Verbesserungen und Vergrößerungen erfahren.

Die Akademie hat als Fachschule für Landwirthschaft und Brauerei vornehmlich die Aufgabe, durch theoretischen Unterricht und durch Demonstrationen in den Anstaltsbetrieben eine höhere Ausbildung in Landwirthschaft und Brauerei zu gewähren. Außerdem soll sie durch ihre wissenschaftlichen und praktischen Hilfsmittel, sowie durch entsprechende Thätigkeit des Lehrpersonales zur theoretischen und praktischen Förderung der Landwirthschaft und Brauerei nach Thunlichkeit beitragen und sich angelegen sein lassen, den bayerischen Landwirthen und Brauern als Berathungsorgan zu dienen, zu Versuchen anzuregen, endlich neue Geräthschaften und Maschinen in Prüfung zu nehmen.

Die Besucher der Akademie werden als Studirende, Hospitanten und Hörer unterschieden. Aufnahme als Studirender setzt voraus: entsprechende allgemeine Vorbildung, bei Inländern mindestens die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, bei Ausländern eine analoge Schulbildung; vorgängige einjährige praktische Lehrzeit, vollendetes 17. Lebensjahr, unbescholtenen Leumund. Den Studirenden schließen sich zunächst die Hospitanten an, deren allgemeine Vorbildung jene der Studirenden annähernd erreicht, oder bei welchen nur die praktische Vorbildung mangelt. Als Hörer finden wissenschaftlich oder praktisch vorgebildete Männer reiferen Alters oder solche Persönlichkeiten Aufnahme, welche aus besonderen Gründen in die Kategorie der Studirenden oder Hospitanten nicht eingereiht werden können. Hospitanten und Hörer können das Absolutorium der Akademie nicht erlangen. In den Betrieben der Akademie werden Praktikanten von geeigneter Vorbildung aufgenommen.

Die Studirenden der landwirthschaftlichen Abtheilung der Akademie sind ebenso wie die anderer landwirthschaftlicher Akademien berechtigt, als Studirende in die landwirthschaftliche Abtheilung der technischen Hochschule in München einzutreten; die an der Akademie gehörten Vorlesungen sind im Sinne des § 8 der Bestimmungen über die Abhaltung der Absolutorialprüfungen an der technischen Hochschule wie die Vorlesungen anderer landwirthschaftlicher Akademien zu behandeln.

Das Lehrmaterial ist für das Studium der Landwirthschaft auf vier, für das der Brauerei auf zwei Semester vertheilt. Ob ein Studium von kürzerer Dauer angemessen ist, richtet sich außer nach der Vorbildung nach den speziellen Studienzwecken. Hiefür werden besondere Unterrichtspläne an die Hand gegeben.

Zum Absolutorium werden nur solche Studirende zugelassen, welche der Anstalt als Landwirthe wenigstens zwei, als Brauer wenigstens ein Semester angehört haben, im Übrigen wird die an anderen gleichberechtigten Anstalten zurückgelegte Studienzeit für den vorgeschriebenen akademischen Studiengang angerechnet.

Die Unterrichtsgelder betragen für Studirende aus Bayern 50 *M* pro Semester, für Nichtbayern und Hospitanten in der landwirthschaftlichen Abtheilung in den ersten zwei Semestern, in der Brauerabtheilung im ersten Semester des Aufenthaltes an der Anstalt 100 *M* pro Semester, in den folgenden Semestern 50 *M*. Die Studirenden der Brauerabtheilung haben außerdem wegen höherer Unterrichtskosten einen Honorarzuschlag zu entrichten. Bedürftigen und gut qualifizirten Besuchern der Akademie aus Bayern ist die Erwirkung von Honorarnachlässen beim k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Aussicht gestellt.

Die Unterrichtsertheilung geschieht in Form von Vorträgen, Repetitorien, Lehrplan. praktischen Übungen und Demonstrationen, Exkursionen sowie fachlichen Debatten.

Landwirthschaftliche Abtheilung, I. Jahr. Wintersemester: Physik. Allgemeine Maschinenkunde. Anorganische Chemie. Zoologie. Allgemeine Botanik. Volkswirthschaftslehre. Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde. Technisches Zeichnen. Mikroskopisches Praktikum. Sommersemester: Organische und Gärungschemie. Mineralogie und Geognosie. Zoologie. Spezielle Botanik. Physiologie und Pathologie der Pflanzen. Ernährung der Pflanzen. Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. Allgemeine Thierproduktionslehre. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Fischereiwesen. Feldmessen und Nivelliren. Chemisches Praktikum. Landwirthschaftliches Praktikum. — Fakultativ: Geschichte der Landwirthschaft. Bienenzucht. Samenkunde und Samenkontrollwesen. Beurtheilung der Körnerarten.

II. Jahr. Wintersemester: Ackerbaulehre. Spezielle Thierproduktionslehre (Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Schweine- und Geflügelzucht). Geburtshilfe. Betriebslehre, Buchführung. Landwirthschaftliche Technologie (Molkerei, Brennerei und Brauerei). Forstwirthschaftslehre. Obst- und Gartenbau. Landwirthschaftliche Rechtskunde. Agrikulturchemisches Praktikum. Molkereipraktikum. Sommersemester: Pflanzen- und Wiesenbaulehre. Meliorationswesen. Fütterungslehre. Spezielle Thierproduktionslehre. Thierheilkunde und landwirthschaftliche Hausapotheke. Betriebs- und Taxationslehre. Wirthschaftsführung von Weihenstephan. Forstwirthschaftslehre. Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliches Praktikum. Obst- und Gartenbaupraktikum. Handels- und Verkehrsgeographie.

Brauer-Abtheilung. Wintersemester: Physik. Allgemeine Maschinenkunde. Anorganische Chemie. Chemische Analyse. Botanik und Hefelehre. Hopfenkunde. Allgemeine Technologie der Brauerei-Betriebskontrolle. Buchführung und Handelswissenschaft. Technisches Zeichnen. Chemisches Praktikum. Mikroskopisches Praktikum. Versuchssude und Brauereipraktikum. — Fakultativ: Gespannviehhaltung. Brennerei. Sommersemester: Brauerei-Maschinen und -Einrichtungen. Organische Chemie. Gärungschemie. Zymotechnische Analyse. Gerstenkunde. Allgemeine Technologie der Brauerei-Betriebsstörungen. Hefereinzucht. Handelswissen-

schaft. Baukunde. Zymotechnisches Praktikum. Gärungsphysiologisches Praktikum. — Fakultativ: Rechtskunde, Handels- und Verkehrsgeographie. Grundzüge der Volkswirthschaftslehre.

Außer dieser regelmäßigen Unterrichtsertheilung werden verschiedene Spezialkurse abgehalten: Molkerei- und Brennereikurse, bautechnische Lehrkurse, Informationskurse für Proviantamtsbeamte, Praktikantenkurse u. s. w.

Dazu kommt die äußere Thätigkeit des Lehrkörpers, bestehend in Auskunftsertheilungen und Berathschlagungen mit Guts- und Brauereibesichtigungen, Abhaltung von Vorträgen, Ausführung von Versuchen, Untersuchung und Begutachtung von Maschinen, landwirthschaftlichen und Brauereiartikeln, Abhaltung von Molkerei- und Brennereikursen u. s. w.

Als Lehrattribute sind vorhanden: Reichhaltige Sammlungen für sämtliche Unterrichtsfächer; eine große Bibliothek; chemische Laboratorien; Laboratorien für Agrikulturchemie und Molkerei, Bodenkunde, Pflanzenbau und Samenuntersuchung. Mikroskopie und Gärungsphysiologie, Maschinentechnik; Anatomie und Veterinärapotheke; Versuchsbrauerei; Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche und Brauereimaschinen; brennereitechnisches Institut; brautechnische Versuchsstation; Fischzuchtanstalt; Bienenstand nebst zugehörigen Einrichtungen; meteorologische Station; ökonomisch-botanischer Garten, Hopfenvarietäten-Garten und Versuchsfelder. Zu forstlichen Demonstrationen bieten die benachbarten Staatswaldungen Gelegenheit.

Dazu kommen folgende Betriebe: 1. Die Gutswirthschaft mit 261.04 ha, bestehend aus dem Haupthofe und zwei Vorwerken, mit Rindvieh-, Schweine- und Schafhaltung, Molkereibetrieb und einer neu eingerichteten Brennerei von 1 050 l. Maischraum. Die Einrichtungen sind zum Theil neu hergestellt. 2. Die Brauerei, Großbetrieb mit starkem Export mit Eismaschinen und sonstigen, den vorgeschrittenen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen. 3. Baumschulen und Gärtnerei, pomologischer und forstbotanischer Garten, zusammen 10.82 ha. Der gesamte Grundbesitz beträgt 280.84 ha.

Vorstand der Akademie und der gesammten Staatsgutsverwaltung ist der jeweilige Direktor. Der Lehrkörper der Akademie besteht aus 6 Professoren, 3 Lehrern, 2 Assistenten, dann aus 10 Dozenten, welche der Akademie selbst nicht angehören. Das Verwaltungspersonal besteht aus 3 Rechnungsbeamten, 1 Direktorialfunktionär und 5 oberen Betriebsbeamten.

Der Jahresaufwand für die Personal- und Realexigenz der Akademie beläuft sich auf etwa 85000 ℳ, welche zu etwa 23000 ℳ durch Honorareinnahmen, zu etwa 35000 ℳ durch Staatszuschuß für den Restbedarf durch Überschüsse der Staatsgutsbetriebe (mit Ausnahme des Baumschulenbetriebes) Deckung finden.

K. Gartenbauschule. Mit der Akademie ist die k. Gartenbauschule verbunden. Dieselbe ist aus den bisherigen Obst- und Gartenbaukursen hervorgegangen, indem diese laut Statut vom 10. November 1896 zu einer vollständigen Gartenbauschule erweitert wurden.

Die Gartenbauschule hat den Zweck: 1. durch theoretischen Unterricht in Verbindung mit praktischen Übungen und Arbeiten entsprechend gebildete Gärtner

heranzuziehen; 2. Obstgärtner und Baumwärter theoretisch und praktisch in besonderen Obstbau- und Baumwärterkursen auszubilden.

Die Lehrzeit in der Gartenbauschule beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober. Die Obstbaumkurse dauern acht Monate, (von Mitte Februar bis Mitte Oktober), die Baumwärterkurse vier Wochen (von Mitte Februar bis Mitte März.)

Die Gartenbauschule steht unter der Oberleitung des Direktors der Akademie und unter der unmittelbaren Leitung eines Vorstandes, welcher zugleich der Verwalter der Baumschulen und der Gärtnerei des Staatsgutes ist. Der theoretische und praktische Unterricht in den Garten- und Obstbaufächern wird vom Vorstande und einem fachmännisch gebildeten, ständigen Hilfslehrer, jener in den übrigen Fächern von Nebenlehrern ertheilt.

Die Zahl der in die Gartenbauschule und in den Obstbaukurs aufzunehmenden Schüler beschränkt sich auf 25 insgesamt. Die Gartenbauschule ist mit Internat verbunden.

Die Aufnahmebedingungen für die Gartenbauschule sind Vollendung des 16. Lebensjahres, gute Volksschulbildung, zweijährige praktische Lehrzeit, volle Gesundheit und guter Leumund. — Die Unterrichtsfächer umfassen: a) Allgemeine Schulfächer (Religionslehre, deutsche Sprache, Rechnen, Grundzüge der Geometrie, Körperberechnungen, Geographie, Zeichnen). b) Naturwissenschaften. Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik, Zoologie). c) Gartenbaufächer. (Allgemeinen Pflanzenbau, Gemüsebau mit Gemüsetreiberei ꝛc., Obstbau-, Weinbau, Blumengärtnerei und Pflanzenkultur, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Feldmessen und Nivelliren, gärtnerisches Planzeichnen, gärtnerische Betriebslehre, einfache Buchführung und Ertragsberechnungen. — Der praktische Unterricht bezweckt die Ausbildung in den verschiedenen Sparten des Gartenbaues vermittelst Unterweisung, Übungen und regelmäßiger Beschäftigung im Gartenbau- und Baumschulenbetrieb in Verbindung mit fachlichen Exkursionen.

Die Aufnahmebedingungen für den Obstbaukurs sind: Vollendung des 17. Jahres, gute Volksschulbildung, volle Gesundheit und guter Leumund. — Der theoretische Unterricht erstreckt sich auf alle Sparten des Obstbaues, der praktische Unterricht umfaßt alle Arbeiten der Anzucht und Pflege der Bäume, sowie die Verwerthung der Ernten.

Die Aufnahme in den Baumwärterkurs setzt ein Alter von wenigstens 17 Jahren und guten Leumund voraus. Bei der Aufnahme werden vor Allem Staatsstraßenwärter und Distriktswegmacher, dann Straßenwärterhilfsarbeiter und Wegmacheraspiranten, sowie solche Personen berücksichtigt, welche von Behörden, Gemeinden, Vereinen ꝛc. empfohlen oder abgeordnet werden. Die Frequenz des Baumwärterkurses ist von 6 Schülern im Jahre 1890 auf 33 im Jahre 1897 gestiegen und betrug von 1890 mit 1897 138 Theilnehmer. Der theoretische und praktische Unterricht behandelt die Anzucht und Veredlung von Obstbäumen, die hauptsächlichen Obstgattungen und Sorten, die Pflanzung und Pflege der Bäume, deren wichtigste Krankheiten und Feinde, die Gewinnung und Verwerthung des Obstes, die Anlegung lebender Hecken u. s. w.

Für Verpflegung einschließlich Wohnung und Unterrichtshonorar haben die Gartenbauschüler aus Bayern im ersten Jahre 460, im zweiten 360 ℳ, Nicht-

bayern 560 bezw. 460 ℳ zu bezahlen. Das Honorar für Verpflegung, Wohnung und Unterricht der Obstbauschüler beträgt 200 ℳ. für Bayern und 260 ℳ. für Nichtbayern. Von den Theilnehmern am Baumwärterkurse haben nur die Nichtbayern ein Honorar von 30 ℳ zu entrichten.

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung der Gartenbauschule wurde aus Zentralfonds ein Beitrag von 13150 ℳ geleistet.

Die Lehrattribute umfassen eine Obst- und Gehölzbaumschule, einen Obstmuttergarten, Formobstanlagen und Weinspaliere, Gemüsetreibereien, Blumenkulturen, Frühbeete und Gewächshäuser, Sammlungen u. s. w.

Vorstand der Gartenbauschule ist ein k. Garteninspektor.

3. Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof.

In der Organisation und den sonstigen Verhältnissen der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof sind seit dem Jahre 1890 wesentliche Veränderungen nicht eingetreten.

Der Rektor der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof erhielt Rang und Gehalt eines Gymnasialprofessors, die festangestellten, pensionsberechtigten Anstaltslehrer — zur Zeit fünf — den Titel „K. Reallehrer". Die Frequenz der Anstalt ist ziemlich dieselbe geblieben (87 im Jahre 1895/96 gegen 84 im Jahre 1886/87). Der Aufwand für die Schule beträgt nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre 53200 ℳ, wovon 5000 ℳ aus Zentralfonds und 5800 ℳ aus Kreisfonds fließen.

4. Kreisackerbauschulen.

In den Verhältnissen der Kreisackerbauschulen haben sich seit dem Jahre 1890 gleichfalls wesentliche Veränderungen nicht ergeben.

Landsberg. Die Kreisackerbauschule in Landsberg war im Jahre 1895/96 von 99 Schülern (gegen 67 im Jahre 1886/87) besucht. Neu eingerichtet wurde ein Wiesenbaukurs, dessen Besuch ebenso wie der des praktischen Kurses für die Absolventen der Ackerbauschule fakultativ ist. Der Bedarf für Personal- und Realexigenz erheischte einen durchschnittlichen Aufwand von 36000 ℳ, wovon 21000 ℳ durch die eigenen Einnahmen der Anstalt, der Rest aber aus Kreisfonds gedeckt wurde.

Schönbrunn. Die Frequenz der Kreisackerbauschule Schönbrunn ist gegen das Jahr 1886/87 nicht unerheblich zurückgegangen und beträgt zur Zeit 23 Schüler, wovon 12 den ersten, 10 den zweiten und 1 den Praktikantenkurs besuchen. Das Verpflegsgeld wurde für Schüler aus dem Kreise Niederbayern auf 300 ℳ, für die übrigen Zöglinge auf 350 ℳ erhöht. Der Aufwand für die Schule beträgt nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre ca. 16800 ℳ, wovon 12600 ℳ aus Kreisfonds fließen.

Bayreuth. Die Kreisackerbauschule für Oberfranken auf dem Spitalhof zu Bayreuth erhielt durch den Ankauf des bisher gepachteten Ökonomiegutes und des anliegenden Forsthauses einen wesentlichen Grundstücks- und Gebäudezuwachs. Durch den Umbau der alten Schulgebäude und des zu Schulzwecken adaptirten Forsthauses sind helle, erweiterte Lehr- und Wohnräume geschaffen, und ist es ermöglicht worden, den bisher für die Zöglinge der beiden Kurse gemeinschaftlich

abgehaltenen Unterricht getrennt zu ertheilen. Die Frequenz der Anstalt hat sich im Ganzen und Großen auf der im Jahre 1886/87 eingenommenen Höhe gehalten (28 im Jahre 1895/96 gegen 31 im Jahre 1886/87). Der Unterrichts- und Verpflegsbeitrag beläuft sich nunmehr für Schüler aus dem Regierungsbezirk Oberfranken aus dem Stande der Landwirthe auf jährlich 300 ℳ, für Kreisangehörige aus anderen Ständen auf 420 ℳ, endlich für Zöglinge, die nicht Kreisangehörige sind, auf 430 ℳ. Der Bedarf für Personal- und Realexigenz der Anstalt verursacht einen Jahresaufwand von durchschnittlich 19000 ℳ, zu dessen Deckung ein Zuschuß von durchschnittlich 10500 ℳ aus Kreisfonds erforderlich ist.

Bezüglich der Kreisackerbauschule in Triesdorf ist hervorzuheben, daß mit dem 1. Januar 1895 das bisher von ihr gepachtete Staatsgut mit sämtlichen Gebäuden und mit den der K. Zivilliste gehörigen Schlössern in das Eigenthum der Kreisgemeinde Mittelfranken übergegangen ist, so daß dieser Gesamtgrundbesitz nunmehr ein einheitliches Verwaltungsobjekt unter der k. Inspektion der Kreisackerbauschule zu Triesdorf bildet. Die Frequenz der Anstalt ist von 69 im Schuljahre 1886/87 auf 78 im Schuljahre 1895/96 gestiegen. Von dem Personal- und Realaufwand für die Schule zu durchschnittlich 29600 ℳ fließen 1375 ℳ aus Zentralfonds und durchschnittlich 5200 ℳ aus Kreisfonds. **Triesdorf.**

Zufolge statistischer Erhebungen setzen sich die Zöglinge der vier Kreisackerbauschulen nach dem Berufe der Eltern folgendermaßen zusammen:

Landwirthschaft	66 %	(1890 47 %)
Industrie und Gewerbe . . .	8 %	(„ 14 %)
Handel und Verkehr . . .	6 %	(„ 17 %)
Staatsdienst	22 %	(„ 22 %).

Hieraus ergibt sich die erfreuliche Thatsache, daß die Zahl der Schüler aus bäuerlichen Kreisen nicht nur absolut die der Schüler aus anderen Ständen weit überwiegt, sondern auch seit der Erhebung vom Jahre 1890 um fast 20 % gestiegen ist.

5. Landwirthschaftliche Winterschulen.

Die in der Denkschrift „Die Landwirthschaft in Bayern" 1890 auf S. 681 ff. geschilderten Verhältnisse der landwirthschaftlichen Winterschulen sind bis zur jüngsten Zeit im Wesentlichen die gleichen geblieben. Im Jahre 1896 wurde eine bedeutsame Änderung in der Organisation dieser Schulen durch deren Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Wanderunterricht angebahnt, indem Einleitung getroffen wurde, daß an den geeigneten Winterschulen entsprechend vorgebildete ständige Lehrer als Vorstände bezw. Hauptlehrer durch den Staat aufgestellt werden, welche zugleich als Wanderlehrer zu wirken haben. Mit dieser Einrichtung soll eine sachgemäße Weiterentwicklung des landwirthschaftlichen Wanderunterrichtes, und zwar in der Weise erzielt werden, daß die betreffenden Lehrer in einem bestimmten Bezirke während der Zeit, in welcher sie nicht für die Winterschule thätig sind, Wanderunterricht ertheilen, soweit ein solcher nicht durch eigene Spezialwanderlehrer oder durch die für bestimmte Bezirke aufgestellten ständigen Berufswanderlehrer ertheilt wird. Die Wirksamkeit der Wanderlehrer ist hiebei nicht in der Weise gedacht, daß dieselben lediglich Vorträge abzuhalten **Winterschulen. Wanderunterricht.**

hätten, sondern ihre Hauptaufgabe ist, daß sie regelmäßig ihre Bezirke bereisen, sich in den betreffenden Gemeinden behufs Information entsprechende Zeit aufhalten, mit maßgebenden Persönlichkeiten wegen Beseitigung von Mißständen, Anregung von Verbesserungen, Vornahme von Versuchen rc. ins Benehmen treten, den Betheiligten mit Rath und That zur Seite stehen, die Ergebnisse ihrer Thätigkeit später kontrolliren und in der Regel nur da, wo Mißstände gleicher Art in verschiedenen Betrieben zu Tage treten, durch belehrende Vorträge Abhilfe herbeizuführen suchen. Eine weitere Aufgabe der Wanderlehrer ist die Förderung der genossenschaftlichen Organisation der Landwirthe.

Außerdem aber wird durch die Einrichtung auch eine Verbesserung des Winterschulwesens selbst insoferne herbeigeführt werden, als die Winterschulen, an denen bisher meist nur Lehrer im Nebenamte thätig waren, durch die Aufstellung wenigstens eines ständigen, aus staatlichen Mitteln besoldeten Lehrers ein festeres Gefüge erhalten. Auf dem beschrittenen Wege wird Theorie und Praxis verbunden werden, indem die Lehrer bei Ausübung der Wanderlehrthätigkeit ihre früheren Schüler in der praktischen Verwerthung des in der Winterschule Gelernten anleiten.

Zur Gewinnung der erforderlichen Mittel für Aufstellung ständiger Lehrer, und zwar zunächst an vier landwirthschaftlichen Winterschulen wurden für ein Jahr der XXIII. Finanzperiode 16 000 ℳ genehmigt, wobei davon ausgegangen wurde, daß diesen Lehrern ein Gehalt von jährlich 2 280 ℳ nebst einer Gehaltszulage von 180 ℳ sowie ein Reiseaversum von 1 000 ℳ jährlich zu gewähren und daß eine Reserve von 2 160 ℳ erforderlich sei. Die dienstliche Stellung der an Winterschulen angestellten Wanderlehrer wurde durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. März 1897 (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 55) geregelt. Hienach haben diese Lehrer die Rechte und Pflichten von nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894 (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 321). Vorbehalten ist hiebei, einzelnen der fraglichen Lehrer bei längerer zufriedenstellender Dienstleistung pragmatische Rechte nach Maßgabe der IX. Verfassungsbeilage zu verleihen. Mittels gemeinschaftlicher Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 28. März 1897 (Kultus-Min.-Bl. S. 112, Min.-Amts-Bl. S. 97) wurde eine Dienstesinstruktion für die Wanderlehrer erlassen und auf gleichem Wege unterm 21. April 1897 (a. a. O. S. 132 bezw. 125) die Entschädigung für ihre Dienstreisen normirt.

Die erste Aufstellung eines Vorstandes einer landwirthschaftlichen Winterschule und zugleich Wanderlehrers erfolgte im Jahre 1896 an der in Kötzting durch den Distrikt Kötzting neu errichteten Winterschule. Diese Schule, an welcher außer dem Vorstande noch neun Lehrer im Nebenamte in Wirksamkeit traten, wurde am 16. November 1896 eröffnet und war von 23 Schülern besucht. Als Zuschuß zu den Kosten eines Gebäudes für die Winterschule in Kötzting wurde dem Distrikt Kötzting ein unverzinsliches Darlehen von 5 000 ℳ und zur Bestreitung der Realexigenz der Anstalt ein Jahresbeitrag von 300—400 ℳ aus Zentralfonds bewilligt. Der Distrikt Kötzting selbst hat zur Herstellung des Schulgebäudes eine Summe von 20 000 ℳ aufgewendet und die Kosten der Remuneration der übrigen an der Schule wirkenden Lehrer übernommen.

Auf Grund der erwähnten Verordnung wurden weiter staatliche Lehrer angestellt an den neu errichteten Winterschulen in Frankenthal und Bamberg; für diese Schulen wurden zum Zwecke ihrer ersten Einrichtung einmalige Zuschüsse aus Zentralfonds von je 2000 ℳ zugesichert. Ferner wurde der bereits bestehenden landwirthschaftlichen Winterschule in Würzburg ein solcher Lehrer beigegeben und steht das Gleiche für die Winterschulen in Augsburg und Weiden bevor.

In Instruktion befindet sich die Errichtung je einer neuen landwirthschaftlichen Winterschule in den Kreisen Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben; die bezüglichen Verhandlungen lassen ein baldiges günstiges Ergebnis erwarten. Es ist beabsichtigt, auch an den hienach neu entstehenden landwirthschaftlichen Winterschulen staatliche Lehrer nach Maßgabe der erwähnten Allerhöchsten Verordnung anzustellen.

Unter diesen Umständen erschien es geboten, im Budget für die XXIV. Finanzperiode eine entsprechende Erhöhung der zur Aufstellung solcher Lehrer für die XXIII. Finanzperiode bewilligten 16000 ℳ für die XXIV. Finanzperiode zu postuliren.

6. Ländliche Haushaltungsschulen.

Die ländlichen Haushaltungsschulen haben sich auf acht vermehrt; die in diesen Schulen erzielten Unterrichtserfolge sind im Allgemeinen zufriedenstellend.

7. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen.

An der Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungsschulwesens hat sich bis jetzt nichts geändert. Die Zahl der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen hat sich gemindert; sie belief sich im Schuljahre 1895/96 auf 443 mit 7 617 Schülern.

Zur Remunerirung der an den Winterschulen und landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen verwendeten Lehrer wurden im genannten Schuljahre im Ganzen verausgabt . . . . 90 615 ℳ.

An Zuschüssen wurden für die Schulen geleistet:

von den Gemeinden	5 884 „
„ „ Distrikten	16 383 „
„ „ landwirthschaftlichen Bezirksvereinen . . .	925 „
aus Kreisfonds und von landwirtschaftlichen Kreisvereinen	13 253 „
aus sonstigen Fonds	26 921 „
zusammen	153 981 ℳ.

Dazu kamen die erhobenen Schulgelder und der Werthanschlag der von den Gemeinden geleisteten Beheizung und Beleuchtung der Schullokale. Der Gesamtaufwand umfaßte 168 347 ℳ.

Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens ist im Werke.

8. Landwirthschaftliche Spezialschulen.

Hier ist vor Allem zu gedenken der:

a) Thierärztlichen Hochschule. Durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Juli 1890 wurde der k. Zentralthierarzneischule anläßlich ihrer Zentenarfeier die Bezeichnung „K. Thierärztliche Hochschule“ verliehen. Durch Entschließung Thierärztliche Hochschule.

des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. Oktober 1891 wurde sodann den Studirenden der Thierärztlichen Hochschule die Befugnis eingeräumt, auf Grund ihrer Inskription an der Thierärztlichen Hochschule auch Vorlesungen an der Universität und an der technischen Hochschule zu besuchen und umgekehrt, so daß zwischen diesen drei Hochschulen ein die Benützung erleichterndes Gegenseitigkeitsverhältnis besteht. Durch Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1892 (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 338) und durch das Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1892 (a. a. O. S. 209, 241) erfolgte eine Verbesserung der dienstlichen Stellung der Professoren der Thierärztlichen Hochschule. Die Professoren, welche bis dahin in der Gehaltsklasse der Gymnasialprofessoren standen, scheiden sich nun in ordentliche und außerordentliche und sind in Bezug auf Rang und Gehalt den ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren gleichgestellt. Das nicht pragmatische Personal der Thierärztlichen Hochschule erhielt durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juni 1894 und das Gehaltsregulativ vom gleichen Tage (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 321, 365) eine wesentliche Verbesserung seiner Verhältnisse.

Die baulichen Zustände der Thierärztlichen Hochschule, welche noch Vieles zu wünschen übrig lassen, sollen nach einem einheitlichen Plane durch eine Reihe von Neubauten eine durchgreifende Verbesserung erfahren. Auf Grund dieses Bauprogrammes wurden von der Staatsregierung postulirt und im Landtage bewilligt: in der XX. Finanzperiode (1890/91) 180 900 ℳ zu dem Neubau eines physiologisch-pharmakologisch-pharmazeutischen Instituts; in der XXII. Finanzperiode (1894/95) 195 500 ℳ für Grunderwerb und den Neubau einer chirurgischen Klinik und in der XXIII. Finanzperiode (1896/97) 375 000 ℳ zur Fortsetzung der klinischen Bauten. Das erstgenannte Institut ist seit fünf Jahren in Betrieb, während die beiden letzteren Bauten eben in der Ausführung begriffen sind.

Durch das Staatsbudget der XXIII. Finanzperiode 1896/97 wurden die Mittel bereit gestellt zur Aufstellung eines Dozenten der Fischkunde bei der Thierärztlichen Hochschule (s. oben S. 161).

Hufbeschlagschulen.

b) Hufbeschlagschulen bestanden bis zum Jahre 1889 in Bayern nur zwei, die eine in München, die andere in Würzburg. Am 15. Januar 1889 wurde eine dritte Hufbeschlagschule in Zweibrücken eröffnet. Durch das Finanzgesetz für die XXI. Finanzperiode (1892/93) wurden die Mittel zur Errichtung zweier weiterer Hufbeschlagschulen (10 000 ℳ jährlich) bereit gestellt. Die neuen Schulen erhielten ihren Sitz in Regensburg und Augsburg und wurden im November 1892 eröffnet. Die Lehrkurse, welche bisher jährlich zweimal stattfinden, dauern wie in München und Würzburg vier Monate. Die Errichtung von zwei weiteren Hufbeschlagschulen in Nürnberg und Landshut ist in Aussicht genommen.

Im Interesse der Herbeiführung eines gleichmäßigen Schulbetriebes an den fünf Hufbeschlagschulen des Landes erging durch Ministerial-Entschließung vom 11. Februar 1895 Anordnung dahin, daß der Vorstand der Lehrschmiede an der k. thierärztlichen Hochschule die Hufbeschlagschulen des Landes von Zeit zu Zeit einer Besichtigung zu unterziehen, hiebei insbesondere dem Unterrichtsbetriebe seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, gegebenenfalls auch den Prüfungen beizuwohnen

und über seine Wahrnehmungen unter Stellung der veranlaßten Anträge an das Ministerium zu berichten habe; eine Maßregel, deren Nutzen sich schon in der kurzen Zeit ihres Bestehens gezeigt hat. Mit derselben Entschließung wurde angeordnet, daß an den staatlichen Hufbeschlagschulen nur Eisen mit horizontaler Tragrandfläche angefertigt und verwendet werden dürfen.

Der Besuch der Hufbeschlagschulen wird durch Gewährung von Stipendien aus Staats- und Kreisfonds theilweise auch aus Distriktsmitteln erleichtert. In den Jahren 1980 bis 1896 einschließlich erhielten 953 Hufschmiede Stipendien im Gesamtbetrage von 65 910 ℳ. Im Jahre 1890 wurden für diesen Zweck im Ganzen 7481 ℳ, 1896 dagegen 12 248 ℳ verausgabt. Seit dem Jahre 1884 absolvirten die Hufbeschlagschulen 1830 Hufschmiede, und zwar in München 846, in Zweibrücken 202, in Regensburg 95, in Würzburg 601 und in Augsburg 86. Seit Kurzem sind die Hufbeschlagschüler auf Staatskosten bei einer Privatgesellschaft gegen Unfall versichert.

c) Schulen zur Förderung der landwirthschaftlichen Hausindustrie.

α) Weberei. Eine Hauptstütze findet diese Hausindustrie in den Web- **Webereischulen.**
schulen, von welchen hier die in Münchberg, Passau und Lambrecht zu nennen sind.

In Oberfranken, woselbst die Weberei die größte Ausdehnung besitzt, ge- **Oberfranken.**
nügt die für die Ausbildung der dortigen Weber bestimmte Schule in Münchberg weder in Bezug auf die vorhandenen Räumlichkeiten, noch in Bezug auf die Organisation den dermaligen Bedürfnissen. Die seit einer Reihe von Jahren bezüglich einer Erweiterung und gründlichen Reorganisation gepflogenen Verhandlungen sind nun in der Hauptsache zum Abschlusse gebracht; für die Reorganisation der Schule wird der Staat die gesamten Bau- und Einrichtungskosten und beträchtliche jährliche Zuschüsse bereit zu stellen haben.

Der Fortbestand der Kreisweberschule in Passau, welche hauptsächlich von **Niederbayern.**
Schülern aus dem bayerischen Walde besucht wird, wurde im Jahre 1895 durch die vom niederbayerischen Landrathe gestellte Bitte um Aufhebung dieser Schule in Frage gestellt; seitens der k. Staatsregierung konnte jedoch diesem Antrage eine Folge nicht gegeben werden, weil im bayerischen Walde auf den Verdienst aus der Weberei ungefähr 900 Familien angewiesen sind, deren Überführung in andere Erwerbszweige zur Zeit unthunlich erscheint, und weil die aus der Schule hervorgegangenen Weber erheblich größeren Verdienst haben als die ungelernten. Als bedeutendere Maßnahme darf der im Jahre 1897 vorgenommene theilweise Umbau der Schule hervorgehoben werden; über die Hälfte der 11 400 ℳ betragenden Kosten wurde aus Staatsmitteln gedeckt.

In Lambrecht wird die Weberei von alters her betrieben, und es steht die Bedeutung der dortigen Webschule für die entwickelte Textilindustrie der Pfalz außer Zweifel. Auch für die Lambrechter Schule, welche in den letzten Jahren namentlich unter finanziellen Schwierigkeiten gelitten hat, ist eine Neuorganisation sowie ein Neubau aus staatlichen Mitteln geplant.

Der für die genannten drei Schulen aus öffentlichen Mitteln gemachte Aufwand und die Schülerzahl betrug in den einzelnen Jahren:

Jahr	Aufwand aus Mitteln				Schülerzahl	
	des Staates [1]) ℳ	des Kreises und der Wittelsbacher Landesstiftung ℳ	des Distrikts ℳ	der politischen Gemeinde ℳ		
			Schule in Münchberg.			
1890	2 120	3 343	515	—	21	
1891	1 680	3 343	515	—	22	
1892	2 780	3 943	772	—	22	
1893	2 298	3 943	515	—	18	
1894	1 840	3 943	515	—	18	
1895	2 400	3 943	515	—	20	
1896	1 440	3 943	515	—	19	
1897	noch unbestimmt	3 943	515	—	28	
			Schule in Passau.			
1890	—	3 250	—	85	10	
1891	—	3 150	—	85	17	
1892	—	2 850	—	85	15	
1893	—	2 850	—	85	8	
1894	300	2 850	—	85	8	
1895	—	3 780	—	100	13	
1896	—	3 760	—	100	8	
1897	6 000	3 760	—	100	9	
			Schule in Lambrecht.			
					Tagesschüler	Abendschüler
1890	600	1 000	1 500	1 500	8	17
1891	—	1 000	1 500	622	11	15
1892	—	1 000	1 500	1 500	2	12
1893	600	1 000	1 500	1 500	8	13
1894	2 400	1 000	1 500	1 500	6	8
1895	1 000	1 000	1 500	1 500	5	15
1896	—	1 000	1 500	1 500	5	27
1897	noch unbestimmt	1 000	1 500	1 500	6	28

Korbflechterei-unterricht Oberfranken.

β) Korbflechterei. Der Hauptsitz der in der Form der Hausindustrie betriebenen Korbflechterei in Bayern ist Oberfranken, der Mittelpunkt der oberfränkischen Korbflechtindustrie der Bezirk Lichtenfels, dessen Bevölkerung zu ein Drittel aus Korbflechtern besteht. Da die Kinder dieser Familien schon in frühester Jugend die Korbflechterei zu Hause lernen, konnte hier zur Förderung derselben nicht sowohl die Gründung einer eigentlichen Schule, als vielmehr die Aufstellung

1) Von den Staatszuschüssen wurden 20 520 ℳ aus Fonds des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (Hausirpatentgebührenfond) und 4 938 ℳ aus Fonds des k. Staatsministeriums des Innern geschöpft.

eines Zeichenwanderlehrers in Betracht kommen, welcher behufs Erhaltung und Hebung der Konkurrenzfähigkeit der Lichtenfelser Korbflechtereierzeugnisse auf eine Vervollkommnung des Geschmackes hinsichtlich der auszuführenden Muster, sowie auf größere Feinheit in der Herstellung der Arbeit hinzuwirken hat. Die im Jahre 1889 erfolgte Aufstellung des Zeichenwanderlehrers, welcher an sechs verschiedenen Wochentagen in sechs Gemeinden des Lichtenfelser Bezirkes Zeichenunterricht ertheilt, hat nach den vorliegenden fachmännischen Berichten sehr günstig gewirkt. Als nützliche Maßnahme darf auch die im Jahre 1893 aus öffentlichen Mitteln bestrittene Einführung besserer Zeichenvorlagen und einer entsprechenden Musterkollektion bezeichnet werden. Der aus öffentlichen Mitteln für diesen Unterricht gemachte Aufwand und die Zahl der Theilnehmer betrug:

Jahr	Aufwand aus Mitteln			Zahl der Theilnehmer
	des Staates[1]) ℳ	des Distriktes ℳ	der politischen Gemeinde	
1890	3 000	300	Die betheiligten Gemeinden stellten die Lokale unentgeltlich zur Verfügung und übernahmen den Aufwand für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung.	208
1891	3 000	300		191
1892	3 000	300		164
1893	3 321	150		175
1894	3 260	—		153
1895	3 260	—		127
1896	3 260	—		129
1897	noch unbestimmt	—		125

Im Amtsbezirke Ebern ist im Jahre 1894 die Korbflechtereischule Pfaffendorf nach Auflösung derjenigen in Rudendorf mit einem Zuschusse von 1 000 ℳ aus Zentralfonds gegründet worden. Unterfranken.

c) Holzschnitzindustrie. Zu dem erfreulichen Aufschwunge dieser Industrie hat wesentlich die beträchtliche Reihe von Schulen beigetragen, welche, sie mehr und mehr auszubilden und bei der Bevölkerung einzubürgern, bestimmt sind. Holzindustrieschulen.

Die Distriktszeichen- und Schnitzerschule in Partenkirchen mit ihren Filialen Garmisch, Partenkirchen, Mittenwald und Ettal, dann jene in Berchtesgaden haben ihren bewährten Ruf sich zu erhalten gewußt. Der Schule in Partenkirchen wurde zur Herstellung eines Neubaues für die Schreinerei, sowie zur Errichtung einer elektrischen Anlage, der Schule in Berchtesgaden zu einer Sammlung guter alter Vorbilder für die Schnitzerei ausgiebige Unterstützung seitens des Staates zu theil. Für die Geigenbauschule in Mittenwald wurde mit einem aus Zentralfonds gedeckten Aufwande von 23 000 ℳ im Jahre 1891 ein neues Schulgebäude errichtet; die Zwecke der Zeichen-, Modellier- und Schnitzschule Oberammergau wurden im Jahre 1893 durch einen Zentralfondszuschuß von 1 000 ℳ gefördert. Oberbayern.

---

1) Von den obigen Zuschüssen gewährte das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten 11 081 ℳ und das k. Staatsministerium des Innern 11 020 ℳ.

Unterfranken. Die zum Zwecke der Hebung der wirthschaftlichen Lage der Rhönbewohner im Jahre 1853 in's Leben gerufene Holzschnitzerschule Bischofsheim hat sich in neuerer Zeit mit erfreulichem Erfolge der kirchlichen Kunst, dann der Herstellung verzierter Gegenstände für Haushaltungszwecke zugewendet. Die Schnitzer- und Zeichenschule in Neuhammer, bestimmt zur Einführung dieser Hausindustrie im Spessart, hat sich ursprünglich mit der Anfertigung ganz einfacher Gegenstände befaßt, allmählich aber zu einer immer mehr künstlerischen Thätigkeit sich erhoben und stellt jetzt vorzugsweise kirchliche Holzschnitzarbeiten her. Mit der Schnitzschule ist ein Sägewerk verbunden. Der in den einzelnen Jahren aus öffentlichen Mitteln für die vorgenannten Schulen gemachte Aufwand und die Schülerzahl betrug:

Jahr	Aufwand aus Mitteln				Schülerzahl
	des Staates [1]) ℳ	des Kreises und der Wittelsbacher Landesstiftung ℳ	des Distrikts ℳ	der Gemeinden ℳ	
Schnitzerschule Partenkirchen mit Filialen.					
1890	1 400	8 395	600	—	—
1891	2 600	8 395	600	—	150
1892	3 200	8 635	600	—	151
1893	1 400	8 285	600	—	168
1894	1 400	8 545	600	—	150
1895	1 400	9 320	600	—	165
1896	15 250[2])	9 774	600	—	157
1897	noch unbestimmt	10 509	600	—	130
Schnitzerschule Berchtesgaden.					
1890	—	5 160	700	—	—
1891	—	5 060	700	—	146
1892	—	5 060	700	—	179
1893	—	5 044	700	—	171
1894	2 180	5 274	700	—	238
1895	—	7 688	700	—	213
1896	—	6 842	600	—	201
1897	noch unbestimmt	7 234	600	—	198
Schnitzerschule Oberammergau.					
1890	—	1 853	—	700	—
1891	—	2 363	—	—	131
1892	200	2 386	—	—	153
1893	1 000	2 766	—	—	146
1894	—	3 066	—	—	138
1895	—	3 455	—	—	143
1896	—	3 558	—	—	128
1897	noch unbestimmt	3 806	—	—	140

1) Zuschüsse des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
2) Hievon 13 850 ℳ unverzinsliches Darlehen.

Jahr	Aufwand aus Mitteln: des Staates [1]) ℳ	des Kreises und der Wittelsbacher Landesstiftung ℳ	des Distrikts ℳ	der Gemeinden ℳ	Schülerzahl
	Geigenbauschule Mittenwald.				
1890	150	1 304	—	—	—
1891	23 150[3])	1 081	—	—	16
1892	150	1 200	—	—	13
1893	4 210	1 500	—	250	12
1894	517	1 500	—	250	7
1895	150	1 754	—	200	7
1896	150	1 540	—	200	8
1897	noch unbestimmt	1 980	—	200	13
	Schnitzerschule Bischofsheim.				
1890	—	2 300	100	Die Gemeinde hat einen für die Schule erforderlichen Brückenbau ausgeführt und unterhält die zur Schule führenden Wege	Durchschnittlich 16 Schnitzschüler (Internat); dazu noch eine Anzahl von Zeichenschülern.
1891	—	2 300	100		
1892	—	2 300	100		
1893	—	2 300	100		
1894	—	2 300	100		
1895	—	2 300	100		
1896	—	2 300	100		
1897	—	2 300	100		
	Schnitzer- und Zeichenschule Neuhammer.				
1890	—	1 700	120	—	13
1891	—	1 700	100	—	11
1892	—	1 700	100	—	13
1893	—	1 700	100	—	17
1894	—	1 700	100	—	15
1895	—	1 700	100	—	15
1896	—	1 500	100	--	16
1897	—	1 500	100	—	13

Endlich ist noch die im Jahre 1897 erfolgte Neugründung der Schnitzerschulen in Kupferberg und Kötzting zu erwähnen, welche die in den dortigen Gegenden bereits bestehende Hausindustrie weiter ausbilden sollen. Die Zeichen- und Modellierschule Kupferberg ist als Fachabtheilung für Holzschnitzer an die bereits bestehende gewerbliche Fortbildungsschule daselbst angegliedert. Aus Zentralfonds werden, abgesehen von einem bei der Gründung erfolgten einmaligen Zuschusse von 250 ℳ. und der Abgabe einer entsprechenden Kollektion von Gypsmodellen jährlich 200 ℳ beigesteuert. In Kötzting soll die bereits seither im bayerischen Walde betriebene, auf die Herstellung landwirthschaftlicher und häuslicher Gebrauchsgegenstände gerichtete Holzindustrie verbessert und veredelt, sowie durch zweckmäßige und gefällige Gestaltung dieser Artikel deren Absatzgebiet möglichst erweitert werden. Zur entsprechenden Förderung des Projektes wurde aus

3) Hievon 23 000 ℳ unverzinsliches Darlehen.

Zentralfonds ein unverzinsliches Darlehen von 5000 ℳ gewährt, die Besoldung des Zeichenlehrers übernommen und endlich für das Schuljahr 1897/98 ein außerordentlicher Zuschuß von 700 ℳ bewilligt; der aus Zentralfonds nicht gedeckte Bedarf, insbesondere die Realexigenz, wurde von der Distriktsgemeinde übernommen.

Zum Schlusse darf hervorgehoben werden, daß den vorgenannten Schulen zur Ermöglichung der Beschickung der Nürnberger Landesausstellung im Jahre 1896 beträchtliche Mittel aus Zentralfonds zur Verfügung gestellt wurden.

Der Spezialschulen für Obst- und Weinbau zu Kirchheimbolanden und Neustadt a. H. ist bereits oben auf S. 115 gedacht worden.

Wanderunterricht.

Die wichtigsten Maßnahmen auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Wanderunterrichtes, d. i. die Aufstellung von ständigen Landwirthschaftslehrern an den landwirthschaftlichen Winterschulen, die während der für die letzteren nicht benöthigten Zeit Wanderunterricht zu ertheilen haben, sind bereits in Ziff. 5 S. 315 ff. erwähnt worden. Um auch innerhalb der Periode, in welcher diese Landwirthschaftslehrer vom Wanderunterrichte fern gehalten sind, für dessen möglichste Ausbreitung zu sorgen, ist des Weiteren die Aufstellung ständiger Wanderlehrer in Aussicht genommen, die das ganze Jahr hindurch mit den Landwirthen in Berührung stehen und für deren Unterweisung in den verschiedenen Betriebszweigen Sorge tragen sollen.

Im Übrigen ist auch jetzt bereits in ziemlich ausgiebiger Weise, zumal auf den verschiedenen Spezialgebieten für Ertheilung des landwirthschaftlichen Wanderunterrichtes Sorge getragen. Es stehen nämlich zur Verfügung: der k. Landesinspektor für Thierzucht und die Viehzuchtinspektoren der fünf Herdebuchgesellschaften, bezw. Zuchtgenossenschaften für Viehzucht (siehe S. 148 ff., 151), der Molkereikonsulent und der Wanderlehrer des Milchwirthschaftlichen Vereines i. A. für Milchwirthschaft und die hiemit zusammenhängenden Betriebe (siehe S. 191 ff.), die Kulturingenieure und der Vorstand der Landes-Moorkulturanstalt für das Meliorationswesen (siehe S. 4 ff., 19), die Beamten der landwirthschaftlichen Kreisversuchsstationen für Düngungslehre, Samenkontrole ꝛc. (siehe Absch. IX „Landwirthschaftliches Versuchswesen"), der Geschäftsführer des b. Landesverbandes landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine für das Genossenschaftswesen (siehe S. 235), der Fischmeister des b. Landesfischereivereins (siehe S. 160 ff.), die Kreisobstbauwanderlehrer (siehe S. 126 ff.), die Sachverständigen in Reblausangelegenheiten (siehe S. 120 ff.), die Dozenten und Lehrer der k. b. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei zu Weihenstephan (siehe S. 312), der Kreislandwirthschaftsschulen und der Kreisackerbauschulen, dann die technischen Sekretäre der landwirthschaftlichen Kreisausschüsse für verschiedene landwirthschaftliche Betriebszweige u. s. w. In Bezug auf Waldwirthschaft haben sich in dankenswerther Weise auch die k. Forstbeamten vielfach der Abhaltung belehrender Vorträge unterzogen.

Bei den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen insgesamt werden alljährlich beiläufig 1000 Vorträge über die verschiedensten Gegenstände abgehalten.

Für landwirthschaftlichen Wanderunterricht wurden in den Jahren 1890—96 einschließlich aufgewendet:

	Seitens				
	des Kreises ℳ	der Distrikte ℳ	des landw. Kreisvereines ℳ	der landw. Bezirksvereine ℳ	Im Ganzen ℳ
In Oberbayern	7 000	—	4 200	83	11 283
„ Niederbayern	—	—	—	231	231
„ der Pfalz	10 500	2 100	584	1 273	14 457
„ „ Oberpfalz	5 300	238	421	456	6 415
„ Oberfranken	—	525	2 809	208	3 542
„ Mittelfranken	6 300	—	4 907	—	11 207
„ Unterfranken	6 300	700	—	132	7 132
„ Schwaben	—	—	3 619	360	3 979
Im Ganzen	35 400	3 563	16 540	2 743	58 246

Das k. Staatsministerium des Innern gewährte zur Förderung des Wanderunterrichtes im Allgemeinen Zuschüsse im Betrage von 5000 ℳ.

Stipendien.

Wie bereits an einzelnen Stellen der Denkschrift bemerkt, wurden für den Besuch landwirthschaftlicher Schulen und Kurse, sowie für die sonstige Aus- und Fortbildung auf verschiedenen landwirthschaftlichen Gebieten Stipendien gewährt. Aus staatlichen Mitteln umfaßten dieselben in den Jahren 1890—96 einschließlich im Ganzen den Betrag von 4612 ℳ, wovon vom k. Staatsministerium des Innern 2000 ℳ, 1080 ℳ vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, 1080 ℳ aus Zentralfonds und 1531 ℳ aus dem Stipendienfond der k. technischen Hochschulen in München gewährt wurden.

Im Übrigen haben im bezeichneten Zeitraume zu solchen Zwecken aufgewendet:

im Regierungsbezirk	der Kreis ℳ	die Distrikte ℳ	der landwirthschaftliche Kreisverein ℳ	die landwirthschaftlichen Bezirksvereine ℳ	in Summa ℳ
Oberbayern . . .	57 800	11 738	283	50	69 871
Niederbayern . .	—	2 210	635	30	2 875
der Pfalz . . .	9 495	1 372	—	—	10 867
der Oberpfalz . .	14 000	665	—	50	14 715
Oberfranken . . .	—	540	—	—	540
Mittelfranken . .	37 840	1 369	1 540	—	40 749
Unterfranken . .	—	9 746	—	432	10 178
Schwaben	29 890	—	9 038	355	39 283
im Ganzen	149 025	27 640	11 496	917	189 078

IX. Landwirthschaftliches Versuchswesen.

Landwirthschaftliche Versuchsstationen.

Die Zahl der öffentlichen landwirthschaftlichen Versuchsstationen hat durch die Umwandlung der ehedem privaten Versuchsstation in Würzburg eine Vermehrung erfahren. Für Untersuchung landwirthschaftlicher Bedarfsartikel, Erzeugnisse etc. stehen demnach nunmehr in Bayern neben der landwirthschaftlichen Zentralversuchsstation zu München vier Kreisversuchsstationen, dann für spez. Untersuchungen die Untersuchungsanstalt des Milchwirthschaftlichen Vereines i. A. zu Memmingen und die öffentlichen Nahrungs- und Genußmitteluntersuchungsanstalten zu München, Würzburg, Erlangen, Fürth und Nürnberg, sowie im beschränkten Maße auch die Laboratorien bei der landwirthschaftlichen Akademie zu Weihenstephan zur Verfügung. Im Ganzen ist hienach für Gelegenheit zur Vornahme fraglicher Untersuchungen in hinreichender Weise Sorge getragen. Die Thätigkeit der Versuchsstationen hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Die Gesamtzahl der vorgenommenen Untersuchungen ist bei der Zentralversuchsstation und den Kreisversuchsstationen von 4636 im Jahre 1890 auf 8 354 im Jahre 1896, d. i. um 80.2 % gestiegen. Nichtsdestoweniger wäre aber eine noch größere Inanspruchnahme der Stationen seitens der Landwirthe in deren eigenem Interesse erwünscht. Wie bereits auf S. 51, bezw. 96 und 98 bezüglich der Kunstdüngermittel, der Samen und der Kraft- und künstlichen Futtermittel erwähnt ist, lassen meistens nur die den gemeinsamen Bezug vermittelnden landwirthschaftlichen Vereinigungen die bezogenen Waren untersuchen, selten aber die einzelnen Landwirthe. Nach den Erfahrungen der landwirthschaftlichen Zentralversuchsstation ist Letzteres in Bezug auf Düngemittel nur bei einem Fünftel der Käufer der Fall. Die Kreisversuchsstation für Mittelfranken in Triesdorf nimmt schätzungsweise an, daß überhaupt höchstens 5—10 % der im Großen bezogenen Dünge- und Kraftfuttermittel zur Untersuchung gelangen. Die Nothwendigkeit einer solchen wird aber von allen Versuchsstationen einhellig betont. Die Anzahl der im Ganzen während der Jahre 1890 mit 1896 beanstandeten Proben ist bei den Düngemitteln, zumal Thomasmehl und Superphosphaten auf 16.5—21.9%, bei den Futtermitteln auf 7.6—21.2 %, bei den Sämereien (insbesondere mit Rücksicht auf die Kleeseide) auf 17.8—27.2 % angegeben worden.

Die Untersuchungsgebühren können die Käufer von der Untersuchung nicht abhalten; denn die meisten größeren Firmen, insbesondere für Kunstdüngerfabrikation, haben mit den Versuchsstationen Verträge abgeschlossen, wonach die Abnehmer Anspruch auf kostenfreie Untersuchung der bezogenen Ware haben. Übrigens sind die Untersuchungsgebühren auch nicht sehr hoch bemessen. Bei der Zentralversuchsstation wurden mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. Januar 1897 an die Gebührensätze, ausgenommen diejenigen für Untersuchung von Düngemitteln, für alle bayerischen Landwirthe, sowie für landwirthschaftliche Vereinigungen und genossenschaftlich betriebene Molkereien auf die Hälfte herabgesetzt. Ein gleichmäßiges Vorgehen der Kreisversuchsstationen wurde mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. Januar 1897 bei dem bayerischen Landwirthschaftsrathe in Anregung gebracht.

Außer durch Untersuchungen und Versuche gingen die Versuchsstationen auch durch sachverständigen Rath, mündlich und schriftlich, den Landwirthen an die Hand. Die Beamten der Kreisversuchsstationen betheiligten sich vielfach an belehrenden Vorträgen bei Wanderversammlungen des landwirthschaftlichen Vereins.

In Ansehung der einzelnen landwirthschaftlichen Versuchsstationen ist Folgendes hervorzuheben:

1. Die landwirthschaftliche Zentralversuchsstation in München **Zentralversuchsstation.** hat während der Berichtsperiode mehrfache Erweiterungen erfahren; die Zahl der Hilfskräfte beträgt nunmehr drei Assistenten und zwei Diener. Die Exigenz (ausschließlich des Gehaltes des Vorstandes) umfaßt nach dem Etat für 1897: 19043.20 ℳ, wovon 2500 ℳ aus eigenen Einnahmen (Untersuchungsgebühren) gedeckt werden.

Bezüglich der Inanspruchnahme der Versuchsstation in den Jahren 1890/91 bis 1895/96 gibt folgende Zusammenstellung über die Anzahl der eingesandten und untersuchten Proben Aufschluß:

Jahr	Gesamtzahl	Düngemittel	Futtermittel	Milch- und Molkereiprodukte	Erzeugnisse und Rohstoffe der Gärungsgewerbe	Bodenarten und Gesteine	Sonstige landwirthschftl. u. technisch wichtige Stoffe	Samen
1890/91	621	313	66	58	58	8	20	98
1891/92	647	319	62	67	21	24	29	125
1892/93	747	374	135	110	42	28	16	42
1893/34	1 017	521	207	152	44	19	23	51
1894/95	855	555	94	81	16	10	51	48
1895/96	1 205	657	119	168	23	136	18	84
1890—96	5 092	2 739	683	636	204	225	157	448

Ihre besondere Aufmerksamkeit hat die Zentralversuchsstation verfälschten und schädlichen Futtermitteln zugewendet. Die Ergebnisse der einschlägigen Untersuchungen gelangten in den Jahresberichten an das Kuratorium, sowie in besonderen Publikationen zur Bekanntgabe, so z. B. über die Prüfung von Mohnkuchen, über Opiumalkaloide, über die Entbitterung von Lupinen, über die

verminderte Schmackhaftigkeit und Gedeihlichkeit von unrichtig bereiteten und an flüchtigen Fettsäuren zu reichen Preßfuttern, über die Verfälschung der Futtermehle mit gemahlenen Reishülsen, Maisschalen und Mineralstoffen, über die Schädlichkeit eines als Fleischfuttermehl verkauften, Alaune enthaltenden Rückstandes der Alaungärberei, über Melassefuttermittel u. s. w. Zu erwähnen sind auch die Untersuchungen von Proben Reisigschrot, wie es zur Zeit der Futternoth verfüttert wurde, vorgenommen im Jahre 1894 auf Veranlassung des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins.[1]) Die Ergebnisse wurden im Auftrage des Generalcomités in einer „Anleitung zur Gewinnung und Verfütterung von Reisigschrot" dahin zusammengefaßt, daß in Bezug auf Nährwerth das im Sommer gewonnene blattreiche Reisig geringem Heu und das im Winter gewonnene blattlose Reisig dem Stroh gleichkommt. Die Untersuchung einer großen Anzahl von Düngerproben erwies vielfach die Werthlosigkeit angepriesener und viel gekaufter Düngemittel, so insbesondere des Henselschen Steinmehldüngers, mehrerer ungarischer Rindviehdünger, gemahlener Lederabfälle u. A. Auch die Untersuchungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen ergaben zahlreiche werthvolle praktische Ergebnisse, so besonders die Untersuchung von Milch und Molkereiprodukten — Feststellung der Ursachen des vorzeitigen Gerinnens von Milch, des Schwarzwerdens von Rahmkäse, margarinähnlicher Erscheinungen bei der Butter u. s. w. —, von Braugerste, Kunsthonig, künstlichen Waben u. s. w. Von wichtigeren, größeren Spezialarbeiten sind hervorzuheben die Untersuchungen über den Ursprung des Milchzuckers in der Milch, über die Verunreinigung der Milch und den Einfluß dieser Verunreinigungen auf die Beschaffenheit der Molkereiprodukte, über die Konservirung der Milch für Untersuchungszwecke, über den Stärkemehlgehalt der Futtermittel und Maischmaterialien, über das Effrontsche Fluorwasserstoffverfahren in der Branntweinbrennerei, über die Zusammensetzung der Futtermittelfette, über die latente Färbung der Kunstbutter und die hiemit in Verbindung stehenden Fragen, über die Erzeugung fettreicher Milch u. A. Die Untersuchungen über den Kalkgehalt bayerischer Ackerböden wurden bereits auf S. 53 erwähnt. Die Ergebnisse dieser Spezialarbeiten sind zum größten Theile durch Veröffentlichung in fachwissenschaftlichen Blättern auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden. Bei der Bearbeitung von Fragen, in welchen die landwirthschaftliche Zentralversuchsstation allein nicht kompetent ist, bedient sie sich der Mitwirkung geeigneter Fachmänner, der Bakteriologen des hygienischen Instituts, der Professoren an der k. thierärztlichen Hochschule u. s. w. Umgekehrt nehmen auch die Vertreter der Veterinärwissenschaften, dann die Thierärzte, insbesondere bei Untersuchungen von Futtermitteln die Zentralversuchsstation in Anspruch. Die amtlichen Thierärzte wurden mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. März 1893 speziell darauf hingewiesen.

Die Untersuchungsgebühren betragen nach dem Tarife vom 1. Januar 1897 u. A. für die Bestimmung des Stickstoff-, Kali-, Kalk-, Schwefelsäure-, Magnesia- und Wassergehaltes in Düngemitteln 4 ℳ, von Phosphorsäure und Chlor 3 ℳ; für Bestimmung der Phosphorsäure, des Kalis und Kalkes im Mergel

---

1) Jahresbericht des Generalcomités des landwirthschaftl. Vereins für 1894 S. 24 ff.

und in der Ackererde 5 ℳ, der pflanzenschädlichen Eisenoxydulsalze in der Ackererde und im Torfe 2 ℳ; für vollständige Futtermittelanalysen 1 bis 6 ℳ; für Untersuchung von Molkereiprodukten und Hilfsstoffen 1 bis 7 ℳ, von Materialien und Produkten der Gärungsgewerbe 1 ℳ bis 12.50 ℳ; für Prüfung von Kochsalz (Viehsalz) 3 ℳ; für Prüfung von Sämereien auf Keimfähigkeit, Kleeseide, Unkräuter und Echtheit 50 ₰ bis 2.50 ℳ; für vollständige botanische Analysen von Samengemengen 2.50 ℳ bis 10 ℳ und für die Prüfung der häufig verwendeten Untersuchungsinstrumente (Laktodensimeter, Thermometer, Alkoholometer und Saccharometer) 50 ₰ bis 1 ℳ. Gebührenfreiheit besteht für die Untersuchungen von Futtermitteln, welche gemäß der erwähnten Min.-Entschließung behufs Feststellung etwaiger Fälschungen und schädlicher Wirkungen seitens der amtlichen Thierärzte eingeschickt werden.

2. Die landwirthschaftliche Kreisversuchsstation Speyer, eine Anstalt des landwirthschaftlichen Kreisvereins der Pfalz, ist seit 1884 zu einer öffentlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel erweitert. Das Personal der Station besteht aus einem Vorstande, vier Assistenten, hievon zwei ausschließlich für die landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten, einem Schreiber und einem Diener; die Aufstellung einer weiteren Arbeitskraft für die ambulante Lebensmittelkontrolle ist in Aussicht genommen. Versuchsstation Speyer.

Der Bedarf und die hiezu aus Kreisfonds bezw. Mitteln des Kreisvereins gewährten Zuschüsse haben betragen:

	Bedarf:	Kreisfonds:	Kreisverein:
1890	16 520 ℳ	3 000 ℳ	1 200 ℳ
1891	16 900 „	3 000 „	1 200 „
1892	17 850 „	3 000 „	— „
1893	18 050 „	4 000 „	1 200 „
1894	20 670 „	5 000 „	300 „
1895	12 150 „	5 000 „	300 „
1896	12 200 „	5 000 „	1 200 „
1890—1896	— ℳ	28 000 ℳ	5 400 ℳ

Über die während der Berichtsperiode ausgeführten Untersuchungen gibt nachstehende Übersicht Aufschluß[1]):

Jahr	Gesamtzahl	Düngemittel	Futtermittel	Milch und Molkereiprodukte	Sonstige landwirthsch. und technisch wichtige Stoffe	Samen
1890	2 189	1 030	102	23	1 081	62
1891	1 908	1 069	114	43	645	37
1892	2 207	1 360	104	38	675	30
1893	3 219	1 396	197	708	889	29
1894	2 711	1 446	174	352	718	21
1895	3 017	1 480	227	233	1 034	43
1896	3 503	1 765	252	295	1 142	49
1890—1896	18 863	9 546	1 170	1 692	6 184	271

1) Über die Wein- und Mostuntersuchungen für Gewinnung statistischen Materiales für die Gesetzgebung s. S. 123.

Weitaus der größte Theil (mindestens 7/8) der Untersuchungen von Düngemitteln, Futtermitteln und anderen landwirthschaftlich wichtigen Stoffen wurde im Auftrage von Landwirthen und landwirthschaftlichen Genossenschaften ausgeführt. Eine Gebühr für die Untersuchung von Düngemitteln, Futtermitteln und Saatwaren haben die Landwirthe nicht zu bezahlen, wenn die Ware von einer Firma herstammt, welche sich der Kontrole der Station gegen eine jährliche Pauschalsumme vertragsmäßig unterworfen hat. Bezüglich der Düngemittel ist dies zur Zeit bei 25, d. i. den meisten der in Betracht kommenden Firmen der Fall. Infolgedessen ist die Zahl der für die Landwirthe gebührenpflichtigen Düngeruntersuchungen eine verschwindend kleine. Dagegen sind die Gebühren für Futtermittel- und Saatwarenuntersuchungen zum größten Theile von den Landwirthen zu tragen, da nur mit wenigen Lieferanten Kontrolverträge bestehen. Im Übrigen stehen mit der Versuchsstation in Vertragsverhältnis drei landwirthschaftliche Genossenschaften, hierunter die Zentralgenossenschaft pfälzischer landwirthschaftlicher Konsumvereine (siehe oben S. 241).

Die Gebühren bemessen sich nach folgendem Tarife:

a) Düngemittel, und zwar Phosphorsäurebestimmung: wasserlösliche Phosphorsäure 4 ℳ, lösliche 5 ℳ, citratlösliche 5 ℳ, Gesamtphosphorsäure 6 ℳ, Feinmehl in Thomasphosphaten 1 ℳ; Stickstoffbestimmung: in der Form von Ammoniak 4 ℳ, von Salpetersäure bei Chilisalpeter, bezw. zusammengesetzten Salpeter-Superphosphaten 5 bezw. 6 ℳ, in organischer Form nach Kjeldahl 6 ℳ; Kalibestimmung: in löslicher Form 6 ℳ, in unlöslicher (Gesteinsarten u. dgl.) 10 ℳ, Eisen- und Thonerde in Rohphosphaten zusammen, bezw. jedes der beiden getrennt 5 ℳ bezw. 6 ℳ; Feuchtigkeitsbestimmung 1 ℳ; Untersuchung von Gips: Schwefelsäurebestimmung 3 ℳ; Untersuchung von Kalk, Mergel: 3 ℳ;

b) Futtermittel: Feuchtigkeitsbestimmung 1 ℳ, Bestimmung von Fett und Protëin 3 ℳ, Gesamtanalyse 15 ℳ;

c) Saatwaren: Untersuchung auf Seide und Keimfähigkeit je 1 ℳ, auf Reinheit von fremden Bestandtheilen 1—5 ℳ.

Bei Untersuchung von Bodenarten werden die Gebühren je nach dem Zeitaufwande thunlichst niedrig berechnet.

Nichtmitglieder des landwirthschaftlichen Vereines bezahlen für Untersuchungen von Futtermitteln, Saatwaren, Bodenarten und sonstigen landwirthschaftlich wichtigen Stoffen, ausgenommen die Untersuchung von Handelsdüngern, die doppelte Gebühr.

Versuchs- und Samenkontrolstation Triesdorf.

3. Die vom landwirthschaftlichen Verein für Mittelfranken gegründete mit der k. Kreisackerbauschule Triesdorf in Verbindung stehende landwirthschaftliche Versuchsstation für Mittelfranken zu Triesdorf zerfällt in eine agrikultur-chemische und in eine Samenkontrolabtheilung, von welchen die erstere jährlich 1 000, bezw. seit 1895 1 010 ℳ und die letztere 300 ℳ Zuschuß vom Kreisausschuß erhält. Zur Anstellung von Düngungs- und Anbauversuchen stehen Garten, Gewächshaus und Versuchsfelder zur Verfügung.

Die Thätigkeit der Versuchsstation war während der Berichtsperiode eine sehr rege. Die Anstalt steht fortdauernd in lebhaftem schriftlichen und mündlichen

Verkehr mit den mittelfränkischen Landwirthen und erfreut sich einer wachsenden Inanspruchnahme hauptsächlich seitens der genossenschaftlichen Organisationen. Es wurden zahlreiche praktische Versuche, theils unter Mitwirkung mittelfränkischer Landwirthe selbständig, theils im Anschluß an solche der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft und des Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Versuchsstationen durchgeführt. Die ausgeführten Untersuchungen sind aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

Jahr	Gesamtzahl	Düngemittel	Futtermittel	Milch und Molkereiprodukte	Erzeugnisse und Erträgnisse der Gärungsgewerbe	Bodenarten und Gesteine	Sonstige landwirthsch. und landwirthschaftlich techn. wichtige Stoffe.	Samen
1890	466	72	54	30	18	17	39	236
1891	456	82	54	24	31	12	40	213
1892	510	97	55	17	12	18	140	171
1893	627	92	111	12	8	39	110	255
1894	398	77	51	5	1	7	50	207
1895	476	116	50	2	2	1	83	222
1896	953	153	90	397	1	7	105	200
1890—1896	3886	689	465	487	73	101	567	1504

Die Versuchsstation beschäftigt sich seit 1896 auch mit der regelmäßigen Untersuchung von bei Probemelkungen gewonnenen Milchproben, um die Milchleistung von Kühen festzustellen.

Der Gebührentarif für die am häufigsten zur Untersuchung kommenden Stoffe beträgt: für Bestimmung des Stickstoffes, der Gesamtphosphorsäure und des Kali je 3 ℳ, für Bestimmung der citratlöslichen Phosphorsäure 5 ℳ, für Fettbestimmungen 2—3 ℳ, für Bestimmung der Keimfähigkeit und des Feinmehlgehaltes je 1 ℳ, für Bestimmung der Kleeseide 50 ₰ ꝛc. Den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereines von Mittelfranken werden Dünge- und Futtermittel, Saatwaren und landwirthschaftliche Gebrauchsgegenstände kostenfrei untersucht. Beim Bezuge von Dünge- und Futtermitteln in Waggonladungen gelangen die Analysengebühren den Lieferanten gegenüber zur Verrechnung. Kontrolverträge bestehen mit 17 Firmen.

4. Die landwirthschaftliche Kreis- und Weinbau-Versuchsstation zu Würzburg ist als Anstalt des landwirthschaftlichen Kreisvereines von Unterfranken erst 1897 ins Leben getreten, nachdem sie vorher seit Jahren als Privatanstalt, unterstützt vom Kreisvereine und vom fränkischen Weinbauvereine, thätig gewesen war. Als Zuschuß zu der Personal- und Realexigenz wurden seitens des k. Staatsministeriums des Innern 1 500 ℳ, seitens des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten 500 ℳ, seitens des unterfränkischen Landrathes 1 500 ℳ und seitens des landwirthschaftlichen Kreisausschusses 700 ℳ bewilligt. Über die während der Berichts- **Kreis- und Weinbauversuchsstation Würzburg.**

periode ausgeführten Untersuchungen gibt nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß[1]):

Jahr	Gesamt-Zahl	Dünge-mittel	Futter-mittel	Milch und Molkerei-produkte	Sonstige landwirthschaftlich und technisch wichtige Stoffe	Samen
1890	425	28	13	1	377	6
1891	413	59	13	1	319	21
1892	923	135	29	2	698	59
1893	909	193	104	17	558	37
1894	970	233	58	1	631	47
1895	905	214	62	13	580	36
1896	1 010	346	72	7	521	64
1890—1896	5 555	1 208	351	42	3 684	270

Für die landwirthschaftlichen Untersuchungen kommt folgender Gebührentarif zur Anwendung:

Für eine Bestimmung in Bezug auf wasserlösliche oder Gesamtphosphorsäure 3 ℳ, in Bezug auf citratlösliche Phosphorsäure 5 ℳ, für Feinmehl-Bestimmung 1 ℳ, für Stickstoff-, Kali-, Kalk- und Protëin-Bestimmung 4 ℳ, für Fettbestimmung 3 ℳ, für mikroskopische Prüfung 3 ℳ, für Prüfung auf Keimfähigkeit oder Kleeseide 1 ℳ und auf Verunreinigung von Samen 2 ℳ. Für Gemeinden, landwirthschaftliche Korporationen u. dgl. werden die Untersuchungen, soweit sie Dünger- und Futtermittel sowie Samen betreffen, kostenlos ausgeführt. Sogenannte Kontrolverträge sind mit 17 Firmen für Düngemittel und mit je 6 Firmen für Kraftfuttermittel und Sämereien abgeschlossen. Fabrikanten und Händler bezahlen durchschnittlich für die Untersuchung eine um 1 ℳ höhere Gebühr. Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines haben 50 % Ermäßigung. Für Weinuntersuchungen werden berechnet bei Weißwein 10, bei Rothwein 12, bei Süßwein 14 ℳ; bei Mitgliedern des Weinbauvereines ermäßigt sich diese Gebühr um 20 %.

Der Vorstand der Station bringt ferner auch systematische Reb- und Felddüngungsversuche, sowie Versuche zur Hebung der sogenannten Rebenmüdigkeit zur Durchführung.

Laboratorium Augsburg.

5. Das vom landwirthschaftlichen Kreisverein von Schwaben und Neuburg unterhaltene landwirthschaftliche Laboratorium in Augsburg ist im Jahre 1896 erweitert worden. Der Gesamtaufwand für die größtentheils im Interesse von Landwirthen und landwirthschaftlichen Korporationen vorgenommenen Untersuchungen belief sich im Durchschnitte der letzten Jahre auf ca. 12 000 ℳ; hievon wurden in der Regel zwei Drittel durch eigene Einnahmen der Anstalt gedeckt; seitens des landwirthschaftlichen Kreisausschusses wurden aufgewendet: 1890 3 597.19 ℳ, 1891 4 174.78 ℳ, 1892 3 691.03 ℳ, 1893 3 388.82 ℳ, 1894 3 944.67 ℳ, 1895 3 256.65 ℳ, 1896 2 165.38 ℳ, im Ganzen während der Berichtsperiode 24 178.52 ℳ.

1) Bezüglich der weinstatistischen Untersuchungen s. oben S. 123.

Die Untersuchungsthätigkeit des Laboratoriums in den Jahren 1890—1896 weist nachstehende Übersicht aus:

Jahr	Gesamt-zahl	Dünge-mittel	Futter-mittel	Milch und Molkerei-produkte	Erzeugnisse u. Erträgnisse d. Gärungs-gewerbe	Bodenarten und Gesteine	Sonstige landw. u. landw.-techn. wichtige Stoffe	Samen
1890	935	619	18	83	5	12	22	176
1891	1 079	667	34	112	6	3	46	211
1892	1 407	996	13	160	—	7	60	171
1893	1 495	994	53	203	—	26	42	177
1894	1 465	1 084	77	121	1	20	31	131
1895	1 226	971	28	70	3	17	46	101
1896	1 683	1 190	52	204	—	58	33	146
1890 mit 1896	9 290	6 521	275	953	15	143	270	1 113

Von den erhobenen Gebühren fielen bei der Untersuchung von Düngemitteln infolge der mit 24 Firmen abgeschlossenen Kontrolverträge nur ca. 20 %, bei der Untersuchung von Futtermitteln und von Saatwaren 50 bezw. 40 % den Landwirthen, der Rest den Fabrikanten bezw. den Händlern zur Last.

Die Gebühren für die wichtigsten Untersuchungen sind, wie folgt, festgesetzt:

a) bei Düngemitteln: für Bestimmung des Stickstoffs 4 ℳ, der Phosphorsäure in den verschiedenen Formen 3 ℳ, des Kalis 4 ℳ, von Kalk und kohlensaurem Kalk je 4 ℳ, von Wasser, Schwefelsäure und unlöslichem Rückstand in Gips 5 ℳ, des Feinheitsgrades der Mahlung in Thomasschlackenmehl und Knochenmehl 3 ℳ;

b) bei Bodenarten: für Bestimmung des Absorptionsvermögens und von kohlensaurem Kalk in Mergel je 3 ℳ, von Kalk in der Ackererde 4 ℳ, Phosphorsäure, Kali und Kalk im Mergel und in der Ackererde je 10 ℳ;

c) bei Futtermitteln: für Bestimmung von Protëin, Stärke und Zucker je 4 ℳ, von Fett 3 ℳ, von Asche und Sand (mineralische Beimischung) 2 ℳ, von Wasser, Protëinstoffen, stickstofffreien Extraktivstoffen ꝛc. 12 ℳ, von Stickstoff in Form von Amidverbindungen 6 ℳ und für mikroskopische Prüfung 3 ℳ;

d) bei Samen für Prüfung auf Keimfähigkeit 2 ℳ, auf Kleeseide 1 ℳ und auf Reinheit 3 ℳ;

e) bei Milch 1—12 ℳ, Butter und Butterschmalz 3—10 ℳ und Käse 2—14 ℳ je nach dem Zwecke der Untersuchung u. s. w.

Neben den Versuchsstationen nimmt an der Untersuchung landwirthschaftlicher Bedarfsartikel, Erzeugnisse ꝛc. auch die k. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan Theil, indem, zumal in ihrem agrikultur-chemischen und Molkereilaboratorium, in den Laboratorien für Mikroskopie und Hefereinzucht, für Bodenkunde und für Pflanzenbau- und Samen- k. Akademie Weihenstephan.

untersuchungen häufig Untersuchungen von Dünge- und Futtermitteln, Saatwaren ꝛc. für die Landwirthe der Umgebung ausgeführt werden. Im Jahre 1896 kamen beispielsweise zur Untersuchung: 30 Düngemittel, 3 Mergelproben, 12 Futtermittel und 2 Kleeproben.

Die Thätigkeit der milchwirthschaftlichen Untersuchungsanstalt des Milchwirthschaftlichen Vereines i. A. ist auf Seite 195 ff. geschildert.

Die öffentlichen Nahrungs- und Genußmitteluntersuchungsanstalten kommen insbesondere für die Untersuchung von Wein, Milch, Butter und sonstigen Fetten, sowie Käse in Betracht. Vgl. hierüber oben Seite 123 und 199.

Landwirthschaftliches Versuchsfeld München.

Auf dem mit der k. technischen Hochschule verbundenen landwirthschaftlichen Versuchsfelde nebst Laboratorium in München wurde behufs weiterer Ausbildung der wissenschaftlichen Grundlagen der Pflanzenproduktion in physikalischer und physiologischer Hinsicht eine größere Reihe von Untersuchungen ausgeführt. In ersterer Hinsicht waren Gegenstand der Untersuchung insbesondere die allgemeinen physikalischen Eigenschaften der Kulturböden, die mechanische Bearbeitung des Ackerlandes, die inneren Wachsthumsbedingungen, die Zusammensetzung der atmosphärischen Luft, das Verhalten der atmosphärischen Niederschläge zum Boden und zur Pflanze, der Einfluß der Pflanzen- und Streudecke auf Temperatur und Feuchtigkeit des Bodens und die Wirkung des Frostes auf die Ackerkrume.[1]) Ferner wurden zahlreiche Versuche zur Lösung agrikulturchemischer und landwirthschaftlich-physiologischer Fragen angestellt, z. B. über die Zersetzung der organischen Substanzen.[2]) Außerdem wurden Versuche über die Grün-, Stroh- und Torfdüngung, über die Ernterückstände sowie über die Beeinflussung der Fruchtbarkeit der Ackererde durch Schwefelkohlenstoff und Nitragin, dann über die Methoden bei der Saat und Pflege der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen, insbesondere der Getreidearten durchgeführt.[3])

Feldversuchsstation Kaiserslautern.

In Kaiserslautern wurde im Jahre 1894 vom landwirthschaftlichen Kreisausschusse der Pfalz mit Unterstützung des Kreises eine landwirthschaftliche Feldversuchsstation errichtet. Deren Aufgaben sind: Durchführung neuerer für den Acker- und Pflanzenbau wichtiger Kulturmaßregeln, speziell mit Rücksicht auf die pfälzischen Verhältnisse, Veranstaltung vergleichender Anbauversuche mit neueren Pflanzenvarietäten; Abgabe von Saatgut geprüfter guter Varietäten an die Landwirthe und Prüfung neuerer Bodenbearbeitungs- und sonstiger Pflanzenbaugeräthe.

Die Versuche sollen zunächst auf größeren Komplexen durchgeführt werden, dabei kommen aber auch noch event. erforderliche Parzellenversuche und Topfkulturen in

---

1) Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in der seit dem Jahre 1878 von Professor Dr. Wollny herausgegebenen Zeitschrift „Forschungen auf dem Gebiete der Agrikulturphysik“ (Verlag von Winter in Heidelberg) veröffentlicht.

2) Prof. Dr. Wollny „Die Zersetzung der organischen Stoffe und die Humusbildungen mit Rücksicht auf die Bodenkultur“. Heidelberg 1897.

3) Derselbe. „Die Cultur der Getreidearten“ Heidelberg 1897 und „Saat und Pflege der landwirthschaftlichen Culturpflanzen“. Berlin 1885.

Betracht. Die gemachten Erfahrungen sind in geeigneter Weise den Landwirthen zugänglich zu machen.

Der Versuchsstation stehen zu ihren Arbeiten 3.62 ha zur Verfügung. Die erforderlichen Felder und Räumlichkeiten sind gepachtet; Geräthe und Maschinen gehören theils der Station, theils zur Geräthesammlung der landwirthschaftlichen Kreiswinterschule Kaiserslautern.

Die Leitung der Station ist dem Lehrer für Acker- und Pflanzenbau an der genannten Schule übertragen. Demselben steht ein aus neun praktischen Landwirthen gewähltes Kuratorium zur Seite. Während des Sommers erfreut sich die Station zahlreichen Besuches praktischer Landwirthe.

Die jährlichen laufenden Ausgaben der Station betragen 3 700 ℳ, welchen der Erlös aus dem Verkauf der gebauten Produkte mit ungefähr 1 400 ℳ gegenübersteht. Der ungedeckte Rest wird aus Kreisfonds bestritten. Bis jetzt sind aus diesen 5 700 ℳ aufgewendet worden.

X. Landwirthschaftliches Vereinswesen.

A. Landwirthschaftlicher Verein.

Während in den früheren Jahrzehnten die Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines vorwiegend in der Einführung von Verbesserungen in den verschiedenen Betriebszweigen sich geltend machte, trat in neuerer Zeit infolge der wachsenden Schwierigkeit der landwirthschaftlichen Erwerbsverhältnisse, insbesondere des fortgesetzten Rückganges der Preise der wichtigsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse und der zunehmenden Belastung des Grundbesitzes an die Vereinsorgane mit Nachdruck die Aufgabe heran, die Interessen der heimischen Landwirthschaft auch auf volkswirthschaftlichem und wirthschaftspolitischem Gebiete zu vertreten.

Zumal im Zusammenhange hiemit ist während der Berichtsperiode mehrfach die Frage angeregt und eingehend geprüft worden, ob der landwirthschaftliche Verein den an eine landwirthschaftliche Interessenvertretung zu stellenden Anforderungen genügt, oder ob nicht die Schaffung einer gesetzlich organisirten Vertretung des gesamten landwirthschaftlichen Berufsstandes geboten sei. Diese Prüfung führte zunächst zur Revision der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines im Jahre 1890, bei welcher insbesondere:

a) zum erstenmale in den Satzungen ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß die Verwaltungsorgane des Vereines in landwirthschaftlichen Angelegenheiten den ständigen Beirath der Regierungsorgane bilden, nachdem allerdings bereits früher durch die Entschließungen des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezw. des Innern vom 9. November 1850 (Reg.-Bl. S. 881 f.) und vom 9. Juni 1874 die Verwaltungsbehörden angewiesen worden waren, in den bezeichneten Angelegenheiten sich des Beirathes der Vereinsorgane zu bedienen, und das Gleiche auch seitens der k. Staatsministerien geschehen war;

b) der Vereinszweck zumal in Bezug auf Förderung des landwirthschaftlichen Genossenschafts-, Kredit- und Versicherungswesens, dann auf die Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Verkehrsinteressen ausgedehnt und

c) dem landwirthschaftlichen Berufselemente in dem Generalcomité und den Kreiscomités eine feste Stellung gesichert, sowie auf eine gleichmäßige Vertretung der Kreise und Bezirke in diesen Vertretungen und auf deren Vergrößerung Bedacht genommen wurde.

Diese Revision der Satzungen genügte jedoch nicht für eine längere Zeit. Es wurden alsbald Klagen insbesonders dahin laut, daß der Verein auf einer zu wenig breiten Grundlage beruhe, indem verhältnismäßig nur eine geringe Anzahl von Landwirthen ihm angehöre, vor Allem nicht mittlere und kleinere Grundbesitzer, ferner daß die unteren Organe des Vereines, die Bezirkscomités eine zu wenig lebhafte Thätigkeit entwickeln, und zu sehr unter dem Einfluß der Verwaltungsbeamten stünden.

Reorganisation des landwirthschaftl. Vereines.

In Anbetracht dessen und der Bedeutung, welche eine richtige Organisation der landwirthschaftlichen Interessenvertretung gewonnen hatte, wies das k. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 3. Febr. 1894 das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines an, die Frage zu prüfen, ob die bestehende Vertretung als ausreichend zu erachten, oder ob und eventuell in welcher Weise dieselbe etwa zu erweitern wäre, und sich hierüber nach Einvernahme der Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines gutachtlich zu äußern.

Das Generalcomité beschloß nach eingehender Berathung unterm 2. Oktober 1894, daß es sich zur Zeit nicht empfehle, die im Allgemeinen bewährte Organisation des landwirthschaftlichen Vereines zu verlassen und zur Zwangsorganisation überzugehen, daß jedoch eine weitere Ausbildung des landwirthschaftlichen Vereines im Rahmen seiner derzeitigen Organisation angezeigt sei.

Demgemäß wurden die Satzungen des Vereines einer neuerlichen Revision unterstellt, und fanden die revidirten Satzungen unterm 25. Oktober 1895 die Allerhöchste Genehmigung (Min.-Amts-Bl. 1895 S. 577).

Aufgabe des Vereins.

Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines bezweckte einerseits eine durchgreifende Erweiterung seiner Aufgaben und andererseits eine erhöhte Theilnahme und eine allgemeinere Vertretung der ländlichen Bevölkerung in demselben.

Der Gesamtzweck des Vereines, an dessen Verwirklichung jeder Vertretungskörper mitzuwirken hat, wurde durch § 2 der Satzungen auf nachfolgende Punkte erstreckt:

I. Erstattung von Gutachten an die Staatsbehörden und Vorbringen von Wünschen, Anträgen und Beschwerden bei denselben.

II. Einrichtungen behufs Verbesserung der wirthschaftlichen Lage des ländlichen Grundbesitzes, als:

1. Verwerthung und Absatz landwirthschaftlicher Erzeugnisse;
2. Kontrole der Handelsgebräuche und Preisnotirungen beim Landesproduktenhandel auf Getreide- und Viehmärkten, in Lagerhäusern u. s. f.;
3. Vermittlung des gemeinsamen Ankaufs landwirthschaftlicher Bedarfsartikel;
4. Bildung genossenschaftlicher Vereinigungen der Landwirthe;
5. Organisatorische Einrichtungen für Real- und Personalkredit;

6. Wahrnehmung der Interessen der Landwirthe beim Versicherungswesen; Vertretung der Vereinsmitglieder in Angelegenheiten der Lebens-, Brand-, Hagel- und Viehversicherung u. s. f.;
7. Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Interessen hinsichtlich des Verkehrswesens;
8. Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Interessen in Bezug auf Sanitäts- und Veterinärpolizei;
9. Mitwirkung bei der landwirthschaftlichen Statistik;
10. Arbeitsnachweisung und -Vermittlung.

III. Förderung des technischen Fortschritts der Landwirthschaft mittels:

1. Einführung und Verbreitung bewährter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, von Saatgut und Gewächsen;
2. Verbesserung der Thierzucht durch Beschaffung geeigneter Zuchtthiere; Unterstützung der Aufzucht, Ernährung, Wart und Pflege der landwirthschaftlichen Nutzthiere; Errichtung von Zuchtverbänden und Zuchtgenossenschaften;
3. Förderung der Milchwirthschaft und des Molkereiwesens;
4. Veranlassung von Versuchen auf dem Gebiete der Agrikulturchemie und -Physik und Pflanzenphysiologie; ferner von Untersuchungen von Saatgut, Futter- und Düngemitteln;
5. Anregung, Förderung und thunlichste Unterstützung von Kulturverbesserungen aller Art (Ent- und Bewässerungen, Drainagen, Flurbereinigungen u. s. f.); Hebung der Alpenwirthschaft, der Moorkultur, der Wasserwirthschaft;
6. Veranstaltung von Ausstellungen, Preisvertheilung für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft;
7. Förderung des Verkehrs der Mitglieder unter einander durch Veranstaltung von Versammlungen zur Besprechung landwirthschaftlicher Angelegenheiten, thunlichst rasche Kundgabe wichtiger Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden landwirthschaftlich technischen Gewerbe;
8. Berathung und Belehrung der Landwirthe bei Einrichtung und Führung landwirthschaftlicher Haupt- oder Nebenbetriebe;
9. Förderung von Verbesserungen und Vereinfachungen im landwirthschaftlichen Bauwesen;
10. Förderung der landwirthschaftlichen Fortbildung, insbesondere auch des landwirthschaftlichen Rechnungswesens und der landwirthschaftlichen Buchführung; Aufstellung von Wanderlehrern;
11. Herausgabe und Verbreitung landwirthschaftlicher Schriften;
12. Anlegung von landwirthschaftlichen Bibliotheken und anderen belehrenden Sammlungen;
13. Unterhaltung eines angemessenen Verkehrs mit den landwirthschaftlichen Unterrichts- und Versuchsanstalten, mit verwandten Vereinen und Gesellschaften, wissenschaftlichen Instituten des In- und Auslandes.

IV. Wahrnehmung und Förderung der forstlichen Interessen, insbesondere Erhaltung und Pflege der Privatwaldungen.

Hienach ist der Verein einerseits eine Vereinigung zur Verbesserung der Technik des landwirthschaftlichen Betriebes, andererseits eine Vertretung der landwirthschaftlichen Berufsinteressen.

Die Vertretungskörper bilden, wie vorher, in landwirthschaftlichen Angelegenheiten den ständigen Beirath der Organe der k. Staatsregierung.

Organisation des Vereines. Der Gesamtverein erstreckt sich auf das ganze Königreich und gliedert sich in Kreis- und Bezirksvereine. Die letzteren sollen sich jedoch in räumlicher Hinsicht nicht mehr, wie es nach den früheren Satzungen die Regel war, der Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden (Bezirksämter) anschließen, sondern der Organisation der Selbstverwaltung (Distriktsgemeinden). Organ des Bezirksvereines ist der landwirthschaftliche Bezirksausschuß, wenn thunlich mit dem Sitze an jenem Orte, dessen Namen der Distrikt trägt; Organ des Kreisvereins der landwirthschaftliche Kreisausschuß mit dem Sitze in der Kreishauptstadt und Organ des Gesamtvereins der bayerische Landwirthschaftsrath in München (vordem Bezirks-, Kreis- und Generalcomité).

Um dem Verein eine breitere Grundlage zu geben und denselben mit der bäuerlichen Bevölkerung in regere Berührung zu bringen, wurde jeder Gemeinde, gleichviel, ob sie dem Verein als Mitglied angehört oder nicht, das Recht eingeräumt, in den betreffenden Bezirksverein einen Vertrauensmann aus der Zahl der Landwirthschaft betreibenden Gemeindeangehörigen zu wählen. Derselbe hat alle Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes; ihm kommt die Vertretung der örtlichen Interessen, sowie die Förderung des landwirthschaftlichen Vereinslebens in der Gemeinde, insbesondere auch durch Heranziehung weiterer Mitglieder, und eines angemessenen Verkehres mit den Bezirksvereinen zu. Ein Drittheil der Mitglieder des Bezirksausschusses ist aus den Vertrauensmännern zu wählen.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Vertretungskörper des Vereines ist sowohl auf eine möglichst umfassende Vertretung der betheiligten Landestheile, als auch auf ein entsprechendes Übergewicht des landwirthschaftlichen Berufselementes Rücksicht genommen worden. Wenigstens die Hälfte sämtlicher Mitglieder jedes Vertretungskörpers muß aus Personen bestehen, welche die Landwirthschaft ausüben oder ausgeübt haben oder land- oder forstwirthschaftlich benützten Grundbesitz innehaben. In ersterer Richtung mußte die Mitgliederzahl in den einzelnen Vertretungskörpern nicht unerheblich vermehrt werden, wodurch auch diese auf eine breitere Grundlage der landwirthschaftlichen Bevölkerung gestellt wurden. Der Landwirthschaftsrath besteht nun einschließlich des Ehrenpräsidenten des landwirthschaftlichen Vereins Sr. K. Hoheit des Prinzen Ludwig aus 59 stimmberechtigten Mitgliedern aus allen Gegenden Bayerns. Den Kreisausschüssen gehören 26—40 Mitglieder, je nach der Zahl der zugehörigen Distriktsverwaltungsbezirke, und den Bezirksausschüssen 12—36 Mitglieder, je nach Festsetzung der Bezirksversammlung an. Um die Beziehungen der Mitglieder zum Verein und dessen Vertretungskörpern möglichst lebhaft zu gestalten, wurde jedem Mitgliede das Recht eingeräumt, bei den öffentlichen Jahresversammlungen der

Bezirks- und Kreisausschüsse besondere Wünsche in Bezug auf Vereinsangelegenheiten auch außerhalb der Tagesordnung vorzubringen. Damit die Arbeitsthätigkeit der Vertretungskörper leichter und sicherer entfaltet werden könne, wurde die Bildung von Geschäftsabtheilungen, wie solche bereits beim Generalcomité und einigen Kreiscomités bestanden haben, allgemein, daher auch für die Bezirksausschüsse vorgeschrieben. Hiedurch sollte insbesondere die Vereinigung der Landwirthe zu Genossenschaften, die Gründung von landwirthschaftlichen Darlehenskassenvereinen, die Organisation des gemeinsamen Ankaufes landwirthschaftlicher Bedarfsartikel und des gemeinsamen Absatzes landwirthschaftlicher Produkte, event. im Verein mit verwandten Organisationen, die Errichtung genossenschaftlicher Lagerhäuser, dann die thunlichste Hebung und Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes in allen seinen Zweigen, einschließlich der Waldpflege, erleichtert werden.

Der vielfach bemängelte Umstand, daß die meisten Vorstandsstellen [1]) bei den ehemaligen Bezirkscomités und nunmehrigen Bezirksausschüssen von Verwaltungsbeamten eingenommen werden, hängt mit der Organisation des Vereins an sich in keiner Weise zusammen, da die Wahlen bei den Bezirksvereinen vollständig frei sind. Werden aber Verwaltungsbeamte zu Vorsitzenden gewählt, so besteht für die k. Staatsregierung kein Anlaß, diesem entgegenzutreten. Denn auch hiedurch sind die Bezirksausschüsse, welche alle wichtigen Angelegenheiten kollegial zu berathen und nach Stimmenmehrheit hierüber zu beschließen haben, in keiner Weise gehindert, die ihnen anvertrauten Interessen vollständig unabhängig zu wahren und zu vertreten. Andererseits ist aber eine möglichst vielfache und innige Berührung zwischen den Verwaltungsbehörden und den zur Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen berufenen Organen nur erwünscht. Im Übrigen liegt der Hauptpunkt der Thätigkeit des zum Vorsitzenden gewählten Verwaltungsbeamten in der Geschäftsführung, sowie in dem anregenden und ermunternden Einflusse, wogegen die materielle und fachmännische Wirksamkeit mehr den dem Bezirksausschusse angehörigen Landwirthen zu überlassen ist.

Entsprechend der Stellung des landwirthschaftlichen Vereins als ständiger Beirath der Organe der k. Staatsregierung in landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden nicht nur vom k. Staatsministerium des Innern und erforderlichenfalls auch von den anderen k. Staatsministerien jeweils Gutachten des bayer. Landwirthschaftsrathes eingeholt, sondern es wurden mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Oktober 1895 zu einem gleichmäßigen Vorgehen auch die k. Regierungen, Kammern des Innern, gegenüber den landwirtschaftlichen Kreisausschüssen und die Distriktsverwaltungsbehörden gegenüber den landwirthschaftlichen Bezirksausschüssen angewiesen. Zugleich ist sämtlichen Verwaltungsstellen und Behörden zur Pflicht gemacht worden, in allen, das Gebiet

1) Ende 1896 waren Bezirksamtmänner bei 138 Vereinen, Bezirksamtsassessoren bei 2, Thierärzte bei 8, Bürgermeister bei 8, Richter bei 1, Geistliche bei 5, Lehrer bei 4, Landwirthe bei 37 und sonstige Berufsangehörige bei 26 Vereinen Vorstände; drei Vorstandsstellen waren unbesetzt.

der Landwirthschaft berührenden Angelegenheiten mit dem landwirthschaftlichen Vereine förderlichst zusammenzuwirken, den seitens der Vertretungskörper desselben an sie gelangenden Anregungen, Wünschen und Anträgen entsprechende Würdigung und thunlichste Bedachtnahme zuzuwenden, sowie überhaupt die Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben nach allen Richtungen zu unterstützen.

Durchführung und Folgen der Reorganisation.

Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins ist ohne Anstand zur Durchführung gelangt. Die Anzahl der Bezirksvereine hat sich von 227 im Jahre 1894 auf 232 im Jahre 1896 erhöht, und zwar treffen von der letzteren Zahl 40 auf Oberbayern, 28 auf Niederbayern, 14 auf die Pfalz, je 28 auf die Oberpfalz und Oberfranken, 26 auf Mittelfranken, 35 auf Unterfranken und 33 auf Schwaben.

Von dem Rechte, Vertrauensmänner in die Bezirksvereine zu wählen, haben fast alle Gemeinden Gebrauch gemacht. Die Thätigkeit dieser Vertrauensmänner läßt hingegen noch zu wünschen übrig. Den ihnen zugedachten Hauptaufgaben sind sie bis jetzt nur zum geringen Theile nachgekommen. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als die durch die Reorganisation erfolgte bedeutende Erweiterung der Vereinsaufgaben vielfach, so insbesondere in Bezug auf das Genossenschaftswesen und die Organisation des gemeinsamen Ankaufes und Verkaufes, sich ohne eine entsprechende Thätigkeit in den einzelnen Gemeinden kaum durchführen läßt.

Die Bildung der Geschäftsabtheilungen hat sich bei den einzelnen Vereinsorganen ohne Anstand nach Maßgabe der §§ 20, 28 und 33 der Satzungen vollzogen und es haben die Geschäftsabteilungen bei dem b. Landwirthschaftsrathe und den landwirtschaftlichen Kreisausschüssen auch bereits eine sehr lebhafte Thätigkeit entwickelt und zur förderlichen Erledigung der diesen Organen obliegenden Aufgaben wesentlich mitbeigetragen. In den Bezirksvereinen ist jedoch meistens der Schwerpunkt der Thätigkeit bei den Bezirksausschüssen als solchen geblieben, wenn auch, wie bereits in den einzelnen Abschnitten der Denkschrift erwähnt ist, die Abtheilungen für verschiedene landwirthschaftliche Spezialgebiete, so für Obst-, Garten-, Hopfenbau ꝛc., dann für Waldpflege vielfach eine äußerst rege Wirksamkeit entfalteten. Die Geschäftsabtheilungen für Genossenschaftswesen, Vermittlung des gemeinsamen Ankaufes und Verkaufes u. dgl. zeigten bislang eine noch wenig regsame Thätigkeit; es hängt dies wohl zum Theil mit dem im vorstehenden Absatze erwähnten Umstande zusammen.

Im Allgemeinen läßt sich als Wirkung der Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines eine lebhaftere Thätigkeit bei den meisten Vereinsorganen und insbesondere auch bei den Bezirksausschüssen nicht verkennen. Eine Folge dieser erhöhten Wirksamkeit war eine nicht unerhebliche Zunahme in der Zahl der Vereinsmitglieder. Dieselbe hat betragen:

im Regierungs-bezirk	1880	1885	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Oberbayern . .	10 293	10 300	10 941	11 179	11 521	11 744	12 228	12 595	13 170	13 700	15 092
Niederbayern .	7 205	6 905	7 415	6 967	7 027	7 016	7 228	7 074	7 256	7 373	7 974
Pfalz	6 543	6 632	7 080	6 614	6 808	7 034	7 142	7 223	7 257	7 399	7 539
Oberpfalz . .	4 787	5 183	6 918	5 560	5 581	5 659	5 766	6 236	6 494	6 434	6 824
Oberfranken . .	5 014	5 742	6 575	6 005	6 110	6 486	6 579	6 886	6 853	6 939	7 290
Mittelfranken .	4 945	6 701	6 027	7 306	7 464	7 579	7 409	8 056	8 102	7 969	8 351
Unterfranken .	5 141	5 132	5 903	6 467	7 074	7 876	8 641	9 152	9 121	8 698	8 943
Schwaben . .	6 235	6 623	5 608	7 042	7 221	7 362	7 506	7 625	7 787	8 027	9 100
im Königreich .	50 163	53 218	56 467	57 140	58 806	60 756	62 499	64 847	66 040	66 539	71 113

Trotz dieser erfreulichen Zunahme ist aber die Mitgliederzahl immer noch eine verhältnismäßig geringe und wäre deren Erhöhung im Interesse einer größeren Wirksamkeit des Vereins dringend angezeigt. Es trifft ein Mitglied erst auf

im Regierungsbezirk	selbständige Land-wirthe[1])	Landwirth-schaftliche Betriebe[1])	Hektare land-wirthschaftlich benützter Fläche[2])
Oberbayern	4.38	6.11	65.51
Niederbayern . . .	7.69	10.33	86.70
Pfalz	6.67	14.05	43.88
Oberpfalz	6.51	9.43	81.04
Oberfranken . . .	5.60	9.65	58.35
Mittelfranken . . .	5.41	8.31	56.02
Unterfranken . . .	6.58	10.73	54.64
Schwaben	6.76	9.11	75.55
im Königreich . . .	6.04	9.33	65.18

Die Thätigkeit der Vertretungskörper des landwirthschaftlichen Vereines im Einzelnen hat der Hauptsache nach bereits in den einschlägigen Abschnitten der Denkschrift ihre Darstellung gefunden.

Bayer. Landwirthschaftsrath.

Bezüglich der Thätigkeit des früheren Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereines, nun Landwirthschaftsrathes, welchem als der Gesamtvertretung des landwirthschaftlichen Vereines die Wahrnehmung der gesamten landwirthschaftlichen Interessen des Landes, die Initiative und entsprechende Mitwirkung bei der Durchführung aller Vereinsaufgaben, die Erstattung von Gutachten bei einschlägigen gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen, dann über Gegenstände des Kredits, Verkehrs, Zoll- und Steuerwesens sowie des Handels, endlich die Mitwirkung hinsichtlich der zentralen Einrichtungen für Förderung und Hebung der Landwirthschaft, für das Genossenschaftswesen, das Versicherungswesen und für den landwirthschaftlichen Unterricht obliegt, sind abgesehen

1) Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895.

2) Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der landwirthschaftlichen Bodenbenützung vom Jahre 1893.

von der Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines noch besonders zu erwähnen: die Berathungen über den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und die hiemit zusammenhängenden Gesetze, wie die Grundbuchordnung, das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, und das Ausführungsgesetz (Festsetzung des Ertragswerthes landwirthschaftlicher Güter, Leibgedingvertrag, Unschädlichkeitszeugnis, Nachbarrecht); ferner die Berathungen über den Entwurf eines Heimstättegesetzes für das Deutsche Reich, das Anerbenrecht, die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes) mittels Rentendarlehen und Hypothekarlebensversicherung, den Entwurf eines Handelsgesetzbuches, eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, einer Novelle zum Reichsviehseuchengesetz; dann die Verhandlungen über Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Ausfuhr von Getreide aus Deutschland, Aufhebung der Privattransitlager und Zollkredite u. A. Des Weiteren gab eine Reihe von Tariffragen, insbesondere die Aufhebung der Staffeltarife für Getreide und Mühlenfabrikate auf den k. preuß. Staatseisenbahnen, die eventuelle Einführung von Viehstaffeltarifen auf den bayerischen Staatseisenbahnen, die Beseitigung der der österreichischen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft eingeräumten billigeren Frachtsätze für Getreidetransporte von Passau nach Regensburg, die Tarifirung von Getreide und Mehl, Frachtbegünstigungen für die Ausfuhr von Tafelbutter u. A. Veranlassung zu Gutachten und Anträgen. Einen bedeutsamen Antheil der Geschäftsthätigkeit nahm das Gebiet der Thierzucht in Anspruch; es sind hier die Bestrebungen bezüglich der Errichtung von Zuchtgenossenschaften, sowie der Aufstellung von Zuchtinspektoren, die Gutachten und Anträge wegen Änderung der Gebräuche beim Viehhandel auf den Vieh- und Schlachthöfen, wegen Durchführung von Maßnahmen gegen Seuchenverschleppung, und zur Bekämpfung der Tuberkulose, dann wegen der Einfuhr österreichischen Schlachtviehes, ferner die Vorschläge für die Grundlagen der staatlich geleiteten Viehversicherungsanstalt und die Errichtung einer Geschäftsstelle für Schlachtviehverkauf zu erwähnen. Außerdem war der Landwirthschaftsrath, abgesehen von den internen Angelegenheiten des Verkaufs des früheren Vereinsanwesens und der Erbauung eines neuen Vereinsgebäudes mit den Vorarbeiten zur Errichtung einer Landes-Moorkulturanstalt, mit der Organisation des brennereitechnischen Instituts, mit der Reorganisation der landwirthschaftlichen Zentralschule, nunmehrigen k. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan, mit der Aufstellung von Wanderlehrern und der Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen, dann auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens vor Allem mit der Gründung des bayerischen Landesverbandes landwirthschaftlicher Darlehenskassenvereine und der Zentraldarlehenskasse, sowie der bayerischen Landwirthschaftsbank befaßt.

Wochenblatt des landwirthschaftl. Vereins.

Seitens des Landwirthschaftsrathes wird seit dem 1. Januar 1896 an Stelle der vordem in Monatsheften erschienenen Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines und der von den einzelnen Kreisausschüssen herausgegebenen Kreisvereinsblätter das „Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern“ herausgegeben, wodurch einem längst gefühlten Bedürfnis Rechnung getragen ist. Das Blatt gelangt zur Zeit in einer Auflage von 56 000 Exemplaren an sämtliche Mitglieder der Kreisvereine, ausgenommen jene der Pfalz

und von Unterfranken, zur unentgeltlichen Vertheilung. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 1 ℳ. Das Wochenblatt bringt allgemein verständlich geschriebene Artikel über alle landwirthschaftlichen Tagesfragen von berufenen Verfassern, daneben kurze Mittheilungen über die Verhandlungen der Vertretungskörper des Vereins, einen Vereinskalender, Mitgliederzugänge, Viehmärkte und Schrannenberichte ꝛc., ferner Inserate von landwirthschaftlichem Interesse. Für die Redaktion wurde unter der Verantwortlichkeit des Generalsekretärs eine eigene Hilfskraft vom Landwirthschaftsrath aufgestellt. In Erweiterung eines schon früher für den Versandt der Wochenschriften der landwirthschaftlichen Kreiscomités gemachten Zugeständnisses wird für die Zustellung des Wochenblattes bei Versendung an die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines auf dem Zeitungsexpeditionswege nur die Hälfte der durch die Postordnung festgesetzten Gebühr erhoben.

Vierteljahresschrift. Als Ersatz für die frühere Zeitschrift wird zur Veröffentlichung umfassenderer Abhandlungen aus den verschiedenen Gebieten der landwirthschaftlichen Technik und der Wirthschaftspolitik, sowie namentlich auch behufs Bekanntgabe der Protokolle über die Plenarsitzungen des Landwirthschaftsrathes nunmehr eine Vierteljahrsschrift zum Abonnementspreis von 3 ℳ für den ganzen Jahrgang herausgegeben. Mit Herausgabe dieser Vierteljahrsschrift wird hauptsächlich der Zweck verfolgt, den Landwirthen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen zugänglich zu machen und wichtige wirthschafts- und sozialpolitische Fragen, soweit dieselben die Landwirthschaft berühren, zu besprechen.

Kalender. Eine weitere Vereinskundgabe ist der „Haus- und Landwirthschafts-Kalender des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern“. Derselbe erscheint in einer Auflage von fast 80000 Exemplaren und wird an die Kreisvereine zu dem mäßigen Preis von 40 ₰ per Exemplar abgegeben. Außer dem Kalendarium, einem Marktverzeichnis u. s. w. enthält der Kalender alljährlich eine Übersicht der Mitglieder der landwirthschaftlichen Interessenvertretungen, Auszüge aus den neueren, einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, Abhandlungen über die verschiedenen landwirthschaftlichen Betriebszweige und praktische Rathschläge aller Art.

Ausstellungen. Bezüglich der Veranstaltung von Ausstellungen durch den landwirthschaftlichen Verein ist zu erwähnen, daß die in früheren Jahren mit der Feier des Zentrallandwirthschaftsfestes verbundenen größeren Ausstellungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen im k. Glaspalaste zu München infolge der anderweitigen Inanspruchnahme dieses Gebäudes unterbleiben mußten; dagegen werden jetzt häufiger Kreis- und Bezirksausstellungen veranstaltet. Ein Glanzpunkt im landwirthschaftlichen Ausstellungswesen war die im Jahre 1893 von der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft zu München veranstaltete Wanderausstellung. Der landwirthschaftliche Verein in allen seinen Organen wirkte, unterstützt durch reichliche staatliche Zuschüsse, für eine hervorragende Betheiligung von Seiten der bayerischen Landwirthe kräftigst. Die Ausstellung war in vielfacher Beziehung anregend und nutzbringend.

Hagel- u. Viehversicherungs-Ausschuß, Eisenbahnrath. Bei dem Hagelversicherungs- und dem Viehversicherungsausschuß sind der bayerische Landwirthschaftsrath und die Kreisausschüsse mit je

einem Mitgliede betheiligt. Die Kreisausschüsse sind auch im bayerischen Eisenbahnrathe vertreten, dem zur Zeit außerdem noch als ernannte Mitglieder der erste Präsident und der Generalsekretär des Landwirthschaftsrathes angehören. Ferner hat der Landwirthschaftsrath Vertretung und bezw. Vorsitz auch in der Landeskultur-Rentenkommission, Landes-Moorkulturkommission und in der Kommission für das brennereitechnische Institut.

Deutscher Landwirthschaftsrath.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der bayerische Landwirthschaftsrath und die Kreisausschüsse auch in steter Fühlung mit der offiziellen Vertretung der Interessen der deutschen Landwirthschaft, d. i. dem Deutschen Landwirthschaftsrathe in Berlin, stehen, indem zu demselben der Landwirthschaftsrath und die acht Kreisausschüsse je ein Mitglied auf die Dauer von drei Jahren zu wählen haben. In dem Vorstande und dem ständigen Ausschusse des Deutschen Landwirthschaftsrathes hat Bayern gleichfalls je einen Vertreter. Das Eintreten der bayerischen Mitglieder hat viel dazu beigetragen, daß die besonderen bayerischen Interessen innerhalb des Deutschen Landwirthschaftsrathes in Fragen der Reichsgesetzgebung u. dgl. stets ihre thunlichste Berücksichtigung fanden.

Finanzielle Verhältnisse des landw. Vereins.

Bezüglich der finanziellen Verhältnisse des landwirthschaftlichen Vereines ist durch die Reorganisation eine Änderung nicht eingetreten. Der Vereinsbeitrag jedes einzelnen Mitgliedes beträgt, wie früher, jährlich 3 ℳ, wovon 1 ℳ 70 ₰ in die Kasse des Bezirksvereines und 1 ℳ 30 ₰ in die Kasse des Kreisvereines fließen. Für Schullehrer und Schulgehilfen ist der Betrag auf 1 ℳ 70 ₰ festgesetzt. Außer den Antheilen an den Vereinsbeiträgen bestehen die Einkünfte der Bezirksausschüsse in etwaigen Zuschüssen aus Zentral-, Kreis- und Distriktsfonds, sowie aus Mitteln der Kreisausschüsse; die Kreisausschüsse schöpfen ihre Einnahmen aus dem budgetmäßigen Betrag und allenfallsigen weiteren Zuschüssen aus Zentral- und Kreisfonds, sowie aus sonstigen Einnahmen. Die Einkünfte des Landwirthschaftsrathes umfassen den budgetmäßigen Beitrag und die allenfallsigen sonstigen Zuschüsse der k. Staatsregierung. Die budgetmäßigen Dotationen betragen seit einer Reihe von Finanzperioden jährlich:

a) für den Landwirthschaftsrath:	
α) zur Exigenz	10 286 ℳ,
β) Zuschuß zum Zentrallandwirthschaftsfeste .	8 800 ℳ,
b) für die acht Kreisausschüsse (je 8 572 ℳ) . .	68 576 ℳ,
im Ganzen	87 662 ℳ.

Die weiteren, namentlich zur Hebung der Rindviehzucht gewährten Zuschüsse aus Zentralfonds, worüber das Nähere an den geeigneten Stellen der Denkschrift bemerkt ist, sind verschieden. Die dem Landwirthschaftsrathe gewährten außerordentlichen Staatsbeiträge zur Exigenz, für erhöhte Thierpreise beim Zentrallandwirthschaftsfeste, Stipendien ꝛc. bezifferten sich in den letzten Jahren auf rund 17—18 000 ℳ.

Zur beliebigen geeigneten Verfügung sind in den Jahren 1890 mit 1896 zugeflossen

	aus Kreisfonds den Kreisausschüssen	aus Distriktsmitteln den Bezirksausschüssen
in Oberbayern . .	— ℳ	20 110 ℳ
„ Niederbayern . .	— „	10 970 „
„ der Pfalz . . .	18 004 „	5 230 „
„ der Oberpfalz .	21 000 „	7 427 „
„ Oberfranken . .	14 000 „	9 991 „
„ Mittelfranken .	— „	— „
„ Unterfranken . .	— „	10 727 „
„ Schwaben. . .	132 440 „	30 082 „
im Ganzen	185 444 ℳ	94 537 ℳ.

B. Spezialvereine.

Zur Ergänzung der Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines und zur Wahrung der Sonderinteressen einzelner Betriebszweige dienen die landwirthschaftlichen Spezialvereine, welche zum großen Theile auch während der Berichtsperiode eine rührige Thätigkeit entfaltet haben.

Je nach ihrer Zweckbestimmung wurde derselben bereits meistens in den vorhergehenden Abschnitten gedacht, weshalb hier nur noch eine summarische Übersicht derselben nach den vom k. statistischen Bureau zuletzt für das Jahr 1896 aufgenommenen Ausweisen zu geben ist:

Regierungsbezirke	Gesamtzahl	Pferdezuchtvereine	Rindviehzuchtvereine	Geflügelzuchtvereine	Bienenzuchtvereine	Molkereivereine	Fischereivereine	Hopfenbauvereine	Weinbauvereine	Obst- und Gartenbauvereine	Dreschmaschinen-Genossenschaften	Viehversicherungsvereine	Kredit-, Darlehen-, Spar-, Vorschußvereine	Konsumvereine	Landwirthschaftl. Lesevereine	Sonstige Vereine
								A. Zahl der Vereine.								
Oberbayern .	498	5	86	23	50	27	17	4	—	40	16	17	185	3	—	25
Niederbayern .	390	5	88	7	20	1	13	1	—	6	82	12	135	1	—	19
Pfalz . . .	1 003	6	52	16	44	1	3	—	1	86	22	190	409	162	2	9
Oberpfalz . .	269	2	12	3	29	—	24	1	—	19	—	53	115	—	—	11
Oberfranken .	729	4	155	22	30	2	12	—	—	114	107	97	128	18	15	25
Mittelfranken .	838	6	76	21	48	20	12	4	—	76	188	112	264	2	—	9
Unterfranken .	773	3	7	8	102	—	5	—	4	75	15	127	401	2	7	17
Schwaben . .	341	4	11	6	32	25	14	2	—	14	1	41	160	20	—	11
Königreich 1896	4 841	35	487	106	355	76	100	12	5	430	431	649	1 797	208	24	126
„ 1893	3 134	27	418	84	318	31	85	14	4	362	402	430	705	183	26	58
„ 1890	2 371	17	378	70	297	24	82	13	12	313	344	301	333	119	40	37
„ 1887	1 953	20	373	56	256	18	87	12	6	243	282	263	211	65	34	27
								B. Mitgliederzahl.								
Oberbayern .	52 066	1 212	5 414	3 515	3 362	955	1 180	201	—	3 281	94	1 509	16 379	475	—	14 489
Niederbayern .	23 296	1 576	2 356	577	2 232	8	1 174	141	—	457	675	343	8 204	180	—	5 373
Pfalz	88 508	1 083	1 884	1 892	1 874	10	175	—	155	7 065	883	15 541	39 219	18 263	31	433
Oberpfalz . .	21 157	476	1 054	212	2 570	—	1 709	19	—	1 879	—	3 092	7 951	—	—	2 195
Oberfranken .	51 303	400	9 741	1 602	1 442	59	1 169	—	—	6 113	2 542	4 545	11 840	1 628	549	9 673
Mittelfranken .	56 731	375	3 459	6 299	2 951	1 042	1 035	2 100	—	4 473	4 083	5 787	23 922	229	—	976
Unterfranken .	53 627	153	442	1 123	2 942	—	453	—	898	6 344	510	6 903	30 145	378	460	2 876
Schwaben . .	46 376	789	814	386	4 272	3 039	1 203	101	—	1 820	12	4 232	24 902	1 914	—	2 892
Königreich 1896	393 064	6 064	25 164	15 606	21 645	5 113	8 098	2 562	1 053	31 432	8 799	41 952	162 562	23 067	1 040	38 907
„ 1893	232 844	4 524	23 070	10 323	18 713	3 012	6 479	2 324	771	28 722	8 242	30 695	56 015	19 823	1 105	17 738
„ 1890	173 016	3 223	18 869	8 165	14 446	1 862	6 580	1 253	1 411	23 679	5 636	26 903	29 687	13 885	3 468	14 217
„ 1887	153 431	3 006	15 453	7 724	14 002	718	6 653	1 393	1 138	21 456	4 913	21 147	21 753	8 025	2 383	23 637

C. Wanderversammlung bayer. Landwirthe.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sind noch die Wanderversammlungen bayerischer Landwirthe zu erwähnen, welche in stetem Wechsel unter den Kreisen des Landes, in der Regel jährlich einmal, stattfinden und den Vereinigungspunkt für Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft in Bayern zur freimüthigen und selbständigen Besprechung landwirthschaftlicher Angelegenheiten bieten.

Diese Versammlungen (29.—33.) fanden in den Jahren 1890 bis 1897 mit den nachbezeichneten Hauptberathungsgegenständen statt:

1890 zu Landshut (Welchen wirthschaftlichen Einfluß äußert zur Zeit die Gutszertrümmerung und mit welchen Maßnahmen wäre derselben entgegenzuwirken? Die gegenwärtige Lage und die Zukunft unseres Hopfenbaues).

1892 zu Würzburg (Heimstättegesetzentwurf mit Rücksicht auf die ländlichen Kreditverhältnisse und die Frage des Grundbesitzminimums. — Der Gerstenbau in Franken).

1894 zu Neustadt a. H. (Die Tilgung der Hypothekenschulden durch Annuitäten und Lebensversicherung. — Die Moorkultur in der Pfalz. — Viehversicherung).

1895 zu Nürnberg (Maul- und Klauenseuche, deren Bekämpfung bisher und in Zukunft. — Reichsversicherungsgesetzgebung und ihre Wirkungen auf die Landwirthschaft mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse. — Vermarkung des Grundbesitzes und das bayerische Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868. — Landwirthschaftliches Genossenschaftswesen).

1897 zu Weiden (Die Einrichtung der bayerischen Landwirthschaftsbank und deren Beziehungen zu den bestehenden Anstalten des ländlichen Personal- und Realkredits. — Die Waldstreu, ihre Wirkung auf den Boden und ihre Ersatzmittel. — Fischwasser und Fischzucht. — Maul- und Klauenseuche).

Die Beschlüsse der Wanderversammlungen sind dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines, bezw. dem bayerischen Landwirthschaftrathe und dem k. Staatsministerium des Innern unterbreitet worden, welches dieselben im Benehmen mit den sonst betheiligten k. Staatsministerien verbeschied. Aus Anlaß der meisten Versammlungen fanden Kreis- oder erweiterte Bezirksthierschauen statt.

XI. Aufwand für landwirthschaftliche Zwecke aus öffentlichen Mitteln.

In welcher Weise die Landwirthschaft in ihren einzelnen Zweigen aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde, ist bereits in den vorhergehenden Abschnitten dargelegt worden. Hier erübrigt nur eine Gesamtübersicht zu geben, um darzuthun, in welcher Weise der der Landwirthschaft zu gute kommende Aufwand, insbesondere aus Staatsmitteln, in den letzten Jahren sich erhöht hat. Nach den Budgets und den Finanzgesetzen für die Jahre 1880/81, 1890/91, 1892/93, 1894/95 und 1896/97 hat der bezügliche staatliche Aufwand betragen.

Zweck	1880/81 je ℳ	1890/91 je ℳ	1892/93 je ℳ	1894/95 je ℳ	1896/97 je ℳ
A. Aufwand im Ressort des k. Staatsministeriums des Innern.					
1. Beitrag zum Zentrallandwirthschaftsfeste	7 715	8 800	8 800	8 800	8 800
2. Zuschüsse an die Kreisfonds für Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen	20 572	20 576	20 576	20 576	20 576
3. Hebung der Rindviehzucht . .	40 000	60 000	80 000	90 000	109 000
4. Für Körung der Zuchtstiere . .	—	70 000	70 000	85 000	85 000[1]
5. Landwirthschaftliche Zwecke überhaupt	41 143	45 000	70 000	110 500	120 000
6. Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit und Hebung der Weinkultur	—	8 000	8 000	15 000	24 250[2]
7. Zuschuß an die Hagelversicherungsanstalt	—	40 000	40 000	40 000	40 000[3]

1) Der thatsächliche durchschnittliche Aufwand für die Jahre 1890 mit 1895 belief sich auf 91 539.21 ℳ.

2) Infolge des Auftretens der Reblaus bei Sausenheim erhöhte sich der Aufwand im Jahre 1895 auf 38 903 ℳ und in den Jahren 1896 auf ca. 42 600 ℳ.

3) Infolge großer Hagelschäden wurden im Jahre 1892 95 468 ℳ, im Jahre 1894 47 269 ℳ, dann in den Jahren 1896 und 1897 je 110 000 ℳ der Hagelversicherungsanstalt überwiesen.

Zweck	1880/81 je ℳ	1890/91 je ℳ	1892/93 je ℳ	1894/95 je ℳ	1896/97 je ℳ
8. Für die Viehversicherungsanstalt:					
a) jährlicher Zuschuß	—	—	—	—	23 333
b) Stammkapital[1])	—	—	—	—	einmalig 500 000
9. Landes-Kulturrentenanstalt . .	—	4 000	4 000	4 000	je 4 000
10. Flurbereinigung einschl. des Zuschusses zum Flurbereinigungsfond	—	106 720 einmalig 62 000[2])	110 960	117 824	123 150
11. Verwaltungskostenzuschuß für die Landwirthschaftsbank[3])	—	—	—	—	30 000
12. Beiträge an den landwirthschaftlichen Verein, und zwar an:					
a) den Landwirthschaftsrath .	10 286	10 286	10 286	10 286	10 286
b) die Kreisausschüsse . . .	68 572	68 576	68 576	68 576	68 576
13. Gestütswesen:					
a) Staatszuschuß für die k. Gestütsanstalten	587 147	734 838	869 338	964 886	954 927
b) einmalige Ausgaben zur Förderung der Pferdezucht[4])	—	—	—	—	einmalig 65 000
c) Heranbildung von Gestütsmännern	5 143	2 643	2 643	2 643	je 2 643
d) Bauausgaben	24 964	44 575	90 280	64 935	114 370
14. Verwaltung der land- und forstwirthsch. Berufsgenossenschaften .	—	16 000	28 000	30 500	8 400
15. Vorkehrungen gegen Viehseuchen:					
a) Entschädigung für getötete Thiere.	—	60 000	40 000	40 000	20 000
b) Leistungen für Viehverluste infolge von Milzbrand . .	—	—	75 000	130 000	130 000
c) Sonstige Kosten	144 000	110 000	110 000	120 000	120 000
Im Ganzen Lit. A:	949 542	1 441 010	1 706 459	1 923 526	2 049 811
B. Aufwand im Ressort des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.					
1. Landwirthschaftliche Abtheilung der technischen Hochschule nebst der landwirthschaftlichen Zentralversuchsstation[5])	37 983	45 663	50 980	51 970	52 143
2. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan, früher landwirthsch. Zentralschule . .	68 844	32 549	45 180	41 167	36 368

1) § 16 Lit. a des Finanzgesetzes vom 17. Juni 1896.

2) Vgl. § 17 Lit. e u. f des Finanzgesetzes vom 5. Mai 1890 (Antheil an den Kosten des Baues &c. des mit dem k. stat. Bureau gemeinsamen Dienstgebäudes).

3) § 17 Lit. c des Finanzgesetzes vom 17. Juni 1896.

4) § 16 Lit. a des Finanzgesetzes vom 17. Juni 1896.

5) Die Baukosten sind von jenen der technischen Hochschule nicht ausgeschieden.

Zweck	1880/81 je M	1890/91 je M	1892/93 je M	1894/95 je M	1896/97 je M
3. Landwirthschaftlicher Wanderunterricht (Wanderlehrer bei den Winterschulen)	—	—	—	—	16 000
4. Thierärztliche Hochschule und Hufbeschlagschulen	88 365	117 837	132 629	134 845	141 738[1])
für Neubauten hiebei . . .	—	einmalig 180 900	—	einmalig 195 500	einmalig 375 000
Im Ganzen Lit. B:	195 192	286 499	228 789	325 732	433 749
C. Aufwand im Ressort des k. Staatsministeriums der Finanzen.					
1. Für die Grundrentenablösungsschuld	702 495	590 716	585 130	585 520	442 270
2. Für die Landeskultur-Rentenschuld	—	4 870	5 640	7 740	14 000
Im Ganzen Lit. C:	702 495	595 586	590 770	593 260	456 270
" " Lit. B:	195 192	286 499	228 789	325 732	433 749
" " Lit. A:	949 542	1 441 010	1 706 459	1 923 526	2 049 811
Gesamtbetrag:	1 847 229	2 323 095	2 526 018	2 842 518	2 939 830

Der vorerwähnte Aufwand ist von 1880/81 bis 1896/97 um 1 092 601 M = 59.1% und von 1890/91 bis 1896/97 um 616 735 M = 26.5% gestiegen.

Ferner wurden an rückzahlbaren Vorschüssen gewährt:

1. An die mit dem bayerischen Landesverbande landwirthschaftlicher Darlehenskassenverereine verbundene Zentraldarlehenskasse:
   a) 100 000 M als unverzinslicher Betriebsvorschuß und
   b) 100 000 M zur Verstärkung der Deckung, welche die Kasse für ihren Kontokorrentverkehr mit der k. Bank aufrecht zu machen hat.

   (§ 16 Lit. q und r des Finanzgesetzes vom 11. Juni 1894);

2. an die Landwirthschaftsbank:
   a) 1 000 000 M unverzinsliches, nach Erstarkung der eigenen Betriebsmittel der Bank zurückzuerstattendes Betriebskapital und
   b) 1 000 000 M mit 3 % verzinslicher, jederzeit kündbarer Betriebsvorschuß.

   (§ 17 des Finanzgesetzes vom 17. Juni 1896).

Außerdem ist die Landwirthschaft theilweise interessirt an dem Aufwande für Wasserbauten, Flußkorrektionen, Uferschutzbauten und Wildbachverbauungen. Eine genauere ziffermäßige Ausscheidung ist nicht thunlich.

---

1) § 16 Lit. t des Finanzgesetzes vom 5. Mai 1890; § 16 Lit. r des Finanzgesetzes vom 11. Juni 1894 und § 15 Lit. p des Finanzgesetzes vom 17. Juni 1896.

Schließlich berührt die Landwirthschaft auch die erhebliche Verbesserung der materiellen Lage der Thierärzte. Der budgetmäßige Aufwand hiefür hat betragen: 1880/81 118 228 ℳ, 1890/91 143 559 ℳ, 1892/93 203 327 ℳ, 1894/95 271 670 ℳ, 1896/97 295 475 ℳ.

Aus Mitteln der Kreisgemeinden, der Distrikte und der landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksvereine wurden in den Jahren 1890 mit 1896 nachfolgende Gesamtbeträge für verschiedene landwirthschaftliche Zwecke aufgewendet:

Regierungs-bezirk	Kreisgemeinde			Distrikte			Landwirthschaftlicher Kreisverein			Landwirthschaftliche Bezirksvereine			Zusammen		
	1890 ℳ	1896 ℳ	1890—96 einschl. ℳ	1890 ℳ	1896 ℳ	1890—96 einschl. ℳ	1890 ℳ	1896 ℳ	1890 bis 96 einschl. ℳ	1890 ℳ	1896 ℳ	1890—96 einschl. ℳ	1890 ℳ	1896 ℳ	1890—96 einschl. ℳ
Oberbayern .	303 562	339 030	2 292 073	51 354	59 020	401 340	15 362	18 221	116 808	40 618	58 622	295 770	410 896	474 893	3 105 991
Niederbayern	163 302	190 093	1 226 768	67 867	24 396	228 054	14 481	17 000	107 423	12 502	16 416	95 402	258 152	247 905	1 657 647
Pfalz . . .	34 085	69 205	324 201	37 282	49 439	289 941	9 352	12 707	72 751	11 976	16 207	99 752	92 695	147 558	786 645
Oberpfalz .	11 958	18 558	105 206	13 409	18 159	110 763	14 188	15 130	106 808	6 712	11 531	65 845	46 267	63 378	388 622
Oberfranken .	45 733	46 800	330 452	35 828	53 802	318 576	37 781	33 952	251 101	10 316	17 817	90 779	129 658	152 371	990 908
Mittelfranken	48 715	60 766	359 566	36 988	44 940	281 425	12 123	10 295	89 692	18 935	15 053	119 266	114 761	131 054	849 949
Unterfranken	57 702	61 978	427 475	36 713	41 183	289 144	7 625	18 593	78 051	11 975	38 472	344 232	114 015	160 226	1 138 902
Schwaben .	140 137	207 359	1 135 005	39 082	53 483	314 535	3 165	14 769	92 950	10 066	18 702	99 224	182 450	294 313	1 641 714
Im Ganzen	805 194	993 789	6 200 746	318 523	344 422	2 233 778	114 077	140 667	915 584	123 100	192 820	1 210 270	1 350 894	1 671 698	10 560 378

Berichtigungen.

Seite 59 Zeile 9 von unten . . .	zu lesen	V	statt	VI.
„ 68 Kopf der Tabelle Spalte 3	„ „	„Kern"	„	Korn.
„ 97 Zeile 5 von unten . . .	„ „	„520 560"	„	522 560.
„ 136 „ 15 „ oben . . .	„ „	„10 000"	„	1 000.
„ 232 „ 12 „ „ . . .	„ „	„1 718"	„	1 724.

Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890 - 1897

München 1897